



Die eidgenössische Lohn- und Verdienstersatzordnung

Offizielles Organ des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern

Redaktion: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Arbeitslosenversicherung und Wehrmannsschutz, Bern, Tel. 61

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 8.—, Einzelnr. 80 Rp., Doppelnr. Fr. 1.20. Erscheint monatlich.

Inhaltsangabe: Maßnahmen der Kantone und Gemeinden auf dem Gebiete des Wehrmannsschutzes (S. 315). — Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung (S. 323). — Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung (S. 331). — Auskünfte des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (S. 339). — Rechtsstillstand wegen Militärdienstes (S. 341). — Postulate und Interpellationen in den eidgenössischen Räten (S. 343). — Kleine Mitteilungen (S. 345).

Maßnahmen der Kantone und Gemeinden auf dem Gebiete des Wehrmannsschutzes.

I.

Auf eine Rundfrage bei den kantonalen Ausgleichskassen über die zusätzlichen Maßnahmen der Kantone und Gemeinden auf dem Gebiete des Wehrmannsschutzes konnte festgestellt werden, daß in den meisten Kantonen ergänzende Vorkehren zur eidgenössischen Lohn- und Verdienstersatzordnung getroffen wurden. Die Maßnahmen beruhen meistens auf kantonalen Erlassen. Die Kantone beschränkten sich aber oft darauf, Beiträge an zusätzliche Gemeindeleistungen auszurichten und überließen die eingehende Regelung und Bemessung der Unterstützungsleistungen den Gemeinden. In einigen Kantonen lag die Initiative ausschließlich bei den Gemeinden, wie in St. Gallen, Bern, Freiburg und Schaffhausen. Es kam aber auch vor, daß neben gemeinsamen Aktionen der Kantone und Gemeinden besondere Aktionen auf kommunalem Boden durchgeführt wurden.

Unter den Maßnahmen die zur Durchführung gelangten, sind die Geldunterstützungen und Mietzinszuschüsse in erster Linie zu nennen. Auch die Ausrichtung eines Ehrensoldes verdient besondere Aufmerksamkeit. Diese Frage wird in einem separaten Artikel behandelt werden.

In allen Kantonen können die Lohn- und Verdienstersatzbeiträge bei der Steuereinschätzung vom Erwerbseinkommen abgezogen

gen werden. Sodann werden dem Wehrmann noch Erleichterungen in der Bezahlung der Steuern (Stundung, Ratenzahlung) gewährt oder die Steuern können ihm erlassen werden. Die Ausgleichskassen sind gemäß ALEO Art. 13 IV und VEO Art. 11 III steuerfrei.

Einige Kantone und Gemeinden haben bei der Durchführung von Notstandsaktionen die Wehrmannsfamilien besonders berücksichtigt. Schließlich sei auf die Besoldungsregelung für das im Aktivdienst stehende Staats- und Gemeindepersonal hingewiesen.

II.

Im einzelnen haben die Kantone folgende Maßnahmen getroffen:

Kanton Zürich.

Seit Beginn der Mobilisation von 1939 gewährten verschiedene Gemeinden Zuschüsse zu der Militärnotunterstützung des Bundes. Der Regierungsrat befürwortete eine zusätzliche Hilfe und sicherte Staatsbeiträge zu, die nach der Steuerbelastung der Gemeinden abgestuft wurden. Der vom Kantonsrat bewilligte Kredit von 3,5 Millionen Franken wurde durch Volksabstimmung gutgeheißen.

Die Bemessung und Ausrichtung der Unterstützungen wurde den Gemeinden überlassen, von denen einzelne, wie die Städte Zürich und Winterthur, einschlägige Reglemente aufstellten, deren Grundsätze auch von einigen größeren Nachbargemeinden übernommen wurden. Gemäß dem Reglement der *Stadt Zürich* vom 23. Oktober 1940 (abgeändert durch Beschlüsse des Gemeinderates vom 17. und 24. Juni 1942 sowie 21. April 1943) werden die zusätzlichen Unterstützungen bei Notlage des Wehrmannes und seiner Familie ausgerichtet. Eine Notlage wird angenommen, wenn das Gesamteinkommen pro Monat die festgesetzten Notstandsgrenzen nicht erreicht. Die Unterstützung wird derart bemessen, daß sie zusammen mit dem anrechenbaren Familieneinkommen die Notstandsgrenzen nicht übersteigt. Zudem darf sie zusammen mit dem Gesamtbetrag des Lohn- oder Verdienstersatzes, der eidgenössischen Militärnotunterstützung und den freiwilligen Leistungen der Arbeitgeber, bzw. dem Geschäftsertrag, 90 % des normalen Verdienstes des Wehrmannes nicht überschreiten. Die zusätzliche Unterstützung wird des weitern nur gewährt, wenn der Wehrmann und die in Betracht fallenden Familienangehörigen seit dem 10. Oktober 1939 in der Stadt Zürich wohnhaft sind. Sie wird nicht gewährt, wenn kein Anspruch auf eidgenössische Militärnotunter-

stützung oder Lohn- bzw. Verdienstausfallentschädigung besteht oder nicht geltend gemacht wird, oder wenn der betroffene Wehrmann, seine Frau oder die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Eltern und Kinder zusammen ein liquides Vermögen von mehr als Fr. 10 000.— besitzen, ferner bei festgestellter Mißwirtschaft oder Nichtausübung eines zumutbaren Erwerbes durch Familienangehörige. Zu erwähnen ist, daß nicht nur Familienväter, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch ledige Wehrmänner unterstützungsberechtigt sind.

Im Jahre 1940 wurden von 78 *Gemeinden* zusätzliche Wehrmännerunterstützungen ausgerichtet, im Jahre 1944 waren es noch 57 *Gemeinden*. Die von sämtlichen *Gemeinden* ausgerichteten Unterstützungen belaufen sich für die Jahre 1940 bis 1944 auf 5,1 Millionen Franken. Von diesen Aufwendungen hat der Kanton rund 2,3 Millionen Franken übernommen, der Anteil der *Gemeinden* beträgt somit rund 2,8 Millionen Franken.

Kanton Bern.

Auf Grund eines Regierungsratsbeschlusses vom 7. Mai 1940 konnten im Sinne einer kantonalen Kriegsnothilfe Beiträge à fonds perdu und Darlehen an kleingewerbliche Betriebe gewährt werden, die vorübergehend in eine finanzielle Notlage geraten waren und denen nach den eidgenössischen Bestimmungen über die Gewerbehilfe durch die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften keine Hilfe gewährt werden konnte.

Zusätzliche Wehrmannsunterstützungen wurden von der *Gemeinde Bern* ausgerichtet, indem diese notleidenden Wehrmannsfamilien *Mietzinszuschüsse* gewährte, und zwar in bar oder in Form von Gutscheinen an die Vermieter. Bezugsberechtigt waren bedürftige Wehrmannsfamilien, die nicht bereits von der Fürsorge erfaßt und die seit mindestens zwei Jahren in Bern wohnhaft waren. Die Beihilfen wurden individuell bemessen und betragen höchstens Fr. 120.— bis 150.— monatlich. Seit Kriegsausbruch bis Ende November 1944 wurden in rund 16 500 Fällen Unterstützungen ausgerichtet, die sich insgesamt auf annähernd 1 Million Franken beliefen.

In den Jahren 1939 bis 1942 gewährte auch die *Gemeinde Biel* zusätzliche Unterstützungen (meistens *Mietzinszuschüsse*) im Betrage von insgesamt 44 000 Franken. Später wurden diese Unterstützungen in die Notstandsaktionen für Minderbemittelte einge-

gliedert. Gewisse Zuschüsse leisteten auch die Gemeinden *Herzogenbuchsee, Laufen* und *Tavannes*.

Kanton Luzern.

Die *Stadt Luzern* und *einige Vorortsgemeinden* richteten in den Jahren 1939—1943 an Wehrmannsfamilien, die infolge Aktivdienstes des Ernährers in Notlage geraten waren, *Mietzinszuschüsse* aus. Diese Aufwendungen beliefen sich auf rund 100 000 Franken, wobei der Kanton einen Anteil von 20 % übernahm. Dank der Erhöhung der Lohn- und Verdienstausschüttung ging die Zahl der Gesuchsteller ständig zurück.

Kanton Glarus.

Gestützt auf den Landsgemeindebeschuß vom 5. Mai 1940 konnte die zuständige kantonale Amtsstelle zusätzliche Unterstützungen an Wehrmänner ausrichten. Die Voraussetzungen für diese Beihilfe (Notlage infolge Aktivdienstes, Wohnsitz im Kanton) sowie die Ansätze sind in einem Reglement des Regierungsrates festgehalten. Die Hilfe konnte ganz oder teilweise als Naturalleistung gewährt werden.

Kanton Freiburg.

Im Kanton Freiburg gewährten insbesondere die *städtischen Gemeinwesen Mietzinszuschüsse* und versuchten bei Mietzinsrückständen eine Verständigung zwischen Vermieter und Mieter herbeizuführen, ohne daß jedoch für diese Maßnahmen eine gesetzliche Grundlage geschaffen worden wäre.

Des weitern hat der Staatsrat der Militärdirektion einen Kredit zur Hilfeleistung an notleidende Wehrmannsfamilien zur Verfügung gestellt. Bis Ende 1944 wurden daraus Unterstützungen von rund 150 000 Franken an 1800 Wehrmänner ausgerichtet. Die einzelnen Beiträge bewegten sich zwischen 10 und 500 Franken. Ferner wurde der Geistlichkeit ein Betrag von 15 000 Franken für den gleichen Zweck zur Verfügung gestellt.

Kanton Solothurn.

Sowohl *Kanton* wie *Gemeinden* richteten *zusätzliche Wehrmännerunterstützungen* aus. Vom 1. September bis 15. Oktober 1939 wurden *Mietzinszuschüsse* ausbezahlt. Sie waren an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden und wurden in rund 860 Fällen aus-

gerichtet. Die Kosten beliefen sich auf rund 34 000 Franken, wovon der Kanton drei und die Gemeinden einen Viertel übernahmen. Im Herbst 1940 wurden auf Grund eines Regierungsratsbeschlusses *Wehrmannszulagen* im Betrage von rund 64 000 Franken ausgerichtet, die wiederum zu drei Vierteln vom Kanton getragen wurden. Auch diese Zulagen wurden von der Erreichung bestimmter Einkommensgrenzen abhängig gemacht, außerdem mußte sich der Wehrmann über eine Mindestzahl von Dienstofftagen ausweisen.

Diese Unterstützungen wurden im Herbst 1941 abgelöst durch die im Rahmen der Notstandsaktionen für die minderbemittelte Bevölkerung — die für die Gemeinden obligatorisch erklärt wurden — ausgerichteten *Teuerungsbeihilfen*. Die Aufwendungen der Gemeinden betragen in den Jahren 1941—1944 1,5 Millionen Franken. Kleinere Beiträge wurden ferner seit 1939 aus dem Unterstützungsfonds für solothurnische Wehrmänner ausbezahlt.

Nebst den erwähnten Unterstützungen gewährten *einzelne Gemeinden* noch rein kommunale Zuschüsse, so u. a. *Solothurn* (Mietzinszuschüsse an bedürftige verheiratete Wehrmänner im Betrage von Fr. 16 500.— bis Ende 1944), *Olten* (Mietzins- und andere Zuschüsse in Notfällen im Betrage von insgesamt Fr. 21 000.—) und *Oberdorf* (1939—1943 Zuwendungen von 5 bis 20 Rp. pro Aktivdiensttag an alle Wehrmänner).

Kanton Basel-Stadt.

Seit Kriegsbeginn wurden auf Grund des Großratsbeschlusses vom 14. September 1939 *zusätzliche kantonale Militärnotunterstützungen* ausgerichtet. Die Aufwendungen erreichten bis Ende 1944 den Betrag von rund 4,5 Millionen Franken. Außerdem erhielten arbeitslose Wehrmänner alljährlich Weihnachtzulagen.

Kanton Basel-Land.

Seit 1939 wurden auf Grund von Landratsbeschlüssen (2. 10. 39, 28. 12. 39 und 1. 7. 40) *kantonale Mietzinszulagen* ausgerichtet. Bis Ende 1943 gelangten solche Zuschüsse in rund 11 500 Fällen zur Auszahlung und beliefen sich auf rund 950 000 Franken.

Kanton Schaffhausen.

Die *Stadt Schaffhausen* richtete Wehrmannsfamilien, deren Einkommen unter gewissen Grenzen blieb, monatliche *Mietzinszuschüsse bis zu Fr. 30.—* aus. Ferner konnten an ledige Wehrmän-

ner einmalige Beiträge bis zu Fr. 30.— gewährt werden, die ihnen nach der Dienstentlassung den Uebergang ins Erwerbsleben erleichtern sollten.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Durch die kantonale Soldatenfürsorgestelle wurden von Fall zu Fall kleinere Beiträge an Wehrmänner oder deren Familien ausbezahlt, sofern die gesetzlichen Leistungen oder diejenigen der Nationalspende nicht ausreichten, abgelehnt wurden oder nicht rechtzeitig Hilfe bringen konnten. Ferner wurden für die Weihnachtsfeiern der appenzellischen Truppen Beiträge aufgebracht im Betrage von rund 8000 Franken.

Kanton St. Gallen.

Die *Stadt St. Gallen* richtete an Wehrmänner, die mit ihren in Betracht fallenden Angehörigen seit mindestens einem Jahr in St. Gallen wohnhaft waren, *zusätzliche Wehrmännerunterstützungen* aus, sofern das Familieneinkommen gewisse Notstandsgrenzen nicht erreichte. Die zusätzlichen Unterstützungen durften zusammen mit dem anrechenbaren Familieneinkommen die Notstandsgrenzen und in der Regel 90 % des normalen Verdienstes des Wehrmannes nicht übersteigen. Immerhin waren Ausnahmen zulässig (insbesondere zugunsten freiwillig dienstleistender Wehrmänner), wenn der Normalverdienst der Teuerung nicht angepaßt war. Zusätzliche Unterstützungen konnten auch alleinstehenden Wehrmännern gewährt werden (Fr. 15.— im Monat als Beitrag an den Mietzins). Ferner konnten selbständigerwerbenden Wehrmännern, die seit mindestens 1. Januar 1939 in St. Gallen wohnten und die durch Leistung von Militärdienst unverschuldet in eine Notlage geraten waren, außerordentliche Zuschüsse gewährt werden, unter der Voraussetzung, daß der Gesuchsteller der Verdienstersatzordnung unterstellt war und es sich um einen eigentlichen Gewerbebetrieb handelte.

Die zusätzlichen Unterstützungen waren in erster Linie für Miet- und Pachtzinse bestimmt. Es wurden jedoch auch Gutscheine für Naturalien an Stelle von Barunterstützungen verabfolgt.

In den Jahren 1939—1944 wurden in annähernd 4000 Fällen rund 340 000 Franken an Unterstützungen ausbezahlt.

Des weitern richtete die *Stadt St. Gallen* alljährlich eine *außerordentliche Winterhilfe* an bedürftige Wehrmannsfamilien aus.

Die Auszahlungen beliefen sich für die Jahre 1940—1944 auf 175 000 Franken. Aus einem Fonds für bedürftige Wehrmannsfamilien wurden außerdem 15 000 Franken ausgerichtet, wenn eine besondere Notlage rasche Hilfe notwendig machte.

Außer der Stadt St. Gallen gewährten verschiedene Gemeinden zusätzliche Unterstützungen; *Rheineck* 1942 und 1943 rund Fr. 7000.—; *Rorschach* 1939—1941 Fr. 45 000.—; *Thal* 1940 Fr. 27 000.—. In der Gemeinde *Gams* kam ledigen Wehrmännern bei besonders langer Aktivdienstleistung die Nutznießung an 10 a Ortsgemeindegutes zu.

Kanton Graubünden.

An notleidende Wehrmannsfamilien wurden aus zwei Fonds jährlich 6000 bis 8000 Franken ausgerichtet.

Kanton Aargau.

Auf Grund eines Großratsbeschlusses vom 5. Februar 1941 konnten an Wehrmannsfamilien, die infolge Aktivdienstes ihres Ernährers in eine Notlage geraten waren, zusätzliche Unterstützungen ausgerichtet werden (Fr. 30.— bis 100.— je nach Notlage). Die Gemeinden hatten sich an diesen Unterstützungen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit mit 10—50 % zu beteiligen. Die Aufwendungen betragen in den Jahren 1939—1944 insgesamt 204 000 Franken, wovon der *Kanton* rund 148 000 Franken und die Gemeinden rund 56 000 Franken übernahmen.

Kanton Thurgau.

Aus einem vom Militärdepartement verwalteten «Soldatenfonds» wurden an Wehrmänner, deren Lohn- oder Verdienstauffallentschädigung für den Unterhalt der Familie nicht ausreichte oder die keine Lohn- oder Verdienstauffallentschädigung erhielten, Zuschüsse pro Dienstag ausgerichtet. Für die Jahre 1939—1943 betragen die Aufwendungen zulasten des Fonds rund 135 000 Franken.

Kanton Waadt.

Auf Grund der Staatsratsbeschlüsse vom 4. Oktober 1940 und 22. Dezember 1942 konnten *Mietzinszuschüsse* gewährt werden. Zu diesem Zwecke wurde dem Militärdepartement ein besonderer Dienstzweig angegliedert (Bureau des secours militaires). Diese Stelle hatte die Aufgabe, dem Wehrmann bei Mietzinsrückständen, die infolge des Aktivdienstes entstanden waren, beizustehen.

Grundsätzlich konnten nur Kantonsbürger (Außerkantonale bei Gegenrecht) diese Hilfe beanspruchen und nur solche, die sich über mindestens 30 Diensttage auswiesen. Zu den Aufgaben des Bureau des secours militaires gehörte es in erster Linie, durch eine Verständigung zwischen Wehrmann und Vermieter bzw. Gläubiger einen teilweisen Erlaß herbeizuführen. Mußten Mietzinszuschüsse ausgerichtet werden, so übernahm der Kanton bis zu 10 % des Mietzinses.

Von 1940—1944 wurden Mietzinszuschüsse von insgesamt 527 000 Franken ausgerichtet, wovon sich der Kanton und die Gemeinden (zum größten Teil Lausanne) mit einem Betrag von je 160 000 Franken beteiligten, während der Rest von andern Hilfswerken (Oeuvre sociale de l'armée und Loterie romande usw.) übernommen wurde.

Kanton Neuenburg.

Wehrmännern, die infolge Aktivdienstes mit der Bezahlung ihrer Miet- oder Hypothekarzinsen in Rückstand geraten waren, konnten *Mietzinszuschüsse* ausgerichtet werden, sofern sämtliche Einkünfte der Familie 85 % des normalen Einkommens des Wehrmannes nicht erreichten (in Ausnahmefällen konnte von diesem Ansatz abgewichen werden). Die in den Gemeinden eingesetzten Commissions des loyers hatten auch zu versuchen, Erleichterungen seitens der Vermieter und Hypothekargläubiger zu erwirken.

Die Mietzinszuschüsse wurden zu gleichen Teilen vom Kanton und den Gemeinden getragen. In den Jahren 1942—1944 wurden Zuschüsse im Betrage von 34 000 Franken ausbezahlt.

Kanton Genf.

Von der *Stadt Genf* und andern Genfer Gemeinden wurden seit 1940 *Mietzinszuschüsse* gewährt. Die maßgebenden Bestimmungen sind in einem kantonalen Reglement vom 19. Januar 1940 festgehalten und stimmen im wesentlichen mit denjenigen der Kantone Waadt und Neuenburg überein, abgesehen davon, daß in Genf diese Unterstützungen auch Nicht-Kantonsbürgern zukamen. Die Aufwendungen in den Jahren 1940—1944 (15 000 Fälle) beliefen sich in der Stadt Genf auf rund 2,2 Millionen Franken. Den namhaften Betrag von 900 000 Franken nahmen die Hauseigentümer durch Reduktion der Mietzinse auf sich. Stadt, Kanton und Wohltätigkeitsinstitutionen übernahmen den Restbetrag der Mietzinszuschüsse von 1,3 Millionen Franken.

Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung.

A. Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung (AKL).

Inhaltsübersicht.

1. Maßgebender Lohn.

Nr. 670: Bestandteile des maßgebenden Lohnes.

Nr. 671: Berechnung des maßgebenden Lohnes.

2. Anspruchsberechtigung.

Nr. 672: Mitarbeitende Familienglieder und Versetzungsentschädigung.

3. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Entschädigungen.

Nr. 673: Rückerstattungspflicht des Bezügers; Erlaß der Rückerstattung:
Guter Glaube.

vgl. Nr. 671: Rückerstattungspflicht des Arbeitgebers.

4. Rechtspflege.

Nr. 674: Verzicht auf das Beschwerderecht.

Nr. 675: Kostenaufgabe.

Vorbemerkungen zu den Entscheiden Nr. 670—675.

Der Beschwerdeführer des Entscheides Nr. 670 ist Freileitungsmonteur und bezieht für Montagearbeiten in den Bergen eine tägliche Zulage für Gebirgsverpflegung von Fr. 6.—. Da diese Zulage eine besondere Vergütung für die durch die Lage des Arbeitsortes bedingten Mehrauslagen für Verpflegung darstellt, betrachtete sie die AKL nicht als *Bestandteil des maßgebenden Lohnes*, sodaß sie weder für die Bemessung der Beiträge noch zur Berechnung der Entschädigungen berücksichtigt werden darf.

Dem Entscheid Nr. 671 lag folgender Tatbestand zu Grunde: Ein Bauhandlanger verdiente außer seinem Stundenlohn als Bauarbeiter noch zwei Mal pro Jahr Fr. 200.— für die Reinigung eines Schulhauses. Er verlangt nun, daß diese Entschädigung von Fr. 200.— zusammen mit seinem Lohn als Bauhandlanger als maßge-

bender Lohn für die im folgenden Monat geleisteten Dienstage betrachtet werde. Die AKL behandelte diese Entschädigung aber, da sie regelmäßig, wenn auch nur zwei Mal im Jahr, verdient wird, als Lohn eines nur *periodisch tätigen Arbeitnehmers*, weshalb sie eine Umrechnung auf den Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate vornahm und auf Grund dieses Durchschnittslohnes die Entschädigung berechnete. Im gleichen Entscheid wurde auch die *Rückerstattungspflicht* eines *Arbeitgebers* für zu viel ausgerichtete Entschädigungen bejaht, da dieser im Meldeschein einen zu hohen Stundenlohn angegeben hatte und dadurch, zum mindesten grobfahrlässig, die Ausrichtung der zu hohen Entschädigung verschuldet hatte (vgl. dazu die Entscheide Nr. 343 und 365, ZLV 1943, S. 374 und 409).

Männliche mitarbeitende Familienglieder im *Gewerbe* sind nach Maßgabe der Lohnersatzordnung beitragspflichtig und anspruchsberechtigt, wenn sie Bar- oder Naturallohn beziehen. Männliche mitarbeitende Familienglieder in der *Landwirtschaft* unterstehen der Verdienstersatzordnung, wobei der Anspruch dem Betriebsleiter des Landwirtschaftsbetriebes zusteht (AVEO Art. 12, lit. b). Dagegen gelten in der *Beihilfenordnung*, trotzdem in ABO Art. 20 ergänzend auf die Lohnersatzordnung verwiesen wird, männliche und weibliche Familienglieder eines selbsterwerbenden Betriebsleiters nicht als landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Zeit, während der sie in dessen landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, auch wenn sie Lohn beziehen (ABO Art. 1, Abs. 2, i. F. Verfügung EVD vom 26. März 1946). Diese Familienglieder haben daher keinen Anspruch auf finanzielle Beihilfen. Anders ist nun aber die Regelung für den Anspruch auf *Versetzungsentschädigung*. Da der Bundesratsbeschluß vom 5. Oktober 1945 über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen nicht nur, wie die Beihilfenordnung, ergänzend auf die Lohn- und Verdienstersatzordnung verweist, sondern einen Anspruch auf Versetzungsentschädigung einräumt «unter den gleichen Voraussetzungen, die für den Bezug der Lohn- und Verdienstausschädigung für Wehrmänner gelten», haben auch *männliche mitarbeitende Familienglieder*, die im Betriebe eines Angehörigen arbeiten, Anspruch auf Versetzungsentschädigung (Entscheid Nr. 672). Voraussetzung ist dabei, daß sie von der zuständigen Arbeitseinsatzstelle als im Betriebe des Angehörigen zusätzlich eingesetzte Arbeitskräfte bezeichnet worden sind.

Die Lohnausfallentschädigung kann gemäß LEO Art. 4 an verschiedene Empfänger ausbezahlt werden. Sofern der Wehrmann keine andere Verfügung trifft, ist der Arbeitgeber oder gegebenenfalls die Kasse befugt, die Lohnausfallentschädigung den Angehörigen des Wehrmannes auszubezahlen. Der Wehrmann kann aber auch verlangen, daß ihm die Entschädigung direkt ausbezahlt wird. Andererseits können aber auch die unterhalts- oder unterstützungsberechtigten Personen, welche die für sie bestimmte Entschädigung vom Wehrmann nicht erhalten, verlangen, daß diese ihnen direkt ausbezahlt wird. Diese Unterscheidungen sind auch wichtig für die Frage, wer bei zu Unrecht bezogenen Entschädigungen rückerstattungspflichtig ist. Art. 1, Abs. 1, der Verfügung Nr. 41 bestimmt, daß grundsätzlich derjenige rückerstattungspflichtig ist, der die Entschädigung zu Unrecht bezogen hat. Dabei ist nach der Praxis der beiden Aufsichtskommissionen die Person als Bezüger und damit als rückerstattungspflichtig zu betrachten, die den Anspruch geltend gemacht hat. Diejenige Person, die die Entschädigung tatsächlich erhalten hat, ist also nicht in jedem Fall selbst rückerstattungspflichtig. Wird die Entschädigung z. B. dem Wehrmann direkt ausbezahlt, so ist dieser selbst rückerstattungspflichtig (vgl. Nr. 286, ZLV 1943, S. 234). Machen aber die unterhalts- oder unterstützungsberechtigten Angehörigen den Anspruch auf die Entschädigung geltend, so sind diese Personen rückerstattungspflichtig und für den Erlaß der Rückerstattung müssen der gute Glaube und die große Härte in ihrer Person gegeben sein (Vfg. Nr. 41, Art. 1, Abs. 1, Satz 1; vgl. dazu auch die Entscheide der AKV Nr. 316 und 335, ZLV 1943, S. 465 und 526). Im Gegensatz zu diesen Fällen hat der Gesetzgeber die Rückerstattungspflicht nicht ausdrücklich geregelt, wenn z. B. der Wehrmann den Arbeitgeber oder die Kasse angewiesen hat, die Entschädigung einer bestimmten Person auszurichten. Die Ordnung dieser Fälle blieb damit der Rechtsprechung vorbehalten. Im vorliegenden Entscheid Nr. 673, sowie in ähnlichem Sinne auch im Entscheid Nr. 596 (ZLV 1945, S. 419), hat die AKL festgestellt, daß der Wehrmann, der dem Arbeitgeber oder der Kasse die *Weisung* erteilt hat, die *Entschädigung einer andern Person auszurichten*, rückerstattungspflichtig bleibt. Zu dem Fall, in dem die Kasse mangels anderweitiger Verfügung des Wehrmannes die Entschädigung direkt an Angehörige ausrichtet, hatten die beiden Aufsichtskommissionen noch keine Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Im Entscheid Nr. 674 verneint die AKL das Vorliegen eines rechtsgültigen *Verzichts auf das Beschwerderecht* bei einem Wehrmann, der versprochen hatte, die zurückgeforderten Entschädigungen in Raten zurückzuerstatten. Da im Verfahren vor den Schieds- und Aufsichtskommissionen die Mehrzahl der Beschwerdeführer rechtsunkundige Personen sind, wollte die AKL einen Verzicht nur dann anerkennen, wenn er ganz unzweideutig erklärt wird.

Unter den Begriff «böswillige Beschwerdeführung», für welche nach GRAK Art. 9, Abs. 2, eine *Spruchgebühr* ausgesprochen werden kann, fallen auch unwahre Behauptungen betreffend die Beschwerdefrist (Entscheid Nr. 675).

Nr. 670.

Zulagen für Gebirgsverpflegung gelten nicht als Bestandteil des maßgebenden Lohnes.

(Nr. 1339 i. S. T. B. vom 27. März 1946)

Nr. 671.

1. Löhne, die der Arbeit entsprechend nur zwei Mal im Jahr ausbezahlt werden, sind zur Berechnung des maßgebenden Lohnes auf das ganze Jahr umzurechnen (VW Art. 8, Abs. 2).

2. Ein Arbeitgeber, der durch unwahre Angaben über die Höhe des Stundenlohnes bewirkt, daß der Wehrmann eine zu hohe Entschädigung erhält, ist für den zuviel bezahlten Betrag rückerstattungspflichtig (Vfg. Nr. 41, Art. 1, Abs. 2).

Der Beschwerdeführer F. bezog auf Grund eines unrichtig ausgewiesenen Stundenlohnes zu viel Versetzungs- und Lohnausfallentschädigungen. Die Kasse erließ eine Rückerstattungsverfügung gegen F. und dessen Arbeitgeber Z. Gegen diese Verfügung erhoben beide Beschwerde bei der Schiedskommission. Diese hieß die Beschwerde des Z. in dem Sinne gut, daß sie ihn nur zur Rückerstattung eines Teilbetrages verpflichtete, da auch die Kasse nachlässig gewesen sei. Dagegen sei F. nicht mehr Partei, weil der Arbeitgeber Z. auf Grund von Vfg. Nr. 41, Art. 1 zur Rückerstattung der zu viel ausbezahlten Entschädigungen verpflichtet worden sei. Die Kasse, der Arbeitgeber Z. und der Arbeitnehmer F. ziehen den Entscheid an die AKL weiter. Die Kasse machte den Unternehmer Z. für die unrichtige Auszahlung verantwortlich mit der Begründung, angesichts der Unmenge von Meldescheinen könne sie nicht Punkt für Punkt der vom Arbeitgeber gemachten Angaben kontrollieren. Z. stellt den Antrag, es sei festzustellen, daß F. nicht zu viel Lohnausfallentschädigung bezogen habe und ein Anspruch auf Rückerstattung gar nicht bestehe. F. verlangt für die Zeit vom 16. April bis 31. Dezember 1943 die Nachzahlung der Differenz zwischen dem Ansatz für Arbeitslose und der auf Grund eines Monatslohnes von Fr. 300.— berechneten Lohnausfallentschädigung.

Die AKL heisst die Beschwerde der Kasse gut und weist die Beschwerden von F. und Z. teilweise ab mit folgender Begründung:

1. F. betätigte sich vor seinem Einrücken in den Arbeitsdienst beim Unternehmer Z. als Bauhandlanger. Auf ihn finden daher zur Berechnung der Lohn- bzw. Versetzungsentschädigung die Sonderbestimmungen der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. Mai 1940 betreffend Festsetzung des für die Lohnausfallentschädigung maßgebenden Lohnes* (seit 1. Oktober 1945 Vfg. Nr. 12 des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 14. September 1945) Anwendung. Darnach wird für die im Stundenlohn beschäftigten Bauarbeiter der für die Lohnausfallentschädigung maßgebende durchschnittliche Tagesverdienst auf Grund der 48-Stundenwoche ermittelt, indem der Stundenlohn mit 48 vervielfacht und durch 7 geteilt wird. Wie der Revisor anhand der Zahltagsbücher von Z. feststellte, was von letzterem in der Beschwerde vor der Schiedskommission bestätigt wird, betrug der Stundenlohn von F. Fr. 1.10, was nach der genannten Berechnungsart einem durchschnittlichen Monatseinkommen von Fr. 227.40 entspricht.

Aus der bei den Akten liegenden Erklärung der Gemeinde geht hervor, daß F. im Monat Juni 1941 ein Nebeneinkommen von Fr. 200.— für die Reinigung des Schulhauses erzielte. F. hat zwar diesen Nebenerwerb der Kasse erst später mitgeteilt und vor der Schiedskommission auf dessen Einbezug verzichtet, gleichzeitig aber verlangt, daß der Berechnung der Lohnausfallentschädigung ein maßgebender Lohn von Fr. 300.— zugrundegelegt sei, offensichtlich in der irr tümlichen Meinung, daß eine teilweise Hinzufügung des Nebeneinkommens diesen Betrag noch weit übersteigen würde. Da jedoch der anrechenbare durchschnittliche Monatsverdienst selbst unter Heranziehung eines Teiles des Nebenerwerbes den vom Beschwerdeführer von Anfang an geltend gemachten Monatslohn von Fr. 300.— nicht erreicht, ist es billig, bei der Festsetzung des maßgebenden Lohnes diesem Nebeneinkommen Rechnung zu tragen. Es kann dabei der Vorschlag der Kasse angenommen und der Betrag von Fr. 200.—, weil die Reinigung alle 6 Monate stattfindet, auf 6 Monate aufgeteilt werden, was für F. ein zusätzliches Einkommen von Fr. 33.— im Monat darstellt. Wird dieser Betrag dem Durchschnittseinkommen von Fr. 227.40 hinzugerechnet, so erhöht sich dieses auf Fr. 260.40, was einem durchschnittlichen Stundenlohn von Fr. 1.26 entspricht. Auf Grund dieses Stundenlohnes hatte F. mit seiner Familie von 4 Kindern in ländlichen Verhältnissen folgenden Anspruch auf Lohn- bzw. Versetzungsentschädigung: für 236 Arbeits- und Aktivdiensttage vom 8. Juli 1941 bis 28. Februar 1942 Fr. 6.90 im Tag oder total Fr. 1,628.40; für 668 Arbeits- und Aktivdiensttage vom 1. März 1942 bis 31. Dezember 1943 Fr. 7.80 im Tag oder total Fr. 5210.40, was zusammen eine Gesamtbezugsberechtigung von Fr. 6,838.80 ergibt, sodaß die zu Unrecht ausgerichtete Entschädigung Fr. 111.50 beträgt.

2. Wie die Schiedskommission in ihrem Entscheide bereits feststellte, ist die Kasse von Anfang an durch unvollständige und irreführende Angaben auf den Meldescheinen zur Auszahlung zu hoher Entschädigungen veranlaßt worden. Der Einwand, Z. habe die Formulare nur unterzeichnet und nicht ausgefüllt, kann nicht gehört werden; denn mit seiner Unterschrift bestätigte er die Angaben von F. Auf die ausdrückliche Anfrage der Zweigstelle

* Aufgehoben durch Vfg. Nr. 57 vom 20. Oktober 1945.

teilte der Arbeitgeber Z. der Kasse wahrheitswidrig mit, daß der Stundenlohn von F. nicht, wie irrtümlich ausgeführt Fr. 1.10, sondern Fr. 1.20 betragen habe. Z. hat daher, wenn nicht vorsätzlich, so doch zum mindesten durch grobfahrlässiges Verhalten bewirkt, daß F. zu hohe Entschädigungen ausbezahlt wurden, weshalb er gemäß Vfg. Nr. 41, Art. 1, Abs. 2, verpflichtet ist, der Kasse den zuviel bezahlten Betrag von Fr. 111.50 zurückzuerstatten.

(Nr. 1324 i. Sa. F. Z. und L. F. vom 29. März 1946)

Nr. 672.

In der Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte haben auch dann Anspruch auf Versetzungsentschädigung, wenn sie im Betriebe eines Familiengliedes eingesetzt sind (BRB vom 5. Oktober 1945, Art. 4, Abs. 1; Verfügung EVD vom 5. Oktober 1945, Art. 31, Abs. 1), vorausgesetzt, daß sie von den zuständigen Arbeitseinsatzstellen als zusätzlich eingesetzte Arbeitskräfte erklärt worden sind.

(Nr. 1363 i. Sa. E. H. vom 29. März 1946)

Nr. 673.

1. Ein Wehrmann, der seinen Anspruch auf Lohnausfallentschädigung bei der Kasse geltend macht, gilt auch dann als Bezüger und damit als rückerstattungspflichtige Person (Vfg. Nr. 41, Art. 1, Abs. 1), wenn die Entschädigung nach seiner Weisung an die Angehörigen ausgerichtet wird (LEO Art. 4, Abs. 2).

2. Weist ein Wehrmann die Kasse an, die ihm zustehende Lohnausfallentschädigung seinen Angehörigen auszurichten, so ist er rückerstattungspflichtig, wenn die Angehörigen beim Bezüge der zu hohen Entschädigung bösgläubig waren (Vfg. Nr. 41, Art. 3, Abs. 2).

Wegen der Ausstellung von zwei Soldmeldekarten durch den Rechnungsführer für die gleiche Dienstperiode wurde dem Beschwerdebeklagten für 9 Dienstage die doppelte Lohnausfallentschädigung ausbezahlt. Die Kasse forderte hierauf die zu Unrecht bezogene Entschädigung zurück. Ein gegen diese Verfügung eingereichtes Erlaßgesuch wies sie ab mit der Begründung, der Beschwerdebeklagte sei nicht gutgläubig gewesen. In seiner Beschwerde an die Schiedskommission macht der Wehrmann geltend, die Lohnausfallentschädigung sei von seiner Ehefrau in Empfang genommen worden. Er selbst habe von dieser Tatsache erst durch die Kassenverfügung Kenntnis erhalten. Die Schiedskommission hieß die Beschwerde gut. Es müsse zwar angenommen werden, daß die Ehefrau des Beschwerdebeklagten auf den Doppelbezug aufmerksam geworden sei und ihn darüber unterrichtet hätte. Es sei aber auch möglich, daß beiden Ehegatten die Tatsache der doppelten Auszahlung entgangen sei. Der böse Glaube könne daher nicht als erwiesen gelten.

Gegen diesen Entscheid beschwert sich die Kasse bei der AKL und macht geltend, die Tatsache, daß die Ehefrau des Beschwerdebeklagten das Geld in Empfang genommen habe, könne den letztern nicht von der Rückerstattungspflicht befreien, da die Ehegatten als Einheit aufzufassen seien. Die Ehefrau sei zur Entgegennahme der Lohnausfallentschädigung berechtigt gewesen, weshalb

der Ehemann haftbar sei. Der gute Glaube könne unter keinen Umständen bejaht werden, da es ausgeschlossen sei, daß jemand in gutem Glauben für 9 Dienstage die Entschädigung zweimal beziehe. Im vorliegenden Fall sei dies umso weniger möglich, als der Rekursbeklagte den Tagesansatz der ihm zustehenden Lohnausfallentschädigung gekannt habe, was aus seinem Briefwechsel mit der Kasse ersichtlich sei. Die AKL heißt die Beschwerde aus folgenden Gründen gut:

1. Die Pflicht zur Rückerstattung zu Unrecht bezogener Entschädigungen obliegt dem Bezüger (Vfg. Nr. 41, Art. 1, Abs. 1). Sofern der Wehrmann selbst seinen Anspruch bei der Kasse geltend macht, ist er Bezüger, auch wenn die Auszahlung nicht an ihn persönlich, sondern an seine Familienangehörigen erfolgt, was mangels anderweitiger Verfügung des Wehrmannes ohne weiteres möglich ist (LEO Art. 4, Abs. 2). Nur wenn der Wehrmann unter Verletzung seiner Unterhalts- oder Unterstützungspflicht die Entschädigung nicht oder nicht im vollen Umfange an die Personen weiterleitet, für die sie bestimmt ist, so können die betreffenden Personen gemäß LEO Art. 4, Abs. 2, verlangen, daß sie ihnen direkt ausbezahlt wird. Der Wehrmann wird dadurch völlig umgangen, sodaß die Angehörigen als Bezüger zu betrachten und daher auch für zu viel bezogene Entschädigungen rückerstattungspflichtig sind. Im vorliegenden Falle hat jedoch der Wehrmann den Anspruch erhoben; er ist daher auch persönlich rückerstattungspflichtig.

2. Der Erlaß der Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Betrages ist gemäß Art. 3 der Verfügung Nr. 41 nur möglich, wenn der Bezüger gutgläubig war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist hier zu verneinen. Der Wehrmann hat der Kasse mit Postkarte vom 7. Dezember 1943 den Empfang der Lohnausfallentschädigung für 9 Tage im Monat November bestätigt und dabei noch behauptet, die Entschädigung betrage Fr. 10.85 und nicht nur Fr. 10.55 im Tag. Am 23. Dezember 1943 wurde er aus dem Dienst entlassen. Irrtümlicherweise brachte der Rechnungsführer auf der Soldmeldekarte November-Dezember die zur Erlangung eines Vorschusses bereits ausgewiesenen 9 Tage vom November nicht in Abzug, sodaß der Wehrmann für diese von der Kasse ein zweites Mal Fr. 94.95 bezog. Es ist nun nicht glaubhaft, daß der Wehrmann von dieser Zahlung keine Kenntnis hatte. War er im Zeitpunkt der Zahlung nicht schon zu Hause, so hat ihn seine Ehefrau ohne Zweifel bei seiner Rückkehr aus dem Dienst über den Empfang des Betrages orientiert. Zudem wußte er, wieviel seine Lohnausfallentschädigung im Tage betrug. Es mußte ihm daher aufgefallen sein, daß er fast Fr. 100.— zuviel erhalten hatte.

Selbst wenn ihm die Ehefrau, die das Geld in Empfang nahm, die Doppelzahlung völlig verschwiegen hätte, ist er der Kasse gegenüber rückerstattungspflichtig. Der Ehefrau des Beschwerdeführers konnte es nicht entgehen, daß sie zuviel bezogen hatte. Sie wußte auf Grund früherer Zahlungen, wieviel der Mann pro Tag ungefähr beziehen konnte, weshalb ihr auffallen mußte, daß sie fast Fr. 100.— mehr erhielt, als sie erwartet hatte. Es wäre daher ihre Pflicht gewesen, die Kasse auf den Irrtum aufmerksam zu machen. Der gute Glaube muß ihr abgesprochen werden. Der Wehrmann selbst hat seine Ehefrau als Person bezeichnet, an die seine Entschädigungen auszuzahlen seien. Er hat daher für ihr fahrlässiges, wenn nicht sogar vorsätzliches Verhalten einzustehen. Die Auffassung der Schiedskommission, der Beschwerdebeklagte müsse als gutgläubig betrachtet werden, weil die Kasse den bösen Glauben des Wehr-

mannes nicht habe nachweisen können, ist irrtümlich. Nach konstanter Praxis der AKL ist die in Art. 3 der Verfügung Nr. 41 genannte Voraussetzung des guten Glaubens bereits dann nicht erfüllt, wenn der Bezüger es an der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht fehlen ließ und sich daher nach ZGB Art. 3, Abs. 2, nicht mehr auf den guten Glauben berufen kann.

(Nr. 1370 i. Sa. J. B. vom 29. März 1946)

Nr. 674.

Das Versprechen der Bezahlung von zurückgeforderten Entschädigungen in Raten stellt keinen Verzicht auf das Beschwerderecht dar.

Die Kasse berechnete die Versetzungsentschädigungen des Beschwerdeführers für halbstädtische statt für ländliche Verhältnisse, trotzdem dieser den Meldeschein jeweils richtig ausgefüllt hatte. Sie wies das gegen ihre Rückerstattungsverfügung erhobene Erlaßgesuch ab, indem sie zwar den guten Glauben annahm, die große Härte aber verneinte. Der Beschwerdeführer teilte daraufhin der Kasse mit, er zahle den Betrag in monatlichen Raten von Fr. 20.— zurück. Später reichte er trotzdem bei der Schiedskommission ein Gesuch um teilweisen Erlaß ein. Diese trat auf die Beschwerde nicht ein mit der Begründung, der Rekurrent habe sich ausdrücklich zur Bezahlung des zurückzuerstattenden Betrages bereit erklärt, den Erlaßentscheid der Kasse somit anerkannt und damit auf eine Weiterziehung der Verfügung verzichtet. Einen gegen diesen Entscheid bei der AKL eingereichten Rekurs heißt diese aus folgenden Gründen gut:

Mit dem Satze «Werde ihnen alle Monate Fr. 20.— zurückbezahlen» verzichtete der Beschwerdeführer nicht formell auf sein Beschwerderecht; er erklärte nur die Rückzahlung auf Raten verteilen zu wollen. Im strengen Prozeßverfahren wäre es allerdings möglich, darin einen Verzicht auf das Beschwerderecht zu erblicken; im verwaltungsrechtlichen Verfahren der Lohnersatzordnung jedoch, wo es sich in der Mehrzahl um rechtsunkundige Personen handelt, ist ein Verzicht auf das Beschwerderecht nur dann anzunehmen, wenn er ganz unzweideutig erklärt wird. Die Tatsache, daß der Wehrmann bzw. der Eingesetzte den guten Willen zur Rückerstattung gezeigt hat, soll ihm nicht schaden. Der Standpunkt der Schiedskommission ist daher zu streng.

(Nr. 1357 i. Sa. O. S. vom 21. März 1946)

Nr 675.

Unwahre Behauptungen betreffend die Beschwerdefrist rechtfertigen die Auferlegung einer Spruchgebühr wegen trölerischer und rechtsmißbräuchlicher Beschwerdeführung (GRAK Art. 9, Abs. 2).

(Nr. 1366 i. Sa. K. U. vom 29. März 1946)

B. Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung (AKV).

Inhaltsübersicht.

1. Betriebsleiter.

Nr. 579: Aenderung in der Bezeichnung des Betriebsleiters.

2. Beitragspflicht.

Nr. 580: Kollektivgesellschaftler.

Nr. 581: Kommanditäre.

Nr. 582: Herabsetzung des persönlichen Beitrages.

3. Verdienstausfallentschädigung.

Nr. 583: Anspruch auf Haushaltungsentschädigung.

4. Nachzahlung geschuldeter Beiträge.

Nr. 584: Erlaß: Guter Glaube.

5. Rechtspflege.

Nr. 585: Wiederherstellung der Beschwerdefrist.

vgl. Nr. 582: Wiederherstellung der Beschwerdefrist.

Vorbemerkungen zu den Entscheiden Nr. 579—585.

Die Leitung eines Betriebes setzt grundsätzlich auch die Fähigkeit voraus, Verpflichtungen einzugehen, was Unmündigen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich ist. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn z. B. die Vormundschaftsbehörde einem Bevormundeten den selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, sodaß dieser alle Geschäfte vornehmen kann, die zu dem regelmäßigen Betrieb gehören (ZGB Art. 412). Im Entscheid Nr. 579 handelt es sich aber um eine Mutter, die zusammen mit unmündigen Kindern einen landwirtschaftlichen Betrieb führt. Hier bezeichnete die AKV die Mutter als *Betriebsleiterin*, trotzdem sie nicht mehr voll arbeitsfähig ist und einer ihrer unmündigen Söhne die Hauptarbeit im Betrieb leistet.

Im Entscheid Nr. 580 spricht die AKV aus, daß ein *Kollektivgesellschaftler*, trotzdem er nicht im Betrieb mitarbeitet, aber auch

anderweitig nicht erwerbstätig ist, den vollen persönlichen Beitrag entrichten muß (vgl. dazu den Entscheid Nr. 363, ZLV 1944, S. 116).

Als Grund für die *Wiederherstellung* einer versäumten *Beschwerdefrist* genügt nicht schlechthin der Nachweis einer Krankheit. Vielmehr muß der Beschwerdeführer dartun, daß er wegen der Krankheit nicht *imstande* war, rechtzeitig Beschwerde zu führen (Entscheid Nr. 581) oder einen Vertreter zu bestellen.

Bei der Kommanditgesellschaft haftet mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt (gleich wie ein Kollektivgesellschafter) und mindestens ein Gesellschafter nur bis zum Betrage einer bestimmten Vermögenseinlage (Kommanditsumme). Da nach Verfügung Nr. 48, Art. 6 nur die unbeschränkt haftenden Teilhaber, die Komplementäre, als Selbständigerwerbende der Verdienstersatzordnung unterstehen und den persönlichen Beitrag zu entrichten haben, können die beschränkt haftenden Teilhaber, die Kommanditäre (Entscheid Nr. 581), nicht der Verdienstersatzordnung unterstellt werden (vgl. dazu den Entscheid der AKL Nr. 466, ZLV 1944, S. 291). Diese unterstehen, sofern sie im Betrieb tätig sind und dafür ein Entgelt beziehen, der Lohnersatzordnung.

Dem Entscheid Nr. 582 liegt folgender Tatbestand zu Grunde: Ein Coiffeur und eine Coiffeuse führten jedes für sich ein Geschäft. Nach ihrer Heirat wurden beide Betriebe zusammengelegt und vom Ehemann weitergeführt, der hierauf ein Gesuch um Herabsetzung des persönlichen Beitrages stellte und zugleich verlangte, daß nur das Einkommen aus seinem Coiffeurbetrieb für die Herabsetzung maßgebend sei. Die AKV spricht demgegenüber aus, daß für die Herabsetzung des persönlichen Beitrages auf das Betriebseinkommen aus beiden Betrieben abgestellt werden müsse, da dies sonst nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des erweiterten Betriebes entsprechen würde.

Nach VEO Art. 2^{bis} begründet auch der besoldete obligatorische Militärdienst bei den militärischen Hilfsdiensten Anspruch auf Verdienstausschädigung, sofern die weiteren Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung gegeben sind. Eine Ehefrau, die eine Wirtschaft betreibt, hat bei Leistung von Militärdienst als F.H.D. daher grundsätzlich Anspruch auf Verdienstausschädigung. Ob ihr aber eine *Haushaltungsschädigung* zuerkannt werden kann, hängt, wie die AKV im Entscheid Nr. 585 ausführt, davon ab, ob sie allein oder doch zum überwiegenden

Teil für die Kosten des gemeinsamen Haushaltes aufkommt (vgl. dazu die Auskunft Nr. 51 des Bundesamtes, Kreisschreibensammlung S. 320).

Im Entscheid Nr. 584 verneint die AKV das Vorliegen des *guten Glaubens*, der für den *Erlaß der Nachzahlung geschuldeter Beiträge* unerläßliche Voraussetzung ist, da der Pflichtige trotz Aufforderung durch die Kasse keinen Fragebogen eingereicht hatte.

Die Frage, wann die versäumte *Beschwerdefrist wiederhergestellt* werden könne, bildet, wie schon im Entscheid Nr. 582, so auch im Entscheid Nr. 585, Anlaß für einen Entscheid der AKV. Wenn dort die AKV den Nachweis einer Krankheit nicht schlechthin als Wiederherstellungsgrund annahm, so verlangt sie auch in diesem Entscheid, daß die Gründe der Fristversäumnis tatsächlich nachgewiesen werden, da sie sonst gar nicht in der Lage wäre, die Stichhaltigkeit der Wiederherstellungsgründe zu überprüfen.

Nr. 579.

Betriebsleiter eines Landwirtschaftsbetriebes, den eine Witwe zusammen mit ihren unmündigen Kindern führt, ist die Witwe, auch wenn sie nicht voll arbeitsfähig ist, und ein unmündiger Sohn die Hauptarbeit im Betrieb leistet (AVEO Art. 8, Abs. 1).

Die Beschwerdeführerin, deren Ehemann im Jahre 1941 gestorben ist, bewirtschaftet zusammen mit drei Kindern ein landwirtschaftliches Heimwesen von rund 6 ha. Am 11. Juli 1945 verlangte sie von der Kasse die Anerkennung des 1926 geborenen Sohnes Gérard als Betriebsleiter, da dieser seit dem Tod des Vaters in der Hauptsache den Betrieb geleitet habe. Diese Tatsache wurde von der Zweigstelle bestätigt. Die Kasse verweigerte die Anerkennung, da der Sohn zu jung sei. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung wurde von der Schiedskommission abgewiesen. In ihrer Beschwerde an die AKV führt die Rekurrentin aus, der von der Schiedskommission zur Begründung der Abweisung angeführte Entscheid Nr. 502 (ZLV 1945, S. 356), nach welchem ein 22-jähriger Sohn nicht als Betriebsleiter anerkannt wurde, könne nicht auf den vorliegenden Fall angewendet werden, da es sich dort um einen gesunden, regelmäßig im Betrieb arbeitenden Vater und einen nicht regelmäßig mitarbeitenden Sohn gehandelt habe, während im vorliegenden Fall der Vater gestorben, die Beschwerdeführerin selbst kränklich und nicht voll arbeitsfähig und der Sohn ständig im Betrieb tätig gewesen sei. Die AKV weist die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

Die Beschwerdeführerin legt ein ärztliches Zeugnis vor, wonach sie nur zu 50% arbeitsfähig ist, während einer Bescheinigung des Leiters der Ackerbaustelle zu entnehmen ist, daß die Rekurrentin nur noch im Haushalt arbeiten kann und der Sohn Gérard seit dem Tode des Vaters den landwirtschaftlichen Betrieb geleitet hat. Nun stellt allerdings AVEO Art. 8, Abs. 1, die Vermutung

auf, als Betriebsleiter gelte derjenige, der den Betrieb tatsächlich führe. Damit ist jedoch noch nicht entschieden, was unter dem Begriff der tatsächlichen Betriebsführung zu verstehen ist. Wie die AKV schon mehrmals erkannt hat, kommt es dabei nicht darauf an, wer die schwersten Arbeiten ausführt, sondern wer die entscheidenden Beschlüsse faßt und die wesentlichen Verfügungen trifft (vgl. vor allem Nr. 177, ZLV 1942, S. 292). Im vorliegenden Fall liegen nicht genügend Anhaltspunkte dafür vor, daß die Betriebsleitung in diesem Sinne tatsächlich von der Beschwerdeführerin auf ihren Sohn Gérard übergegangen ist. An den Beweis eines solchen Uebergangs sind aber strenge Anforderungen zu stellen, da erfahrungsgemäß ein Betriebsleiterwechsel häufig bloß deshalb angemeldet wird, um einem Wehrmann eine höhere Verdienstausschüttung zukommen zu lassen. Es ist insbesondere dann, wenn die auf dem Heimwesen lebende Mutter nach ihrem Alter noch als Betriebsleiterin in Frage kommt, diese Eigenschaft bei ihr zu vermuten (vgl. Nr. 150, ZLV 1942, S. 127). Daß der Gesundheitszustand der 55-jährigen Rekurrentin nicht mehr erlaubt, die für den Betrieb des Heimwesens nötigen Verfügungen zu treffen, ist nicht dargetan worden. Ebenso wenig ist bewiesen worden, daß der Sohn Gérard diese Verfügungen tatsächlich trifft. Es ist daher anzunehmen, daß der Sohn die landwirtschaftlichen Arbeiten und den wohl nicht sehr umfangreichen Geschäftsverkehr des eher kleinen Bauernbetriebes nach den Anweisungen seiner Mutter besorgt. Die Rekurrentin gibt indirekt zu, daß ihr Sohn bis 1. Juli 1945 den Betrieb noch nicht leitete, indem sie dessen Anerkennung als Betriebsleiter erst mit Wirkung von diesem Datum an verlangt. Daß sich die Verhältnisse ab 1. Juli 1945 geändert hätten, ist nicht dargetan worden. Solange der Sohn noch unmündig ist, kann er sich ohnehin nur mit Zustimmung seiner Mutter rechtsgültig verpflichten und kommt daher als Betriebsleiter kaum in Frage (vgl. Nr. 203, ZLV 1942, S. 342). Aber auch für die folgende Zeit ist ein Wechsel in der Leitung nicht anzunehmen. Vor allem kommt ein solcher, solange die Rekurrentin noch die zur Bewirtschaftung des Heimwesens erforderlichen Verfügungen selbst treffen kann, vor Absolvierung der Rekrutenschule durch den Sohn auf keinen Fall in Frage.

Sobald die Beschwerdeführerin, vielleicht schon in den nächsten Jahren, beweisen kann, daß nun ihr Sohn an ihrer Stelle die Verfügungen über die Bewirtschaftung des Heimwesens trifft, kann sie ihr Gesuch erneuern. Unter den vorliegenden Umständen muß es aber abgewiesen werden.

(Nr. 1461 i. Sa. L. F. vom 27. März 1946)

Nr. 580.

Ein unbeschränkt haftender und nach Handelsregistereintrag vertretungsbefugter Kollektivgesellschafter schuldet auch dann den persönlichen Beitrag, wenn er nicht im Betrieb mitarbeitet (Vfg. Nr. 48, Art. 6).

August V. führte ursprünglich eine Einzelfirma, die ordnungsgemäß der Verdienstersatzordnung unterstellt war. Am 12. März 1945 trat sein Sohn Arnold in die Firma ein, die in eine Kollektivgesellschaft umgewandelt wurde, indem Vater und Sohn im Handelsregister als unbeschränkt haftende und vertretungsbefugte Gesellschafter eingetragen wurden. Darauf unterstellte die Kasse die Firma in ihrer neuen Eigenschaft als Kollektivgesellschaft der Verdienster-

satzordnung und verlangte von beiden Gesellschaftern den persönlichen Beitrag. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung wurde von der Schiedskommission abgewiesen. In ihrem Rekurs an die AKV macht die Beschwerdeführerin, die Kollektivgesellschaft, geltend, Arnold V. habe bei der Gründung der Kollektivgesellschaft nicht mitgewirkt; er habe seither auch nicht für die Firma arbeiten können, indem er vorerst im Ausland im Militärdienst gewesen und ihm seit seiner Rückkehr jegliche Arbeit in der Schweiz untersagt sei. Sie ersuche daher, sie von der Entrichtung des persönlichen Beitrages für den Sohn zu befreien. Die AKV weist die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

Nach Art. 6, Abs. 1, der Verfügung Nr. 48 hat jeder Kollektivgesellschafter der gemäß Handelsregistereintrag vertretungsbefugt ist, den persönlichen Beitrag zu entrichten. Diese rechtliche Eigenschaft des Gesellschafters allein ist also maßgebend; auf die wirtschaftlichen Verhältnisse kommt es nicht an (vgl. AKL Nr. 168, ZLV 1942, S. 281). Auch ein vertretungsbefugter Kollektivgesellschafter, der nicht im Betrieb mitarbeitet, hat den persönlichen Beitrag zu entrichten (vgl. AKV Nr. 386, ZLV 1944, S. 215). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Falls das Einkommen des Arnold V. aus der Gesellschaft den Betrag von Fr. 300.— monatlich nicht übersteigt, kann er ein Gesuch um Herabsetzung des persönlichen Beitrags an die Kasse richten (Vfg. Nr. 48, Art. 2). Im übrigen steht es der Firma frei, die Vertretungsbefugnis, solange der eine Gesellschafter nicht für das Geschäft arbeiten kann, durch Handelsregistereintrag auf den anderen Gesellschafter zu beschränken und damit eine Befreiung von der Pflicht zur Leistung eines persönlichen Beitrages für den erstgenannten Gesellschafter zu erreichen.

(Nr. 1465 i. Sa. A. V. u. Sohn vom 6. März 1946)

Nr. 581.

1. Die Wiederherstellung der Beschwerdefrist wegen Krankheit ist nur möglich, wenn der Rekurrent tatsächlich nicht imstande war, selbst Beschwerde zu führen oder einen Vertreter damit zu beauftragen.

2. Kommanditäre unterstehen nicht der Verdienstersatzordnung (Vfg. Nr. 48, Art. 6, Abs. 1).

Die Beschwerdeführerin ist eine Kommanditgesellschaft. Unbeschränkt haftende Teilhaberin ist Witwe R. Ihr Sohn Willy R. ist Kommanditär und eingetragener Prokurist. Anlässlich einer Mitgliederkontrolle wurde festgestellt, daß der Sohn irrtümlich als Selbständigerwerbender statt als mitarbeitendes Familienglied behandelt worden war. Die Kasse forderte daher die zu Unrecht bezogenen Verdienstausschüttungen zurück, sprach Willy R. für die geleisteten Diensttage die Lohnausfallentschädigung zu und forderte auf seinem Einkommen die Lohnersatzbeiträge nach. In ihrer Beschwerde an die Schiedskommission bestritt die Rekurrentin die Nachzahlungspflicht mit der Begründung, die Funktionen der Komplementärin würden seit Mai 1939 durch den Kommanditär Willy R. ausgeübt; die Komplementärin sei seit jenem Zeitpunkt nicht mehr im Betrieb tätig und habe daraus kein Einkommen mehr bezogen. Zugleich ersuchte die Rekurrentin um Erlaß der Nachzahlung. Die Schiedskommission trat auf die Beschwerde nicht ein, da die Rekurrentin mit der Unterzeichnung der Nachtragsabrechnung ihre

Nachzahlungspflicht anerkannt und damit auf das Beschwerderecht verzichtet habe; sie überwiege die Eingabe als Erlaßgesuch an die Kasse. Die Beschwerde der Rekurrentin gegen diesen Entscheid ist verspätet eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin ersucht die AKV um Restitution der Beschwerdefrist mit der Begründung, ihr Geschäftsführer Willy R. habe die Beschwerde infolge Krankheit und Ortsabwesenheit nicht rechtzeitig einreichen können; es sei zwar ein Vorarbeiter als Stellvertreter zur Verfügung gestanden, der jedoch nur die allernötigsten Büroarbeiten habe erledigen können. Sie beantragt daher, es sei auf die Beschwerde einzutreten und festzustellen, daß Willy R., der dem Betrieb tatsächlich vorstehe und die finanziellen Risiken trage, der Verdienstersatzordnung unterstehe. Die AKV tritt aus folgenden Gründen nicht auf die Beschwerde ein:

1. Die Wiederherstellung einer versäumten Beschwerdefrist ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, daß die Versäumnis unverschuldet ist (vgl. Nr. 144, ZLV 1942, S.163). Die Beschwerdeführerin hat diesen Nachweis nicht erbracht. Dem von ihr eingereichten Arztzeugnis ist nur zu entnehmen, daß ihr Geschäftsführer seit 1940 wegen einer Herzkrankheit in Behandlung stand und zwei mehrwöchige Kuraufenthalte machen mußte. Damit ist nicht erwiesen, daß er nicht imstande war, die Beschwerde rechtzeitig einzureichen. Wenn er ortsabwesend war, hätte er dafür sorgen müssen, daß sein Vertreter entweder die Geschäfte selbst erledigt oder ihm die Akten zur Erledigung nachgesandt hätte.

2. Im übrigen hätte die Beschwerde, soweit sie sich auf die Unterstellungspflicht bezieht, ohnehin abgewiesen werden müssen. Entsprechend Art. 6, Abs. 1, der Verfügung Nr. 48 und der bisherigen Praxis (vgl. Nr. 168, ZLV 1942, S. 281) können nur unbeschränkt haftende Teilhaber von Kommanditgesellschaften der Verdienstersatzordnung unterstellt werden, nicht aber Kommanditäre, auch wenn diese wirtschaftlich betrachtet eine selbständige Stellung im Geschäft einnehmen. Der Kommanditär Willy R. ist daher nicht als Selbständigerwerbender zu behandeln, sondern, da er mit der Komplementärin verwandt ist, als mitarbeitendes Familienglied der Lohnersatzordnung zu unterstellen (vgl. Nr. 386, ZLV 1944, S. 215).

Ueber das Erlaßgesuch hat die Kasse in erster Instanz zu entscheiden; die Akten sind ihr daher zur Behandlung zu überweisen.

(Nr. 1483 i. S. R. u. Co. vom 30. März 1946)

Nr. 582.

Das Gesuch um Herabsetzung des persönlichen Beitrages für einen Gewerbebetrieb, der vor Stellung des Gesuches aus zwei Betrieben bestand und auch getrennt geführt wurde, ist nach Maßgabe des gesamten Einkommens aus beiden Betrieben im vorangehenden Jahr zu beurteilen (Vfg. Nr. 48, Art. 2, Abs. 2).

Vom 1. April bis 31. Oktober 1944 übten der Beschwerdeführer und seine heutige Ehefrau, damals noch ledig, in gemeinsamen Geschäftsräumen, jedoch jedes in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, die Tätigkeit eines selbständigen Coiffeurs resp. einer selbständigen Coiffeuse aus. Am 31. Oktober 1944 heirateten sie sich; der Beschwerdeführer übernahm den Betrieb sei-

ner Ehefrau und führt ihn nun mit seinem eigenen Betrieb zusammen weiter. Kasse und Schiedskommission lehnten ein Begehren des Rekurrenten um Herabsetzung des persönlichen Beitrags für den erweiterten Betrieb ab. In seiner Beschwerde an die AKV verlangt der Rekurrent, daß der persönliche Beitrag nur auf Grund seines Betriebsinkommens festgesetzt werde, nicht auch auf Grund des Betriebseinkommens seiner Ehefrau vor der Heirat. Vom 1. April bis am 31. Dezember 1944 habe er aus seiner Coiffeurtätigkeit nur Fr. 1950.— verdient. Die AKV heißt die Beschwerde aus folgenden Gründen teilweise gut:

Nach Vfg. Nr. 48, Art. 2, Abs. 1, kann der persönliche Beitrag für Gewerbetreibende mit einem durchschnittlichen monatlichen Reineinkommen unter Fr. 300.— herabgesetzt werden, wenn sie allein arbeiten oder regelmäßig höchstens drei familieneigene oder fremde Arbeitskräfte voll beschäftigen. Nach Art. 2, Abs. 2, wird das durchschnittliche monatliche Reineinkommen ermittelt, indem von den im vorangehenden Kalender- oder Geschäftsjahr erzielten Bruttoeinnahmen aus dem Betrieb die Geschäftskosten abgezogen werden, wobei Steuern und Ausgaben für den Privatverbrauch nicht als Unkosten gelten. Wenn der Betrieb, wie im vorliegenden Fall, erst im Lauf des vorangehenden Jahres eröffnet worden ist, kann nicht auf die Ergebnisse eines ganzen Jahres abgestellt werden. Die Zeit vom 1. April 1944 (Eröffnung des Betriebes des Rekurrenten) bis am 31. Dezember 1944 (Ende des letzten Monats vor Stellung des Herabsetzungsgesuches) genügt jedoch zur Feststellung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens. Für die Zeit vom 1. April bis am 31. Oktober 1944 ist dabei entgegen der Ansicht des Rekurrenten auch auf die Ergebnisse des damals durch seine spätere Ehefrau geführten Betriebes abzustellen; würde man den Verdienst des Beschwerdeführers allein zugrundelegen, so würde dies der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des heute erweiterten Betriebes nicht entsprechen. Nach den Feststellungen der Kasse erzielten der Beschwerdeführer und seine spätere Ehefrau in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1944 ein reines Betriebseinkommen von Fr. 2534.96, im Monatsdurchschnitt also — da der Betrieb während dieser Zeit trotz Aktivdienstes des Rekurrenten immer geöffnet war — Fr. 281.66. Der Betrag von Fr. 329.—, den die Kasse ermittelt hat, beruht darauf, daß sie auch die Verdienstausschüttung des Beschwerdeführers berücksichtigt hat. Diese darf aber nicht als Bestandteil des Betriebseinkommens betrachtet werden, da man sonst zu einem falschen Bild von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes gelangen würde.

Wenn man im übrigen, um allen Saisonschwankungen Rechnung zu tragen, auch noch das Einkommen von Fr. 678.— vom 1. Januar bis 31. März 1945 zur Berechnung des monatsdurchschnittlichen Einkommens hinzuzieht, ergibt sich ein Durchschnitt von Fr. 267.74 für ein ganzes Geschäftsjahr. Da das monatsdurchschnittliche Einkommen aus dem Betrieb des Beschwerdeführers weniger als Fr. 300.—, jedoch mehr als Fr. 225.— beträgt, ist der persönliche Beitrag auf Fr. 4.50 herabzusetzen.

(Nr. 1467 i. Sa. E. B. vom 19. März 1946)

Eine verheiratete Angehörige des weiblichen Hilfsdienstes hat nur dann Anspruch auf eine Haushaltungsentschädigung, wenn sie allein oder zum überwiegenden Teil für die Kosten des Haushaltes aufkommt.

Die Beschwerdeführerin war bis Oktober 1945 Inhaberin einer Wirtschaft und als deren Betriebsleiterin der Verdienstersatzordnung unterstellt. Sie ist verheiratet und hat ein Kind unter 18 Jahren. Ihr Ehemann arbeitet in einer Fabrik. Als sie im Juli 1945 als FHD 14 Tage Militärdienst leistete, ersuchte sie die Kasse um Ausrichtung der Betriebsbeihilfe und der Haushaltungsentschädigung. Die Kasse bewilligte ihr eine Betriebsbeihilfe, verneinte dagegen den Anspruch auf Haushaltungsentschädigung. Die Schiedskommission sprach ihr auf Beschwerde hin neben der Betriebsbeihilfe eine Alleinstehendenentschädigung zu. In ihrem Rekurs an die AKV macht die Beschwerdeführerin geltend, das Wirtschaftspatent sei auf ihren Namen ausgestellt gewesen und sie sei im Frauenhilfsdienst dahin orientiert worden, daß sie als Haushaltsvorstand zu gelten habe; die Haushaltungsentschädigung müsse ihr deshalb ausbezahlt werden. Die AKV weist die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

Ihrem Zweck entsprechend ist Voraussetzung für die Ausrichtung einer Haushaltungsentschädigung, daß die den Anspruch geltendmachende Person tatsächlich für die Kosten des Haushaltes allein oder zum überwiegenden Teil aufkommt. Wenn auch ein Haushaltungsmitglied, das die Kosten nur zu einem kleinen Teil selbst trägt, z. B. die erwerbstätige Ehefrau, Anspruch auf die Haushaltungsentschädigung hätte, müßte die Entschädigung unter Umständen doppelt ausgerichtet werden, was ihrem Zweck widersprechen würde. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht, daß sie zur Zeit, als sie noch Wirtschaftsinhaberin war, zum überwiegenden Teil für die Haushaltskosten aufgekommen ist. Dies ist auch nach den Akten nicht anzunehmen. Der Ehemann der Rekurrentin ist als Arbeitnehmer in einer Fabrik in der Lage, seinen gesetzlichen Pflichten zum Unterhalt von Frau und Kind nachzukommen, während der Erwerb der Beschwerdeführerin aus ihrer Wirtschaft so gering war, daß der Wirtschaftsbetrieb nach den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin nicht rentierte und daher geschlossen werden mußte. Unter diesen Umständen kann ihr keine Haushaltungsentschädigung zugesprochen werden (vgl. den Entscheid der AKL Nr. 216, ZLV 1942, S. 363).

(Nr. 1491 i. Sa. S. G. vom 22. März 1946)

Reicht ein Gewerbetreibender trotz Aufforderung durch die Kasse keinen Fragebogen ein, so kann er sich gegenüber der Nachforderung geschuldeter Beiträge nicht auf den guten Glauben berufen (Vfg. Nr. 41, Art. 9, Abs. 1).

Aus der Begründung:

Gemäß Art. 9 der Verfügung Nr. 41 kann die Nachzahlung geschuldeter Beiträge erlassen werden, wenn der Pflichtige in gutem Glauben annehmen konnte, daß er keine Beiträge schulde. Gestützt auf eine frühere Aufhebung seiner Unterstellung unter die Verdienstersatzordnung durfte der Beschwerdeführer annehmen, der Kasse keine Beiträge zu schulden. Nachdem er jedoch

der Aufforderung der Kasse vom 16. November 1944, einen Fragebogen auszufüllen, nicht nachkam, kann er sich für die folgende Zeit nicht mehr auf den guten Glauben berufen. Nach ZGB Art. 3, Abs. 2, ist derjenige nicht gutgläubig, der die nach den Umständen gebotene Aufmerksamkeit nicht beobachtet hat und deshalb in einem Irrtum befangen ist. Indem der Beschwerdeführer den Fragebogen nicht ausfüllte, verletzte er die ihm obliegende Sorgfaltspflicht. Er kann sich deshalb für die Zeit nach dem 16. November 1944 nicht auf den guten Glauben berufen. Dementsprechend können ihm die für die Zeit vom 1. November 1944 bis zum 31. Mai 1945 nachgeforderten Beiträge nicht erlassen werden.

(Nr. 1479 i. Sa. K. H. vom 19. März 1946)

Nr. 585.

Die Wiederherstellung der Beschwerdefrist ist nur möglich, wenn die Gründe der unverschuldeten Fristversäumnis nachgewiesen werden; ein blosser Hinweis auf die Unmöglichkeit, innerhalb der Frist die nötigen Erkundigungen einzuziehen, genügt nicht.

(Nr. 1517 i. Sa. F. A. vom 19. März 1946)

Auskünfte des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

(Die folgenden Auskünfte werden neu nummeriert nach Maßgabe der Kreisschreibensammlung)

58. Stempelpflicht auf Kassenbelegen.

Die Ausgleichskassen sind nach ALEO Art. 13, Abs. 4, und VEO Art. 11, Abs. 3, von allen Steuern und öffentlichen Abgaben befreit. Gemäß dem Entscheid der AKV Nr. 217, ZLV 1943, S. 50, sind von der Stempelabgabe, die eine öffentliche Abgabe ist, nicht nur die Kassen, sondern auch die Wehrmänner und Beitragspflichtigen befreit. Dies bezieht sich insbesondere auf alle von den Ausgleichskassen für die Durchführung der Lohn- und Verdienstersatzordnung ausgestellten Urkunden, ferner alle von Dritten zuhanden der Ausgleichskassen ausgestellten Quittungen, die als Kassenbelege zu dienen haben.

Da der Arbeitgeber die Entschädigungen nur anstelle der Kasse ausrichtet und in gleicher Weise die Beiträge erhebt (vgl. dazu den Entscheid der AKL Nr. 633, ZLV 1946, Heft 2, S. 100), sind auch die ihm von seinen Arbeitern und Angestellten ausgestellten Quittungen als Kassenbelege zu betrachten, die nicht der Stempelpflicht unterliegen.

59. Nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe.

Als nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe, für welches gemäß AVEO Art. 6, Abs. 1, ein besonderer Beitrag in der Höhe des halben persönlichen Beitrages für Gewerbetreibende zu entrichten ist, gilt jede selbständige nebenberufliche Erwerbstätigkeit eines Landwirtes. Welcher Art diese berufliche Tätigkeit ist, ist nicht von Bedeutung. So muß vor allem zwischen dem Land-

wirtschaftsbetrieb und dem nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerbe kein besonderer Zusammenhang bestehen. Entscheidend ist allein, ob im Nebengewerbe keine Arbeitskraft überwiegend beschäftigt wird. Wird eine Arbeitskraft überwiegend beschäftigt, so liegt kein nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe vor, und es ist der volle oder herabgesetzte persönliche Beitrag zu entrichten.

60. Veränderlicher Beitrag im Gewerbe. °

Nach Art. 5, Abs. 2, der Verfügung Nr. 9, die auf 1. Mai 1944 außer Kraft gesetzt wurde, betrug der zusätzliche Beitrag im Gewerbe $6\frac{0}{100}$ der vom Betrieb ausbezahlten Lohnsumme, maximal Fr. 30.— im Monat. Durch Art. 3 der Verfügung Nr. 48 wurde der veränderliche Beitrag ab diesem Zeitpunkt auf $5\frac{0}{100}$ der ausbezahlten Lohnsumme, höchstens aber auf Fr. 30.— im Monat, festgesetzt.

Bei Nachtragsabrechnungen für einen Zeitraum vor und nach dem 1. Mai 1944 wäre daher grundsätzlich die Lohnsumme zu teilen; auf den vor diesem Datum ausbezahlten Löhnen würde der veränderliche Beitrag $6\frac{0}{100}$, nach diesem Zeitpunkte $5\frac{0}{100}$ betragen. Da der nachzufordernde Beitrag aber nach beiden Bestimmungen auf Fr. 30.— im Monat beschränkt und die Differenz geringfügig ist, rechtfertigt es sich, den Ansatz von $5\frac{0}{100}$ auf der ganzen Lohnsumme der Nachtragsabrechnung zur Anwendung zu bringen.

61. Handelsregistereintrag und Vertretungsbefugnis in Gesellschaftsverhältnissen.

Gemäß Handelsregistereintrag vertretungsbefugte Teilhaber von Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften haben den persönlichen Beitrag für Gewerbetreibende zu entrichten (Vfg. Nr. 48, Art. 6, Abs. 1). Für die Vertretungsbefugnis ist einzig das Handelsregister maßgebend; Aenderungen innerhalb der Gesellschaft sind regelmäßig erst in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, wo sie im Handelsregister eingetragen werden. Für die Ausgleichskassen ist es daher unerheblich, was zwischen den Gesellschaftern vereinbart wird, wie z. B. die Uebernahme der Aktiven und Passiven auf einen früheren Zeitpunkt. Der Umstand, daß eine solche Aenderung im Handelsamtsblatt publiziert wird, ändert daran nichts. Eine Ausnahme besteht aber dann, wenn die Gesellschaft durch den Tod eines Teilhabers geändert oder aufgelöst wird.

In diesem Falle rechtfertigt es sich, die Beitragspflicht vom Tode des Gesellschafters und nicht erst von der Aenderung des Eintrages im Handelsregister hinweg den neuen Verhältnissen anzupassen.

62. Betriebsleiter bei Erbgemeinschaft.

Wird ein gewerblicher Betrieb durch eine Gemeinschaft zur gesamten Hand (Erbgemeinschaft, Gemeinderschaft) betrieben, so ist mit Zustimmung der Ausgleichskasse ein Mitglied als Betriebsleiter zu bezeichnen, wobei die andern, sofern sie im Betrieb regelmäßig tätig sind, als mitarbeitende Familienglieder im Gewerbe gelten (Vfg. Nr. 48, Art. 8).

Steht aber ein Landwirtschafts- und ein Gewerbebetrieb im Eigentum einer Erbgemeinschaft und wird jeder dieser Betriebe von einem Sohn des

° Vgl. Auskunft Nr. 31, Kreisschreibensammlung, S. 313.

Erblassers geführt, trotzdem die Mutter als Erbenvertreterin im Sinne von ZGB Art. 602, Abs. 2, bestimmt ist, so muß, entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen, nicht die Mutter für beide Betriebe als Betriebsleiterin bezeichnet werden. Vielmehr ist jeder Sohn für den von ihm geführten Betrieb als Betriebsleiter anzuerkennen, wobei die Söhne gleich zu behandeln sind, wie wenn sie hauptberuflich als Selbständigerwerbende in einer einfachen Gesellschaft tätig wären.

Rechtsstillstand wegen Militärdienstes.*

1. Wer freiwillig Militärdienst leistet, genießt Rechtsstillstand auch bei fast ununterbrochener Dienstleistung (SchKG Art. 57).

2. Leistet ein Schuldner freiwilligen Militärdienst nur, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, so können sich seine Gläubiger an das eidgenössische Militärdepartement wenden, um gegebenenfalls die Dienstentlassung zu veranlassen.

3. Verzichtet der Schuldner, um diese Maßnahme zu verhüten, auf den Rechtsstillstand, so kann er trotz des Militärdienstes betrieben werden.

Auf Grund eines Verlustscheins reichte Felix Baumgartner am 5. September 1944 gegen Emile Vuillet ein Betreibungsbegehren ein. Das Betreibungsamt Genf gab diesem Begehren keine Folge, da sich der Schuldner im Militärdienst befand. Im Februar 1946 ersuchte der Gläubiger das Betreibungsamt, den Zahlungsbefehl zuzustellen, da Vuillet sich nach jeder Entlassung neu zu freiwilligen Dienstleistungen melde, um sich seinen Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern zu entziehen.

Gegen die Nichtvornahme dieser Zustellung beschwerte sich Baumgartner bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Genf. Diese wies die Beschwerde ab, da sich der Schuldner im freiwilligen Militärdienst befinde und der Gläubiger den Rechtsöffnungsrichter anrufen müsse, um die Zustellung des Zahlungsbefehls zu erwirken (VMZ Art. 20, lit. b).

Baumgartner rekurriert gegen diesen Entscheid ans Bundesgericht, wobei er sein bereits vor dem Betreibungsamt geltend gemachtes Rechtsbegehren aufrecht hält.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer trat mit dem eidgenössischen Militärdepartement in einen Meinungsaustausch über den Fall von Schuldnern, die Dienst leisten, um sich ihrer Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern zu entziehen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer weist die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

1. Sogar außerhalb von Zeiten des Aktivdienstzustandes genießt der Schuldner, der freiwilligen Militärdienst leistet, Rechtsstillstand (BGE 41 III 365, 42 III 448, 63 III 148). Er befindet sich aber weder in der Eigenschaft als Militärbeamter noch als Instruktor usw. im Militärdienst (SchKG Art. 57, Abs. 2), sondern einfach als Wehrmann. Militärbeamte, Instrukturen usw. können sich übrigens auch im Einzelfall als «Wehrmann» im Militärdienst befinden. Denn einzig der in einem Dienstverhältnis, d. h. in einem Beamten- oder Angestellten-

* BGE 72 III 25; vgl. auch ZLV 1944, S. 176 und 463; ZLV 1945, S. 288.

verhältnis, im Kader geleistete Dienst hebt das Privileg des Rechtsstillstandes auf.

Im vorliegenden Fall behauptet der Beschwerdeführer aber nicht, daß der Schuldner in einem solchen Dienstverhältnis stehe. Er anerkennt im Gegenteil, daß Vuillet auf Grund von Marschbefehlen Militärdienst leistet. Es ist dabei ohne große Bedeutung, daß ihm diese nur mit seinem Einverständnis zugestellt werden. Die Tatsache, daß die Dienstleistungen aufeinander folgen, ist der Beweis dafür, daß die militärische Stellung des Schuldners, zum Unterschied von den im SchKG Art. 57, Abs. 2, angeführten Personen, keinen festen und gleichbleibenden Charakter hat. In dieser Beziehung könnte daher der Schuldner mit denjenigen Personen verglichen werden, die Dienst in den freiwilligen Grenzschutzkompagnien leisteten (vgl. BGE 63 III 148).

Der Beschwerdeführer beruft sich für eine extensive Interpretation von SchKG Art. 57, Abs. 2, auf die Regeln über den Rechtsmißbrauch. Auch ohne in Betracht zu ziehen, daß sich diese Regeln nur auf das materielle und nicht auf das formelle Recht beziehen, kann man sie hier nicht anwenden, da die Institution des Rechtsstillstandes wegen Militärdienstes nicht allein im persönlichen Interesse des Schuldners, sondern auch im höheren Interesse des Staates geschaffen wurde, damit sich der im Militärdienst befindliche Wehrmann voll und ganz der Erfüllung seiner Pflichten widmen kann.

2. Trotzdem stellt die Tatsache, daß ein Schuldner freiwilligen Militärdienst leistet, um sich dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen, einen Mißbrauch dar. Aber weder die Behörden der Schuldbetreibung noch der Richter können diesen Mißbrauch verhindern. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß VMZ Art. 20, lit. b, auf den die kantonale Aufsichtsbehörde den Beschwerdeführer verweist, dem Gläubiger tatsächlich wenig Unterstützung bietet, da der Schuldner, der sich einer Schuldbetreibung zu entziehen versucht, für die meiste Zeit zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz des Rechtsstillstandes bedarf.

Dagegen können die Gläubiger, eventuell in Verbindung mit dem Betreibungsamt, sich an die zuständigen militärischen Instanzen wenden, damit dieser Mißbrauch, dessen Opfer sie sind, abgestellt wird. Das eidgenössische Militärdepartement hat in der Tat nach dem Ende des Aktivdienstzustandes die von der Generaladjutantur der Armee angewandten Grundsätze übernommen und sucht zu vermeiden, daß Wehrmänner ihre Dienstdauer zu dem einzigen Zweck verlängern, um sich dadurch Unterhaltspflichten oder Betreibungen zu entziehen. Je nach den Umständen wurden die Schuldner aufgefordert, sich mit ihren Gläubigern zu einigen, oder dann einfach entlassen. Durch Verfügung vom 18. Februar 1946 hat das eidgenössische Militärdepartement neuerdings die Bedingungen für das Einschreiben von Freiwilligen für den Militärdienst geregelt. Art. 1, Abs. 4, dieser Verfügung sieht ausdrücklich vor, daß Wehrmänner, die sich freiwillig melden, um sich ihren finanziellen Verpflichtungen zu entziehen, nicht aufgeboten werden sollen; sie sind zu entlassen, wenn sie sich schon im Dienst befinden.

3. In diesem letztern Fall spricht nichts dagegen, daß ein Wehrmann, der von der Entlassung bedroht ist, diese Maßnahme zu vermeiden sucht; indem er mit **Zustimmung des eidgenössischen Militärdepartementes** auf das Privileg des Rechtsstillstandes verzichtet. Das Departement wird natürlich seine Zustim-

mung nur geben, wenn einerseits keine militärischen Gründe gegen den Verzicht sprechen und andererseits die Belassung des Wehrmanns im Militärdienst wünschbar erscheint. Sind diese Bedingungen erfüllt, so hat das Betreibungsamt SchKG Art. 57, Abs. 2, analog anzuwenden und dem Betreibungsbegehren des Gläubigers Folge zu leisten.

Im vorliegenden Fall steht es daher dem Beschwerdeführer frei, sich an das eidgenössische Militärdepartement zu wenden, um die Entlassung des Schuldners zu erwirken, oder diesen selbst zum Verzicht auf das Privileg des Rechtsstillstandes zu veranlassen.

(Urteil des Bundesgerichts i. Sa. Baumgartner vom 29. März 1946)

Postulate und Interpellationen in den eidgenössischen Räten.

A. Postulate.

Postulat Studer.

(Militärpflichtersatzsteuer)

Am 2. Oktober 1945 reichte Nationalrat Studer-Burgdorf folgendes Postulat ein:

«Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat im Jahre 1930 ein Postulat eingereicht betreffend die Revision des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz. Dieses Postulat figuriert heute noch im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1944 als unerledigt.

Nachdem die lange Mobilisationszeit beendet ist und wir wieder normalen Militärdienstzeiten entgegengehen, wird der Bundesrat eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht mit Beschleunigung das Bundesgesetz vom 22. Juni 1878 betreffend den Militärpflichtersatz zu revidieren und den heutigen Verhältnissen anzupassen sei».

In der Sitzung des Nationalrates vom 27. Juni 1946 erklärte sich Herr Bundesrat Nobs bereit, das Postulat entgegenzunehmen und dem Parlament so rasch als möglich ein neues Militärpflichtersatzgesetz vorzulegen. Er führte dazu u. a. folgendes aus: Seit dem Jahre 1938 liegt ein Entwurf zu einem neuen Militärpflichtersatzgesetz vor, der von der eidgenössischen Steuerverwaltung ausgearbeitet worden ist. Er sieht eine Erhöhung der Personaltaxe, eine Verschärfung der Ansätze für den Zuschlag auf Vermögen und Einkommen sowie die Ausdehnung der Ersatzpflicht auf das vollendete 48. Altersjahr vor. Er verzichtet andererseits auf die Besteuerung der Anwartschaft und statuiert für die Schweizer im Ausland ein besonderes Regime, das eine nicht unwesentliche Ent-

lastung bringen sollte. Dieser Vorentwurf wurde im Jahre 1938 von einer kleinen Expertenkommission durchberaten und verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen zur Vernehmlassung zugestellt. Wegen Verzögerung der Antworten, der in Aussicht genommenen Aenderungen der Militärorganisation und dann später wegen des Kriegsausbruchs wurde es unmöglich, die Revision des Militärpflichtersatzgesetzes zu Ende zu führen. Die Militärsteuer den heutigen Verhältnissen anpassen, vermöchte deshalb nicht zu befriedigen, da wir über die künftige Wehrordnung zu wenig wissen. Die Vorarbeiten für die Revision werden aber trotzdem weitergeführt. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat sich im April dieses Jahres mit einem ausführlichen Fragebogen an die zuständigen kantonalen Behörden gewandt, um ihre Auffassung zur Revision kennen zu lernen.

B. Interpellationen.

Interpellation Moine.

(Arbeitsdetachemente für die Landesverteidigung)

Am 26. März 1946 reichte Nationalrat Moine folgende Interpellation ein:

«Durch Beschluß vom 18. Januar 1946 hat der Bundesrat auf den 31. März 1946 hin die Arbeitsdetachemente für die Landesverteidigung aufgehoben und hat die Mannschaften dieser Detachemente den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Hält es der Bundesrat nicht für angezeigt, Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, die eine Anstellung dieser militärischen Arbeitskräfte im Wege der Freiwilligkeit in einer andern Form und Organisation gestatten würde, damit diese Leute nicht die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt entbehren müssen».

In der Sitzung des Nationalrates vom 12. Juni 1946 beantwortet Bundesrat Stampfli diese Interpellation wie folgt:

Nach den wiederholten Angriffen auf die kriegsbedingte Einrichtung der Arbeitskompagnien hat der Bundesrat zunächst den Zwang für die Beteiligung an ihnen auf den 31. Dezember 1945 aufgehoben. Auf dringendes Verlangen des eidgenössischen Militärdepartements wurde diese Institution auf freiwilliger Grundlage noch drei Monate weitergeführt. Auf 31. März 1946 ist sie nun gänzlich verschwunden.

Bei dem heute herrschenden Mangel an Arbeitskräften finden vermittlungsfähige Leute sofort irgend eine passende Arbeit; nicht

mehr vermittlungsfähige Arbeiter können aber auch in den Arbeitskompanien zu keiner rechten Arbeit mehr verwendet werden. Es ist nun Aufgabe der Gemeinde, wie sie dies schon früher getan haben, sich für diese wenigen, nicht mehr vermittlungsfähigen Arbeiter einzusetzen. Der Bundesrat kann daher dem Interpellanten keine Aussicht machen, die Einrichtung der Arbeitsdetachemente bald wieder aufleben zu lassen.

Der Interpellant erklärte sich nur teilweise befriedigt.

Kleine Mitteilungen.

Zentrale Ausgleichsfonds und schweizerische Nationalspende.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft faßte am 13. Juni 1946 einen nicht allgemeinverbindlichen Bundesbeschluß über die Ausscheidung von 6 Millionen Franken aus den Zentralen Ausgleichsfonds zu Gunsten der schweizerischen Nationalspende (A. S. 62, 626). Der gefaßte Beschluß entspricht in allen Teilen dem Entwurf des Bundesrates vom 25. März 1946, der in ZLV 1946, Heft 5, S. 257, eingehend behandelt wurde.

Konferenzen und Sitzungen.

12. Plenarkonferenz der kantonalen Ausgleichskassen.

Am 17./18. Mai 1946 fand in Luzern unter dem Tagespräsidium von Herrn Dr. Frank, Weiß, Leiter der kantonalen Ausgleichskasse Basel-Stadt, die 12. Plenarkonferenz der kantonalen Ausgleichskassen statt, die sich zur Hauptsache mit Fragen der Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung befaßte. Doch gelangten auch einige die Lohn- und Verdienstersatzordnung unmittelbar berührende Verhandlungsgegenstände zur Beratung wie die Vereinfachung des Rechnungswesens und der Kontrolle und die Aufklärung der Oeffentlichkeit über die Verwendung der Lohn- und Verdienstersatzbeiträge.

46. Tagung des Expertenausschusses.

Am 5. Juli 1946 trat in Genf der Expertenausschuß für die Lohn- und Verdienstersatzordnung unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Baeschlin zu seiner 46. Tagung zusammen. Zur Behandlung

gelangten folgende Traktanden: Unterstellung von Gewerbetreibenden unter die Verdienstersatzordnung, welche Bezüger von Altersrenten gemäß der Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung sind; Befreiung von der Schweigepflicht der Organe der Lohn- und Verdienstersatzordnung gegenüber den Steuerbehörden; Entwurf zu einem Kreisschreiben betreffend die Erhebung der Verwaltungskostenbeiträge; Entwurf zu einer Verfügung über die Unterstellung von nebenberuflichen Versicherungsagenten und Vermittlern; Unterstellung der Fergger, Heimarbeiter und Akkordanten.

Mitteilung der Redaktion.

Das nächste Heft der Zeitschrift wird als Doppel-Nummer August/September herausgegeben und erscheint Mitte September. Eine Beilage enthält als Nachtrag zur letzten Regestensammlung, Ausgabe Juli 1945, sämtliche im Jahre 1945 ausgefallten Entscheide der beiden eidgenössischen Aufsichtskommissionen. Diese Beilage kann auch außerhalb des Abonnements der Zeitschrift zum Preise von ungefähr Fr. —.50 bezogen werden. Bestellungen sind bis 20. August 1946 an die eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern zu richten.



Die eidgenössische Lohn- und Verdienstersatzordnung

Offizielles Organ des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern

Redaktion: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Arbeitslosenversicherung und Wehrmannsschutz, Bern, Tel. 61

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 8.—, Einzelnr. 80 Rp., Doppelnr. Fr. 1.20. Erscheint monatlich.

Inhaltsangabe: Die Tätigkeit der Schiedskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung im Jahre 1945 (S. 347). — Stand der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung (S. 357). — Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung (S. 358). — Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung (S. 368). — Urteile des Bundesgerichtes (S. 380). — Postulate und Kleine Anfragen in den eidgenössischen Räten (S. 383). — Kleine Mitteilungen (S. 386).

Die Tätigkeit der Schiedskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung im Jahre 1945.*

I.

Das Jahr 1945 brachte im Frühjahr das Ende der Kriegshandlungen auf dem europäischen Kontinent und im Sommer das Ende des Aktivdienstes in der Schweiz. Damit verbunden war natürlicherweise eine merkliche Entlastung für die Ausgleichskassen, da bedeutend weniger Entschädigungen ausbezahlt werden mußten. Diese Tatsache tritt vor allem in den Zahlen über die ausbezahlten Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen, die von der Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds veröffentlicht worden sind, sehr deutlich in Erscheinung. Es wäre aber falsch, daraus den Schluß zu ziehen, daß auch die Schiedskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung in bedeutend geringerem Maße in Anspruch genommen worden wären. Ein Vergleich der Zahlen der Vorjahre mit den im Jahre 1945 gefällten Entscheiden zeigt zwar eine gewisse Abnahme der Entscheide, aber doch nicht in dem Umfange, der dem Rückgang der Auszahlung von Entschädigungen entsprechen würde.

* Vgl. die Berichte für die Jahre 1940/41 in ZLV 1942, S. 308 ff. und 339 ff., für das Jahr 1942 in ZLV 1943, S. 215 ff. und für die Jahre 1943/44 in ZLV 1945, S. 190 ff.

Anzahl der Entscheide in den Jahren 1940—1945.

1	1940	1941	1942	1943	1944	1945
LEO	269	738	1419	2363	1635	1343
VEO	250	1329	1485	3356	2079	1342

Der Vergleich dieser Zahlen zeigt, daß die Abnahme der Entscheide im Jahre 1944 bedeutend größer war (LEO 30%, VEO 38% Abnahme gegenüber 1943) als im Jahre 1945 (LEO 18%, VEO 35% Abnahme gegenüber 1944).

Diese Abnahme kann auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden. Es mag vor allem in Betracht fallen, daß die Schiedskommissionen nach Aufhebung des Aktivdienstzustandes über Beschwerden gegen solche Kassenverfügungen zu entscheiden hatten, welche noch einige Zeit vor diesem Zeitpunkt getroffen worden waren. Diese Tatsache kann statistisch nicht genau bewiesen werden, da die für die Entscheidung der Beschwerden benötigten Fristen bei den einzelnen Schiedskommissionen sehr verschieden sind und die für die Erledigung der Beschwerden vorgeschriebenen Fristen von 30 bzw. 45 Tagen (Art. 10, Abs. 1, des Geschäftsreglementes für die Schiedskommissionen der Verbandsausgleichskassen) nicht immer eingehalten werden. Dazu kommt, daß die Kassen, nachdem ihr Personal aus dem Militärdienst zurückgekehrt war, die vorher etwa zurückgestellte Kontrolltätigkeit in vermehrtem Maße wieder aufnehmen konnten und Nach- und Rückforderungen geltend machten, die zu Streitfällen Anlaß gaben. Die Hauptursache wird aber wohl darin zu suchen sein, daß nach Aufhebung des Aktivdienstzustandes die Beschwerden betreffend die Beitragspflicht zunahmen. Die Geschäftsberichte einiger Ausgleichskassen weisen darauf hin, daß die Beitragsmüdigkeit nach Aufhebung des Aktivdienstzustandes eingesetzt und seither immer mehr um sich gegriffen habe. Diese Beitragsmüdigkeit und ein zum Teil geringes Interesse, welches nun, nachdem die meisten Wehrmänner keine Lohn- oder Verdienstausschüttung mehr zu erwarten hatten, der Lohn- und Verdienstersatzordnung entgegengebracht wurde, mußte sich zweifellos auch auf die Tätigkeit der rechtsprechenden Instanzen auswirken. Die folgende Tabelle zeigt deutlich den hohen Anteil der Beschwerden, welche die Beitragspflicht betreffen.

2	Beschwerdegegenstand	1944		1945	
Beitragspflicht	LEO	899	54%	807	60%
	VEO	1724	83%	1032	77%
Anspruchsberechtigung . . .	LEO	539	33%	338	25%
	VEO	236	11%	191	14%
Andere Fragen	LEO	197	13%	198	15%
	VEO	119	6%	119	9%
Total	LEO	1635	100%	1343	100 %
	VEO	2079	100%	1342	100%

In diesem Zusammenhang kann noch darauf hingewiesen werden, daß bei den Selbständigerwerbenden der Anteil der die Beitragspflicht betreffenden Beschwerden überaus hoch ist gegenüber dem Anteil dieser Beschwerden in der Lohnersatzordnung. Daraus aber die Folgerung ableiten zu wollen, daß sich die Selbständigerwerbenden mehr als die Arbeitnehmer gegen finanzielle Belastungen durch den Staat zur Wehr setzen, wäre zweifellos sehr gewagt. Vielmehr ist die Beitragserhebung auf dem Gebiet der Verdienstersatzordnung mit mehr Schwierigkeiten behaftet als dies in der Lohnersatzordnung der Fall ist.

II.

Nach der *Sprache der Beschwerdeführer* verteilen sich die Entscheide wie folgt:

Entscheide der Schiedskommissionen nach der Sprache der Beschwerdeführer.

3 Sprache	Lohnersatzordnung											
	Absolute Zahlen						Prozentzahlen					
	1941	1942	1943	1944	1945	Total	1941	1942	1943	1944	1945	Total
Deutsch	443	767	1395	870	830	4305	60,0	54,1	59,0	53,2	61,8	57,4
Französisch	285	544	746	631	445	2651	38,6	38,3	31,6	38,6	33,1	35,3
Italienisch	10	108	222	134	68	542	1,4	7,6	9,4	8,2	5,1	7,3
Total	738	1419	2363	1635	1343	7498	100	100	100	100	100	100

Sprache	Verdienstersatzordnung											
	Absolute Zahlen						Prozentzahlen					
	1941	1942	1943	1944	1945	Total	1941	1942	1943	1944	1945	Total
Deutsch	926	829	1740	1237	907	5639	69,7	55,8	51,8	59,5	67,6	58,8
Französisch	387	492	1396	714	272	3261	29,1	33,1	41,6	34,3	20,3	34,0
Italienisch	16	164	220	128	163	691	1,2	11,1	6,6	6,2	12,1	7,2
Total	1329	1485	3356	2079	1342	9591	100	100	100	100	100	100

Das Jahr 1945 hat für die Entscheide in allen Sprachen — mit einer Ausnahme — eine Abnahme zu verzeichnen. Die italienisch abgefaßten Entscheide nach Verdienstersatzordnung haben um annähernd einen Viertel gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Die Abnahme war bei den deutschsprachigen Entscheiden am wenigsten stark, sodaß ihr Anteil an allen Entscheiden des Jahres 1945 ungefähr $\frac{2}{3}$ beträgt. Die folgende Tabelle orientiert über die Zu- oder Abnahme der Entscheide im Jahre 1945 gegenüber dem Jahre 1944 in den einzelnen Sprachgebieten.

Zu- und Abnahme der Entscheide gegenüber 1944.

4	Sprache	1944	1945	Zu- oder Abnahme in %
LEO	Deutsch	870	830	- 4,5
	Französisch	631	445	- 29,5
	Italienisch	134	68	- 49,3
VEO	Deutsch	1237	907	- 26,7
	Französisch	714	272	- 62,0
	Italienisch	128	163	+ 27,3

III.

Die Geschäftslast der Schiedskommissionen der Lohnersatzordnung 1941—1945.

Im Verhältnis der Zahl der Entscheide, die einerseits den von kantonalen und andererseits von den Schiedskommissionen der Verbands- und besonderen Ausgleichskassen gefällt wurden, ist ge-

genüber dem Vorjahr keine wesentliche Aenderung eingetreten. Der Anteil der kantonalen Schiedskommissionen an der Gesamtzahl der Entscheide ist zwar wieder ein wenig größer als im letzten Jahr, beträgt aber doch nach wie vor rund $\frac{4}{5}$ aller Entscheide.

5a	LEO	1941		1942		1943		1944		1945		Total	
		Ents- scheide *)	%										
	kantona'le Schieds- kommissionen	463	62,7	1008	71,0	1942	82,2	1231	75,3	1093	81,4	5737	76,5
	Schiedskommissio- nen der Verbands- und bes. Ausgleichs- kassen	275	37,3	411	29,0	421	17,8	404	24,7	250	18,6	1761	23,5
	Total der Entscheide	738	100	1419	100	2363	100	1635	100	1343	100	7498	100

*) Absolute Zahlen

Auch im Gesamtdurchschnitt der Jahre 1941—1945 verschiebt sich das Verhältnis nur wenig zu Ungunsten der kantonalen Schiedskommissionen. Im ganzen Zeitraum hatten sie durchschnittlich drei Mal mehr Beschwerden zu erledigen als die Schiedskommissionen der Verbands- und besonderen Ausgleichskassen. So sind denn auch die Schiedskommissionen der Verbandsausgleichskassen, bei welchen im Jahre 1945 gar keine Beschwerden anhängig gemacht wurden, sehr zahlreich.

5b Zahl der behandelten Beschwerden	Schiedskommissionen									
	der kant. Kassen					der Verbands-u. bes. Kassen				
	1941	1942	1943	1944	1945	1941	1942	1943	1944	1945
0	4	5	4	2	2	44	35	29	31	37
1—10	9	6	3	5	6	15	20	25	25	23
11—25	5	—	4	2	5	4	7	7	6	4
26—50	3	6	1	7	3	3	3	5	4	3
51—100	4	6	3	3	5	1	2	1	1	—
über 100	—	2	10	6	4	—	—	—	—	—

Die kantonalen Schiedskommissionen, welche keine Beschwerden zu entscheiden hatten, sind diejenigen der Kantone Obwalden und Zug, diejenigen der Gruppe «über 100» die Schiedskommissionen der Kantone Luzern (101), Freiburg (123), Waadt (114) und Genf (118); Zürich mit 100 Entscheiden mag hier ebenfalls besondere Erwähnung finden.

Von insgesamt 67 Schiedskommissionen der Verbands- und besonderen Ausgleichskassen waren 1941 59, 1942 55, 1943 54, 1944 56 und 1945 60 mit keinen oder höchstens mit 10 Beschwerdefällen belastet. Rückblickend kann deshalb die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht aus praktischen Gründen geboten gewesen wäre und im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung gelegen hätte, alle diese Schiedskommissionen zu einer einzigen zusammenzulegen oder ihre Aufgaben beispielsweise den kantonalen Schiedskommissionen zu übertragen, wie es in der Verdienstersatzordnung durchgeführt und auch für die Alters- und Hinterlassenenversicherung in einer ähnlichen Form vorgesehen ist, indem die Kantone eine kantonale Rekursbehörde zu bezeichnen haben (vgl. die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 24. Mai 1946, insbesondere Art. 90, Abs. 1, des Entwurfes zu diesem Bundesgesetz).

Die Geschäftslast der Schiedskommissionen der Verdienstersatzordnung 1941—1945.

5c Zahl der behandelten Beschwerden	Schiedskommissionen der kantonalen Kassen, der Musikpädagogen u. der Auslandschweizer				
	1941	1942	1943	1944	1945
0	4	2	1	1	4
1—10	6	7	7	7	4
11—25	4	4	1	5	6
26—50	3	3	4	1	3
51—100	7	4	4	6	3
über 100	3	7	11	7	7

In keinem Falle wurden die Schiedskommissionen der Kantone Obwalden, Zug, Appenzell I. Rh. und des Musikpädagogischen Verbandes in Anspruch genommen; über 100 Entscheide wurden gefällt durch die Schiedskommissionen der Kantone Zürich (109), Bern (115), Luzern (112), Glarus (173), Freiburg (114), Graubünden (138) und Tessin (135).

IV.

Die nachstehende Tabelle ist gegliedert nach den *Beschwerdeführern*. Die Feststellung, daß die Beschwerden betreffend die Anspruchsberechtigung abgenommen, diejenigen betreffend die Beitragspflicht dagegen zugenommen haben, wird hier bestätigt. Das zeigt sich vor allem auf dem Gebiete der Lohnersatzordnung, wo der Anteil der Beschwerden von Wehrmännern nur noch 26,6% beträgt gegen 44,7% im Jahr 1944, diejenigen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aber zusammen 71,4% gegen 55,1% im Jahre 1944. Für die Verdienstersatzordnung liegen die entsprechenden Zahlen nicht vor.

Entscheide der Schiedskommissionen nach Beschwerdeführern 1941—1945.

6 a	LEO	1941		1942		1943		1944		1945		Total	
		*)	‰	*)	‰	*)	‰	*)	‰	*)	‰	*)	‰
Wehrmann		651	88,3	919	64,7	792	33,5	731	44,7	357	26,6	3450	46,0
Arbeitnehmer		9	1,2	72	5,0	224	9,5	188	11,5	257	19,1	750	10,0
Arbeitgeber		64	8,7	420	29,5	1345	56,9	712	43,6	703	52,3	3244	43,3
Kasse	} 1,8	10	}	5	} 0,8	2	0,1	1	} 0,2	3	0,2	21	0,3
B I G A		1		—		—	—	2		21	1,6	24	0,3
Andere		3		3		—	—	1		2	0,2	9	0,1
Total		738	100	1419	100	2363	100	1635	100	1343	100	7498	100

*) Absolute Zahlen

6 b VEO Beschwerdeführer	1941		1942		1943		1944		1945		Total	
	*)	o/o	*)	o/o	*)	o/o	*)	o/o	*)	o/o	*)	o/o
Landwirt	677	50,9	409	27,5	848	25,3	717	34,5	513	38,2	3164	33,0
Gewerbetreibender	569	42,8	968	65,2	2424	72,2	1313	63,1	766	57,1	6040	63,0
liberale Berufe	56	4,2	95	6,4	72	2,1	43	2,1	38	2,8	304	3,2
Kasse	26	} 2,1	13	0,9	12	0,4	4	} 0,3	5	0,4	60	0,6
B I G A	1		—	—	—	—	2		12	0,9	15	0,1
Andere	—	—	—	—	—	—	—	—	8	0,6	8	0,1
Total	1329	100	1485	100	3356	100	2079	100	1342	100	9591	100

*) Absolute Zahlen

Auffallend ist auf beiden Gebieten das starke Ansteigen der Beschwerden, die durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit veranlaßt wurden. Diese Beschwerden waren fast ausschließlich gegen Erlaßentscheide der Kassen gerichtet und dienten dem Zweck, gegenüber einem um sich greifenden allzu weitgehenden Entgegenkommen der Kassen die weiterhin strengere Praxis der beiden Aufsichtskommissionen durchzusetzen. Daß das Bundesamt auch in vermehrtem Maße die Entscheide der Schiedskommissionen an die Aufsichtskommissionen weiterzuziehen gezwungen war, zeigt, daß sich auch einzelne Schiedskommissionen gegenüber der entstehenden Beitragsmüdigkeit der Kassenmitglieder entsprechend verhalten und, wenigstens in den Fragen des Erlasses, ein größeres Entgegenkommen gezeigt haben. In einigen Fällen bildet sogar die largere Praxis der Schiedskommissionen den Anlaß für eine weitherzige Erlaßpraxis durch die Kassen.

V.

Die aufgestellte Vermutung, daß die Schiedskommissionen den Kassenmitgliedern gegenüber ein größeres Entgegenkommen gezeigt hätten, ist aber nur auf reine Ermessensfragen zu beschränken; eine andere Auslegung hieße die Schiedskommissionen der nicht gesetzmäßigen Rechtsprechung ziehen. Die folgende Tabelle zeigt denn auch, daß die Zahl der abgewiesenen Beschwerden auf Kosten der teilweise und ganz gutgeheißenen Beschwer-

den erneut angestiegen ist. In der Lohnersatzordnung umfassen sie zusammen mit den Beschwerden, auf welche nicht eingetreten wurde, nun bald $\frac{2}{3}$ aller Beschwerdefälle.

Entscheidung der Schiedskommissionen der Lohnersatzordnung nach der Erledigung 1941—1945.

7a LEO	Absolute Zahlen						Prozentzahlen					
	1941	1942	1943	1944	1945	Total	1941	1942	1943	1944	1945	Total
Gutheissung	223	576	898	439	311	2447	30,2	40,6	38,0	26,9	23,2	32,6
teilw. Gutheissung	57	173	558	285	199	1272	7,7	12,2	23,6	17,4	14,8	17,0
Abweisung	399	616	822	839	770	3446	54,0	43,4	34,8	51,3	57,3	46,0
Nichteintreten	50	46	71	56	46	269	6,8	3,2	3,0	3,4	3,4	3,6
Rückweisung	3	1	7	8	3	22						
Rückzug	4	6	7	5	8	30	1,3	0,6	0,6	1,0	1,3	0,8
Anerkennung	2	1	—	3	6	12						
Total	738	1419	2363	1635	1343	7498	100	100	100	100	100	100

Noch viel mehr zeigt sich dieses Ansteigen der abgewiesenen Beschwerden in der Verdienstersatzordnung. Während im Jahre 1943 73,5% und im Jahre 1944 noch 58,2% Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheißen worden waren, beträgt der Anteil dieser Beschwerden im Jahre 1945 nur noch 33,2%; demgegenüber betrug der Anteil der abgewiesenen Beschwerden im Jahr 1943 24,6%, im Jahr 1944 38,7%, im Jahre 1945 aber ganze 62,8%. Die meisten dieser abgewiesenen Beschwerden betreffen denn auch, wie wir einleitend ausgeführt haben, die Beitragspflicht. Ein Zeichen dafür, daß oft nur infolge der Beitragsmüdigkeit Beschwerden eingereicht wurden, die dann aber von der Schiedskommission in Anwendung der klaren gesetzlichen Bestimmungen abgewiesen werden mußten.

Entscheide der Schiedskommissionen der Verdienstersatzordnung nach der Erledigung 1941–1945.

7b VEO	Absolute Zahlen						Prozentzahlen					
	1941	1942	1943	1944	1945	Total	1941	1942	1943	1944	1945	Total
Gutheissung	386	644	1526	729	281	3566	29,5	43,4	45,5	35,1	20,9	37,2
teilw. Gutheissung	89	189	939	482	165	1864	6,7	12,7	28,0	23,1	12,3	19,4
Abweisung	800	610	826	805	843	3884	60,2	41,2	24,6	38,7	62,8	40,5
Nichteintreten	44	36	52	56	30	218	3,3	2,2	1,6	2,7	2,3	2,3
Rückweisung	3	4	11	3	12	33	0,7	0,4	0,4	0,4	1,7	0,6
Rückzug	6	2	1	3	7	19						
Anerkennung	1	—	1	1	4	7						
Total	1329	1485	3356	2079	1342	9591	100	100	100	100	100	100

VI.

Von den insgesamt 1343 Entscheiden nach Lohnersatzordnung wurden 340 an die eidgenössische Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung weitergezogen, das sind 25,3% gegenüber 19,6% im Jahre 1944. Bei insgesamt 1342 Entscheiden nach Verdienstersatzordnung wurden in 254 Fällen Beschwerde an die eidgenössische Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung geführt, das sind 18,93% gegenüber 16,2% im Vorjahre*. In Verbindung mit der Feststellung, daß auch die Aufsichtskommissionen die bei ihnen eingereichten Beschwerden in vermehrtem Maße abgewiesen haben, zeigen diese Zahlen wiederum, daß die Beitragspflichtigen in größerem Maße und zwar auch in unbegründeten Fällen gegen die Kassenverfügungen Beschwerde erhoben haben.

* Vgl. dazu den in ZLV 1946, Heft 6, S. 259, erschienenen Bericht über «Die Tätigkeit der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung als rechtsprechende Instanzen im Jahre 1945».

Stand der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung.

(I. Quartal 1946)

Im Laufe der Monate Januar, Februar und März des Jahres 1946 wurden von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern nach der *Lohnersatzordnung* Fr. 65 405 377.22 und von der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) Fr. 5 080 140.41 an Beiträgen aufgebracht. Zur gleichen Zeit wurden ausgerichtet an Lohnausfallentschädigungen Fr. 4 768 509.47, an Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung Fr. 2 259 645.10, an Versetzungsentschädigungen für zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte Fr. 2 487 863.67, an finanziellen Beihilfen für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft Fr. 508 232.81 und an Alters- und Hinterlassenenrenten Fr. 7 963 971.30. Am 31. März 1946 weist der zentrale Ausgleichsfonds für die Lohnersatzordnung einen Betrag von Fr. 587 729 654.92 aus, während er zu Beginn des Jahres Fr. 533 315 295.55 betrug.

Nach der *Verdienstersatzordnung*, Gruppe *Landwirtschaft*, brachten die Landwirte Fr. 2 877 938.26 und die öffentliche Hand Fr. 483 846.70 an Beiträgen auf. An Verdienstaufallentschädigungen für Landwirte wurden Fr. 269 295.75, für finanzielle Beihilfen an Gebirgsbauern Fr. 634 426.11 und für Alters- und Hinterlassenenrenten Fr. 796 397.10 ausgerichtet. Der Stand der zentralen Ausgleichsfonds der Verdienstersatzordnung, Gruppe *Landwirtschaft*, beträgt am 31. März 1946 Fr. 21 534 280.14 gegenüber Fr. 19 879 398.74 zu Beginn der Berichtsperiode.

In der Verdienstersatzordnung, Gruppe *Gewerbe*, brachten die Selbständigerwerbenden im I. Quartal 1946 Fr. 4 788 052.41 und die öffentliche Hand Fr. 669 385.96 an Beiträgen auf. Die an die Gewerbetreibenden ausgerichteten Verdienstaufallentschädigungen beliefen sich auf Fr. 373 346.53 und die Alters- und Hinterlassenenrenten auf Fr. 1 194 595.70. Der Stand der zentralen Ausgleichsfonds der Verdienstersatzordnung, Gruppe *Gewerbe*, erhöhte sich von Fr. 25 672 726.48 zu Beginn des I. Quartals 1946 auf Fr. 29 523 993.64 am Ende der Berichtsperiode.

Die im I. Quartal 1946 ausgerichteten *Studienaufallentschädigungen* beliefen sich auf insgesamt Fr. 28 614.40, wofür die einzelnen Fonds wie folgt belastet wurden: Arbeit- und Lohnersatz Fr. 17 168.64 und Verdienstersatz - Landwirtschaft - und -Gewerbe

je Fr. 5 722.88. An Beiträgen der Studenten konnten den zentralen Ausgleichsfonds insgesamt Fr. 69 717.60 gutgeschrieben werden, oder auf die einzelnen Fonds verteilt: Arbeit- und Lohnersatz Fr. 41 830.56 und Verdienstersatz — Landwirtschaft und — Gewerbe je Fr. 13 943.52.

Alle drei Ausgleichsfonds zusammen erreichten am 31. März 1946 einen Betrag von Fr. 638 787 928.70 gegenüber Fr. 578 868 420.77 zu Beginn des Jahres.

Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung.

A. Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung (AKL).

Inhaltsübersicht.

1. Geltungsbereich.

- Nr. 676: Unterstellung von Geistlichen.
Nr. 677: Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Beitragspflicht.

- Nr. 678: Beitragsschuldner.

3. Maßgebender Lohn.

vgl. Nr. 677: Gewinnbeteiligung und Kapitalrückzahlung.

4. Anspruchsberechtigung.

- Nr. 679: Tageweiser Militärdienst.

5. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Entschädigungen, Nachzahlung geschuldeter Beiträge.

- Nr. 680: Erlaß der Rückerstattung: Guter Glaube.
Nr. 681: Nachzahlung: Rückgriffsrecht des Arbeitgebers.

6. Rechtspflege.

- vgl. Nr. 676: Zuständigkeit der AKL.
- Nr. 682: Beschwerdefrist.

Vorbemerkungen zu den Entscheiden Nr. 676—682.

Geistliche, die Inhaber eines befründeten Kirchenamtes sind, fallen unter den Begriff der liberalen Berufe und unterstehen damit als Selbständigerwerbende der Verdienstersatzordnung (AVEO Art. 3^{bis}, Abs. 1, lit. h; vgl. dazu den Entscheid Nr. 544, ZLV 1945, S. 150, sowie das Kreisschreiben Nr. 74 a, Kreisschreibensammlung, S. 219). Wie die AKL nun im Entscheid Nr. 676 feststellt, unterstehen nicht alle befründeten Geistlichen der Verdienstersatzordnung, sondern nur diejenigen, die «Inhaber» des befründeten Kirchenamtes sind, d. h. die durch Amtseinsetzung oder Wahl zugleich Destinatäre der Pfrundstiftung werden. Ist dies nicht der Fall, so ist anzunehmen, daß die Stiftung keinen selbständigen Charakter hat, sondern im Eigentum der Kirchengemeinde steht, die dann Arbeitgeber des Geistlichen ist und daher auch die Beiträge nach Lohnersatzordnung zu entrichten hat. Die Frage, ob eine Pfrund eine *selbständige Stiftung* sei oder nicht, ist nicht von der AKL, sondern von den ordentlichen Zivilgerichten zu entscheiden.

Die *G. m. b. H.* ist wie die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit einem durch die Einlagen der Gesellschaft gebildeten Stammkapital. Sie unterscheidet sich jedoch von der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft dadurch, daß bei ihr — gegenteilige Bestimmungen der Statuten vorbehalten — alle Gesellschafter gemeinsam die Geschäfte führen und die Gesellschaft vertreten. Jeder Gesellschafter haftet von Gesetzes wegen bis zur Höhe des eingetragenen Stammkapitals solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (OR Art. 772). Das Verhältnis zwischen Gesellschaft und *geschäftsführendem Gesellschafter* qualifiziert sich daher, wie die AKL im Entscheid Nr. 677 ausführt, als Dienstverhältnis im Sinne der Lohnersatzordnung. Die Gehaltsbezüge des Gesellschafters unterliegen deshalb der *Beitragspflicht* nach Lohnersatzordnung. Leistungen, die der geschäftsführende Gesellschafter aber in seiner Eigenschaft als Gesellschafter erhält, und die auch den andern, nicht an der Geschäftsführung Beteiligten ausgerichtet werden, wie Gewinnbeteiligung und Kapitalrückzahlungen, sind fundiertes Einkommen, worauf keine Beiträge zu entrichten sind.

Die *Arbeitnehmerbeiträge* sind vom Arbeitgeber vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen und der Kasse abzuliefern bzw.

mit dieser zu verrechnen. Von dieser Ordnung sind auch die Arbeitgeber von Handelsreisenden und Vertretern nicht ausgenommen, sodaß es bei diesen Arbeitnehmerkategorien nicht Sache der Kasse ist, die Beiträge selbst zu erheben (Entscheid Nr. 678; vgl. dazu auch Nr. 198, ZLV 1942, S. 279).

Bereits in den Entscheiden Nr. 570, ZLV 1945, S. 271, und Nr. 658, ZLV 1946, Heft 5, S. 233, hat die AKL ausgesprochen (vgl. dazu die abweichende Regelung der AKV im Entscheid Nr. 489, ZLV 1945, S. 285), daß ein Arbeitnehmer, der normalerweise am Samstagnachmittag nicht arbeitet und an einem *Samstag Militärdienst* leistet, nur Anspruch auf Lohnausfallentschädigung für einen halben Tag, den Samstagvormittag, hat. Die gleiche Regelung gilt, wie die AKL im Entscheid Nr. 679 feststellt, aber auch für Angestellte und Arbeiter eines Gemeinwesens. Die Tatsache, daß das Gemeinwesen gestützt auf ein Regulativ den Gehalt oder Lohn gleich stark kürzt wie für Dienstage an anderen Wochentagen, kann an dieser Betrachtungsweise nichts ändern.

Im Entscheid Nr. 680 hatte die AKL erstmals Gelegenheit auszusprechen, daß bei der Prüfung des guten Glaubens, der notwendige Voraussetzung für den Erlaß der *Rückerstattung zu Unrecht bezogener Entschädigungen* ist, die wirtschaftliche Lage des Rückerstattungspflichtigen außer Betracht bleiben muß (vgl. dazu die Entscheide der AKV Nr. 205, ZLV 1942, S. 433, und Nr. 564, ZLV 1946, Heft 5, S. 244). — Unterzeichnet der Wehrmann einen von einem Dritten falsch ausgefüllten Meldeschein, so bleibt er trotzdem haftbar und kann sich nicht auf den *guten Glauben* berufen (vgl. Nr. 668, ZLV 1946, Heft 6, S. 287). — Da, wie die AKL im gleichen Entscheid ausdrücklich feststellt, die *Gutgläubigkeit* des Rückerstattungspflichtigen gemäß ZGB Art. 3, Abs. 1, *vermutet* wird, trägt die Kasse die Beweislast für Tatsachen, die für seine Bösgläubigkeit sprechen.

Im Entscheid Nr. 681 stellt die AKL fest, daß die *Beitragspflicht nach Lohnersatzordnung* von Gesetzes wegen, also unabhängig davon besteht, ob die Kasse eine Person beitragspflichtig erklärt hat oder nicht. Die *falsche Auskunft der Kasse* kann aber von Bedeutung werden, wenn der Arbeitgeber sich für den Erlaß der Nachzahlung auf den guten Glauben beruft, oder, wie im vorliegenden Fall, wenn die Frage zur Entscheidung steht, ob der Arbeitgeber auch für die Arbeitnehmerbeiträge haftet.

Der Lauf der Beschwerdefrist wird durch mündliche Verhandlungen des Beschwerdeführers mit den Kassenorganen nicht gehemmt, da die Fristen in der Lohn- und Verdienstersatzordnung *gesetzliche Fristen* sind, deren Lauf weder gehemmt noch unterbrochen werden kann (Entscheid Nr. 682).

Nr. 676.

1. Geistliche, die aus einem im Eigentum der Kirchgemeinde stehenden Vermögen wie Pfrundgütern, Pfrundkapitalien usw., die als zweckgebundene Vermögensmasse die Mittel zur Besoldung der Geistlichen zu gewährleisten haben, besoldet werden, unterstehen der Lohnersatzordnung.

2. Zuständig zum Entscheid über die Frage, ob eine Pfrund eine selbständige Stiftung sei oder nicht, sind die ordentlichen Zivilgerichte und nicht die AKL.

Der Geistliche der Kirchgemeinde D. verlangte bei der Kasse, daß er nicht der Lohn- sondern als Inhaber eines bepfändeten Kirchenamtes der Verdienstersatzordnung unterstellt werde. Kasse und Schiedskommission wiesen sein Begehren ab, letztere mit der Begründung, nach aargauischem Recht seien die Kirchgemeinden Eigentümer und Verwalter der Kirchengüter. Ein Pfrundvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit sei daher nicht vorhanden, so daß der Beschwerdeführer nicht als Inhaber eines bepfändeten Kirchenamtes betrachtet und somit nicht der Verdienstersatzordnung unterstellt werden könne. Gegen diesen Entscheid erhebt der Geistliche Beschwerde vor der AKL und macht geltend, es habe im Kanton Aargau Pfrundgüter gegeben, bevor die heutigen Kirchgemeinden existiert hätten. Das Kirchenvermögen könne nicht ohne weiteres als Eigentum der Kirchgemeinde betrachtet werden. Nach dem Organisationsstatut der Landeskirche habe der Pfrundinhaber Anspruch auf die Erträge der für seinen Unterhalt bestimmten Vermögenswerte. Endlich sei darauf hinzuweisen, daß der Geistliche nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehe, da seine Amtsvollmacht nicht von der Gemeinde stamme. Die AKL weist die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

1. Nach AVEO Art. 3^{bis}, Abs. 1, lit. h, sind als Selbständigerwerbende der Verdienstersatzordnung unterstellt Geistliche, die Inhaber eines bepfändeten Kirchenamtes sind. Ein bepfändetes Kirchenamt im Sinne der Verdienstersatzordnung liegt dann vor, wenn mit dem Amt eine Pfrund in Form einer selbständigen Stiftung verbunden ist, deren Destinatär der jeweilige Inhaber des Kirchenamtes ist. Ob der Geistliche durch den Akt einer kirchlichen Behörde in sein Amt eingesetzt oder durch die Wahl einer Kirchgemeinde als Amtsträger bezeichnet wird, ist nicht entscheidend. Der tiefere Grund für die verschiedene Behandlung der Beitragspflicht von Geistlichen bepfändeter und nicht bepfändeter Kirchenämter ist in der unterschiedlichen Art der Beitragserhebung für Unselbständig- und Selbständigerwerbende zu suchen. Der Pfrundertrag ist nicht Lohn, sondern fundiertes Einkommen, so daß ein Arbeitgeber im Sinne der Lohnersatzordnung, der den Arbeitgeberbeitrag zu erbringen hätte, nicht vorhanden ist, die bepfändeten Geistlichen daher zu den Angehörigen liberaler Berufe gezählt und nach Verdienstersatzordnung bei-

tragspflichtig und anspruchsberechtigt erklärt werden mußten. Von einem Inhaber eines befründeten Kirchenamtes im Sinne der Verdienstersatzordnung kann aber nach dem Gesagten nicht mehr gesprochen werden, wenn der Geistliche durch Einsetzung oder Wahl in das Kirchenamt nicht gleichzeitig Destinatar der Stiftung wird. In allen Fällen, in denen eine Kirchengemeinde Eigentümerin von «Pfrundgütern» und «Pfrundkapitalien» ist, die als zweckgebundene Vermögensmassen die Mittel zur Besoldung der Pfarrer zu gewährleisten haben, muß die Kirchengemeinde selbst als Arbeitgeberin der Pfarrer betrachtet werden und hat daher für den vollen Gehalt des Geistlichen die 4%-igen Lohnersatzbeiträge zu entrichten, gleichgültig, ob die Gelder hierfür aus solchen Vermögensmassen (unselbständigen Stiftungen) herrühren oder durch Kirchenopfer und Steuern aufgebracht werden.

2. Die Frage, ob bei einer «Pfrund» eine selbständige Stiftung vorliege oder nicht, haben die ordentlichen Zivilgerichte und nicht die AKL zu entscheiden. Nach den wohlbegründeten Ausführungen der Schiedskommission und der Vernehmlassung der Justizdirektion des Kantons Aargau besitzen die Kirchengüter im Kanton Aargau keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern stehen nach eidgenössischem und kantonalem Recht nicht nur in der Verwaltung, sondern auch im Eigentum der Kirchengemeinden. Diese sind daher hinsichtlich der Besoldung des Pfarrers als dessen Arbeitgeber im Sinne der Lohnersatzordnung zu betrachten und für die ganze Vergütung an den Geistlichen beitragspflichtig. Sollte der Beschwerdeführer auf seiner Auffassung, das Kirchenvermögen sei nicht Eigentum der Kirchengemeinde, beharren, so ist es an ihm, das Urteil des ordentlichen Gerichts anzurufen. Würde er im Streite obsiegen, so hätte die Kasse auf Grund der veränderten Sachlage einen neuen Entscheid zu treffen. Solange dies jedoch nicht der Fall ist, hat die Kirchengemeinde D. für ihren Geistlichen der Kasse die Lohnersatzbeiträge zu entrichten.

(Nr. 411 i. Sa. K. H. vom 4. April 1946, im gleichen Sinne die Entscheide Nr. 405 i. Sa. K. M. und Nr. 412 i. Sa. F. S., beide vom 4. April 1946)

Nr. 677.

Der geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH steht zu dieser in einem Dienstverhältnis im Sinne der Lohnersatzordnung. Der Beitragspflicht unterstehen aber nur diejenigen Bezüge, die ein Entgelt für die Geschäftsführung darstellen, nicht auch Zuwendungen der Gesellschaft als Gewinnbeteiligung und Vergütung für Sacheinlagen oder Kapitalrückzahlungen.

Der Rekurrent beschwert sich bei der AKL gegen einen Entscheid der Schiedskommission, wonach diese seine Bezüge als Geschäftsführer der Firma M. GmbH nach Lohnersatzordnung beitragspflichtig erklärt hatte. Er macht geltend, seine Bezüge stellten Kapitalrückzahlungen mit Vergütungen für Sacheinlagen dar, aus welchen er seit 1942 wegen schlechten Geschäftsganges seinen Lebensunterhalt bestritten habe. Die AKL weist die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nach OR Art. 785 eine juristische Person. Die Geschäftsführer haben bei ihr in bezug auf Entlohnung die gleiche Stellung inne wie bei der Aktiengesellschaft: Sie stehen zur Gesellschaft in einem Dienstverhältnis im Sinne der Lohnersatzordnung. Die Gesell-

schaft hat daher die Pflicht, die Lohnersatzbeiträge zu entrichten (vgl. Nr. 31, ZLV 1941, S. 327). Der Beitragspflicht unterliegen aber nur die Bezüge, die ein Entgelt für die geleistete Arbeit darstellen. Nicht beitragspflichtig sind die Leistungen der Gesellschaft für Kapitalbeteiligung und Sacheinlagen sowie allfällige Kapitalrückzahlungen. Die Schiedskommission schloß aus dem Bericht des Kontrollleurs, daß die Bezüge, die der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer machte und die in der Buchhaltung als Unkosten verbucht waren, ein Arbeitsentgelt darstellten. Die Kasse hat jedoch auf den Kapitalrückzügen und Leistungen für Sacheinlagen, soweit sie als solche verbucht waren, keine Beiträge erhoben. Der Beschwerdeführer hat als Geschäftsführer in erster Linie Anspruch auf Entlohnung seiner Arbeit; seine Gesellschafterrechte kommen erst an zweiter Stelle. Es ist nicht von Bedeutung, aus welchen Mitteln die Gesellschaft ihre Entschädigungen ausrichtet.

(Nr. 409 i. Sa. H. M. vom 4. April 1946)

Nr. 678.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind vom Arbeitgeber der Kasse abzuliefern (FOAL Art. 5, Abs. 1). Die Kasse hat auch bei Handelsreisenden und Vertretern die Arbeitnehmerbeiträge nicht bei diesen sondern beim Arbeitgeber einzuziehen.

Die Kasse verlangte von der Beschwerdeführerin die Nachzahlung der Lohnersatzbeiträge auf den Vertreterprovisionen. Die Schiedskommission ging mit der Kasse einig in der Auffassung, daß die Vertreter der Beschwerdeführerin nach den Bestimmungen der Verfügung Nr. 44 eine unselbständige Tätigkeit ausübten. Dem Erlaßgesuch entsprach sie teilweise. Die Beschwerdeführerin beschwerte sich gegen diesen Entscheid bei der AKL und führte aus, sie habe ihre Vertreter beim Handels- und Industriedepartement als Selbständigerwerbende angegeben. Das genannte Departement habe entsprechende Ausweiskarten ausgestellt, wodurch es ihre Vertreter als Selbständigerwerbende anerkannt habe. Sie verlangt ferner den Erlaß der Beiträge, da ihr die finanzielle Lage eine Nachzahlung verunmögliche. Die AKL weist die Beschwerde mit folgender Begründung ab:

Die Schiedskommission hat die Vertreter der Beschwerdeführerin in Anwendung der Verfügung Nr. 44 mit Recht der Lohnersatzordnung unterstellt. Die Beschwerdeführerin bestreitet übrigens das Vorliegen eines Dienstverhältnisses nicht, sondern behauptet nur, daß die Bestimmungen der Lohnersatzordnung eine Verletzung der ordentlichen Gesetzgebung und des allgemeinen Rechtsempfindens darstellten. Sie übersieht, daß der Gesetzgeber mit der Lohnersatzordnung andere Zwecke verfolgt als mit dem Obligationenrecht oder dem Handelsreisendengesetz. Kasse und Rekursbehörden sind an die Vorschriften der Lohnersatzordnung gebunden. Der Unterschied hat auch keine Bedeutung, da es sich nur darum handelt, die tatsächliche Beschaffenheit des Verhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Vertretern abzuklären. Die Beschwerdeführerin bezeichnet ihre Vertreter als unabhängig, wogegen die Umstände für eine abhängige Tätigkeit der Vertreter im Sinne der Lohnersatzordnung sprechen. Die Auffassung der Rekurrentin, wonach die Kasse die Arbeitnehmerbeiträge direkt bei den Vertretern einziehen müsse, ist

falsch. Nach FOAL Art. 5 erhebt der Bund von den Arbeitgebern von jeder Gehalts- oder Lohnzahlung eine Abgabe von 4% und zwar 2% zu Lasten des Arbeitgebers und 2% zu Lasten des Arbeitnehmers. Die Kasse hat daher mit Recht die Arbeitnehmerbeiträge bei der Beschwerdeführerin verlangt, die sie ihrerseits bei den Provisionszahlungen an ihre Vertreter abziehen kann.

Die Schiedskommission hat zu Unrecht einen Teil der Nachforderung erlassen, denn die Beschwerdeführerin hat zumindest nachlässig gehandelt und kann sich deshalb nicht auf den guten Glauben berufen. Das Verbot der reformatio in peius hindert jedoch die AKL daran, den Entscheid in diesem Punkte abzuändern.

(Nr. 1382 i. Sa. S. G. vom 27. April 1946)

Nr. 679.

Leistet ein Arbeitnehmer, der normalerweise am Samstagnachmittag nicht arbeitet, an Samstagen Militärdienst, so hat er bzw. sein Arbeitgeber nur Anspruch auf Lohnausfallentschädigung für den Samstagvormittag, gleichgültig, ob der Arbeitgeber einen gleich hohen Lohnabzug macht wie für Dienst an andern Wochentagen (VW Art. 13^{ter}, Abs. 2).

Die Kasse erließ eine Rückerstattungsverfügung gegen die Gemeinde L., da diese für ihre Arbeitnehmer, die an einem Samstag einen ganzen Tag Aktivdienst geleistet, aber nur einen halben Tag bei der Arbeit gefehlt hatten, je eine volle Lohnausfallentschädigung berechnete. Auf Beschwerde hin hob die Schiedskommission die Kassenverfügung auf mit der Begründung, die Stadtverwaltung habe den Angestellten, die am betreffenden Samstag Aktivdienst geleistet hätten, nach dem Gehaltsregulativ gleich große Lohnabzüge gemacht, wie wenn sie an einem andern Wochentag Aktivdienst geleistet hätten; diese Wehrmänner hätten daher einen wirklichen Ausfall an Arbeitseinkommen erlitten und zwar einen solchen für einen ganzen Tag. VW Art. 13^{ter} wolle offenbar verhindern, daß Wehrmänner für die gleichen Tage sowohl Lohn als auch Lohnausfallentschädigung erhalten und so besser gestellt würden, als wenn sie nicht Dienst geleistet hätten. Diese Ueberlegung treffe hier aber nicht zu und dürfte bei öffentlichen Verwaltungen, welche die Lohnzahlung bei Aktivdienst durch Reglement festlegen, kaum je zutreffen. Diesen Entscheid ficht das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit bei der AKL an mit der Begründung, die Gemeinde L. besitze für ihre Arbeitnehmer, die an einem Samstag einen ganzen Tag Aktivdienst leisteten, nur Anspruch auf Lohnausfallentschädigung nach Maßgabe der versäumten Arbeitszeit. Die AKL heißt die Beschwerde gut, hebt den Entscheid der Schiedskommission auf und spricht aus, daß die Gemeinde L. für ihre Arbeitnehmer, die an einem Samstag durch Dienstleistungen einen halben Arbeitstag versäumen, nur Anspruch auf die Lohnausfallentschädigung für einen halben Tag habe. Aus der Begründung:

Leistet ein Wehrmann an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen Aktivdienst, so hat er Anspruch auf die volle Lohnausfallentschädigung für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag (arbeitsfreie Samstage und Sonntage inbegriffen), weil die tägliche Entschädigung nicht auf Grund der effektiven Arbeitszeit, sondern auf dem Durchschnittseinkommen in 30 Kalendertagen berechnet wird. Fällt dagegen die Dienstleistung nur auf die arbeitsfreie Zeit (z. B.

Abend, freie Samstage und Sonntage), so verursacht der Militärdienst keinen Arbeits- und somit keinen Lohnausfall. Zur Frage, auf welche Entschädigung ein Wehrmann Anspruch erheben kann, dessen Dienstleistung nur kurze Zeit (Stunden oder einzelne Tage) dauert und teilweise auf die Arbeitszeit, teilweise aber auf die arbeitsfreie Zeit fällt, hat die AKL bereits im Entscheid Nr. 570 (ZLV 1945, S. 271) Stellung genommen. Sie hat darin, in Präzisierung der etwas ungenauen gesetzlichen Vorschrift von VW Art. 13^{ter}, Abs. 2, ausgesprochen, daß ein Arbeitnehmer, der durch seine Dienstleistung nicht mindestens einen ganzen Arbeitstag mit Lohnausfall verliert, nicht Anspruch auf Lohnausfallentschädigung für die ganze Dienstzeit, sondern nur für die entgangene effektive Arbeitszeit hat. Darnach hat z. B. ein Arbeitnehmer, der normalerweise am Samstagnachmittag nicht arbeitet, für den Aktivdienst an Samstagen und Sonntagen nur Anspruch auf Lohnausfallentschädigung für den Samstagvormittag, sodaß er für einen halben Tag die Lohnausfallentschädigung beanspruchen kann. Entscheidend ist also der Ausfall an Arbeit, der allein den Wegfall resp. die Kürzung des Lohnes seitens des Arbeitgebers rechtfertigt. Die Auffassung der Schiedskommission, jeder Lohnausfall gebe Anspruch auf Lohnausfallentschädigung, ist daher nur dann richtig, wenn der Lohnausfall die Folge eines durch Militärdienst bewirkten Arbeitsausfalles ist. Private Anstellungsverträge sowie Regulativ und Reglemente über die Besoldung staatlicher und kommunaler Arbeitnehmer bei Aktivdienst vermögen an dieser Betrachtungsweise nichts zu ändern. Wäre dem nicht so, so hätten es Private und öffentliche Verwaltungen in der Hand, durch entsprechende Vereinbarungen bzw. Reglemente die Vorschriften der Lohnersatzordnung zu ihren Gunsten abzuändern.

(Nr. 1349 i. Sa. E. L. vom 16. April 1946)

Nr. 680.

1. Für den Erlaß der Rückerstattung zu Unrecht bezogener Entschädigungen sind die Voraussetzungen des guten Glaubens und der großen Härte gesondert zu prüfen. Die wirtschaftliche Lage des Bezügers spielt daher bei der Prüfung des guten Glaubens keine Rolle.

2. Unterzeichnet der Wehrmann den von einem Dritten falsch ausgefüllten Meldeschein, so kann er sich gegenüber einer Rückerstattungsverfügung der Kasse nicht auf den guten Glauben berufen (Vfg. Nr. 41, Art. 3, Abs. 2.)

3. Die Gutgläubigkeit des rückerstattungspflichtigen Bezügers wird vermutet. Die Kasse ist daher für Tatsachen, aus denen sie seine Bösgläubigkeit ableitet, beweispflichtig.

Der Beschwerdebeklagte bezog für seine beiden Stiefkinder für 177 in der Zeit vom September 1942 bis 28. November 1944 geleistete Aktivdiensttage und für 384 in der Zeit vom 17. Januar 1944 bis 10. Mai 1945 geleistete Arbeitsdiensttage je eine volle statt eine um die Unterhaltsbeiträge des Waisenamtes gekürzte Kinderzulage. Auf eine im Mai 1945 vom Beschwerdebeklagten erteilte Auskunft, er erhalte vom Waisenamt einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 20.— pro Stiefkind, forderte die Kasse die im Betrage von Fr. 487.— zu Unrecht bezogenen Entschädigungen zurück. Das darauf eingereichte Erlaßgesuch wies sie ab mit der Begründung, der Wehrmann habe nicht gut-

gläubig sein können, da er die Stiefkinder in den Meldescheinen als eigene Kinder angegeben und die Unterhaltsbeiträge des Waisenamtes verschwiegen habe. In der Beschwerde an die Schiedskommission machte der Beschwerdebeklagte geltend, der Meldeschein sei im Arbeitseinsatz vom Bureaupersonal des Arbeitslagers ausgefüllt worden. Die Schiedskommission hieß die Beschwerde gut mit der Begründung, es sei leicht möglich, daß der Wehrmann die von den Funktionären des Arbeitslagers ausgefüllten Meldescheine nicht näher geprüft und einfach auf die gestellten Fragen Auskunft gegeben habe. Wenn dieser Umstand im allgemeinen auch die unrichtigen Angaben nicht zu entschuldigen vermöge, so sei dies doch in ganz einfachen Verhältnissen, wie sie hier vorlägen, der Fall. Nachdem die große Härte ganz ausgeprägt erscheine, könnten an die Voraussetzung des guten Glaubens nicht so strenge Anforderungen gestellt werden. Gegen diesen Entscheid erhebt die Kasse Beschwerde bei der AKL und macht geltend, aus den Akten gehe eindeutig hervor, daß der Beschwerdebeklagte in den Meldescheinen klar gestellte Fragen nicht richtig beantwortet habe. Er könne die Schuld nicht auf die Angestellten des Arbeitslagers abwälzen. Die AKL heißt die Beschwerde gut, hebt den Entscheid der Schiedskommission auf und weist die Sache zum Erlaß einer neuen Rückerstattungsverfügung an die Kasse zurück.

1. Die Auffassung der Schiedskommission, an das Erfordernis des guten Glaubens seien weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn in einem konkreten Falle die große Härte in ausgeprägtem Maße vorliege, widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen und der konstanten Praxis der AKL. Solange der Gesetzgeber die Vorschriften über den Erlaß nicht abändert, müssen die Frage des guten Glaubens und der großen Härte gesondert betrachtet und entschieden werden. Die finanzielle Lage der Rückerstattungspflichtigen ist daher für die Abklärung der Frage des guten Glaubens grundsätzlich belanglos.

2. Es wird nicht bestritten, daß die Meldescheine unrichtig und unvollständig ausgefüllt wurden. Der Beschwerdebeklagte behauptet bloß, er habe die Meldescheine nicht selbst ausgefüllt, sondern nur mit seiner Unterschrift bekräftigt und angenommen, die Sache befinde sich in Ordnung. Dieser Einwand kann nicht gehört werden. Auch wenn Drittpersonen einem Wehrmann bei der Ausfüllung eines Formulars behilflich sind, bleibt er selbst für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Die Ziffer 25 des Meldescheines trägt zudem den ausdrücklichen Vermerk: «Der Unterzeichnete bestätigt, daß er alle Fragen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet hat» (vgl. dazu Nr. 668, ZLV 1946, Heft 6, S. 287). Der Beschwerdebeklagte kann sich daher nicht auf den guten Glauben berufen.

3. Die Kasse ist nicht in der Lage, für die vom September bis Dezember 1942 geleisteten Diensttage unrichtig ausgefüllte Meldescheine vorzulegen oder auf andere Weise den Nachweis zu leisten, daß der Wehrmann die Zulagen nicht in gutem Glauben bezogen habe. Sie spricht nur die Vermutung aus, der Beschwerdebeklagte habe schon damals auf Grund falscher Angaben zu viel bezogen. Diese Vermutung ist gewiß naheliegend, kann aber nicht den Beweis ersetzen. Die AKL hat schon früher ausgesprochen, daß eine Kasse, die gegenüber einem Wehrmann den Vorwurf der Bösgläubigkeit erhebt, die Beweislast trägt für Tatsachen, aus denen der Mangel des guten Glaubens abgeleitet werden soll. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, ist der gute

sammen zu rechnen, sondern der ganze Betrieb ist neu zu veranlagern. Dabei kann es allerdings vorkommen, daß von zwei Grundeigentümern, die einander Land verkaufen, der eine durch den Zukauf in eine höhere Beitragsklasse kommt, während der andere trotz des Verkaufs in der alten Klasse bleibt, und nicht einen dementsprechend niedrigeren Beitrag bezahlen muß. Dies stellt aber keine Ungerechtigkeit dar, da die Gesamtfläche maßgebend ist und nicht ein Zu- oder Verkauf.

Rebberge und Beerenkulturen sind nach Vfg. Nr. 46, Art. 4, Abs. 1, für die Veranlagung mit dem Faktor 3 zu multiplizieren. Dieser Faktor ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um eine intensive Bodenbewirtschaftung handelt, d. h. wenn die Rebberge einen Ertrag abwerfen oder doch nach der Lage der Dinge einen Ertrag abwerfen könnten. Dies ist aber nicht der Fall, wenn es sich um *neue Rebanlagen* handelt. Sofern es nicht um die turnusgemäße Erneuerung von kleinen Partien eines Rebgrundstückes geht, sind daher neue Rebberge während der ersten 3 Jahre als offenes Ackerland (Faktor 1) zu behandeln.

Da nach Vfg. Nr. 46, Art. 9, Abs. 1, nur Alpbetriebe der Verdienstersatzordnung unterstehen, die mit Sömmerungsvieh be-
stoßen werden, das nicht aus Gebirgsgegenden stammt, oder wenn mit der Alp auch Waldareal verbunden ist, so ist grundsätzlich *Sömmerungsvieh*, das aus *Gebirgsgegenden* stammt, dem Tal- und nicht dem Alpbetrieb zuzurechnen. Im Entscheid Nr. 588 stellte die AKV fest, daß die Bestimmungen der Verfügung Nr. 46 betreffend Alpbetriebe solange gelten, als nicht die Kasse mit Zustimmung des Bundesamtes die Beiträge auf andere Weise festsetzt. Es handelt sich um Alpbetriebe im Kanton Glarus, die Sentenbauern verpachtet werden. Diese sömmern auf der Alp ihr eigenes Vieh sowie Vieh von Drittpersonen und bewirtschaften die Alpen auf eigene Rechnung. Der Nutzen am übersömmerten Vieh verbleibt dem Pächter, der dafür dem Vieheigentümer einen Zins zu entrichten oder Jungvieh zu übernehmen hat. Da es nun aber stoßend ist, daß die Gebirgsbauern nach der geltenden Regelung auch für das verpachtete Vieh beitragspflichtig bleiben, die AKV aber andererseits diese Ordnung nicht von sich aus ändern konnte, nahm die Kasse auf Grund dieses Entscheides mit Zustimmung des Bundesamtes die Veranlagung auf andere Weise vor. Die Alppachtbetriebe werden künftighin als selbständige landwirtschaftliche Betriebszweige im Sinne von AVEO Art. 5 be-

handelt. Die Klassierung erfolgt nach AVEO Art. 5, Abs. 2, wobei sämtliches auf einer Alp befindliches Sömmerungsvieh, und zwar sowohl dasjenige aus dem Flachland, als auch dasjenige aus Gebirgsgegenden zur Hälfte in Anrechnung gebracht wird. Der Betriebsbeitrag ist dabei für jeden Sömmerungsmonat zu entrichten und richtet sich nach der Klassierung der Alp. Er beträgt im Maximum Fr. 18.— je Sömmerungsmonat.

Im Entscheid Nr. 589 stellt die AKV fest, daß der *Veranlagung* von Betrieben im Gebirge nach *Großvieheinheiten* der normalerweise durchschnittlich gehaltene Tierbestand im vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen sei, da dieser im allgemeinen der Ertragenheit des Betriebes entspreche. Würde bei der Veranlagung ein *Stichtag* angenommen, so könnte die Ertragenheit des Betriebes kaum richtig bemessen werden.

Voraussetzung für das Vorliegen eines *Filialbetriebes* ist u. a., daß besondere Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen vorhanden sind und darin mindestens eine familieneigene oder fremde Arbeitskraft voll beschäftigt wird. Sind alle übrigen Voraussetzungen erfüllt, so ist ein Filialbetrieb anzunehmen, sofern die Betriebsräumlichkeiten zum Hauptbetrieb gehören, d. h. der Hauptbetrieb Eigentümer oder Mieter dieser Räumlichkeiten ist. Die AKV gelangte im Entscheid Nr. 590 betreffend die Eiersammelstellen zu diesem Schluß in Anwendung der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis (vgl. dazu auch die Entscheide Nr. 42 und 96, ZLV 1941, S. 170 und 329).

Die Entscheide Nr. 591 und 592 behandeln die Zuerkennung des guten Glaubens bzw. der großen Härten beim Erlaß der *Rückerstattung zu Unrecht bezogener Entschädigungen* bzw. der *Nachzahlung geschuldeter Beiträge*.

Bestreitet ein Beitragspflichtiger, Beiträge zu schulden, so kann er die Nachzahlungsverfügung mit Beschwerde an die Schiedskommission anfechten. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. Bestreitet ein Beitragspflichtiger dagegen nicht, Beiträge zu schulden, so kann er bei der Kasse ein *Erlaßgesuch* stellen, für das gleichfalls eine 30-tägige *Frist* gilt. Diese Frist beginnt aber erst beim Vorliegen einer formell richtigen Nachzahlungsverfügung zu laufen (Entscheid Nr. 593), d. h. nach der schriftlichen Mitteilung der nachzuzahlenden Beiträge, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung und dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Erlaßgesuches.

Im Entscheid Nr. 594 führt die AKV aus, daß die *Revision* eines Entscheides auf Grund neuer Tatsachen binnen 90 Tagen seit der Entdeckung des Revisionsgrundes anhängig gemacht werden muß. *Krankheit* während der Rechtsmittelfrist bildet aber keinen Revisionsgrund, sondern kann nur ein Grund sein zur Wiederherstellung gegen die Folgen der Fristversäumnis, wenn der Gesuchsteller dadurch abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln und er binnen 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses unter Angabe desselben die Wiederherstellung verlangt und die versäumte Rechtshandlung nachholt.

Nr. 586.

Maßgebend für die Einreihung in Beitragsklassen und damit für die Höhe der Beiträge ist die Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebes und nicht die Vermehrung oder Verminderung der Fläche durch Kauf oder Verkauf (AVEO Art. 5, Abs. 1).

Die Kasse hatte den Betrieb des Beschwerdeführers von der 5. in die 7. Beitragsklasse versetzt, da dieser 312 Aren Land erworben und somit seinen Betrieb von 964 auf 1276 Aren vergrößert hatte. Vor der Schiedskommission, die seine Beschwerde abwies, bezeichnete es der Rekurrent als ungerecht, daß infolge der erwähnten Handänderung der Beitrag des alten Besitzers nur um Fr. 2.— herabgesetzt, während sein eigener Betriebsbeitrag um Fr. 4.— erhöht worden sei. Diesen Entscheid zog der Rekurrent an die AKV weiter, welche die Beschwerde aus folgenden Gründen abweist:

Die Tatsache, daß der Betrieb des Beschwerdeführers 12,76 ha umfaßt, ist unbestritten. Somit fällt er gemäß AVEO Art. 5, Abs. 1, in die 7. Beitragsklasse. Der Beschwerdeführer ist zu Unrecht der Meinung, eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Bodenfläche habe notwendigerweise eine entsprechende Erhöhung oder Herabsetzung des Betriebsbeitrages zur Folge; vielmehr ist für dessen Festlegung bzw. für dessen Klasseneinreihung nach der erwähnten Bestimmung die Gesamtfläche des Betriebes maßgebend. Die Einreihung in eine bestimmte Beitragsklasse findet statt, sobald das Minimum der entsprechenden Fläche erreicht wird und diese nicht den höchsten vorgesehenen Ansatz überschreitet. Somit hängt die Versetzung eines Betriebes in eine höhere oder niedrigere Beitragsklasse nicht nur von der Größe des die Hand ändernden Grundstückes, sondern ebensowehr vom Umfang des bisherigen Betriebes ab. Darin liegt keine Ungerechtigkeit, sondern diese Regelung bedeutet eher einen tragbaren Kompromiß.

(Nr. 1493 i. Sa. L. L. vom 24. April 1946)

Nr. 587.

Neue Rebanlagen sind während drei Jahren als offenes Ackerland zu behandeln, sofern es sich nicht um die turnusgemäße Erneuerung von kleinen Partien eines Rebgrundstückes handelt:

Aus der Begründung:

Aus den von der AKV veranlaßten Beweiserhebungen geht hervor, daß die Differenzen zwischen Kasse und Beschwerdeführer betreffend die Zahl der Weinstöcke darauf zurückzuführen sind, daß der Rekurrent nur die bereits einen Ertrag abwerfenden Rebstöcke in Betracht zog, während die Kasse auf die Gesamtzahl der vorhandenen Rebstöcke abstellte. In der Verdienstersatzordnung ist jedoch nicht vorgesehen, daß Rebstöcke, die noch keinen Ertrag abwerfen, nicht berücksichtigt werden müssen. Neue Rebanlagen können während der drei ersten ertraglosen Jahre als offenes Ackerland behandelt werden, jedoch nur dann, wenn es sich um eigentliche Neuanlagen und nicht bloß um die turnusgemäße Erneuerung von kleinen Partien eines bereits bestehenden Rebgrundstückes handelt.

(Nr. 1411 i. Sa. A. G. vom 3. Mai 1946)

Nr. 588.

1. Sömmerungsvieh, das aus Gebirgsgegenden stammt, ist für die Veranlagung grundsätzlich dem Tal- und nicht dem Alpbetrieb zuzurechnen (Vfg. Nr. 46, Art. 9, Abs. 1).

2. Die Vorschriften der Verfügung Nr. 46 betreffend Alpbetriebe gelten solange auch für Alppachtbetriebe, als nicht die Kasse mit Zustimmung des Bundesamtes die Beiträge auf andere Weise festsetzt (Vfg. Nr. 46, Art. 10, Abs. 4).

Die Kasse veranlagte den Betrieb des Beschwerdeführers anhand der eidgenössischen Viehzählungsliste mit einem Bestand von 13,08 Großvieheinheiten. Demgegenüber machte der Rekurrent vor der Schiedskommission geltend, er könne den von der Kasse als maßgebend erklärten Viehbestand auf seinem Heimwesen nicht halten; er sei genötigt, während drei Monaten im Jahr neun Großvieheinheiten zur Sömmerung auf einer Alp zu verstellen. Die Schiedskommission wies die Beschwerde ab mit der Begründung, für die Veranlagung sei die Zahl des tatsächlich gehaltenen, auch des auf einer Alp übersömmernten Viehs maßgebend, nicht dagegen die Anzahl des Viehs, das mit dem Futterertrag des Heimwesens durchgehalten werden könne. Gegen diesen Entscheid rekurriert der Beschwerdeführer an die AKV, welche die Beschwerde aus folgenden Gründen abweist:

1. Im Kanton Glarus werden die Alpen, die im Eigentum von Gemeinden, Korporationen oder Privaten stehen, den Alppächtern (Sentenbauern) verpachtet. Diese sömmeren auf der Alp ihr eigenes Vieh sowie Vieh von Drittpersonen und bewirtschaften die Alp auf eigene Rechnung. Sie entrichten dem Viehbesitzer für die Nutzung am übersömmernten Vieh einen Sömmerungszins oder übernehmen statt dessen die Sömmerung seines Jungviehs. Im vorliegenden Fall verpachtete der Beschwerdeführer einen Teil seines Viehbestandes an einen Alppächter gegen Zins.

Bis zum 1. April 1944, d. h. dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfügung Nr. 45, wurden im Kanton Glarus die Gebirgsbetriebe nach Kuhwinterungseinheiten veranlagt; auch die Alpen waren der Verdienstersatzordnung unterstellt. Durch die Verfügung Nr. 45 wurde die Kuhwinterung als Bemessungsfaktor ausgeschaltet; gleichzeitig wurde die Unterstellung und Veranlagung der Alpbetriebe durch die ebenfalls am 1. April 1944 in Kraft ge-

tretenen Verfügung Nr. 46 einheitlich geregelt. Danach unterstehen die Alpbetriebe der Verdienstersatzordnung nur soweit, als sie mit Vieh bestoßen werden, das nicht aus Gebirgsgegenden stammt. Sömmerungsvieh, das aus Gebirgsgegenden stammt, ist daher für die Veranlagung grundsätzlich dem Tal- und nicht dem Alpbetrieb zuzurechnen.

2. Bei dem im Kanton Glarus herrschenden Alppachtssystem erscheint es nun aber als stoßend, die Gebirgsbauern auch für das Vieh, das sie auf den Alpen sömmern lassen, beitragspflichtig zu erklären. Der Grund dafür, daß die Alpen für das aus Gebirgsgegenden stammende Vieh der Verdienstersatzordnung nicht unterstellt wurden, liegt darin, daß die Nutzung am Sömmerungsvieh grundsätzlich den Gebirgsbauern zukommt. Dies ist jedoch beim Alppachtssystem nicht der Fall. Wenn auch die Alppacht eine sog. Viehverstellung darstellt, für welche Hauptmotiv die Tatsache bildet, daß der Verpächter das Vieh auf seinem Heimwesen nicht durchhalten kann (vgl. zum Unterschied zwischen Viehpacht und Viehverstellung, **Oser-Schönenberger**, Komm. zu OR Art. 203), so hat doch auch bei ihr der Pächter die Nutzung. Danach wäre richtigerweise beim Alppachtssystem wie bei der gewöhnlichen Pacht das verpachtete Vieh beim Einsteller (Pächter) und nicht beim Versteller (Verpächter) zu veranlagern (vgl. Entscheid Nr. 424, ZLV 1944, S. 414). Die Vorschriften der Verfügung Nr. 46 über die Unterstellung der Alpen werden daher den besonderen Verhältnissen im Kanton Glarus nicht gerecht. In Voraussicht der Tatsache, daß besondere Umstände vorliegen können, bestimmt aber Art. 10, Abs. 4, der Verfügung Nr. 46, daß die Kassen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse mit Zustimmung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Beiträge in anderer Weise festsetzen können. Trotzdem hat die Kasse keinen Gebrauch von der Möglichkeit, die Beitragspflicht bezüglich der Alppachtverhältnisse generell anders zu regeln, gemacht. Infolge dieser Unterlassung gilt die Regelung der Verfügung Nr. 46 bezüglich der Unterstellung der Alpbetriebe auch für die Alppachtverhältnisse im Kanton Glarus, weshalb die Beschwerde nicht gutgeheißen werden kann. Die Möglichkeit einer Aenderung der Beitragspflicht für die kommenden Veranlagungsperioden, die sich aus den vorstehend erwähnten Gründen rechtfertigen ließe, muß der Kasse überlassen werden.

(Nr. 1500 i. Sa. F. F. vom 3. April 1946)

Nr. 589.

Bei der Veranlagung landwirtschaftlicher Betriebe nach Großvieheinheiten ist nicht auf einen Stichtag abzustellen, sondern es ist ihr der normalerweise durchschnittlich gehaltene Tierbestand im vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen.

Der Landwirtschaftsbetrieb des Beschwerdeführers wurde am 21. April 1945 auf 14,77 Großvieheinheiten veranlagt, wobei die Kasse der Veranlagung die Angaben der eidgenössischen Viehzählungsliste zugrunde legte und als Stichtag den 1. Juli 1944 festsetzte. Demgemäß versetzte sie den Betrieb mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an von der dritten in die fünfte Beitragsklasse. In einer Beschwerde an die Schiedskommission machte der Rekurrent geltend, er habe während des ganzen Jahres nicht einmal für neun Großvieh-

einheiten Futter, obschon er jedes Jahr ziemlich viel Alp- und Wildheu sammle. Die Schiedskommission wies die Beschwerde ab, indem sie im wesentlichen ausführte, bei der Veranlagung sei nicht darauf abzustellen, wieviel Vieh mit dem Futterertrag des Heimwesens durchgehalten werden könne, sondern darauf, wieviel Vieh tatsächlich gehalten werde. In seiner Beschwerde an die AKV macht der Rekurrent geltend, seine Liegenschaften befänden sich auf einer Höhe von 1100—1400 m und seien sehr steil, weshalb die Versetzung in eine höhere Beitragsklasse unbillig sei. Die AKV weist die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

Der Veranlagung ist der durchschnittliche Tierbestand im vorangegangenen Landwirtschaftsjahr zugrunde zu legen, weil dieser im allgemeinen der Ertragenheit des Betriebs entspricht (vgl. Kreisschreiben Nr. 60 des Bundesamtes, Kreisschreibensammlung, S. 149). In der Regel übersteigt zwar bei Betrieben in Gebirgsgegenden der Sommerbestand den Winterbestand, weil der Futterertrag nicht genügt, um den Sommerbestand über den Winter unvermindert durchzuhalten. Vielfach kaufen die Gebirgsbauern im Frühjahr Vieh und stoßen einen Teil auf Ende Sommer wieder ab, oder sie halten während des Sommers den durch natürlichen Zuwachs im Frühjahr vermehrten Bestand, worauf sie ihn im Spätherbst durch Verkauf oder Schlachtung wieder vermindern. Es muß daher angenommen werden, der Bestand an dem von der Kasse als maßgebend erklärten Stichtag (1. Juli) liege im allgemeinen über dem Durchschnitt. Demgegenüber ist aber festzustellen, daß der Viehbestand in der Regel nur in den Monaten November bis Februar geringer als im Sommer ist, während er sich bereits vom März an durch Zuwachs von Jungvieh wieder soweit vermehrt, daß der Sommerbestand spätestens mit Frühjahrsbeginn schon erreicht ist. Auf alle Fälle wird der Sommerbestand aber während mindestens einem halben Jahr gehalten. Wenn im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer geltend macht, er habe während des ganzen Jahres nicht einmal für neun Großvieheinheiten Futter, so ist mit dieser Zahl anscheinend der Winterbestand gemeint. Dieser wäre damit um sechs Größeneinheiten niedriger als der Sommerbestand, der sich aus der Viehzählungsliste ergibt. Eine Erklärung für diesen großen Unterschied gibt der Beschwerdeführer nicht; es kann daher nicht angenommen werden, daß er den Tatsachen entspricht. Aber auch wenn dies der Fall wäre, wäre der durchschnittliche Jahresbestand mindestens 12 Großvieheinheiten, da der Bestand gemäß den vorstehenden Erwägungen mindestens während eines halben Jahres 15 Großvieheinheiten und höchstens während ebenfalls eines halben Jahres neun Großvieheinheiten betragen würde. Unter diesen Umständen ist die Einfeihung des Betriebes des Beschwerdeführers in die fünfte Beitragsklasse begründet.

(Nr. 1505 i. Sa. K. R. vom 8. Mai 1946)

Nr. 590.

Eiersammelstellen einer Eierverwertungsgenossenschaft sind, wenn die Genossenschaft weder Eigentümer noch Mieter der Betriebsräumlichkeiten ist, nicht als Filialbetrieb zu behandeln.

Die Beschwerdeführerin, eine Eierverwertungsgenossenschaft, sucht die möglichst vorteilhafte Verwertung der Produkte aus der einheimischen Geflügelhaltung und die Interessenvertretung der Geflügelhalter durch Verwer-

tung von Eiern und Schlachtgeflügel, Maßnahmen zur Förderung der Qualität derselben und Vermittlung von Geflügelfutter, sowie durch Beteiligung an Organisationen mit verwandtem Zweck zu erreichen. Die Sammelstellen haben die Eier ihres Gebietes zu sammeln und an die Rekurrentin weiterzuleiten. Diese verkauft die Eier zum überwiegenden Teil im Großhandel; nur die sogenannten Bruch- und Gußeier werden direkt an die Konsumenten verkauft. Die Sammelstellen sind vertraglich zu gewissen Kontrollarbeiten und zur Ablieferung der Eier an die Rekurrentin oder nach deren Weisungen an die Abnehmer direkt verpflichtet. Zur Deckung ihrer Kosten können die Sammelstellen bei der Uebermittlung des Preises an die Produzenten einen Rappen pro Ei abziehen; ferner sind sie berechtigt, die für den örtlichen Verbrauch notwendigen Eier direkt zu verkaufen. Anlässlich der Eierrationierung am 1. Dezember 1941 wurde diese Organisation abgeändert. Es wurden 955 Sammelstellen auf dem Gebiet der Beschwerdeführerin errichtet.

Am 8. Juni 1944 unterstellte die Kasse die Rekurrentin als Arbeitgeberin der Leiter der ihr angeschlossenen Eiersammelstellen der Lohnersatzordnung und für den durch die Sammelstellen getätigten örtlichen Eierdetailverkauf der Verdienstersatzordnung. Sie forderte für die Verkaufsstelle am Sitze der Rekurrentin den vollen Betriebsbeitrag und für die Eiersammelstellen in den übrigen Gemeinden je einen Filialbeitrag; nur für die Sammelstellen, die von juristischen Personen geführt werden, verlangte sie keinen Filialbeitrag, da juristische Personen nicht als Angestellte der Rekurrentin betrachtet werden könnten. Die Schiedskommission schützte eine Beschwerde der Rekurrentin gegen diesen Entscheid nur zum Teil, indem sie diese auch von den Filialbeiträgen für diejenigen Sammelstellen befreite, welche von natürlichen Personen im Rahmen eines selbständigen Berufs geführt werden, da diese Personen schon für ihren eigenen Betrieb beitragspflichtig seien. Diesen Entscheid hat die Rekurrentin vor der AKL und der AKV angefochten. Die die Unterstellung unter die Lohnersatzordnung betreffende Beschwerde wurde von der AKL abgewiesen und es wurde ausgesprochen, daß die Leiter der Eiersammelstellen zur Rekurrentin in einem Dienstverhältnis im Sinne der Lohnersatzordnung stehen. Bezüglich der Unterstellung unter die Verdienstersatzordnung führt die Rekurrentin in ihrer Beschwerde aus: Diejenigen Sammelstellen, die durch natürliche Personen im Nebenberuf betrieben werden, könnten nicht als Filialen behandelt werden, da in ihnen keine Arbeitskraft voll beschäftigt werde. Außerdem habe sich die Rekurrentin nie selbst mit dem Detailhandel befaßt; der Detailhandel der Sammelstellen werde auf deren eigene Rechnung geführt und sein Umfang entziehe sich der Kenntnis der Rekurrentin; die Unterstellung unter die Verdienstersatzordnung für die Zeit vor dem 1. Mai 1944, d. h. vor der Erweiterung des Geltungsbereichs der Verdienstersatzordnung auf Großhandel und Industrie, bestehe daher nicht zu Recht. Die AKV heißt die Beschwerde aus folgenden Gründen teilweise gut:

Nicht streitig ist die Tatsache, daß die Rekurrentin auf alle Fälle seit dem 1. Mai 1944 — d. h. dem Datum, an welchem der Geltungsbereich der Verdienstersatzordnung u. a. auch auf den Großhandel erstreckt wurde — der Verdienstersatzordnung untersteht. Seit diesem Datum entrichtet sie denn auch die veränderlichen Beiträge auf den an ihre ständigen Angestellten ausbezahlten Lohnsummen. Es stellen sich daher nur noch die Fragen, ob die Rekurrentin auch für die Zeit vor dem 1. Mai 1944 der Verdienstersatzordnung

zu unterstellen sei, und ob die Eiersammelstellen, welche nicht schon als selbständige Betriebe der Verdienstersatzordnung unterstellt sind, als Filialen der Beschwerdeführerin zu erfassen seien.

Die Rekurrentin betreibt den Detailhandel, indem sie Bruch- und Gußeier direkt an Konsumenten verkauft. Der Umfang dieses Detailhandels ist jedoch im Verhältnis zum Gesamtumsatz, der zu ungefähr 99% auf dem Weg des Großhandels erzielt wird, so gering, daß er die Unterstellung unter die Verdienstersatzordnung nicht rechtfertigen kann. Detailverkauf in nennenswertem Umfang wird aber durch die einzelnen Eiersammelstellen betrieben. Dieser Detailverkauf ist als Verkauf durch die Rekurrentin zu betrachten, wenn die Leiter der Sammelstellen als Arbeitnehmer der Rekurrentin der Lohnersatzordnung unterstellt sind. Die AKL hat dies mit ihrem Entscheid vom 17. Dezember 1945 ausgesprochen. Daher ist die Rekurrentin für den durch die Leiter der Eiersammelstellen betriebenen Detailverkauf der Verdienstersatzordnung unterstellt worden (Vfg. Nr. 9, Art. 1, Abs. 2, in der Fassung der Verfügung Nr. 39).

Bezüglich der Erfassung eines Betriebes als Filiale eines Unternehmens bestimmte die bis zum 1. Mai 1944 geltende Verfügung Nr. 9 in Art. 9, Abs. 2 (auch nach der Abänderung durch die Verfügung Nr. 39), daß Voraussetzung für die Erfassung die **regelmäßige** Beschäftigung mindestens **einer** Person im Betrieb sei. In einzelnen Eiersammelstellen werden Arbeitskräfte wöchentlich ein bis zwei Mal zu bestimmten Tageszeiten beschäftigt. Nun berechtigt der Umstand, daß im Betrieb kein ständiger Angestellter beschäftigt wird, allein noch nicht zur Annahme, die Beschäftigung sei nicht eine regelmäßige (vgl. Nr. 99, ZLV 1941, S. 333). So kann auch bei nichtständiger Anstellung eine regelmäßige Beschäftigung von Angestellten vorliegen, wenn die Eigenart des Betriebs eine ständige Beschäftigung ausschließt, wie z. B. bei Kintheatern, bei welchen die Angestellten nur anlässlich der Vorstellung benötigt werden. Dies ist aber hier nicht der Fall; der Detailhandel mit Eiern bedingt an sich keineswegs eine bloß periodische Beschäftigung. Es können also für die Zeit vor dem 1. Mai 1944 nur diejenigen Sammelstellen als Filialen erfaßt werden, in welchen mindestens eine Arbeitskraft **ständig** beschäftigt wurde. Für die Zeit nach dem 1. Mai 1944 gilt dieser Grundsatz schon gemäß der an diesem Datum in Kraft getretenen Verfügung Nr. 48 (Art. 4, Abs. 2), welche als Kriterium für eine Filiale verlangt, daß eine Arbeitskraft **voll** beschäftigt werde. Dem Begehren der Beschwerdeführerin in dieser Beziehung muß aber auch aus einem anderen Grunde entsprochen werden. Die AKV hat in ständiger Rechtsprechung in Anlehnung an die bundesgerichtliche Doppelbesteuerungspraxis (z. B. BGE 61 I 184, 66 I 155) festgestellt, das Vorliegen einer Filiale sei nur dann anzunehmen, wenn sich in ständigen Anlagen und Einrichtungen des **Unternehmens** ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil des Betriebes vollziehe; wenn diese Voraussetzungen aber fehlten, z. B. wenn das Unternehmen nicht Eigentümer oder Mieter der betreffenden Räumlichkeiten sei, liege kein Zweigbetrieb vor (vgl. die Entscheide Nr. 108 und 181, ZLV 1942, S. 79 und 330). Da die Rekurrentin in keinem Fall Eigentümerin oder Mieterin der Lokale der Sammelstellen ist, können diese nicht als Filialen bezeichnet werden. Sie hat daher keine Filialbeiträge für die Eiersammelstellen zu entrichten.

(Nr. 1518 i. Sa. S. B. vom 3. April 1946)

Wer über die Richtigkeit einer Auszahlung, die an ihn gemacht wurde, im Zweifel ist, hat sich bei der Kasse zu erkundigen, ansonst ihm der gute Glaube nicht zugebilligt werden kann.

Der Rekurrent erhielt für den Arbeitseinsatz in der Zeit vom 26. Juli bis zum 12. August 1944 die Versetzungsentschädigung von Fr. 217.35 doppelt ausbezahlt. Am 27. Oktober 1945 erließ die Kasse um Erlaß der Rückerstattung, da es ihm nicht möglich sei, den Betrag zu bezahlen; seinen guten Glauben begründete er damit, daß er den erstmals ausbezahlten Betrag persönlich in Empfang genommen habe, wogegen die zweite Auszahlung während seines Militärdienstes an seine Frau erfolgt sei. Die Schiedskommission wies die Beschwerde ab, indem sie im wesentlichen ausführte, es müsse, da keine außerordentlichen Umstände dargetan worden seien, als sicher angenommen werden, daß die relativ großen Entschädigungsbeträge nicht vom einen Ehegatten bezogen werden konnten, ohne daß der andere davon früher oder später Kenntnis erhalten hätte. In seiner Beschwerde an die AKV macht der Rekurrent im wesentlichen geltend, seine Frau habe nichts von der ersten Zahlung erfahren können, da sie infolge einer ehelichen Auseinandersetzung zu ihrer Schwester gegangen und erst wieder zurückgekehrt sei, als er in den Militärdienst einrücken mußte. Die AKV weist die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

Gemäß Vfg. Nr. 41, Art. 3, Abs. 2, kann die Rückerstattung eines zu Unrecht bezogenen Betrages, auch wenn sie für den Bezüger eine große Härte bedeutet, nur bei gutgläubigem Bezug erlassen werden. Die erste Zahlung erfolgte am 27. September, die zweite am 16. Oktober 1944. Unter diesen Umständen ist eine Gutgläubigkeit des Rekurrenten ausgeschlossen. Selbst wenn angenommen werden müßte, er habe infolge seines Militärdienstes von der zweiten Zahlung vorerst nichts gewußt, mußte er doch nach seiner Rückkehr darauf aufmerksam werden. Da er nach seinen eigenen Aussagen knapp an finanziellen Mitteln ist, mußte ihm ein innert der kurzen Zeit von 19 Tagen erfolgter doppelter Eingang von Fr. 217.35 auffallen. Wenn er sich dabei vielleicht auch nicht über die Herkunft des Geldes im klaren gewesen sein mag, so wäre es in diesem Fall seine Pflicht gewesen, sich darnach zu erkundigen.

(Nr. 1531 i. Sa. G. B. vom 18. Mai 1946)

Die Nachzahlung geschuldeter Beiträge in der Höhe von Fr. 120.— bedeutet für einen Beitragspflichtigen mit einem Vermögen von Fr. 20 000.— und einem jährlichen Einkommen von Fr. 8000.— (Gesamteinkommen der Familienglieder) keine große Härte (Vfg. Nr. 41, Art. 9, Abs. 2).

Aus der Begründung:

Die Nachzahlung für die Zeit von 12 Monaten vor der Nachzahlungsverfügung kann nach Art. 9, Abs. 2, der Verfügung Nr. 41 nur erlassen werden, wenn sie für den Beschwerdeführer eine große Härte bedeutet. Dies trifft je-

doch nicht zu. Der Rekurrent versteuert ein Reinvermögen von Fr. 20 470.— und ein Einkommen von Fr. 3500.—. Die beiden Söhne, die mit dem Beschwerdeführer in gemeinsamem Haushalt leben, versteuern je Fr. 400.— Einkommen. Rechnet man zu diesen Beträgen die Sozialabzüge von Fr. 1600.— pro Person hinzu, so ergibt sich für den Beschwerdeführer und seine beiden Söhne ein Gesamteinkommen von rund Fr. 8000.—. Wie die Schiedskommission mit Recht ausführt, kann angesichts dieser finanziellen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die ökonomischen Voraussetzungen durch die Führung eines gemeinsamen Haushalts ohnehin als günstig zu betrachten sind, die Nachzahlung der noch ausstehenden Beiträge von Fr. 120.— nicht als große Härte angesehen werden.

(Nr. 1521 i. Sa. E. B. vom 8. April 1946)

Nr. 593.

Die Frist für die Einreichung eines Erlaßgesuches beginnt nur beim Vorliegen einer schriftlichen Nachzahlungsverfügung zu laufen. Darin muß der Betrag der nachzuzahlenden Beiträge angeführt sein. Die Nachzahlungsverfügung muß im weitern eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und es muß auf die Möglichkeit eines Erlaßgesuches hingewiesen werden.

Die Kasse wurde erst im Januar 1946 auf den seit Januar 1943 bestehenden Pensionsbetrieb der Beschwerdeführerin aufmerksam; sie lud die Rekurrentin zu einer persönlichen Aussprache vor und teilte ihr mündlich mit, sie werde rückwirkend auf den 1. Januar 1943 der Verdienstersatzordnung unterstellt und habe die Beiträge rückwirkend auf diesen Zeitpunkt nachzuzahlen. Gleichzeitig gab sie ihr den Rat, ein Erlaßgesuch zu stellen. Die Beschwerdeführerin reichte am 5. März ein Gesuch um Herabsetzung des Betriebsbeitrages ein. Mit Entscheid vom 9. März 1945 setzte die Kasse den Betriebsbeitrag rückwirkend auf den 1. Januar 1943 auf monatlich Fr. 1.50 fest. Am 29. Mai 1945 reichte die Beschwerdeführerin bei der Schiedskommission ein Gesuch um Erlaß der Nachzahlung des Betriebsbeitrages für die Zeit vom 1. Januar 1943 bis zum 1. Mai 1945 ein. Die Schiedskommission trat auf das Begehren, das sie als Rekurs gegen die Verfügung der Kasse vom 9. März 1945 betrachtete, nicht ein, da die dreißigtägige Beschwerdefrist versäumt worden sei. In ihrem Rekurs an die AKV führt die Rekurrentin im wesentlichen aus, sie habe die Beschwerdefrist versäumt, da sie als Hausfrau und Mutter von drei kleinen Kindern mit Arbeit überlastet gewesen sei. Ferner stehe die Rechtsmittelbelehrung nur ganz klein gedruckt am Schlusse des Entscheides, sodaß die Beschwerdeführerin sie übersehen habe. Die AKV heißt die Beschwerde gut und überweist das Gesuch um Erlaß zur Prüfung und Entscheid an die Kasse. Aus der Begründung:

Wenn das Gesuch der Rekurrentin vom 29. Mai 1945 als Beschwerde gegen die Verfügung der Kasse vom 9. März 1945 zu betrachten wäre, hätte tatsächlich nicht darauf eingetreten werden können. Arbeitsüberlastung genügt zur Wiederherstellung einer Beschwerdefrist nicht; Schreibarbeiten dürfen nicht verschoben werden, wenn für ihre Vornahme eine Frist läuft. Das Gesuch stellt jedoch gar keine Beschwerde gegen die Kassenverfügung vom 9. März dar. Diese enthielt lediglich den Entscheid über die von der Beschwerde-

führerin nachgesuchte Herabsetzung des Beitrags; die Rechtsmittelbelehrung auf dem Formular bezog sich auch nur darauf. Der Herabsetzungsentscheid, der dem Begehren der Rekurrentin entsprach, wurde jedoch in keiner Weise von dieser angefochten. Das Gesuch der Rekurrentin vom 29. Mai stellt ausdrücklich ein Begehren um Erlaß der Nachzahlung dar. Gemäß Art. 10 der Verfügung Nr. 41 ist ein solches allerdings innert dreißig Tagen seit der Zustellung der Nachzahlungsverfügung zu stellen. Eine formell richtige Nachzahlungsverfügung war im vorliegenden Fall jedoch von der Kasse gar nicht erlassen worden. Eine solche Verfügung hätte schriftlich erfolgen und den Betrag der nachzuzahlenden Beiträge nennen, sowie auf die Möglichkeit eines Erlaßgesuches hinweisen müssen. Mangels dieser Erfordernisse kann auch der Herabsetzungsentscheid vom 9. März 1945 nicht zugleich als eine solche Nachzahlungsverfügung betrachtet werden. Auch der mündliche Rat der Kasse an die Beschwerdeführerin, ein Erlaßgesuch zu stellen, war nicht geeignet, den Lauf der dreißigtägigen Frist zu bewirken. Das Erlaßgesuch der Beschwerdeführerin vom 29. Mai 1945 war daher nicht verspätet. Es hätte, indem es unrichtigerweise an die Schiedskommission statt an die Kasse gerichtet wurde, von der Schiedskommission von Amtes wegen der Kasse überwiesen werden sollen.

(Nr. 1488 i. Sa. B. H. vom 1. Mai 1946)

Nr. 594.

1. Die Revision eines Entscheides der Aufsichtskommission auf Grund neuer Tatsachen (OG Art. 137) muß bei Folge der Verwirkung binnen 90 Tagen seit der Entdeckung des Revisionsgrundes bei der Aufsichtskommission anhängig gemacht werden (OG Art. 141, Abs. 1, lit. b).

2. Krankheit während einer Rechtsmittelfrist bildet keinen Revisionsgrund, sondern nur einen Grund für die Wiederherstellung einer versäumten Frist im Sinne von OG Art. 35, Abs. 1.

In ihrem Entscheid Nr. 545, ZLV 1946, Heft 2, S. 109, trat die AKV wegen Verspätung nicht auf eine Beschwerde der Revisionsgesuchstellerin gegen einen Entscheid der Schiedskommission ein. Sie stellte fest, daß der Entscheid der Schiedskommission am 21. September 1945 mit klarer und vollständiger Rechtsmittelbelehrung zugestellt, die Beschwerde aber erst am 5. Oktober 1945, also nicht innerhalb der zehntägigen Beschwerdefrist, eingereicht worden war. Der Entscheid der AKV wurde der Revisionsgesuchstellerin am 13. Dezember 1945 zugestellt. Mit Schreiben vom 16. Januar 1946, das am 17. Januar 1946 bei der AKV eingegangen ist, ersucht die Gesuchstellerin um nochmalige Ueberprüfung des früheren Entscheides der AKV. Zur Begründung der Verspätung bei der Eingabe ihrer Beschwerde gegen den Entscheid der Schiedskommission führt sie aus, sie habe ihren Betrieb ganz allein geführt und sei in der fraglichen Zeit krank gewesen. Einem weiteren Schreiben vom 24. Januar 1946 legt sie ein ärztliches Zeugnis bei, nach welchem sie vom 20. September bis zum 15. Oktober 1945 auf ärztliche Anordnung hin die Arbeit vollständig habe aussetzen müssen. Die AKV weist das Revisionsgesuch aus folgenden Gründen ab:

1. Da die Revision eines Entscheides der AKV in Frage steht, kann auf das Gesuch nur eingetreten werden, wenn die Frist gemäß OG Art. 141 eingehalten ist. Gemäß Art. 141, Abs. 1, lit. a, gilt bei Geltendmachung der in OG Art. 136 aufgeführten Revisionsgründe eine Frist von 30 Tagen. Da aber keiner dieser Revisionsgründe in Frage steht, ist nicht zu untersuchen, ob diese Frist eingehalten worden ist. Die Frist von 90 Tagen, die nach Art. 141, Abs. 1, lit. b, bei Geltendmachung der Revisionsgründe des Art. 137 einzuhalten ist, ist im vorliegenden Fall gewahrt. Auf das Revisionsgesuch ist daher einzutreten.

2. Nach OG Art. 137, lit. b, — lit. a steht nicht in Frage — ist eine Revision zulässig, wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte. Die von der Gesuchstellerin geltend gemachte Tatsache, daß sie wegen Krankheit die Beschwerdefrist nicht habe einhalten können, ist jedoch kein solches Novum. Diese Tatsache war ihr bereits bei der nachträglichen Einreichung ihrer Beschwerde bekannt und hätte gemäß OG Art. 35 innert zehn Tagen nach Beendigung ihrer Krankheit geltend gemacht werden müssen, um eine Wiederherstellung gegen Säumnis zu erreichen. Weitere Revisionsgründe macht die Rekurrentin nicht geltend. Das Revisionsgesuch ist daher abzuweisen.

(Nr. 1487 i. Sa. L. A. vom 1. Mai 1946)

Urteile des Bundesgerichtes.

I.

Oeffentlich unterstützte Arme sowie infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen Erwerbsunfähige (Art. 2, lit. a, des Bundesgesetzes betreffend den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878) können in der Regel jeweilen nur für eine Ersatzperiode von der Entrichtung des Militärflichtersatzes befreit werden.*

Das Bundesgericht führte zur Frage der Befreiung der oberwähnten Personengruppen von der Leistung des Militärflichtersatzes u. a. folgendes aus:

Nach MStG Art. 2, lit. a, sind vom Militärflichtersatz enthoben öffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen Personen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen. Es ist nicht bestritten, daß der Beschwerdeführer zur Zeit diese Voraussetzungen erfüllt. Er ist deshalb vom Pflichtersatz bis zum Jahre 1947 befreit worden. Er verlangt aber dauernde Befreiung.

Indessen sind die Tatsachen, welche die Ersatzbefreiung nach Art. 2, lit. a, begründen, ihrer Natur nach Veränderungen unterworfen. Ein Armer kann wieder zu Vermögen gelangen, und ein geistig oder körperlich Gebrechlicher ist unter Umständen in der Lage, sich einer andern Berufstätigkeit als der bisherigen, die er nicht mehr ausüben kann, zuzuwenden. Sobald der Betreffende auf diese Weise wieder imstande ist, mit seinem Erwerb oder Vermö-

* BGE 71 I 45.

gen ohne Mithilfe Dritter seinen und seiner Familie Unterhalt zu bestreiten, kann er sich nicht mehr auf Art. 2, lit. a, berufen. Nach dieser Bestimmung kann also ein Pflichtiger in der Regel jeweilen nur für eine Ersatzperiode befreit werden, weil ungewiß ist, ob seine Armut oder Erwerbsunfähigkeit länger dauern wird.

Im vorliegenden Fall hat die kantonale Behörde, wohl in der Annahme, daß die tatsächlichen Voraussetzungen der Befreiung sich bis zum Jahre 1947 nicht ändern würden, die Befreiung gleich bis dahin ausgedehnt. Zu einer abweichenden Entscheidung besteht für das Bundesgericht kein Anlaß, weil zur Zeit dahinsteht, ob der Beschwerdeführer auch noch in späteren Jahren erwerbsunfähig sein werde.

(Urteil des Bundesgerichts i. Sa. Brechbühl vom 26. Januar 1945)

II.

Reicht ein Steuerpflichtiger wegen fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung einen Steuerrekurs zu spät, aber innerhalb der angegebenen Frist ein, so ist ihm die Wiederherstellung der Rekursfrist zu gewähren.*

G. C., der sich im Januar 1944 von Chur, wo er seit 1940 gewohnt hatte, nach Flims abgemeldet aber gleichwohl in Chur sein Zimmer beibehalten hatte, wurde für das Jahr 1944 sowohl von Chur wie von Flims zur Bezahlung der Gemeindesteuern herangezogen. Gegen die Veranlagung in Flims erhob er Einsprache; die Gemeinde hielt aber an ihrem Steueranspruch fest und teilte ihm am 3. April 1945 mit:

«Gegen die Taxation steht Ihnen das Einspracherecht innert 14 Tagen offen, sowie der Rekurs an den Kleinen Rat innert 3 Wochen.»

Mit Eingabe vom 24. April, d. h. am letzten Tage der dreiwöchigen Frist, reichte C. beim Kleinen Rat Beschwerde gegen die Besteuerung in Flims ein. Der Kleine Rat trat aber auf die Beschwerde nicht ein, indem er ausführte:

«Nach Art. 8, Abs. 1, der revidierten Verordnung vom 1. Dezember 1942 über das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen beträgt die Beschwerdefrist 14 Tage, nicht mehr wie früher drei Wochen. Hier hat die Frist am 3. April zu laufen begonnen. Sie ist mit der Beschwerde vom 24. April nicht mehr innegehalten. Es wäre Sache des Beschwerdeführers selbst gewesen, sich über die gesetzliche Beschwerdefrist mit der notwendigen Sorgfalt zu erkundigen.»

Diesen Entscheid focht C. beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde als willkürlich an. Er führte aus, er habe sich auf die Rechtsbelehrung des Steuerbeamten von Flims verlassen dürfen. Er sei daher im guten Glauben gewesen, daß die Frist bis zum 24. April laufe. Das Nichteintreten auf seine Beschwerde habe nun für ihn eine unzulässige Doppelbesteuerung zur Folge. Verletzt seien BV Art. 4 und 46, Abs. 2.

Auf die Beschwerde wegen Doppelbesteuerung konnte das Bundesgericht nicht eintreten, denn Art. 46, Abs. 2, verbietet nur die interkantonale, nicht auch die innerkantonale Doppelbesteuerung (BGE 45 I 187).

* Vgl. Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung, 47. Jg., 1946, Nr. 4, S. 77.

Es konnte sich somit nur fragen, ob der Kleine Rat dadurch, daß er auf die Beschwerde nicht eingetreten ist, sich einer Willkür schuldig gemacht hat. Nach Art. 8, Abs. 1, der Verfahrens-Verordnung in Verwaltungssachen gilt ein Rekurs, wenn die 14-tägige Frist nicht eingehalten wurde, doch noch als rechtzeitig, wenn die Verspätung auf höhere Gewalt zurückgeht und die Eingabe dem Kleinen Rat binnen 14 Tagen seit dem Wegfall des Hindernisses eingereicht wird. Der höheren Gewalt gleichgestellt wurden solche andere Gründe, die einem Rekurrenten nicht angerechnet werden können. Der Kleine Rat folgert aber aus dieser Gleichstellung, daß auch bei diesen «andern Gründen» eine tatsächliche Behinderung vorliegen müsse, was bei einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung nicht zutreffe.

Dieser Argumentation vermochte sich das Bundesgericht nicht anzuschließen. Die Fassung der Verordnung sieht von der Normierung irgend eines Einzelfalles ab und will die Restitution einer versäumten Frist ganz allgemein gewähren, wenn die Frist versäumt wurde aus Gründen, die dem Rekurrenten nicht angerechnet werden können. Ein wahres «Hindernis» kann aber auch ein Umstand sein, der nicht physischer, sondern psychischer Art ist, und vom Wegfall eines solchen Hindernisses kann gesprochen werden, wenn der Irrtum, in den der Betroffene unverschuldeterweise durch behördliches Verhalten versetzt wurde, seine Wirkung verliert, weil die Fehlerhaftigkeit des behördlichen Verhaltens offenkundig geworden ist.

Im vorliegenden Falle ist nun der Rekurrent zweifellos durch die falsche Rechtsmittelbelehrung in Irrtum versetzt worden. Diese nachzukontrollieren hatte er aber keinen Grund, denn eine Partei braucht nicht damit zu rechnen, daß die Belchrung, die ihr von einer Behörde erteilt wird, fehlerhaft sei, auf einem frühern, statt auf einem geltenden Gesetz beruhe. Es würde vor allem auch dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, an den sich auch die Verwaltung zu halten hat (vgl. Fleiner, Institutionen, 8. Aufl., S. 200), wenn der rechtssuchende Bürger, der im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der ihm durch die zuständige Behörde erteilten Auskunft handelt, die Folgen selbst zu tragen hätte, wenn diese Auskunft unrichtig war. Der angefochtene Entscheid des Kleinen Rates wurde daher als willkürlich aufgehoben.

(Urteil der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes i. Sa. Cabalzar vom 22. Dezember 1945)

III.

Die Frist für die Einreichung eines Revisionsbegehrens beim Bundesgericht auf Grund neuer Tatsachen (OG Art. 137) beginnt frühestens mit dem Eingang der vollständigen schriftlichen Ausfertigung im Sinne von OG Art. 37, Abs. 2 (OG Art. 141, Abs. 1, lit. b). Auf ein verfrüht eingereichtes Revisionsgesuch kann nicht eingetreten werden.*

Nach OG Art. 141, Abs. 1, lit. b, muß ein Revisionsgesuch in den Fällen von OG Art. 137 binnen 90 Tagen, von der Entdeckung des Revisionsgrundes, frühestens jedoch vom Eingang der schriftlichen Ausfertigung des bundesgerichtlichen Entscheides an, eingereicht werden. Unter der schriftlichen Aus-

* BGE 71 II 286.

fertigung ist dabei der motivierte Entscheid im Sinne von OG Art. 37, Abs. 2, und nicht etwa das Urteilsdispositiv im Sinne von Abs. 1 der genannten Vorschrift zu verstehen. Darüber lassen der deutsche und namentlich der italienische Text von Art. 37, Abs. 1, (il testo integrale della sentenza . . .) und Art. 141, Abs. 1, lit. b, (del ricevimento del testo della sentenza . . .) keinen Zweifel aufkommen.

Die Vorschrift, daß in den Fällen des Art. 137 das Revisionsgesuch erst nach Zustellung des motivierten Entscheides eingereicht werden kann, stellt übrigens lediglich die Kodifikation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum früheren Gesetz dar (68 II 44). Das vor Zustellung des Urteils eingereichte Revisionsgesuch des Beklagten ist daher verfrüht, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

Aus der im Ingreß von OG Art. 141, Abs. 1, enthaltenen Wendung, das Revisionsgesuch müsse «bei Folge der Verwirkung» innerhalb der durch das Gesetz festgelegten Frist eingereicht werden, ist dann aber nicht etwa zu folgern, daß der Revisionskläger mit der verfrühten Einreichung eines Revisionsbegehrens das Recht auf die Stellung eines solchen endgültig verwirkt habe. Die Bestimmung ist vielmehr offensichtlich so zu verstehen, daß die Verwirkung nur eintritt, wenn die gesetzliche Frist, im Falle von OG Art. 141, Abs. 1, lit. b, also die Frist von 90 Tagen, überschritten wird. Es steht daher dem Revisionskläger frei, nach Zustellung des Urteils vom 24. September 1945 neuerdings ein Revisionsbegehren einzureichen.

(Urteil des Bundesgerichts i. S. Burri gegen Hasler vom 22. Nov. 1945)

Postulate und Kleine Anfragen in den eidgenössischen Räten.

A. Postulate.

Postulat der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates.

(Transportgutscheine für Rekruten)

Am 17. Mai 1946 reichte die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates folgendes Postulat ein:

«Den Rekruten kann nach wie vor nur ein bescheidener Sold ausgerichtet werden. Sobald der Ausbildungsort sehr weit vom Wohnort der Rekruten entfernt liegt, ist einzelnen von ihnen selbst während den großen Urlauben die Möglichkeit kaum gegeben, nach Hause zu ihren Eltern oder Angehörigen zu reisen. Viele Rekruten müssen den bescheidenen Sold weitgehend für solche Urlaubsreisen zusammensparen, während andern in dieser Hinsicht nur unwesentliche Kosten erwachsen. Die verlängerte Ausbildungszeit von vier Monaten sieht allgemein zwei größere Urlaube vor, die zum Besuche der Angehörigen anzusehen und gewünscht sind.

Der Bundesrat wird daher eingeladen zu prüfen, ob an Rekruten und Kader im Laufe einer Rekrutenschule für zwei Urlaube Transportgutscheine an den Wohnort der Wehrmänner gewährt werden können.»

In der Sitzung des Nationalrates vom 4. Juni 1946 erklärte sich Herr Bundespräsident Kobelt bereit, das Postulat zur Prüfung entgegen zu nehmen. Er führte dazu u. a. folgendes aus: Die Lage der Rekruten ist heute eine viel günstigere als vor dem Krieg. Einmal wurde der Sold um mehr als 30% erhöht. Ferner werden an die Rekruten ebenfalls Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen ausgerichtet, was vor dem Kriege nicht der Fall war. Auch während des Krieges wurden an die Rekruten keine Transportgutscheine für die Heimreise verabfolgt. Der Bundespräsident gab aber zu, daß es eine gewisse Härte bedeutet für Rekruten, die an einem Waffenplatz Dienst leisten, der weit weg vom Wohnort ist, sodaß sie mit dem verhältnismäßig geringen Sold nicht in der Lage sind, die Kosten der weiten Heimreise zu bestreiten. Er erklärte sich daher bereit, das Postulat zur Prüfung entgegen zu nehmen in dem Sinne, daß vor allem darnach getrachtet werden soll, jenen Rekruten entgegen zu kommen, die an den Urlaubstagen eine weite Heimreise mit großen Kosten zu unternehmen hätten. Wenn für alle Rekruten Transportgutscheine für 2 Urlaubstage ausgerichtet würden, so ergäbe dies eine Belastung des Militärbudgets von rund Fr. 300 000.— im Jahr. Das Militärdepartement will aber gerne prüfen, in welcher Weise diesem Gedanken, der zweifellos berechtigt ist, Rechnung getragen werden kann.

Durch Beschluß des Nationalrates vom 5. Juni 1946 wurde dieses Postulat angenommen. Der Ständerat stimmte mit Beschluß vom 12. Juni 1946 zu.

B. Kleine Anfragen.

Kleine Anfrage Clavadetscher.

(Beihilfen an verheiratete Familienglieder landwirtschaftlicher Betriebsleiter)

Am 5. Juni 1946 reichte Nationalrat Clavadetscher folgende Kleine Anfrage ein:

«Im Bundesratsbeschluß vom 15. März 1946 und in der Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 26. März 1946 ist die finanzielle Beihilfe an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern neu geregelt worden. Nach derselben können aber mitarbeitende Familienglieder keinen Anspruch auf finanzielle Beihilfe erheben. Diese Einstellung ist z. T. begreiflich, weil die Auszahlungen sonst ins Unermeßliche steigen und die notwendigen Finanzen auch wieder aufgebracht werden müßten. Die Bestimmung bringt aber speziell bei Kleinbauern und weniger bemittelten Landwirten große Härten. Zudem wird damit die Landflucht erneut begünstigt. Wenn z. B. ein Landwirtssohn

heiratet und einen eigenen Hausstand gründet, ist er gezwungen, den elterlichen Betrieb zu verlassen, sofern er für seine Familie Anspruch auf eine Beihilfe machen will. Wenn er beim Nachbar oder auf dem Bau arbeitet, ist er bezugsberechtigt.

Der Bundesrat wird gebeten, prüfen zu wollen, ob diese Härtefälle nicht behoben werden könnten dadurch, daß auch verheiratete Familienglieder landwirtschaftlicher Betriebsleiter mit kleinen Einkommen und kleinen Vermögen die gleichen Beihilfen erhalten, wie fremde Arbeitskräfte. Dadurch würde manchem Bauernsohn ermöglicht, einen eigenen Hausstand zu gründen und der Scholle treu zu bleiben.»

Der Bundesrat beantwortete diese Kleine Anfrage am 25. Juni 1946 wie folgt:

«Die mitarbeitenden Familienglieder befinden sich im allgemeinen nicht in der gleichen Lage wie fremde landwirtschaftliche Arbeitskräfte, da sie in der Regel am Betrieb beteiligt und auch erbberechtigt sind. Sodann gelten die Familienglieder in der Verdienstersatzordnung als Selbständigerwerbende, für die ein fester Beitrag von Fr. 2.— im Flach- und Hügelland und Fr. 1.— im Gebirge monatlich zu entrichten ist. Wollte man die Familienglieder in der Beihilfenordnung wie landwirtschaftliche Dienstboten behandeln, so müßten sie auch aus der Verdienstersatzordnung herausgenommen und als Arbeitnehmer der Lohnersatzordnung unterstellt werden. Dies hätte zur Folge, daß für sie die Lohnersatzbeiträge von 4% der Lohnsumme zu entrichten wären, die meist höher sind als die Verdienstersatzbeiträge von Fr. 2.— bzw. Fr. 1.— im Monat. Um eine solche Mehrbelastung zu vermeiden, wurde bisher davon Umgang genommen, die Familienglieder als Arbeitnehmer zu behandeln. Immerhin prüfen wir gegenwärtig die Frage, ob jene Familienglieder, die nicht mehr zur engern Familiengemeinschaft des Betriebsleiters gehören, wie dessen Brüder und Schwäger, als Arbeitnehmer behandelt und ihnen die finanziellen Beihilfen wie den landwirtschaftlichen Dienstboten ausgerichtet werden sollen.»

Kleine Anfrage Mauroux.

(Dauer der Rekrutenschulen)

Am 11. Juni 1946 reichte Nationalrat Mauroux folgende Kleine Anfrage ein:

«Ist der Bundesrat einerseits im Hinblick auf die neuen Formen des Krieges und andererseits mit Rücksicht auf die gegenwärtige finanzielle Lage bereit, die Dauer der Rekrutenschulen von 4 auf 2 Monate zu verkürzen?

Hält er nicht insbesondere dafür, daß diese Verkürzung der Dienstzeit eine vernünftige Maßnahme wäre, welche es ermöglichen würde, der Wirtschaft wieder vollwertige Arbeitskräfte zuzuführen, und zwar gerade in einem Augenblick, da man zur Bekämpfung des Arbeitermangels zahlreichen ausländischen Arbeitern rufen muß?»

Der Bundesrat beantwortete diese Kleine Anfrage am 25. Juli 1946 wie folgt:

«Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die neuen Formen der Kriegführung eine Verkürzung der Ausbildungszeiten nicht erlauben, sondern im Hinblick auf die zunehmende Zahl technischer Mittel eher eine Verlängerung erfordern würden.

Bei den Fachleuten aller Länder herrscht die Ueberzeugung, daß zum mindesten in den nächsten Jahren die Kampfführung der Erdtruppen, sowie deren Organisation und Ausbildungsgestaltung in ähnlicher Weise wie bisher bestehen bleiben müssen.

Auch für uns handelt es sich in erster Linie darum, den erreichten Ausbildungsstand zu erhalten und zu fördern. Dabei hat unsere Armee die weitaus kürzeste Ausbildungszeit aller Länder, und die jetzige Dauer der Rekrutenschule stellt zur Erreichung eines kriegsgenügenden Ausbildungsstandes das äußerste Minimum dar. Daß dieses Ziel trotz Einführung einer großen Anzahl neuer Waffen und Geräte in unserer Armee überhaupt erreicht werden konnte, ist nicht zuletzt auf die Tatsache zurückzuführen, daß uns die Ablösungsdienste des Aktivdienstes Gelegenheit gegeben haben, die in den Rekrutenschulen erhaltene Ausbildung zu ergänzen und zu vertiefen. Ob das auch in den Wiederholungskursen möglich sein wird, muß erst noch die Erfahrung zeigen.

Sicher aber ist, daß bei verkürzten Rekrutenschulen keine kriegsgenügende Ausbildung mehr möglich ist. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit wäre deshalb nicht zu verantworten.»

Kleine Mitteilungen.

Wehrmannsfürsorge.

Dem Militär-Amtsblatt Nr. 2 vom 29. Juni 1946 liegt ein von der Zentralstelle für Soldatenfürsorge in Bern herausgegebenes Merkblatt über staatliche und zusätzliche Wehrmannsfürsorge bei. Diese Beilage behandelt nach dem Stand vom Mai 1946 in zwei Teilen die öffentliche und die zusätzliche Fürsorge, wobei für die öffentliche Fürsorge unterschieden wird zwischen Lohn- und Verdienstersatz, Notunterstützung, eidg. Militärversicherung, Schutz des Anstellungsverhältnisses militärpflichtiger Arbeitnehmer, Mieter- und Pächterschutz, Fahrvergünstigungen für Angehörige von Wehrmännern und Transportgutscheine für Rekruten. Im zweiten Teil über die zusätzliche Fürsorge werden die übrigen Institutionen, wie Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Kriegswäscherei, Winkelriedstiftungen usw. in Erinnerung gerufen, die gleichfalls für die Wehrmänner und ihre Angehörigen viel unternommen haben und bereit sind, weiterhin in Notfällen einzuspringen.

Militärpflichtersatz.

Am 4. April 1946 erging ein Bundesbeschluß über die Anrechnung von geleistetem Dienst bei der Bemessung des Militärpflichtersatzes. Darnach schuldet der Ersatzpflichtige von der seiner

Altersklasse entsprechenden Ersatzleistung nur die Hälfte, wenn er nach mindestens 8 Dienstjahren ersatzpflichtig geworden ist oder vor Beginn der Ersatzperiode oder bei Eintritt der Ersatzpflicht 251 bis 600 Tage Aktivdienst geleistet hat und nur ein Viertel, wenn er nach mindestens 16 Dienstjahren ersatzpflichtig geworden ist oder vor Beginn der Ersatzperiode oder bei Eintritt der Ersatzpflicht mehr als 600 Tage Aktivdienst geleistet hat.

Als Dienstjahr im Sinne dieses Beschlusses wird dem Wehrpflichtigen angerechnet jedes Kalenderjahr, in dem er eine Schule oder einen Kurs bestanden oder mindestens 13 Tage Aktivdienst geleistet, ferner jedes der Jahre 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945, in dem er während mehr als 6 Monaten zur Leistung des ihm wegen seiner Einteilung auferlegten Militär-, Hilfs- oder Luftschutzdienstes zur Verfügung gestanden und jedes weitere Kalenderjahr, in dem er als Militärdienstpflichtiger während mehr als 6 Monaten zur Leistung des seiner Altersklasse auferlegten Dienstes zur Verfügung gestanden hat, in diesem letzteren Falle auch dann, wenn ein Dienst versäumt worden ist.

Als Aktivdienst im Sinne dieses Beschlusses gilt dabei jeder in den Jahren 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 bestandene oder freiwillig geleistete Dienst, für den der Wehrpflichtige Sold bezogen hat, mit Ausnahme des Instruktionsdienstes.

Dieser Beschluß findet erstmals auf die Veranlagung der für 1946 geschuldeten Ersatzabgabe Anwendung.

Die Rechtsprechung der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung im Jahre 1945.

Im Juli 1943 hatte das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine Sammlung aller in den Jahren 1940—1942 publizierten Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung in Regestenform herausgegeben. Infolge zahlreicher Aenderungen und Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen waren viele Entscheide gegenstandslos geworden, sodaß im Juli 1945 eine neue Ausgabe der Regestensammlung, umfassend die Entscheide der Jahre 1940—1944, veranstaltet wurde.

Die September-Nummer der Zeitschrift enthält als Nachtrag zur letzten Regestensammlung sämtliche im Jahre 1945 durch die Aufsichtskommissionen gefällten und in der Zeitschrift publizierten

Entscheide. Das Sachregister wurde neu überarbeitet und dient nun zugleich für den Nachtrag als auch für die Ausgabe Juli 1945. In einem Anhang werden die Entscheide aufgeführt, die durch Aenderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung gegenstandslos geworden sind.

Textausgabe zur Beihilfenordnung.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat eine Textausgabe zur Beihilfenordnung herausgegeben, die sämtliche Erlasse zur Beihilfenordnung, die Tabelle zur Festsetzung der finanziellen Beihilfen sowie Erläuterungen des Bundesamtes zur Beihilfenordnung enthält. Die Erläuterungen ersetzen das Kreisreiben Nr. 62 vom 28. Juli 1944. Die Benützung der Textausgabe wird durch ein ausführliches Sachregister sowie durch zahlreiche Artikelhinweise erleichtert. Die Textausgabe kann anfangs September bei der eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern zum Preise von Fr. 1.25 bezogen werden.

Kantonale Ausgleichskassen.

Zum Vorsitzenden der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen wurde in der Ausschußsitzung vom 12. Juni 1946 Herr Dr. *Baur*, Vorsteher der Ausgleichskasse des Kantons Bern, gewählt, nachdem Herr Dr. *Joß*, Vorsteher der Erwerbsausgleichskasse des Kantons Zürich, von diesem Amt zurückgetreten war.



Die eidgenössische Lohn- und Verdienstersatzordnung

Offizielles Organ des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern

Redaktion: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Arbeitslosenversicherung und Wehrmannsschutz, Bern, Tel. 61

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 8.—, Einzelnr. 80 Rp., Doppelnr. Fr. 1.20. Erscheint monatlich.

Die Rechtsprechung der eidgenössischen Aufsichtskommissionen

für die

Lohn- und Verdienstersatzordnung im Jahre 1945

Vorbemerkung

Im Jahre 1943 hatte das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erstmals eine Sammlung aller in den Jahren 1940—1942 publizierten Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung in Regestenform herausgegeben. Infolge zahlreicher Aenderungen und Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen wurde diese Ausgabe im Juli 1945 durch eine neue ersetzt, welche die Entscheide der Jahre 1940—1944 enthält.

Die zweite Ausgabe der Regestensammlung wird nun durch die vorliegende Schrift ergänzt, in welcher sämtliche im Jahre 1945 durch die Aufsichtskommissionen gefällt und in der Zeitschrift publizierten Entscheide enthalten sind. Dieser Nachtrag ist im wesentlichen gleich gestaltet wie die Ausgabe vom Juli 1945. Einzelne Regesten wurden in sprachlicher Hinsicht nochmals überarbeitet.

Da vom Mai 1946 hinweg die Namen der Beschwerdeführer in der Zeitschrift «Die eidgenössische Lohn- und Verdienstersatzordnung» nur noch mit den Initialen publiziert werden, wurde auf die Erstellung eines Namensverzeichnisses verzichtet. Dagegen wurde das Sachregister ausgebaut, sodaß es zugleich für den Nachtrag als auch für die Ausgabe vom Juli 1945 verwendet werden kann. In einem Anhang werden die Entscheide aufgeführt, die durch Aenderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung gegenstandslos geworden sind.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abkürzungen 392

Die Rechtsprechung der eidgenössischen Aufsichtskommissionen

für die Lohn- und Verdienstersatzordnung

A. Verhältnis der Lohn- und Verdienstersatzordnung zum kantonalen
und eidgenössischen Recht 393

B. Lohnersatzordnung

I. Geltungsbereich 393

1. Dienstverhältnis 393

2. Einzelne Unterstellungsfälle 394

Architekt, Arzt, Fuhrhalter, Geistliche, Handelsreisender, Kollektivgesellschaftler, Milcheinnnehmer, Musiklehrer, Pächter, Rechtsanwalt, Säger, Torfausbeutung

II. Beitragspflicht 396

III. Maßgebender Lohn 397

1. Maßgebender Lohn für die Bemessung der Beiträge und der
Entschädigungen 397

Gratifikationen, Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, Lehrling, Naturallohn, Personentransportgewerbe, Selbständigerwerbender mit unselbständigem Erwerbseinkommen, Rechtsanwalt, Spesenersatz, Verwaltungsratshonorare

2. Maßgebender Lohn nur für die Bemessung der Entschädigung 400

IV. Anspruchsberechtigung 402

V. Lohnausfallentschädigung 403

1. Ortsklassen 403

2. Haushaltentschädigung 403

3. Kinderzulage 404

4. Zusätzliche Entschädigung 404

5. Höchstgrenze für die gesamte Lohnausfallentschädigung 405

C. Verdienstersatzordnung

I. Geltungsbereich 405

1. Landwirtschaft 405

2. Gewerbe 406

3. Liberale Berufe 407

II. Betriebsleiter 408

III. Beitragspflicht 409

1. Landwirtschaft 409

a) Landwirtschaftlicher Betrieb 409

b) Forstbetrieb 409

c) Nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe (AVEO Art. 6) 410

d) Mitarbeitende Familienglieder 410

	Seite
2. Gewerbe	411
a) Mitarbeitende Familienglieder	411
b) Doppelbetrieb (Vfg. Nr. 48, Art. 4)	412
c) Teilhaber von Gesellschaften (Vfg. Nr. 48, Art. 6)	412
d) Herabsetzung des persönlichen Beitrages (Vfg. Nr. 48, Art. 2)	412
e) Beitragerlaß (AVEO Art. 26 ^{bis})	414
IV. Anspruchsberechtigung	414
1. Allgemeines	414
2. Gewerbetreibende mit und ohne Betrieb (AVEO Art. 10 ^{bis})	415
3. Betriebsaufgabe (AVEO Art. 13 ^{bis})	416
4. Verrechnung	416
V. Verdienstauffallentschädigung	416
1. Zusätzliche Entschädigung	416
2. Kürzung infolge Besserstellung (VEO Art. 5)	417
 D. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Entschädigungen, Nachzahlung geschuldeter Beiträge, Nachforderung nicht bezogener Entschädigungen (Lohn- und Verdienstersatzordnung)	
I. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Entschädigungen	418
1. Rückerstattungspflichtige Personen	418
2. Erlaß der Rückerstattung (Vfg. Nr. 41, Art. 3, Abs. 2)	418
a) Guter Glaube	418
b) Große Härte	419
3. Verfahren	420
II. Nachzahlung geschuldeter Beiträge	420
Erlaß (Vfg. Nr. 41, Art. 9)	420
1. Guter Glaube	420
2. Große Härte	422
III. Nachforderung nicht bezogener Entschädigungen (Vfg. Nr. 41, Art. 6)	422
E. Rechtspflege	
I. Zuständigkeit der Schiedskommissionen	424
1. Lohnersatzordnung	424
2. Verdienstersatzordnung	424
II. Zuständigkeit der Aufsichtskommissionen	425
1. Zuständigkeit der AKL	425
2. Zuständigkeit der AKV	426
III. Verfahren vor den Schieds- und Aufsichtskommissionen	427
1. Beschwerde	427
2. Beschwerdelegitimation	427
3. Beschwerdefrist	428
4. Verfahrensgrundsätze	429
5. Revision, Wiedererwägung	429
6. Kostenauflage, Ordnungsbuße, Parteientschädigung	430
Anhang	432
Sachregister	433

Abkürzungen

AKL	=	Eidgenössische Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung.
AKV	=	Eidgenössische Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung.
ALEO	=	Ausführungsverordnung zur Lohnersatzordnung.
AVEO	=	Ausführungsverordnung zur Verdienstersatzordnung.
BG	=	Bundesgesetz.
BRB	=	Bundesratsbeschluß.
Bundesamt	=	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.
EVD	=	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.
GRAK	=	Geschäftsreglement der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung.
GRV	=	Geschäftsreglement für die Schiedskommissionen der Verbandsausgleichskassen.
LAE	=	Lohnausfallentschädigung.
LEO	=	Lohnersatzordnung.
OG	=	Organisationsgesetz.
OR	=	Obligationenrecht.
SchKG	=	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.
VAE	=	Verdienstausfallentschädigung.
VEO	=	Verdienstersatzordnung.
Vfg.Nr.	=	Verfügung Nr. ... des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.
VW	=	Verbindliche Weisungen.
ZGB	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
ZLV	=	«Die eidgenössische Lohn- und Verdienstersatzordnung», Monatsschrift, herausgegeben vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

A. Verhältnis der Lohn- und Verdienstersatzordnung zum kantonalen und eidgenössischen Recht

- 751 Verfügungen und Entscheide kantonalen und eidgenössischer Steuerbehörden sind für die Organe der LEO und VEO nicht verbindlich.
(AKL 617 i. Sa. C. S.-A. vom 17. Oktober 1945, ZLV 1946, 33)
(vgl. jedoch Kreisschreiben Nr. 69 und Regest Nr. 774)

B. Lohnersatzordnung

I. Geltungsbereich

1. Dienstverhältnis

vgl. Nr. 855, 856

- 752 Ein schwachsinniger Sohn, der im Gewerbebetrieb seines Vaters tätig ist, untersteht dann als mitarbeitendes Familienglied der LEO, wenn er die ihm übertragenen Arbeiten wie ein normal Arbeitsfähiger ausführen kann.
(AKV 476 i. Sa. G. M. vom 20. Februar 1945, ZLV 1945, 240)
- 753 Arbeiten Mitglieder einer privatrechtlichen Holzkorporation für die Korporation gegen Entgelt, so stehen sie zu ihr in einem Dienstverhältnis. Handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Holzkorporation, so besteht ein Dienstverhältnis nur soweit, als die Mitglieder freiwillig über die Erfüllung ihrer sog. Fronpflicht hinaus gegen Entgelt tätig sind.
(AKL 587 i. Sa. Holzkorporation M. und A. vom 25. Juni 1945, ZLV 1945, 410)
- 754 Die Gemeinden gelten als Arbeitgeber der Leiter der kommunalen Ackerbau- und Arbeitseinstellen, auch wenn das diesen ausbezahlte Gehalt nur die Höhe der «Beiträge» erreicht, die vom Bund den Kantonen bzw. Gemeinden ausgerichtet werden.
(AKL 565 i. Sa. Einwohnergemeinde T. vom 7. April 1945, ZLV 1945, 267)
- 755 Ein im Handelsregister als Prokurist eingetragener Kommanditär steht zur Kommanditgesellschaft in einem Dienstverhältnis. Seine Bezüge unterliegen, soweit sie nicht eine Verzinsung der Kommanditsumme darstellen, der Beitragspflicht nach LEO.
(AKL 563 i. Sa. G. L. & Co. vom 23. April 1945, ZLV 1945, 266)

2. Einzelne Unterstellungsfälle

Architekt

- 756 Ein selbständiger Architekt, der seine ganze Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit gegen feste Entlohnung einem Bauunternehmen zur Verfügung stellt, steht zu diesem in einem Dienstverhältnis.
(AKL 601 i. Sa. A. K. Z. vom 2. August 1945, ZLV 1945, 476)

Arzt

- 757 Zwischen einem selbständigerwerbenden Arzt und seinem Stellvertreter, der keine eigene Praxis führt, besteht ein Dienstverhältnis.
(AKL 578 i. Sa. J. M. vom 28. Mai 1945, ZLV 1945, 322)

Fuhrhalter

- 758 Ein selbständigerwerbender Fuhrhalter steht zu einem Unternehmen, für welches er regelmäßig Transporte ausführt, nicht in einem Dienstverhältnis, sofern das Abhängigkeitsverhältnis nicht wesentlich enger ist, als das eines Fuhrhalters zu seinem Auftraggeber.
(AKL 543 i. Sa. A. C. vom 10. Januar 1945, ZLV 1945, 148)
- 759 Ein selbständigerwerbender Fuhrhalter, der für eine Gemeinde die Kehrrihtabfuhr besorgt und sich nur an Weisungen zu halten hat, die aus Gründen des öffentlichen Wohls (Sanitätspolizei usw.) aufgestellt wurden, steht zur Gemeinde nicht in einem Dienstverhältnis, sofern nicht weitere Tatsachen auf ein Unterordnungsverhältnis schließen lassen.
(AKL 646 i. Sa. Gemeinde S. vom 17. Dezember 1945, ZLV 1946, 179)

Geistliche

- 760 Bepfundete Geistliche unterstehen der VEO (AVEO Art. 3bis, Abs. 1, lit. h) und sind deshalb für Pfrundeinkünfte und allfällige Zuschüsse der Kirchengemeinde zum Pfrundeinkommen nicht nach LEO beitragspflichtig. Dagegen sind sie für ihre Tätigkeit, die sie über die Pflichten als Pfrundinhaber hinaus gegen Entgelt ausüben (in Schule, Spital, Gefängnis usw.) der LEO unterstellt.
(AKL 544 i. Sa. Kirchengemeinden F., B. und E., alle vom 12. Februar 1945, ZLV 1945, 150)
- 761 Ein Vikar steht zur Kirchengemeinde, welche ihm eine Besoldung ausrichtet, in einem Dienstverhältnis, ohne Rücksicht darauf, ob die Gelder durch Kirchensteuern, Kollekten oder Kirchenopfer

aufgebracht werden. Die Beiträge nach LEO sind auf dem Bar- und Naturallohn zu entrichten.

(AKL 544 i. Sa. Kirchgemeinden F., B. und E., alle vom 12. Februar 1945, ZLV 1945, 150)

Handelsreisender

vgl. Nr. 833—835, 933, 939

- 762 Der Inhaber eines Gewerbebetriebes, der noch für ein anderes Unternehmen als Handelsreisender tätig ist, steht zu diesem in keinem Dienstverhältnis, auch wenn ihm die Spesen zu einem geringen Teil vergütet werden, sofern im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine selbständige Vertretertätigkeit vorliegen.

(AKL 606 i. Sa. O. T. vom 1. Oktober 1945, ZLV 1945, 518)

Kollektivgesellschaftler

vgl. Nr. 865

- 763 Ein nicht vertretungsbefugter Teilhaber einer Kollektivgesellschaft steht zur Gesellschaft dann in einem Dienstverhältnis, wenn er im Betrieb gegen einen Bar- oder Naturallohn oder als mitarbeitendes Familienglied arbeitet.

(AKV i. Sa. 549 A. S. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 113)

Milcheinnehmer

- 764 Der Milcheinnehmer einer Milchgenossenschaft, dessen Tätigkeit und Entlohnung genau festgelegt ist und der auch im übrigen die Anordnungen der Genossenschaft zu befolgen hat, steht zu dieser in einem Dienstverhältnis.

(AKL 647 i. Sa. Milchproduzentengenossenschaft W. vom 17. Dezember 1945, ZLV 1946, 179)

Musiklehrer

- 765 Musiklehrer an einer Musikschule, die mit der Schule in keinem Anstellungsverhältnis mit Kündigungsfrist stehen und von dieser keinen Lohn beziehen, sondern von den Schülern honoriert werden, stehen in keinem Dienstverhältnis.

(AKL 579 i. Sa. Musikschule Ch. vom 18. Mai 1945, ZLV 1945, 322)

Pächter

- 766 Ein Pächter, der regelmäßig das Abholzen in einem nicht zum Pachtgute gehörenden Waldstück des Verpächters besorgt, steht für diese Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zum Verpächter.

(AKL 648 i. Sa. L. Z. vom 17. Dezember 1945, ZLV 1946, 180)

Rechtsanwalt

- 767 Ein selbständigerwerbender Rechtsanwalt steht zu einem Verband, für welchen er als Präsident die Geschäfte führt, in einem Dienstverhältnis. Die LEO-Beiträge sind grundsätzlich auf allen vom Verband bezogenen Entschädigungen zu entrichten, mit Ausnahme der Spesenvergütungen und der Honorare für eigentliche Anwaltsgeschäfte.
(AKL 564 i. Sa. H. F. vom 23. April 1945, ZLV 1945, 266)

Säger

- 768 Der Säger, welcher mit der Sägemaschine und nach den Anordnungen einer Genossenschaft bei Kunden Brennholz herrichtet, steht zur Genossenschaft in einem Dienstverhältnis, auch wenn er direkt von den Kunden und nicht über die Genossenschaft entlohnt wird.
(AKL 580 i. Sa. E. G. vom 2. Mai 1945, ZLV 1945, 322)

Torfausbeutung

vgl. Nr. 826

II. Beitragspflicht

vgl. Nr. 919, 974

- 769 Soziale Fürsorgeinstitutionen mit gemeinnützigem Zweck können von der Entrichtung der Lohnersatzbeiträge nicht befreit werden.
(AKL 589 i. Sa. Arbeitsstube N. vom 25. Juni 1945, ZLV 1945, 412)
- 770 Der Betriebsinhaber ist gegenüber der Kasse soweit auskunftspflichtig, als seine Angaben für die Abklärung der Unterstellungsfrage oder für die Festsetzung der Beitragspflicht notwendig sind (ALEO Art. 14, Abs. 2; VW Art. 21, Abs. 1; BW Art. 30, Abs. 2).
(AKL 638 i. Sa. W. P. vom 24. November 1945, ZLV 1946, 141)
- 771 Eine Veranlagungsverfügung der Kasse gemäß VW Art. 27, Abs. 3, ist nur rechtsgültig, wenn das in Abs. 1 und 2 vorgesehene Mahnverfahren vorgängig durchgeführt wurde.
(AKL 638 i. Sa. W. P. vom 24. November 1945, ZLV 1946, 141)
- 772 Bezahlte, jedoch nicht geschuldete Lohnersatzbeiträge können mit nicht bezahlten, geschuldeten Verdienstersatzbeiträgen verrechnet werden.
(AKL 543 i. Sa. A. C. vom 10. Januar 1945, ZLV 1945, 148, und AKV 512 i. Sa. X. Y. vom 7. Juli 1945, ZLV 1945, 430)

- 773 Geschuldete Lohn- und Verdienstersatzbeiträge können als öffentliche Abgaben nicht Gegenstand einer Schuldübernahme bilden, weil eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, welche die Möglichkeit der Uebertragung der Schuld auf einen Dritten vorsieht, fehlt.
(AKV 545 i. Sa. L. A. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 109)
- 774 Uebernimmt ein Sohn das Geschäft seines Vaters, in welchem er vordem als mitarbeitendes Familienglied tätig war, ohne daß jedoch für seine Bezüge die LEO-Beiträge bezahlt worden sind, so haftet der Sohn nur für die geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge, sofern nicht eine Geschäftsübernahme im Sinne von OR Art. 181, Abs. 1, nachgewiesen wird oder eine besondere Haftung, z. B. kraft Universalsukzession als Erbe, besteht.
(AKV 475 i. Sa. E. G. vom 14. März 1945, ZLV 1945, 240)
- 775 Forderungen gegenüber Verstorbenen hat die Kasse zur Aufnahme ins öffentliche Inventar anzumelden (ZGB Art. 582). Unterläßt die Kasse diese Meldung, so haften die Erben, die die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen haben, nur im Umfange ihrer Bereicherung, auch wenn die Forderungen der Kasse aus den Papieren des Erblassers ersichtlich waren, aber aus irgendeinem Grunde nicht ins Inventar aufgenommen wurden.
(AKV 461 i. Sa. F. E. vom 5. Januar 1945, ZLV 1945, 166)

III. Maßgebender Lohn

vgl. Nr. 861

1. Maßgebender Lohn für die Bemessung der Beiträge und der Entschädigungen

Gratifikationen

- 776 Gratifikationen sind üblicherweise jährliche Zuwendungen und deshalb für die Berechnung der Beiträge und der LAE auf das ganze Jahr aufzuteilen. Der auf die Zeit des Militärdienstes entfallende Anteil unterliegt nicht der Beitragspflicht nach LEO (LEO Art. 6, Abs. 2; ALEO Art. 7).
(AKL 581 i. Sa. L. & Co. vom 29. Mai 1945, ZLV 1945, 322)

Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe

- 777 Weichen die in VW Art. 10, Abs. 1, festgesetzten Globalansätze vom tatsächlichen Arbeitseinkommen erheblich ab, so ist die Kasse nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die LEO-Bei-

träge auf dem wirklichen Arbeitsentgelt einzufordern (VW Art. 10, Abs. 4).

(AKL 628 i. Sa. A. O. vom 10. November 1945, ZLV 1946, 95)

- 778 Für Arbeitnehmer des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes ist zur Festsetzung eines vom Globalansatz abweichenden höheren oder niedrigeren Durchschnittslohnes auf das Einkommen während einer Zeitdauer abzustellen, die mindestens eine «tote» und eine Hochsaison umfaßt (VW Art. 10, Abs. 3).

(AKL 568 i. Sa. O. E. vom 25. April 1945, ZLV 1945, 270, und AKL 592 i. Sa. R. T. vom 16. Juni 1945, ZLV 1945, 415)

- 779 Arbeitnehmer des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes, die nur während der Saison angestellt und in der Zwischenzeit arbeitslos sind, gehören zu den periodisch tätigen Arbeitnehmern (VW Art. 8, Abs. 2).

(AKL 569 i. Sa. E. J. vom 5. April 1945, ZLV 1945, 270)

Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

vgl. Nr. 755

- 780 Die Bezüge eines nicht vertretungsbefugten Kollektivgesellschafters unterliegen nur soweit der Beitragspflicht nach LEO, als sie Entschädigungen für geleistete Arbeit darstellen; die Beteiligung am Reingewinn gilt nicht als Lohn.

(AKV 549 i. Sa. A. S. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 113)

- 781 Die Bezüge eines Kommanditärs gelten soweit als Lohn, als sie eine angemessene Entschädigung für geleistete Arbeit darstellen, während der dieses Maß übersteigende Betrag als Gewinnbeteiligung zu betrachten ist, auf welchem keine Beiträge nach LEO zu bezahlen sind; dabei ist nach dem Kreisschreiben Nr. 69 vom 30. November 1944* im Einzelfall auf die Veranlagung durch die eidgenössische Steuerverwaltung abzustellen.

(AKL 582 i. Sa. B. & Co. vom 2. Mai 1945, ZLV 1945, 323)

Lehrling

- 782 Als maßgebender Lohn eines Sohnes, der im Betrieb seines Vaters eine Lehre absolviert, gilt wie bei den übrigen Lehrlingen nur der Barlohn (VW Art. 13bis, Abs. 1; Art. 24, Abs. 1). Der Lehrvertrag bedarf in diesem Falle nicht der schriftlichen Form; dagegen hat der Betriebsinhaber als Inhaber der elterlichen Gewalt der zuständigen kantonalen Behörde vom Lehrverhältnis innert 6 Wochen seit dessen Beginn Kenntnis zu ge-

* Vgl. Kreisschreibensammlung S. 200

ben (BG vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, Art. 6 und 8).

(AKV 546 i. Sa. J. S. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 109)

Naturallohn

- 783 Zur Berechnung des maßgebenden Lohnes sind Verpflegung und Unterkunft nach den gesetzlichen Naturallohnansätzen zu bewerten (VW Art. 9, Abs. 2), auch wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer höhere oder niedrigere Ansätze vereinbart haben. (AKL 608 i. Sa. C. M. vom 1. Oktober 1945, ZLV 1945, 522)

Personentransportgewerbe

- 784 Die Bestimmung, wonach die Trinkgelder der Arbeitnehmer im Personentransportgewerbe mit 10% der Fahrgeldeinnahmen berechnet werden, stellt eine Rechtsvermutung dar, die nur durch den Nachweis oder die Glaubhaftmachung erheblich höherer oder niedrigerer Trinkgelder umgestoßen werden kann (Vfg. Nr. 12 des BIGA, Art. 5). (AKL 620 i. Sa. A. W.-F. und i. Sa. A. M., beide vom 10. November 1945, ZLV 1946, 35)

Rechtsanwalt

vgl. Nr. 767

Selbständigerwerbender mit unselbständigem Erwerbseinkommen

- 785 Die Tatsache, daß ein hauptberuflich Selbständigerwerbender durch die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in seinem Erwerbseinkommen als Selbständigerwerbender einen Ausfall erleidet, kann bei der Bemessung des maßgebenden Lohnes nicht berücksichtigt werden. (AKL 566 i. Sa. Viehversicherungsanstalt Z. vom 28. April 1945, ZLV 1945, 268)

Spesenersatz

vgl. Nr. 767

- 786 Vergütungen des Arbeitgebers an seinen Reisenden, die von der Höhe des erzielten Monatsumsatzes abhängig gemacht werden, gehören zum Bruttoeinkommen und gelten nicht als getrennt vergütete Reisespesen. (AKL 609 i. Sa. K. GmbH vom 4. Oktober 1945, ZLV 1945, 523)
- 787 Der Nachweis von höheren oder niedrigeren tatsächlichen Auslagen im Sinne von VW Art. 12, Abs. 3, ist auch bei Handelsreisenden gestattet, denen die Reisespesen getrennt vergütet werden. (AKL 552 i. Sa. A. B. vom 12. Februar 1945, ZLV 1945, 217)

- 788 Deplacementszulagen an Arbeitnehmer, die für längere Zeit fern von ihrem Wohnort beschäftigt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht, sofern sie nur eine Entschädigung für Mehrauslagen darstellen.
(AKL 649 i. Sa. B. & Cie. S. A. vom 21. November 1945, ZLV 1946, 181)
- 789 Die Bezüge der Mitglieder der Verwaltung einer Genossenschaft gelten, soweit sie nicht Spesenersatz darstellen, als Lohn (VW Art. 14, Abs. 2).
(AKL 567 i. Sa. B. Wohnbaugenossenschaft vom 23. April 1945, ZLV 1945, 269)
- 790 Entschädigungen an nebenamtlich tätige Organe und Funktionäre privater Vereine und Verbände unterliegen der Beitragspflicht nach LEO, soweit sie nicht Spesenersatz darstellen (VW Art. 14, Abs. 2). Sind die tatsächlichen Auslagen nicht nachgewiesen, so können im Zweifelsfall bis Fr. 100.— im Jahr als Spesenersatz betrachtet werden.
(AKL 650 i. Sa. L. P. vom 16. November 1945; im gleichen Sinne i. Sa. U. C. vom gleichen Datum, ZLV 1946, 182)

Verwaltungsratshonorare

- 791 Verwaltungsratshonorare werden üblicherweise nicht nach dem Zeitaufwand des Verwaltungsrates bemessen. Deshalb gelten derartige Honorare an Verwaltungsräte, die Militärdienst leisten, nicht als freiwillige Leistungen im Sinne von LEO Art. 6, Abs. 2, sofern das Unternehmen nicht genötigt war, anstelle des Verwaltungsrates eine andere Person zu beschäftigen und zu entschädigen.
(AKL 607 i. Sa. E. S. vom 5. Oktober 1945, ZLV 1945, 520)

2. Maßgebender Lohn nur für die Bemessung der Entschädigung

- 792 Die LAE eines Wehrmannes, der infolge dauernder Erkrankung nur teilweise arbeitsfähig ist, bemißt sich nach dem vor dem Einrücken bezogenen Teillohn und nicht nach dem Lohn, den er früher bei voller Arbeitsfähigkeit verdiente.
(AKL 629 i. Sa. E. K. vom 16. November 1945, ZLV 1946, 96)
- 793 Die LAE eines Wehrmannes, der nachweisbar nur infolge obligatorischer Militärdienstleistung eine bestimmte Anstellung nicht antreten kann, bemißt sich nach dem Lohn, den er als Arbeitnehmer in dieser Stellung verdienen würde*.
(AKL 553 i. Sa. H. v. T. vom 5. April 1945, ZLV 1945, 219)

* Vgl. auch Nr. 183 a

- 794 Für einen Arbeitnehmer, der kurz vor dem Einrücken seinen Beruf endgültig gewechselt hat, kann die Entschädigung auf Grund des voraussichtlichen Verdienstes in der neuen Tätigkeit berechnet werden.
(AKL 547 i. Sa. R. S. vom 12. Februar 1945, ZLV 1945, 154)
- 795 Die LAE eines Wehrmannes, der hauptberuflich als Schreiner-geselle und nebenberuflich als Einzüger eines Elektrizitätswerkes tätig ist, ist auch dann auf Grund beider Einkommen zu berechnen, wenn er den Lohn als Einzüger während des Dienstes voll erhält, dafür aber vor oder nach dem Militärdienst den Arbeitsausfall als Einzüger einholen muß und dadurch in seinem Einkommen als Schreiner eine Einbuße erleidet.
(AKL 554 i. Sa. J. B. vom 7. April 1945, ZLV 1945, 220)
- 796 Zur Festsetzung der LAE eines Arbeiters, der von Zeit zu Zeit aus berufsbedingten Gründen arbeitslos wird, ist auf den Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate vor dem Einrücken mit Einschluß der arbeitslosen Tage abzustellen (VW Art. 8, Abs. 2).
(AKL 610 i. Sa. F. J. vom 1. Oktober 1945, ZLV 1945, 524)
- 797 Für einen arbeitslos eingerückten Wehrmann, der während der letzten zwölf Monate vor dem Einrücken nur vierzehn Tage als Arbeitnehmer tätig war, bemißt sich die LAE nach einem durchschnittlichen Tagesverdienst von Fr. 8.— bzw. 7.— (VW Art. 8, Abs. 3).
(AKL 630 i. Sa. J. B. vom 12. November 1945, ZLV 1946, 98)
- 798 Ein Wehrmann, der mit Rücksicht auf seine Fähigkeiten mindestens einen durchschnittlichen Taglohn von Fr. 8 bzw. Fr. 7.— verdienen könnte (VW Art. 8, Abs. 3), aber vor dem Einrücken gezwungenermaßen zu einem geringeren Lohn arbeitete, hat Anspruch auf eine LAE nach den Lohnansätzen für Arbeitslose.
(AKL 631 i. Sa. J. T. vom 1. Oktober 1945, ZLV 1946, 98)
- 799 Die LAE eines Wehrmannes, der als zusätzliche Arbeitskraft aus dem landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz in den Militärdienst einrückt, bemißt sich nach dem vor dem Einsatz verdienten Lohn.
(AKL 545 i. Sa. E. H. vom 6. März 1945, ZLV 1945, 152)
- 800 Für die Bemessung der Versetzungsentschädigung von zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräften sowie der LAE von Wehrmännern, die aus dem Arbeitseinsatz in den Militärdienst einrücken, kann auf den am Wohnsitz des An-

spruchsberechtigten geltenden Tariflohn abgestellt werden (VW Art. 8, Abs. 4).

(AKL 591 i. Sa. G. S. vom 16. Juni 1945, ZLV 1945, 413)

- 801 Die LAE eines Absolventen einer höheren Lehranstalt, der nachweisbar durch die Militärdienstleistung an der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verhindert wurde, bemißt sich nach dem Lohn, den er verdient hätte, wenn er nicht in den Militärdienst aufgeboden worden wäre (VW Art. 13bis, Abs. 2).
(AKL 611 i. Sa. W. B. vom 4. Oktober 1945, ZLV 1945, 525)

IV. Anspruchsberechtigung

vgl. Nr. 880, 881, 890, 941

- 802 Als stunden- oder tageweiser Militärdienst im Sinne von VW Art. 13ter, Abs. 2, gelten Dienstleistungen, die nicht mehr als einen ganzen Arbeitstag mit tatsächlichem Lohnausfall umfassen. Für Dienstleistungen, die mehr als einen Arbeitstag umfassen, besteht der Anspruch auf LAE für jeden soldberechtigten Dienstag.
(AKL 570 i. Sa. U. R. und i. Sa. F. B. & Co., beide vom 6. April 1945; im gleichen Sinne i. Sa. J. K. vom 16. Juni 1945, ZLV 1945, 271)
vgl. Nr. 880
- 803 Ein Wehrmann, der seit Jahren keine unselbständige Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt hat, obschon er dazu imstande wäre, ist nicht mehr Arbeitnehmer und hat daher keinen Anspruch auf LAE (LEO Art. 1, Abs. 1).
(AKL 555 i. Sa. W. S. vom 6. April 1945, ZLV 1945, 221)
- 804 Ein infolge Erreichung der Altersgrenze Pensionierter, gilt nicht mehr als Arbeitnehmer, wenn er seit seiner Pensionierung nur gelegentlich als Tagelöhner tätig und in Arbeitslagern beschäftigt war.
(AKL 621 i. Sa. J. S. vom 16. August 1945, ZLV 1946, 36)
- 805 Ein Selbständigerwerbender, der seinen Betrieb endgültig aufgegeben und nachher nur wenige Tage als Unselbständigerwerbender tätig war, ist bei Leistung von Militärdienst innert der sechsmonatigen Frist nach Aufgabe des Betriebes nicht nach LEO, sondern nach VEO anspruchsberechtigt (AVEO Art. 13bis).
(AKL 602 i. Sa. E. R. vom 16. Juli 1945, ZLV 1945, 478)
- 806 Ein Wehrmann, der vor seinem Dienst Eintritt von der Heimatgemeinde in einem Heim versorgt und unterstützt war, erleidet

durch die Dienstleistung keinen Lohnausfall und hat daher keinen Anspruch auf LAE.

(AKL 612 i. Sa. T. K. vom 1. Oktober 1945, ZLV 1945, 526)

- 807 Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern ausbezahlte LAE, die er nicht innert der Frist des Art. 6, Abs. 2, der Verfügung Nr. 41 der Kasse in Rechnung gestellt hat, mit nachgeforderten Beiträgen verrechnen, sofern und soweit die Entschädigungen den nachgeforderten Beiträgen seinerzeit verrechenbar gegenüberstanden.

(AKL 643 i. Sa. F. & E. K. vom 30. November 1945; im gleichen Sinne i. Sa. Ch. & Cie. und i. Sa. F. S., beide vom 30. November 1945, sowie i. Sa. Pl. A. G. vom 23. Januar 1946, ZLV 1946, 146)

V. Lohnausfallentschädigung

1. Ortsklassen

- 808 Das Ortsverzeichnis der eidgenössischen Finanzverwaltung, nach welchem die Ortschaften nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen eingeteilt werden, ist für alle Organe der LEO verbindlich.

(AKL 594 i. Sa. W. G. vom 3. Juli 1945, ZLV 1945, 416)

- 809 Für die Bemessung der Alleinstehendenentschädigung ist der Ort maßgebend, wo sich der Anspruchsberechtigte während einer gewissen Zeitdauer tatsächlich aufhält (VW Art. 6, Abs. 2).

(AKL 546 i. Sa. F. F. vom 15. Februar 1945, ZLV 1945, 153)

2. Haushaltungsentschädigung

- 810 Ein Wehrmann, der mit einem mit Standesfolge anerkannten, außerehelichen Kinde einen selbständigen Haushalt führt, hat vom Tage der freiwilligen Anerkennung an Anspruch auf eine Haushaltungsentschädigung.

(AKL 651 i. Sa. A. M. vom 28. Dezember 1945, ZLV 1946, 183)

- 811 Ein Sohn, der sich in einem Heim befindet, am Samstag und Sonntag sowie in den Ferien sich aber im Haushalt des Vaters aufhält, der für seinen Unterhalt aufkommt, gilt als nur vorübergehend vom väterlichen Haushalt abwesend (VW Art. 7, Abs. 1).

(AKL 557 i. Sa. M. B. vom 2. März 1945, ZLV 1945, 222)

- 812 Ein Wehrmann, der seinen Haushalt, aus dem die Ehefrau ausgeschieden ist, aufgibt, verliert seinen Anspruch auf Haushalt-

tungsentschädigung. Der Anspruch lebt nicht wieder auf, wenn er innerhalb Jahresfrist ohne Ehefrau oder Kinder einen neuen Haushalt gründet (VW Art. 7, Abs. 4).

(AKL 632 i. Sa. E. A. vom 12. September 1945, ZLV 1946, 99, und AKL 651 i. Sa. A. M. vom 28. Dezember 1945, ZLV 1946, 183)

3. Kinderzulage

- 813 Auslandkinder, die für eine bestimmte Zeit in der Schweiz aufgenommen werden, gelten nicht als Pflegekinder und geben keinen Anspruch auf Kinderzulage (VW Art. 5).

(AKL 571 i. Sa. T. C. vom 2. März 1945; im gleichen Sinne i. Sa. R. W. vom 28. April 1945, ZLV 1945, 273)

4. Zusätzliche Entschädigung

vgl. Nr. 894—896, 900

- 814 Der Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung setzt nicht eine länger dauernde Bedürftigkeit der unterstützten Person, sondern regelmäßige Unterstützungsleistungen des Wehrmannes voraus, sodaß auch für nur vorübergehend Unterstützungsbedürftige eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden kann (Vfg. Nr. 51, Art. 1, Abs. 1).

(AKL 639 i. Sa. C. K. vom 21. November 1945, ZLV 1946, 142)

- 815 Ein Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung besteht auch dann, wenn die Unterstützungspflicht unmittelbar vor oder während des Dienstes entstanden ist und angenommen werden kann, daß der Wehrmann seine Unterstützungspflicht freiwillig oder gezwungenermaßen erfüllt hätte, wenn er nicht aufgeboten worden wäre.

(AKL 547 i. Sa. R. S. vom 12. Februar 1945, ZLV 1945, 154)

- 816 Weichen die eigenen Einkünfte einer unterstützten Person im Sommer und im Winter regelmäßig von einander ab, ohne daß sie jedoch die Einkommensgrenze übersteigen, so ist das Einkommen nicht nach dem Jahresdurchschnitt, sondern für jede Zeitperiode getrennt zu berechnen.

(AKL 573 i. Sa. M. B. vom 7. April 1945, ZLV 1945, 274)

- 817 Wenn von zwei Geschwistern mit gleichem Einkommen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, nur das eine die Eltern unterstützt, so ist bei Berechnung seiner zusätzlichen Entschädigung das andere der Geschwister gleichwohl als mitunterstützende Person zu berücksichtigen (Vfg. Nr. 51, Art. 11, Abs. 2).

(AKL 558 i. Sa. L. S. vom 6. April 1945, ZLV 1945, 223)

- 818 Für Kinder von 18 bis 20 Jahren, welche eine Privatschule oder Privatstunden besuchen, besteht der Anspruch auf zusätzliche Entschädigung, wenn ihnen der Unterricht zur Berufsausbildung erteilt wird und die Kinder wie durch den ordentlichen Schulbesuch beansprucht werden, sodaß eine ernsthafte Erwerbstätigkeit ausgeschlossen ist.
(AKL 572 i. Sa. M. M. vom 6. April 1945, ZLV 1945, 274)
- 819 Das Gesuch eines Wehrmannes um Ausrichtung einer zusätzlichen Entschädigung darf nicht von seinem Vater als Präsident der Gemeinde, sondern muß vom Gemeindegemeinschafter oder von einem andern Mitglied der Gemeindebehörde begutachtet werden.
(AKL 618 i. Sa. E. H. vom 17. Oktober 1945, ZLV 1946, 33)

5. Höchstgrenze für die gesamte Lohnausfallentschädigung

- 820 Die gesamte LAE darf 90% des vor dem Militärdienst verdienten durchschnittlichen Taglohnes nicht übersteigen (LEO Art. 3, Abs. 5), auch wenn der Taglohn des Wehrmannes geringer war als der für Arbeitslose geltende Ansatz von Fr. 8.— bzw. Fr. 7.— im Tag (VW Art. 8, Abs. 3).
(AKL 574 i. Sa. L. C. vom 7. April 1945, ZLV 1945, 275)

C. Verdienstersatzordnung

I. Geltungsbereich

1. Landwirtschaft

- 821 Ein und dasselbe Grundstück kann nicht zugleich als landwirtschaftlicher Betrieb und als Forstbetrieb veranlagt werden, auch wenn es als Weideland stark bewaldet ist (Vfg. Nr. 46, Art. 7, Abs. 1).
(AKV 467 i. Sa. C. G. vom 17. März 1945, ZLV 1945, 231)
- 822 Rebberge im Eigentum einer Gemeinde, deren Ertrag verkauft wird, unterstehen der VEO (VEO Art. 1, Abs. 2).
(AKV 557 i. Sa. Gemeinde P. vom 9. Oktober 1945, ZLV 1946, 187)
- 823 Der Besitzer eines Landwirtschaftsbetriebes, der mit seinem Traktor nur während einiger Tage im Jahr gegen Entgelt für Dritte Arbeiten ausführt, untersteht für diese gelegentliche und unbedeutende Erwerbstätigkeit nicht der VEO (VEO Art. 1, Abs. 1).
(AKV 528 i. Sa. G. B. vom 9. Oktober 1945, ZLV 1945, 530)

- 824 Ob Herd-, Allmend- und Rechtsamegemeinden öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften sind und somit nach VEO Art. 1, Abs. 2, bzw. Vfg. Nr. 46, Art. 7, Abs. 2, der VEO unterstehen oder nicht, beurteilt sich nach kantonalem Recht (ZGB Art. 59, Abs. 3). Herdgemeinden, die keine öffentlichen Aufgaben mittelst staatlicher Hoheitsrechte erfüllen, sind keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
(AKV 552 i. Sa. Herdgemeinde H. vom 7. Dezember 1945, ZLV 1946, 152)

2. Gewerbe

vgl. Nr. 823, 865, 939

- 825 Landwirte, die sich zum Ankauf einer Dreschmaschine zusammengeschlossen haben, um sich und andern Landwirten der Gemeinde das Dreschen auf rationelle Art zu ermöglichen, betreiben keine gewerbliche Tätigkeit, auch wenn sie die Dreschmaschine gegen Entgelt an Landwirte ausleihen, die am Kauf nicht beteiligt sind.
(AKV 469 i. Sa. Dreschmaschinengenossenschaft H. vom 14. März 1945, ZLV 1945, 235)
- 826 Wer ein Torffeld für den Pächter desselben ausbeutet, sich zur Lieferung einer Mindestmenge Torf verpflichtet und dafür den Höchstpreis vergütet erhält, jedoch weder einen Pachtzins noch Gebühren bezahlt und kein finanzielles Risiko trägt, ist nicht Selbständigerwerbender.
(AKV 459 i. Sa. E. J. vom 24. Januar 1945, ZLV 1945, 164)
- 827 Ein Arbeitnehmer, der täglich seine Arbeitskollegen mit dem gemeinsam gekauften Auto zur Arbeitsstätte und nach Hause führt und dafür nur die effektiven Fahrkosten ersetzt erhält, übt kein Gewerbe im Sinne der VEO aus (AVEO Art. 3).
(AKV 536 i. Sa. P. G. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 45)
- 828 Betreibt ein im Handelsregister eingetragener Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (ZGB Art. 61, Abs. 2), so untersteht er der VEO, auch wenn er ausschließlich mit seinen Mitgliedern Geschäfte abschließt.
(AKV 511 i. Sa. S. M. V. vom 14. Juli 1945, ZLV 1945, 428)
- 829 Die Verwaltung fremden Vermögens stellt eine selbständige Erwerbstätigkeit dar und untersteht der VEO (AVEO Art. 3).
(AKV 523 i. Sa. H. B. vom 31. August 1945, ZLV 1945, 487)
- 830 Holdinggesellschaften, deren Hauptzweck nur in der Beteiligung an andern Unternehmen und nicht in der Kontrolle derselben

besteht, üben keine Erwerbstätigkeit aus und unterstehen nicht der VEO.

(AKV 487 i. Sa. A. G. K. vom 24. März 1945, ZLV 1945, 280)

- 831 Eine Aktiengesellschaft, die lediglich eigene Gelder verwaltet und anlegt und nicht den allgemeinen Kapitalmarkt aufsucht, verfolgt keinen Erwerbzweck und untersteht nicht der VEO.

(AKV 488 i. Sa. F. S. A. vom 7. April 1945, ZLV 1945, 281)

- 832 Der Verleger einer Zeitschrift, der seine Tätigkeit berufsmäßig ausübt, untersteht als Gewerbetreibender der VEO, auch wenn die Zeitschrift kulturellen Zwecken dient und keinen Gewinn abwirft.

(AKV 537, i. Sa. E. E. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 46)

- 833 Ein Handelsreisender, der neben seiner Vertretertätigkeit auch noch Geschäfte auf eigene Rechnung abschließt, weder ein festes Gehalt noch den Ersatz seiner Reisespesen bezieht und einen Arbeitnehmer nebenberuflich beschäftigt, untersteht der VEO, auch wenn er infolge Wohnungsnot sein Bureau zugleich als Schlafraum benützt (Vfg. Nr. 44, Art. 3, Abs. 2).

(AKV 543 i. Sa. F. S. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 107)
vgl. Nr. 762

- 834 Ein Handelsreisender, der keine eigenen Geschäftsräumlichkeiten besitzt und zur Ausübung seines Berufes solcher auch nicht bedarf, untersteht nicht der VEO, sofern er keinen Arbeitnehmer beschäftigt (Vfg. Nr. 44, Art. 3, Abs. 2).

(AKV 470 i. Sa. A. O. vom 14. März 1945, ZLV 1945, 237)

- 835 Lokalagenten von Versicherungsgesellschaften stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Generalagentur bzw. zur Gesellschaft und sind nicht als Selbständigerwerbende der VEO unterstellt.

(AKV 520 i. Sa. E. B. vom 31. August 1945, ZLV 1945, 483)

3. Liberale Berufe

vgl. Nr. 760, 888

- 836 Ein Kunstmaler, der sich nie an einer schweizerischen Nationalausstellung oder an einer als gleichwertig anerkannten Ausstellung mit Jury beteiligte (AVEO Art. 3bis, Abs. 1, lit. e), untersteht als Gewerbetreibender der VEO (AVEO Art. 3).

(AKV 544 i. Sa. L. D. vom 14. November 1945, ZLV 1946, 108)

- 837 Freie selbständigerwerbende Journalisten konnten vor dem 1. Februar 1942 (Inkrafttreten der Verfügung Nr. 26 vom 30. De-

zember 1941) weder als Angehörige eines liberalen Berufes noch als Gewerbetreibende der VEO unterstellt werden. Als freier Journalist gilt auch, wer selbst eine Zeitung als Redaktor herausgibt (AVEO Art. 3bis, Abs. 1, lit. g).

(AKV 512 i. Sa. X. Y. vom 7. Juli 1945, ZLV 1945, 430)

II. Betriebsleiter

vgl. Nr. 891, 952

- 838 Der Eigentümer eines Hotels, das an einen Dritten verpachtet ist, kann nicht als Betriebsleiter gelten (AVEO Art. 10bis, Abs. 1).
(AKV 471 i. Sa. E. S. vom 14. März 1945, ZLV 1945, 237)
- 839 Anstelle der Inhaberin eines gewerblichen Betriebes, auf deren Namen der Handelsregistereintrag und die gewerbepolizeiliche Bewilligung lautet, kann nicht ihr im Betrieb mitarbeitender Ehemann als Betriebsleiter bezeichnet werden, sofern er nicht tatsächlich die Geschäftsführung ausübt und die Ehefrau selbst fähig ist, das Geschäft zu leiten.
(AKV 496 i. Sa. H. H. vom 23. Mai 1945, ZLV 1945, 330)
- 840 Ein Sohn, der neben seiner Mutter in deren Geschäft arbeitet, kann als Betriebsleiter bezeichnet werden, wenn er über die erforderlichen Berufskennntnisse, die der Mutter fehlen, verfügt und den Betrieb tatsächlich führt.
(AKV 513 i. Sa. M. und R. W. vom 13. Juli 1945, ZLV 1945, 432)
- 841 Von mehreren in einem Landwirtschaftsbetrieb tätigen Brüdern ist nicht schlechthin der Älteste als Betriebsleiter zu bezeichnen, sondern jener, der die Hauptarbeit leistet und später den Betrieb auf eigene Rechnung übernehmen wird.
(AKV 472 i. Sa. J. S. vom 17. März 1945, ZLV 1945, 238)
- 842 Ein Sohn, der den landwirtschaftlichen Betrieb seines dauernd kranken Vaters führt, ist als Betriebsleiter zu bezeichnen, auch wenn ihm der Vater noch mit Rat und Tat zur Seite steht (AVEO Art. 8, Abs. 3).
(AKV 460 i. Sa. J. S. vom 5. Februar 1945, ZLV 1945, 165)
- 843 Anstelle eines 54-jährigen gesunden Vaters, der ständig im Betrieb arbeitet, kann nicht sein erst 22-jähriger Sohn, der sich bis anhin nicht regelmäßig im Landwirtschaftsbetrieb betätigte und dem die nötige Erfahrung zur selbständigen Leitung eines größeren Betriebes fehlt, als Betriebsleiter bezeichnet werden (AVEO Art. 8, Abs. 3).
(AKV 502 i. Sa. G. R. vom 2. Juni 1945, ZLV 1945, 356)

III. Beitragspflicht

vgl. Nr. 772, 773, 775, 808, 974

1. Landwirtschaft

a) Landwirtschaftlicher Betrieb

844 Landwirtschaftliche Betriebe in Gebirgsgegenden dürfen nur dann nach dem Futterertrag oder nach der Zahl der Arbeitskräfte veranlagt werden (AVEO Art. 5, Abs. 2), wenn eine Veranlagung nach der Ertragenheit in Großvieheinheiten nicht möglich ist (Vfg. Nr. 46, Art. 1, Abs. 1).

(AKV 474 i. Sa. L. M. vom 21. Februar 1945, i. Sa. A. C. vom 21. Februar 1945 und i. Sa. J. B. vom 9. April 1945, ZLV 1945, 239)

845 Bei der Veranlagung eines Landwirtschaftsbetriebes kann nicht berücksichtigt werden, daß das Grundstück schlecht gelegen oder mit einem Wegrecht belastet ist, sofern der unproduktive Boden nicht ein unverhältnismäßig großes Ausmaß aufweist.

(AKV 504 i. Sa. J. E. vom 16. Juni 1945, ZLV 1945, 358)

846 Bei der Veranlagung nach Großvieheinheiten sind Ersatzfutterzukäufe anstelle von Heu den Heuzukäufen gleichzustellen.

(AKV 553 i. Sa. U. R. vom 7. Dezember 1945, ZLV 1946, 154)

b) Forstbetrieb

vgl. Nr. 821

847 Der Umstand, daß ein Wald hauptsächlich aus Pflanzungen und Jungholz besteht, ist bei der Veranlagung nach dem durchschnittlichen jährlichen Holzzuwachs zu berücksichtigen (Vfg. Nr. 46, Art. 8, Abs. 1, lit. b).

(AKL 505 i. Sa. A. L. vom 23. Juni 1945, ZLV 1945, 359)

848 Zu einem Forstbetrieb gehört auch das Aufrüsten und der Verkauf des selbstproduzierten Holzes, weshalb diese Tätigkeit nicht noch gesondert als Gewerbe veranlagt werden kann.

(AKV 468 i. Sa. Forst- und Alpverwaltung der Stadt C. vom 14. März 1945, ZLV 1945, 233)

849 Die Beitragspflicht für Forstbetriebe besteht ohne Rücksicht auf ihren Ertrag oder auf die Kosten der Nutzung (Vfg. Nr. 46, Art. 7).

(AKL 505 i. Sa. A. L. vom 23. Juni 1945, ZLV 1945, 359)

c) Nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe
(AVEO Art. 6)

- 850 Die Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenberuf für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung gemäß AVEO Art. 11bis ist auch für die Festsetzung der Beitragspflicht nach AVEO Art. 6, Abs. 1, sinngemäß anwendbar.
(AKV 530 i. Sa. L. S. vom 18. Oktober 1945, ZLV 1945, 532)
- 851 Die nebenberufliche Tätigkeit eines Landwirtes als Kundenmetzger gilt als nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe.
(AKV 473 i. Sa. J. K. vom 16. März 1945, ZLV 1945, 239)
- 852 Ein Landwirt, der neben seinem Landwirtschaftsbetrieb eine Fuhrhalterei betreibt und dafür keine volle Arbeitskraft beschäftigt, hat für diese Erwerbstätigkeit neben dem Betriebsbeitrag den besonderen Beitrag für nichtlandwirtschaftliche Nebengewerbe zu entrichten.
(AKL 507 i. Sa. A. G. vom 1. Juni 1945, ZLV 1945, 362)
- 853 Führt ein Landwirt neben seinem Landwirtschaftsbetrieb eine Dachdeckerei und wird darin eine familieneigene Arbeitskraft überwiegend beschäftigt, so liegt nicht ein nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe, sondern ein nebenberuflich geführter Gewerbebetrieb vor, für welchen der volle Beitrag für Gewerbetreibende zu entrichten ist (AVEO Art. 40, Abs. 3).
(AKV 548 i. Sa. J. B. vom 14. November 1945, ZLV 1946, 112)
- 854 Der besondere Beitrag für ein nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe ist wie der persönliche Beitrag im Gewerbe nach Art. 2, Abs. 1, der Verfügung Nr. 48 auf Gesuch hin herabzusetzen. Er beträgt stets die Hälfte des von einem Gewerbetreibenden bei gleichem Reineinkommen zu bezahlenden persönlichen Beitrages.
(AKL 507 i. Sa. A. G. vom 1. Juni 1945, ZLV 1945, 362)

d) Mitarbeitende Familienglieder

- 855 Ein als Betriebsleiter bezeichnetes männliches mitarbeitendes Familienglied in der Landwirtschaft untersteht der VEO und kann in dieser Eigenschaft nicht zugleich der LEO unterstellt werden, auch wenn ein Dienstverhältnis vorliegt und ihm ein Barlohn ausgerichtet wird (VEO Art. 3, Abs. 1; Art. 7, Abs. 1).
(AKV 503 i. Sa. W. O. vom 6. Juni 1945, ZLV 1945, 357)
- 856 Regelmäßig mitarbeitende männliche Familienglieder in der Landwirtschaft unterstehen der VEO und können in dieser

Eigenschaft nicht zugleich der LEO unterstellt werden, auch wenn ein Dienstverhältnis vorliegt oder ihnen ein Barlohn ausgerichtet wird.

(AKV 503 i. Sa. W. O. vom 6. Juni 1945, ZLV 1945, 357)

- 857 Der Kopfbeitrag für regelmäßig mitarbeitende männliche Familienglieder ist auch dann geschuldet, wenn das Familienglied freiwillig und ohne Entgelt arbeitet (ALEO Art. 7, Abs. 2).
(AKV 521 i. Sa. E. S. vom 7. August 1945, ZLV 1945, 484)
- 858 Für ein männliches mitarbeitendes Familienglied, das wegen Erkrankung während mehr als drei Monaten die Arbeit aussetzen muß, werden für diese Zeit keine Kopfbeiträge geschuldet (Vfg. Nr. 46, Art. 1, Abs. 2).
(AKV 521 i. Sa. E. S. vom 7. August 1945, ZLV 1945, 484)
- 859 Der Sohn eines Landwirtes, der trotz körperlicher Gebrechen im Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitet, untersteht als mitarbeitendes Familienglied der VEO, es sei denn, daß er lediglich aus arbeitstherapeutischen Gründen tätig ist.
(AKV 514 i. Sa. J. E. vom 7. August 1945, ZLV 1945, 433)

2. Gewerbe

vgl. Nr. 848

a) Mitarbeitende Familienglieder

- 860 Ein schwachsinniger Sohn, der im Gewerbebetrieb seines Vaters tätig ist, untersteht dann als mitarbeitendes Familienglied der LEO, wenn er die ihm übertragenen Arbeiten wie ein normal Arbeitsfähiger ausführen kann.
(AKV 476 i. Sa. G. M. vom 20. Februar 1945, ZLV 1945, 240)
- 861 Ein Ehemann, der im Betrieb seiner Ehefrau arbeitet und dafür einen Barlohn bezieht, untersteht als mitarbeitendes männliches Familienglied im Gewerbe der LEO (Vfg. Nr. 48, Art. 9, Abs. 1), auch wenn nach den Bestimmungen über die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer der Lohn nicht zu den Gewinnungskosten des Betriebes gerechnet wird. Das Kreisschreiben Nr. 69 vom 30. November 1944* betrifft nicht die Unterstellungsfrage als solche, sondern nur das Ausmaß des maßgebenden Lohnes in Bezug auf versteckte Gewinnausschüttungen.
(AKV 538 i. Sa. M. H. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 48)

* Vgl. Kreisschreibensammlung S. 200.

b) Doppelbetrieb (Vfg. Nr. 48, Art. 4)

- 862 Die Verbindung eines Ladengeschäftes mit einer Kaffeerösterei gilt als Gewerbehandel und nicht als Doppelbetrieb.
(AKV 477 i. Sa. H. P. vom 2. März 1945, ZLV 1945, 241)
- 863 Führt ein Gewerbetreibender neben einem Photogeschäft noch eine optische Werkstätte, ohne dafür über besondere Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen zu verfügen (AVEO Art. 10bis, Abs. 2), so liegt kein Doppelbetrieb vor.
(AKV 497 i. Sa. R. B. vom 23. Mai 1945, ZLV 1945, 331)
- 864 Das Atelier eines Geschäftes für Konfektionskleider, in dem Maßkonfektionskleider hergestellt werden, gilt als Doppelbetrieb, nicht dagegen das Atelier, in welchem die Konfektionskleider umgeändert oder dem Käufer angepaßt werden.
(AKV 547 i. Sa. Kleidergeschäft A. G. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 110)

c) Teilhaber von Gesellschaften

(Vfg. Nr. 48, Art. 6)

vgl. Nr. 780

- 865 Kollektivgesellschafter, die gemäß Handelsregistereintrag nicht vertretungsbefugt sind, können nicht als Selbständigerwerbende der VEO unterstellt werden.
(AKV Nr. 549 i. Sa. A. S. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 113)
- 866 Wird die Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters durch Eintrag ins Handelsregister aufgehoben, so ist für die Beurteilung der Beitragspflicht nach VEO der Zeitpunkt der Einschreibung der Anmeldung ins Tagebuch und nicht der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt maßgebend (OR Art. 932, Abs. 1).
(AKV 515 i. Sa. Gebr. B. vom 7. Juli 1945, ZLV 1945, 434)
- 867 Ein unbeschränkt haftender und nach Handelsregistereintragung vertretungsbefugter Kollektivgesellschafter schuldet, auch wenn er nicht in der Gesellschaft tätig ist, den halben persönlichen Beitrag.
(AKV 478 i. Sa. L. & Co. vom 7. Februar 1945, ZLV 1945, 241)

d) Herabsetzung des persönlichen Beitrages

(Vfg. Nr. 48, Art. 2)

vgl. Nr. 854, 937, 938

- 868 Die Bestimmungen des Art. 2 der Verfügung Nr. 48 über die

Herabsetzung des persönlichen Beitrages gelten auch für Gewerbetreibende ohne Betrieb.

(AKV 560 i. Sa. L. J. vom 18. Dezember 1945, ZLV 1946, 188)

869 Beschäftigt ein Gewerbetreibender regelmäßig mehr als drei familieneigene oder fremde Arbeitskräfte voll, so kann der persönliche Beitrag auch dann nicht herabgesetzt werden, wenn sein durchschnittliches monatliches Reineinkommen aus dem Betrieb die in Art. 2, Abs. 1, der Verfügung Nr. 48 angeführten Ansätze nicht erreicht.

(AKV 529 i. Sa. H. B. & Co. vom 29. September 1945, ZLV 1945, 531)

870 Die Ausgleichskassen haben Gesuche betreffend die Herabsetzung des persönlichen Beitrages auch dann zu behandeln, wenn diese entgegen ihren Weisungen, z. B. nur in einem Exemplar, eingereicht werden. Derartige Weisungen der Kasse haben nur den Charakter von Ordnungsvorschriften.

(AKV 550 i. Sa. J. O. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 114)

871 Wurde der persönliche Beitrag durch die Kasse für länger als ein Jahr herabgesetzt, so kann nach Ablauf eines Jahres bei veränderten Verhältnissen sowohl der Beitragspflichtige ein neues Herabsetzungsgesuch stellen, als auch die Kasse auf ihre Herabsetzungsverfügung zurückkommen.

(AKV 560 i. Sa. L. J. vom 18. Dezember 1945, ZLV 1946, 188)

872 Führt der Gesuchsteller keine Buchhaltung und erbringt er auch auf andere Weise keinen Nachweis für ein bestimmtes Einkommen, so darf die Kasse zur Festsetzung des Reineinkommens auf die Steuertaxation abzustellen, soweit sich die Taxation ausschließlich auf das Einkommen aus dem Betrieb bezieht und die in der VEO geltenden Grundsätze (Abzüge) auch für die Steuerveranlagung maßgebend sind.

(AKV 516 i. Sa. P. R. J. vom 7. Juli 1945, ZLV 1945, 434)

873 Stellt die Kasse das Reineinkommen eines Gesuchstellers, der keine geordnete Buchhaltung führt, auf Grund der eingekauften Handelswaren nach Ermessen fest, so hat sie je nach Branche auch zu berücksichtigen, daß ein Teil der Ware nicht oder nur schwer verkäuflich ist.

(AKL 506 i. Sa. A. D. vom 7. Juli 1945, ZLV 1945, 360)

874 Hat die Kasse das Reineinkommen eines Beitragspflichtigen mangels Buchhaltung und Aufzeichnungen schätzungsweise festgesetzt, so kann der Beitragspflichtige ein geringeres Einkommen nur geltend machen, wenn er dafür den Nachweis erbringt.

(AKV 517 i. Sa. J. T. vom 7. Juli 1945, ZLV 1945, 434)

- 875 Zur Festsetzung des Reineinkommens in Gastwirtschaftsbetrieben soll auf die Erfahrungsziffern (nach Keßler) nur abgestellt werden, wenn keine oder nur eine nicht einwandfreie Buchhaltung geführt wird.
(AKV 559 i. Sa. A. W. vom 12. Dezember 1945, ZLV 1946, 188)

e) Beitragserlaß (AVEO Art. 26 bis)
vgl. Nr. 937, 938

- 876 Unter besonderen Umständen können auch bereits entrichtete Beiträge erlassen werden, sofern im Zeitpunkt der Einreichung des Erlaßgesuches der Rückforderungsanspruch gegenüber der Kasse noch nicht untergegangen war (Vfg. Nr. 41, Art. 13).
(AKV 509 i. Sa. M. M. vom 23. Juni 1945, ZLV 1945, 365)
- 877 Das Gesuch eines im Hauptberuf tätigen Tagelöhners um Erlaß des Betriebsbeitrages für seinen nebenberuflich geführten Landwirtschaftsbetrieb darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil er die Beiträge aus Arbeitslosenentschädigungen hätte aufbringen können.
(AKV 498 i. Sa. W. H. vom 12. Mai 1945, ZLV 1945, 332)
- 878 Das Vorliegen der großen Härte darf nicht deshalb verneint werden, weil der Pflichtige die Beiträge aus Unterstützungsleistungen seiner Söhne hätte aufbringen können.
(AKV 498 i. Sa. W. H. vom 12. Mai 1945, ZLV 1945, 332)
- 879 Einem Landwirt können wegen Krankheit unter gleichzeitiger Berücksichtigung seiner Vermögenslage die Verdienstersatzbeiträge erlassen werden, wenn er nachweist, daß er arbeitsunfähig ist oder daß sein Leiden besondere Pflege und außerordentliche Kosten verursacht.
(AKV 499 i. Sa. J. T. vom 12. Mai 1945, ZLV 1945, 333)

IV. Anspruchsberechtigung

1. Allgemeines

- 880 Als stunden- oder tageweiser Militärdienst im Sinne von AVEO Art. 11, Abs. 4, gelten Dienstleistungen, die nicht mindestens einen ganzen Werktag umfassen.
(AKV 489 i. Sa. M. M. vom 25. April 1945, ZLV 1945, 283)
vgl. Nr. 802
- 881 Studierende an höheren Lehranstalten, welche als zusätzliche Arbeitskräfte in der Landwirtschaft eingesetzt werden, haben

keinen Anspruch auf Versetzungsentschädigung (BRB vom 5. Oktober 1945, Art. 1 und 4; Vfg. EVD vom 5. Oktober 1945, Art. 31).

(AKV 555 i. Sa. J. F. vom 28. November 1945, ZLV 1946, 155)

2. Gewerbetreibende mit und ohne Betriebe (AVEO Art. 10bis)

882 Ein Gewerbetreibender, der zur Berufsausübung über keine eigenen Betriebsräumlichkeiten verfügt, hat keinen Anspruch auf Betriebsbeihilfe, auch wenn er für seine Arbeiten oder während des Militärdienstes Angestellte beschäftigen muß und ihm dadurch hohe Auslagen erwachsen.

(AKV 490 i. Sa. W. H. vom 25. April 1945, ZLV 1945, 284)

883 Ein Markthändler, der über keine besonderen Räumlichkeiten für die Verkaufstätigkeit verfügt, hat keinen Anspruch auf Betriebsbeihilfe, auch wenn er im übrigen hohe Geschäftskosten nachzuweisen vermag.

(AKV 483 i. Sa. M. M. vom 14. März 1945, ZLV 1945, 246)

884 Ein Geflügelhändler, der einen Hühnerhof und besondere Räumlichkeiten besitzt, in denen er die Tiere küchenfertig herichtet, verfügt über einen gewerblichen Betrieb im Sinne von AVEO Art. 10bis, Abs. 2.

(AKV 481 i. Sa. J. M. vom 17. April 1945, ZLV 1945, 244)

885 Ein Bücherrevisor, der sein Bureau, welches mit den erforderlichen Betriebseinrichtungen ausgestattet ist, infolge der Wohnungsnot noch als Schlafraum benützt, gilt als Gewerbetreibender mit Betrieb.

(AKV 479 i. Sa. J. J. vom 14. März 1945, ZLV 1945, 243)

886 Ein lediger Selbständigerwerbender, der in einem Raum seiner Zweizimmerwohnung, den er als Bureau eingerichtet hat, seine Geschäftstätigkeit ausübt, gilt als Gewerbetreibender mit Betrieb, auch wenn er sich noch anderweitig außerhalb der Geschäftszeit in seinem Bureau aufhält.

(AKV 480 i. Sa. L. A. vom 14. März 1945, ZLV 1945, 244)

887 Ein Tapezierer, der keine Werkstätte besitzt, sondern seine Arbeiten bei den Auftraggebern ausführt, gilt nicht als Gewerbetreibender mit Betrieb.

(AKV 482 i. Sa. E. M. vom 28. März 1945, ZLV 1945, 245)

- 888 Angehörige von liberalen Berufen im Sinne von AVEO Art. 3bis haben Anspruch auf eine Betriebsbeihilfe (AVEO Art. 13ter), gleichgültig, ob sie über einen Betrieb verfügen oder nicht.
(AKV 490 i. Sa. W. H. vom 25. April 1945, ZLV 1945, 284)

3. Betriebsaufgabe (AVEO Art. 13bis)

vgl. Nr. 805

- 889 Eine endgültige Betriebsaufgabe liegt nur vor, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit vollständig eingestellt wurde, nicht aber wenn ein Wehrmann den Betrieb neben seiner Dienstleistung noch in geringem Umfange weiterführt.
(AKV 533 i. Sa. A. M. vom 18. Oktober 1945, ZLV 1945, 535)
- 890 Die Kasse soll einen Wehrmann wegen Betriebsaufgabe nur für die Zukunft und nicht rückwirkend der LEO unterstellen, auch wenn die in AVEO Art. 13bis vorgesehene Frist von sechs Monaten schon früher abgelaufen war.
(AKV 500 i. Sa. R. D. vom 2. Mai 1945, ZLV 1945, 334)
- 891 Ein Gewerbetreibender, der während mehreren Jahren freiwillig Militärdienst leistet und dessen Betrieb von der Ehefrau geführt wird, gilt nicht mehr als Betriebsleiter und hat nur Anspruch auf LAE nach dem Ansatz für Arbeitslose.
(AKV 532 i. Sa. R. G. vom 26. September 1945, ZLV 1945, 534)

4. Verrechnung

- 892 Versetzungsentschädigungen können nur soweit mit Verdienstersatzbeiträgen verrechnet werden, als die Versetzungsentschädigung unter angemessener Mitberücksichtigung der dem Eingetzten gewährten Kost und Logis das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigt.
(AKV 462 i. Sa. O. St. vom 27. Januar 1945, ZLV 1945, 168)

V. Verdienstauffallentschädigung

vgl. Nr. 808, 810—819

1. Zusätzliche Entschädigung

- 893 Ein Landwirt, der seine Angehörigen nur durch Arbeitsleistung im eigenen Landwirtschaftsbetrieb unterstützt, hat keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung, da für den Arbeitsausfall schon die Betriebsbeihilfe ausgerichtet wird. Dagegen besteht ein Anspruch, wenn die Unterstützungen aus einem Ne-

beneinkommen in unselbständiger Erwerbstätigkeit geleistet werden.

(AKV 492 i. Sa. P. A. vom 9. April 1945, ZLV 1945, 285)

- 894 Ein Wehrmann, der durch Scheidungsurteil verpflichtet ist, an seine geschiedene Ehefrau Unterhaltsbeiträge zu leisten, hat nur dann Anspruch auf zusätzliche Entschädigung, wenn die Ehefrau nicht in der Lage ist, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen (Vfg. Nr. 51, Art. 1, Abs. 1, und Art. 7). Das Urteil des Scheidungsrichters ist für die Organe der LEO und VEO nicht verbindlich.

(AKV 539 i. Sa. F. A. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 50)

- 895 Ein Sohn, der mit seiner Mutter ein Gewerbe betreibt und für seine Tätigkeit nur Kost und Logis sowie ein Taschengeld bezieht, unterstützt seine Mutter soweit, als der Lohn, der einer fremden Arbeitskraft für dieselbe Arbeitsleistung ausgerichtet werden müßte, den tatsächlichen Aufwand für Kost und Logis mit Einschluß des Taschengeldes übersteigt.

(AKV 463 i. Sa. J. S. vom 6. Januar 1945, ZLV 1945, 171)

- 896 Armenunterstützungen und Unterstützungsleistungen von Kindern sind bei der Festsetzung der eigenen Einkünfte der unterstützten Personen (Vfg. Nr. 51, Art. 7, Abs. 1; Art. 8, Abs. 1, lit. e), nicht aber bei der Feststellung des betriebsrechtlichen Existenzminimums zu berücksichtigen.

(AKV 462 i. Sa. O. S. vom 27. Januar 1945, ZLV 1945, 168)

2. Kürzung infolge Besserstellung (VEO Art. 5)

vgl. Nr. 950

- 897 Die Kürzung der VAE wegen offensichtlicher Besserstellung soll von der Kasse in der Regel vor Ausrichtung der Entschädigung und nicht rückwirkend vorgenommen werden.

(AKV 540 i. Sa. A. B. vom 24. Oktober 1945; im gleichen Sinne i. Sa. R. J. vom 14. November 1945, ZLV 1946, 51)

D. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Entschädigungen, Nachzahlung geschuldeter Beiträge, Nachforderung nicht bezogener Entschädigungen

(Lohn- und Verdienstersatzordnung)

I. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Entschädigungen

1. Rückerstattungspflichtige Personen

- 898 Ein Arbeitgeber, der grobfahrlässig die zu Unrecht erfolgte Auszahlung der LAE verursacht hat und erklärt, dafür die volle Verantwortung zu übernehmen, verzichtet damit auf das Rückgriffsrecht gegenüber seinem Arbeitnehmer (Vfg. Nr. 41, Art. 1, Abs. 2). Der Verzicht ist auch rechtsgültig, wenn der Arbeitnehmer selbst die LAE nicht gutgläubig entgegengenommen hat.
(AKL 595 i. Sa. M. L. vom 20. März 1945, ZLV 1945, 417)
- 899 Ein Wehrmann ist zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Entschädigungen auch dann verpflichtet, wenn die Entschädigungen nicht ihm selbst, sondern auf seine Weisung von der Kasse einem Angehörigen ausgerichtet wurde.
(AKL 596 i. Sa. I. T. vom 22. Mai 1945, ZLV 1945, 419)
- 900 Ein Wehrmann, der zur Geltendmachung eines Anspruches auf zusätzliche Entschädigung die von der unterstützten Person vor seinem Militärdienst erzielten eigenen Einkünfte richtig angibt, ist nicht rückerstattungspflichtig, wenn während des Militärdienstes die Einkünfte in nicht voraussehbarer Weise etwas steigen. Auf das durchschnittliche Einkommen, das erst während des Militärdienstes und nachträglich erzielt wurde, darf zur Begründung eines Rückerstattungsanspruches nicht abgestellt werden.
(AKL 559 i. Sa. W. W. vom 6. März 1945, ZLV 1945, 223)

2. Erlaß der Rückerstattung (Vfg. Nr. 41, Art. 3, Abs. 2)

a) Guter Glaube

vgl. Nr. 897

- 901 Ein Wehrmann, der auf dem Meldeschein ein uneheliches Kind seiner Ehefrau als eigenes Kind aufführt und verschweigt, daß der natürliche Vater des Kindes monatliche Alimente bezahlt, gilt nicht als gutgläubig, und es kann ihm die Rückerstattung

der zu Unrecht bezogenen Entschädigungen nicht erlassen werden.

(AKL 613 i. Sa. O. Z. vom 1. Oktober 1945, ZLV 1945, 527)

- 902 Hat ein Wehrmann im Meldeschein ein falsches Geburtsdatum seines Kindes eingesetzt und dadurch verschuldet, daß für ein über 18 Jahre altes Kind die Kinderzulage zu Unrecht ausgerichtet wurde, so kann ihm die Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Entschädigung mangels guten Glaubens nicht erlassen werden, auch wenn er behauptet, das Geburtsdatum nicht mehr gekannt zu haben.

(AKL 622 i. Sa. J. P. B. vom 10. November 1945, ZLV 1946, 37)

- 903 Ein Wehrmann, der erst nach Einreichung des Meldescheines für ein Stiefkind regelmäßig Unterhaltsbeiträge erhält, und es unterläßt, dem Arbeitgeber bzw. der Kasse einen neuen Meldeschein einzureichen, ist beim Empfang der Entschädigung nicht gutgläubig. Es darf für jeden Wehrmann als bekannt vorausgesetzt werden, daß sich die Anspruchsberechtigung gemäß LEO nach den Familien- und Vermögensverhältnissen richtet.

(AKL 623 i. Sa. M. L. vom 5. Oktober 1945, ZLV 1946, 38)

- 904 Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener zusätzlicher Entschädigungen kann einem Wehrmann, welcher der Kasse gegenüber verheimlicht, daß sein Vater eine monatliche Unfallrente bezieht, mangels guten Glaubens nicht erlassen werden.

(AKL 583 i. Sa. F. P. C. vom 29. Mai 1945, ZLV 1945, 325)

- 905 Ein Wehrmann, der auf dem Gesuch um Ausrichtung einer zusätzlichen Entschädigung die Frage nach den eigenen Einkünften der unterstützten Personen entgegen den Tatsachen mit einem Strich beantwortet, also verneint, hat zum mindesten fahrlässig gehandelt; er gilt deshalb nicht als gutgläubig.

(AKL 597 i. Sa. F. H. vom 3. Juli 1945, ZLV 1945, 421)

- 906 Ein Wehrmann, der auf dem Gesuch um Ausrichtung einer zusätzlichen Entschädigung unrichtige Angaben macht, kann sich nicht auf den guten Glauben berufen, auch wenn er der Kasse die Möglichkeit gibt, die Angaben auf dem Gesuchsformular zu überprüfen.

(AKL 640 i. Sa. G. & J. Z. vom 21. November 1945, ZLV 1946, 143)

b) Große Härte

vgl. Nr. 877, 878, 922

- 907 Einem ledigen Wehrmann mit einem monatlichen Einkommen von Fr. 450.— kann die Rückerstattung zu Unrecht bezogener

Entschädigungen im Betrage von Fr. 117.30 nicht mangels großer Härte erlassen werden.

(AKL 641 i. Sa. G. P. vom 30. November 1945, ZLV 1946, 144)

3. Verfahren

vgl. Nr. 930, 931, 940

- 908 Das Rückforderungsrecht für zu Unrecht ausgerichtete LAE steht immer der Kasse zu, gleichgültig, ob die Entschädigung durch die Kasse direkt oder durch den Arbeitgeber ausbezahlt wurde (Vfg. Nr. 41, Art. 2, Abs. 1). Der Arbeitgeber bezahlt die LAE nur anstelle der Kasse aus (LEO Art. 4, Abs. 1; ALEO Art. 4 und 6; VW Art. 37).

(AKL 633 i. Sa. J. T. vom 10. November 1945, ZLV 1946, 100)

II. Nachzahlung geschuldeter Beiträge

vgl. Nr. 774

Erlaß (Vfg. Nr. 41, Art. 9)

vgl. Nr. 930, 931, 940

1. Guter Glaube

- 909 Wird ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen (OR Art. 181), so muß für den Erlaß der Nachzahlung der vor der Uebernahme des Geschäftes entstandenen Beitragsschuld der bisherige Schuldner gutgläubig sein.

(AKL 642 i. Sa. S.A. M. vom 21. November 1945, ZLV 1946, 144)

- 910 Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte (ZGB Art. 3, Abs. 2), kann sich für den Erlaß der Nachzahlung geschuldeter Beiträge nicht auf den guten Glauben berufen.

(AKV 464 i. Sa. R. H. & L. P. vom 6. Januar 1945, ZLV 1945, 173)

- 911 Eine Gemeinde, die auf ihren gehalts- oder lohnähnlichen Auszahlungen keine Beiträge nach LEO entrichtete, hat es an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen lassen, und kann sich nicht auf den guten Glauben berufen.

(AKL 549 i. Sa. Polizeigemeinde S. vom 6. März 1945, ZLV 1945, 158)

- 912 Einem Vormund, der annahm, daß er für sein Mündel, Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebes, keine VEO-Beiträge entrichten müsse, weil dieses armengenössig und von der Steuerzahlung befreit ist, kann der gute Glaube zugebilligt werden.

(AKV 518 i. Sa. A. & F. R. vom 7. August 1945, ZLV 1945, 435)

- 913 Ein Arbeitgeber, der in einem Fragebogen der Kasse eine auffällig angebrachte Weisung nicht beachtet, handelt grobfahrlässig und kann sich bei der Nachzahlung geschuldeter Beiträge nicht auf den guten Glauben berufen.
(AKL 560 i. Sa. A. Y. vom 2. März 1945, ZLV 1945, 224)
- 914 Hat eine Kasse zu wiederholten Malen irrtümlicherweise verfügt, daß für den Lohn eines angestellten Geschäftsführers keine Beiträge zu entrichten seien und hat sie bereits entrichtete Beiträge zurückerstattet, so kann sich der Arbeitgeber gegenüber einer spätern Nachzahlungsverfügung der Kasse auf den guten Glauben berufen.
(AKL 598 i. Sa. E. M. & Co. vom 3. Juli 1945, ZLV 1945, 422)
- 915 Ein Landwirt, der den Fragebogen für die Veranlagung seines Betriebes richtig ausgefüllt und der Kasse eingereicht hat, aber von dieser erst mehrere Jahre später verlangt wird, kann sich gegenüber der Nachforderung geschuldeter Beiträge auf den guten Glauben berufen.
(AKV 493 i. Sa. E. B. vom 9. April 1945, ZLV 1945, 287)
- 916 Einem hauptberuflich tätigen Arbeitnehmer, der annahm, für seinen im Nebenberuf geführten kleinen Landwirtschaftsbetrieb keine Beiträge entrichten zu müssen, kann für die anfängliche Geltungsdauer der VEO der gute Glaube zugebilligt werden.
(AKV 534 i. Sa. P. B. vom 5. Oktober 1945, ZLV 1945, 536)
- 917 Ein Architekt, der auf dem Lohn an den Heizer seiner Liegenschaft keine LEO-Beiträge entrichtet, handelt grobfahrlässig und hat deshalb nicht nur die Arbeitgeber- sondern auch die Arbeitnehmerbeiträge nachzuzahlen.
(AKL 626 i. Sa. A. S. vom 4. Oktober 1945, ZLV 1946, 41)
- 918 Der Inhaber eines Sachwalter- und Inkassobureaus, der zugleich Geschäftsführer und alleiniger Besitzer aller Anteilscheine einer Genossenschaft ist, für die er weder LEO- noch VEO-Beiträge entrichtet hat, kann sich nicht deshalb auf den guten Glauben berufen, weil er sein Sachverwalterbureau mit der juristisch selbständigen Genossenschaft identifiziert hat.
(AKL 548 i. Sa. P.-Genossenschaft vom 15. Februar 1945, ZLV 1945, 156)
- 919 Der Arbeitgeber ist für die richtige Erfüllung der Abrechnungspflicht auch dann verantwortlich, wenn er diese durch Vertrag dem Arbeitnehmer überbunden hat. Er kann sich deshalb gegenüber der Nachforderung geschuldeter Beiträge nicht auf den

guten Glauben berufen, wenn er sich nicht beim Arbeitnehmer oder bei der Kasse über die ordnungsgemäße Abrechnung erkundigt hat.

(AKL 625 i. Sa. J. W. vom 5. Oktober 1945, ZLV 1946, 39)

- 920 Eine Genossenschaft, deren Geschäftsführer mit der Kasse grobfahrlässig falsch abrechnet, hat neben den Arbeitgeber- auch die Arbeitnehmerbeiträge nachzuzahlen, da sie für den Schaden aus unerlaubten Handlungen haftet, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.

(AKL 634 i. Sa. Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaft B. vom 1. Oktober 1945, ZLV 1946, 101)

2. Große Härte

vgl. Nr. 877, 878, 907

- 921 Die Nachzahlung geschuldeter Beiträge kann einem Beitragspflichtigen mangels großer Härte auch dann nicht erlassen werden, wenn ihm nach der Verordnung des Bundesrates über vorübergehende rechtliche Schutzmaßnahmen für die Hotel- und Stickerei-Industrie vom 19. Dezember 1941 verfallene oder noch fällig werdende Steuern, Abgaben oder Gebühren gestundet sind.

(AKV 465 i. Sa. G. M. vom 23. Januar 1945, ZLV 1945, 173)

- 922 Für einen vermögenslosen Arbeitnehmer mit 5 Kindern und einem Monatslohn von nur Fr. 400.— bedeutet die Nachzahlung von Fr. 56.— eine große Härte.

(AKL 560 i. Sa. A. Y. vom 2. März 1945, ZLV 1945, 224)

III. Nachforderung nicht bezogener Entschädigungen

(Vfg. Nr. 41, Art. 6)

vgl. Nr. 807

- 923 Die Frist von einem Jahr zur Geltendmachung eines Nachforderungsanspruchs hat allgemeine Gültigkeit, sei es, daß der Wehrmann überhaupt keine oder eine zu niedrig bemessene Entschädigung erhalten hat, oder sei es, daß er als Landwirt anstatt als Gewerbetreibender entschädigt oder daß der Haupt- und Nebenberuf verwechselt wurde usw.

(AKV 524 i. Sa. P. B. vom 19. September 1945, ZLV 1945, 488)

- 924 Der Anspruch auf Nachzahlung nicht bezogener Entschädigungen geht innert der in Art. 6 der Verfügung Nr. 41 vorgesehe-

nen Jahresfrist nur unter, wenn gegen eine abweisende formelle Kassenverfügung nicht Beschwerde erhoben wird.

(AKL 604 i. Sa. F. R. vom 19. Dezember 1945, ZLV 1945, 479)

- 925 Die einjährige Frist für die Nachforderung nicht bezogener Entschädigungen beginnt mit der Entstehung des Lohnanspruches, wenn dieser erst nach dem Aktivdienst entstanden ist (rückwirkende Lohnerhöhungen). Fingierte rückwirkende Lohnerhöhungen sind sowohl für die Anspruchsberechtigung als auch für die Beitragspflicht von der Kasse nicht zu berücksichtigen.

(AKV 485 i. Sa. E. B. vom 14. März 1945, ZLV 1945, 246)

- 926 Die einjährige Frist für die Verrechnung der vom Arbeitgeber ausbezahlten LAE mit der Kasse beginnt mit der Entstehung des Verrechnungsanspruches, d. h. im Zeitpunkt der Auszahlung der LAE durch den Arbeitgeber. Die ausbezahlte LAE wird von der Kasse nur übernommen, wenn sie spätestens in der dem Ablauf der Frist folgenden Abrechnung aufgeführt wird.

(AKL 584 i. Sa. Z. & R. A. vom 2. Mai 1945, ZLV 1945, 325)

- 927 Der Anspruch auf Nachzahlung nicht bezogener VAE bleibt gewahrt, wenn er spätestens in der dem Ablauf der einjährigen Frist folgenden Abrechnung aufgeführt wird. Dabei kann es sich im Einzelfall um die Abrechnung desjenigen Monats handeln, in welchem die Jahresfrist abläuft oder um die Abrechnung des darauf folgenden Monats.

(AKV 494 i. Sa. G. F. vom 14. März 1945, ZLV 1945, 287)

- 928 Der Entschädigungsanspruch kann unter Vorweisung der Soldmeldekarte auch mündlich bei der Kasse rechtsgültig geltend gemacht werden.

(AKV 523 i. Sa. H. B. vom 31. August 1945, ZLV 1945, 487)

- 929 Hat ein Wehrmann seinen Anspruch auf VAE innerhalb der in Vfg. Nr. 41, Art. 6, Abs. 1, vorgesehenen Jahresfrist geltend gemacht, so bleibt ihm sein Anspruch gewahrt, auch wenn er erst später, nach Ablauf der Jahresfrist, rückwirkend der VEO unterstellt wird.

(AKV 523 i. Sa. H. B. vom 31. August 1945, ZLV 1945, 487)

E. Rechtspflege

I. Zuständigkeit der Schiedskommissionen

1. Lohnersatzordnung

vgl. Nr. 935, 936, 938, 966

- 930 Ohne einen erstinstanzlichen Entscheid der Kasse darf die Schiedskommission über ein Erlaßgesuch nur dann und in der Regel nur zu Gunsten des Beschwerdeführers befinden, wenn die Sache tatbeständlich ganz klar liegt (Vfg. Nr. 41, Art. 3, Abs. 1).
(AKL 575 i. Sa. O. K. vom 25. April 1945, ZLV 1945, 276)
- 931 Die Schiedskommission hat in Erlaßfällen im Entscheid die Gründe darzutun, welche sie veranlaßt haben, den guten Glauben anzunehmen.
(AKL 624 i. Sa. H. B. vom 13. Oktober 1945, ZLV 1946, 39)
- 932 Die Frage, wie lange ein Wehrmann an Soldtagen bei seinem Arbeitgeber gearbeitet hat (VW Art. 13ter, Abs. 1), ist tatsächlicher Natur und wird von der Schiedskommission endgültig entschieden. (LEO Art. 16, Abs. 3).
(AKL 635 i. Sa. H. W. vom 10. November 1945, ZLV 1946, 101)
- 933 Die Schiedskommissionen für die LEO sind nicht zuständig, einen Agenten als Selbständigerwerbenden der VEO zu unterstellen. Sie können nur feststellen, daß er nicht der LEO untersteht.
(AKL 562 i. Sa. J. H. vom 5. April 1945, ZLV 1945, 226)
- 934 Ueber Beschwerden gegen Bußenverfügungen der Kassen entscheidet der Präsident der Schiedskommission endgültig (ALEO Art. 21bis, Abs. 3; Vfg. Nr. 21, Art. 4, Abs. 2).
(AKL 627 i. Sa. H. K. vom 17. Oktober 1945, ZLV 1946, 41)

2. Verdienstersatzordnung

vgl. Nr. 930, 931, 933, 934, 966

- 935 Führt ein Mitglied einer Verbandskasse sowohl gegen eine Veranlagungs- als auch gegen eine Bußenverfügung Beschwerde, so ist zur Beurteilung beider Beschwerden die kantonale Schiedskommission zuständig.
(AKV 556 i. Sa. C. M. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 156)
- 936 Ist sowohl eine Veranlagungs- als auch eine Bußenverfügung Gegenstand einer Beschwerde, so kann die gesamte Schieds-

kommission und nicht nur ihr Präsident auch über die Beschwerde gegen die Bußenverfügung entscheiden, ohne daß gegen diesen Entscheid an die Aufsichtscommission rekurriert werden könnte (VfG. Nr. 21, Art. 4, Abs. 2).

(AKV 556 i. Sa. C. M. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 156)

- 937 Ohne erstinstanzlichen Entscheid der Kasse über die Herabsetzung des Betriebsbeitrages oder über den Erlaß der Beiträge gemäß AVEO Art. 26bis kann die Schiedskommission von sich aus in einem anderweitigen Beschwerdeverfahren allenfalls den Betriebsbeitrag nur herabsetzen oder einen Erlaß gewähren, wenn die Voraussetzungen dazu genau abgeklärt und die Akten spruchreif sind.

(AKV 541 i. Sa. G. M. vom 6. November 1945, ZLV 1946, 51, und 486 i. Sa. J. J. vom 22. Februar 1945, ZLV 1945, 248)

- 938 Für Beschwerden über die Herabsetzung des persönlichen Beitrages oder über den Erlaß der Beiträge gemäß AVEO Art. 26bis ist die kantonale und nicht die Schiedskommission einer Verbandsausgleichskasse zuständig (VEO Art. 29, Abs. 1).

(AKL 644 i. Sa. I. H. vom 3. Dezember 1945, ZLV 1946, 148)

II. Zuständigkeit der Aufsichtscommissionen

1. Zuständigkeit der AKL

vgl. Nr. 932, 944, 945

- 939 Der Praxisänderung der AKL in Bezug auf die Unterstellung der Handelsreisenden und Vertreter sowie der Verfügung Nr. 44 kommen keine rückwirkende Kraft zu.

(AKL 600 i. Sa. K. B. vom 16. Juli 1945, ZLV 1945, 423)

- 940 Erlaßverfügungen der Kassen werden außerhalb des Beschwerdeverfahrens nicht durch die AKL, sondern durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf ihre Gesetzmäßigkeit und Billigkeit überprüft.

(AKL 603 i. Sa. G. S. vom 18. Juli 1945, ZLV 1945, 478)

- 941 Ueber die Ansprüche eines Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer, den er fristlos nach Ausbezahlung des Lohnes für die Kündigungsfrist entläßt und welcher innerhalb der Kündigungsfrist eine neue Stelle einnimmt und aus derselben in den Militärdienst einrückt, entscheiden nicht die Beschwerdeinstanzen der LEO, sondern der Zivilrichter. Auf alle Fälle steht der

Anspruch auf die LAE dem Wehrmann zu und der frühere Arbeitgeber kann sie nicht für sich beanspruchen.

(AKL 556 i. Sa. W. F. vom 5. April 1945, ZLV 1945, 221)

- 942 Hat die Kasse auf Weisung eines Wehrmannes die LAE einem Angehörigen ausgerichtet, so ist für die Beurteilung über die auftragsgemäße Verwendung dieser Gelder nicht die AKL, sondern der Zivilrichter zuständig.

(AKL 596 i. Sa. I. T. vom 22. Mai 1945, ZLV 1945, 419)

2. Zuständigkeit der AKV

vgl. Nr. 940, 942

- 943 Fragen der Kassenzugehörigkeit und des Kassenwechsels sind organisatorischer Natur und daher von den Verwaltungsbehörden zu beurteilen.

(AKV 527 i. Sa. Gebr. W. vom 31. August 1945, ZLV 1945, 490)

- 944 Zuständig für die Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Forderungen der Kassen gegenüber Beitragspflichtigen und Wehrmännern oder ihren Rechtsnachfolgern sind nicht die Zivilgerichte, sondern die Rekursinstanzen der LEO und VEO als Spezialverwaltungsgerichte, auch wenn sich Streitfragen des Zivilrechts als Vorfragen stellen.

(AKV 461 i. Sa. F. E. vom 5. Januar 1945, ZLV 1945, 166)

- 945 Gegen ein Kassenmitglied, das sich der Umgehung der Beitragspflicht, der Verletzung der Auskunftspflicht oder der Widersetzlichkeit gegen Kontrollen (VEO Art. 34 und 35) schuldig macht, haben nicht die Rekursinstanzen der LEO und VEO, sondern auf Anzeige durch die Kasse die Straforgane vorzugeben.

(AKV 535 i. Sa. X. Sch. vom 9. Oktober 1945, ZLV 1945, 537)

- 946 Die Frage, ob eine Person als mitarbeitendes männliches Familienglied im Gewerbe der LEO oder als Selbständigerwerbender der VEO untersteht, ist im Beschwerdeverfahren von den Rekursinstanzen der VEO zu entscheiden (Vfg. Nr. 48, Art. 9, Abs. 4).

(AKL 615 i. Sa. H. und F. v. O. vom 1. Oktober 1945, ZLV 1945, 527)

III. Verfahren vor den Schieds- und Aufsichtskommissionen

1. Beschwerde

- 947 Kassenverfügungen haben immer eine Begründung zu enthalten, damit sich der Betroffene in seiner Beschwerde gegen die Verfügung zum Standpunkt der Kasse äußern kann.
(AKL 550 i. Sa. A. R. vom 12. Februar 1945, ZLV 1945, 158)
- 948 Ein Beitragspflichtiger, der durch den Entscheid der Schiedskommission nicht beschwert ist, kann gegen die Motivierung des Entscheides nicht Beschwerde führen.
(AKL 551 i. Sa. J. R. vom 15. Februar 1945 und i. Sa. E. D. vom 25. Januar 1945, ZLV 1945, 159)
- 949 Ein innert der Beschwerdefrist an die AKV gerichtetes Schreiben des Inhaltes daß damit gegen einen Entscheid der Schiedskommission Beschwerde erhoben werde, während eine ausführliche Begründung für später in Aussicht gestellt wird, erfüllt die Voraussetzungen einer rechtsgültigen Beschwerde nicht (GRAK Art. 5).
(AKV 510 i. Sa. E. S. vom 1. Juni 1945, ZLV 1945, 365)
- 950 Spricht eine Schiedskommission grundsätzlich aus, daß eine Kürzung der VAE wegen Besserstellung (VEO Art. 5) gerechtfertigt sei, ohne daß diese Kürzung von der zuständigen Kasse bereits verfügt worden ist, so ist der Wehrmann durch diesen Entscheid der Schiedskommission nicht endgültig beschwert. Er kann gegen die Kassenverfügung, durch welche die Kürzung tatsächlich vorgenommen wird, wieder rekurren.
(AKV 533 i. Sa. A. M. vom 18. Oktober 1945, ZLV 1945, 535)
- 951 Auf die Beschwerde eines urteilsunfähigen Rekurrenten tritt die Aufsichtskommission nicht ein.
(AKV 551 i. Sa. H. S. vom 7. November 1945, ZLV 1946, 115)

2. Beschwerdelegitimation

- 952 Ist streitig, wer als Betriebsleiter zu gelten hat, so ist nicht nur der bisherige, sondern auch der neue, von der Kasse nicht anerkannte Betriebsleiter zur Erhebung der Beschwerde befugt (AVEO Art. 31, Abs. 1).
(AKV 502 i. Sa. G. R. vom 2. Juni 1945, ZLV 1945, 356)

3. Beschwerdefrist

- 953 Im Beschwerdeverfahren nach LEO und VEO sind keine Gerichtsferien vorgesehen, während welchen gesetzlich oder richterlich bestimmte Fristen stillstehen (vgl. dazu OG Art. 34).
(AKL 616 i. Sa. P. F. vom 15. Oktober 1945, ZLV 1945, 527)
- 954 Eine Beschwerde an die AKL muß der Post spätestens am 10. Tage nach Zustellung des Entscheides der Schiedskommission übergeben werden (GRAK Art. 5).
(AKL 605 i. Sa. E. M. vom 21. September 1945, ZLV 1945, 479)
- 955 Wird eine Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist bei der Kasse eingereicht, so gilt die Frist für die Beschwerde an die AKV als eingehalten (GRAK Art. 5).
(AKV 531 i. Sa. W. v. S. vom 9. Oktober 1945, ZLV 1945, 533)
- 956 Eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist ist nur möglich, wenn die Verspätung auf unverschuldete Hindernisse zurückzuführen ist. Dagegen genügt die Behauptung nicht, daß der Beschwerdeführer den Entscheid wegen Abwesenheit im Militärdienst zu spät erhalten hat oder daß er wegen des Dienstes am Schreiben verhindert war.
(AKL 585 i. Sa. S. A. vom 18. Mai 1945, ZLV 1945, 326)
- 957 Die Wiederherstellung der Beschwerdefrist ist zu gewähren, wenn ein Beitragspflichtiger nachweisbar infolge Krankheit (ärztliches Zeugnis) nicht in der Lage war, Beschwerde zu führen (OG Art. 35, Abs. 1).
(AKL 636 i. S. M. M. vom 10. November 1945, ZLV 1946, 101)
- 958 Versäumt ein Beitragspflichtiger die Beschwerdefrist, weil ihm der Entscheid der Schiedskommission nicht an seinen neuen Arbeitsort nachgesandt wurde, so kann keine Wiederherstellung der Beschwerdefrist gewährt werden. Der Beitragspflichtige hat für die Nachsendung seiner Post zu sorgen.
(AKV 525 i. Sa. W. G. vom 5. September 1945, ZLV 1945, 489)
- 959 Versäumt ein Wehrmann die Beschwerdefrist, weil ihm sein Beauftragter den Schiedskommissionsentscheid nicht in den Militärdienst nachsandte, so kann keine Wiederherstellung der Frist gewährt werden.
(AKV 542 i. Sa. A. B. vom 24. Oktober 1945, ZLV 1946, 52)

4. Verfahrensgrundsätze

- 960 Die Kasse darf bei Erlaß einer Verfügung den Wehrman in der Rechtsmittelbelehrung nicht beeinflussen oder gar unter Druck setzen, keine Beschwerde zu erheben.
(AKV 466 i. Sa. R. G. vom 6. Januar 1945, ZLV 1945, 174)
- 961 Bücher und Belege eines Landwirtschaftsbetriebes sind den Kasenorganen grundsätzlich am Ort des Betriebes zur Einsicht vorzulegen.
(AKL 638 i. Sa. W. P. vom 24. November 1945, ZLV 1946, 141)
- 962 Stellt eine Schiedskommission fest, daß eine Tatsache nicht bewiesen ist, so hat sie den Beschwerdeführer zum Beweis dieser Tatsache aufzufordern.
(AKL 617 i. Sa. S.A. C. vom 17. Oktober 1945, ZLV 1946, 33)
- 963 Da die AKL nur Fragen grundsätzlicher Natur zu entscheiden hat (LEO Art. 16, Abs. 3), ist der Tatbestand von der Kasse und der Schiedskommission klar und eindeutig festzustellen, ansonst der Fall zu neuer Behandlung zurückgewiesen werden muß.
(AKL 637 i. Sa. J. H. vom 12. November 1945, ZLV 1946, 102)
- 964 Ueber das Ergebnis der von der Schiedskommission zur Abklärung des Tatbestandes durchgeführten Erhebungen ist dem Beschwerdeführer Kenntnis und Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.
(AKL 618 i. Sa. E. H. vom 17. Oktober 1945, ZLV 1946, 33)
- 965 Eingaben mit ungebührlichem Inhalt sind zur Umänderung zurückzuweisen (OG Art. 30, Abs. 3). Kommt der Gesuchsteller dieser Weisung nicht nach, so kann das Eintreten verweigert, nicht aber die in der Eingabe enthaltenen Begehren materiell abgewiesen werden.
(AKV 493 i. Sa. E. B. vom 9. April 1945, ZLV 1945, 287)
- 966 Schreibt die Schiedskommission eine Beschwerde als gegenstandslos ab, so hat die Kasse keinen Anspruch darauf, daß die Angelegenheit gleichwohl durch die Schiedskommission beurteilt werde.
(AKL 599 i. Sa. A. B. vom 10. Juli 1945, ZLV 1945, 423)

5. Revision, Wiedererwägung

- 967 Ist ein Beschwerdeführer durch einen Entscheid der Schieds- oder Aufsichtskommission materiell nicht beschwert, so kann

er nicht die Revision dieses Entscheides verlangen, wenn seine Beschwerde aus zureichenden Gründen abgewiesen statt gegenstandslos erklärt worden ist.

(AKL 652 i. Sa. E. O. vom 12. Dezember 1945, ZLV 1946, 184)

968 Die Revision eines Entscheides der AKL ist nur zulässig, wenn Verfahrensmängel oder neue Tatsachen geltend gemacht werden (OG Art. 136 und 137).

(AKL 645 i. Sa. R. C. vom 30. November 1945, ZLV 1946, 149)

969 Entscheide der AKV können nicht in Wiedererwägung gezogen werden.

(AKV 526 i. S. A. A. vom 5. September 1945, ZLV 1945, 490)

6. Kostenaufgabe, Ordnungsbusse, Parteientschädigung

vgl. Nr. 934—936

970 Ein Gewerbetreibender, der wegen seiner Ausmusterung aus der Armee die weitere Beitragspflicht nach VEO bestreitet und trotz Aufklärung durch Kasse und Schiedskommission bei der AKV Rekurs einlegt, führt in mißbräuchlicher Weise Beschwerde. Es rechtfertigt sich daher, ihm eine Spruchgebühr aufzuerlegen (GRAK Art. 9, Abs. 2).

(AKV 519 i. Sa. K. R. vom 10. Juli 1945, ZLV 1945, 436)

971 Haben sich seit einem früheren Entscheid der AKL *) weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers geändert und war diesem auch bekannt, daß die Rechtsprechung gleich geblieben ist, so ist eine erneute Beschwerdeführung mißbräuchlich. Die Auferlegung einer Spruchgebühr ist daher gerechtfertigt (GRAK Art. 9, Abs. 2).

(AKL 576 i. Sa. F. H. vom 23. April 1945, ZLV 1945, 276)

972 Eine mißbräuchliche Beschwerdeführung, für die eine Spruchgebühr ausgesprochen werden kann, liegt vor, wenn aus «Trölererei» Beschwerde geführt wird (GRAK Art. 9, Abs. 2).

(AKL 652 i. Sa. E. O. vom 12. Dezember 1945, ZLV 1946, 184)

973 Die Verletzung des durch die gute Sitte im Geschäftsverkehr mit der AKL gebotenen Anstandes wird mit Ordnungsbusse bestraft (GRAK Art. 9, Abs. 3).

(AKL 652 i. Sa. E. O. vom 12. Dezember 1945, ZLV 1946, 184)

* Vgl. Nr. 95.

- 974 Ein Beitragspflichtiger, der den von der Kasse zugestellten Fragebogen nicht ausfüllt, kann nach unbenütztem Ablauf der Nachfrist gebüßt werden (VEO Art. 37^{bis}, Abs. 3; Vfg. Nr. 21, Art. 3, Abs. 1). Die Bußenverfügung beeinträchtigt jedoch seinen Anspruch auf Revision eines früheren Entscheides oder auf Befreiung von der Unterstellung nicht.
(AKV 501 i. Sa. A. A. vom 30. Mai 1945, ZLV 1945, 335)
- 975 Die LEO enthält keine Vorschrift, wonach die AKL der im Beschwerdeverfahren unterliegenden Partei eine Parteientschädigung auferlegen kann.
(AKL 586 i. Sa. E. K. vom 20. März 1945, ZLV 1945, 326)

Anhang

Die nachfolgend zitierten Regesten sind durch Aenderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung überholt:

Regest Nr. Ueberholt durch:

4	Vfg. Nr. 51 vom 26. Dezember 1944
11	Vfg. Nr. 53 vom 24. März 1945
44	Vfg. Nr. 53 vom 24. März 1945 (nur der letzte Satz des Regestes)
117	BRB vom 29. März 1945
119	BRB vom 29. März 1945
120	BRB vom 29. März 1945
149	Vfg. Nr. 11 BIGA vom 12. September 1945
154	Vfg. Nr. 11 BIGA vom 12. September 1945
170	Vfg. Nr. 11 BIGA vom 12. September 1945
184	Entscheid Nr. 793, Ausgabe September 1946
192	Vfg. Nr. 11 BIGA vom 12. September 1945
196	Vfg. Nr. 12 BIGA vom 14. September 1945
206	Entscheid Nr. 807, Ausgabe September 1946
453	Vfg. Nr. 10 BIGA vom 10. Mai 1945
471	Entscheid Nr. 807, Ausgabe September 1946
473	Entscheid Nr. 807, Ausgabe September 1946
479	Entscheid Nr. 807, Ausgabe September 1946
624	Vfg. Nr. 58 vom 6. April 1946
704	Entscheid Nr. 957, Ausgabe September 1946
727	Entscheid Nr. 968, Ausgabe September 1946
422a	Vfg. Nr. 58 vom 6. April 1946
727a	Entscheid Nr. 968, Ausgabe September 1946.

Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die fortlaufenden Nummern der Entscheide. Die Kurrent- und Kursivzahlen bezeichnen die Entscheide der Ausgabe Juli 1945, die fetten Zahlen diejenigen des Nachtrages 1946.

A

- Abgrenzung der Zuständigkeit:** s. Aufsichtskommissionen
- Ablage einer Färberei:**
— Filialbetrieb: 397 f.
- Ablagehalter von Versicherungszeit-schriften:**
— Unterstellung LEO: 57
- Abschreibung:**
— geschuldeter Beiträge: 422 f., 633, 208a
— von Beschwerden: 725, 966
— — keine materielle Rechtskraft: 623
- Absolventen höherer Lehranstalten:**
— Maßgebender Lohn: 801
- Abtretung:**
— des Anspruches auf VAE: 480
- Abwart:**
— Anspruchsberechtigung: 203
- Abwesenheit:**
— vorübergehende von der Haus-gemeinschaft: 223 f., 223a, 811
- Abzüge für Eigenbedarf:**
— bei Bemessung der zusätzlichen Entschädigung: 269 f., 269a
- Ackerbaustelle:**
— Dienstverhältnis: 754
- Advokaten:** s. Rechtsanwälte
- Aenderung:**
— in der Bezeichnung des Betriebs-leiters: 347 ff., 347a, 843
— der Familienverhältnisse, neues Gesuch um zusätzliche Entschädi-gung: 288, 537b
- Aerzte:**
— Unterstellung LEO: 58 ff., 116, 134, 58a, 757
- Agenten:** s. auch Handelsreisende
— Unterstellung LEO: 19, 835
- Akademiker:** s. Studenten
- Akkordanten:**
— Unterstellung LEO: 37, 62 ff.
- Akkordlohn:**
— Beitragspflicht LEO: 37
- Aktiengesellschaft:** s. auch Aktionäre, Verwaltungsräte
— Unterstellung LEO: 43, 44a
— Unterstellung VEO: 302, 301a
- Aktionäre:** s. auch Verwaltungsräte
— Unterstellung LEO: 65 f., 44a
- Alleinstehendenentschädigung:**
— Wohnsitz: 809
- Altstoffsammler:**
— Unterstellung LEO: 36a
- Angaben, unrichtige:**
— kein Erlaß der Rückerstattung: 542 ff, 537a—c, 901—906
— kein Erlaß der Nachzahlung: 565 913, 920
- Angehörige des Wehrmannes:**
— Geltendmachung des Anspruches auf LAE: 284
— Rückerstattung von Entschädi-gungen: 535
— Beschwerdelegitimation: 671, 674 ff, 676a
- Anspruchsberechtigung LEO:** s. auch Lohnausfallentschädigung
— nach Bundesrecht: 5, 7
— Arbeitnehmereigenschaft: 35 ff, 179c—c, 803—805
— weibliche Personen: 38 f, 47, 262, 38a, 39a, 46a, 48a, 49a
— Militärdienst: 199 f, 188a, b, 802
— Lohnausfall: 14, 117 ff, 157, 201 ff, 201a, b, 802, 806
— nach Hauptberuf: 45 ff, 744 f, 36a, 451a, 805
— Geltendmachung des Anspruches: 807
— Verechnung: 208 ff, 208a—c, 479 a, b, 807
— Untergang: 211 ff.
- Anspruchsberechtigung VEO:** s. auch Verdienstausfallentschädigung:
— im allgemeinen: 432 ff
— — Verhältnis zur Beitragspflicht: 434 f.

- Militärdienst: 436, 880
 - anspruchsberechtigte Personen:
 - — Gewerbetreibende mit und ohne Betrieb: 437 ff, 437a—c, 439a, 441a, b, 442a, 457b, 882—888
 - — mitarbeitende Familienglieder: 443 ff, 445a
 - — Teilhaber von Gesellschaften: 446 f, 46a, 445a
 - — Auslandschweizer: 448 f.
 - — Studenten auf Versetzungsent-schädigung: 881
 - nach dem Hauptberuf: 450 ff, 744 f, 36a, 451a, 726c, 850
 - bewilligungspflichtige Gewerbe, Berufsregister: 454 ff, 454a—c
 - Betriebseinstellung: 457 ff, 183a, 347a, 401a, 457a, b, 464a, 889-891
 - Geltendmachung des Anspruches: 470, 928—929
 - Verrechnung und Abtretung: 208a, 479a, b, 892
 - Untergang: 472 ff.
- Anstellungsverhältnis:** s. Dienstver-hältnis
- Anwälte:** s. Rechtsanwälte
- Apotheken:**
- Unterstellung VEO: 302
 - Betriebsleiter: 344
- Arbeitgeber:**
- Unterstellung LEO: 32 ff, 140a
 - Beitragsschuldner: 138 ff, 138a-c, 140b
 - Rückerstattung von Entschädi-gungen: 528 ff.
 - Beschwerdelegitimation: 672 f.
- Arbeitnehmer:**
- Begriff: 35 ff, 32a, 36a, 803—804
 - — weibliche Arbeitnehmer: 38 f, 38a, 39a
 - — juristische Personen: 40 ff, 152
 - Unterstellung LEO:
 - — ausländischer Arbeitgeber: 13, 44
- Arbeitnehmerbeiträge:**
- Beitragsschuldner: 138 ff, 44a, 138a—c, 917, 920
- Arbeitseinsatz:**
- Maßgebender Lohn: 799
 - Studenten: 881
 - und zusätzliche Entschädigung: 265, 275
- Arbeitseinsatzstelle:**
- Dienstverhältnis: 754
- Arbeitsleistung:**
- als Erfüllung der Unterstützungs-pflicht: 481, 490 f, 893
- Arbeitslose:**
- Anspruchsberechtigung: 35 f, 39a
 - maßgebender Lohn: 188 ff, 179c—e, 188a, b, 796—798, 891
- Architekten:**
- Unterstellung LEO: 67, 756
- Armenunterstützungen:**
- Verrechnung mit LAE: 209
 - zusätzliche Entschädigung: 896
- Aufsichtskommissionen,**
eidgenössische:
- Zuständigkeit der AKL:
 - — im allgemeinen: 625 ff, 625a, b, 650a, 939—942, 945
 - — grundsätzliche Fragen: 634 ff, 634a, 932, 963
 - Zuständigkeit der AKV: 650 f, 650a, 943—946
 - gegenseitige Abgrenzung der Zu-ständigkeit der eidgenössischen Aufsichtskommissionen: 652 ff.
- Aufträge,** bestimmte und bemessene:
- Unterstellung LEO: 89
- Aufwendungen:**
- für außereheliches Kind: 232, 235, 237 ff, 264a
- Ausgleichskasse:**
- Handeln von Amtes wegen: 269
 - Zuständigkeit zur Festsetzung der zusätzlichen LAE: 286
 - Beweislast für Unterstellung VEO: 318
 - Wiedererwägung eines Herabset-zungsentscheides: 406b
 - Beweislast für Besserstellung: 520
 - Kürzungsverfahren bei Besserstel-lung: 520a, 897, 950
 - Betreibung für Forderung aus Verlustschein: 614, 479a
- Aushilfskräfte:**
- Unterstellung LEO: 28 ff, 29a, 36a
- Auskunftspflicht:**
- der Selbständigerwerbenden: 9, 770, 945
 - des Kassenmitgliedes: 148a, 650a

Ausländer:

- zusätzliche Entschädigung für: 493 ff.

Auslandsschweizer:

- Anspruchsberechtigung VEO: 448 f.; LEO: 179b

Auslandskinder:

- Pflegekinder: 813

Ausmaß der zusätzlichen Entschädigung: s. zusätzliche Entschädigung**Ausnahmen von der Unterstellung VEO:**

- Institutionen mit öffentl. Zweck: 315 ff.

Auszahlung:

- der LAE: 207
- der VAE: 478
- maßgebend für Beginn des Fristenlaufes: 691

B**Bündelnäherinnen:**

- Unterstellung LEO: 91

Barlohn:

- und Dienstverhältnis: 14, 49 ff, 14b, 38a
- Beitragspflicht: 149 ff, 38a, 158b, 782
- anstelle von Naturallohn: 162 f.

Baugewerbe:

- maßgebender Lohn im —: 194

Befreiung von der Beitragspflicht:

- juristische Personen mit gemeinnützigem Zweck: 431
- Leistungen der Militärversicherung: 431a

Begründung der Beschwerde:

- notwendig: 662 ff, 949

Beiträge: s. folgende Stichworte**Beitragserlaß:** s. auch Nachzahlung

- in der VEO: 421 ff, 425a, 429a, b, 876—879, 937—938

Beitragsherabsetzung im Gewerbe:

- Voraussetzungen: 406 ff, 406a—c, 425a, 868, 870, 937
- Ausmaß der Herabsetzung: 410
- durchschnittliches monatliches Reineinkommen: 411 ff, 412a, 876—879, 937—938

Beitragspflicht LEO: s. auch maßgebender Lohn, Spesenersatz, Unterstellung LEO

- Beitragsschuldner: 138 ff, 44a, 138a—c, 140a, 773—775
- — Ober- und Untereinstellungsverhältnis: 71, 115, 125, 143 ff.
- für während des Militärdienstes fällige Provisionen: 176
- keine Befreiung von der —: 146 f, 769
- Umgehung der —: 148, 945
- Verhältnis zur VEO: 746 ff.

Beitragspflicht VEO:

- Landwirtschaft:
 - — allgemeine Veranlagungsgrundsätze: 359 ff, 293a, b, 296d, 359a—c, 431a, 844—845, 847—849
 - — Veranlagung nach Großvieheinheiten: 368, 846
 - — Heuzukäufe und Heuverkäufe: 369 ff, 846
 - — Landwirtschaft im Nebenberuf: 373 ff, 296d, 877, 916
 - — Nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe: 850—854
 - — Nebenberuflich geführter Gewerbebetrieb: 853
 - — Doppelbetrieb: 375
 - — Revision der Veranlagung 376 f.
 - — mitarbeitende Familienglieder: 382, 382a, 855—859
 - — Herabsetzung des besondern Beitrages für nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe: 854
- Gewerbe:
 - — Natur der Beiträge: 383 f.
 - — Beitragsschuldner: 385, 385a, b
 - — Ortsklassen: 386
 - — Veränderlicher Beitrag: 387, 301a, 385b
 - — mitarbeitende Familienglieder: 388 ff., 860—861
 - — besonderer Beitrag:
 - — — Filialbetriebe: 393 ff, 385b, 393a, 399a
 - — — Doppelbetriebe: 400, 385b, 862—864
 - — — Saisonbetriebe: 401, 401a
 - — Teilhaber von Gesellschaften: 402 ff, 46a, 95a, 385b, 402a, 403a, 865—867

- — Herabsetzung des persönlichen Beitrages: 406 ff, 406a-c, 425a, 868, 870, 937
 - — — durchschnittliches monatliches Reineinkommen: 411 ff, 412a, 869, 871—875
 - Beitragserlaß: 421 ff, 425a, 429a, b, 876—879, 937—938
 - Befreiung von der Beitragspflicht: 431, 431a.
 - Verhältnis zur LEO: 746 ff.
 - Beitragsschuldner:**
 - in der LEO: 138 ff, 44a, 138a—c, 140a
 - in der Veo: 385, 385a, b
 - Bemessung der LAE:** s. Lohnausfallentschädigung, zusätzliche Entschädigung
 - Bereicherung, ungerechtfertigte:**
 - eines Nichtdienstpflichtigen durch Bezug der VAE: 525
 - Rückforderung: 525a
 - Bergführer:**
 - Gewerbetreibender ohne Betrieb: 482
 - Berufsmäßigkeit:**
 - maßgebend für Unterstellung VEO: 309 ff, 309a, 823, 825, 827
 - Berufsregister:**
 - Eintrag und Anspruchsberechtigung VEO: 456
 - Berufssport:**
 - Unterstellung LEO: 68 f.
 - Berufstätigkeit:**
 - verbotene, kein Gewerbe: 296, 455, 454a, b
 - Berufswechsel:**
 - Maßgebender Lohn: 794
 - Beschwerdewesen:** s. auch Aufsichtskommissionen, Schiedskommissionen,
 - Beschwerde:
 - — Voraussetzungen: 658, 947-948
 - — Form und Inhalt: 659 ff, 665a, 949—951
 - — Legitimation:
 - — — Wehrmann: 670 f, 670a, 676a
 - — — Arbeitgeber: 672 f.
 - — — Betriebsleiter: 952
 - — — Angehörige des Wehrmannes: 671, 674 ff, 676a
 - — — Gesellschaftsverhältnisse: 677
 - — — Zweigstellen: 678 f, 682
 - — — Gemeinden: 679 f.
 - — — Stellvertretung: 681 f.
 - — — Frist:
 - — — Natur: 683 ff, 953
 - — — Beginn des Fristenlaufes: 688 ff, 520a, 954
 - — — Wahrung der Frist: 472, 695 ff, 665a, 697a, 699a, 955
 - — — Wiederherstellung der Frist: 705 ff, 704a, 956—959
 - Verfahrensgrundsätze:
 - — Vorinstanzliche Feststellungen: 710 ff, 931, 960
 - — Urteile der ordentlichen Gerichte: 715, 941—942
 - — Beweisverfahren: 716 ff, 721a, 961—965
 - — Parteivortritt: 723 f, 965
 - — Rückzug und Abschreibung der Beschwerde: 725 f, 966
 - — reformatio in peius: 726a—c
 - — Revision und Wiedererwägung: 728 ff, 727b, 967—969, 974
 - — Rechtskraft: 733 f, 733a
 - — Kostenauflegung: Verweis, Ordnungsbuß: 735 ff, 650a, 735a, 741a, 934—936, 970—974
 - — Parteientschädigung: 743, 975
- Berufsregister:**
 - Eintrag und Anspruchsberechtigung VEO: 456
- Besonderer Beitrag:**
 - für Filial- und Doppelbetriebe: 393 ff, 385b, 393a, 399a
 - für landwirtschaftliches Nebengewerbe: 852—854
- Besserstellung:**
 - Kürzung der VAE: 497 ff, 501a, b, 502a, 523a, 897, 950
- Bestandteile des maßgebenden Lohnes:** s. maßgebender Lohn
- Betreibung:**
 - für Forderung aus Verlustschein: 614, 479a
- Betreibungsamt:**
 - Zahlung der VAE an —: 478
- Betreibungsbeamte:**
 - Unterstellung LEO: 70

Betrieb:

- gewerblicher: 434 ff, 437a—c, 439a, 441a, b, 864

Betriebsaufgabe: s. Betriebseinstellung**Betriebsbeihilfe:**

- in der Landwirtschaft: 481
- im Gewerbe: 382f, 437b,c, 882-888

Betriebsbeitrag:

- in der Landwirtschaft: 359 ff, 359b

Betriebseinrichtungen :

- und gewerblicher Betrieb: 437 ff, 437a, 439a, 442a, 863—864

Betriebseinstellung:

- maßgebend für Anspruchsberechtigung: 449, 457 ff, 183a, 347a, 401a, 457a, b, 464a, 805, 889—891

Betriebsfläche:

- als Veranlagungsgrundlage in der Landwirtschaft: 359, 359b, 845
- — in Gebirgsgegenden: 367

Betriebsleiter:

- Grundsätze für die Bezeichnung 323 ff, 323a, 324a, 328a, 838—842
- in Gesellschafts- und Gemeinschaftsverhältnissen: 342 ff.
- Änderung in der Bezeichnung: 347 ff, 347a, 843

Betriebsschließung: s. Saisonbetrieb**Beweispflicht:**

- für Geltendmachung des Anspruches: 470
- für Besserstellung: 520
- für Gründe der Fristwiederherstellung: 611

Beweisverfahren:

- vor den Schieds- und Aufsichtskommissionen: 716 ff, 721a, 961—962, 964

Bewilligungspflichtige Gewerbe:

- und Anspruchsberechtigung: 454 f, 454a—c

Bezugsprovision:

- und Beitragspflicht: 140a

Blumengeschäft:

- Gewerbebetrieb: 438

Bücherexperten und Revisoren:

- Unterstellung LEO: 71 f, 71a, 72a
- Anspruchsberechtigung VEO: 885

Buchhalter:

- Unterstellung LEO: 73, 73a

Buchhaltungsbureau:

- Unterstellung VEO: 299

Bundesamt:

- Zuständigkeit: 943

Buße:

- Ordnungsbuße: 735a, 934—936, 973—974
- strafrechtliche: 741a

C**Camionneur:**

- Betriebseinstellung: 469

Charitative Zuwendungen:

- keine Beitragspflicht auf —: 169

Coiffeur:

- Anspruchsberechtigung für Wirtschaftsbetrieb: 340, 444
- Betriebsaufgabe: 467

Coiffeurbetrieb:

- der Ehefrau und Taxameterbetrieb des Ehemannes, keine Betriebs-einheit: 341

D**Dachdecker:**

- maßgebender Lohn: 195
- Nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe: 853

Darlehen:

- Beitragspflicht LEO: 172a

Dauer des Dienstverhältnisses:

- s. Dienstverhältnis

Deplacementszulagen:

- Spesenersatz: 788

Diakonissinnen:

- Beitragspflicht: 140

Dienstboten, weibliche:

- Kinderschwester: 38a

Dienstleistungen der Ehefrau: s. Ehefrau**Dienstverhältnis:**

- im allgemeinen: 14 ff, 14a—d, 29a, 32a, 44a, 46a, 48a, 49a, 58a, 71a, 72a, 73a, 92a, 95a, 103a—c, 109a, 134a, 752—755
- Lohnabrede und Unterordnungsverhältnis: 17 ff, 303
- Zweck und Dauer: 27 ff, 29a, 103b

Domizilgebühren:

- Beitragspflicht LEO: 151 f.

Doppelbesteuerung:

- und Beitragspflicht: 383 f, 746 ff

Doppelbetriebe:

- Landwirtschaft: 375
- Gewerbe: 400, 385b, 862—864
- — Herabsetzung des persönlichen Beitrages: 419

Dozenten: s. Privatdozenten**Durchschnittslohn:**

- maßgebend für LAE: 180, 182, 186 f, 192 ff, 179c, d, 186a—c, 796—797

Durchschnittseinkommen: s. Herabsetzung**E****Ehefrau:**

- Unterstellung LEO: 46 f.
- Haftung der Geschäftsfrau für LEO-Beiträge: 139
- Anspruchsberechtigung: 201b

Ehescheidung: s. Scheidung**Einfache Gesellschaft:**

- Unterstellung der Teilhaber unter die VEO: 303, 402a
- Betriebsleiter: 342 ff.

Einkommengrenzen:

- für zusätzliche Entschädigung: 271 ff, 271a—d, 274a, 894, 896

Eislauflehrer:

- Gewerbetreibender ohne Betrieb: 482

Einkünfte, eigene, der unterstützten Personen:

- Bemessung der zusätzlichen LAE: 275 ff, 275a, 278a, b, 816

Einreichung:

- des Gesuches um zusätzliche Entschädigung: 286, 819
- bei Aenderung der Familienverhältnisse: 288

Einrichtungen, gemeinnützige

- Unterstellung LEO: 32 ff, 97 f, 105 ff, 14b, 769
- Unterstellung VEO: 304 ff, 296a
- — Ausnahmen: 315 ff.
- Befreiung von der Beitragspflicht VEO: 431 ff.

Einzelfirma:

- Unterstellung LEO: 37
- Betriebsleiter: 344

Entgelt für geleistete Arbeit: s. Dienstverhältnis**Entschädigung:** s. Lohnausfallentschädigung, Verdienstaussfallentschädigung, zusätzliche Entschädigung, Rückerstattung**Erbenhaftung:**

- Beitragspflicht: 385a, 775

Erfüllung der Unterhalts- und Unterstützungspflicht:

- maßgebend für zusätzliche Entschädigung: 264 ff, 283, 490 ff, 264a—c, 266a, 814—815, 894—895
- maßgebend für Kinderzulage: 235 ff, 484, 232a, 238a

Erlaß: s. Beitragserlaß, Rückerstattung, Nachzahlung**Erstreckbarkeit** s. Wiederherstellung**Erwerbstätigkeit:**

- vorübergehende, Unterstellung LEO: 28 ff, 29a, 103b
- gelegentliche, Unterstellung VEO: 309 ff, 309a, 823, 825

Erzeugnisse:

- Zweckbestimmung: 304

Existenzminimum: s. auch große Härte

- und Verrechnung mit Entschädigung: 208, 208a, 479b, 892, 896

F**Fahrlässigkeit, grobe:**

- und Herabsetzung: 406b
- und Rückerstattung der Entschädigung durch Arbeitgeber: 528 ff.

Familienglieder, mitarbeitende:

- Unterstellung LEO: 23, 382, 860—861
- männliche, im Gewerbe: 56, 752, 860—861, 946
- — Beitragspflicht: 388 ff, 382a
- — Anspruchsberechtigung: 444 ff, 445a
- männliche, in der Landwirtschaft: 382, 443, 382a, 855—859

Färberei:

- Ablagen als Filialbetriebe: 397 f.

Feststellungen, vorinstanzliche: s. Beschwerdewesen

Feuerwehrkursteilnehmer:
— Unterstellung LEO: 75

Filialbetriebe:
— Begriff: 393 ff, 393a, 399a

Filialleiter:
— Unterstellung LEO: 76

Form der Beschwerde: s. Beschwerdewesen

Forstbetriebe:
— Unterstellung VEO: 294 f, 294a, 821, 824
— Veranlagung und Beitragspflicht: 847—849

Frauenhilfsdienst:
— Anspruchsberechtigung im allgemeinen: 38 f, 39a, 201b
— — auf Haushaltungsentschädigung: 231, 201b
— — auf Kinderzulage: 232
— — auf zusätzliche Entschädigung: 262

Freiwilliger Militärdienst:
— Feststellung: 199, 436

Freizeit:
— Lohnausfall: 204

Frist: s. auch Beschwerdewesen- Wiederherstellung
— für Gesuch um Erlaß der Rück-
erstattung: 559 ff.
— für Gesuch um Erlaß der Nach-
zahlung: 608 ff.
— für Gesuch um Nachforderung von
Entschädigungen: 615a, 615e, f,
923—929

Fuhrhalter:
— Unterstellung LEO: 19, 80 ff,
758—759
— nichtlandwirtschaftliches Neben-
gewerbe: 852

**Funktionäre von Verbänden und Ver-
einen:**
— Unterstellung LEO: 77 ff.
— maßgebender Lohn: 168, 790

Fürsorgeeinrichtungen:
— Unterstellung LEO: 32 f, 106 f, 769

Fürsprecher: s. Rechtsanwälte

G

Gärtnerei:
— Beitragspflicht VEO: 359b
— Unterstellung VEO: 438, 296d, 451a

Gärtnerlehrling:
— Beitragspflicht für Trinkgelder:
157

Gastwirtschaftsgewerbe:
— Unterstellung LEO: 52, 54 f.
— Beitragspflicht LEO: 141
— maßgebender Lohn: 178
— Globallohn: 777—779
— als Gewerbe im Sinne der VEO:
298
— veränderlicher Beitrag: 387
— Besserstellung 515 ff.

Geflügelhändler:
— Anspruchsberechtigung VEO: 884

Geistliche:
— Unterstellung LEO: 760—761

Gelegentliche Tätigkeit:
— und Unterstellung LEO: 89, 132 f.
— und Unterstellung VEO: 309 ff, 823,
825

Geltendmachung:
— des Anspruches: 284 ff, 928—929

Geltungsbereich LEO: s. auch An-
spruchsberechtigung, Beitragspflicht:
— unabhängig von kantonalem Recht
und Zivilrecht: 7, 10
— räumlicher: 11, 13
— sachlicher:
— — im allgemeinen: 14 ff, 14a—d,
29a, 32a, 44a, 46a, 48a, 49a, 52a,
58a, 71a, 72a, 73a, 92a, 95a,
103a—c, 109a, 134a, 752—755
— — Lohnabrede und Unterord-
nungsverhältnis: 17 ff, 303
— — Zweck und Dauer des Dienst-
verhältnisses: 27 ff, 29a, 103b
— persönlicher:
— — Arbeitgebereigenschaft: 32 ff,
32a, 140a, 328a
— — Arbeitnehmereigenschaft: 35 ff,
32a, 36a, 201b, 328a
— — — weibliche Personen: 38 f,
38a, 39a
— — — juristische Personen: 40 ff.
— — Staatsangehörigkeit: 44, 44a
— — Eintrag im Handelsregister: 45
— — Dienstverhältnis zwischen Ehe-
gatten: 46a

- Dienstverhältnis mit weiblichen Verwandten: 48 ff, 48a, 49a
- Einzelne Unterstellungsfälle: 57 ff, 58a—134a, 756—768

Geltungsbereich VEO: s. auch Landwirtschaft, Gewerbe

- Landwirtschaft: 293 ff, 293a, b, 359a, 821—824
- Forstbetriebe: 294 f, 294a, 821, 824
- Gewerbe: 296 ff, 296a—d, 297a, b, 825—837

Gemeinden:

- Dienstverhältnis: 14c, 140a, 754
- Erlaß der Nachzahlung: 564a, 583a, 911
- keine Beschwerdelegitimation: 679 f.

Gemeindewerkpflicht:

- Unterstellung LEO: 83

Gemeinnützige Einrichtungen:

- Unterstellung LEO: 106 f, 14b, 769
- Unterstellung VEO: 296a
- Befreiung von der Beitragspflicht VEO: 431

Gemeinsame Erfüllung der Unterstützungspflicht: s. zusätzliche Entschädigungen

Gemeinschaftsverhältnisse: s. auch Gesellschaftsverhältnisse

- Betriebsleiter: 345 f.

Gemüsehandel:

- Gewerlebetrieb: 439

Gesamtarbeitsvertrag:

- und maßgebender Lohn: 181

Gesangverein:

- Unterstellung LEO: 103b

Geschäftseinlage:

- Beitragspflicht LEO: 172a

Geschäftsführer:

- Unterstellung LEO: 85

Geschäftsschulden:

- keine zusätzliche Entschädigung für Amortisation: 242

Geschäftsübernahme:

- LEO-Beiträge: 774

Geschäftsunkosten:

- Spesenersatz: 166 f, 167a, 169d

Geschwister:

- Unterhaltspflicht: 249 ff, 254, 489 274a, 817

Gesellschaftsorgane: s. Verwaltungsräte

Gesellschaftsverhältnisse:

- Unterstellung LEO: 41 f, 94 ff, 46a
- Unterstellung VEO: 303, 300a
- Betriebsleiter: 342 ff.
- Beitragspflicht VEO: 402 ff, 385b, 865—867
- Beschwerdelegitimation: 677

Gewerbe:

- Begriff: 296 ff, 296a—d, 297a, b, 818, 829—832
- Allgemeine Unterstellungsgrundsätze:
 - Rechtsform der Unternehmung: 300 ff, 300a, 301a, 578a
 - Zweckbestimmung der Tätigkeit: 304 ff, 296a, 297b, 305a, 309a, 827—828, 832
 - Berufsmäßigkeit: 309 ff, 309a, 823, 827, 832
- Ausnahmen von der Unterstellung: 315 ff.
- Unterstellungsverfahren: 318 f, 733a
- Beitragspflicht:
 - Natur der Beiträge: 383 f.
 - Beitragsschuldner: 385, 385a, b
 - Ortsklassen: 386
 - Veränderlicher Beitrag: 387, 301a, 385b
- mitarbeitende Familienglieder: 388 ff, 860—861
- Filialbetriebe: 393 ff, 385b, 393a, 399a
- Doppelbetriebe: 400, 385b, 399a, 862—864
- Saisonbetriebe: 401, 401a
- Teilhaber von Gesellschaften: 402, 46a, 95a, 385b, 402a, 403a, 865—867
- Anspruchsberechtigung:
 - Gewerbetreibende mit und ohne Betrieb: 437 ff, 437a—c, 439a, 441a, b, 442a, 457b, 882—888

Gewerbehandel:

- Kaffeerösterei: 862

Gewerbepolizeiliche Vorschriften:

- und Bezeichnung als Betriebsleiter: 334 f, 339, 839

- und Anspruchsberechtigung: 454 ff, 454a—c
- Gesuch:** s. auch Geltendmachung
 - um zusätzliche Entschädigung: 284 ff, 819
 - um Herabsetzung des persönlichen Beitrages: 406 ff, 406b, 870
 - um Erlaß der Nachzahlung geschuldeter Beiträge: 608 ff.
 - um Erlaß der Rückerstattung zuviel bezogener Entschädigungen: 558 ff.
- Gewinnabsicht:**
 - und Unterstellung VEO: 305 ff, 316 f, 309a
- Globallöhne:**
 - Hotel- und Gastwirtschaftsgerwerbe: 777—779
- G. m. b. H.-Gesellschafter:**
 - Unterstellung LEO: 84
- Gradsold:**
 - und LAE: 200
 - Verrechnung: 208a, 479b
 - und Besserstellung: 503
- Gratifikationen:**
 - Beitragspflicht: 776
- Grenzgänger:**
 - Unterstellung LEO: 13
- Grobe Fahrlässigkeit:** s. Fahrlässigkeit
- Große Härte:** s. auch Rückerstattung und Nachzahlung:
 - Voraussetzung für den Erlaß der laufenden Beiträge nach VEO: 422, 426 ff, 425a, 429a, b, 877—879
 - Voraussetzung für den Erlaß der Rückerstattung und Nachzahlung: 550 ff, 583 ff, 550a, b, 583a—607a, 907, 921—922
- Großvieheinheiten:**
 - Veranlagung nach —: 368, 846
- Grundbucheintrag:**
 - und Betriebsleitereigenschaft: 349
- Grundsätzliche Fragen:** s. Aufsichtskommissionen
- Guter Glaube:** s. auch Rückerstattung und Nachzahlung
 - Voraussetzung für den Erlaß der Rückerstattung und Nachzahlung: 537 ff, 562 ff, 537a—547a, 562a—578a, 901—906, 909—920

H

Handelsregistereintrag:

- Bedeutung für Unterstellung: 45, 865—866
- Bezeichnung des Betriebsleiters: 332, 839

Handelsreisende:

- Unterstellung LEO: 86 ff.
- Unterstellung VEO: 762, 833—835
- Beitragspflicht für während des Militärdienstes fällige Provisionen: 176
- maßgebender Lohn: 197 f, 786-787
- Uebertritt von der LEO zur VEO: 750

Handknüpferrinnen, Handspinnerinnen

- Unterstellung LEO: 91

Härte, große: s. große Härte

Hauptberuf:

- maßgebend für Beitragspflicht: 850
- maßgebend für Anspruchsberechtigung: 450 ff, 744 f, 36a, 451a, 726c, 850

Hausdienstpersional:

- Beitragspflicht: 165, 178, 38a, 158c

Hausgemeinschaft:

- maßgebend für Haushaltungsentschädigung: 217 ff.

Haushalt:

- Besorgung des —, und zusätzliche Entschädigung: 251 ff, 257, 267

Haushaltungsentschädigung: vgl. auch

- Verdienstausfallentschädigung
- Begriff des selbständigen Haushaltes: 217 ff, 217a, 220a, 483a, 810
- Vorübergehende Abwesenheit von Hausgenossen: 223 f, 223a, 811
- Weiterführung des bisherigen Haushaltes nach dem Ausscheiden der Ehefrau oder der Kinder: 225 ff, 230a, 812
- bei Dienstleistung der Ehefrau: 231, 201b

Heimarbeiter:

- Unterstellung LEO: 89 ff.

Herabsetzung des besonderen Beitrages für nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe: s. Landwirtschaft, Beitragspflicht VEO

Herabsetzung des persönlichen Beitrages: s. Beitragspflicht VEO

Herdgemeinde:

— Unterstellung VEO: 824

Heuverkäufe und Heuzukäufe:

— Veranlagung Landwirtschaft: 369 ff, 846

Hilfsdienst: s. Frauenhilfsdienst

Hilfskräfte:

— Beitragspflicht LEO: 143, 29a, 36a

Höchstgrenzen:

— der zusätzlichen LAE: 271a
— der LAE: 291 f, 820
— der VAE und Besserstellung: 499

Holdingsgesellschaft:

— Beitragspflicht LEO: 44a
— Unterstellung VEO: 830

Holzarbeiter:

— Unterstellung LEO: 63 f., 753

Holzkorporation:

— Unterstellung LEO: 753

Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe:

— Globallöhne: 777—779

I

Ingenieur:

— Unterstellung LEO: 92a

Inkrafttreten:

— der Ausführungsbestimmungen des EVD: 2, 3
— der Vfg. Nr. 41: 612a

Institutionen mit öffentlichem Zweck:

— Ausnahmen von der Unterstellung VEO: 315 ff.

Institutionen mit gemeinnützigem Zweck:

— Befreiung von der Beitragspflicht VEO: 431

Internationale Institutionen:

— Nichtunterstellung LEO: 44

Inventar:

— öffentliches: 775

J

Jagdaufseher:

— Unterstellung LEO: 92

Journalisten:

— Angehörige liberaler Berufe: 837

Juristische Personen:

— Unterstellung LEO: 40 ff, 152
— Unterstellung VEO: 301 f, 300a, 301a
— Befreiung von der Beitragspflicht VEO: 431

K

Kaffeerösterei:

— Gewerbehandel: 862

Kantone:

— an Lohn- und Verdienstersatzordnung gebunden: 5 ff.

Kassenwechsel:

— Entscheid: 943

Kassenzugehörigkeit:

— Entscheid: 943

Kassiere: s. Vereinskassiere

Kinder:

— schulpflichtige, Unterstellung LEO: 15 f.
— über 15 bzw. 18 Jahre und zusätzliche Entschädigung: 488 f.
— zusätzliche Entschädigung für au-Bereheliche —: 254 f, 264a

Kinderheim:

— Unterstellung VEO: 316

Kinderkrippe:

— Unterstellung LEO: 33

Kinderschwester:

— Unterstellung LEO: 38a

Kinderzulagen:

— Voraussetzungen: 232, 232a, 813
— Ansätze: 233 f, 232a
— Kürzung: 235 ff, 484, 238a

Kindesvermögen:

— und Kinderzulage: 234

Kollektivgesellschaft:

— Unterstellung LEO: 42

Kollektivgesellschaftler:

— Beiträge nach LEO: 46a, 780
— Unterstellung LEO: 94, 763, 865
— Anspruchsberechtigung VEO: 446 f.
— keine solidarische Haftung bei Rückerstattung von VAE: 526

Kommanditaktiengesellschaft:

— Unterstellung LEO: 41

Kommanditär:

— Unterstellung LEO: 95, 95a, 755

- Beitragspflicht LEO: 781
- der VEO nicht unterstellt: 402
- Kommiserationsgründe:**
 - und Beitragspflicht: 147, 163, 365 f.
- Kommissionsvertrag:** s. auch Handelsreisende:
 - Unterstellung LEO: 19, 22
- Kompetenzkonflikt:**
 - zwischen den eidgenössischen Aufsichtskommissionen: 652 ff.
- Komplementär:**
 - Unterstellung LEO: 96
 - Anspruchsberechtigung VEO: 446 f.
- Konfektionsgeschäft:**
 - Doppelbetrieb: 864
- Konkurs:**
 - Geltendmachung der Nachzahlungsforderung im —: 614
- Konkursdividende:**
 - Beitragspflicht LEO: 172b
- Konkursverlustschein:**
 - Verrechnung: 479a
- Kohlenhandel:**
 - Gewerbebetrieb: 441
- Köhler:**
 - Unterstellung LEO: 93
- Konkubinät:**
 - und Haushaltungsentschädigung: 221 f, 229 f.
- Kost und Logis,** Abzüge für, s. zusätzliche Entschädigung
- Kostenauferlegung:**
 - in Beschwerdeverfahren: 735, 737 ff, 970—972
- Kostgeberei:**
 - durchschnittliches Monatseinkommen für die Herabsetzung des Betriebsbeitrages: 416
- Krankenpflegerinnen:**
 - Unterstellung LEO: 97 f, 105 ff.
 - maßgebender Lohn: 162, 173
- Krankheit:**
 - und maßgebender Lohn: 188a, b, 792
 - und zusätzliche Entschädigung: 266, 271, 485
- Kundenmetzger:**
 - nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe: 851

- Kunstmaler:**
 - Angehörige der liberalen Berufe: 320 f, 836
- Kürzung:**
 - der Kinderzulagen: 235 ff, 238a
 - der VAE infolge Besserstellung:
 - — Begriff der Besserstellung: 497 ff, 501a, b, 502a
 - — Ermittlung der Besserstellung und Ausmaß der Kürzung: 509 ff.
 - — Besserstellung im Wirberberuf: 515 ff.
 - — Kürzungsverfahren: 520 f, 520a, 897, 950
 - — Aufhebung der Kürzung: 522 f, 523a

L

- Landwirt:**
 - Anspruchsberechtigung: 451, 453, 451a
 - Uebertritt von der VEO zur LEO: 749, 726c
- Landwirtschaft:**
 - Unterstellung VEO: 293 ff, 293a, b, 359a, 821—824
 - Beitragspflicht:
 - — allgemeine Veranlagungsgrundsätze: 359 ff, 293a, b, 296d, 431a, 844—845
 - — Veranlagung nach Großvieheinheiten: 368, 846
 - — Heuzukäufe und Heuverkäufe: 369 ff, 846
 - — Landwirtschaft im Nebenberuf: 373, 296d, 877, 916
 - — nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe: 850—854
 - — Herabsetzung des besonderen Beitrages für nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe: 854
 - — nebenberuflich geführter Gewerbebetrieb: 853
 - — Doppelbetriebe: 375
 - — Revision der Veranlagung: 376 ff.
 - — mitarbeitende Familienglieder: 382, 855—859
- Legitimation:**
 - für Gesuch um Erlaß der Rückerstattung: 558, 615b

- zur Beschwerde: 670 ff, 670a, 676a, 952
 - Lehrpersonal:**
 - Unterstellung LEO: 60, 67, 99 ff, 103 f.
 - Lehrlinge:**
 - Unterstellung LEO: 14
 - Beitragspflicht: 174, 782
 - — auf Trinkgeldern: 157
 - Liberales Berufe:** s. auch Gewerbe
 - Unterstellung VEO: 320 ff, 103a, 297a, b, 322a, 442a, 836—837, 888
 - Einstellung der Tätigkeit: 468
 - Liegenschaftsverwalter:**
 - Unterstellung LEO: 126
 - Unterstellung VEO: 295b, 296c
 - Liquidatoren:**
 - Unterstellung LEO: 102
 - Lohn:** s. maßgebender Lohn
 - Lohnabrede:** s. Dienstverhältnis
 - Lohnähnliche Bezüge:**
 - maßgebender Lohn: 149 ff.
 - Lohnausfall:**
 - im allgemeinen: 201 ff, 39a, 201a, b, 806
 - Lehrlinge: 14, 157
 - Lohnausfallentschädigung:** s. auch zusätzliche Entschädigung
 - maßgebender Lohn: 179 ff, 179a—f, 183a, 186a—c, 188a, b
 - Ortsklassen: 214 ff, 808—809
 - Haushaltungsentschädigung: s. Haushaltungsentschädigung
 - Kinderzulagen: s. Kinderzulagen
 - Höchstgrenzen: 291 f., 820
 - Geltendmachung: 208
 - Verrechnung: 208 ff, 208a—c, 497b, 807, 926
 - Untergang: 211 ff.
 - Lohnerhöhung:**
 - maßgebend für LAE: 191, 179a, 191a, 925
 - Lohnersatzordnung:** s. Geltungsbereich LEO, Beitragspflicht LEO, Lohnausfallentschädigung, maßgebender Lohn
 - Lohn- und Verdienstersatzordnung:**
 - und kantonales Recht: 5 ff, 456, 271b, 751
 - und Zivilrecht: 10, 359c, 402a, 431a, 525a, 562b, 578a, 607a
 - Verhältnis der —:
 - — Anspruchsberechtigung: 744 f, 36a, 183a
 - — Beitragspflicht: 382, 746 ff, 615c
 - — Uebertritt von einer zur andern Ordnung: 749 f.
- Lohnzulagen, einmalige:**
- maßgebender Lohn: 150 ff.

M

Mahnverfahren:

- LEO: 771

Mandat: s. auch Handelsreisende

- Unterstellung LEO: 19

Markthändler:

- Anspruchsberechtigung VEO: 883

Maßgebender Lohn:

- Bestimmung nach eidgenössischen Vorschriften: 8
- Bestandteile:
- — einmalige Lohnzulagen, lohnähnliche Bezüge: 150 ff, 776
- — Sporteinkommen: 70, 140a
- — Trinkgelder: 157
- — Naturallohn: 158 ff, 38a, 158a—c, 783
- — Spesenersatz: 166 ff, 167a, 169b, 169d, 786—790
- für die Bemessung der Beiträge: 169 ff, 46a, 169a—d, 172a, b, 776—791
- für die Bemessung der LAE: 179 ff, 179a—f, 183a, 188a, b, 776—801
- — periodisch tätige Arbeitnehmer und solche, deren Einkommen Schwankungen unterworfen ist: 186 f, 186a—c, 271c, d, 779
- — der Arbeitslosen: 188 ff, 179c, d, 188a, b, 796—798
- — Lohnerhöhungen: 191, 179a, 191a
- — für Dararbeiter: 194
- für Handelsreisende: 197 f, 786—787

Mechaniker:

— Unterstellung LEO: 26

Milcheinnehmer:

— Unterstellung LEO: 19, 764

Militärdienst:

— maßgebend für Beitragspflicht
401, 401a

Mitarbeitende Familienglieder: s. Familienglieder**Möbeltransportgewerbe:**

— maßgebender Lohn: 163

Monatseinkommen: s. Herabsetzung des persönlichen Beitrages**Monatsverdienst:**

— aus gewerblichem Betrieb und Unterstellung VEO: 311, 313

Mosthandlung:

— Unterstellung VEO: 312

Musiker:

— Unterstellung LEO: 103a, b
— Beitragspflicht LEO: 141

Musikkapelle:

— Unterstellung LEO: 103c

Musiklehrer:

— Unterstellung LEO: 103 f, 103a, 765

Mutter:

— Anspruch auf zusätzliche Entschädigung: 246, 258, 267, 487, 492, 274a, 490a, 895

Mutterhaus:

— Beitragspflicht für Diakonissinnen: 140

N**Nachforderung nicht bezogener Entschädigungen:**

— Wahrung der Frist: 615e, f, 923—929

Nachzahlung geschuldeter Beiträge:

— Erlaß
— — guter Glaube: 562 ff, 562a—c, 564a, 567a, 571a, 572a, 578a, 774, 909—920
— — große Härte: 583 ff, 583a, 585a, 586a, b, 601a, b, 602a, 607a, 878, 921—922
— — Frist für Erlaßgesuch: 608 ff.

— — Verfahren: 612 ff, 612a

— — — Geltendmachung der Nachzahlungsforderung im Konkurs: 614

— Untergang des Nachzahlungsanspruches: 615, 615a

Naturallohn:

— Bestandteil des maßgebenden Lohnes: 158 ff, 158a—c, 783
— ausgenommen bei Hausdienstpersonal: 165, 38a
— männlicher mitarbeitender Familienglieder im Gewerbe: 388 f.

Nebenberuf:

— von Aerzten: 59 f.
— als Akkordant: 62
— von Architekten: 67
— von Rechtsanwälten: 108 ff.
— als Verwalter: 124
— als Verwaltungsrat: 127 ff.
— Landwirtschaft im —: 373, 296d, 877, 916
— keine Doppelbesteuerung durch Beitragsleistung für —: 383
— keine Anspruchsberechtigung für —: 450 ff, 744 f.

Nebengewerbe nichtlandwirtschaftliches: s. Landwirtschaft, Beitragspflicht VEO**Nutzen und Gefahr:**

— und Betriebsleitereigenschaft: 349 f.

O**Ober- und Unterstellungsverhältnisse:**

— Unterstellung LEO: 71, 115, 143 ff.

Orchester:

— Beitragspflicht: 141, 103c

Ordensschwwestern:

— Unterstellung LEO: 105 ff.
— maßgebender Lohn: 173
— und Unterstellung VEO: 308

Ordnungsbuße: s. Buße

Ordnungsvorschriften:
— Verletzung: 735a, 870

Organe einer AG.: s. Verwaltungsräte**Ortsklassen:**

— maßgebend für LAE: 214 ff, 808—809
— und Beiträge nach VEO: 386

P

- Pächter:**
— Dienstverhältnis: 766
— Betriebsleiter: 328 ff, 838
- Parteibegehren:**
— binden die AKL: 630
- Parteientschädigung:**
— keine Vorschrift: 743, 975
- Patent:**
— und Betriebsleitereigenschaft: 339, 351
— und Gewerbebetrieb: 437c
- Pensionat:**
— Unterstellung VEO: 308
- Periodisch tätige Arbeitnehmer:**
— maßgebender Lohn: 186 f, 186a—c, 271c, d, 779, 796
- Personentransportgewerbe:**
— Trinkgelder: 784
- Persönlicher Beitrag:**
— der Teilhaber von Gesellschaften: 404 f, 403a, 865—867
— Herabsetzung:
— — Voraussetzungen: 406 ff, 406a—c, 425a, 868, 870, 937
— — Ausmaß: 410
— — durchschnittliches monatliches Reineinkommen: 411 ff, 412a, 869, 871—875
- Persönlicher Geltungsbereich:** s. Geltungsbereich
- Personen, weibliche:**
— Unterstellung LEO: 38 f, 48 ff, 38a, 39a
- Personengesellschaften:** s. Gesellschaftsverhältnisse
- Pflegekinder:**
— Auslandskinder: 813
- Photogeschäft:**
— Unterstellung VEO: 315, 863
- Postfuhrhalter:**
— Unterstellung LEO: 80
- Praxisänderung:**
— Handelsreisende: 939
- Privatdozent:**
— Unterstellung LEO: 101
— maßgebender Lohn: 156
- Private Kinderheime und Schulen:**
s. Kinderheime, Schulen

Prokurist:

- Unterstellung LEO: 755
- kein Anspruch auf VAE: 446

Provisionen:

- Beitragspflicht für während des Militärdienstes fällige —: 176

Provisionsreisende:

 s. Handelsreisende

Prüfungsexperten:

 s. Examinatoren

Putzfrauen:

 s. Waschfrauen

R

Räumlicher Geltungsbereich:

 s. Geltungsbereich

Räumlichkeiten:

- erforderlich für gewerblichen Betrieb: 437 ff, 437a, 439a, 441a, b, 442a, 863—864

Rebberge:

- Unterstellung VEO: 822

Rechnungsrevisoren:

 s. Bücherexperten

Rechtliche Unterstützungsspflicht:

 s. zusätzliche Entschädigung

Rechtsanwälte:

- Unterstellung LEO: 108 ff.
- — Dienstverhältnis zu einer AG. oder einem Verband: 109 ff, 109a, 767
- — als Kommissionsmitglied: 112
- — als Vereinskassier: 113
- — Substitut: 114
- — als Oberangestellte: 144
- maßgebender Lohn: 168, 767
- mit Filialbetrieb: 339

Rechtsbegehren:

- notwendiger Inhalt der Beschwerde: 659, 695 f, 665a, 949

Rechtsberater:

 s. Rechtsanwälte

Rechtskraft:

- der Kassenverfügungen: 733, 733a
- — der Veranlagungsverfügungen in der Landwirtschaft: 376 ff.
- der Beschwerdeentscheide: 734, 733a
- — nicht bei Abschreibung einer Beschwerde: 623

Rechtmäßigkeit:

- der Erlasse des EVD: 1, 192
- der Weisungen des Bundesamtes: 4

- der Naturallohnansätze: 158 f, 161, 158a, b
- Rechtsform der Unternehmung:**
 - maßgebend für Unterstellung VEO: 300 ff, 300a, 301a
- Rechtsmittel:** s. Aufsichts-kommissionen, Beschwerdewesen
- Rechtsmittelbelehrung:**
 - maßgebend für Fristenlauf: 610, 693, 700 ff, 520a
- Rechtsnatur:**
 - des Anspruches auf VAE: 432 ff.
- Rechtspraktikant:** s. Substitut
- Rechtsquellen:**
 - Erlasse des EVD: 1
 - Weisungen des Bundesamtes: 4
- Rechtsstillstand in Betreibungssachen:**
 - nicht maßgebend für Beginn der Beschwerdefrist: 694
- Redaktor:**
 - Journalisten: 837
- Reisende:** s. Handelsreisende
- Rekurswesen:** s. Beschwerdewesen
- Restitution:** s. Wiederherstellung
- Revision:**
 - von Entscheiden der Aufsichts-kommissionen: 728 ff, 727 b, 967—968, 974
- Revisor:**
 - Beitragspflicht LEO: 169c
- Röntgenspezialist:**
 - Unterstellung LEO: 58a
- Rückerstattung zu Unrecht bezogener Entschädigungen:**
 - Legitimation zur Rückforderung: 908
 - Rückerstattungspflicht
 - des Bezügers: 524 ff, 525a, 899—900
 - des Arbeitgebers: 528 ff, 898
 - anderer Personen: 532 ff, 900
 - Erlaß: 536
 - guter Glaube: 537 ff, 537a—e, 546a, 547a, 901—906
 - große Härte: 550 ff, 550a, b, 907
 - Legitimation für Erlaßgesuch 558
 - Frist für Erlaßgesuch: 559 ff.

- Rückforderung nichtgeschuldeter Beiträge:**
 - Geltendmachung des Anspruches: 615b—d, 876
- Rückgriffsrecht:**
 - Verzicht: 898
- Rückzug:**
 - der Beschwerde: 725 f.

S

- Sachlicher Geltungsbereich:** s. Geltungsbereich
- Säger:**
 - Dienstverhältnis: 768
- Saisonarbeiter:**
 - Beitragspflicht LEO: 186a—c, 271c, d
 - Anspruch auf zus. LAE: 271d
- Selbsthilfegenossenschaften:**
 - Unterstellung VEO: 307
- Serviertochter:**
 - veränderlicher Beitrag für —: 387
- Sittliche Unterstützungspflicht:** s. zusätzliche Entschädigung
- Sohn:**
 - Unterstützungspflicht und zusätzliche Entschädigung: 246, 258, 280, 287, 492, 274a, 490a, 895
- Sold:**
 - und LAE: 200, 208a
 - und VAE: 479b
 - und Besserstellung: 503
- Sparguthaben, Einzahlungen:**
 - Beitragspflicht: 172a
- Spesenersatz:**
 - Abzug vom maßgebenden Lohn: 166 ff, 197 f, 167a, 169b, 169d, 786—790
- Spitalärzte:**
 - Unterstellung LEO: 58 f.
- Sport:**
 - berufsmäßiger, Unterstellung LEO: 68 f.
- Sporteln:**
 - Beitragspflicht LEO: 70, 140a
- Sprache:**
 - der Beschwerde: 669
- Spruchgebühr:** s. Kostenauflegung

Substitut:

- Unterstellung LEO: 114
- nicht der VEO unterstellt: 314

Sch**Schadenersatz:**

- Beitragspflicht LEO: 169b

Schauläufer:

- Gewerbetreibender ohne Betrieb: 483

Schauspieler:

- Unterstellung LEO: 115
- Beitragspflicht als Unterange-stellte: 145

Scheidung:

- und Anspruch auf Haushaltungs-entschädigung: 229 f., 230a
- und zusätzliche Entschädigung: 260, 264a, 266a, 894
- und Kinderzulage: 238a
- und Betriebsleitereigenschaft: 351

Schiedskommissionen, Zuständigkeit:

- Lohnersatzordnung: 616 ff, 620a, 930—934
- Verdienstersatzordnung: 620 ff, 620a, 933, 935—938

Schneider:

- selbständigerwerbend: 25

Schriftsteller:

- Unterstellung VEO: 322, 322a

Schulärzte:

- Unterstellung LEO: 116

Schuldenabzug:

- und Veranlagung Landwirtschaft: 361, 364 f.

Schulen:

- Unterstellung VEO: 316 f.

Schuldübernahme:

- LEO- und VEO-Beiträge: 773, 909

Schulhausabwart: s. Abwart**Schulkinder: s. Kinder****Schwägerin:**

- Unterstellung LEO: 55
- zusätzliche LAE für —: 248

Schwester:

- Anspruch auf zusätzliche Entschädigung: für —: 251 f, 268

Schwiegereltern:

- Anspruch auf zusätzliche Entschädigung für —: 247, 493 f, 241a, 274a

St**Staatsangehörigkeit:**

- und Unterstellung LEO: 44
- und Anspruch auf zusätzliche Entschädigung: 493

Stellvertretung:

- im Beschwerdeverfahren: 681 f.

Steuereinschätzung:

- als Grundlage für die Bemessung der zusätzlichen Entschädigung: 289, 271b
- und Herabsetzung des persönlichen Beitrages: 412, 412a, 872
- und Kürzung infolge Besserstellung: 509
- und Nachzahlung von Beiträgen: 598 ff, 603 ff.
- und Beschwerdeentscheid: 715, 751

Steuereinzüger:

- Unterstellung LEO: 140a

Steuern:

- Beiträge gemäß Lohn und Verdienstersatzordnung: 359, 383

Stiftungen:

- Unterstellung LEO: 34

Stiftungsräte:

- Beitragspflicht LEO: 151

Strafkompetenz der AKL und AKV:

- s. Beschwerdewesen

Studenten:

- Anspruchsberechtigung LEO: 118
- Anspruchsberechtigung auf Ver-setzungsentschädigung: 881

Stücklohn:

- Beitragspflicht LEO: 37

T**Tapezierer:**

- Anspruchsberechtigung VEO: 887

Tariflohn:

- maßgebender Lohn: 191a, 800

Taschengeld:

- maßgebender Lohn: 177, 49a

Tatfragen:
— und Zuständigkeit AKL: 634 ff,
625a, 634a, 932

Tatsächliche Aufwendungen:
— maßgebend für zusätzliche Ent-
schädigung: 264 ff. 264a—c, 266a

Taxameterchauffeure:
— Unterstellung LEO: 32a

Taxiunternehmer:
— Unterstellung LEO: 32a

Theaterbesitzer:
— Unterstellung und Beitragspflicht
LEO: 115, 145

Tochter: s. auch Ehefrau, weibliche
Verwandte
— Unterstellung LEO: 49 ff, 49a
— Anspruch auf zusätzliche Ent-
schädigung für —: 488

Torfausbeutung:
— Unterstellung LEO: 122, 826

Trinkgelder:
— im Gastwirtschaftsgewerbe, maß-
gebend für Unterstellung LEO:
52, 54 f, 777—779
— der Lehrlinge und Unterstellung
LEO: 157

U

Uebersetzerbureau:
— Gewerbebetrieb: 442

Ueberstunden:
— Kompensation mit Freizeit und
Anspruchsberechtigung LEO: 204

Uebertritt:
— von der VEO zur LEO: 749
— von der LEO zur VEO: 750

Uhrmacher:
Unterstellung LEO: 123

Umgehungsgeschäft:
— nicht maßgebend für Beitrags-
pflicht LEO: 148
— nicht maßgebend für die Bezeich-
nung des Betriebsleiters: 329 ff.
— — Nachweis durch Kasse: 350

Uneinbringlichkeit:
— geschuldeter Beiträge, Abschrei-
bung: 422 f, 633, 138b, 208a

Unfallgelder:
— und Einkommensgrenzen: 275a

Ungerechtfertigte Bereicherung: s. Be-
reicherung

Unkostenabzug: s. Spesenabzug

Unmündige:
— als Betriebsleiter: 333

Unselbständigerwerbende: s. auch An-
spruchsberechtigung LEO, Beitrags-
pflicht LEO
— mit selbständigem Nebenerwerb,
Erlaß der Beiträge: 427

Untergang:
— des Anspruches:
— — auf LAE: 211 ff, 615b—d
— — auf VAE: 472 ff, 615a
— der Beitragsforderungen: 615

Unterhalts- und Unterstützungspflicht:
— Voraussetzung für zusätzliche
Entschädigung: 241 ff, 481, 485 ff,
241a, b, 490a, 634a, 815

Unterordnungsverhältnis: s. Dienstver-
hältnis

Unterricht: s. Lehrtätigkeit

Unterstellung: s. Geltungsbereich

Unterstützte Personen:
— Beschwerdelegitimation: 671, 676a

Unter- und Oberstellungsverhältnis:
— Unterstellung und Beitragspflicht
LEO: 71, 115, 125, 143 ff.

Urteile in Steuersachen:
— und Beschwerdeentscheid: 715,
751

V

Vater:
— eines unehelichen Kindes, An-
spruch auf Kinderzulagen: 232,
235 f, 232a
— Unterstützungspflicht: 246
— Betriebsleiter: 356

Veränderlicher Beitrag:
— im Gewerbe: 387, 301a, 385b

**Veranlagung der Landwirtschafts-
betriebe:** s. Beitragspflicht VEO,
Landwirtschaft

Veranlagungsverfügung:
— LEO: 771

Verbandsschiedskommissionen: s. Be-
schwerdewesen, Schiedskommissio-
nen

- Verbands- und Vereinsfunktionäre:** s. Funktionäre, Rechtsanwälte
- Verbindlichkeit:**
- der Weisungen des EVD: 1
 - der Entschädigungsansätze: 650
 - der Naturallohnansätze: 158 f, 161, 158a
 - des Ortschaftenverzeichnisses: 214, 808
 - der Ansätze der zusätzlichen Entschädigung: 282
- Verbotene Berufstätigkeit:**
- kein Gewerbe im Sinne der VEO: 296, 335, 339, 455, 454a—c
- Verdienstausfallentschädigung:**
- Haushaltungszulage und -entschädigung: 217a, 220a, 223a, 230a, 483a
 - Betriebsbeihilfe: 481 ff, 437b, c
 - Kinderzulage: 484, 232a, 238a
 - zusätzliche VAE:
 - — Unterhalts- und Unterstützungspflicht: 485 ff, 241a, b, 490a, 893—896
 - — keine andern Entschädigungsansprüche: 496
 - Kürzung infolge Besserstellung:
 - — Begriff der Besserstellung: 497 ff, 501a, b, 502a
 - — Ermittlung der Besserstellung und Ausmaß der Kürzung: 509 ff.
 - — Besserstellung im Wirteberuf: 515 ff.
 - — Kürzungsverfahren: 520 f, 520a, 897, 950
 - — Aufhebung der Kürzung: 522 f, 523a
- Verdienstersatzordnung:** s. auch Gewerbe, Landwirtschaft, liberale Berufe
- Geltungsbereich: 293 ff, 293a ff, 821—837
- Vereine:**
- Unterstellung LEO: 72, 77 ff.
 - Unterstellung VEO: 298 f, 828
- Verfahren:** s. Beschwerdewesen
- Verfahrenskosten:** s. Kostenauflegung
- Verhältnis der LEO zur VEO:** s. Lohn- und Verdienstersatzordnung
- Verjährung:** s. Untergang
- Verleger:**
- Unterstellung VEO: 832
- Vermietung:**
- Unterstellung VEO: 296c
- Vermittler:** s. Handelsreisende
- Vermögen:**
- und Kinderzulage: 234
 - und zusätzliche Entschädigung: 258, 264c
 - und Herabsetzung: 406a
 - und Nachzahlung: 586a, b, 601a, b
 - und Konkursverlustschein: 479a
- Verpfändung eines Betriebes:**
- und Betriebsleiterschaft: 327
- Verrechnung:**
- des Anspruches auf LAE: 208 ff, 208a—c
 - des Anspruches auf VEA: 479a, b, 892
 - LEO mit VEO-Beiträgen: 772
 - LEA mit Beiträgen: 926
- Versatzentschädigung:**
- und zusätzliche Entschädigung: 275
 - nach VEO: 461
 - Studenten: 881
- Versicherungsagenten:** s. Agenten
- Vertreter:** s. Handelsreisende
- Verwalter:**
- Unterstellung LEO: 124 ff.
- Verwaltung:**
- Unterstellung VEO: 296b, 829, 831
- Verwaltungsräte:**
- Unterstellung LEO: 109 f, 127 ff, 44a
- Verwirkung:** s. auch Untergang
- der Beschwerdefristen: 683 ff.
- Verzicht:**
- auf Beitragserhebung: 146 f, 422 f.
 - auf Rückgriffsrecht: 898
- Viehbestand:**
- Veranlagung Landwirtschaft: 367 ff.
 - Veränderungen und Revision der Veranlagung: 378

Viehverstellung:

— Beitragspflicht VEO: 359c

Vorinstanzliche Feststellungen: s. Beschwerdewesen**Vorstandsmitglieder von Vereinen:**

— Unterstellung LEO: 72, 78 f.

W

Waldkorporationen:

— Unterstellung VEO: 294 f.

Wartefrauen:

— Unterstellung LEO: 131

Wasch- und Putzfrauen:

— Unterstellung LEO: 132 f.

Wasserversorgungsgesellschaft:

— Unterstellung VEO: 315

Wechsel des Betriebsleiters: s. Betriebsleiter**Weibliche Verwandte:** s. auch Ehefrau, Mutter, Schwägerin, Schwester, Tochter

— Unterstellung LEO: 46 ff, 48a, 49a

Weihnachtsgeschenke:

— Beitragspflicht: 150

Weisungen:

— des EDV und des Bundesamtes: 1, 4, 192

Wiedererwägung:

— von Entscheiden der Aufsichtskommissionen: 730 ff, 969

Wiedererwägungsgesuch:

— als Beschwerde: 666 f.

Wiederherstellung der Frist:

— zur Geltendmachung der VAE: 476 f.

— für Gesuch um Erlaß der Nachzahlung: 608 ff.

— für Beschwerde: 705 ff, 704a, 956—959

Winzer:

— Unterstellung LEO: 328a

Wirteberuf: s. Gastwirtschaftsgewerbe

Z

Zahlungsunfähigkeit:

— und Beitragspflicht: 172b

Zahnärzte:

— Unterstellung LEO: 116, 134, 134a

Zahntechniker:

— Unterstellung LEO: 134a

Zeitungsverkäufer:

— Unterstellung LEO: 135 ff.

— Beitragspflicht mehrerer Arbeitgeber für —: 142

Zusätzliche Lohnausfallentschädigung:

— Voraussetzungen:

— — Unterhalts- und Unterstützungspflicht: 241 ff, 241a, b, 634a, 814—815

— — keine andern Entschädigungsansprüche: 263

— Bemessung:

— — tatsächliche Aufwendungen: 264 ff, 264a—c, 266a, 818

— — Abzüge für Kost und Logis und für persönliche Bedürfnisse: 269 f, 269a

— — Einkommensgrenzen: 271 ff, 271a—d, 274a, 275a, 278b

— — eigene Einkünfte der unterstützten Personen: 275 ff, 275a, 278a b, 816

— — Ausmaß der Entschädigung: 281 f, 271a

— — gemeinsame Erfüllung der Unterstützungspflicht: 283, 817

— — Geltendmachung des Anspruches: 284 ff, 819

Zusätzliche Verdiensausfallentschädigung:

— Unterhalts- und Unterstützungspflicht: 481, 485 ff, 241a, b, 490a, 893—896

— keine andern Entschädigungsansprüche: 496

Zuständigkeit: s. Aufsichtskommissionen, Ausgleichskassen, Schiedskommissionen**Zustellung der Kassenverfügung:**

— maßgebend für Fristenlauf: 688 ff, 697, 520a

Zweck der Tätigkeit: s. Dienstverhältnis, Gewerbe**Zweigbetriebe:** s. Filialbetriebe**Zweigstellen:**

— Beschwerdelegitimation: 678 f., 682



Die eidgenössische Lohn- und Verdienstersatzordnung

Offizielles Organ des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern

Redaktion: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Arbeitslosenversicherung und Wehrmannsschutz, Bern, Tel. 61

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 8.—, Einzelnr. 80 Rp., Doppelnr. Fr. 1.20. Erscheint monatlich.

Inhaltsangabe: Die Leistungen der Lohn- und Verdienstersatzordnung für die Landwirtschaft (S. 453). — Abänderung der Studienausfallordnung (S. 458). — Stand der zentralen Ausgleichsfonds für Lohn- und Verdienstersatzordnung (S. 459). — Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung (S. 461). — Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung (S. 474). — Urteile des eidgenössischen Versicherungsgerichtes (S. 486). — Definitive Rechtsöffnung für geschuldete Lohn- und Verdienstersatzbeiträge (S. 493). — Kleine Mitteilungen (S. 495).

Die Leistungen der Lohn- und Verdienstersatzordnung für die Landwirtschaft.

In landwirtschaftlichen Kreisen hat sich seit einiger Zeit eine gewisse Beitragsmüdigkeit bemerkbar gemacht. In einzelnen Landesteilen, besonders aber im Kanton Luzern, ist eine Bewegung entstanden, die auf breitester Grundlage die Einzahlung der Beiträge verweigern möchte. Der Innerschweizer Bauernbund und der Bauernverein des Kantons Luzern wandten sich an den Bundesrat mit dem Begehren, die Lohn- und Verdienstersatzbeiträge auf 50% herabzusetzen. Im Gegensatz dazu hat sich der Bauernverband des Kantons Bern für die Weiterzahlung der Beiträge an die Lohn- und Verdienstersatzordnung ausgesprochen.

Im Hinblick auf den wachsenden Unwillen, der sich in landwirtschaftlichen Kreisen gegen die Erhebung der Beiträge in der bisherigen Höhe geltend macht, soll im folgenden ein Ueberblick über die bisherigen Beitragsleistungen der Landwirtschaft sowie über die Aufwendungen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugunsten der Landwirtschaft gegeben werden.

I. Lohnersatzordnung.

Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von je 2% der Lohnsumme fließen in den zentralen Ausgleichsfonds für Arbeit und Lohnersatz, der zur Finanzierung folgender Zwecke dient:

- Lohn- und Studienausfallentschädigungen,
- Arbeitsbeschaffung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
- Arbeitslosenfürsorge,
- Versetzungsentschädigungen an die zusätzlich in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte,
- finanzielle Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer,
- Alters- und Hinterlassenenrenten nach Maßgabe der Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Seit Einführung der Lohnersatzordnung bis zum 30. Juni 1946 haben die Arbeitgeber und Arbeitnehmer rund 1222 Millionen Franken aufgebracht. Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt rund 1006 Millionen Franken an *Lohn- und Studienausfallentschädigungen* ausbezahlt.

Die Aufwendungen des Ausgleichsfonds für die *Arbeitsbeschaffung und für die Arbeitslosenfürsorge* kommen der Landwirtschaft in sehr geringem Umfange zugute, da die Landwirtschaft keine Arbeitslosigkeit kennt. Immerhin entfallen von den Gesamtaufwendungen für die Arbeitsbeschaffung bis zum 30. Juni 1946 in der Höhe von rund 28,4 Millionen Franken rund 1,8 Millionen Franken auf die Landwirtschaft. Zur Hauptsache wurden damit Stallsanierungen subventioniert, während für die Errichtung von Diensthöfenwohnungen nur Fr. 17 799.— beansprucht wurden.

Die *Versetzungsentschädigungen* bilden ähnlich wie die Lohn- und Verdienstauffallentschädigungen einen Ersatz für die Einkommenseinbußen, die die kraft Arbeitsdienstpflicht zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte in der Regel erleiden. Die Versetzungsentschädigungen werden erst seit dem 1. April 1944, dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft vom 9. Juni 1944, aus den Mitteln des zentralen Ausgleichsfonds für Arbeit und Lohnersatz und zwar zu 50% bestritten. Von diesem Zeitpunkt bis zum 30. Juni 1946 wurden 48,7 Millionen Franken an Versetzungsentschädigungen ausgerichtet. Bis zum 1. April 1944 gingen die Versetzungsentschädigungen zu $\frac{2}{3}$ zu Lasten des Bundes und zu $\frac{1}{3}$ zu Lasten der Kantone. Da der Bundesrat die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1945 über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen in bezug auf den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft bis zum 30. November 1946 befristet hat, wird nach diesem Zeitpunkt die Auszahlung von

Versetzungsentschädigungen an zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte dahin fallen.

Zur teilweisen Deckung der Auslagen für die *finanziellen Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer* wird von den Arbeitgebern in der Landwirtschaft ein Beitrag von 1% der ausbezahlten Lohnsumme erhoben, der in den zentralen Ausgleichsfonds für Arbeit und Lohnersatz fließt. Seit Einführung der Beihilfenordnung (1. Juli 1944) bis zum 30. Juni 1946 haben die Arbeitgeber für die finanziellen Beihilfen 2,69 Millionen Franken an Beiträgen aufgebracht. Im gleichen Zeitraum wurden rund 3,79 Millionen Franken finanzielle Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausgerichtet (vgl. Ziff III).

II. Verdienstersatzordnung.

Die Beiträge nach Maßgabe der Verdienstersatzordnung, Gruppe Landwirtschaft (Betriebs- und Kopfbeiträge), fließen in den zentralen Ausgleichsfonds für die Landwirtschaft, der zur Finanzierung folgender Zwecke dient:

- Verdienst- und Studienausfallentschädigungen,
- finanzielle Beihilfen an Gebirgsbauern,
- Alters- und Hinterlassenenrenten.

Seit Einführung der Verdienstersatzordnung bis zum 30. Juni 1946 haben die Landwirte an Beiträgen rund 69,4 Millionen Franken aufgebracht. Im gleichen Zeitraum wurden 94,8 Millionen Franken an *Verdienst- und Studienausfallentschädigungen* ausgerichtet. Die *finanziellen Beihilfen an Gebirgsbauern* belasten den zentralen Ausgleichsfonds mit rund 6,5 Millionen Franken.

Die *Alters- und Hinterlassenenrenten* nach Maßgabe der Uebergangsordnung, die seit dem 1. Januar 1946 in Kraft steht, werden zu 60% von den zentralen Ausgleichsfonds aufgebracht, wobei 8% dieser Leistungen vom Ausgleichsfonds für die Landwirtschaft getragen werden. Seit dem 1. Januar 1946 bis zum 30. Juni 1946 hatten die zentralen Ausgleichsfonds insgesamt rund 34,8 Millionen Franken für die Alters- und Hinterlassenenrenten der Uebergangsordnung aufzuwenden, wovon rund 2,8 Millionen Franken auf den zentralen Ausgleichsfonds für die Landwirtschaft entfallen.

Ueber die Beiträge der Landwirtschaft nach Maßgabe der Verdienstersatzordnung, über die Aufwendungen für die Ver-

dienst- und Studienausfallentschädigungen, für die finanziellen Beihilfen an Gebirgsbauern, für die Altersrenten sowie über den Stand des zentralen Ausgleichsfonds für die Landwirtschaft orientiert folgende Tabelle*:

	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946**	Total
Beiträge	3 622	11 833	11 630	12 193	12 078	12 416	5 675	69 447
Beiträge der Studierenden	—	—	—	—	—	46	25	71
Verdienstaufallentschädigungen	9 628	13 169	11 467	21 866	25 755	12 298	536	94 719
Studienausfallentschädigungen aus d. Fonds VEO Landwirtschaft	—	—	—	—	—	104	17	121
Finanzielle Beihilfen an Gebirgsbauern	—	—	—	—	631	4 002	1 845	6 478
Altersrenten	—	—	—	—	—	—	2 787	2 787
Ueberschüsse des Ausgleichsfonds	-573	6 589	6 806	3 124	890	3 044	1 419	21 299
Stand des Ausgleichsfonds am Jahresende	-573	6 015	12 822	15 945	16 835	19 879	21 299	—

* in 1000 Franken.

** erstes Halbjahr.

III. Beihilfenordnung.

Am 1. Juli 1946 waren zwei Jahre verflossen, seit die Beihilfenordnung in Kraft getreten ist. Während diesen zwei Jahren wurden an landwirtschaftliche Arbeitnehmer rund 3,8 Millionen Franken und an Gebirgsbauern rund 6,5 Millionen Franken an Beihilfen ausgerichtet.

Die finanziellen Beihilfen haben mit Wirkung ab 1. April 1946 eine Erhöhung erfahren, wobei die Haushaltungszulagen von Fr. 14.— auf Fr. 30.— und die Unterstützungs- und Kinderzulagen

von Fr. 7.— auf Fr. 7.50 erhöht wurden. Infolgedessen haben auch die Aufwendungen für die finanziellen Beihilfen im zweiten Quartal 1946 gegenüber dem Vorquartal um etwas mehr als 0,75 Millionen Franken zugenommen. Die Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind um rund Fr. 183 000.— und diejenigen an Gebirgsbauern um rund Fr. 575 000.— angestiegen.

Ueber die Höhe der ausgerichteten Beihilfen in den einzelnen Kantonen seit dem Inkrafttreten der Beihilfenordnung (1. Juli 1944) bis zum 30. Juni 1946 orientiert folgende Tabelle:

KANTONE	Gebirgsbauern	Landw. Arbeitnehmer
	Fr.	Fr.
Zürich	32 169.94	234 637.93
Bern	1 130 441.50	1 025 760.35
Luzern	385 944.70	414 199.01
Uri	282 368.82	30 746.70
Schwyz	358 506.99	70 784.—
Obwalden	150 449.85	21 061.20
Nidwalden	94 128.55	16 785.69
Glarus	37 920.03	8 893.55
Zug	64 320.98	52 627.—
Freiburg	402 474.28	415 398.34
Solothurn	30 489.50	58 095.26
Basel-Stadt	—	8 305.18
Basel-Land	4 103.54	13 719.29
Schaffhausen	—	15 605.91
Appenzell A.-Rh.	146 291.20	17 531.50
Appenzell I.-Rh.	227 516.—	10 726.46
St. Gallen	447 460.26	132 093.95
Graubünden	702 550.27	161 596.61
Aargau	—	97 891.42
Thurgau	5 985.60	136 099.67
Tessin	224 595.52	57 141.43
Waadt	135 316.93	412 844.28
Wallis	1 557 170.40	240 396.40
Neuenburg	57 777.85	136 636.90
Genf ¹	—	—
Insgesamt	6 477 982.71	3 789 578.03

¹ Der Kanton Genf ist auf Grund des BRB vom 12. Juli 1944 von der Verpflichtung zur Ausrichtung finanzieller Beihilfen entbunden.

Abänderung der Studienausfallordnung.

1. Herabsetzung der Beiträge der Studierenden.

Der Verband der Schweizerischen Studentenschaften hatte mit Eingabe vom 15. März 1946 das Begehren gestellt, der Beitrag der Studierenden gemäß Art. 4, Abs. 2, der Studienausfallordnung sei von Fr. 10.— auf Fr. 5.— im Semester herabzusetzen. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erteilte darauf die Weisung, diese Frage sei erst weiter zu verfolgen, wenn über die Verwendung der Mittel in den zentralen Ausgleichsfonds Beschluß gefaßt worden sei. Da sich ein bezüglicher Bundesbeschluß in Vorbereitung befindet und die Herabsetzung der Beiträge wegen des Einzuges der Studiengebühren auf Beginn eines Semesters in Kraft treten sollte, setzte der Bundesrat mit Beschluß vom 24. September 1946 die Beiträge der Studierenden von Fr. 10.— auf Fr. 5.— im Semester herab. Diese Herabsetzung rechtfertigt sich deshalb, weil die Studierenden nur eine ganz kurze Zeit während des Aktivdienstes in den Genuß der Entschädigungen gekommen sind, sodaß ihnen nicht mit der gleichen Berechtigung wie den Selbständig- und Unselbständigerwerbenden zugemutet werden kann, die Beiträge in der bisherigen Höhe weiterhin zu entrichten. Dazu kommt, daß eine Herabsetzung der Beiträge gemäß Lohn- und Verdienstersatzordnung hauptsächlich im Hinblick auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht vorgenommen werden konnte. Dieser entscheidende Grund gegen eine Herabsetzung der Beiträge fehlt bei der Studienausfallordnung, da diese nicht in die Alters- und Hinterlassenenversicherung übernommen werden soll, weil dort die Studierenden als Nichterwerbstätige behandelt werden. Um Mißverständnisse im Zusammenhang mit Bestrebungen des Verbandes der Schweizerischen Studentenschaften bzw. der Studentenschaften einzelner höherer Lehranstalten zur Gründung von Stipendien- und Darlehenskassen zu vermeiden, ist festzuhalten, daß die einzelnen höheren Lehranstalten bzw. die für diese zuständigen Behörden und Körperschaften selbst darüber zu entscheiden haben, ob zu solchen Zwecken besondere Gebühren oder Beiträge zu erheben seien. Von Bundes wegen wird vom 1. Oktober 1946 an gemäß Studienausfallordnung nur noch der Beitrag von Fr. 5.— im Semester erhoben.

2. Aenderung in der Berechnung der Rückerstattungsquote der Kantone gegenüber dem Bund.

Der Bund vergütet gemäß Art. 5, Abs. 3, der Studiausfallordnung den zentralen Ausgleichsfonds die Hälfte ihrer Auslagen für Studiausfallentschädigungen. Die Kantone sind ihm für ein Drittel seiner Leistungen rückerstattungspflichtig. Bei der Verteilung dieser Rückerstattungsquote unter die Kantone war nach der bisher geltenden Bestimmung auf die Zahl der Studierenden, die im einzelnen Kanton auf Ende jedes Jahres Wohnsitz hatten, abzustellen. Da die Feststellung des Wohnsitzes aller Studierenden manchen Kantonen eine zu große Arbeit verursacht hatte und diese demgemäß die bezüglichen Angaben nicht lieferten, verteilte die Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds bereits die Rückerstattungsquote für das Jahr 1945 gemäß dem Bundesratsbeschluß vom 11. Januar 1946 über die Beiträge der Kantone an die Lohnausfallentschädigungen, wogegen keine Einsprachen eingegangen sind. Diese Praxis wurde durch die Aenderung des Art. 5, Abs. 3, der Studiausfallordnung rechtlich verankert. Da nach der neuen Verteilungsart der Rückerstattungsquote der Wohnsitz der Studierenden am Ende jedes Jahres von keiner Bedeutung mehr ist, wurde Art. 10 der Ausführungsverordnung zur Studiausfallordnung betreffend die Begriffsumschreibung des Wohnsitzes der Studierenden aufgehoben.

Stand der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung.

(II. Quartal 1946)

Im Laufe der Monate April, Mai und Juni des Jahres 1946 wurden von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern nach der *Lohnersatzordnung* Fr. 65 901 225.15 und von der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) Fr. 11 695 667.34 an Beiträgen aufgebracht. Zur gleichen Zeit wurden ausgerichtet an Lohnausfallentschädigungen Fr. 3 751 229.03, an Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung Fr. 2 494 610.75, an Versetzungsentschädigungen für zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte Fr. 2 958 341.49, an finanziellen Beihilfen für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft Fr. 691 142.45, an Alters- und Hinterlassenenrenten Fr. 19 909 582.90 und an die Schweizerische Natio-

nalspende Fr. 4 800 000.—. Am 30. Juni 1946 weist der zentrale Ausgleichsfonds für die Lohnersatzordnung einen Betrag von Fr. 665 326 597.41 aus, während er zu Beginn dieses Quartals Fr. 587 729 654.92 betrug.

Nach der *Verdienstersatzordnung*, Gruppe *Landwirtschaft*, brachten die Landwirte Fr. 2 807 801.76 und die öffentliche Hand Fr. 962 952.72 an Beiträgen auf. An Verdienstausschüttungen für Landwirte wurden Fr. 266 434.58, für finanzielle Beihilfen an Gebirgsbauern Fr. 1 210 010.91, für Alters- und Hinterlassenenrenten Fr. 1 990 958.30 und für die Schweizerische Nationalspende Fr. 480 000.— ausgerichtet. Der Stand der zentralen Ausgleichsfonds der Verdienstersatzordnung, Gruppe *Landwirtschaft*, beträgt am 30. Juni 1946 Fr. 25 305 034.62 gegenüber Fr. 21 534 280.14 zu Beginn der Berichtsperiode.

In der Verdienstersatzordnung, Gruppe *Gewerbe*, brachten die Selbständigerwerbenden im II. Quartal 1946 Fr. 5 326 337.53 und die öffentliche Hand Fr. 1 320 980.34 an Beiträgen auf. Die an die Gewerbetreibenden ausgerichteten Verdienstausschüttungen beliefen sich auf Fr. 236 386.54, die Alters- und Hinterlassenenrenten auf Fr. 2 986 437.45 und die Zuwendung an die Schweizerische Nationalspende auf Fr. 720 000.—. Der Stand der zentralen Ausgleichsfonds der Verdienstersatzordnung, Gruppe *Gewerbe*, erhöhte sich von Fr. 29 523 993.64 zu Beginn des II. Quartals 1946 auf Fr. 36 171 311.51 am Ende der Berichtsperiode.

Die im II. Quartal 1946 ausgerichteten *Studienausfallentschädigungen* beliefen sich auf insgesamt Fr. 56 885.60, wofür die einzelnen Fonds wie folgt belastet wurden: Arbeit- und Lohnersatz Fr. 34 131.36 und Verdienstersatz-Landwirtschaft- und -Gewerbe je Fr. 11 377.12. An Beiträgen der Studenten konnten den zentralen Ausgleichsfonds insgesamt Fr. 55 662.40 gutgeschrieben werden, oder auf die einzelnen Fonds verteilt: Arbeit- und Lohnersatz Fr. 33 397.44 und Verdienstersatz-Landwirtschaft und -Gewerbe je Fr. 11 132.48.

Alle drei Ausgleichsfonds zusammen erreichten am 30. Juni 1946 (Rückstellungen der öffentlichen Hand von Fr. 84 797 792.78 inbegriffen) einen Betrag von Fr. 768 802 665.34 gegenüber Fr. 723 612 657.28 zu Beginn des II. Quartals.

Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung.

A. Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung (AKL).

Inhaltsübersicht.

1. Geltungsbereich.

- Nr. 683: Ausländische Arbeitgeber.
Nr. 684: Dienstverhältnis zwischen Vater und Tochter.

2. Beitragspflicht.

- Nr. 685: Beitragsschuldner.
Nr. 686: Beitragserlaß; uneinbringliche Beiträge.

3. Maßgebender Lohn.

- Nr. 687: Beitragsfreie Zuwendungen.
Nr. 688: Nachträglich ausgerichtete Entschädigungen.

4. Lohnausfallentschädigung.

- Nr. 689: Zusätzliche Entschädigung für außereheliche Mutter.

5. Nachforderung nichtbezogener Entschädigungen.

- Nr. 690: Wiederherstellung der Frist.
Nr. 691: Untergang des Anspruches.

Vorbemerkungen zu den Entscheiden Nr. 683–691.

Arbeitgeber, deren *Betrieb* oder Zweigbetrieb *in der Schweiz* liegt, sind der Lohnersatzordnung unterstellt (VW Art. 1, Abs. 1), gleichgültig, ob der Arbeitgeber in der Schweiz wohnt oder nicht. Da auch Sekretariate, Verwaltungsstellen und dergleichen unter den Begriff des Betriebes im Sinne von Art. 1, Abs. 1, der Verbindlichen Weisungen fallen, untersteht auch das Sekretariat einer internationalen Vereinigung, wie die AKL im Entscheid Nr. 683 ausführt, der Lohnersatzordnung. Die Bestimmungen der Verfügung Nr. 42 sind nicht anwendbar, weil es eine private Vereinigung und nicht eine Gesandtschaft oder ein Konsulat betrifft.

Im Entscheid Nr. 684 betrachtet die AKL das Verhältnis zwischen einem Vater und seinen Töchtern, die für ihre Mitarbeit im väterlichen Betrieb und im Haushalt außer Kost und Logis ein monatliches Taschengeld von Fr. 25.— beziehen, als ein *Dienstverhältnis* im Sinne der Lohnersatzordnung (vgl. dazu die Entscheide Nr. 169, ZLV 1942, S. 179; Nr. 418, ZLV 1944, S. 101, und Nr. 534, ZLV 1945, S. 107).

Nach Vfg. Nr. 41, Art. 1, Abs. 2, ist der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder grobfahrlässig eine Lohnausfallentschädigung zu Unrecht ausrichtet, rückerstattungspflichtig. Dieser Grundsatz ist nach dem Entscheid Nr. 685 analog anzuwenden auf einen Arbeitgeber, der grobfahrlässig auf den seinen Reisenden ausbezahlten Provisionen keine Lohnersatzbeiträge entrichtet hatte. Er ist daher sowohl für die Arbeitgeber- wie für die *Arbeitnehmerbeiträge* nachzahlungspflichtig. Da die Voraussetzung des guten Glaubens fehlt, können ihm diese nicht erlassen werden.

Die Nachzahlung geschuldeter Beiträge im Sinne von Vfg. Nr. 41, Art. 7 kann sowohl in der Lohn- als auch in der Verdienstersatzordnung erlassen werden. Hinzu tritt für die Verdienstersatzordnung noch der Erlaß der laufenden und künftigen Beiträge und Verwaltungskostenanteile gemäß AVEO Art. 26^{bis}, eine Möglichkeit, die in der Lohnersatzordnung fehlt. Dagegen können *Beiträge*, mit denen der Pflichtige in Rückstand geraten ist, weder in der Lohn- noch in der Verdienstersatzordnung *erlassen* werden (Entscheid Nr. 686). Rückständige Beiträge können nur abgeschrieben werden, d. h. sie gehen zu Lasten der zentralen Ausgleichsfonds, sofern die Kasse die Erfolglosigkeit der Betreibung durch einen Verlustschein oder auf andere Weise belegt (VW Art. 36^{ter}; BW Art. 20). Trotz der Abschreibung werden aber die Beiträge weiterhin geschuldet; die Beitragsschuld geht also nicht unter wie durch den Erlaß (vgl. dazu den Entscheid der AKL Nr. 480, ZLV 1944, S. 343, und der AKV Nr. 599, ZLV 1946, Heft 10, S. 482).

Nach VW Art. 14, Abs. 1, unterliegen auch freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer grundsätzlich der Beitragspflicht. In Abs. 3 dieses Artikels wird das Bundesamt aber ermächtigt, die Zuwendungen im einzelnen zu bezeichnen, die nicht als Bestandteil des maßgebenden Lohnes gelten. Von dieser Ermächtigung hat es in seiner Verfügung Nr. 11 vom 12. September 1945 Gebrauch gemacht, wonach nur die ausdrücklich

in dieser Verfügung bezeichneten Zuwendungen nicht als Bestandteil des maßgebenden Lohnes betrachtet werden. Das Bundesamt hat daher die beitragsfreien Leistungen der Arbeitgeber nicht mit einer Generalklausel umschrieben, sondern den Weg der Enumerationsmethode gewählt. Die Aufzählung der *beitragsfreien Zuwendungen* ist deshalb, wie die AKL im Entscheid Nr. 687 ausdrücklich festhält, abschließend. Für die Kassenorgane bleibt im einzelnen Fall nur noch Raum zu prüfen, ob eine bestimmte Zuwendung unter eine der in der Verfügung Nr. 11 genannten Arten fällt. Dagegen können die Kassen nicht mehr auf Grund von Art. 14, Abs. 3, der Verbindlichen Weisungen frei untersuchen, ob sie eine Zuwendung des Arbeitgebers vom maßgebenden Lohn ausnehmen wollen oder nicht.

Im Entscheid Nr. 687 kommt nur Vfg. Nr. 11, Art. 1, lit. e, in Frage. Es ist daher zu prüfen, ob die *Aeufnung von Sparguthaben* zu Gunsten der Arbeitnehmer gemäß dieser Bestimmung von der Beitragspflicht befreit ist. Nach dem Kreisschreiben Nr. 92 (Kreisschreibensammlung S. 282), dessen Inhalt in bezug auf die Sparguthaben von der AKV durch den Entscheid Nr. 687 sanktioniert wird, kann die Aeufnung von Sparguthaben aber nur dann als Leistung zu Wohlfahrtszwecken gelten, wenn sie *zweckgebunden* sind, d. h. wenn der Begünstigte über sie nur unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wegen Krankheit, Unfall usw., verfügen kann. Steht dagegen dem Arbeitnehmer das Recht zu, die Einlage jederzeit abzuheben, welcher Tatbestand dem vorliegenden Entscheid zu Grunde lag, so ist die Spareinlage nur als besondere Form der Lohnzahlung zu betrachten, weshalb sie als Bestandteil des maßgebenden Lohnes gilt.

Im Entscheid Nr. 688 untersucht die AKL die Frage, ob die vom früheren Arbeitgeber eines Dienstpflichtigen diesem nach Ablauf eines *Konkurrenzverbotes* ausgerichtete Prämie zum maßgebenden Lohn zu zählen sei. Die AKL betrachtet diese Prämie nicht als ein für die Beobachtung der Konkurrenzklausel entrichtetes Entgelt, sondern vielmehr als einen Teil des während der Dauer des Dienstvertrages verdienten Lohnes (die Prämie wurde in Prozenten der früher verdienten Lohnsumme berechnet). Deshalb sind darauf grundsätzlich die Beiträge nach Lohnersatzordnung zu entrichten. Der Beitragspflicht unterliegen aber nur solche Prämien, die berechnet wurden auf einem bereits der Lohnersatzord-

nung unterliegenden Lohn, d. h. auf einem nach dem 1. Februar 1940, dem Inkrafttreten der Lohnersatzordnung, verdienten Lohn.

Dem Entscheid Nr. 689 lag folgender Tatbestand zu Grunde: Dem verheirateten Wehrmann G. wurde am 26. August 1945 ein außereheliches Kind geboren. Vom 1. Mai hinweg ließ er der Mutter dieses Kindes monatlich Fr. 100.— zukommen, zuzüglich Fr. 80.— für die Entbindungskosten. Am 6. November 1945 wurde er von seiner Ehefrau geschieden und heiratete am 22. Dezember 1945 die Mutter seines außerehelichen Kindes, wodurch das Kind legitimiert wurde (*legitimatio per subsequens matrimonium*, ZGB Art. 258). Bereits am 27. Oktober hatte er gegenüber dem Beistand des Kindes seine Vaterschaft zugegeben. Entgegen der Auffassung der Kasse und der Schiedskommission anerkannte die AKL den Anspruch des Wehrmannes auf *zusätzliche Entschädigung* für die der Mutter für die *Entbindungskosten* und für den *Unterhalt von je vier Wochen vor und nach der Geburt* geleisteten Beiträge. Die AKL ging dabei einen Schritt weiter als im Entscheid Nr. 206 (ZLV 1942, S. 323). Dort hatte sie ausgesprochen, daß der natürliche Vater nur dann Anspruch auf zusätzliche Entschädigung zu Gunsten der Mutter seines außerehelichen Kindes habe, wenn ihm diese Leistungen durch Gerichtsurteil auferlegt worden sind, oder wenn er das Kind mit Standesfolge anerkannt hat. Im vorliegenden Fall gewährte die AKL eine zusätzliche Entschädigung mit der Begründung, eine solche sei, vorbehaltlich der tatsächlichen Aufwendungen, auch dann auszurichten, wenn der Wehrmann *gesetzlich* begründete Leistungen erbringe, ohne daß er dazu bereits *gerichtlich* verurteilt wurde.

Eine FHD war im April 1941 zum Militärdienst eingerückt und hatte sich bei ihrer vorgesetzten Dienststelle über die Ausrichtung von Lohnausfallentschädigung erkundigt. Da sie die Auskunft erhalten hatte, sie habe keinen Anspruch auf Lohnausfallentschädigung und ihr auch kein AK-Kontrollzettel ins Dienstbüchlein eingeklebt worden war, hatte sie keine Veranlassung, sich weiter um eine Entschädigung zu bemühen. Die AKL gewährte ihr daher im Entscheid Nr. 690 die *Wiederherstellung der untergegangenen Nachforderungsfrist*.

Im Entscheid Nr. 691 erklärte die AKL den Anspruch eines Wehrmannes auf *Nachzahlung nicht bezogener Entschädigungen* als untergegangen. Dem Wehrmann wurde seinerzeit von der Kasse nur für einen Teil der geleisteten Diensttage die Entschädigung

ausbezahlt. Anstatt innerhalb eines Jahres seit dieser Auszahlung die Nachzahlung der noch ausstehenden Entschädigung zu verlangen, forderte er diese erst drei Jahre später nach. Trotz Untergang des Nachzahlungsanspruches hätte der Wehrmann aber Wiederherstellung der Nachzahlungsfrist verlangen können (vgl. dazu den vorstehenden Entscheid Nr. 690), wobei die Frage, ob er genügende Gründe für die Wiederherstellung gehabt hätte, dahin gestellt bleiben mag.

Nr. 683.

Ein im Ausland wohnender Arbeitgeber, der in der Schweiz ein Sekretariat führen läßt, untersteht dafür der Lohnersatzordnung (VW Art. 1, Abs. 1).

Aus der Begründung:

Nach VW Art. 1, Abs. 1, sind Arbeitgeber, deren Betrieb oder Zweigbetrieb in der Schweiz liegt, der Lohnersatzordnung unterstellt. Ein Betrieb im Sinne der genannten Bestimmung braucht nicht notwendigerweise ein Gewerbe- oder Industriebetrieb zu sein. Auch einfache Verwaltungsstellen, die von einem im Ausland domizilierten Arbeitgeber abhängig sind, erfüllen diese Voraussetzung. Dies geht daraus hervor, daß der Gesetzgeber zu diesem Zweck eine Ausnahmeverfügung (Verfügung Nr. 42) erlassen mußte, wonach Gesandtschaften und Konsulate fremder Staaten nicht der Lohnersatzordnung unterstehen. Das Sekretariat der internationalen Vereinigung X. untersteht daher der Lohnersatzordnung. Da diese Vereinigung einen rein privaten Charakter aufweist, fällt sie auch nicht unter die Ausnahmestimmungen der Verfügung Nr. 42.

(Nr. 1384 i. Sa. F. A. vom 14. Mai 1946)

Nr. 684.

Zwischen dem Vater und seinen Töchtern, die für ihre Mitarbeit im väterlichen Betrieb und im Haushalt außer Kost und Logis ein monatliches Taschengeld von Fr. 25.— beziehen, besteht ein Dienstverhältnis (VW Art. 2, Abs. 1).

Aus der Begründung:

Kasse und Schiedskommission haben die beiden Töchter mit Recht der Lohnersatzordnung unterstellt. Diese arbeiten zugegebenermaßen im Laden und im Haushalt ihres Vaters und beziehen hierfür als Entgelt Kost, Logis und einen monatlichen Barlohn in Form von Taschengeld in der Höhe von Fr. 25.—. Nach der Praxis der AKL gilt ein Dienstverhältnis für Personen, die im Betrieb oder im Haushalt naher Verwandter tätig sind, als nachgewiesen, wenn sie für ihre Arbeitsleistung ein Entgelt in bar beziehen. Wie diese Barentschädigung benannt wird, ist belanglos. Es ist daher klar, daß die Leistungen Arbeitsentschädigungen darstellen.

(Nr. 1401 i. Sa. E. S. vom 31. Mai 1946)

Einem Arbeitgeber, der auf den Provisionen seiner Reisenden keine Beiträge nach Lohnersatzordnung entrichtet hat, können wegen grobfahrlässigen Verhaltens die Arbeitnehmerbeiträge nicht erlassen werden.

Die Kasse verpflichtete den Beschwerdebeklagten zur Nachzahlung von Fr. 1026.30, weil er für die Provisionen seiner Reisenden die Lohnersatzbeiträge in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 30. April 1943 überhaupt nicht und ab 1. Mai bis 31. Dezember 1943 nur teilweise entrichtet hatte. Auf Gesuch hin erließ sie die bis Ende 1943 geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge im Betrage von Fr. 436.75, nicht aber die Arbeitgeberbeiträge, mit der Begründung, der Beschwerdebeklagte könne sich nicht auf den guten Glauben berufen, denn er habe aus dem Mitteilungsblatt der Zweigstelle vom 17. Mai 1943 entnehmen können, daß die Provisionen wie bisher beitragspflichtig seien; wenn er sich nicht um die Firma gekümmert, sondern alles dem Geschäftsführer überlassen habe, müsse er auch die Nachforderung der Kasse in Kauf nehmen; dagegen sei anzunehmen, daß die Arbeitnehmer, die sich auf den Geschäftsherrn verlassen durften, gutgläubig waren.

Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit wurde von der Schiedskommission in dem Sinne gutgeheißen, daß der Beschwerdebeklagte zur Nachzahlung der für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1943 geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge verpflichtet wurde mit dem Hinweis, er habe in dieser Zeit seine Inkassopflicht grobfahrlässig verletzt. Diesen Entscheid ficht das Bundesamt vor der AKL an und stellt den Antrag, der Rekursbeklagte sei wegen seines grobfahrlässigen Verhaltens zu verpflichten, sämtliche bis 31. Dezember 1943 aufgelaufenen Arbeitnehmerbeiträge im Betrage von Fr. 436.75 der Kasse nachzahlen. Die AKL heift die Beschwerde aus folgenden Gründen gut:

Die AKL hat im Entscheid Nr. 536 (ZLV 1945, S. 108) ausgesprochen: «Aus FOAL Art. 5, Abs. 1, geht hervor, daß der Arbeitgeber von Gesetzes wegen verpflichtet ist, die 2% Arbeitnehmerbeiträge von den Bezügen des Arbeitnehmers zurückzubehalten und für deren Zuweisung an die Kasse besorgt zu sein.» «Der Kasse gegenüber haftet er für die Erfüllung seines ihm durch das Gesetz zugewiesenen Inkassoauftrages. Gestützt darauf können deshalb die 2% Arbeitnehmerbeiträge durch die Kasse beim Arbeitgeber geltend gemacht werden, wenn dieser seine *Pflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig* verletzt hat, auch wenn die Nachzahlung dem Arbeitnehmer erlassen werden muß.»

Es stellt sich daher die Frage, ob der Beschwerdeführer durch die Nichtbezahlung der Arbeitnehmerbeiträge seiner Reisenden sich eines grobfahrlässigen Verhaltens schuldig gemacht hat oder nicht. Entgegen der Auffassung von Kasse und Schiedskommission ist diese Frage zu bejahen. Denn aus den gesetzlichen Bestimmungen geht seit Einführung der Lohnersatzordnung eindeutig hervor, daß für Provisionen die Lohnersatzbeiträge zu entrichten sind. So bestimmte Art. 12, Abs. 1, der Verbindlichen Weisungen in seiner ursprünglichen, vor dem 1. Mai 1943 geltenden Fassung, daß bei Handelsreisenden der maßgebende Lohn auf der Grundlage des Nettoeinkommens berechnet werde. «Dieses Nettoeinkommen umfaßt sowohl die festen als auch die beweglichen Lohnbestandteile (Gehalt oder *Provision* oder gemischte Entlohnung)». Auch ALEO Art. 8, Abs. 1, sagt: «Für die Festsetzung des für die

Beitragspflicht maßgebenden Lohnes kommen grundsätzlich alle Einnahmen in Betracht, die ordentlicherweise als Folge des Anstellungsverhältnisses erwartet werden, wie die *Provision beim Handelsreisenden*...» Wenn nun der Beschwerdebeklagte diese grundlegenden, klaren und eindeutigen Vorschriften mißachtet und in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 31. Dezember 1943 seiner Inkassopflicht nicht nachgekommen ist, hat er grobfahrlässig gehandelt und für die nachgeforderten Arbeitnehmerbeiträge einzustehen.

Die Kasse hat auf Gesuch des Arbeitgebers hin unter Annahme des guten Glaubens seitens der Arbeitnehmer in voreiliger Weise die geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge sowohl dem *Arbeitgeber* wie den *Arbeitnehmern* erlassen. Dieser Entscheid kann vernünftigerweise nur den Sinn haben, daß die Arbeitnehmer nicht zur Nachzahlung der nachgeforderten Beiträge verhalten werden sollen, wenn sie dem Arbeitgeber erlassen werden. Er stellt dagegen kein Präjudiz dar für den Fall, in dem der Arbeitgeber nachträglich auf dem Beschwerdeweg zur Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge verpflichtet wird. Diesfalls muß die Frage des Rückgriffsrechtes des Arbeitgebers auf den Arbeitnehmer offen bleiben, schon aus dem Grunde, weil der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber noch nicht belangt und daher sich zur Eingabe eines Erlaßgesuches bisher gar nicht veranlaßt sah. Im vorliegenden Fall ist daher das Verfahren, auch soweit es den Erlaß der Arbeitnehmerbeiträge gegenüber den Reisenden betrifft, aufzuheben. Die Frage, ob der Arbeitgeber 2% des nachzuzahlenden Betrages von den Arbeitnehmern einfordern kann, ist daher durch diesen Entscheid nicht präjudiziert.

(Nr. 1379 i. Sa. J. S. vom 14. Mai 1946)

Nr. 686.

Beiträge, mit deren Entrichtung der Pflichtige in Rückstand geraten ist, können nicht erlassen, sondern höchstens wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden (VW Art. 36^{ter}; BW Art. 20).

(Nr. 1351 i. Sa. R. S. A. vom 23. Mai 1946)

Nr. 687.

1. Die Aufzählung der beitragsfreien Zuwendungen in der Verfügung Nr. 11 des Bundesamtes ist abschließend. Nicht ausdrücklich aufgeführte freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers gelten als Bestandteil des maßgebenden Lohnes.

2. Vom Arbeitgeber geäußnete Sparguthaben, über die der Arbeitnehmer jederzeit frei verfügen kann, gelten als Bestandteil des maßgebenden Lohnes (Vfg. Nr. 11, Art. 1, lit. e).

Die AKL hat in einem früheren, nicht publizierten Entscheid ausgesprochen, daß die Zuschüsse, die von der Beschwerdebeklagten zu den Bankzinsen der Spareinlagen ihrer Arbeitnehmer gewährt werden, für die Zeit vom 1. Oktober 1940 bis 31. März 1945 der Beitragspflicht nach Lohnersatzordnung unterliegen. Als die Kasse die Beiträge auf diesen freiwilligen Zuwendungen auch für die Zeit ab 1. April 1945 forderte, hieß die Schiedskommission eine von der Firma dagegen erhobene Beschwerde gut und befreite sie von der Beitragspflicht mit der Begründung, bei den von der Firma entrichteten Sparprämien

handle es sich nicht um zweckgebundene Zuwendungen im Sinne von Art. 1, lit. e, der Verfügung Nr. 11 des Bundesamtes. Der Sinn der Prämien liege in der Förderung des Sparwillens. Die Höhe dieser Prämien richte sich nicht nach dem Lohn oder der Dienstzeit, sondern ausschließlich nach der Zinsgutschrift. Solche Zuwendungen seien allerdings in der Verfügung Nr. 11 nicht aufgeführt; es dürfe aber daraus nicht auf ihre Beitragspflicht geschlossen werden. Wohl könne das Bundesamt beitragspflichtige Zuwendungen bezeichnen, doch sei es unmöglich, diese infolge ihrer Mannigfaltigkeit einzeln aufzuzählen. Die Verfügung Nr. 11 umschreibe nur die Typen solcher Zuwendungen. Gegenüber der sehr extensiven Auslegung des Begriffes der lohnähnlichen Entschädigung habe sich der Unbilligkeiten wegen die Einschränkung durch VW Art. 14, Abs. 3, und der Verfügung Nr. 11 als notwendig erwiesen. Wenn dabei Entschädigungen der Beitragspflicht entzogen worden seien, denen noch ein lohnähnlicher Charakter zukomme (lit. f), so müsse die Abgabefreiheit erst recht bejaht werden, wenn es sich um Unterstützungen handle, die wie die Sparprämien, ihrer Art und ihrem Umfange nach in keiner Beziehung zum Dienstverhältnis stünden. Diesen Entscheidung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vor der AKL an mit dem Antrag, es sei auszusprechen, daß die Spareinlagen der Beschwerdebeklagten auf die Sparhefte ihrer Arbeitnehmer ab 1. April 1945 weiterhin der Beitragspflicht unterliegen. Die AKL heißt die Beschwerde aus folgenden Gründen gut:

1. Wie die AKL bereits früher ausgeführt hat, war bis zum 31. März 1945 für die Festsetzung der Beitragspflicht freiwilliger Zuwendungen allein ausschlaggebend, daß diese Leistungen als ordentliche Folge des Anstellungsverhältnisses gemacht wurden und sofort in die Verfügung des Arbeitnehmers übergingen. Der neue Absatz 3 zu Art. 14 der Verbindlichen Weisungen, am 1. April 1945 in Kraft getreten gemäß Verfügung Nr. 53 vom 24. März 1945, lautet: «Zuwendungen der Arbeitgeber, die in der Hauptsache nicht als Entgelt für geleistete Arbeit anzusehen sind, ... können vom maßgebenden Lohn ausgenommen werden. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist ermächtigt, die Zuwendungen im einzelnen zu bezeichnen, die nicht als Bestandteile des maßgebenden Lohnes gelten.»

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber also an der Beitragspflicht auf freiwilligen Zuwendungen festgehalten, jedoch die Möglichkeit («können») zu Ausnahmen geschaffen. Die Festlegung dieser Ausnahmen ist aber nach vorstehender gesetzlicher Bestimmung ausdrücklich dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vorbehalten worden, das sie mit Verfügung Nr. 11 vom 12. September 1945 im einzelnen abschließend aufgezählt und im Kreis Schreiben Nr. 92 vom 19. September 1945 des nähern erläutert hat. Die Kasenorgane dürfen daher von der Beitragspflicht nur befreien, wenn in der Verfügung Nr. 11 die Art der freiwilligen Zuwendungen ausdrücklich genannt ist. Die Auffassung der Schiedskommission, die Verfügung Nr. 11 wolle nur den Typus freiwilliger Leistungen umschreiben, findet im Gesetz keinen Rückhalt.

2. Wie die Schiedskommission selbst ausgeführt hat, können die von der Beschwerdebeklagten den Arbeitnehmern entrichteten Sparprämien nicht auf Grund von Art. 1, lit. e, der Verfügung Nr. 11 als beitragsfrei erklärt werden,

weil sie den Arbeitnehmern sofort zur freien Verfügung stehen und nicht wie die Einlagen in Pensionskassen und Prämienzahlungen für Gruppen- und Einzelversicherungen zweckgebunden sind. Es ist daher auch für die Zeit ab 1. April 1945 nicht möglich, die Sparprämien von der Beitragspflicht zu befreien. Jede abschließende Aufzählung im Gesetz birgt infolge fehlender Voraussicht die Gefahr von Unbilligkeiten in sich. Andererseits drängt sich diese Art der Regelung dem Gesetzgeber auf, wenn er der Willkür vorbeugen will.

(Nr. 1396 i. Sa. M. N. vom 25. Mai 1946)

Nr. 688.

Nach Ablauf eines Konkurrenzverbotes an ehemalige Arbeitnehmer ausgerichtete, in Prozenten der früher verdienten Lohnsumme berechnete Entschädigungen gelten als Bestandteil des maßgebenden Lohnes (VW Art. 14, Abs. 1).

Die Beschwerdeführerin gewährt ihren Vertretern, die während des Dienstverhältnisses den vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen sind und nach Austritt aus der Firma das ihnen für 3 Jahre auferlegte Konkurrenzverbot nicht übertreten haben, nach Ablauf dieser Frist, d. h. 3 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses, eine Entschädigung von 10% der Summe der während der Anstellung bezogenen Löhne und Gratifikationen. Als die Kasse auf den in den Jahren 1941 bis 1945 ausbezahlten Entschädigungen im Gesamtbetrag von Fr. 14 250.— die Lohnersatzbeiträge nachforderte, erhob die Firma Beschwerde vor der Schiedskommission. Diese wies die Beschwerde ab mit der Begründung, es könne nicht zweifelhaft sein, daß die Entschädigungen nach VW Art. 14 beitragspflichtig seien, denn die Rekurrentin bezeichne diese im Anstellungsvertrag selbst als «Prozentsatz der Löhne». Der von der Beschwerdeführerin angerufene Entscheid der AKL Nr. 276 (ZLV 1943, S. 200) betreffe nicht die zu entscheidende Frage. Gegen diesen Entscheid erhebt die Rekurrentin vor der AKL Beschwerde. Sie macht geltend, es könne sich bei diesen Vergütungen nicht um einen Teil des Lohnes handeln, da sie nur unter bestimmten Bedingungen und erst 3 Jahre nach dem Ausscheiden der Vertreter aus der Firma ausbezahlt würden. Die AKL bestätigt grundsätzlich den Entscheid der Schiedskommission. Aus der Begründung:

Nach Art. 14 VW gilt jede *vertraglich vereinbarte*, gesetzlich vorgeschriebene oder freiwillig geleistete gehalts- oder lohnähnliche Entschädigung, auch wenn sie von den Beteiligten nicht als Lohn oder Gehalt bezeichnet wird, als Bestandteil des maßgebenden Lohnes. Die Vergütungen, die die Firma ihren Vertretern nach Ablauf von 3 Jahren seit Auflösung des Dienstverhältnisses gewährt, können nun betrachtet werden entweder als ein von der geleisteten Arbeit unabhängiges, für die Beobachtung der Konkurrenzklauselel entrichtetes Entgelt, oder aber als ein Teil des während der Dauer des Dienstverhältnisses verdienten Lohnes, der von der Firma als Garantiebetrag zurückbehalten und erst nach Einhalten der vertraglichen Konkurrenzklauselel ausbezahlt wird. Im ersten Fall unterliegt die Entschädigung nicht der Beitragspflicht, im zweiten dagegen stellt die Vergütung eine bedingte Arbeitsentschädigung dar. Aus der Tatsache, daß die Entschädigung in einem Prozentsatz der während der Anstellung bezogenen Löhne und Gratifikationen besteht, ist auf die zweite Be-

trachtungsweise zu schließen. Sie erscheint auch wirtschaftlich als richtig, denn materiell stellt die nachträgliche Vergütung sowohl dem Anspruch wie dem Umfange nach eine Nachwirkung der nach Vertrag geleisteten Arbeit dar. Maßgebend für die Feststellung der Beitragspflicht ist aber in erster Linie nicht die rechtliche, sondern die wirtschaftliche Betrachtungsweise.

Diese prozentualen Vergütungen unterliegen jedoch nur insofern der Beitragspflicht als sie sich auf Löhne und Gratifikationen beziehen, die seit Einführung der Lohnersatzordnung, also ab 1. Februar 1940, verdient worden sind. Aus der Abrechnung vom 4. März 1946 ist zu entnehmen, daß in der nachgeforderten Summe Beiträge für Entschädigungen enthalten sind, die offenbar seinerzeit noch nicht der Beitragspflicht unterworfen waren. Soweit dies der Fall ist, ist der beitragspflichtige Betrag herabzusetzen. Die Sache wird daher in Aufhebung des Entscheides der Schiedskommission an die Kasse zurückgewiesen zur Ueberprüfung der Nachtragsabrechnung im Sinne der Erwägungen und zum Erlaß einer neuen Verfügung.

(Nr. 1385 i. Sa. P. M. vom 23. Mai 1946)

Nr. 689.

Ein Wehrmann, der der Mutter seines außerehelichen Kindes für die Entbindungskosten sowie für den Unterhalt während je vier Wochen vor und nach der Geburt Beiträge leistet (ZGB Art. 317), hat Anspruch auf zusätzliche Entschädigung, auch wenn ihm diese Leistungen weder durch Gerichtsurteil auferlegt noch von ihm vor Gericht vergleichsweise anerkannt worden sind.

Bevor seine erste Ehe am 6. November 1945 geschieden war, hatte der Beschwerdeführer ein Verhältnis mit Fräulein L., die ihm am 26. August 1945 ein Kind gebar und mit ihm am 22. Dezember 1945 die Ehe einging. Der Rekurrent bezahlte ihr vom 1. Mai 1945 bis zur Verheiratung aus Sold und Sparguthaben einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 100.—, zuzüglich ab September Fr. 60.— für das Kind sowie die Entbindungskosten von Fr. 80.—. Weil die Kasse sich weigerte, ihm für die Zeit vom 1. Mai bis 22. Dezember 1945 zugunsten von Fräulein L., seiner jetzigen Frau, eine zusätzliche Entschädigung auszurichten, beschwerte sich der Wehrmann bei der Schiedskommission. Diese wies die Beschwerde ab mit der Begründung, die uneheliche Mutter habe nur Anspruch auf zusätzliche Entschädigung, wenn die Leistungen des unehelichen Vaters diesem gerichtlich auferlegt worden seien oder sich aus der Anerkennung des Kindes ergäben, nicht dagegen, wenn die Leistungen wie im vorliegenden Fall ohne gesetzliche Verpflichtung erbracht worden seien.

Diesen Entscheid ficht der Wehrmann vor der AKL an und macht geltend, er habe sich gesetzlich und moralisch für verpflichtet gehalten, für den Unterhalt von Fräulein L. in den Monaten vor und nach der Niederkunft aufzukommen. Die AKL heißt die Beschwerde aus folgenden Gründen gut:

Die Schiedskommission hat sich in ihrem Entscheid mit Recht an die grundsätzlichen Erwägungen der AKL im Entscheid Nr. 206 (ZLV 1942, S. 323) gehalten, jedoch diesen eine etwas zu enge Auslegung gegeben. Die AKL wollte damit die Anspruchsberechtigung nicht bloß auf jene Fälle beschränken, in denen die Leistungen des Vaters diesem durch Gerichtsurteil auferlegt oder von ihm vor Gericht vergleichsweise anerkannt worden sind, sondern festlegen,

daß der Wehrmann nur für *gesetzlich* begründete, nicht auch für rechtlich nicht geschuldete Leistungen eine zusätzliche Entschädigung beanspruchen kann. Ein Wehrmann, der seinen gesetzlichen Pflichten freiwillig nachkommt, darf nicht schlechter gestellt werden als jener, der sich zunächst seinen Verpflichtungen zu entziehen versucht und daher gerichtlich zu deren Erfüllung gezwungen werden muß. Gesetzlich geschuldete Leistungen, die die uneheliche Mutter durch Klage erzwingen könnte, sind nach ZGB Art. 317 die Entbindungskosten, die Kosten des Unterhalts während mindestens je vier Wochen vor und nach der Geburt und andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen.

Im vorliegenden Fall hat der Wehrmann in der Vereinbarung vom 27. Oktober 1945 mit dem Beistand des Kindes seine Vaterschaft anerkannt und die uneheliche Mutter vier Monate nach der Geburt des Kindes geheiratet. Es kann ihm daher im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche der Mutter eine zusätzliche Entschädigung ausbezahlt werden. Diese beträgt mit Rücksicht auf die Tatsache, daß der Beschwerdeführer für den Unterhalt der unehelichen Mutter je einen Monat vor und nach der Geburt Fr. 100.— für Verpflegung und Unterkunft sowie für die Entbindungskosten Fr. 80.— aufgewendet hat, Fr. 4.67 im Tag oder total Fr. 280.—,

(Nr. 1383 i. Sa. R. G. vom 14. Mai 1946)

Nr. 690.

Die Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Nachzahlung nicht bezogener Entschädigungen (Vfg. Nr. 41, Art. 6, Abs. 1) kann wiederhergestellt werden zu Gunsten eines Wehrmannes, der seinen Anspruch auf Lohnausfallentschädigung bei der vorgesetzten Dienststelle gemeldet hatte und dem kein Kontrollzettel für das Dienstbüchlein (Form. Nr. 124) abgegeben worden war.

Die Beschwerdeführerin, eine FHD, leistete vom April 1941 bis 7. September 1945 in der Kriegswäscherei Z. Militärdienst. Mit Meldeschein vom 4. Dezember 1945 forderte sie die Nachzahlung der Lohnausfallentschädigung. Die Kasse anerkannte auf Grund der von der Beschwerdeführerin vor dem Einrücken ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich den Anspruch auf Lohnausfallentschädigung, zahlte aber diese nur für die ab 1. Dezember 1944 geleisteten Dienstage nach mit dem Hinweis, der Anspruch für die diesem Datum vorangegangenen Dienstage sei nach Art. 6 der Verfügung Nr. 41 untergegangen. Die Tatsache, daß die Beschwerdeführerin sich bereits im April 1941 bei der Zentralstelle für Soldatenfürsorge angemeldet, von dieser jedoch weder einen Meldeschein noch eine Kontrollnummer für die Ausgleichskasse erhalten habe, vermöge daran nichts zu ändern.

Die gegen diese Kassenverfügung erhobene Beschwerde wies die Schiedskommission ab mit der Begründung, das Ziel der gesetzlichen Frist wäre illusorisch, wenn man gestützt auf eine möglicherweise unrichtige Auskunft Dritter den Nachzahlungsanspruch im April 1941 als geltend gemacht erklären wollte. Es sei für die Beschwerdeführerin zwar unbefriedigend, weil es sich in ihrem Fall um die Auskunft einer dem eidg. Militärdepartement unterstellten Sektion bzw. eines ihrer Angestellten handle. Sie befinde sich jedoch in der gleichen Lage wie der Wehrmann, der vom Rechnungsführer seiner Einheit keine Sold-

meldekarte erhalte, weil dieser ihn nicht für anspruchsberechtigt erachte. Habe sich ein solcher Wehrmann mit der Auskunft abgefunden und sich nicht weiter um seinen Anspruch gekümmert, so sei dessen Geltendmachung nicht über die Jahresfrist von Art. 6 der Verfügung Nr. 41 hinaus möglich.

Diesen Entscheid ficht die Rekurrentin vor der AKL an mit dem Antrag, es sei ihr die Lohnausfallentschädigung für sämtliche Dienstage nachzuzahlen. Sie macht geltend, sie habe nicht gewußt, an wen sie sich zur Verfolgung ihres Anspruches im Jahre 1941 hätte wenden können. Die AKL heißt die Beschwerde aus folgenden Gründen gut:

Es ist unbestritten, daß die Beschwerdeführerin vor dem Einrücken im April 1941 zur Kategorie der Unselbständigerwerbenden gehörte. Fraglich ist, ob die Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Lohnausfallentschädigung ab April 1941 unwiderruflich abgelaufen ist, obwohl die Beschwerdeführerin eine falsche Auskunft erhielt. Die Schiedskommission hat diese Frage bejaht mit dem Hinweis, die unrichtige Auskunft «Dritter» vermöge den Lauf der Frist nicht zu hemmen. Diese Auffassung ist im allgemeinen richtig. Im vorliegenden Fall liegen jedoch besondere Umstände vor. Die FHD hat sich im April 1941 nicht an eine beliebige Drittperson gewandt, sondern an *ihre vorgesetzte Dienststelle*, an die Zentralstelle für Soldatenfürsorge. Diese hätte die FHD zur Einreichung eines Meldescheines auffordern, zum *mindesten aber einen Kontrollzettel* (Form. Nr. 124) *ins Dienstbüchlein* kleben sollen, woraus ersichtlich gewesen wäre, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Lohnausfallentschädigung besteht und wie und innert welcher Frist der Anspruch geltend gemacht werden muß (vgl. Administrative Weisung Nr. 39 des OKK vom 26. Juni 1941 *). Dies ist nicht geschehen, weshalb anzunehmen ist, daß die Beschwerdeführerin unverschuldeterweise von der formgerechten Geltendmachung und der Verfolgung ihres Anspruches keine Kenntnis hatte. Sich in einem spätern Zeitpunkt wieder zu erkundigen, hatte die Beschwerdeführerin keine Veranlassung, weil sich die Verhältnisse nie änderten, und weil sie annehmen durfte, seinerzeit von der Zentralstelle richtig orientiert worden zu sein. Ob die mündlich erteilte unrichtige Auskunft ihrer vorgesetzten militärischen Dienststelle allein den Lauf der Frist gehemmt bzw. einen Grund zur Wiederherstellung der Frist gebildet hätte, kann dahingestellt bleiben, weil die Beschwerdeführerin mangels eines AK-Kontrollzettels im Dienstbüchlein auch selbst nicht auf die Art und Weise der Geltendmachung aufmerksam werden konnte. Die Rekurrentin hat daher grundsätzlich für sämtliche Dienstage Anspruch auf Lohnausfallentschädigung, sofern alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(Nr. 1389 i. Sa. R. E. vom 31. Mai 1946)

* Jetzt aufgehoben durch Ziff. 61 des Nachtrages zur I. V. A. 43, S. 14.

Wird einem Wehrmann für einen Teil der geleisteten Diensttage die Lohnausfallentschädigung nachbezahlt und macht er seinen Anspruch auf Nachzahlung für alle Diensttage nicht innerhalb eines Jahres seit der ersten Nachzahlung geltend, so ist der Nachzahlungsanspruch untergegangen (Vfg. Nr. 41, Art. 6, Abs. 1).

Der Beschwerdeführer leistet seit 25. Dezember 1939 Militärdienst. Nachdem sein erstes Gesuch vom 8. Januar 1942 um Ausrichtung einer Verdienstausfallentschädigung am 19. Februar 1942 abgewiesen worden war mit dem Hinweis, er sei entgegen seinen Angaben auf dem Meldeschein vor dem Einrücken nicht als Selbständigerwerbender tätig gewesen, verlangt er mit Schreiben vom 14. März 1943 unter Bezugnahme auf seinen ab Dezember 1939 geleisteten Militärdienst die Zusprechung einer Lohnausfallentschädigung. Die Kasse gewährte ihm diese rückwirkend ab 1. Februar 1942 und zahlte sie in der Folge regelmäßig aus. Im Januar 1946 forderte der Wehrmann von der Kasse die Nachzahlung der Entschädigung auch für die Zeit vom 25. Dezember 1940 bis 31. Januar 1942, wurde jedoch abgewiesen. Auf Beschwerde hin erklärte die Schiedskommission den Wehrmann nach den damaligen Vorschriften von Art. 12, Abs. 3, der Verfügung Nr. 27 und Art. 4^{bis} der Verbindlichen Weisungen anspruchsberechtigt für die Diensttage vom 8. bis 31. Januar 1942 und für 90 vor dem 8. Januar 1942 geleisteten Diensttage mit der Begründung, er habe bereits mit dem Meldeschein vom 8. Januar 1942 seinen Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht.

Diesen Entscheid fechten sowohl der Wehrmann als auch die Kasse mit Beschwerde vor der AKL an. Der Wehrmann verlangt erneut Lohnausfallentschädigung für alle vor dem 1. Februar 1942 geleisteten Diensttage, während die Kasse den Antrag stellt, der Entscheid der Schiedskommission sei aufzuheben, und es sei in Uebereinstimmung mit ihrer Verfügung der Entschädigungsanspruch des Wehrmannes für den Militärdienst vom 25. Dezember 1939 bis 31. Januar 1942 als untergegangen zu erklären. Die AKL heißt die Beschwerde der Kasse aus folgenden Gründen gut:

Nach Art. 6, Abs. 1, der Verfügung Nr. 41 (der inhaltlich mit Art. 6, Abs. 2, der Verfügung Nr. 27 übereinstimmt) geht der Anspruch auf Nachzahlung nicht bezogener Entschädigungen unter mit Ablauf eines Jahres seit Ende desjenigen Monates, in welchem der den Anspruch begründete Militärdienst geleistet wurde. Das erste Gesuch um Ausrichtung einer Lohnausfallentschädigung stellte der Wehrmann am 14. März 1943. Die Kasse anerkannte im April 1943 grundsätzlich den Anspruch und zahlte rückwirkend ab 1. Februar 1942 und in der Folge die Entschädigungen regelmäßig aus. Als der Wehrmann den ersten Betrag erhielt, mußte er, selbst wenn ihn die Kasse nicht schriftlich unterrichtete, anhand seiner Tagesentschädigung erkennen, daß die Entschädigung höchstens für ein Jahr nachbezahlt wurde. Um einen eventuellen Anspruch für die Zeit vor dem 1. Februar 1942 nicht untergehen zu lassen, hätte er bei der Kasse sofort oder doch mindestens innerhalb eines Jahres eine Nachforderung erheben sollen. Er hat dies nicht getan, sondern bis Januar 1946, also fast 3 Jahre zugewartet. In diesem Zeitpunkt war jedoch sein Anspruch auf Lohnausfallentschädigung für die Zeit vom 25. Dezember 1939 bis 31.

Januar 1942 schon längst untergegangen, weshalb die Schiedskommission dem Wehrmann für die Zeit vor dem 1. Februar 1942 eine Entschädigung zu Unrecht zugesprochen hat. Die Fragen, ob der Beschwerdeführer sich einmal bei der Kasse nach seiner Anspruchsberechtigung erkundigt oder ob er mit dem Meldeschein vom 8. Januar 1942 seinen Anspruch richtig geltend gemacht hat, können daher dahingestellt bleiben.

Diese Erwägungen stehen nicht im Widerspruch mit dem in einem nicht publizierten Entscheid der AKL niedergelegten Grundsatz, wonach die Beschwerdefrist gegen eine Kassenverfügung ohne Rechtsmittelbelehrung nicht läuft und der Anspruch auf Lohnausfallentschädigung für die mehr als ein Jahr zurückliegenden Dienstage daher nicht untergegangen ist. Denn dort handelte es sich um einen Wehrmann, der zunächst seinen Anspruch auf eine Entschädigung wegen einer unrichtigen, mit keiner Rechtsmittelbelehrung versehenen Kassenverfügung nicht weiter verfolgte und sie daher überhaupt nicht bezog, dann aber bei einer spätern Anerkennung des Anspruches seitens der Kasse sofort die Nachforderung für weiterzurückliegende Perioden erhob.

(Nr. 1395 i. Sa. R. R. vom 25. Mai 1946)

B. Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung (AKV).

Inhaltsübersicht.

1. Beitragspflicht.

- Nr. 595: { Standardgrenze des eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskatasters;
Veranlagung der Landwirtschaftsbetriebe im Flach- und Hügelland.
Nr. 596: Veranlagung der Landwirtschaftsbetriebe in Gebirgsgegenden; Mitarbeitende Familienglieder.
Nr. 597: Veranlagung von Waldungen in Verbindung mit Alpbetrieben.
Nr. 598: Veranlagung von Rebgrundstücken.
Nr. 599: Abschreibung uneinbringlicher Beiträge; Haftung der Erben.
Nr. 600: Nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe und Saisonbetrieb.

2. Nachforderung nicht bezogener Entschädigungen.

vgl. Nr. 599: Verrechnung mit geschuldeten Beiträgen.

3. Rechtspflege.

- Nr. 601: Wiederherstellung der Beschwerdefrist.

Vorbemerkungen zu den Entscheiden Nr. 595—601.

Gegenwärtig wird die bisherige Abgrenzung der Gebirgsgegenden schrittweise der vom eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster erstellten Standardgrenze angepaßt (vgl. «Die

Neuabgrenzung der Gebirgsgegenden», ZLV 1946, Heft 2, S. 89). Bisher wurde die Standardgrenze in den Kantonen Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Thurgau und für den Berner Jura durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement als maßgebend erklärt.

Die AKV hatte im Entscheid Nr. 595 zur Frage Stellung zu nehmen, ob das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement durch eine bloße Mitteilung an das zuständige kantonale Departement die Standardgrenze des Produktionskatasters für die Verdienstersatzordnung als maßgebend erklären kann. Sie hat diese Frage bejaht. Im gleichen Entscheid stellt die AKV fest, daß ein *landwirtschaftlicher Betrieb im Flach- und Hügelland* in erster Linie nach der Betriebsfläche zu veranlagten ist und daß erst, wenn dies nicht möglich ist, auf die Anzahl Großvieheinheiten abzustellen sei. Dabei sind die ermittelten Großvieheinheiten grundsätzlich nach dem Schlüssel 1 Großvieheinheit = 80 Aren in Flächen umzurechnen.

Nach dem Entscheid Nr. 596 macht für die *Veranlagung landwirtschaftlicher Betriebe in Gebirgsgegenden* die Ertragenheit in Großvieheinheiten die Regel. Die Taxation nach der Zahl der Arbeitskräfte ist nur subsidiär zulässig, wenn eine Veranlagung nach der Ertragenheit in Großvieheinheiten nicht möglich ist; denn es geht nicht an, diejenige Veranlagungsart beliebig zu wählen, welche die Einreihung in eine niedrigere Beitragsklasse ergibt. Kann ein Landwirtschaftsbetrieb aber nach Großvieheinheiten veranlagt werden, so darf, entgegen den Ausführungen im Kreisschreiben Nr. 60, nicht ein außerordentlich hoher Personalbestand in der Weise berücksichtigt werden, daß auf die Zahl der Arbeitskräfte abgestellt wird (vgl. dazu die Ausführungen der AKV im Entscheid selbst). Im gleichen Entscheid unterstellte die AKV den geistig beschränkten Bruder eines Landwirts als *mitarbeitendes Familienglied* der Verdienstersatzordnung, da die Beschäftigung für den Betrieb nutzbringend war und nicht lediglich arbeits-therapeutischen Zwecken diente (vgl. dazu den Entscheid Nr. 268, ZLV 1945, S. 287, sowie das Kreisschreiben Nr. 60, Kreisschreibensammlung S. 145).

Forstbetriebe in Gebirgsgegenden werden nach dem durchschnittlichen jährlichen Holzzuwachs veranlagt (Vfg. Nr. 46, Art. 8, Abs. 1, lit. b, und Nr. 563, ZLV 1946, Heft 5, S. 242), wobei 1 Ster 0,1 Großvieheinheiten gleichgestellt wird. Bilden diese

Wälder aber Bestandteil eines *Alpbetriebes*, so ist der durchschnittliche jährliche Holzzuwachs nach dem Schlüssel 2,5 Ster = 1 Normalstoß umzurechnen (Entscheid Nr. 597). Im Entscheid Nr. 588 (ZLV 1946, Heft 8, S. 372) hatte die AKV ausgeführt, daß die Vorschriften der Verfügung Nr. 46 betreffend *Alpbetriebe* solange auch für *Alppachtbetriebe* gelten, als nicht die Kasse mit Zustimmung des Bundesamtes die Beiträge auf andere Weise festsetzt. Dabei wurde der Kasse die Möglichkeit eingeräumt, die Beitragspflicht bezüglich der *Alppachtverhältnisse* generell anders zu regeln. Im Entscheid Nr. 597 will die AKV die Befugnis der Kasse zur *Aenderung der Beitragspflicht* nur anerkennen, sofern in ganzen Gemeinden und nicht nur in einzelnen Betrieben besondere Verhältnisse vorliegen. Trotzdem dieser Entscheid scheinbar den Ausführungen von Nr. 588 widerspricht, dürften beide nebeneinander bestehen können. Die Kasse soll nicht nur für *einen* Betrieb die Beitragspflicht ändern können, wohl aber für eine ganze Betriebsgattung oder für die Betriebe einer ganzen Gemeinde.

Der Entscheid Nr. 598 behandelt die *Veranlagung von Rebgrundstücken* (vgl. dazu Nr. 587, ZLV 1946, Heft 8, S. 371).

Als *uneinbringlich* gelten die Beiträge, die nicht erlassen worden sind, aber nicht eingetrieben werden können. Der grundlegende Unterschied zwischen erlassenen und *uneinbringlichen* Beiträgen besteht darin, daß erlassene Beiträge nicht mehr geschuldet werden, während die Verpflichtung zur Bezahlung der *uneinbringlichen* Beiträge grundsätzlich weiter besteht (vgl. Kreisschreiben 113 und Auskunft Nr. 33, Kreisschreibensammlung S. 31 und 314). Im Entscheid Nr. 599 bestätigt die AKV diese Praxis. Im gleichen Entscheid verweist sie auf ihre bereits früher (vgl. Zitierung im Text des Entscheides) publizierte Praxisänderung bezüglich der *Verrechnung* von nachgeforderten Entschädigungen mit nachgeforderten Beiträgen, die auf den Entscheid der AKL Nr. 643 (ZLV 1946, Heft 4, S. 146) zurückgeht.

Trotz Fehlens einer *Abgabesubstitution*, die darin bestehen würde, daß sämtliche aus dem Abgabeverhältnis entspringenden Verpflichtungen und Befugnisse von Gesetzes wegen auf den Substituten übergehen, können Forderungen der Kasse, wie die AKV im Entscheid Nr. 599 ausführt, gegenüber den Erben des Beitragspflichtigen geltend gemacht werden, selbst wenn zu Lebzeiten des Schuldners noch keine Unterstellung stattgefunden hat.

te, weil die Beitragspflicht ex lege besteht und nicht erst durch eine Kassenverfügung entsteht.

Saisonbetriebe sind Betriebe, die nur für eine bestimmte Zeit geöffnet sind. Auch Filial- und Doppelbetriebe, die nur teilweise geöffnet sind, werden als Saisonbetriebe behandelt. Diese Regelung gilt nun, wie die AKV im Entscheid Nr. 600 ausgesprochen hat, auch für *nichtlandwirtschaftliche Nebengewerbe*, da die Frage, ob es sich um einen Haupt- oder einen Nebenbetrieb handelt, für die Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage ohne Bedeutung ist (vgl. dazu den Entscheid Nr. 507, ZLV 1945, S. 362, in welchem auch die Zulässigkeit der Herabsetzung des besondern Beitrages für das nichtlandwirtschaftliche Nebengewerbe bejaht wurde). Die Prüfung der Frage, ob überhaupt ein nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe vorliegt, d. h. ob eine familieneigene oder fremde Arbeitskraft ausschließlich oder überwiegend beschäftigt (AVEO Art. 6, Abs. 2), hat dabei nur für jenen Zeitraum zu geschehen, in welchem der Betrieb geöffnet ist, nicht aber für das ganze Jahr.

Der Entscheid Nr. 601 behandelt die Wiederherstellung einer versäumten *Beschwerdefrist*.

Nr. 595.

1. In Kantonen, für die das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Standardgrenze des eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskatasters als anwendbar erklärt hat, richtet sich die Einreihung der Betriebe in das Flachland bzw. in Gebirgsgegenden nach dieser Grenze.

2. Sofern die Betriebsfläche nicht festgestellt werden kann, sind landwirtschaftliche Betriebe im Flach- und Hügelland nach der Zahl der Großvieheinheiten zu veranlagen (Vfg. Nr. 46, Art. 1, Abs. 1), wobei diese grundsätzlich nach dem Schlüssel 1 Großvieheinheit = 80 Aren in Fläche umzurechnen sind (Vfg. Nr. 46, Art. 3, Abs. 3).

Der Landwirtschaftsbetrieb des Beschwerdeführers fiel bis zum 30. Juni 1945 nach der Verfügung Nr. 3 in die Kategorie der Betriebe in Gebirgsgegenden; er war in die zweite Beitragsklasse eingereiht. Am 17. Juli 1945 teilte die Kasse dem Rekurrenten mit, sein Betrieb falle vom 1. Juli 1945 an gemäß der neuen Abgrenzung durch den eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster in die Kategorie der Flachlandbetriebe und sei nach den für diese geltenden Veranlagungsgrundsätzen in die dritte Beitragsklasse einzureihen. Die Beschwerde des Rekurrenten wurde von der Schiedskommission abgewiesen. In seinem Rekurs an die AKV macht der Beschwerdeführer geltend, seine Liegenschaft könne nicht einem Flachlandbetrieb gleichgestellt werden, da ein Drittel derselben sehr steil und ein weiteres Drittel auf über 1000 Meter Höhe gelegen sei. Im Jahre 1945 habe der Ertrag seines Betriebes nur in der

Hälfte eines Normalertrages bestanden. Diese Angaben werden durch die Ackerbaustelle A. bestätigt. Die AKV weist die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

1. Für die Abgrenzung der Gebirgs- von den Flachlandgegenden ist die Verfügung Nr. 3 vom 18. Juli 1940 maßgebend. Da die Abgrenzung im Jahre 1940 sehr rasch vorgenommen werden mußte, war damit zu rechnen, daß sie im Lauf der Zeiten den Verhältnissen angepaßt werden müsse. Vfg. Nr. 3, Art. 2, Abs. 2, läßt deshalb die Möglichkeit nachträglicher Abänderungen der Abgrenzung in einzelnen besonderen Fällen offen. Die Abgrenzung wird nun schrittweise in Anpassung an diejenige des eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskatasters den besonderen Verhältnissen einzelner Gebiete angepaßt. Demgemäß hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit Schreiben vom 9. Juli 1945 an das Finanzdepartement des Kantons Luzern die vom Produktionskataster für den Kanton Luzern getroffene Abgrenzung des Berggebiets vom Flachland mit Wirkung ab 1. Januar 1945 sowohl für die Verdienstersatzordnung als auch für die Beihilfenordnung als maßgebend erklärt. Art. 1 der Verfügung Nr. 3 enthält in einer Anmerkung einen diesbezüglichen Hinweis. Nach dieser Abgrenzung liegt der Betrieb des Beschwerdeführers nicht mehr im Berggebiet. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Gemeinderat von A. an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit das Begehren richtete, die frühere Abgrenzung der Gebirgsgegenden von den Flachlandgegenden sei rückwirkend auf den 1. Juli 1945 wieder in Kraft zu setzen. Das Bundesamt leitete dieses Begehren an den eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster weiter und teilte dem Gemeinderat A. mit, es habe keinen Anlaß, von der getroffenen Regelung abzugehen, solange der Produktionskataster daran festhalte. Es erklärte sich aber bereit, bei einer ganzen oder teilweisen Wiedereinreihung der Gemeinde in das Berggebiet durch den Produktionskataster eine solche seinerseits rückwirkend auf den 1. Juli 1945 vorzunehmen.

2. Als Flachlandbetrieb ist der Betrieb des Beschwerdeführers gemäß AVEO Art. 5, Abs. 1, nach der Fläche oder, wenn dies nicht möglich ist, gemäß Vfg. Nr. 46, Art. 1, Abs. 1, nach der Ertragenheit in Großvieheinheiten zu veranlagern. Nach Mitteilung der Kasse ist das Gemeindegebiet von A. nicht vermessen; ebenso fehlen sog. Schätzungsmaße. Die Kasse legte daher ihrer Veranlagung den Ertrag an Großvieheinheiten zugrunde, welcher nach den Angaben im Fragebogen 4,9 beträgt. Bei der Umrechnung hätte die Kasse den in der Verdienstersatzordnung (Vfg. Nr. 46, Art. 3, Abs. 3) geltenden Schlüssel, nach welchem eine Großvieheinheit einer Betriebsfläche von 80 Aren entspricht, anwenden können. Sie trug jedoch, was ihr freistand, den örtlichen Verhältnissen Rechnung und berechnete für je eine Großvieheinheit eine Fläche von 70 Aren. Danach beträgt die maßgebende Fläche 3,43 ha; der Betrieb ist daher nach AVEO Art. 5, Abs. 1, in die dritte Beitragsklasse einzureihen. Auch wenn man die Angaben im Verzeichnis des Produktionskatasters über die Abgrenzung der Gebirgsgegenden, wonach der Betrieb des Rekurrenten eine Kulturfläche von 400 Aren und offenes Ackerland von 74 Aren enthält, der Berechnung zugrundelegen würde, wäre der Betrieb mit einer maßgebenden Fläche von über 3 ha der dritten Beitragsklasse zuzuteilen.

(Nr. 1502 i. Sa. J. K. vom 14. Juni 1946)

1. Landwirtschaftsbetriebe in Gebirgsgegenden dürfen nur dann nach der Zahl der Arbeitskräfte veranlagt werden (AVEO Art. 5, Abs. 2), wenn eine Veranlagung nach der Ertragenheit in Großvieheinheiten nicht möglich ist (Vfg. Nr. 46, Art. 1, Abs. 1).

2. Der Bruder eines Landwirtes, der trotz geistiger Beschränktheit im Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitet, untersteht als mitarbeitendes Familienglied der Verdienstersatzordnung, sofern seine Beschäftigung für den Betrieb nutzbringend ist und nicht lediglich arbeitstherapeutischen Zwecken dient.

Am 4. Mai 1945 versetzte die Kasse den Betrieb des Beschwerdeführers mit Wirkung ab 1. Juli 1944 von der ersten in die dritte Beitragsklasse. Sie ging davon aus, daß der Betrieb nach dem Viehbestand in die zweite und nach der Zahl der Arbeitskräfte in die vierte Beitragsklasse einzureihen wäre; der bisherigen Praxis gemäß falle er daher in die dritte Beitragsklasse. Am 29. Mai 1945 verfügte die Kasse sodann die Unterstellung des Bruders des Beschwerdeführers, A. G., als mitarbeitendes Familienglied in der Landwirtschaft. Der Rekurrent beschwerte sich gegen diese Verfügung vor der Schiedskommission und machte geltend, sein Betrieb sei in die höhere Beitragsklasse versetzt worden, ohne daß sich die Verhältnisse geändert hätten. Die Steuerbehörde habe den Ertrag seines Landwirtschaftsbetriebes auf Fr. 1100.— jährlich berechnet. Er sei nebenbei als Bannwart und Holzer tätig und bezahle auf diesem Verdienst von ungefähr Fr. 400.— die Lohnersatzbeiträge. Sein geistig beschränkter Bruder, der im Betrieb mitarbeite, sei nicht arbeitsfähig. Die Schiedskommission wies die Beschwerde ab, indem sie im wesentlichen ausführte: Nach AVEO Art. 5 können Landwirtschaftsbetriebe nicht nur nach der Ertragenheit in Großvieheinheiten, sondern auch nach der Zahl der Arbeitskräfte veranlagt werden. Letzteres hat nach dem Kreisschreiben Nr. 60 des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit u. a. dann zu geschehen, wenn der Betrieb im Verhältnis zum Tierbestand einen außerordentlich hohen Personalbestand aufweist. Dies ist beim Beschwerdeführer der Fall. Nach dem Viehbestand allein muß der Betrieb zwar in die zweite Beitragsklasse eingereiht werden. Jedoch beträgt der Personalbestand nach den Angaben des Beschwerdeführers im letzten Fragebogen vier Personen. Betrachtet man den Bruder des Rekurrenten nur als halbe Arbeitskraft, so ergeben sich nach Vfg. Nr. 46, Art. 6 2,8 Arbeitskräfte. Diese Zahl entspricht normalerweise dem Personalbestand eines Betriebes der vierten oder fünften Beitragsklasse. Die Tätigkeit des Rekurrenten als Bannwart und Holzer ist so geringfügig, daß sie nicht berücksichtigt werden muß. Sein Bruder ist mit Recht als mitarbeitendes Familienglied der Verdienstersatzordnung unterstellt worden, denn als solches kann nach dem Kreisschreiben Nr. 60 auch eine Person betrachtet werden, die zwar nicht voll arbeitsfähig ist, jedoch durch ihre Arbeit im Betrieb ihren Lebensunterhalt selbst verdient. A. G. arbeitet regelmäßig im Betrieb und verdient damit seinen Lebensunterhalt. — In seinem Rekurs an die AKV macht der Beschwerdeführer geltend, er habe seinerzeit vermutlich aus Unkenntnis im Fragebogen zu viele Arbeitskräfte angegeben. Sein Bruder sei nicht voll arbeitsfähig und während etwa 120 Tagen jährlich als Aushilfe bei anderen Landwirten tätig; auch er selbst sei als Bannwart und Holzer zeitweise vom Betrieb abwesend. Sein Heimwesen sei zum Teil derart steil gelegen, daß der Dünger

und die Erträge an ihren jeweiligen Bestimmungsort getragen werden müßten; dadurch sei, ohne daß sich der Ertrag vergrößere, ein größerer Arbeitsaufwand als unter normalen Verhältnissen erforderlich. Es sei widersinnig, den Betrieb auf Grund dieser die Arbeit erschwerenden und den Ertrag vermindern Umstände in eine höhere Beitragsklasse einzureihen. Die AKV heißt die Beschwerde aus folgenden Gründen teilweise gut:

1. Der Betrieb des Beschwerdeführers liegt 950 m über Meer, d. h. nach Vfg. Nr. 3, Art. 1 in der Gebirgsgegend, sodaß er nach AVEO Art. 5, Abs. 2, nach der Ertragenheit in Großvieheinheiten oder nach der Zahl der Arbeitskräfte zu veranlagen ist. Er weist seit 1. Juli 1944 folgenden durchschnittlichen Tierbestand und Holzzuwachs auf:

Kühe:	2 Stück = 2	Großvieheinheiten
		(nach Vfg. Nr. 46, Art. 5)
Kälber und Jungvieh bis 1 Jahr	1 « = 0,25	
Rinder von 1—2 Jahren	1 « = 0,5	
Leghühner	13 « = 0,1625	
Durchschnittlicher		
jährlicher Holzzuwachs	6 m ³ = 0,6	
Total	3,5125	Großvieheinheiten

Mit 3,5125 Großvieheinheiten ist der Betrieb nach AVEO Art. 5, Abs. 2, ab 1. Juli 1944 auf jeden Fall in die zweite Beitragsklasse einzureihen.

Streitig bleibt, ob der Betrieb entsprechend der Zahl der Arbeitskräfte in eine höhere Beitragsklasse einzureihen sei. Vfg. Nr. 46, Art. 1, Abs. 1, bestimmt in Ergänzung der Ausführungsverordnung, daß die Betriebe in den Gebirgsgegenden, die nicht nach der Zahl der Großvieheinheiten veranlagt werden können, nach der Zahl der Arbeitskräfte zu veranlagen sind. Es darf also nicht wahlweise diese oder jene Einschätzungsart angewandt werden, sondern es ist in erster Linie nach Großvieheinheiten zu veranlagen. Nach der Zahl der Arbeitskräfte darf nur dann veranlagt werden, wenn die Veranlagung nach Großvieheinheiten unmöglich ist (vgl. den Entscheid Nr. 474, ZLV 1945, S. 239). Daneben sagt allerdings das Kreisschreiben Nr. 60 des Bundesamtes (Kreisschreibensammlung S. 150), die Zahl der Arbeitskräfte sei bei der Veranlagung auch dann zu berücksichtigen, wenn der Betrieb im Verhältnis zum Tierbestand einen außerordentlich hohen Personalbestand aufweise. Diese Anordnung in einem Kreisschreiben hält jedoch gegenüber denjenigen der Ausführungsverordnung und der Verfügung Nr. 46 nicht stand. AVEO Art. 5, Abs. 2, setzt als Kriterien für die Veranlagung der Betriebe in Gebirgsgegenden die Ertragenheit in Großvieheinheiten, den Futterertrag oder die Zahl der Arbeitskräfte fest und bringt diese Maßstäbe in Relation zueinander, ohne zu bestimmen, daß einer von ihnen — z. B. die Zahl der Arbeitskräfte — den Vorrang vor den andern haben solle. AVEO Art. 5, Abs. 3, überläßt die Aufstellung einer solchen Bestimmung dem eidg. Volkswirtschaftsdepartement. Wenn dieses demgemäß in Vfg. Nr. 46, Art. 1, Abs. 1, festlegt, daß die Betriebe in Gebirgsgegenden in erster Linie nach der Ertragenheit in Großvieheinheiten bzw. nach dem Futterertrag und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, nach der Zahl der Arbeitskräfte zu veranlagen seien, so kann das Kreisschreiben Nr. 60 diese Vorschrift nicht ändern oder erweitern. Vfg. Nr. 46, Art. 13, lit. b, ermächtigt das Bundesamt nur zu ergänzenden Weisungen über die Veranla-

gung, nicht aber zu solchen, die dem Wortlaut und dem Sinn der Verfügung Nr. 46 widersprechen. Das Motiv zu der Vorschrift der Verfügung Nr. 46, die Gebirgsbetriebe seien nur subsidiär nach der Zahl der Arbeitskräfte zu veranlassen, kann nur die Tatsache sein, daß die Zahl der Arbeitskräfte einen unzuverlässigeren Maßstab als die andern Veranlagungskriterien darstellt, weil der Personalbestand nicht nur durch den Umfang des Betriebes, sondern — wie übrigens der Rekurrent bezüglich seines Betriebes ausdrücklich geltend macht — auch durch die besondere Bodenbeschaffenheit bedingt sein kann. Wegen dieses Umstandes kann sich die Relation zwischen der Ertragenheit in Großvieheinheiten und der Zahl der Arbeitskräfte gegenüber den Angaben im Schema von AVEO Art. 5, Abs. 2, erheblich ändern, ohne daß deshalb auf einen der Ertragenheit in Großvieheinheiten nicht entsprechenden Ertrag geschlossen werden dürfte. Die Veranlagung nach der Ertragenheit in Großvieheinheiten entspricht daher, auch wenn die Zahl der Arbeitskräfte im Verhältnis zum Viehbestand außerordentlich groß ist, nicht nur den gesetzlichen Vorschriften, sondern auch der Billigkeit, während diejenige nach der Zahl der Arbeitskräfte als willkürlich erscheint. Der Betrieb des Rekurrenten ist daher nach der Ertragenheit in Großvieheinheiten in die zweite Beitragsklasse einzureihen.

2. Die Unterstellung des Bruders des Beschwerdeführers als mitarbeitendes Familienglied unter die Verdienstersatzordnung wird vom Rekurrenten in der Beschwerde an die AKV nicht ausdrücklich angefochten. Trotzdem A. G. infolge einer gewissen Beschränktheit und Unselbständigkeit nicht zu allen Arbeiten auf dem Betrieb fähig ist, ist seine Arbeit für diesen doch von Nutzen, was schon daraus hervorgeht, daß er gelegentlich bei andern Landwirten aushilft. Er muß daher als mitarbeitendes Familienglied behandelt werden, da als solche auch Personen gelten, die untergeordnete Arbeiten ausführen, sofern die Beschäftigung für den Betrieb nutzbringend ist und nicht bloß arbeitstherapeutischen Zwecken dient (vgl. den Entscheid Nr. 476, ZLV 1945, S. 240).

(Nr. 1522 i. Sa. F. G. vom 21. Mai 1946)

Nr. 597.

1. Für Wälder, die Bestandteil eines Alpbetriebes sind, ist der Holzertrag nach dem durchschnittlichen jährlichen Holzzuwachs (Hiabsatz) zu berechnen, wobei dieser nach dem Schlüssel 2,5 Ster = 1 Normalstoß anzurechnen ist (Vfg. Nr. 46, Art. 10, Abs. 3).

2. Mit Zustimmung des Bundesamtes können die Kassen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse in ganzen Gemeinden, nicht aber in einzelnen Betrieben, die Beiträge für Alpbetriebe in anderer Weise, als es in Art. 10, Abs. 3, der Verfügung Nr. 46 vorgesehen ist, festsetzen (Vfg. Nr. 46, Art. 10, Abs. 4).

Die Beschwerdeführerin, eine Alpkorporation, wurde für ihren Waldbesitz am 24. Oktober 1945 rückwirkend auf den 1. April 1944 der Verdienstersatzordnung unterstellt. Der jährliche Beitrag wurde auf Fr. 88.— festgesetzt. Eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde von der Schiedskommission abgewiesen. In ihrer Beschwerde an die AKV beantragt die Rekurrentin, es sei von der Erhebung eines Beitrages abzusehen, eventuell sei der Beitrag

herabzusetzen. Zur Begründung führt sie u. a. aus, die wirtschaftlichen Erträge seien wegen der besonders örtlichen Verhältnisse außerordentlich gering. Die tatsächlichen Einnahmen stünden in keinem Verhältnis zu dem geforderten jährlichen Beitrag. In VEO Art. 7 werde bestimmt, daß bei der Festsetzung der Beitragshöhe für Gebirgsgegenden angemessene Erleichterungen zu gewähren seien. Ferner werde das Prinzip der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Verfügung Nr. 46 bestätigt, indem nach Art. 10, Abs. 4, die Kasse beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Beiträge mit Zustimmung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit in anderer Weise festsetzen könnte. Solche besondere Verhältnisse seien aber im vorliegenden Fall gegeben. Die AKV weist die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

1. Wie die Schiedskommission richtig ausgeführt hat, ist bei der Veranlagung von Waldungen nicht auf den tatsächlichen Ertrag, sondern auf die sog. Ertragenheit, d. h. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, abzustellen. Der Berechnung der Beiträge ist der durchschnittliche jährliche Holzzuwachs (Hiebsatz) zugrunde zu legen. Bei Waldungen, die mit Alpbetrieben verbunden sind, ist der Hiebsatz nach Vfg. Nr. 46, Art. 10, Abs. 3, in Normalstöße umzurechnen, wobei 2,5 Ster Holz einem Normalstoß gleichgestellt werden. Da die Rekurrentin im Fragebogen selbst einen jährlichen Holzzuwachs von 220 m³ angab, und sich pro 2,5 m³ bzw. pro Normalstoß ein Beitrag von Fr. 1.— ergibt, ist die Errechnung eines jährlichen Beitrages von Fr. 88.— richtig. Die Rekurrentin führte in der Beschwerde an die Schiedskommission sogar aus, sie gebe jährlich ungefähr 160 Lose à 2 Ster an die Einwohnerschaft von M. ab. Diese Angabe wird durch die von der Beschwerdeführerin eingereichte Abrechnung für 1943/44 bestätigt. Wenn dabei der Ster Holz den Einwohnern für nur Fr. 1.50 überlassen wird, so wird diesen dabei eine dem Bürgernutzen entsprechende Vergünstigung gewährt. Würde das Holz von der Rekurrentin anderweitig verkauft, so wäre der Ertrag bedeutend höher, da der heutige Höchstpreis für Brennholz zwischen Fr. 25.— und Fr. 30.— liegt.

2. Die Bestimmung von Vfg. Nr. 46, Art. 10, Abs. 4, wonach beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Kassen mit Zustimmung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Beiträge in anderer Weise als nach Abs. 3 festsetzen können, gilt nicht für einzelne Betriebe, sondern bezieht sich auf besondere Verhältnisse ganzer Gemeinden, d. h. einer Mehrheit von Betrieben.
(Nr. 1551 i. Sa. Alpkorporation W. vom 14. Juni 1946)

Nr. 598.

Die turnusgemäße Erneuerung von Partien eines Rebgrundstückes hat, auch wenn die neuen Rebstöcke noch keinen Ertrag abwerfen, keinen Einfluß auf die Veranlagung.

(Nr. 1543 i. Sa. D. P. vom 22. Mai 1946)

Nr. 599.

1. Durch das Abschreiben uneinbringlicher Beiträge geht die Beitragsschuld nicht unter.

2. Untergegangene Entschädigungsforderungen können mit geschuldeten Beträgen verrechnet werden, wenn die Entschädigungen zu der Zeit, wo sie mit den Beiträgen verrechnet werden konnten, noch nicht untergegangen waren.

3. Beitragsforderungen der Kasse können gegenüber den Erben eines Beitragspflichtigen geltend gemacht werden, auch wenn dieser zu seinen Lebzeiten noch nicht unterstellt war.

Der Vater des Rekurrenten war Inhaber eines Sachwalterbureaus. Er starb am 29. Januar 1945. Der Beschwerdeführer nahm aus Pietätsgründen und um die Kreditfähigkeit des väterlichen Geschäfts, das er später selbst zu übernehmen gedenkt, zu erhalten, als einziger der Erben die überschuldete Erbschaft vorbehaltlos an. Unter den Passiven befand sich u. a. eine Forderung in der Höhe von Fr. 129.45 an Verdienstersatz- und Verwaltungskostenbeiträgen, von welchen die Kasse bereits Fr. 110.25 wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben hatte. Am 9. August 1945 teilte die Kasse dem Beschwerdeführer mit, sie müsse ihn für die Beitragsschuld seines Vaters haftbar machen. Der Rekurrent erhob gegen diese Verfügung Beschwerde und machte zugleich geltend, er habe 1500 Dienstage geleistet und von der Kasse nie eine Entschädigung bezogen. Die Schiedskommission wies die Beschwerde ab mit der Begründung, nach AVEO Art. 10, Abs. 2, hätten beim Tod eines Beitragspflichtigen dessen Erben die geschuldeten Beiträge zu entrichten, und zwar auch dann, wenn diese als uneinbringlich abgeschrieben worden seien, da die Abschreibung nach der Praxis der AKL nicht den Untergang der Beitragsschuld bewirke. — In seinem Rekurs an die AKV macht der Beschwerdeführer geltend, er hätte die Erbschaft nicht übernommen, wenn die Beiträge nicht seinerzeit als uneinbringlich abgeschrieben worden wären. Der Betrieb seines Vaters sei seit Kriegsausbruch nicht mehr einträglich gewesen, wie durch den Erlaß der Einkommenssteuer für 1943 und 1944 bewiesen werde. Er ersuche daher um Befreiung von der Schuld, eventuell um Reduktion des Betriebsbeitrages auf Fr. 1.50 für die Zeit vom 1. Oktober 1942 bis zum 31. Dezember 1943. Er habe nur ein Einkommen von monatlich Fr. 350.— und müsse aus diesem seine Mutter voll unterstützen. Die AKV heißt die Beschwerde aus folgenden Gründen gut:

1. Nach AVEO Art. 10, Abs. 2, haben beim Tode eines Beitragspflichtigen dessen Erben die bis zu seinem Tode geschuldeten Beiträge zu entrichten. Auch abgeschriebene Beiträge sind als geschuldet zu betrachten; die Abschreibung hat nicht den Untergang der Schuld an sich zur Folge (vgl. Entscheid der AKL Nr. 480, ZLV 1944, S. 343). Der Rekurrent hätte also grundsätzlich die von seinem Vater geschuldeten Beiträge zu bezahlen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Beiträge nicht mit Entschädigungsansprüchen verrechnet werden können.

2. Nach einer Mitteilung der Kasse leistete der Beschwerdeführer vom 1. Februar 1940 bis zum 21. April 1945 insgesamt 881 Dienstage. Die Kasse anerkennt ab 1943 grundsätzlich die Anspruchsberechtigung des Rekurrenten auf Lohnausfallentschädigung unter Vorbehalt des Unterganges wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung. Der Rekurrent erhob erstmals mit Meldeschein vom 27. Februar 1946 Anspruch auf Lohnausfallentschädigung. Somit hat er nach VfG. Nr. 41, Art. 6 Anspruch auf Auszahlung der Lohnausfallentschädigung für die ab 1. Februar 1945 geleisteten 80 Dienstage, d. h. entsprechend der von der Kasse ab 1. November 1944 auf Fr. 1.60 pro Tag festgesetzten

Alleinstehendenentschädigung auf Fr. 128.—. Eine Verrechnung ist jedoch auch mit nicht rechtzeitig geltend gemachten Ansprüchen zulässig, soweit diese nicht bereits nach Art. 6, Abs. 1, der Verfügung Nr. 41 untergegangen waren, als sie der Beitragsforderung der Kasse erstmals verrechenbar gegenüberstanden (neue Praxis der AKV, vgl. Entscheid Nr. 578, ZLV 1946, Heft 6, S. 300). Der Beschwerdeführer wurde mit dem Tode seines Vaters am 29. Januar 1945 als Erbe Betragsschuldner. Die Beitragsschuld stand somit am 29. Januar 1945 den damals noch nicht untergegangenen Ansprüchen auf Entschädigung erstmals verrechenbar gegenüber. Sie kann daher mit diesen und den später entstandenen Entschädigungsansprüchen verrechnet werden, d. h. mit den Ansprüchen für die vom 1. Januar 1944 bis zum 31. Januar 1945 geleisteten 117 Diensttage. Diese belaufen sich auf insgesamt Fr. 133.80 (Fr. 1.— täglich für 89 vom 6. Mai bis 11. Oktober 1944 geleistete Diensttage; Fr. 1.60 für 28 Diensttage vom 4. bis 31. Januar 1945).

3. Es ist jedoch ferner festzustellen, daß der Beschwerdeführer ab 1. Januar 1943 als mitarbeitendes männliches Familienglied der Verdienstersatzordnung unterstellt werden muß (Vfg. Nr. 9; ab 1. Mai 1944: Vfg. Nr. 48, Art. 9). Wie die AKV wiederholt erkannt hat, können Forderungen der Kasse gegen Erben des Schuldners auch geltend gemacht werden, wenn zu Lebzeiten des Schuldners noch keine Unterstellung stattgefunden hatte (vgl. Nr. 461, ZLV 1945, S. 166). Die Kasse hat daher, sofern sie die Berechnung nach den im Meldeschein angegebenen Lohnbezügen vornimmt, Lohnersatzbeiträge von ungefähr Fr. 90.— nachzufordern, die der Rekurrent als Erbe schuldet. Diese Beiträge standen ebenfalls erstmals am 29. Januar 1945 den damals noch nicht untergegangenen Entschädigungsansprüchen verrechenbar gegenüber. Ein kleiner Teil (Fr. 4.35) kann mit dem nach Verrechnung der geschuldeten Verdienstersatzbeiträge übrigbleibenden Betrag der zwar untergegangenen, aber noch zur Kompensation verwendbaren Entschädigungsansprüche verrechnet werden. Der übrige Teil ist mit der noch nicht untergegangenen Entschädigungsforderung von Fr. 128.— zu verrechnen. Die in diesem Teil enthaltenen Beiträge für das Jahr 1943, für welches die Entschädigungen auch nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden können, sind aber von der Kasse nach Vfg. Nr. 41, Art. 9, Abs. 1, zu erlassen, da der Beschwerdeführer und sein Vater bezüglich der Verpflichtung zu Lohnersatzbeiträgen ohne Zweifel gutgläubig waren.

Nach Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche bleibt ein Guthaben des Beschwerdeführers übrig, welches ihm auszuzahlen ist. Verrechnung und Auszahlung können aber selbstverständlich erst erfolgen, wenn der Beschwerdeführer sämtliche erforderlichen Meldekarten beigebracht hat. Die Akten sind an die Kasse zum Erlaß einer neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.

(Nr. 1516 i. Sa. A. R. vom 14. Juni 1946)

Nr. 600.

Ein nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe, das nur während einer bestimmten Zeit im Jahr betrieben wird, gilt als Saisonbetrieb, weshalb der besondere Beitrag nur für die Zeit, während welcher der Betrieb geöffnet ist, zu entrichten ist (Vfg. Nr. 48, Art. 5, Abs. 1).

Eine Beschwerde des Rekurrenten gegen die Unterstellung seiner Torfstecherei als nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe unter die Verdienstersatzordnung wurde von der Schiedskommission abgewiesen. Diese führte u. a. aus, die Tatsache, daß der Rekurrent im Jahre 1945 15 Tonnen Torf verkauft habe, lasse auf die Gewerbmäßigkeit der Torfausbeutung schließen. Da die Ausbeutung ferner mit einem Landwirtschaftsbetrieb im Zusammenhang stehe und dafür keine Arbeitskraft ausschließlich oder überwiegend beschäftigt werde, seien die Voraussetzungen zur Erhebung eines besonderen Beitrags für nichtlandwirtschaftliche Nebengewerbe gegeben. In seiner Beschwerde an die AKV führt der Beschwerdeführer aus, er anerkenne die Unterstellung, schulde jedoch Beiträge nur für die Zeit von drei Monaten, während welcher er jährlich Torf ausbeute. Die AKV heißt die Beschwerde aus folgenden Gründen gut:

Wie die Zweigstelle bestätigt, war die Torfstecherei des Rekurrenten nur während der drei Monate Mai, Juni und Juli 1945 in Betrieb. Nach Vfg. Nr. 48, Art. 5, Abs. 1, sind für Saisonbetriebe die Beiträge für die Zeit, während welcher der Betrieb geöffnet ist, zu entrichten. Als Saisonbetriebe gelten vor allem Betriebe, die nur eine bestimmte Zeit geöffnet sind (vgl. Kreisschreiben Nr. 63, Kreisschreibensammlung S. 175). Bei der Torfstecherei handelt es sich um einen solchen Saisonbetrieb, denn ein Torffeld kann nur während der Sommermonate ausgebeutet werden. Die Tatsache, daß es sich um einen Neben- und nicht um einen Hauptbetrieb handelt, spielt für die Frage der Behandlung als Saisonbetrieb keine Rolle. Die gleiche Regelung wie für Hauptgilt auch für Nebenbetriebe, die nur teilweise geöffnet sind.

(Nr. 1550 i. Sa. A. M. vom 14. Juni 1946)

Nr. 601.

Wiederherstellung gegen die Folgen einer versäumten Frist kann nur dann erteilt werden, wenn der Beschwerdeführer durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln, und wenn er binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses die Wiederherstellung mit gehöriger Begründung verlangt und die versäumte Rechtshandlung nachholt (OG Art. 35, Abs. 1).

(Nr. 1541 i. Sa. H. S. vom 14. Juni 1946)

Urteile des eidgenössischen Versicherungsgerichtes.

A. Arbeitseinsatz.¹

Gehörte eine eingesetzte Arbeitskraft schon vor dem 4. September 1939 bzw. vor dem 1. Februar 1940 längere Zeit dem Kreis der landwirtschaftlich tätigen Personen an, so gilt sie nicht als eingesetzte sondern als angestammte landwirtschaftliche Arbeitskraft und ist daher nicht obligatorisch gegen Betriebsunfall versichert (Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht², Art. 6 und 15; BRB vom 5. Oktober 1945 über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen³, Art. 5 und dazu gehörige Verfügung des EVD vom 5. Oktober 1945, Art. 43).

Der Kläger, der seit Ende Mai 1940 bei Landwirt P. in Hallau als Landarbeiter in Stellung gewesen war, kam nach Auflösung des dortigen Dienstverhältnisses auf 1. Juni 1943 in gleicher Eigenschaft zu Landwirt B. nach Buchthalen, welchem Arbeitgeber er von der zuständigen Arbeitseinsatzstelle, dem kantonalen Arbeitsamt Schaffhausen, zugewiesen worden war. Am 31. Juli 1943 erlitt er im Betriebe B. beim Umspannen eines Garbenfuders einen Unfall (schwere Verletzung des rechten Handgelenks). Der Unfall wurde von der privaten Versicherung des Arbeitgebers, der Gesellschaft «Zürich», entschädigt. In der Folge gelangte der Kläger persönlich an die Beklagte, die SUVA, unter Berufung darauf, daß er zum Arbeitsdienst aufgeboten worden sei.

Nach Vornahme von Erhebungen beim kantonalen Arbeitsamt Schaffhausen erteilte die Beklagte dem Kläger am 5. April 1944 den Bescheid, daß sie eine Entschädigungspflicht ablehnen müsse, indem er nicht als «zusätzlich» eingesetzte landwirtschaftliche Arbeitskraft zu betrachten und infolgedessen auch nicht bei ihr obligatorisch versichert sei. Auf Einspruch des Klägers hin verwies die Beklagte auf Art. 3 des Bundesratsbeschlusses über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft vom 11. Februar 1941, als ihrer Stellungnahme zugrunde liegend.

Der Kläger erhob hierauf beim Versicherungsgericht des Kantons Zürich (er hatte inzwischen seinen Wohnsitz nach Stäfa verlegt) gegen die SUVA Klage auf Zahlung von 12 Fr. Krankengeld im Tag für die Zeit vom 3. August 1943 bis 22. Februar 1944 und 5475 Fr. Rente im Jahr vom 23. Februar 1944 an.

Das kantonale Gericht wies durch Urteil vom 12. Dezember 1944 die Klage ab, gestützt auf Art. 15 des erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1941, welcher die Anwendung der obligatorischen Versicherung gegen Betriebsunfälle auf die «zusätzlich» eingesetzten Arbeitskräfte im Sinne von Art. 4 (im Gegensatz zu den bisher schon in der Landwirtschaft tätig gewesen Personen, im Sinne von Art. 3) beschränkt.

¹ Vgl. Entscheidungen des eidg. Versicherungsgerichtes, Amtliche Sammlung, 1945, Heft 2, S. 72.

² Auf 1. Dezember 1946 aufgehoben durch BRB vom 20. September 1946, Art. 1.

³ Vgl. BRB vom 20. September 1946, Art. 2.

Der Kläger ergriff gegen das kantonale Urteil die Berufung an das eidg. Versicherungsgericht, unter Erneuerung seines Rechtsbegehrens. Er machte geltend, die Vorinstanz habe außer Acht gelassen, daß er vor der Einführung der Arbeitsdienstpflicht durch bundesrätliche Verordnung vom 17. Mai 1940² nicht in der Landwirtschaft tätig gewesen, sondern ihr erst Ende Mai 1940 durch Vermittlung der Arbeitseinsatzstelle Hallau, d. h. durch Gemeinderat N., im Wege der Placierung bei Landwirt P., zugeführt worden sei; der Umstand, daß er später seine Stelle, mit Zustimmung des Arbeitsamtes, gewechselt habe und insofern allerdings dann nicht mehr «zusätzliche», d. h. neu eingesetzte landwirtschaftliche Arbeitskraft gewesen sei, könne an der grundsätzlichen Qualität der Arbeitsdienstpflicht nichts ändern.

Die Beklagte stellte den Antrag, die Berufung abzuweisen und das kantonale Urteil zu bestätigen. Das eidg. Versicherungsgericht weist die Berufung aus folgenden Gründen ab:

Die Tatsache, daß der Kläger schon vor dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, vom 11. Februar 1941⁴, in der Landwirtschaft tätig war, wurde bisher als genügende Unterlage für die Beurteilung der Frage seines Versichertseins erachtet. Nun ist aber weiter in Betracht zu ziehen, daß Arbeitsdienstpflichtige auch schon vor dem Erlaß des erwähnten Bundesratsbeschlusses obligatorisch gegen Betriebsunfälle versichert sein konnten, nämlich auf Grund der bundesrätlichen Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht² und noch früher auf Grund einer ebensolchen Verordnung vom 2. September 1939. Die Bestimmungen jener frühern Erlasse galten zum Teil ebenfalls schon für Arbeitsdienstpflichtige in der Landwirtschaft. Und zwar waren die Voraussetzungen für Versichertsein bereits damals im Prinzip die gleichen wie später: Der Ansprecher mußte aus einem außerhalb der Arbeitsdienstpflicht liegenden Tätigkeitsgebiet heraus für den Arbeitsdienst, und damit speziell auch für den Einsatz in der Landwirtschaft, einberufen worden sein. Vgl. Art. 16 in Verbindung mit Art. 6, lit. b, der Verordnung vom 2. September 1939, bzw. Art. 15 in Verbindung mit Art. 6, lit. b, der Verordnung vom 17. Mai 1940²; dazu die vollziehenden Verfügungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, namentlich diejenigen vom 12. Juni 1940 (Art. 2) und vom 20. Juli 1940 (Art. 10)⁵. Ausschlaggebend für die Entscheidung des vorliegenden Falles ist sonach, ob der Kläger etwa vor dem Inkrafttreten der einen oder andern dieser beiden frühern Verordnungen, d. h. vor dem 4. September 1939, bzw. vor dem 1. Juni 1940, noch nicht in der Landwirtschaft tätig war, sondern erst infolge eines dieser Erlasse zum Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft aufgeboten wurde.

Der Kläger ist, seiner Darstellung nach, sowohl im Baugewerbe wie in der Landwirtschaft bewandert und war früher in beiden Berufsarten tätig. Seit 1938 arbeitete er an verschiedenen Orten als Aushilfe; in welcher Eigenschaft, sagt er nicht direkt . . . (folgt Ergebnis der Erhebungen).

⁴ Jetzt aufgehoben und ersetzt durch BRB vom 5. Oktober 1945 über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen, vgl. dazu BRB vom 20. September 1946.

⁵ Vgl. jetzt BRB vom 5. Oktober 1945, Art. 5 und Verfügung EVD vom 5. Oktober 1945, Art. 43, vgl. dazu BRB vom 20. September 1946.

Die Akten liefern keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Kläger in den letzten Jahren vor seinem Eintritt bei P. vorwiegend auf anderm Gebiet als in der Landwirtschaft tätig gewesen wäre. Die Aushilfsarbeit, die er besorgte, bezog sich — das muß aus den Verumständungen geschlossen werden — je-weilen in der Hauptsache auf den landwirtschaftlichen Betrieb, mag er auch daneben gelegentlich noch andere Funktionen erfüllt haben, so z. B. den Leuten behilflich gewesen sein, gewisse Schwierigkeiten im Grenzverkehr zu überbrücken, wie sein Vertreter geltend macht. Was insbesondere die Zeit unmittelbar nach dem Austritt bei G. betrifft, während welcher H., arbeitslos geworden, danach getrachtet hätte, wieder im Baugewerbe Arbeit zu finden, hat er nicht mitgeteilt, welche Bemühungen er in dieser Richtung unternommen und ob er sich bei der Arbeitslosenstelle speziell als Bauarbeiter angemeldet habe. Uebrigens hätte nur tatsächlich während angemessener Zeit ausgeübte Tätigkeit im Bauhandwerk als schlüssiges Indiz für wirklich erfolgten Uebergang von der Landwirtschaft zum Baufach dienen können. Mangels dieser Voraussetzung muß also angenommen werden, daß der Kläger sowohl vor September 1939 wie auch vor Juni 1940 bereits seit geraumer, wenn nicht sogar schon seit längerer Zeit dem Kreis der landwirtschaftlich tätigen Personen angehört hatte. Somit bedeutete seine Zuweisung an Landwirt P. durch die Arbeitslosenstelle nicht eine Einberufung aus anderm Arbeitsgebiet zu landwirtschaftlicher Tätigkeit, sondern höchstens ein Aufgebot zur Fortsetzung dieser bisherigen Tätigkeit, wenn auch bei einem andern Meister; ganz abgesehen davon, daß die betreffende Zuweisung, trotz dem von N. gebrauchten Ausdruck «beordert», offenbar nur ein gewöhnlicher Stellennachweis war. Es traf also nicht Art. 6, lit. b, der Verordnung vom 17. Mai 1940 zu, und infolgedessen wurde auch keine Versicherung begründet, im Einklang mit Art. 2 der Vollziehungsverfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 12. Juni 1940, lautend: «Versichert sind lediglich die ... gemäß Art. 6, lit. b, der Verordnung vom 17. Mai 1940 einberufenen Dienstpflichtigen», sowie mit Art. 10 der Verfügung vom 20. Juli 1940, wo es heißt, daß der, welcher den Arbeitsdienst im bisherigen Betrieb bzw. in der bisherigen Tätigkeit zu leisten habe (nämlich im Sinne von Art. 6, lit. a, der Verordnung vom 17. Mai 1940), von der Versicherung ausgenommen sei. Diese Regelung hat ihren Grund darin, daß die landwirtschaftlichen Betriebe, dem eigenen Willen der bäuerlichen Bevölkerung entsprechend, nie der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt waren und daß für die darin tätigen Personen durch die Einführung der Arbeitsdienstpflicht das Unfallrisiko sich nicht veränderte, somit auch kein Ausgleich in Frage kam, worauf übrigens bereits im kantonalen Urteil aufmerksam gemacht ist, dort im Zusammenhang mit dem Bundesratsbeschluß vom 11. Februar 1941.

War nun also der Kläger schon vor und während der Tätigkeit bei P., weil angestammte landwirtschaftliche Arbeitskraft, nicht obligatorisch versichert, so blieb sich naturgemäß die Situation auch nach dem Stellenwechsel, den er auf Anfang Juni 1943 vornahm, gleich, und zwar ungeachtet der Mitwirkung der Arbeitseinsatzstelle, welche eben auch zur Versetzung von bereits in der Landwirtschaft tätigen Personen zuständig war, und ebenso ungeachtet der Form, in welcher die Versetzung erfolgte, nämlich unter Verwendung eines Aufgebots-Formulars, was ja etwas rein Zufälliges war. Der Kläger hatte nicht den Charakter einer «zusätzlichen» landwirtschaftlichen Arbeitskraft, wie nach

Art. 15 in Verbindung mit Art. 4 BRB vom 11. Februar 1941 für Versichertsein bei der SUVA erforderlich gewesen wäre. Im einzelnen kann hier auf die Motivierung des vorinstanzlichen Urteils verwiesen werden.

(Urteil des eidg. Versicherungsgerichtes vom 7. August 1945)

B. Militärversicherung.⁶

1. Der Verzicht auf den Versicherungsanspruch ist nicht verbindlich.

2. Der Verzicht auf gegenwärtige und zukünftige Versicherungsleistungen ist nur solange verbindlich, als diese Erklärung nicht widerrufen wird (BG vom 28. Juni 1901 betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall, Art. 1 und 19).

Jean Moor leistete vom 5. September bis 7. November 1944 Aktivdienst. Nach Hause entlassen suchte er einen Arzt, Dr. A., auf, der ihn am 27. November 1944 wegen Blasenentzündung bei der Militärversicherung anmeldete. Bevor die Militärversicherung eine Verfügung traf, erhielt Moor ein Aufgebot auf den 4. Dezember 1944. Nachdem er bei der sanitärischen Eintrittsmusterung sein Arztzeugnis vom 30. September 1944 vorgewiesen hatte, das ihn als blasen- und nierenleidend erklärte, wurde er sofort in die MSA Grindelwald evakuiert.

Der Arzt in der MSA behandelte Moor zuerst auf Blasenentzündung, stellte dann aber die Diagnose auf Nierentuberkulose und teilte am 9. Dezember 1944 der Militärversicherung telephonisch mit, daß der Patient in ein Spital evakuiert werden sollte.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 1944 teilte Moor der Militärversicherung folgendes mit: «In Beantwortung Ihres Schreibens vom 2. ds. teile ich Ihnen mit, daß ich auf die Leistungen der Militärversicherung verzichte. Ich will mich auf eigene Kosten durch einen Zivilarzt behandeln lassen. Ich ersuche Sie deshalb, an die MSA Grindelwald, wo ich mich zur Zeit befinde, zu gelangen, damit ich so rasch wie möglich entlassen werde.» Auf Grund dieses Schreibens wurde Moor am 14. Dezember 1944 aus der MSA entlassen.

Da die Militärversicherung eine Untersuchung als notwendig erachtete, um eine genaue Diagnose zu erhalten und die Haftung der Eidgenossenschaft festzustellen, beauftragte sie ihren äußeren Dienst, mit Moor Fühlung zu nehmen und abzuklären, ob dieser an seinem Beschluß festhalte und bejahenden Falls eine Verzichtserklärung auf alle Leistungen unterzeichnen zu lassen.

In der Zwischenzeit hatte Moor aus eigenem Antrieb Dr. W., Privatdozent in B., konsultiert, worauf er am 15. Dezember in das Lindenhofspital eingeliefert wurde um sich am 20. Dezember einer Operation der linken Niere zu unterziehen.

Am 26. Dezember erhielt er im Spital den Besuch eines Vertreters der Militärversicherung und unterschrieb folgende Erklärung: «Nach Anhörung der mir durch einen Inspektor der eidgenössischen Militärversicherung abgegebenen Erklärungen und nach Abwägung aller gegenwärtigen und zukünftigen Folgen meines Entschlusses erkläre ich durch vorliegendes Schreiben

⁶ Vgl. Entscheidungen des eidg. Versicherungsgerichtes, Amtliche Sammlung, 1945, Heft 2, S. 131.

den ausdrücklichen Verzicht auf die Leistungen der Militärversicherung, sei es für eine vorübergehende Krankheit als auch für ein dauerndes Gebrechen, das von meinem gegenwärtigen Leiden herrührt. Ich bestätige damit mein Schreiben vom 9. Dezember 1944 und nehme im übrigen Kenntnis davon, daß diese freiwillig erfolgte Verzichtserklärung im Todesfall auch gegenüber meinen Rechtsnachfolgern Geltung hat. Diese können daher keinen Anspruch auf Renten erheben.»

Moor verließ am 18. Januar 1945 den Lindenhofspital und begab sich nach Montana in die Klinik Atlanta, wo er sich vom 22. Januar bis 30. März 1945 aufhielt. Aus einer Erklärung von P. D. Dr. W. vom 27. April 1945 geht hervor, daß Moor seit 1. Mai 1945 voll arbeitsfähig ist.

In einem Brief an die Militärversicherung vom 2. Februar 1945 verlangte Moor von der letztern durch Vermittlung seines Beraters, daß diese seinen Fall übernehme; er hob hervor, daß er seine Erklärung vom 26. Dezember 1944 widerrufe, da er diese in Unkenntnis der Schwere der Krankheit und der Höhe der daraus entstehenden Kosten unterzeichnet habe.

Mit Schreiben vom 19. Februar 1945 antwortete die Militärversicherung, daß sie auf dieses Gesuch nicht eintreten könne, da Moor freiwillig und ohne Zwang auf die Leistungen der Militärversicherungen verzichtet habe, nachdem er auf die Folgen seines Entschlusses aufmerksam gemacht worden war.

Gegen dieses Schreiben erhob Moor Protest und erklärte, er sei nicht im Vollbesitz seiner Kräfte gewesen, als er im Spital, kurze Zeit nach der Operation, zur Unterschrift veranlaßt worden sei. Mit Schreiben vom 3. März 1945 bestätigte die Militärversicherung ihren ablehnenden Entscheid.

Gegen diesen Entscheid rekurrierte Jean Moor rechtzeitig an das eidgenössische Versicherungsgericht, beantragte dessen Nichtigkeitserklärung und verlangte die Ausrichtung eines Krankengeldes sowie die Uebernahme der Arzt-, Spital- und Arzneimittelkosten durch die Militärversicherung. Das eidgenössische Versicherungsgericht heißt den Rekurs aus folgenden Gründen teilweise gut:

Die Militärversicherung beruft sich auf den Verzicht des Rekurrenten, der spontan in einem Schreiben vom 9. Dezember zum Ausdruck kam und durch eine auf Begehren des Inspektors am 26. Dezember 1944 unterzeichnete Erklärung bestätigt wurde. Moor bestreitet ihr dieses Recht.

Es rechtfertigt sich daher zu untersuchen, ob der Rekurrent gültig auf die Versicherungsleistungen verzichten konnte. Dabei entspricht es dem System dieses Gesetzes von dieser ersten Feststellung auszugehen: Ansprüche, die dem Wehrmann auf Grund des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901 betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall zustehen, sind subjektive Rechte öffentlicher Natur.

Das Gesetz enthält nichts darüber, ob auf den Versicherungsanspruch verzichtet werden kann oder nicht. Beim Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung muß der Richter die Lösung entsprechend der Natur des öffentlichen persönlichen Rechts suchen und indem er auf die Lehre und die Rechtsprechung zurückgreift. In der Wissenschaft wird angenommen, daß man nicht auf einen öffentlichen Anspruch, der durch zwingende Normen entstanden ist, verzichten kann außer in dem Fall, in dem der Anspruchsberechtigte sich außerhalb des Bereiches des Gesetzes stellt, indem er das Grundstatut verwirft

(vgl. *G. Jellinek*, System der subjektiven Rechte, 1919, p. 340 ff). Aber diese Rechtsbeziehung erscheint und verschwindet unabhängig vom Willen des Einzelnen, sowie die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Ein Verzicht auf Ansprüche, die von dieser Beziehung herrühren, ist daher gesetzlich unzulässig. Dagegen steht im Grunde nichts entgegen, daß der Anspruchsberechtigte einen gegenwärtigen und fälligen Anspruch aufgibt, indem er sein Recht nicht ausübt. Diese letztere Befugnis schließt die Möglichkeit, auf einen solchen Anspruch ausdrücklich zu verzichten, in sich. Der Verzicht ist daher die Erklärung, das Recht nicht ausüben zu wollen und nicht die Aufgabe des Rechts selbst. Das Bundesgericht ist zu einer analogen Lösung gelangt, indem es sich auf verschiedene Autoren, vor allem *Jellinek* und *Fleiner*, stützte (BGE 49 I 180).

In Anwendung dieser Grundsätze auf das Gebiet der Militärversicherung stellt das Gericht fest, daß die Ansprüche des Militärversicherten direkt von einem zwingenden Gesetz herrühren. Einerseits hat der Versicherte nicht die Befugnis, sich seinen militärischen Pflichten zu entziehen, andererseits ist der Bürger, der seine Dienstpflicht erfüllt, durch das Gesetz und in dessen Umfang versichert. Der Wehrmann kann diesen Rechtsfolgen nicht entgehen, außer wenn er auf seine Nationalität verzichtet (vgl. *Fleiner*, Bundesstaatsrecht, S. 109 ff), weil er gleichzeitig seine Eigenschaft als Schweizer soldat und seinen Anspruch auf die Versicherung für die Zukunft verliert. Der Wehrmann, der nicht zu diesem äußersten Mittel greift, kann daher für den Fall, daß er in einem künftigen Militärdienst krank werde oder einen Unfall erleide, nicht auf die Versicherung verzichten. Er hat nicht die Befugnis, endgültig und zum voraus die Ansprüche aufzugeben, die sich eventuell erst in der Zukunft aus einem versicherten, bereits eingetretenen Ereignis ergeben. Dagegen hat der Wehrmann das Recht, auf gegenwärtige und fällige Leistungen zu verzichten, da er auch die Möglichkeit hat, die Geltendmachung seines Anspruches zu vernachlässigen. Andererseits kann man aber auch nicht leugnen, daß dieser Unterlassung oder diesem Verzicht auch für die Zukunft eine gewisse Bedeutung zukommt. Der formelle Verzicht, d. h. die erklärte Weigerung, das Recht auszuüben, ermächtigt die Militärversicherung, den Fall, zum allermindesten provisorisch, abzuschließen. Diese Einschränkung steht nicht im Gegensatz zum Gesetz. Denn die Versicherung ist nur auf Grund des erklärten Willens die Leistungen zu verlangen, d. h. auf Anzeige hin verpflichtet, eine Untersuchung durchzuführen. Solange der Anspruchsberechtigte nicht auf seinen Beschluß zurückkommt, hat die Versicherung das Recht, anzunehmen, derselbe verzichte auf die laufenden Leistungen.

Einzig ein Widerruf erlaubt der Versicherung, den Fall wieder aufzunehmen, die Untersuchung abzuschließen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Es ist daher logisch, daß der Versicherte, nachdem er auf die Geltendmachung seines Anspruches und auf die laufenden Leistungen verzichtet hat, nur die Ansprüche geltend machen kann, die sich auf die Zeit nach erfolgtem Widerruf des Verzichtes beziehen.

Es bleibt daher der Wert eines Verzichts auf den Versicherungsanspruch zu untersuchen, eines Verzichtes, der die gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen auf einmal umfassen würde. Die Erklärung des Versicherten ist, soweit sie den Anspruch selbst betrifft, absolut nichtig. Der Richter muß sie dagegen in Betracht ziehen als gültiges Indiz eines erlaubten Verhaltens: Weigerung,

ein subjektives öffentliches Recht auszuüben, und Verzicht auf gegenwärtige, fällige Leistungen. Wegen des Zeitraumes zwischen diesem Verzicht und dem spätern Widerruf muß auf den Verzicht der Leistungen geschlossen werden.

Im vorliegenden Fall liegt ein erster spontaner Verzicht von Moor vor: das Schreiben vom 9. Dezember 1944. Nach dem Empfang dieser Erklärung hätte die Militärversicherung das Recht gehabt, den Fall entsprechend den oben dargelegten Grundsätzen provisorisch zu erledigen. Sie wollte sich aber gleichwohl überzeugen, daß der Rekurrent in seinem Entschluß fest war. Sie beauftragte einen Inspektor, dem Anspruchsberechtigten die Verhältnisse darzulegen und gegebenenfalls eine schriftliche Bestätigung seines Schreibens vom 9. Dezember 1944 zu erhalten. Der Inspektor traf den Rekurrenten am 26. Dezember 1944, 6 Tage nach der Operation der linken Niere, im Spital an. Er erhielt eine Verzichtserklärung. Am 2. Februar 1945 widerrief der Berater des Rekurrenten ausdrücklich die früheren Erklärungen. Die Militärversicherung weigerte sich mit Schreiben vom 19. Februar und 3. März 1945 auf die Sache einzutreten.

Nach den weiter oben angeführten Gründen erachtet das Gericht, daß der Versicherte am 9. Dezember 1944 gültig auf die laufenden Versicherungsleistungen verzichtet hat. Er ist nicht nur nicht auf diesen ersten Beschluß zurückgekommen, sondern hat ihn noch am 26. Dezember bestätigt. Erst am 2. Februar 1945 richtete er an die Militärversicherung einen ausdrücklichen Widerruf. Die Tatsache, daß der Rekurrent im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärungen die ganze Größe des Schadens nicht ermessen hat, ist nicht von großer Bedeutung. Er verzichtete allerdings auf die gegenwärtigen und laufenden Leistungen bis zum Widerruf des Verzichts, den er jederzeit erklären konnte, weil er aus irgend einem Grunde die Versicherung haftbar machen wollte. Es wäre ihm z. B. wünschenswert gewesen, durch Dr. W. bei der Versicherung angemeldet zu werden, da dieser einen chirurgischen Eingriff als notwendig erklärte. Wenn der Versicherte es nicht früher als nützlich erachtete, an die Militärversicherung zu gelangen, so trifft ihn selbst die Schuld. Anderseits wurde im Gegensatz zu seinen Darlegungen die am 26. Dezember, 6 Tage nach der Operation, abgegebene Erklärung von der Militärversicherung nicht einem bewußtlosen Patienten abgefordert. Es handelt sich dabei um eine nützliche aber nicht unerläßliche Bestätigung, da die Unterlassung durch den Versicherten grundsätzlich genügt, um die erklärte Weigerung, einen Anspruch geltend zu machen, zu bestätigen. Außerdem erachtet das Gericht, daß der Rekurrent 6 Tage nach einer allerdings schweren Operation, die aber keine Beeinträchtigung von Bewußtseinsorganen zur Folge hatte, in der Lage gewesen wäre, sich über seine Handlungen Rechenschaft zu geben. Die Akten entkräften diese Vermutung nicht.

Das Gericht erachtet deshalb den Verzicht auf Versicherungsleistungen bis 1. Februar 1945 als gültig. Dagegen erklärt es die Weigerung der Militärversicherung, den Fall nach diesem Zeitpunkt neu zu untersuchen, nicht als gerechtfertigt. Der Entscheid der 1. Instanz muß daher aufgehoben und die Angelegenheit an die Versicherung zur Untersuchung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen werden.

(Urteil des eidg. Versicherungsgerichtes vom 3. August 1945)

Definitive Rechtsöffnung für geschuldete Lohn- und Verdienstersatzbeiträge.

1. Im Rechtsöffnungsverfahren wird nicht über den Anspruch selbst, sondern nur über dessen Vollstreckbarkeit entschieden (SchKG Art. 80).

2. Die vom Strafrichter an die Gewährung des bedingten Strafvollzuges geknüpfte Weisung (StGB Art. 41, Ziff. 2), die geschuldeten Beiträge innert bestimmter Frist nachzuzahlen, berührt die Fälligkeit der geschuldeten Beiträge nicht (SchKG Art. 81, Abs. 1).

Am 17. Januar 1946 erließ die Ausgleichskasse gegen E. L. eine Nachzahlungsverfügung für geschuldete, aber nicht entrichtete Beiträge in der Höhe von Fr. 848.34. Da E. L. nicht bezahlte, betrieb ihn die Kasse nach Abzug einer Gutschrift von Fr. 38.40 für einen Betrag von Fr. 809.94. E. L. erhob teilweise Rechtsvorschlag und gab den bestrittenen Betrag mit Fr. 438.62 an. Am 4. Mai 1946 stellte die Kasse ein Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung und zwar für Fr. 809.94, nachdem sie sich für diese Summe vom Sekretär der Schiedskommission eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung hatte ausstellen lassen.

Am 16. Mai wies der Gerichtspräsident das Gesuch für einen Betrag von Fr. 371.32 mangels eines Rechtsvorschlages zurück und für die Summe von Fr. 438.62 ab, da die Nachzahlungsverfügung, so wie sie E. L. zugestellt worden sei, unrichtig sei.

Gegen diesen Entscheid reichte die Ausgleichskasse am 8. Juni 1946 Nichtigkeitsklage wegen Verletzung klaren Rechts ein.

Der Appellationshof des Kantons Bern, I. Zivilkammer hieß die Nichtigkeitsklage gut, hob das Urteil des Gerichtspräsidenten auf und erteilte die nachgesuchte definitive Rechtsöffnung. Aus der Begründung:

1. Obschon E. L. im Rechtsvorschlag einen Betrag von Fr. 371.32 anerkannt hatte, hat die Kasse Rechtsöffnung für den ganzen in Betreibung gesetzten Betrag von Fr. 809.94 verlangt. In der Vernehmlassung von E. L. zum Rechtsöffnungsgesuch vom 9. Mai 1946 wurde jedoch wiederum bloß die Summe von Fr. 438.62 bestritten. Nach ZPO Art. 141 ist für die Zulässigkeit der Appellation derjenige Streitwert maßgebend, der sich aus den Begehren und Erklärungen der Parteien ergibt, welche dem erstinstanzlichen Urteile zugrunde gelegen haben. Teilbeträge, die im Laufe des Verfahrens vom Beklagten anerkannt werden, kommen demnach für die Beurteilung der Appellabilität von der Streitsumme in Abzug (*Leuch*, Die Zivilprozeßordnung für den Kanton Bern, N. 1 zu Art. 141). Da E. L. einen Teilbetrag von Fr. 371.32 anerkannt hat, beträgt der Streitwert bloß Fr. 438.62 und es ist daher auf die Nichtigkeitsklage mangels Appellabilität des angefochtenen Entscheides einzutreten.

Nach VfG. Nr. 41, Art. 16 erwächst eine Nachzahlungsverfügung der Kasse, gegen die nicht innert 30 Tagen Beschwerde erhoben wird, in Rechtskraft und erhält hinsichtlich der Vollstreckbarkeit die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils im Sinne von SchKG Art. 80.

«Im Rechtsöffnungsverfahren wird nicht über den Anspruch selbst, sondern nur über dessen Vollstreckbarkeit entschieden» (*Jäger*, Bd. I, N 7 zu

SchKG Art. 80). Die Ueberprüfung der sachlichen Richtigkeit des Urteils bleibt dem Rechtsöffnungsrichter entzogen (*Blumenstein*, Handbuch des schweizerischen Schuldbtreibungsrechts, S. 284, Anm. 39).

Der erstinstanzliche Richter hatte somit lediglich zu prüfen, ob die Nachzahlungsverfügung der Kasse vom 17. Januar 1946, auf die sich die Betreibung Nr. 12 791 stützt, in Rechtskraft erwachsen war. Daß dies der Fall war, geht aus der Vollstreckbarkeitsbescheinigung der Schiedskommission vom 30. April 1946 hervor. Der erstinstanzliche Richter war demnach verpflichtet, die definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 438.62 zu gewähren. Ob sich der Rechtsöffnungsrichter über einen als vollstreckbar bescheinigten Entscheid hinwegsetzen und ihm die Eigenschaft als Rechtsöffnungstitel absprechen darf, wenn dieser Entscheid offensichtlich ungerecht oder handgreiflich unvernünftig ist, kann dahin gestellt bleiben. Denn von offensichtlicher Ungerechtigkeit oder handgreiflicher Unvernünftigkeit kann jedenfalls dann nicht gesprochen werden, wenn — wie es hier zutrifft — die Beitragsberechnung der Nachzahlungsverfügung zwar offensichtlich falsch ist, der Schuldner aber nicht nur ein Beschwerderecht hatte, sondern auch bezahlte, aber in Wirklichkeit nicht geschuldete Beiträge von der Kasse zurückfordern kann (Vfg. Nr. 41, Art. 12). Mit der Verweigerung der Rechtsöffnung hat der Rechtsöffnungsrichter klares Recht verletzt, so daß sein Entscheid aufzuheben ist.

2. Gemäß ZPO Art. 365 braucht der Appellationshof die Sache nicht zu neuer Beurteilung an die erste Instanz zurückzuweisen, sondern er kann selbst entscheiden. Die Voraussetzungen zur Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 438.62 sind gegeben. Mangelnde Fälligkeit eines Teilbetrages kann der Schuldner nicht geltend machen. Denn durch die im Strafurteil vom 12. Dezember 1945 an die Gewährung des bedingten Strafvollzuges geknüpfte Weisung, die rückständigen Beiträge innert sechs Monaten zu tilgen, wurde die Fälligkeit der geschuldeten Beiträge nicht berührt, ganz abgesehen davon, daß der Rechtsöffnungsrichter bloß eine nach Erlaß des als Rechtsöffnungstitels vorgelegten Entscheides gewährte Stundung berücksichtigen darf (SchKG Art. 81).

Die Kosten hat der Nichtigkeitsbeklagte zu tragen.

Der Nichtigkeitsklägerin ist zu empfehlen, inskünftig in einer beschwerdefähigen Verfügung die Bemerkung, die Einreichung einer Beschwerde erübrige sich, zu unterlassen.

(Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern, I. Zivilkammer, i. Sa. E. L. vom 23. Juli 1946)

Kleine Mitteilungen.

Verwendung der Einnahmenüberschüsse der zentralen Ausgleichsfonds.

Mit Botschaft vom 4. Oktober 1946 unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Entwurf zu einem Bundesbeschluß nicht allgemeinverbindlicher Natur über die Verwendung der Einnahmenüberschüsse der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung. Ausgehend von den bisher bekannt gewordenen Ergebnissen des Jahres 1946 werden die zentralen Ausgleichsfonds, einschließlich Rückstellungen, auf Ende 1946 voraussichtlich einen Stand von 884 Millionen Franken erreichen.

Diese Mittel sollen nach dem Entwurf wie folgt verteilt werden:

- a) 160 Millionen Franken als Reserve für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen;
- b) 400 Millionen Franken zur Erleichterung der Beitragsleistungen von Bund und Kantonen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- c) 50 Millionen Franken für den Familienschutz im Sinne von Art. 34^{quiquies} der Bundesverfassung;
- d) 200 Millionen Franken für die Finanzierung der Krisenmaßnahmen;
- e) 25 Millionen Franken als Zuwendung an den Kassenausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung;
- f) 25 Millionen Franken als Zuwendung an den Fonds für Arbeitslosenfürsorge für die Nothilfe und die zusätzlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge;
- g) 18 Millionen Franken als Reserve für die Ausrichtung von Beihilfen an Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft;
- h) 6 Millionen Franken als Zuwendung an den Fonds zur Unterstützung von Hilfseinrichtungen für das Gewerbe.

Die Einnahmenüberschüsse des Jahres 1947 werden in der Botschaft mit 200 Millionen Franken in Rechnung gestellt. Diese sollen zu 25% der Reserve für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen, zu 25% dem Familienschutz und zu

50% der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen werden. Damit stünden am 1. Januar 1948 für die Zwecke des Wehrmannsschutzes rund 210 Millionen Franken zur Verfügung. Diese Reserve wäre grundsätzlich nur bei einem vorübergehenden grösseren Truppenaufgebot zu beanspruchen, damit die Finanzierung nicht neu geordnet werden müßte, oder bei einer dauernden und umfangreichen Mobilisation, damit die zur Erschließung neuer Finanzquellen notwendige Zeit gewonnen werden könnte. Für die Deckung der Ausgaben (Friedenszeit) aus laufenden Einnahmen wird in Aussicht genommen, auf dem 2%igen Beitrag der Arbeitgeber nach Alters- und Hinterlassenenversicherung einen Zuschlag von höchstens $\frac{1}{10}$ und auf dem 4%igen Beitrag der Selbständig-erwerbenden einen solchen von $\frac{1}{20}$ zu erheben.

Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft.

Der Bundesratsbeschluß vom 5. Oktober 1945 über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen war ursprünglich auf den 30. September 1946 befristet. Die Aufhebung des Arbeitseinsatzes in der Landwirtschaft auf den genannten Zeitpunkt hätte jedoch ernstliche Störungen unserer Lebensmittelversorgung nach sich gezogen, da die Landwirtschaft zur Einbringung der Ernte die zusätzlichen Arbeitskräfte weiterhin benötigt. Der Bundesrat hat daher durch seinen Beschluß vom 20. September 1946 betr. die Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht und den Arbeitseinsatz die Geltungsdauer der Bestimmungen über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft bis zum 30. November 1946 verlängert, während der Arbeitseinsatz bei Bodenverbesserungsarbeiten, bei der Holzgewinnung, bei der Torfausbeutung und im Kohlenbergbau, wie ursprünglich vorgesehen, auf den 30. September 1946 aufgehoben wurde.

Der Bundesratsbeschluß vom 20. September 1946 sieht sodann die Aufhebung der Arbeitsdienstpflicht im allgemeinen auf den 1. Dezember 1946 vor.

Luftschutz.

Durch BRB vom 30. August 1946 (A. S. 62, 780) wird auf 1. September 1946 die Abteilung für Luftschutz des eidg. Militärdepartementes dem Generalstabschef unterstellt.

Mitteilung der Redaktion.

Seit Beginn des Jahres 1946, dem Inkrafttreten der Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, hat sich in immer stärkerem Maße das Bedürfnis gezeigt, die Ausgleichskassen mit den Entscheiden der kantonalen und eidgenössischen Rekurskommissionen bekannt zu machen. Da die Ausgleichskassen zugleich das Hauptkontingent der Abonnenten der Zeitschrift «Die eidgenössische Lohn- und Verdienstersatzordnung» stellen, wird diese ab November 1946 unter dem Namen «Monatsschrift für die Ausgleichskassen» gemeinsam von der Sektion für Arbeitslosenversicherung und Wehrmannschutz des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Sektion für Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung herausgegeben werden. Außer Fragen der Lohn- und Verdienstersatzordnung werden neu nun auch solche der Uebergangsordnung und der Alters- und Hinterlassenenversicherung selbst behandelt werden. Damit dürfte einem Wunsch vieler Abonnenten und weiterer Kreise Rechnung getragen sein.

Konferenzen und Sitzungen.

Aus den Beratungen der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung.

Die eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung nahmen am 10. September 1946 in Bern unter dem Vorsitz des Präsidenten der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung, Herrn Bundesrichter Dr. J. Strebel, an einer gemeinsamen Sitzung zu dem ihnen vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unterbreiteten *Entwurf zu einem Bundesbeschluß über die Verwendung der Einnahmenüberschüsse der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung* in gutachtlicher Weise Stellung. Sie gaben der Erwartung Ausdruck, daß bei der Verteilung dieser Überschüsse diejenigen sozialen Zwecke den Vorzug erhalten, welche ihrem Wesen nach dem Gedanken des Schutzes der Wehrmänner und ihrer Familien am nächsten stehen. Sie erhoben dabei gegen die im Beschlussesentwurf vorgesehene Verteilung keine grundsätzlichen Einwendungen, hielten aber dafür, daß der darin für Krisenmaßnahmen vorgesehene Betrag zu Gunsten anderer so-

zialer Zwecke herabzusetzen und daß ein Betrag für den Familienschutz aufzunehmen sei. Die beiden Aufsichtskommissionen gaben weiter ihrer Auffassung Ausdruck, daß der in Frage stehende Bundesbeschluß erst zu erlassen sei, wenn die Verhältnisse im allgemeinen und die Frage der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in besondern abgeklärt sein werden.

Schließlich begutachteten die beiden Aufsichtskommissionen eine Vorlage über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 29. März 1945 über die Ausrichtung von Studiausfallentschädigungen an militärdienstleistende Studierende an höheren Lehranstalten.

Berichtigung.

Ein unbeschränkt haftender und nach Handelsregistereintrag vertretungsbefugter Kollektivgesellschafter schuldet, auch wenn er nicht in der Gesellschaft tätig ist, den halben persönlichen Beitrag (Entscheid Nr. 478, ZLV 1945, S. 241). An diesem Grundsatz wird durch den Entscheid Nr. 580, ZLV 1946, Heft 7, S. 334, nichts geändert, da sich hier die AKV mit der Feststellung begnügte, daß auch ein nicht im Betriebe mitarbeitender vertretungsbefugter Kollektivgesellschafter zur Zahlung des persönlichen Beitrages verpflichtet ist. In diesem Sinne ist die Vorbemerkung zum Entscheid Nr. 580 (S. 332) zu berichtigen.



Zeitschrift für die Ausgleichskassen

Nr. 11
November 1946

Redaktion: Sektion für Arbeitslosenversicherung und Wehrmannsschutz des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern, Tel. 61
Sektion für Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, Tel. 61
Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern
Abonnement: Jahresabonnement Fr. 8.—, Einzel-Nr. 80 Rp., Doppel-Nr. Fr. 1.20. Erscheint monatlich,

Inhaltsangabe: **Lohn- und Verdienstersatzordnung:** Ausrichtung von Ehrensold (S. 499). — Entscheide der AKL (S. 506). — Entscheide der AKV betreffend die Beihilfenordnung (S. 517). — Ordnungsbuße (S. 523). — Kleine Mitteilungen (S. 524). — **Uebergangsordnung:** Zur Einführung (S. 525). — Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (S. 526). — Die Uebergangsordnung, provisorischer Bezügerkreis und finanzielle Aufwendungen im Jahre 1946 (S. 544). — Einleitende Bemerkungen zur Publikation von Rekursentscheiden aus dem Gebiete der Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (S. 550). — Entscheide der eidgenössischen Oberrekurskommission (S. 552). — Entscheide der kantonalen Rekurskommissionen (S. 558).

Lohn- und Verdienstersatzordnung. Ausrichtung von Ehrensold.

Schon während des Krieges, vor allem aber nach dessen Beendigung, wurden zu Stadt und Land Stimmen laut, die für die Wehrmänner des Aktivdienstes 1939—1945 die Ausrichtung eines Ehrensoldes forderten. Diese Frage wurde von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde verschieden gelöst. Die unterschiedliche Behandlung des Ehrensoldes in Bund, Kanton und Gemeinden bildet, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, Gegenstand des vorliegenden Artikels, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß die meisten Kantone und viele Gemeinden den Wehrmännern noch weitere Unterstützungsleistungen¹ zukommen ließen.

I. Verhandlungen in den eidgenössischen Räten und im Bundesrat.

Am 6. Juni 1945 reichte Nationalrat *Pugin*² eine Kleine Anfrage ein, ob der Bundesrat gedenke, den Soldaten oder Militärdienstpflichtigen eine Belohnung oder ein Andenken am Ende des Aktiv-

¹ Vgl. «Maßnahmen der Kantone und Gemeinden auf dem Gebiete des Wehrmannsschutzes», ZAK 1946, Heft 7, S. 315.

² Vgl. ZAK 1946, Heft 2, S. 117.

dienstes zukommen zu lassen. Ähnlich lautete ein Postulat von Nationalrat *Bircher*³, der die Abgabe einer Erinnerungsmünze anregte. Die Frage der Ausrichtung eines Ehrensoldes wurde durch eine Interpellation von Ständerat *Wenk*⁴ erneut im Parlament zur Sprache gebracht, nachdem am 14. September 1945 das Aktionskomitee für «Ehrensold» eine von 14 612 stimmberechtigten Schweizerbürgern unterzeichnete Petition dem Bundesrat eingebracht hatte. Darin wurde der Bundesrat ersucht, jedem Wehrmann des Aktivdienstes 1939—1945 einen Ehrensold von Fr. 1.— für jeden geleisteten Aktivdiensttag auszurichten.

In der Sitzung des Ständerates vom 26. September 1945 bezog der Bundesrat durch die Ausführungen seines damaligen Vizepräsidenten, Herrn Bundesrat *Kobelt*, zu der Interpellation *Wenk* Stellung. Er erachtete die Abgabe einer Gedenkmünze durch die vom General unterschriebene Anerkennungsurkunde überholt und die Ausrichtung eines Ehrensoldes unserem Milizsystem widersprechend. Diese Ausführungen bildeten auch die Grundlage der Antwort für die Kleine Anfrage *Pugin*, die am 9. Oktober 1945 gegeben wurde. Aus den gleichen Erwägungen wies der Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1945 auch die Petition des Aktionskomitees für «Ehrensold» ab, wobei auch die Tatsache, daß für die Ausrichtung eines Ehrensoldes in dieser Höhe mit einer Mindestaufwendung von 300 Millionen Franken gerechnet werden mußte, ebenfalls nicht zu einer Gutheißung beitrug.

Da der Bundesrat es richtiger erachtete, statt einen Ehrensold auszurichten, einen bestimmten Betrag für notleidende Wehrmänner zur Verfügung zu stellen, unterbreitete er mit Botschaft vom 25. März 1946⁵ der Bundesversammlung den Entwurf zu einem nicht allgemein verbindlichen Bundesbeschluß über die Ausscheidung von 6 Millionen Franken aus den zentralen Ausgleichsfonds zu Gunsten der schweizerischen Nationalspende. Dieser Entwurf wurde am 13. Juni 1946 von den eidgenössischen Räten zum Beschluß (A. S. 62, 626) erhoben.⁶

Daraufhin zog Nationalrat *Bircher*⁷ sein am 14. Juni 1945 eingereichtes Postulat zurück (27. März 1946).

³ Vgl. ZAK 1946, Heft 6, S. 309.

⁴ Vgl. ZAK 1945, S. 543.

⁵ Vgl. ZAK 1946, Heft 5, S. 257.

⁶ Vgl. ZAK 1946, Heft 7, S. 345.

⁷ Vgl. ZAK 1946, Heft 6, S. 309.

II. Kantonale Regelungen.

Zürich.

Nachdem einzelne Gemeinderäte den Regierungsrat ersucht hatten, zur Frage der Ausrichtung eines Ehrensoldes an die Wehrmänner, die in einer Reihe von Gemeinden angeregt wurde, Stellung zu nehmen, erließ der Regierungsrat am 6. September 1945 an die Bezirks- und Gemeinderäte ein Kreisschreiben, worin er den zürcherischen Gemeinden allgemein empfahl, von der Ausrichtung eines Ehrensoldes abzusehen. Insbesondere machte er darin auch diejenigen Gemeinden, die wegen geringer Steuerkraft oder großer Ausgaben finanzielle Ausgleichsbeiträge beziehen, darauf aufmerksam, daß ihnen bei Ausrichtung von Ehrensold diese Beiträge gekürzt oder gar verweigert werden könnten.

Trotzdem richteten 11 Gemeinden in der Folge ihren Wehrmännern einen Ehrensold aus.

Bei zwei Gemeinden betragen die Auszahlungen 15 Rappen pro Aktivdiensttag, bei allen übrigen 20 Rappen. Bei einer Gemeinde wurde ein auszurichtender Maximalbetrag von Fr. 175.— festgesetzt, während bei einer andern Gemeinde die ersten 30 Diensttage nicht in Anrechnung kamen. Je nach der Höhe der Entschädigung und der Größe der Gemeinde bzw. der Anzahl der anspruchsberechtigten Wehrmänner schwanken die Gesamtauszahlungen zwischen Fr. 5500.— und Fr. 70 000.— in den einzelnen Gemeinden.

Bern.

Im Frühjahr und Sommer 1945 beschlossen 6 französisch sprechende Gemeinden des Jura, ihren Wehrmännern für die geleisteten Aktivdienste eine zusätzliche Entschädigung auszurichten. Die Ansätze schwankten zwischen 6½ und 50 Rappen pro Aktivdiensttag.

Mit Kreisschreiben vom 10. August 1945 nahm der Regierungsrat des Kantons Bern zu diesen Beschlüssen Stellung. Er führte aus, daß die Mittel der Gemeinden zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentlichen Aufgaben bestimmt seien (Art. 48 des Gemeindegesetzes und Art. 193 des Steuergesetzes). Da die Festsetzung und Ausrichtung des Wehrmannsoldes aber Sache des Bundes sei, widerspreche daher die Auszahlung zusätzlicher Entschädigungen der Zweckbestimmung der Gemeindemittel. Diese Auszahlung sei überdies wegen der damit verbundenen unglei-

chen Behandlung der Wehrmänner in den einzelnen Gemeinden unerwünscht. Die Gemeinden wurden daher eingeladen, von solchen Leistungen abzusehen und schon beschlossene Zuwendungen nicht auszurichten, da die darüber gefaßten Gemeindebeschlüsse gestützt auf Art. 60 und 61 des Gemeindegesetzes von Amtes wegen aufgehoben werden müßten.

Durch Regierungsratsbeschuß vom 18. Dezember 1945 wurden sodann die Beschlüsse der obgenannten Gemeinden aufgehoben. Dagegen nahm der Regierungsrat davon Umgang, ähnliche Beschlüsse anderer Gemeinden, die im Zeitpunkt der Zustellung des Kreisschreibens vom 10. August 1945 schon vollzogen waren, aufzuheben, da die Rückforderung der ausgerichteten oder verrechneten Entschädigungen mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen wären.

Die gleichen Erwägungen lagen auch den Antworten des Regierungsrates auf die einfachen Anfragen der Großräte Walther (26. November 1945)⁸ und Amann (7. März 1946)⁹ zu Grunde, worin insbesondere ausgeführt wurde, daß die Ausrichtung eines Ehrensoldes von Bundes wegen abgelehnt worden und deshalb auch auf kantonalem Boden nicht opportun sei.

Glarus.

Die Versammlung der Ortsgemeinde *Netstal* beschloß am 17. September 1945 mit Mehrheit, alle «Diensttuenden» der Gemeinde, die seit dem 1. September 1939 mehr als 30 Tage dem Vaterland dienten, für jeden während des Wohnsitzes in der Gemeinde geleisteten Dienstag eine Entschädigung von 30 Rappen auszurichten. Auf Beschwerde von Gemeindeeinwohnern hob der Regierungsrat des Kantons Glarus diesen Beschuß am 10. Januar 1946 auf, da es sich bei der Ausrichtung eines Ehrensoldes nicht um die Erfüllung eines Gemeindezweckes handle.

Gegen diesen Entscheid richteten drei stimmberechtigte Gemeindeeinwohner beim Bundesgericht wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Gemeindeautonomie eine staatsrechtliche Beschwerde ein mit dem Antrag, es sei die angefochtene Verfügung vom 10. Januar 1946 aufzuheben und der Gemeindebeschuß vom 17. September 1945 als rechtsbeständig zu erklären.

⁸ Vgl. ZAK 1946, Heft 3, S. 162.

⁹ Vgl. ZAK 1946, Heft 6, S. 311.

Das Bundesgericht¹⁰ trat u. a. aus folgenden Gründen nicht auf die Beschwerde ein: Die Rekurrenten machen einzig und allein in ihrer Beschwerde eine Verletzung der Gemeindeautonomie geltend. Da sich der Grundsatz der Gemeindeautonomie aber ausschliesslich auf die rechtliche Stellung der Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft gegenüber dem Staat bezieht, berühren staatliche Verfügungen, welche diese Selbstbestimmung antasten, nur die Rechtsstellung der Gemeinde selbst und nicht diejenige der einzelnen Gemeindegossen. Daher kann gegen solche staatliche Eingriffe auch nur die Gemeinde als solche durch ihre zuständigen Organe (Gemeindeversammlung oder Gemeinderat) und nicht der einzelne Bürger staatsrechtliche Beschwerde erheben.

Hätten die Beschwerdeführer geltend machen können, der angefochtene Regierungsratsbeschluß verletze sie in ihren persönlichen Rechten (OG Art. 88), so hätte das Bundesgericht auf die staatsrechtliche Beschwerde eintreten müssen. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Beschwerde gutgeheißен worden wäre.

Basel-Stadt.

Anfangs Oktober 1945 wurde in Basel eine von 7027 stimmberechtigten Bürgern unterzeichnete Initiative betreffend Ausrichtung einer außerordentlichen Wehrmannsgabe eingereicht. Die Initiative stellt einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf dar, wonach für die Leistung des aktiven Dienstes im Jahre 1944 eine Wehrmannsgabe ausgerichtet werden soll und zwar im Minimum Fr. 30.— und im Maximum Fr. 100.—. Diese Leistungen sollen nur Wehrmännern gegenüber erbracht werden, die im Jahre 1944 mindestens 51 Tage Aktivdienst geleistet haben. Nach einem bestimmten Schlüssel soll auch auf die Steuerkraft der Einzelnen abgestellt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnte dieses Initiativbegehren ab und beantragte dem Großen Rat *Nichterheblich-erklärung*, da das Initiativbegehren verschiedene Unklarheiten und Ungerechtigkeiten aufweise. Es wird darauf verwiesen, daß nach dem Text des vorgeschlagenen Gesetzes ungefähr 14 600 Wehrmänner anspruchsberechtigt wären, was einem Aufwand von Fr. 820 000.— entsprechen würde. Der Regierungsrat will aber lieber denjenigen Wehrmännern eine Hilfe in Aussicht stellen, die durch den Aktivdienst in Bedrängnis geraten sind.

¹⁰ Vgl. BGE 72 I 23, sowie «Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung», 1946, Nr. 9, S. 175.

Der Antrag der Regierung ist bis heute noch nicht vom Großen Rat behandelt worden.

Basel-Land.

Die Direktion des Innern des Kantons Basel-Land hatte mit Kreisschreiben Nr. 39 vom 17. August 1945 den Gemeinden mitgeteilt, daß eine Leistung der Gemeinden an Wehrmänner nur dann bewilligt werden könne, wenn sie aus den laufenden Einnahmen bestritten werde. Diese Richtlinie wurde darum gegeben, weil die zusätzliche Leistung an Wehrmänner ein Geschenk darstelle, das nicht in den Aufgabenkreis der Gemeinde fällt. Man wollte aber die Autonomie der Gemeinden nicht beschneiden.

Eine Gemeinde verlangte nun hierüber einen Regierungsratsentscheid. Andere Gemeinden machten darauf aufmerksam, daß sie nicht in der Lage seien, die beschlossenen Beträge aus laufenden Mitteln zu bezahlen und sich darum eine Kapitalaufnahme aufdränge. Auf Grund dieser Sachlage fällt der Regierungsrat am 4. September 1945¹¹ einen prinzipiellen Entscheid. Darin kam er zum Schlusse, daß eine zusätzliche Gabe der Gemeinden an Wehrmänner grundsätzlich den Bestimmungen des Gemeindegesetzes widerspreche. Ferner sei die Festsetzung und Entrichtung des Wehrmannsoldes Sache des Bundes, und durch die Einführung der Ausgleichskassen sei auch für die Familien der Wehrmänner weitgehend vorgesorgt worden. Der Beweis dafür sei auch dadurch gegeben, daß die Auszahlungen nun erst nach Beendigung des Aktivdienstes erfolgen sollten. Da aber nicht alle Gemeinden in der Lage seien, einen Ehrensold auszurichten, würden die Wehrmänner verschieden behandelt und so das Prinzip der Rechtsgleichheit mißachtet. Der Regierungsrat könne daher nur einen Gemeindebeschluß genehmigen, der Leistungen an bedürftige Wehrmänner vorsehe unter dem Vorbehalt, daß auch diese Gabe aus den ordentlichen Mitteln bestritten werde.

St. Gallen.

Auf Grund einer Anfrage des Stadtrates Rorschach hatte sich auch der Regierungsrat des Kantons St. Gallen mit der Ausrichtung eines Ehrensolds zu befassen. In seiner Sitzung vom 15. September 1945 erachtete er eine Auszahlung u. a. aus folgenden Gründen als

¹¹ Vgl. «Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung», 1945, Nr. 19/20, S. 411.

unzulässig: Die Gemeinden dürfen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gemäß dem Organisationsgesetz nur im öffentlichen Interesse der Gemeinde verwenden, d. h. zu Zwecken, die der öffentlichen Wohlfahrt dienen, nicht aber zum ausschließlich privaten Vorteil von Einzelpersonen. Dagegen können die Gemeinden Leistungen zugunsten von Wehrmännern beschließen, die durch den Militärdienst in Not geraten sind. Gemeinden, die Anspruch auf den allgemeinen Steuerausgleich nach Maßgabe des Steuergesetzes haben, müßten im Falle der Ausrichtung eines Ehrensoldes die Ausgleichsbeiträge vorenthalten werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen des Regierungsrats des Kantons Bern¹² und des Zürcher Regierungsrates¹³ verwiesen, die beide den gleichen Standpunkt einnehmen.

III. Regelung in einzelnen Gemeinden.

Solothurn.

Einige Gemeinden haben den Regierungsrat ersucht, er möchte ihnen seine Stellungnahme zur Frage der Ausrichtung von sogenannten Soldzulagen an die Wehrmänner bekanntgeben. Dieser erließ darauf am 28. August 1945 ein Kreisschreiben an die Einwohnergemeinden, worin ausgeführt wurde, daß es den Gemeinden anheim gestellt sei, ob sie solche Zulagen ausrichten wollen oder nicht. Immerhin empfahl der Regierungsrat den Gemeinden, einen Geldbetrag in einen Fonds zu legen, um daraus dort, wo die Unterstützung aus der Winkelriedstiftung oder aus andern Institutionen ungenügend sind, bedürftige Wehrmänner und Wehrmannsfamilien unterstützen zu können.

Die Gemeinden *Grenchen*, *Luterbach* und *Olten* beschlossen hierauf die Ausrichtung eines Ehrensoldes. Eine Gemeinde richtete eine Entschädigung von 10 Rp. pro Aktivdiensttag aus, während eine zweite wahlweise ein Tischtuch mit gestickter Widmung oder einen Gutschein im Werte von Fr. 30.— verabfolgte. Die Mindestzahl von Dienstofftagen betrug in der ersten Gemeinde 50 und in der zweiten Gemeinde 100. In der dritten Gemeinde, die zusätzliche Leistungen vorsieht, ist ein Kredit von Fr. 100 000.— gesprochen worden, d. h. eine Entschädigung von 11 Rp. pro Aktivdiensttag.

¹² Vgl. Kt. Bern, S. 501 oben.

¹³ Vgl. Kt. Zürich, S. 501 oben.

Aargau.

Von den 233 selbständigen Gemeinden des Kantons Aargau haben 69 Gemeinden in irgend einer Form einen Ehrensold ausgerichtet. Von den einzelnen Gemeinden ist oft nur bekannt, wieviel sie pro Dienstag, oder dann wieviel sie insgesamt ausgerichtet haben. Die Beträge pro Aktivdienstag schwanken zwischen 5 und 80 Rp. Oft wurde diese Soldzulage nur für ein oder für einige Jahre ausgerichtet, hie und da aber auch für die Zeit des ganzen Aktivdienstes. Ein Maximum, das nicht überschritten werden darf, wurde nur selten festgesetzt und betrug z. B. Fr. 100.—. Die Gesamtausgaben der Gemeinden bewegen sich zwischen Fr. 722.— und Fr. 72 800.— je nach der Höhe der Entschädigung und der Größe der Gemeinde bzw. der Anzahl anspruchsberechtigter Wehrmänner.

Neuenburg.

Die Gemeinde *Fleurier* beschloß am 11. September/18. Dezember 1945 die Ausrichtung eines Ehrensoldes an ihre Wehrmänner. Danach wurde ein Kredit von Fr. 6000.— bewilligt. Anspruch auf Ehrensold haben diejenigen Wehrmänner, die am 1. Januar 1944 in Fleurier Wohnsitz hatten oder solchen im Laufe des Jahres 1944 erwarben. Wehrmänner mit weniger als 60 Tagen Aktivdienst erhalten keinen Ehrensold. Im übrigen wird pro Dienstag 25 Rp. berechnet, wobei die Summe von Fr. 50.— im Einzelfall nicht überschritten werden darf.

Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung.

A. Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung (AKL).

Inhaltsübersicht.

1. Geltungsbereich.

Nr. 692: } Nr. 693: } Nr. 694: }	Einzelne Unterstellungsfälle:	{ Fleischschauer. Sigriste, Organisten und Kirchmeier Wasch- und Putzfrauen in gewerblichen Betrieben.

2. Beitragspflicht.

vgl. Nr. 695: Beitragsschuldner für Familienzulagen.

3. Maßgebender Lohn.

Nr. 695: Familienzulagen.

vgl. 697: Maßgebender Lohn für die Bemessung der Entschädigung.

4. Anspruchsberechtigung.

Nr. 696: Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft.

Nr. 697: Nachweis der Arbeits- und Vermittlungsunfähigkeit.

5. Rechtspflege.

vgl. Nr. 695: Wiederherstellung der Beschwerdefrist.

Vorbemerkungen zu den Entscheiden Nr. 692—697.

Im Entscheid Nr. 692 unterstellt die AKL einen Tierarzt, der nebenberuflich in einer Gemeinde die Funktion eines *Fleischschauers* ausübte, für diese Tätigkeit als Arbeitnehmer der Lohnersatzordnung. Die AKL geht dabei hauptsächlich aus vom BG betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 (A. S. 22, 337) und der eidgenössischen Fleischschauerverordnung vom 26. August 1938 (A. S. 54, 433), nach denen die Fleischschauer als Vollzugsorgane der Fleischschau bezeichnet werden und ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei zukommt. Aus diesen Gründen erachtet die AKL ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis als gegeben.

Nach AVEO Art. 3bis, Abs. 1, lit. h, gelten Geistliche, die Inhaber eines befründeten Kirchenamtes sind, als Selbständigerwerbende und unterstehen damit der Verdienstersatzordnung. Diese Ausnahmebestimmung gilt nach dem Entscheid Nr. 693 aber nicht für *Sigriste, Organisten und Kirchmeier*, auch wenn ihre Löhne ganz oder zum Teil aus dem Ertrag einer Stiftung bestritten werden. Vielmehr stehen sie zur Kirchgemeinde in einem *Dienstverhältnis* im Sinne der Lohnersatzordnung. Im gleichen Entscheid spricht die AKL aus, daß Arbeitsüberlastung keinen Grund für die *Wiederherstellung der Beschwerdefrist* darstellt (vgl. dazu den Entscheid der AKV Nr. 370, ZAK 1944, S. 125).

Bereits in früheren Entscheiden hatte die AKL ausgesprochen, daß einerseits *Wasch- und Putzfrauen* nicht der Lohnersatzordnung unterstellt sind, wenn sie beim gleichen Arbeitgeber wöchentlich nicht mehr als einen Tag oder nicht mehr als acht Arbeitsstunden tätig sind, daß aber andererseits Aushilfspersonal, das in gewerblichen Betrieben tätig ist, der Lohnersatzordnung untersteht ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung. Der Grund für diese Unterscheidung liegt darin, daß Arbeitgeber von Wasch- und Putzfrauen, die sonst keine Arbeitnehmer beschäftigen und bei denen die Wasch- und Putzfrauen nur gelegentlich und vorübergehend tätig sind, nicht dafür als Kassenmitglied einer Ausgleichskasse angeschlossen werden sollen. Der Arbeitsaufwand würde zum Ertrag in keinem Verhältnis stehen. Dieser Grund fällt bei Inhabern von gewerblichen Betrieben weg, die auf jeden Fall mit der Kasse abzurechnen haben. Deshalb unterstehen Wasch- und Putzfrauen, die in gewerblichen Betrieben tätig sind, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Beschäftigung der Lohnersatzordnung (Entscheid Nr. 694).

Nach VW Art. 14, Abs. 1, gelten *Familienzulagen*, gleichgültig, ob sie durch den Arbeitgeber oder durch eine Familienausgleichskasse ausbezahlt werden, als Bestandteil des maßgebenden Lohnes. Die AKL hat in Nr. 695 in diesem Sinne entschieden (vgl. dazu KS Nr. 50, KSS p. 114), währenddem sie noch im Entscheid Nr. 195 (ZAK 1942, S. 276), der sich aber auf VW Art. 14, Abs. 1, in der Fassung der Vfg. Nr. 14 vom 30. Dezember 1940 stützte, Leistungen einer Familienausgleichskasse nicht als Teil des maßgebenden Lohnes betrachtet hatte, sofern es sich dabei um völlig freiwillig erbrachte, reine Sozialleistungen handelte. Nach dem obgenannten Kreisschreiben sind die *Lohnersatzbeiträge* nicht auf den Beiträgen der Arbeitgeber an die Familienausgleichskassen, sondern auf den *ausbezahlten Familien- und Kinderzulagen* zu entrichten. Mit dem Entscheid Nr. 695 macht die AKL die Auffassung des Bundesamtes im KS Nr. 50 zu ihrer eigenen, gibt dazu aber, gestützt auf LEO Art. 6, Abs. 1, und FOAL Art. 5 eine einläßliche Begründung. *Schuldner* der Lohnersatzbeiträge auf den Familienzulagen ist darnach der Arbeitgeber.

Der Entscheid Nr. 696 behandelt eine Frage aus dem Gebiete des *Arbeitseinsatzes in der Landwirtschaft*. Trotz Aufhebung dieser Institution auf den 1. Dezember 1946 werden solche Fragen die Ausgleichskassen noch einige Zeit weiter beschäftigen, wenn früher anhängig gemachte Fälle erledigt werden müssen.

Für die Berechnung der entschädigungsberechtigten Soldtage bei *teilweiser Arbeitsunfähigkeit des Wehrmannes* ist grundsätzlich auf die medizinisch festgestellte Arbeitsunfähigkeit abzustellen. Behauptet ein Wehrmann, daß die tatsächliche Arbeitsunfähigkeit größer sei als die medizinisch festgestellte, so ist er hiefür beweispflichtig (vgl. dazu KS Nr. 25, KSS p. 59). Nach dem Entscheid Nr. 697 gilt dieser Beweis als erbracht, wenn der Wehrmann eine Bescheinigung des Arbeitgebers beibringt, daß dieser ihn bei voller Arbeitsfähigkeit eingestellt hätte und wenn er ferner einen Ausweis der Arbeitslosenkasse vorlegen kann, wonach er wegen Vermittlungsunfähigkeit keine Arbeitslosenunterstützung beziehen konnte.

Nach dem Entscheid Nr. 553 (ZAK 1945, S. 219) bemißt sich die *Lohnausfallentschädigung* eines Wehrmannes, der nachweisbar nur infolge obligatorischer Dienstleistung eine bestimmte Anstellung nicht antreten konnte, nach dem Lohn, den er als Arbeitnehmer in dieser Stellung verdienen könnte. Die gleiche Stellung nimmt die AKL im Entscheid Nr. 697 ein, wobei der Wehrmann aber nicht wegen obligatorischer Dienstleistung, sondern wegen Arbeitsunfähigkeit infolge eines im Militärdienst erlittenen Unfalls nicht in der Lage war, eine bestimmte Anstellung anzutreten (vgl. dazu die Entscheide Nr. 539, 547 und 611, 1945, S. 111, 154 und 525).

Nr. 692.

Fleischschauer sind, auch wenn es sich um frei erwerbende Tierärzte handelt, Arbeitnehmer in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis (eidg. Fleischschauerordnung vom 26. August 1938, Art. 7 und 18). Ihre Bezüge für diese Tätigkeit unterliegen daher, gleichgültig, ob es sich um feste Besoldung oder Sporteln handelt, der Beitragspflicht nach Lohnersatzordnung (LEO Art. 1, Abs. 1).

Der Beschwerdeführer, ein Tierarzt, ist Fleischschauer in der Gemeinde X. und wurde als solcher als Arbeitnehmer der Gemeinde der Lohnersatzordnung unterstellt. Seine Beschwerde gegen die Unterstellungsverfügung wies die Schiedskommission ab mit der Begründung, nach der Praxis der AKL, die den Begriff des Dienstverhältnisses sehr weit gefaßt habe, müsse die Unterstellung bejaht werden, weil die Fleischschauer von der Gemeinde gewählt würden und in einem ähnlichen Verhältnis stünden, wie die ebenfalls der Lohnersatzordnung unterstellten Rechtskonsulenten einer Gesellschaft, die als Anstalts- und Schulärzte tätigen freien Aerzte oder die nicht fixbesoldeten Betreibungsbeamten.

Gegen diesen Entscheid führt der Rekurrent Beschwerde vor der AKL. Er wendet sich darin gegen die extensive Auslegung des Dienstverhältnisbegriffes

durch die AKL und führt aus, es widerspreche den demokratischen Grundsätzen, wenn Verwaltungsstellen der Maxime huldigend «Recht ist, was dem Staate nützt» durch eigenmächtige Konstruktionen und neue Begriffsbestimmungen den Gesetzen und Verordnungen nachträglich einen Inhalt geben würden, der weder der Absicht der gesetzgebenden Behörden noch dem Willen des Volkes entspreche. Das Vorgehen der Schiedskommission, Pflichten der Bürger durch neue Begriffsstrukturen zu schaffen, sei nicht nur willkürlich, sondern auch staatspolitisch untragbar. Die Schiedskommission gebe selbst zu, daß er weder als Gemeindefunktionär betrachtet werden könne noch in einem Dienstverhältnis im Sinne des Obligationenrechts stehe. Daher könne er von der Gemeinde auch nicht gewählt sein. Es fehle somit an den wesentlichen Voraussetzungen für die Annahme eines Dienstverhältnisses. Die AKL weist die Beschwerde, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von Fr. 20.—, aus folgenden Gründen ab:

Nach LEO Art. 1 findet diese auf alle an einem öffentlich- oder privatrechtlichen *Dienstverhältnis* beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung. Die AKL hat in konstanter Praxis ausgesprochen, daß der Begriff des Dienstverhältnisses im Sinne der Lohnersatzordnung ein weiterer sei als jener des obligationenrechtlichen Dienstvertrages, und daß ein Dienstverhältnis immer dann vorliege, wenn jemand in abhängiger Stellung gegen Entgelt für eine andere Person tätig sei. Wenn der Beschwerdeführer gegenüber den Organen der Lohnersatzordnung äußerst leichtfertig den Vorwurf erhebt, der Begriff des Dienstverhältnisses habe eine viel zu extensive Auslegung erfahren, so übersieht er den Unterschied in dem vom Gesetzgeber im Obligationenrecht und in der Lohnersatzordnung verfolgten Ziel: Im ersteren handelt es sich um die vertragliche Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, während in der Lohnersatzordnung im Hinblick auf Anspruchsberechtigung und Beitragspflicht die Grundlage zu einer gleichmäßigen Erfassung aller Erwerbstätigen in unselbständiger Stellung zu schaffen war.

Nach dem Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 (A. S. 22, 337) und der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 26. August 1938 (A. S. 54, 433) stehen die Fleischschauer ohne Zweifel in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis im Sinne der Lohnersatzordnung. Art. 7 der Verordnung bezeichnet die Fleischschauer ausdrücklich als Vollzugsorgane der Fleischschau; als Fleischschauer können nach Art. 18 auch Tierärzte «gewählt» werden. Sie haben also bei Ausübung ihrer Obliegenheiten die *Eigenschaft von Beamten* der gerichtlichen Polizei und stehen unter der Leitung der Kantonsregierung. Nach Art. 22 haben die Kantone oder Gemeinden für angemessene Entschädigung der Fleischschauer zu sorgen. Die Behörde, in deren Auftrag der Fleischschauer tätig ist, hat daher auf den für die Fleischschauertätigkeit ausbezahlten Vergütungen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten. Ob die Entschädigung der Fleischschauer in der Form einer festen Besoldung oder nach dem Sportelsystem erfolgt, ist nicht von Bedeutung (vgl. die Entscheide Nr. 393, ZAK 1944, S. 24, und Nr. 653, ZAK 1946, Heft 5, S. 221). Personen, die im Hauptberuf selbständig erwerbend sind und daher der Verdienstersatzordnung unterstehen, sind für ihren Nebenerwerb aus unselbständiger Tätigkeit nach Maßgabe der Lohnersatzordnung beitragspflichtig (AVEO Art. 39, Abs. 2).

(Nr. 414 i. Sa. J. K. vom 1. Juni 1946)

Nr. 693.

1. Arbeitsüberlastung ist kein Grund für die Wiederherstellung der Beschwerdefrist.

2. Sigriste, Organisten, Kirchmeier usw. unterstehen, auch wenn ihr Lohn aus den Erträgen von selbständigen Stiftungen bestritten wird, als Arbeitnehmer der Lohnersatzordnung.

Die Kirchgemeinde S. ficht mit der am 11. Januar 1946 der Post übergebenen Beschwerde vor der AKL den ihr am 23. Dezember 1945 zugestellten Entscheid der Schiedskommission an, wodurch sie für den Wert der Pfrundwohnung des Sigristen, sowie für Entschädigungen aus dem Jahrzeitenfonds an den Sigrist, Organisten und Kirchmeier beitragspflichtig und zur Nachzahlung von Fr. 198.10 verpflichtet wurde. Sie macht geltend, sie habe die Beschwerde wegen Arbeitsüberhäufung nicht früher einreichen können; das Sigristenpfrundhaus und die Jahrzeitenfonds seien nicht Eigentum der Kirchgemeinde, sondern selbständige Stiftungen. Die AKL tritt aus folgenden Gründen nicht auf die Beschwerde ein:

1. Der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheid der Schiedskommission wurde der Beschwerdeführerin gemäß Rückschein am 23. Dezember 1945 zugestellt. Die Beschwerde wurde gemäß Poststempel erst am 11. Januar 1946, also mehrere Tage nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 10 Tagen eingereicht. Arbeitsüberlastung ist kein gesetzlicher Grund zur Wiederherstellung der Beschwerdefrist. Die AKL kann daher wegen Verspätung auf die Beschwerde nicht eintreten.

2. Könnte auf die Beschwerde eingetreten werden, so müßte sie abgewiesen werden. Denn nach AVEO Art. 3^{bis}, Abs. 1, lit. h, gelten nur *Geistliche*, die Inhaber eines befründeten Kirchenamtes sind, als Selbständigerwerbende. Sigriste, Organisten und Kirchmeier dagegen sind Arbeitnehmer der Kirchgemeinde und stehen zu dieser in einem Dienstverhältnis im Sinne der Lohnersatzordnung. Die Kirchgemeinde hat daher auf allen diesen Personen für ihre geleistete Arbeit ausgerichteten Entschädigungen (in bar und natura) die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen. Ob sie die Vergütungen aus eigenen Mitteln aufbringt, oder ob dazu ganz oder teilweise der Ertrag einer Stiftung verwendet wird, ist ohne Bedeutung.

(Nr. 415 i. Sa. Kirchgemeinde S. vom 1. Juni 1946)

Nr. 694.

Wasch- und Putzfrauen, die in gewerblichen Betrieben tätig sind, unterstehen der Lohnersatzordnung ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung (VW Art. 2, Abs. 2).

Mit Schreiben vom 10. November 1945 verlangte die Beschwerdebeklagte, eine Aktiengesellschaft, die Rückerstattung der seit Februar 1940 auf den Löhnen ihrer Putzfrau bezahlten Beiträge. Die Kasse wies das Begehren ab, während die Schiedskommission die von der Gesellschaft eingereichte Beschwerde teilweise guthieß mit der Begründung, nach VW Art. 2, Abs. 2, seien Wasch- und Putzfrauen, die nur vorübergehend bestimmte und bemessene Aufträge auszuführen hätten, nicht unselbständig Erwerbende im Sinne der Lohnersatzord-

nung. Der Entscheid Nr. 465, ZAK 1944, S. 290, wonach das Aushilfspersonal von gewerblichen Betrieben ohne Rücksicht auf die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden der Lohnersatzordnung unterstehe, könne im Hinblick auf diese Spezialvorschrift bei den Wasch- und Putzfrauen nicht angewandt werden. Das Rückerstattungsbegehren der Beschwerdebeklagten sei somit begründet, wenn ihre Putzfrau nur vorübergehend bestimmte und bemessene Aufträge ausgeführt habe, bzw. nach der Praxis der AKL nicht mehr als einen Arbeitstag oder acht Stunden in der Woche bei ihr beschäftigt gewesen sei. Dies treffe nach den Akten zu. Entgegen der Auffassung der Zweigstelle spreche auch nicht der Lohnansatz von Fr. 75.— im Monat gegen diese Annahme; denn die Kasse übersehe, daß die Putzerin über eine Wegstunde vom Arbeitsort entfernt wohne und dreimal in der Woche zu erscheinen habe, sodaß ihr erhebliche Tramauslagen erwachsen, und daß sie überdies im Gegensatz zu ihrer Kollegin im privaten Haushalt bei der Beschwerdeführerin nicht verköstigt werde.

Diesen Entscheid ficht die Kasse vor der AKL an. Sie macht geltend, das Kriterium des Arbeitstages oder der acht Arbeitsstunden in der Woche sei durch den Entscheid Nr. 465 als überholt zu betrachten, weil durch diesen das gesamte Aushilfspersonal, das sich in *gewerblichen* Betrieben betätige, ohne Rücksicht auf die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden der Lohnersatzordnung unterstellt worden sei. Der tiefere Grund der für Wasch- und Putzfrauen geltenden Ausnahmebestimmung liege darin, daß die Erfassung aller Rechtsverhältnisse der Wasch- und Putzfrauen zu ihren Arbeitgebern eine Großzahl von Unterstellungen zur Folge hätte, die wegen der Geringfügigkeit des Ertrages die Weiterungen bei den Kassen und den Privaten nicht rechtfertigen würden. Der Grund für die Ausnahmebestimmung falle jedoch dahin, sobald es sich nicht um Aushilfen in privaten Haushaltungen, sondern in gewerblichen Unternehmungen handle, die für ihre übrigen Angestellten bereits der Lohnersatzordnung unterstellt seien. Die gleiche Auffassung sei auch im Entscheid Nr. 465 vertreten worden. Daher seien die gewerblichen Unternehmungen, die bereits über Lohnsummen mit einer Kasse abrechnen, für die Entschädigungen an Wasch- und Putzfrauen beitragspflichtig, auch wenn dieselben weniger als 8 Arbeitsstunden pro Woche im Betriebe tätig seien. Die AKL heißt die Beschwerde aus folgenden Gründen gut:

VW Art. 2, Abs. 2, bestimmt, daß Personen, die nur vorübergehend bestimmte und bemessene Aufträge auszuführen haben, wie Wasch- und Putzfrauen, nicht als unselbständig Erwerbende gelten. Wie die AKL im Entscheid Nr. 465 ausgesprochen hat, liegt der Grund dieser Bestimmung in der Tatsache, daß die Erfassung der nur gelegentlich und vorübergehend bestehenden Arbeitsverhältnisse eine große Zahl von neuen Unterstellungen zur Folge hätte, die wegen der Geringfügigkeit des Ertrages die Weiterungen bei den Kassen und den Privaten nicht rechtfertigen würden. Es sollen Arbeitgeber, die nur eine Wasch- und Putzfrau ab und zu beschäftigen, nicht Kassenmitglieder werden. Von diesen Ueberlegungen ausgehend hat die AKL in den beiden genannten Fällen (zusammengefaßt im Entscheid Nr. 465) entschieden, daß in gewerblichen Unternehmungen, die für ihre übrigen Angestellten bereits der Lohnersatzordnung unterstellt sind, der Grund für eine Ausnahmebehandlung nach VW Art. 2, Abs. 2, dahinfalle, weshalb das Aushilfspersonal ohne Rücksicht auf die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden der Lohnersatzordnung unter-

stellt werden müsse. Was dort ausdrücklich von Aushilfspersonal gesagt wurde, muß auch für die Wasch- und Putzfrauen gelten. Der Entscheid Nr. 205 ZAK 1942, S. 319), wonach Wasch- und Putzfrauen der Lohnersatzordnung nicht unterstellt sind, wenn sie beim gleichen Arbeitgeber wöchentlich nicht mehr als einen Tag oder nicht mehr als acht Stunden tätig sind, hat also insofern eine Einschränkung erfahren, als er nur noch für Arbeitgeber gilt, die nicht bereits anderer Dienstverhältnisse wegen Kassenmitglieder sind.

Nach diesen Grundsätzen ist die Beschwerdebeklagte für ihre Putzfrau zu Recht der Lohnersatzordnung unterstellt worden. Denn sie ist als Gewerbebetrieb und als Arbeitgeberin von Angestellten schon Mitglied der Kasse. Eine Rückerstattung von Beiträgen kann deshalb nicht stattfinden.

(Nr. 420 i. Sa. K. A. G. vom 24. Juni 1946)

Nr. 695.

1. Familienzulagen gelten als Bestandteil des maßgebenden Lohnes (VW Art. 14, Abs. 1).

2. Richtet ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Familienzulagen aus, so hat er auf diesen im Zeitpunkt der Auszahlung die Lohnersatzbeiträge zu entrichten, gleichgültig, ob er für die Zulagen selbst aufkommt oder ihm diese von einer Familienausgleichskasse rückvergütet werden.

Auf Grund des zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gipser- und Malergewerbe des Kantons X. abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages gründete der Verband der Gipser- und Malermeister eine Familienausgleichskasse. Der Sitz der Kasse befindet sich beim Sekretariat des Verbandes der Gipser- und Malermeister des Kantons X. Organe sind der kantonale Vorstand des Verbandes, der Kassenverwalter und die durch den Gesamtarbeitsvertrag eingesetzte kantonale paritätische Kommission. Die Leitung der Kasse ist dem kantonalen Vorstand des Verbandes übertragen, der auch die Vertretungsbefugnisse des Kassenverwalters festsetzt.

Der Anspruch auf Familienzulage besteht für jedes Kind des Arbeitnehmers vom Monat der Geburt bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Die Arbeitgeber liefern unter Vorbehalt der Ausgleichung der Familienausgleichskasse 3% der ausbezahlten Bruttolöhne ab und zwar wie folgt: Betragen die vom Arbeitgeber monatlich ausbezahlten Kinderzulagen weniger als 3% des Bruttolohnes, so hat der Arbeitgeber den Rest bis auf die 3% der Familienausgleichskasse einzuzahlen; machen die Kinderzulagen mehr aus, so vergütet die Kasse dem Arbeitgeber den Mehrbetrag.

Mit Schreiben vom 25. September 1945 teilte die kantonale Ausgleichskasse dem Verwalter mit, daß die Familienausgleichskasse auf den Familienzulagen die Lohnersatzbeiträge zu bezahlen habe. Am 25. Oktober 1945 reichte der Verband der Gipser- und Malermeister bei der Schiedskommission Beschwerde ein, indem er geltend machte, die Familienkasse zahle die Zulagen nicht direkt aus, sondern durch die Arbeitgeber, die auch verpflichtet seien, diese Leistungen aufzubringen. Das kantonale Gesetz über die Familienzulagen vom 18. April 1945 bestimme in Art. 13, daß die Familienzulagen nicht als Entschädigung für geleistete Arbeit angesehen werden können. Das gleiche gehe auch aus dem Kassenreglement hervor, welches die Familienzulagen unabhängig von

der Höhe des Lohnes und der Arbeitsdauer festsetze. Es handle sich daher nicht um einen Bestandteil des Lohnes, sondern um eine soziale Leistung.

Die Schiedskommission wies die Beschwerde ab mit der Begründung, VW Art. 14, Abs. 1, bezeichne die Familienzulagen ohne Ausnahme als Bestandteil des maßgebenden Lohnes und daher als beitragspflichtig. Schuldner der Beiträge sei die Familienausgleichskasse, weil die Familienzulagen von den Arbeitgebern nicht auf eigene Rechnung an die Arbeitnehmer ausbezahlt würden, sondern auf Rechnung der Familienausgleichskasse. Die Beiträge von 3% der Arbeitgeber an die Familienausgleichskasse seien mit den zur Ausrichtung gelangenden Familienzulagen nicht identisch.

Diesen Entscheid ficht der Verband der Gipser- und Malermeister vor der AKL an, indem er erneut die vor der Schiedskommission erhobenen Einwände gegen die Beitragspflicht der Familienzulagen geltend macht und ergänzend ausführt, daß die Familienkasse keine juristische Persönlichkeit besitze, sondern nur Organ des Verbandes sei, weshalb bereits aus diesem Grunde die Beitragspflicht dahinfalle. Die AKL heißt die Beschwerde teilweise gut, indem sie feststellt, daß die Beiträge auf den Familienzulagen vom Arbeitgeber zu entrichten sind und zwar im Zeitpunkt der Auszahlung der Zulagen. Aus der Begründung:

Der Verband der Gipser- und Malermeister des Kantons X. ist zur Beschwerdeführung legitimiert, obwohl sich die Kassenverfügung und der Entscheid der Schiedskommission gegen die Familienausgleichskasse richten. Denn letztere ist keine juristische Person, sondern nur ein Verwaltungszweig des Verbandes, dessen Vorstand als ihr leitendes Organ eingesetzt ist. Mit der Bezeichnung «Familienausgleichskasse des Verbandes» richtete sich die Verfügung der Kasse auch in genügender Weise an den Verband selbst.

1. *Beitragspflicht.* Kasse und Schiedskommission haben die Familienzulagen zu Recht als beitragspflichtig erklärt. Nach VW Art. 14, Abs. 1, gelten *Familien- und Kinderzulagen als Bestandteil des maßgebenden Lohnes*, gleichgültig, ob die Auszahlung durch den Arbeitgeber, durch einen Fonds, eine Stiftung oder eine zu diesem Zwecke errichtete *Ausgleichskasse* erfolgt. Der Umstand, daß die Zulagen den Charakter von Sozialleistungen haben, ist nicht von Bedeutung. Der Hinweis auf die Bezeichnung im kantonalen Gesetz ist unerheblich, weil die bundesrechtlichen Vorschriften über die Lohnersatzordnung dem kantonalen Recht vorgehen und von ihm nicht abgeändert werden können.

2. *Beitragschuldner.* Nach LEO Art. 6, Abs. 1, bezieht sich die Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von je 2% sowohl auf die Gehälter und Löhne, die durch Leistungen aus Dienstvertrag verdient worden sind, als auch auf solche, die ohne Gegenleistung zufolge einer *Verpflichtung* oder freiwillig ausbezahlt wurden. Gemäß FOAL Art. 5 erhebt der Bund nach den Bestimmungen der Lohnersatzordnung von den Arbeitgebern von jeder Gehalts- oder Lohnzahlung eine Abgabe von 4%, und zwar 2% zu Lasten der Arbeitgeber und 2% zu Lasten der Gehalt oder Lohn beziehenden Arbeitnehmer. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß als Beitragschuldner die *Arbeitgeber*, d. h. die einzelnen Gipser- und Malermeister in Frage kommen. Die Familienausgleichskasse kann nicht als Arbeitgeberin betrachtet werden. Sie kommt im Ausgleichsverfahren für lohnähnliche Leistungen auf, die von der im Verbands zusammengeschlossenen Arbeitgeberschaft erbracht werden müssen. Diese Lösung drängt sich auch auf, weil die Ausrichtung der Familienzulagen direkt

durch die Arbeitgeber erfolgt. Diese haben daher mit den 4% auf dem üblichen Lohn auch die 4% auf der Familienzulage der kantonalen Ausgleichskasse zu entrichten. Die 4%-igen Lohnersatzbeiträge sind anlässlich der *Auszahlung* der Familienzulage zu leisten und nicht etwa auf den vom Arbeitgeber an die Familienkasse zu leistenden 3% der ausbezahlten Bruttolöhne, weil mit diesen Einlagen in die Familienkasse nicht nur die Familienzulagen, sondern auch die Unkosten der Verwaltung bestritten und zur Aeufnung eines Reservefonds verwendet werden, und weil außerdem der Arbeitnehmerbeitrag erst im Zeitpunkt der Auszahlung der Zulage fällig wird. Es hat daher jeder Arbeitgeber 4% an die Kasse abzuführen sowohl vom Lohn als auch von den Familienzulagen, die er an die Arbeiter auszahlt, bei den Familienzulagen ohne Unterschied, ob sie der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln oder ob er sie zu Lasten der Familienausgleichskasse bezahlt hat. Es ist Sache des Verbandes zu bestimmen, ob die Arbeitgeberbeiträge von 2% auf den Familienzulagen aus der Familienausgleichskasse gedeckt bzw. rückvergütet werden, um zu vermeiden, daß Arbeitgeber mit mehrheitlich ledigen Arbeitnehmern sich besser stellen als solche mit verheirateten.

(Nr. 1337 i. Sa. M-p-p. vom 18. Juni 1946)

Nr. 696.

Die Entscheide der Arbeitseinsatzstellen bzw. der Rekursinstanzen darüber, ob es sich um eine zusätzlich in die Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskraft handelt, sind für die Organe der Lohnersatzordnung verbindlich (Vfg. EVD vom 5. Oktober 1945, Art. 35, Abs. 2*).

(Nr. 1414 i. Sa. F. M. vom 18. Juni 1946)

Nr. 697.

1. Die Behauptung eines Wehrmannes, der infolge eines Unfalles im Militärdienst arbeitsunfähig ist, die tatsächliche Arbeitsunfähigkeit sei größer als die medizinisch festgestellte, wird durch die Bescheinigung eines Arbeitgebers, der den Wehrmann bei voller Arbeitsfähigkeit eingestellt hätte, sowie durch einen Ausweis der Arbeitslosenkasse, wonach er wegen Vermittlungsunfähigkeit keine Arbeitslosenunterstützung beziehen konnte, genügend bewiesen.

2. Ist ein Wehrmann infolge eines im Militärdienst erlittenen Unfalles trotz medizinisch festgestellter Arbeitsfähigkeit von 50% praktisch 100% arbeitsunfähig, so hat er Anspruch auf die ganze Lohnausfallentschädigung.

3. Die Lohnausfallentschädigung eines Wehrmannes, der nachweisbar nur infolge eines im Militärdienste erlittenen Unfalles arbeitsunfähig ist und daher eine bestimmte Anstellung nicht antreten kann, bemißt sich nach dem Lohn, den er in dieser Stellung verdienen würde.

Der Beschwerdeführer war vom 7.—19. Juni 1945 infolge eines Unfalles im Militärdienst 13 Tage nur 50% arbeitsfähig und bezog für diese Zeit den

* Aufgehoben auf 1. Dezember 1946 durch BRB vom 20. September 1946 (A. S. 62, 825)

Gradsold und eine halbe Lohnausfallentschädigung von Fr. 1.— im Tag. Am 15. Juni 1945 bewarb er sich durch Vermittlung des Arbeitsamtes beim Elektrizitätswerk der Stadt X. um eine Aushilfsstelle als Kanzlist (Taglohn Fr. 15.36), wurde jedoch wegen teilweiser Arbeitsunfähigkeit nicht eingestellt. Obwohl er bei der Arbeitslosenkasse Y. versichert ist, konnte er keine Arbeitslosenunterstützung beziehen, da das kantonale Arbeitsamt in X. seine Bezugsberechtigung wegen Arbeits- und Vermittlungsunfähigkeit verneinte (BRB über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit vom 14. Juli 1942 (A. S. 58, 648), Art. 21, Abs. 1, lit. a und b, und Art. 23). Der Beschwerdeführer ersuchte daher die Kasse, sie möchte ihm für die Unfalltage wenigstens die ganze Lohnausfallentschädigung ausrichten.

Kasse und Schiedskommission wiesen das Begehren des Beschwerdeführers ab, letztere mit der Begründung, nach dem KS Nr. 25 (KSS p. 59) sei für die Berechnung der entschädigungsberechtigten Soldtage grundsätzlich auf die medizinisch festgestellte Arbeitsunfähigkeit abzustellen. Wenn der Wehrmann behaupte, die tatsächliche Arbeitsunfähigkeit sei größer als die medizinisch festgestellte, so sei er dafür beweispflichtig. Diesen Beweis habe der Beschwerdeführer jedoch nicht erbracht. Es stehe nicht fest, weshalb er die Stelle in X. nicht habe antreten und ob er tatsächlich nicht an einem andern Ort hätte arbeiten können. Gegen diesen Entscheid rekurriert der Beschwerdeführer an die AKL, welche die Beschwerde aus folgenden Gründen gutheißt:

1. Die Schiedskommission ist in ihrem Entscheid ohne nähere Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse davon ausgegangen, daß der Beschwerdeführer nach seinem Unfall während 13 Tagen nicht nur medizinisch, sondern auch praktisch nur 50% arbeitsunfähig gewesen sei, weshalb die Kasse ihm zu Recht nur eine halbe Lohnausfallentschädigung ausbezahlt habe. Erhebungen des Sekretariates der AKL haben jedoch ergeben, daß das Elektrizitätswerk den Wehrmann am 15. Juni 1945 zu einem Taglohn von Fr. 15.36 als Aushilfe angestellt hätte, wenn er nicht 50% arbeitsunfähig gewesen wäre. Des weitern bestätigt das Zentralsekretariat des Berufsverbandes, dessen Arbeitslosenkasse der Beschwerdeführer angehört, daß dieser vom 7.—19. Juni 1945 keine Arbeitslosenunterstützung beziehen konnte, weil er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht vermittlungsfähig war.

2. Der Nachweis, daß der Beschwerdeführer trotz der medizinischen festgestellten Arbeitsfähigkeit von 50% praktisch 100% arbeitsunfähig war, ist somit erbracht, weshalb er Anspruch auf eine volle Lohnausfallentschädigung hat.

3. Die Kasse hat dem Beschwerdeführer für 13 Tage vom 7.—19. Juni 1945 eine halbe Lohnausfallentschädigung von Fr. 1.— im Tag für Alleinstehende ausgerichtet. Für 8 Tage (7. bis 14. Juni) sind dem Wehrmann daher Fr. 1.— pro Tag nachzuzahlen und ab 15. bis 19. Juni für 5 Tage Fr. 1.70, weil er nachgewiesenermaßen Fr. 15.36 im Arbeitstag verdient hätte, wenn er nicht teilweise arbeitsunfähig gewesen wäre. Der totale Nachforderungsbetrag beläuft sich somit auf Fr. 16.50.

(Nr. 1390 i. Sa. R. B. vom 23. Juni 1946)

B. Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung (AKV).

In diesem Heft werden keine Entscheide der AKV betreffend die Verdienstersatzordnung, dafür solche betreffend die Beihilfenordnung publiziert.

Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung betr. die Beihilfenordnung.

Inhaltsübersicht.

- Nr. 9: Hauptberufliche Tätigkeit als Gebirgsbauer.
Nr. 10: Berücksichtigung des Nebenerwerbes bei Gebirgsbauern.
Nr. 11: Erlaß der Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beihilfen: Guter Glaube, große Härte.

Vorbemerkungen zu den Entscheiden Nr. 9–11.

Nach ABO Art. 3, Abs. 2, gelten jene Personen als *Gebirgsbauern* im *Hauptberuf*, die ihre Arbeitskraft während des Jahres überwiegend der Bewirtschaftung ihres Betriebes widmen und deren Betrieb in der Regel eine Ertragenheit von mindestens zwei Großvieheinheiten aufweist. Nach dem Entscheid Nr. 9 muß dies aber nicht notwendigerweise der Fall sein, es können in Ausnahmefällen auch Betriebe mit weniger als zwei Großvieheinheiten das Hauptbetätigungsfeld des Landwirtes darstellen. Maßgebend ist nur, daß die Bewirtschaftung des Betriebes eine wesentliche Erwerbsquelle darstellt, ohne Rücksicht darauf, ob daneben noch ein anderer Beruf ausgeübt wird oder nicht. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn der überwiegende Teil des Lebensunterhaltes der Familie des Gebirgsbauern aus dem Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes bestritten wird. Die AKV folgt dabei der Auslegung von ABO Art. 3, Abs. 2, durch das Bundesamt nicht (vgl. Erläuterungen des Bundesamtes, Textausgabe Beihilfenordnung S. 32) und stellt ausdrücklich fest, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch Kleinbauern im Gebirge, deren Betriebe eine Ertragenheit von weniger als 1,5 Großvieheinheiten aufweisen, als hauptberufliche Gebirgsbauern anerkannt werden können.

Nach ABO Art. 4 ist ein selbständiger oder unselbständiger nichtlandwirtschaftlicher *Nebenerwerb* eines *Gebirgsbauern* in Großvieheinheiten umzurechnen, wobei vom Restbetrag, der nach

dem Abzug von Fr. 100.— für jedes Kind unter 15 Jahren verbleibt, für je Fr. 500.— eine Großvieheinheit angerechnet wird. Die in dieser Weise errechneten Großvieheinheiten sind zu den für die Einreihung in die Beitragsklasse maßgebenden Großvieheinheiten zuzuschlagen. Wie das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in seinen Erläuterungen zur Beihilfenordnung (Textausgabe S. 33) ausführt, sind auch Bruchteile von Fr. 500.— ebenfalls zu berücksichtigen, auch wenn der Nebenerwerb keine ganze Großvieheinheit ergibt. Diese Auslegung wird von der AKV im Entscheid Nr. 10 bestätigt.

Die *Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beihilfen* (ABO Art. 11) ist in der Beihilfenordnung nur ganz generell geregelt. Gestützt auf ABO Art. 20 findet daher für die Gebirgsbauern die Verdienstersatzordnung und damit die Verfügung Nr. 41 vom 23. November 1943 sinngemäß Anwendung. Wie die AKV im Entscheid Nr. 11 ausführt, kann die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beihilfen mangels guten Glaubens daher nicht erlassen werden, wenn der Gebirgsbauer den vom Zweigstellenleiter falsch ausgefüllten Meldeschein unterzeichnet hat (vgl. dazu die Entscheide der AKL Nr. 668, ZAK 1946, Heft 6, S. 287, und Nr. 680, ZAK 1946, Heft 8, S. 365). Bei der Prüfung des guten Glaubens ist im übrigen die wirtschaftliche Lage des Rückerstattungspflichtigen außer Acht zu lassen, da auch einem bösgläubigen Rückerstattungspflichtigen, trotz Vorliegens der großen Härte, die Rückerstattung nicht erlassen werden kann (vgl. dazu den Entscheid der AKL Nr. 680, ZAK 1946, Heft 8, S. 365, sowie die Entscheide der AKV Nr. 205, ZAK 1942, S. 433, und Nr. 564, ZAK 1946, Heft 5, S. 244).

Nr. 9.

Ein Bergbauer ist hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig, wenn er während des Jahres seine Arbeitskraft überwiegend der Bewirtschaftung seines Betriebes widmet und diese Tätigkeit eine wesentliche Erwerbsquelle darstellt, gleichgültig, ob daneben ein anderer Beruf ausgeübt wird oder nicht. Eine wesentliche Erwerbsquelle wird in der Regel angenommen, wenn der Betrieb eine Ertragenheit von mindestens zwei Großvieheinheiten aufweist (ABO Art. 3, Abs. 2) oder, falls dies nicht zutrifft, der überwiegende Teil des Lebensunterhaltes der Familie des Gebirgsbauern aus dem Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes bestritten wird.

Die Kasse verfügte, daß der Landwirt G. L. keinen Anspruch auf Beihilfen für Gebirgsbauern habe, da sein Betrieb nur eine Ertragenheit von 1,33 Großvieheinheiten aufweise. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung wurde von der

Schiedskommission gutgeheißen. Diese führte zur Begründung aus: ABO Art. 3, nach welchem ein Betrieb in der Regel eine Ertragenheit von mindestens zwei Großvieheinheiten aufweisen muß, damit eine hauptberufliche Tätigkeit als Gebirgsbauer angenommen werden kann, setze keine absolute untere Grenze fest. Nach BO Art. 1 stelle eine Ertragenheit von einer Großvieheinheit das Minimum dar. Die Ausführungsbestimmungen enthielten nur eine Vermutung, daß eine hauptberufliche Tätigkeit als Gebirgsbauer bei einer Ertragenheit von weniger als zwei Großvieheinheiten nicht vorliege. Diese Vermutung könne aber durch ihr widersprechende Tatsachen widerlegt werden. Im vorliegenden Fall sei es erwiesen, daß der Beschwerdegegner sich überwiegend als selbständiger Gebirgsbauer betätige, obschon sein Betrieb eine Ertragenheit von weniger als zwei Großvieheinheiten aufweise.

Diesen Entscheid zieht das Bundesamt an die AKV weiter und macht geltend: Die finanziellen Beihilfen seien keine Unterstützungsleistungen; die Anspruchsberechtigung hänge somit im Einzelfall nicht von der Frage der Bedürftigkeit ab, sondern sei ausschließlich an die objektiven gesetzlichen Voraussetzungen geknüpft. Die untere Grenze von zwei Großvieheinheiten sei nicht willkürlich festgesetzt worden, denn wenn sie nicht erreicht werde, liege die Vermutung nahe, daß der Erwerb aus dem Landwirtschaftsbetrieb allein nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Familie des Betriebsleiters ausreiche, sondern daß dieser in erster Linie auf den Erwerb aus einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit angewiesen sei. Der Gesetzgeber habe allerdings durch die Einfügung der Worte «in der Regel» der Tatsache Rechnung getragen, daß in ganz einfachen Verhältnissen auch bei einer geringeren Ertragenheit der Betrieb hauptberuflich geführt werden könne. Es ergebe sich jedoch eindeutig aus der Fassung der Bestimmung, daß eine Ertragenheit von zwei Großvieheinheiten als Richtlinie dienen solle, und daß nur im Sinne einer Ausnahme bei geringen Abweichungen die Beihilfen ebenfalls zugesprochen werden könnten. Bei einer Ertragenheit von 1,33 Großvieheinheiten könne kein Anspruch mehr anerkannt werden. Der Beschwerdebeklagte bestätige selbst, daß seine Familie mit Rücksicht auf die geringe Ertragenheit des Betriebs nicht vom landwirtschaftlichen Erwerb leben könne, indem er in seiner Beschwerde an die Schiedskommission geschrieben habe, infolge der Kleinheit seines Betriebes müsse er einem Nebenerwerb nachgehen. Unter diesen Umständen müßten denn auch die Zahlen über sein Einkommen aus seiner Tätigkeit als Tagelöhner, welche er der Schiedskommission angegeben habe, mit Vorsicht aufgenommen werden. Ferner führt das Bundesamt aus, es habe in Uebereinstimmung mit seinem Kreisschreiben Nr. 62 vom 28. Juli 1944 alle Anfragen von Kassen dahingehend beantwortet, daß bei einer Ertragenheit von weniger als 1,5 Großvieheinheiten kein Anspruch auf finanzielle Beihilfen bestehe, weil in diesem Falle nicht mehr von einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Landwirtschaft die Rede sein könne. Infolgedessen habe sich eine einheitliche Kassenpraxis gebildet, und es sei dem Bundesamt kein Fall bekannt, in welchem eine Kasse bei einer Ertragenheit von 1,5 Großvieheinheiten und weniger finanzielle Beihilfen zugesprochen habe. Der Entscheid der Schiedskommission beruhe nicht nur auf einer zu extensiven Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern stehe geradezu im Widerspruch zu diesen und sei geeignet, eine rechtungleiche Behandlung der Gebirgsbauern und eine verschiedene Auslegung der Bestimmungen über die Beihilfenordnung durch die verschiedenen Kassen herbeizuführen.

In seiner Vernehmlassung zur Beschwerde führt der Beschwerdebeklagte aus: Es sei ihm nicht verständlich, daß er in die Beihilfenklasse 0 umgeteilt, dagegen in der Beitragsklasse 1 belassen worden sei. Sein Betrieb sei sehr abgelegen und mühsam zu bearbeiten. Zudem sei seine Arbeitskraft reduziert, da er im 60. Altersjahr stehe. Lediglich um sein spärliches Einkommen zu verbessern, diene er als Tagelöhner; sein Tagelohn sei aber gering, da er auch an den Tagen, an welchen er der Tagelöhnerie nachgehe, morgens und abends zu Hause den Stall besorgen müsse. Seit 1942 unterliege er der Anbaupflicht. Die AKV weist die Beschwerde des Bundesamtes aus folgenden Gründen ab:

Nach BO Art. 1, Abs. 1, lit. b, haben selbständigerwerbende Gebirgsbauern im Hauptberuf Anspruch auf finanzielle Beihilfen, wenn ihr Betrieb unter die vier ersten Beitragsklassen im Sinne von AVEO Art. 5 fällt. Eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Hauptberuf kann nach ABO Art. 3, Abs. 2, nur angenommen werden, wenn der Landwirt während des Jahres seine Arbeitskraft überwiegend der Bewirtschaftung seines Betriebs widmet; ferner muß der Betrieb in der Regel eine Ertragenheit von mindestens zwei Großvieheinheiten aufweisen.

Wie auch das Bundesamt anerkennt, trägt ABO Art. 3, Abs. 2, der Tatsache Rechnung, daß ein Betrieb in ganz einfachen Verhältnissen auch bei einer Ertragenheit von weniger als zwei Großvieheinheiten hauptberuflich geführt werden kann, indem er bestimmt, daß nur «in der Regel» eine Ertragenheit von mindestens zwei Großvieheinheiten vorliegen müsse, damit eine hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit angenommen werden könne. Die Bestimmung stellt also eine Vermutung auf, die durch den Beweis des Gegenteils, d. h. der Tatsache, daß die Bewirtschaftung des Betriebs trotz einer Ertragenheit von weniger als zwei Großvieheinheiten die überwiegende Tätigkeit und der Betrieb selber die überwiegende Erwerbsquelle des Landwirts darstellt, entkräftet werden kann. Das Bundesamt will nun diesem Beweis nur insoweit eine die Vermutung entkräftende Wirksamkeit zuerkennen, als er die Verhältnisse eines Betriebs von über 1,5 Großvieheinheiten betrifft; ist der Betrieb kleiner, so wäre die Vermutung, daß er nicht im Hauptberuf betrieben wird, demnach unwiderlegbar. Diese Fiktion ist in keiner Weise gerechtfertigt. Wenn eine absolute untere Grenze im Sinne von ABO Art. 3, Abs. 2, läge, wäre es nicht ersichtlich, weshalb dies darin nicht ausdrücklich statuiert worden ist. Eine solche untere Grenze ließe sich aber auch materiell nicht rechtfertigen. Wenn die Beihilfenordnung als Voraussetzung für einen Anspruch auf Beihilfen eine hauptberufliche Betätigung des Landwirts im Betrieb verlangt und eine bestimmte Größe desselben nur als Indiz für das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung anführt, darf die Größe des Betriebs nicht doch für bestimmte Verhältnisse als absolutes Kriterium angenommen werden. Ein solches Vorgehen wäre willkürlich. Das Kreisschreiben des Bundesamtes* durch welches dieses die Kassen veranlaßt hat, bei Betrieben mit einer Ertragenheit von weniger als 1,5 Großvieheinheiten keine Ansprüche auf Beihilfen anzuerkennen, kann die Verordnung des Bundesrates und des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements nicht abändern und ist für die AKV nicht verbindlich. Auch wenn sich infolge des Kreisschreibens, wie das Bundesamt annimmt, eine einheitliche Kassenpraxis gebildet haben sollte, wäre dies kein Grund dazu,

* Vgl. Textausgabe Beihilfenordnung S. 32.

daß diese auch von den rechtsprechenden Organen anerkannt werden müßte. Im übrigen kann die Tatsache, daß dem Bundesamt kein Fall bekannt ist, in welchem eine Kasse bei einer Ertragenheit von weniger als 1,5 Großvieheinheiten die Beihilfen zugesprochen hätte, sehr wohl darauf beruhen, daß solche Fälle eben selten sind und nur in wenigen Fällen der Nachweis gelingt, daß solch kleine Betriebe im Hauptberuf bewirtschaftet werden. Wenn aber dieser Beweis tatsächlich erbracht wird, kann er nicht durch die bloße Erwägung entkräftet werden, daß im allgemeinen bei Betrieben von 1,5 und weniger Großvieheinheiten der Ertrag aus dem Betrieb nicht in überwiegendem Maß der Bestreitung des Lebensunterhalts dienen könne. Die Schiedskommission hat im vorliegenden Fall festgestellt, daß der Beschwerdebeklagte als Tagelöhner, welcher sich diesem Nebenverdienst nur in kleinem Maß widmen kann, wenig mehr als Fr. 200.— jährlich verdiene und im übrigen auf den Ertrag seines Landwirtschaftsbetriebes angewiesen sei. Diese Feststellung, die auf Aussagen des Rekursbeklagten und Erhebungen der Zweigstelle beruht, darf nicht einfach auf Grund bloßer Vermutungen angezweifelt werden, wie es das Bundesamt tut. Die Schiedskommission hat diese Tatfrage weder in willkürlicher noch in aktenwidriger Weise beurteilt; die AKV ist daher an sie gebunden.

(AKV Nr. 1609 i. Sa. G. L. vom 7. Oktober 1946; im gleichen Sinne AKV Nr. 1553 i. Sa. E. W. vom 22. Juli 1946)

Nr. 10.

Bei der Einreihung des Betriebes eines Gebirgsbauern in Beitragsklassen sind auch Bruchteile von Fr. 500.— des reinen Nebenerwerbes aus selbständiger nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit (ABO Art. 4) zu berücksichtigen, selbst wenn der Nebenerwerb keine ganze Großvieheinheit ergibt.

Der Beschwerdeführer war früher im Hauptberuf Steinbrecher und besaß einen Landwirtschaftsbetrieb der 1. Beitragsklasse. Auf sein Gesuch wurde er am 22. November 1944 rückwirkend ab 1. April 1944 als Landwirt im Hauptberuf anerkannt; zugleich wurde sein Betrieb in die 2. Beitragsklasse eingereiht. Nebenberuflich ist er weiterhin in selbständiger Stellung als Steinbrecher tätig. Mit Gesuch vom 12. Dezember 1944 verlangte er gemäß Beihilfenordnung die Auszahlung von Kinderzulagen für seine beiden Kinder. Die Kasse reichte ihn unter Anrechnung des im Gesuchsformulars angegebenen Nebenerwerbes von Fr. 1500.— aus dem Steinbruchbetrieb in die 3. Beitragsklasse ein. Demgemäß verneinte sie den Anspruch auf Kinderzulagen für eines der beiden Kinder und ab 15. August 1944 — als das ältere Kind das 15. Altersjahr erreicht hatte — für beide Kinder. Daraufhin weigerte sich der Beschwerdeführer, weiter mit der Kasse abzurechnen und die Beiträge nach Verdienstersatzordnung zu bezahlen. Die Kasse mahnte ihn zweimal und erließ schließlich eine Veranlagungsverfügung für die pro November und Dezember 1944 geschuldeten und die wegen der Neueinschätzung für die Zeit vom April bis Oktober 1944 nachgeforderten Beiträge. Eine Beschwerde des Rekurrenten an die Schiedskommission wurde abgewiesen. In einem Rekurs an die AKV macht er geltend, sein Landwirtschaftsbetrieb sei zu Unrecht in die 2. bzw. in die 3. Beitragsklasse eingereiht worden. Die AKV heißt die Beschwerde aus folgenden Gründen gut:

Der Landwirtschaftsbetrieb des Beschwerdeführers wurde durch die Kasse irrtümlicherweise nach der alten Verfügung Nr. 17 veranlagt. Die Veranlagung

ist nach der am 1. April 1944 in Kraft getretenen Verfügung Nr. 46 vorzunehmen.

Der Betrieb umfaßt darnach 3,6 Großvieheinheiten, sodaß die Einreihung in die 2. Beitragsklasse trotz Anwendung der Verfügung Nr. 17 richtig ist (AVEO Art. 5, Abs. 2).

Nach ABO Art. 4 muß bei der Einreihung der Landwirtschaftsbetriebe von Gebirgsbauern in Beitragsklassen der Nebenerwerb aus selbständiger oder unselbständiger nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit berücksichtigt werden. Vom Betrag des jährlichen reinen Nebenerwerbs sind für jedes Kind unter 15 Jahren je Fr. 100.— in Abzug zu bringen. Der Restbetrag ist in Großvieheinheiten umzurechnen, wobei Fr. 500.— einer Großvieheinheit gleichgestellt sind.

Für die Zeit vom 1. Juli 1944 (Inkrafttreten der Beihilfenordnung) bis 15. August 1944 (an welchem das ältere Kind des Rekurrenten das 15. Altersjahr erreichte) sind daher vom Betrag von Fr. 1300.—, den der Beschwerdeführer im Gesuchsformular als Erwerb aus seiner Tätigkeit als Steinbrecher angab, Fr. 200.— abzuziehen. Das verbleibende Nebeneinkommen von Fr. 1100.— entspricht 2,2 Großvieheinheiten. Damit ist der Betrieb des Beschwerdeführers zur Berechnung der Beihilfen auf 5,8 Großvieheinheiten (3,6 plus 2,2) zu veranlagen und fällt nach AVEO Art. 5, Abs. 2, in die zweite Beitragsklasse. Der Beschwerdeführer hat daher nach BO Art. 5 für die erwähnte Zeit nicht bloß für ein Kind, sondern für beide Kinder Anspruch auf Kinderzulage.

Für die Zeit nach dem 15. August 1944 können nur noch Fr. 100.— vom Nebenerwerb abgezogen werden. Der verbleibende Betrag von Fr. 1200.— ist in 2,4 GE umzurechnen, so daß sich zusammen 6 GE ergeben. Der Betrieb ist deshalb, da zur Einreihung in die 3. Klasse über 6 GE erforderlich sind, auch für diese Zeit in die 2. Beitragsklasse einzureihen, und es besteht daher der Anspruch auf Kinderzulagen für das jüngere Kind weiter.

(AKV Nr. 1450 i. Sa. F. S. vom 23. Februar 1946)

Nr. 11.

1. Unterzeichnet der Anspruchsberechtigte den vom Zweigstellenleiter falsch ausgefüllten Meldeschein, so kann er sich gegenüber einer Rückerstattungsverfügung der Kasse nicht auf den guten Glauben berufen (ABO Art. 11; Vfg. Nr. 41, Art. 3, Abs. 2).

2. Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beihilfen kann dem Bösgläubigen nicht erlassen werden, selbst wenn die Rückerstattung für ihn angesichts seiner Verhältnisse eine große Härte bedeutet (Vfg. Nr. 41, Art. 3, Abs. 2).

Der Beschwerdeführer ist Inhaber eines kleinen Landwirtschaftsbetriebes. Obschon er im Hauptberuf Arbeitnehmer war, beantwortete er bei der Stellung eines Gesuchs um finanzielle Beihilfen für Gebirgsbauern die Frage 18 auf dem Meldeschein: «Ueben Sie noch einen anderen Beruf aus?» mit «Nein». Es wurden ihm daher finanzielle Beihilfen im Betrag von Fr. 735.— zu Unrecht ausbezahlt. Die Kasse forderte diesen Betrag von ihm zurück. Ein Erlaßgesuch wies sie mangels Gutgläubigkeit ab. Eine gegen die Erlaßverfügung gerichtete Beschwerde wurde von der Schiedskommission gleichfalls abgewiesen. Dieser führte in ihrem Entscheid aus, die der Wirklichkeit nicht entspre-

chenden Angaben auf dem Meldeschein seien zwar durch den Zweigstellenleiter schriftlich niedergelegt, jedoch vom Beschwerdeführer selbst unterschrieben worden. Dieser sei daher nicht gutgläubig gewesen. Es hätte von ihm zum mindesten erwartet werden dürfen, daß er die ihm gestellten äußerst einfachen Fragen genau beantwortete. In der Beschwerde an die AKV macht der Rekurrent geltend, der Zweigstellenleiter habe seine Verhältnisse genau gekannt und den Meldeschein selbst ausgefüllt. Als ihm Zweifel über seine Bezugsberechtigung gekommen seien, habe er selbst deren erneute Ueberprüfung veranlaßt. Die AKV weist die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

1. Nach Vfg. Nr. 41, Art. 3, Abs. 2, kann die Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Beihilfen nur erlassen werden, wenn der rückerstattungspflichtige Bezüger gutgläubig war. Nach ZGB Art. 3, Abs. 2, kann sich derjenige nicht auf den guten Glauben berufen, der bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte. Dadurch, daß der Beschwerdeführer den vom Zweigstellenleiter ausgefüllten Meldeschein unterschrieb, ohne die Richtigkeit der Angaben zu prüfen, ließ er es an der erforderlichen Aufmerksamkeit fehlen. Es liegt im Sinne der Unterschrift, daß die unterschriebenen Angaben als solche des Unterschreibenden selbst gelten. Eine Ueberprüfung und Richtigstellung war dem Rekurrenten umso eher zuzumuten, als es sich bei den betreffenden Angaben um Antworten auf leicht verständliche Fragen handelte.

2. Die Rückerstattung kann daher mangels guten Glaubens nicht erlassen werden, auch wenn sie für den Beschwerdeführer eine große Härte bedeuten sollte. Die Kasse wird jedoch zu prüfen haben, ob der Betrag nicht wegen Uncinbringlichkeit abzuschreiben sei.

(AKV Nr. 1595 i. Sa. F. S. vom 9. September 1946)

Ordnungsbuße.

Die Umwandlung nicht bezahlter Ordnungsbußen in Haft ist nicht zulässig (StGB Art. 49, Ziff. 3) ¹.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 1944 teilt das Oberamt mit, daß D. die Ordnungsbuße noch nicht bezahlt habe und ersucht um Umwandlung der Buße in Haft gemäß StGB Art. 49, Ziff. 3. OR Art. 943, Abs. 1, auf den HRV ² Art. 57 zurückgeht, bezeichnet die Buße ausdrücklich als Ordnungsbuße. Ordnungsbußen sind keine Geldstrafen i. S. des allgemeinen Strafrechts. Sie wollen nicht nur strafen, sondern vielmehr den Gebüßten zu einem bestimmten Verhalten zwingen. Daher kann eine Ordnungsbuße für das gleiche Verhalten mehrmals ausgefällt werden, was bei der Strafbuße nicht möglich ist. StGB Art. 49, Ziff. 3, ist daher auf die Ordnungsbuße nicht anwendbar, und eine Umwandlung nicht bezahlter Ordnungsbußen in Haft ist ausgeschlossen.

Daß dieser Grundsatz auch unter der Herrschaft des kantonalen Strafrechts galt, ist einer Auskunft des Eidg. Amtes für Handelsregistersachen in «Die Schweiz. A. G.» 9, S. 157, zu entnehmen. Das eidg. Amt begründet seine

¹ Vgl. SJZ 42. Jg., 1946, Heft 10, S. 156.

² Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937 (A. S. 53, 577).

Auffassung damit, daß in Handelsregistersachen verhängte Bußen nicht Geldstrafen seien im Sinne des Bundesrechts. Bundesrechtlich sei daher eine Umwandlung nicht zulässig. Letztere könne auch nicht gestützt auf kantonale Vorschriften stattfinden, da die in aOR Art. 864 vorgesehenen Sanktionen nicht durch kantonale Bestimmungen verschärft werden dürften. Der Entscheid stützt sich auf ein Gutachten der Bundesanwaltschaft. Die Revision des OR änderte an diesem Gutachten nichts, da Art. 864, Abs. 1, und Art. 943, Abs. 1, übereinstimmen. Auch die Vereinheitlichung des Strafrechts vermag nichts zu ändern, da die Bußen in Handelsregistersachen als Ordnungsbußen nicht unter die Geltung des StGB fallen. Das Gesuch des Oberamtes um Umwandlung der am 29. März 1944 gegen D. verhängten Buße von Fr. 20.— in Haftstrafe ist daher abzuweisen.

(Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1944)

Anmerkung der Redaktion:

In der Lohn- und Verdienstersatzordnung wird die Verletzung von Ordnungs- oder Kontrollvorschriften mit Ordnungsbuße bestraft (ALEO Art. 21^{bis}, Abs. 2; VEO Art. 37^{bis}, Abs. 2; Vfg. Nr. 21, Art. 3, Abs. 1; GRAK Art. 9, Abs. 3; KS Nr. 112, KSS p. 26). Der oben dargelegte Grundsatz des Verbotes der Umwandlung nicht bezahlter Ordnungsbußen in Haft dürfte daher auch auf diese Ordnungsbußen anzuwenden sein.

Kleine Mitteilungen.

Name der Zeitschrift.

Um Verwechslungen mit der in Bern herausgegebenen «Monatschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen», Offizielles Organ des Vereins bernischer Notare, zu vermeiden, erscheint die vorliegende Zeitschrift nicht wie bereits mitgeteilt unter dem Namen «Monatschrift . . .», sondern als «*Zeitschrift für die Ausgleichskassen*», im Text zitiert als ZAK.

Wehrmannsschutz in Friedenszeiten.

Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 14. Oktober 1946 dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement den Auftrag erteilt, ein Bundesgesetz über den angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalles infolge Militärdienstes vorzubereiten. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat mit dieser Aufgabe das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit betraut.

Uebergangsordnung.

Zur Einführung.

Der gegenwärtig vor dem Parlament liegende Gesetzesentwurf über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist bekanntlich weitgehend aus der Lohn- und Verdienstersatzordnung herausgewachsen. Bereits die Vorstufe der Alters- und Hinterlassenenversicherung, die seit dem 1. Januar 1946 in Kraft stehende «Uebergangsordnung», lehnt sich in verschiedenen Beziehungen eng an die Lohn- und Verdienstersatzordnung an.

Es liegt somit im Sinne der Entwicklung, wenn die bisher ausschliesslich Fragen der Lohn- und Verdienstersatzordnung behandelnde Zeitschrift von nun an auch den Fragen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und insbesondere der Uebergangsordnung Platz einräumt. Das mit der Durchführung der Uebergangsordnung und der Vorbereitung der Alters- und Hinterlassenenversicherung beauftragte Bundesamt für Sozialversicherung macht von der sich ihm auf diese Weise bietenden Aufklärungsmöglichkeit umso lieber Gebrauch, als es feststeht, daß ein großes Bedürfnis nach Publizität auf dem Gebiete der Alters- und Hinterlassenenversicherung allgemein und im besonderen seitens der Ausgleichskassen vorhanden ist.

In dem für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Verfügung stehenden Raum sollen in erster Linie die wichtigsten Entschiede der eidgenössischen Oberrekurskommission sowie der kantonalen Rekurskommissionen für die Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung veröffentlicht werden. Des weitern sind kürzere Abhandlungen über besonders interessierende Fragen auf dem Gebiete der Uebergangsordnung vorgesehen. Daneben soll aber auch die eigentliche Alters- und Hinterlassenenversicherung, die voraussichtlich am 1. Januar 1948 eingeführt wird, gebührend berücksichtigt werden durch gelegentliche Orientierungen über den Stand der parlamentarischen Beratungen und der Vorbereitungsarbeiten, durch Hinweise auf einschlägige Publikationen und durch Abhandlungen über allgemeine und Einzelfragen.

Die Redaktion des die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffenden Teiles der Zeitschrift ist der unter Leitung von Dr. P. Binswanger stehenden Sektion Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung übertragen worden.

Bern, den 15. Oktober 1946

Bundesamt für Sozialversicherung

Der Direktor:

Saxer.

Bundesgesetz

über

die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Wir bringen in dieser und in der folgenden Nummer den Gesetzesentwurf über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, wie er aus den nationalrätlichen Verhandlungen hervorgegangen ist, zum Abdruck. Die gegenüber der Vorlage des Bundesrates beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen werden durch halbfette Schrift hervorgehoben.

Erster Abschnitt.

Der Kreis der Versicherten.

Art. 1.

¹ Versichert nach Maßgabe dieses Gesetzes sind

- a. die natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- b. die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- c. die Schweizerbürger, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden.

² Nicht versichert sind

- a. Ausländer, die im Genusse diplomatischer Vorrechte und Befreiungen oder besonderer steuerlicher Vergünstigungen stehen;
- b. Personen, die einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, sofern der Einbezug in die Versicherung für sie eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde;
- c. Personen, welche die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit erfüllen.

Art. 2.

¹ Im Ausland niedergelassene Schweizerbürger, die nicht gemäß Art. 1 versichert sind, können sich nach Maßgabe dieses Gesetzes versichern, sofern sie das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Das gleiche Recht steht beim Inkrafttreten

Obligatorisch
Versicherte.

Freiwillig
Versicherte.

dieses Gesetzes auch denjenigen Auslandschweizern zu,^{*)} die in diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr, nicht aber das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Schweizerbürger, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können die Versicherung ohne Rücksicht auf ihr Alter freiwillig weiterführen.

^{*)} Abänderungsantrag der ständerätlichen Kommission für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im folgenden: StRKomm.): . . . die in diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr, nicht aber das 60. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zweiter Abschnitt.

Die Beiträge.

A. Die Beiträge der Versicherten.

I. Die Beitragspflicht.

Art. 3.

¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, auf jeden Fall aber vom ersten Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres bis zum letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

Beitragspflichtige Personen.

² Von der Beitragspflicht sind befreit:

- a. die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 15. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. die nichterwerbstätigen Ehefrauen von Versicherten sowie die im Betriebe des Ehemannes mitarbeitenden Ehefrauen, soweit sie keinen Barlohn beziehen;
- c. die nichterwerbstätigen Witwen;
- d. Lehrlinge und mitarbeitende Familienglieder, soweit sie keinen Barlohn beziehen, bis zum 1. Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres und mitarbeitende Familienglieder außerdem vom 1. Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres;
- e. alle Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 65. Altersjahr zurückgelegt haben oder es innert sechs Monaten nach dem Inkrafttreten zurücklegen werden.

II. Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten.

Art. 4.

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger beziehungsweise selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt.

Bemessung der Beiträge

Art. 5.

Beiträge vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.

1. Grundsatz.

¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden maßgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 2 Prozent erhoben. Vorbehalten bleibt Art. 6.

² Als maßgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Der maßgebende Lohn umfaßt auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen.

²bis Für Lehrlinge und mitarbeitende Familienglieder gilt bis zum 1. Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres nur der Barlohn als maßgebender Lohn. Das gleiche gilt für mitarbeitende Familienglieder vom 1. Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres an, sowie für mitarbeitende Ehefrauen.

³ Der Bundesrat kann Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den maßgebenden Lohn ausnehmen.

Art. 6.

2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber.

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, betragen 4 Prozent des maßgebenden Lohnes. Beträgt der maßgebende Lohn weniger als 4800 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2 Prozent; es ist jedoch dem Versicherten freigestellt, den vollen Betrag von 4 Prozent zu bezahlen.

Art. 7.

3. Globallöhne.

Für die Berechnung der Beiträge der Angehörigen von Berufsgruppen, bei denen sich die Höhe des maßgebenden Lohnes in der Regel nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten ermitteln läßt, kann der Bundesrat nach Anhörung der Kantone und Berufsverbände Globallöhne festsetzen und deren Anwendung für alle oder bestimmte Berufsangehörige verbindlich erklären.

Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

1. Grundsatz.

Art. 8.

¹ Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 4 Prozent erhoben. Beträgt dieses Einkommen

weniger als 4800, aber mindestens 600 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2 Prozent; es ist jedoch dem Versicherten freigestellt, den vollen Beitrag von 4 Prozent zu bezahlen.

² Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weniger als 600 Franken im Jahr, so ist ein fester Beitrag von 1 Franken im Monat zu entrichten.

Art. 9.

¹ Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt.

2. Begriff und Ermittlung.

² Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem vom hierdurch erzielten rohen Einkommen abgezogen werden

- a. die zur Erzielung des rohen Einkommens erforderlichen Gewinnungskosten;
- b. die der Entwertung entsprechenden, geschäftsmäßig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen geschäftlicher Betriebe;
- c. die eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste;
- d. die Zuwendungen, die Geschäftsinhaber in der Berechnungsperiode für Zwecke der Wohlfahrt ihres Personals machen, sofern sie für diese Zwecke derart sichergestellt sind, daß jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, sowie Zuwendungen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ausgenommen hievon sind die auf Grund von Art. 8 dieses Gesetzes zu entrichtenden Beiträge;
- e. ein vom Bundesrat auf Antrag der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission festzusetzender Zins des im Betrieb arbeitenden eigenen Kapitals.

Der Bundesrat ist befugt, nötigenfalls weitere Abzüge vom rohen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zuzulassen.

²bis Für die Fälle, in den sich das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten ermitteln läßt, kann der Bundesrat nach Anhörung der Kantone und Berufsverbände Globaleinkommen auf Grund bestimmter Faktoren festsetzen, die der Berechnung der Beiträge zu Grunde zu legen sind.

³ Der Bundesrat kann kantonale Behörden mit der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit beauftragen sowie eidgenössische und kantonale Behörden zur Auskunfterteilung an die zur Festsetzung der Beiträge zuständigen Organe verpflichten.

III. Die Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten.

Art. 10.

¹ Der Beitrag der Nichterwerbstätigen beträgt je nach den sozialen Verhältnissen 1—50 Franken im Monat. Vorbehalten bleibt Art. 11.

² Für nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag 1 Franken im Monat. Der Bundesrat kann die Beiträge für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, auf 1 Franken im Monat festsetzen.

³ Lehrlinge, die keinen Barlohn beziehen, sowie Studenten gelten als Nichterwerbstätige und haben einen Beitrag von 1 Franken im Monat zu bezahlen.

IV. Herabsetzung und Erlaß von Beiträgen.

Art. 11.

¹ Obligatorisch Versicherten, denen die Bezahlung der Beiträge gemäß Art. 8, Abs. 1, oder Art. 10, Abs. 1, nicht zugemutet werden kann, können die Beiträge auf begründetes Gesuch hin, für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen, jedoch nicht unter 1 Franken im Monat, herabgesetzt werden.

² Obligatorisch Versicherten, für welche die Bezahlung der Beiträge gemäß Art. 8, Abs. 2, oder Art. 10 eine große Härte bedeuten würde, können diese auf begründetes Gesuch hin *) erlassen werden. An ihrer Stelle hat der Wohnsitzkanton einen monatlichen Beitrag von 1 Franken zu entrichten. Die Kantone sind befugt, die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranzuziehen.

*) StRKomm.: ... nach Anhörung einer vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde erlassen werden. An Stelle dieser Versicherten ...

Bemessung
der Beiträge.

Grundsatz.

B. Die Beiträge der Arbeitgeber.

Art. 12.

¹*) Als Arbeitgeber gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die beitragspflichtigen Personen zum maßgebenden Lohn gehörende Arbeitsentgelte ausrichten. Beitragspflichtige Arbeitgeber.

² Beitragspflichtig sind alle Arbeitgeber, die in der Schweiz eine Betriebsstätte haben. Für im Haushalt tätige Arbeitnehmer sind alle Arbeitgeber beitragspflichtig, deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort sich in der Schweiz befindet.

³ Vorbehalten bleibt die Befreiung von der Beitragspflicht auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung oder völkerrechtlicher Übung.

*) StR Komm.: Als Arbeitgeber gilt, wer obligatorisch versicherten Personen zum maßgebenden Lohn gehörende Arbeitsentgelte ausrichtet.

Art. 13.

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 2 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten maßgebenden Löhne. Bemessung des Arbeitgeberbeitrages

C. Der Bezug der Beiträge.

Art. 14.

¹ Die Beiträge vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch zu entrichten. Bezugstermine und Verfahren.

² Die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie die Beiträge der Nichterwerbstätigen werden jährlich festgesetzt und sind periodisch zu entrichten.

³ Unterläßt es ein Beitragspflichtiger auf erfolgte Mahnung hin, die zur Bemessung der Beiträge notwendigen Angaben zu machen, so werden die Beiträge durch Veranlagungsverfügung festgesetzt.

⁴ Der Bundesrat setzt die Zahlungstermine für die Beiträge fest. Er regelt das Mahnverfahren, die Erhebung von Verzugszinsen, den Erlaß von Veranlagungsverfügungen sowie die Nachzahlung zu wenig und die Rückerstattung zu viel bezahlter Beiträge.

Art. 15.

¹ Beiträge, die auf erfolgte Mahnung hin nicht bezahlt werden, sind ohne Verzug auf dem Wege der Betreibung einzuziehen. Vollstreckung von Beitragsforderungen.

hen, soweit sie nicht mit fälligen Renten verrechnet werden können.

² Die Beiträge werden in der Regel auch gegenüber einem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner auf dem Wege der Pfändung eingetrieben (Art. 43 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Art. 16.

Verjährung.

¹ Die Beitragsforderungen verjähren in 5 Jahren seit ihrer Fälligkeit.

² Der Anspruch auf Rückerstattung zu viel bezahlter Beiträge erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Beitragspflichtige von seinen zu hohen Leistungen Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Zahlung.

Art. 17.

Individuelle
Beitragskonten.

Für jeden beitragspflichtigen Versicherten werden individuelle Beitragskonten geführt. Darin werden eingetragen

- a. die von ihm selbst geleisteten Beiträge;
- b. die Beiträge des Wohnsitzkantons gemäß Art. 11, Abs. 2;
- c. die auf seinem maßgebenden Lohn entrichteten Arbeitgeberbeiträge.

Dritter Abschnitt.

Die Renten.

A. Der Rentenanspruch.

I. Allgemeines.

Art. 18.

Renten-
berechtigung.
1. Obligatorisch
Versicherte.

¹ Anspruch auf Alters-, Witwen- und Waisenrenten gemäß den nachstehenden Bestimmungen haben alle versicherten Schweizerbürger, Ausländer und Staatenlose.

² Schweizerbürger, die nach ihrem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung diese nicht freiwillig fortgeführt haben, sowie ihre Hinterlassenen sind nur rentenberechtigt, sofern die Beiträge während mindestens 10 vollen Jahren entrichtet worden sind.

³ Angehörige von Staaten, deren Gesetzgebung den Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen nicht Vorteile bietet, die

denjenigen dieses Gesetzes ungefähr gleichwertig sind, Staatenlose und Hinterlassene*) solcher Personen sind nur rentenberechtigt, sofern die Beiträge während mindestens 10 vollen Jahren entrichtet worden sind. Vorbehalten bleiben abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen.

*) StR Komm.: . . . solcher Personen sind nur rentenberechtigt, solange als sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und sofern die Beiträge während mindestens 10 vollen Jahren entrichtet worden sind. . . .

Art. 19.

¹ Ist ein freiwillig Versicherter der Versicherung nicht in dem Zeitpunkt beigetreten, in welchem sein Jahrgang gemäß Art. 3, Abs. 1, beitragspflichtig geworden ist, so sind seine Hinterlassenen nur rentenberechtigt, wenn er während mindestens drei vollen Jahren die Beiträge entrichtet hat.

2. Freiwillig
Versicherte.

² Leistet ein freiwillig Versicherter die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht und kann er nicht nachweisen, daß die Beitragszahlungen aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, eingestellt werden mußten, so entsteht aus den früher geleisteten Beiträgen kein Rentenanspruch. Wird der freiwillig Versicherte später beitragspflichtig und zahlt er die rückständigen Beiträge nach, so werden bei der Bemessung der Renten auch die früher geleisteten Beiträge angerechnet.

Art. 20.

¹ Jeder Rentenanspruch ist unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig. Vorbehalten bleibt Art. 45.

Rechtliche Natur des Rentenanspruchs.

² Die Uebergangsrenten dürfen weder mit öffentlichen Abgaben belegt noch mit geschuldeten öffentlichen Abgaben verrechnet werden.

³ Geschuldete Beiträge, zurückzuerstattende Renten und rechtskräftige Ordnungsbußen können jedoch mit fälligen Renten verrechnet werden.

II. Der Anspruch auf Altersrente.

Art. 21.

¹ Anspruch auf eine einfache Altersrente haben ledige, verwitwete oder geschiedene Männer und Frauen sowie Ehemänner, denen gemäß Art. 22 kein Anspruch auf ein Ehepaar-Altersrente zusteht. Anspruch auf eine einfache Altersrente können ferner Ehefrauen nicht rentenberechtigter Ehemänner erheben,*)

Einfache
Altersrente.

sofern sie während der Dauer der Ehe selbst Beiträge von mindestens 12 Franken im Jahresdurchschnitt entrichtet haben.

² Der Anspruch auf eine einfache Altersrente entsteht am **1. Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres**. Für Personen, die nach diesem Zeitpunkt verwitwen oder geschieden werden, entsteht der Anspruch am 1. Tag des der Verwitwung oder Scheidung folgenden Monats. Der Anspruch auf eine einfache Altersrente erlischt mit der Entstehung des Anspruches auf eine Ehepaar-Altersrente oder mit dem Tode des Berechtigten.

*) StRKomm.: Hat der Ehemann keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente, so kann die Ehefrau eine einfache Altersrente beanspruchen, sofern ...

Art. 22.

¹ Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente haben Ehemänner, sofern sie das 65. Altersjahr und die Ehefrau das 60. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Sorgt der Ehemann nicht für die Ehefrau, oder leben die Ehegatten getrennt, so ist die Ehefrau befugt, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrichterliche Anordnungen.

³ Der Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente entsteht am **1. Tag des der Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen folgenden Kalenderhalbjahres**. Er erlischt mit der Scheidung der Ehe oder mit dem Tode eines Ehegatten.

III. Der Anspruch auf Witwenrente.

Art. 23.

¹ Anspruch auf eine Witwenrente haben

- Witwenrente.
- a. Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung **eines oder mehrere** leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder haben;
 - b. Witwen ohne leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder, die im Zeitpunkt der Verwitwung das **40. Altersjahr** zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen sind; war eine Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.

¹bis Die geschiedene Frau ist nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes der Witwe gleichgestellt, sofern der Mann ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte.

² Der Anspruch auf eine Witwenrente entsteht am 1. Tag des dem Tode des Ehemannes folgenden Monats. Er erlischt mit der Wiederverheiratung, mit der Entstehung des Anspruches auf eine einfache Altersrente oder mit dem Tode der Witwe.

Art. 24.

Anspruch auf eine einmalige Abfindung haben Witwen, welche im Zeitpunkt der Verwitwung die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Witwenrente nicht erfüllen.

Einmalige
Abfindung.

IV. Der Anspruch auf Waisenrente.

Art. 25.

¹ Anspruch auf eine einfache Waisenrente haben vorbehaltlich Art. 28, Abs. 1, Kinder, deren leiblicher Vater gestorben ist. Der Bundesrat ist befugt, Vorschriften zu erlassen über die Rentenberechtigung von Kindern, denen durch den Tod der Mutter erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen.

Einfache
Waisenrente.

² Der Anspruch auf eine einfache Waisenrente entsteht am 1. Tag des dem Tode des Vaters folgenden Monats und erlischt mit der Entstehung des Anspruches auf eine Vollwaisenrente, mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem Tode der Waise. Für Kinder, die noch in Ausbildung begriffen sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluß der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit erwerbsunfähig oder nur zu höchstens 20 Prozent erwerbsfähig sind, dauert der Rentenanspruch bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Art. 26.

¹ Anspruch auf eine Vollwaisenrente haben vorbehaltlich Art. 28, Abs. 1, Kinder, deren leibliche Eltern gestorben sind.

Vollwaisen-
rente.

² Der Anspruch auf eine Vollwaisenrente entsteht am 1. Tage des dem Tode des überlebenden Elternteiles folgenden Monats und erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem Tode der Waise. Für Kinder, die noch in Ausbildung begriffen sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluß der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit erwerbsunfähig oder nur zu höchstens 20 Prozent erwerbsfähig sind, dauert der Rentenanspruch bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Art. 27.

Besondere
Vorschriften.
1. Außereheliche
Kinder.

¹ Auf die dem Stande des Vaters folgenden außerehelichen Kinder finden die Art. 25 und 26 Anwendung.

² Außereheliche Kinder, deren Vater durch Gerichtsurteil oder außergerichtlichen Vergleich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist, haben beim Tode eines Elternteiles Anspruch auf die einfache Waisenrente und beim Tode des überlebenden Elternteiles Anspruch auf die Vollwaisenrente.

³ Außereheliche Kinder, deren Vater unbekannt ist oder die ihm gerichtlich auferlegten oder von ihm zugesicherten Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt hat, haben beim Tode der Mutter Anspruch auf die Vollwaisenrente.

Art. 28.

2. Adoptiv-,
Findel- und
Pflegekinder.

¹ An Kindes Statt angenommene Kinder haben nur beim Tode der Adoptiveltern Anspruch auf eine Waisenrente. Ist das Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommen, so finden die Art. 25 und 26 sinngemäß Anwendung; ist es hingegen von einer Einzelperson angenommen, so hat es bei deren Tod Anspruch auf eine Vollwaisenrente.

² Findelkinder haben Anspruch auf die Vollwaisenrente.

³ Der Bundesrat ist befugt, Pflegekinder unter bestimmten Voraussetzungen den angenommenen Kindern gleichzustellen.

B. Die ordentlichen Renten.

Art. 29.

Bezügerkreis;
Voll- und Teil-
renten.

¹ Anspruch auf eine ordentliche Rente haben die rentenberechtigten Personen, die während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben, oder ihre Hinterlassenen.

² Die ordentlichen Renten gelangen zur Ausrichtung in Form von

a. Vollrenten *) für Versicherte, die während mindestens zwanzig vollen Jahren Beiträge entrichtet haben, oder für deren Witwen, ferner für alle Waisen solcher Versicherter, die während mindestens eines vollen Jahres Beiträge entrichtet haben;

b. Teilrenten **) für Versicherte, die während mindestens eines vollen Jahres, aber während weniger als zwanzig vollen Jahren Beiträge entrichtet haben, sowie für deren Witwen.

*) StRKomm.: ... für Versicherte, deren Jahrgang während mindestens 20 vollen Jahren der Beitragspflicht unterstellt war, oder für deren Witwen, ...

**) StRKomm.: ... für Versicherte, deren Jahrgang während mindestens eines vollen Jahres, aber während weniger als 20 vollen Jahren der Beitragspflicht unterstellt war, sowie für deren Witwen.

I. Grundlagen der Berechnung der ordentlichen Renten.

Art. 30.

¹ Die Rente wird nach Maßgabe des durchschnittlichen Jahresbeitrages des Versicherten berechnet.

Grundsatz; Begriff und Ermittlung des durchschnittlich. Jahresbeitrages.

² Der durchschnittliche Jahresbeitrag wird ermittelt, indem anhand der individuellen Beitragskonten des Versicherten alle bis zur Entstehung des Rentenanspruches geleisteten Beiträge zusammengezählt und durch die Anzahl Jahre geteilt werden, während welchen der Versicherte seit dem 1. Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres Beiträge bezahlt hat.

³ Sind die Beiträge während mindestens 8 vollen Jahren entrichtet worden, so werden bei der Berechnung des durchschnittlichen Jahresbeitrages die Kalenderjahre mit den niedrigsten Beiträgen und die entsprechenden Beiträge wie folgt gestrichen:

Bei . . vollen Beitragsjahren	Zahl der zu streichenden Jahre
8—15	1
16—23	2
24—31	3
32—39	4
40—45	5

⁴ Ueber die Anrechnung von Bruchteilen von Beitragsjahren und der entsprechenden Beiträge erläßt der Bundesrat nähere Vorschriften.

Art. 31.

¹ Maßgebend für die Berechnung der einfachen Altersrente ist grundsätzlich der gemäß Art. 30 ermittelte durchschnittliche Jahresbeitrag.

Massgebender durchschnittlicher Jahresbeitrag:

² Der Berechnung der einfachen Altersrente für verwitwete Männer und Frauen, die vor dem Tode des Ehegatten bereits eine Ehepaar-Altersrente bezogen haben, wird der für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente maßgebende durchschnittliche Jahresbeitrag zugrunde gelegt.

1. für die Berechnung der einfachen Altersrente.

Art. 32.

¹ Maßgebend für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente ist der durchschnittliche Jahresbeitrag des Ehemannes.

2. für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente.

² *) Falls die Ehefrau selbst Beiträge geleistet hat, werden bei der Berechnung des durchschnittlichen Jahresbeitrages des Ehemannes die von der Ehefrau gesamthaft geleisteten Beiträge jenen des Ehemannes zugezählt.

*) ² StRKomm.: Hat die Ehefrau selbst Beiträge geleistet, so werden bei Berechnung des durchschnittlichen Jahresbeitrages des Ehemannes ihre bis zur Entstehung des Anspruches auf die Ehepaar-Altersrente persönlich entrichteten Beiträge jenen des Ehemannes zugezählt. Beiträge, welche die Ehefrau nach dem 1. Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres bezahlt hat, werden jedoch den Beiträgen des Ehemannes nicht mehr hinzugezählt.

Art. 33.

3. für die Berechnung der Hinterlassenenrenten und der einfachen Altersrente für Witwen.

¹ Maßgebend für die Berechnung der Hinterlassenenrenten ist der für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente maßgebende durchschnittliche Jahresbeitrag.

² Maßgebend für die Berechnung der Vollwaisenrente für außereheliche Kinder, deren Vater unbekannt ist oder die ihm gerichtlich auferlegten oder von ihm zugesicherten Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt hat, ist der von der Mutter entrichtete durchschnittliche Jahresbeitrag.

³ Maßgebend für die Berechnung der einfachen Altersrente für Witwen über 65 Jahren ist der für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente maßgebende durchschnittliche Jahresbeitrag. Die von der Witwe nach dem Tode des Ehemannes bis zum vollendeten 65. Altersjahr selbst geleisteten Beiträge werden angerechnet, sofern dies die Ausrichtung einer höheren einfachen Altersrente zur Folge hat. Der Bundesrat erläßt die näheren Vorschriften.

II. Die Vollrenten.

Art. 34.

Berechnung und Höhe der Vollrenten.

1. die einfache Altersrente.

¹ Die jährliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von 300 Franken und einem veränderlichen Rententeil, der nach dem maßgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag abgestuft wird.

² Der veränderliche Rententeil wird berechnet, indem der maßgebende durchschnittliche Jahresbeitrag bis zum Betrage von 150 Franken mit sechs und der 150 Franken übersteigende Betrag mit zwei vervielfacht wird.

³ Die einfache Altersrente beträgt jedoch mindestens 480 Franken und höchstens 1500 Franken im Jahr.

Art. 35.

2. Die Ehepaar-Altersrente.

Die Ehepaar-Altersrente beträgt 160 Prozent der dem maßgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag entsprechenden ein-

fachen Altersrente; sie beträgt mindestens 770 Franken und höchstens 2400 Franken im Jahr.

Art. 36.

¹ Die Witwenrente wird nach Maßgabe des Alters der Witwe im Zeitpunkt der Verwitwung abgestuft und beträgt in Prozenten der dem maßgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag entsprechenden einfachen Altersrente

3. Die Witwenrente und die Witwenabfindung.

für Frauen, die verwitwen	Prozentsatz
vor Vollendung des 30. Altersjahres	50
nach Vollendung des 30., aber vor Vollendung des 40. Altersjahres	60
nach Vollendung des 40., aber vor Vollendung des 50. Altersjahres	70
nach Vollendung des 50., aber vor Vollendung des 60. Altersjahres	80
nach Vollendung des 60. Altersjahres	90

Die Witwenrente beträgt jedoch mindestens 375 Franken im Jahr.

² Die einmalige Witwenabfindung ist, falls die Frau vor Vollendung des 30. Altersjahres verwitwet, gleich dem Jahresbetroffnis und, falls sie nach Vollendung des 30. Altersjahres verwitwet, gleich dem doppelten Jahresbetroffnis der dem maßgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag entsprechenden einfachen Altersrente.

Art. 37.

¹ Die einfache Waisenrente beträgt 30 Prozent der dem maßgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag entsprechenden einfachen Altersrente, jedoch mindestens 145 Franken und höchstens 360 Franken im Jahr.

4. Die Waisenrenten.

² Die Vollwaisenrente beträgt 45 Prozent der dem maßgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag entsprechenden einfachen Altersrente, jedoch mindestens 215 Franken und höchstens 540 Franken im Jahr.

³ Findelkinder erhalten eine Waisenrente von 540 Franken im Jahr.

III. Die Teilrenten.

Art. 38.

Berechnung der
Teilrenten.

¹ Der Berechnung der Teilrenten wird in allen Fällen die nach Maßgabe der Art. 34—36 zu ermittelnde Vollrente zugrunde gelegt.

² Bei einem durchschnittlichen Jahresbeitrag bis zu 75 Franken ist die Teilrente gleich der Vollrente.

³ Uebersteigt der durchschnittliche Jahresbeitrag 75 Franken, so setzt sich die Teilrente zusammen aus einem Grundbetrag in der Höhe der einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von 75 Franken entsprechenden Vollrente und einem Zuschlag für jedes volle Beitragsjahr von einem Zwanzigstel des Unterschiedes zwischen diesem Grundbetrag und der Vollrente.

IV. Kürzung der ordentlichen Renten.

Art. 39.

Kürzung wegen
unvollständiger
Beitragsdauer

¹ Entrichtet ein Versicherter die Beiträge während einer geringeren Zahl von Jahren, als sein Jahrgang gemäß Art. 3, Abs. 1, der Beitragspflicht unterstellt war, so wird er den Mindestansatz gemäß Art. 34—36 übersteigende Teil der Rente im Verhältnis zu den fehlenden Beitragsjahren gekürzt.

¹bis Bei der Berechnung der einer geschiedenen Frau zukommenden Rente werden diejenigen Jahre während welchen die Frau auf Grund von Art. 3, Abs. 2, lit. b, keine Beiträge entrichtet hatte, nicht als fehlende Beitragsjahre gezählt.

² Ausgenommen von dieser Kürzung sind die Waisenrenten.

Art. 40.

Kürzung für
Ausländer.

Rentenberechtigten Angehörigen von Staaten, deren Gesetzgebung den Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen nicht Vorteile bietet, die denjenigen dieses Gesetzes ungefähr gleichwertig sind, sowie den Staatenlosen werden die ordentlichen Renten um ein Drittel gekürzt. Vorbehalten bleiben abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen.

Art. 41.

Kürzung der
Hinterlassenen-
renten.

¹ Die einer Witwe und ihren Kindern jährlich zustehenden Witwen- und Waisenrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen den Durchschnitt der letzten 3 normalen Jahreseinkommen

des verstorbenen Vaters übersteigen, wobei jedoch auf jeden Fall mindestens zwei Drittel der dem maßgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag entsprechenden Renten zur Ausrichtung gelangen müssen.

² Die gemäß Art. 23, Abs. 1bis, einer geschiedenen Frau zukommende Witwenrente wird gekürzt, soweit sie den der Frau gerichtlich zugesprochen gewesenen Unterhaltsbeitrag überschreitet.

C. Die Uebergangsrenten.

Art. 42.

¹ Anspruch auf eine Uebergangsrente haben die in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürger, welche nicht mindestens einen vollen Jahresbeitrag geleistet haben, oder deren Hinterlassene, mit Ausnahme der kinderlosen Witwen, welche das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, soweit das Jahreseinkommen unter Hinzurechnung eines angemessenen Teiles des Vermögens folgende Grenzen nicht erreicht.

Bezügerkreis.

Ortsverhältnisse	Für Bezüger von			
	einfachen Altersrenten und Witwenrenten	Ehepaar-Altersrenten	Vollwaisenrenten	einfachen Waisenrenten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Städtisch .	2000	3200	900	600
Halbstädtisch	1850	2950	800	525
Ländlich .	1700	2700	700	450

² Für Ehemänner, die nur Anspruch auf eine einfache Altersrente haben, finden die Einkommensgrenzen für Bezüger von Ehepaar-Altersrenten Anwendung. Für Witwenfamilien kann der Bundesrat gemeinsame Einkommensgrenzen festsetzen.

³ Ueber die Bewertung und Anrechnung des Einkommens und Vermögens erläßt der Bundesrat nähere Vorschriften. Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenbeihilfen von Kantonen und Gemeinden dürfen nicht auf das Einkommen angerechnet werden.

⁴ Die Einteilung der Ortschaften nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen wird vom Bundesrat nach Anhörung der Kantonsregierungen vorgenommen.

Art. 43.

¹ Die **Uebergangsrenten** betragen, vorbehältlich Abs. 2, jährlich

Ortsverhältnisse	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Witwenrenten	Vollwaisenrenten	Einfache Waisenrenten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Städtisch	750	1200	600	340	225
Halbstädtisch	600	960	480	270	180
Ländlich	480	770	375	215	145

² Die Renten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Jahreseinkommen einschließlich des anzurechnenden Teiles des Vermögens die in Art. 42 festgesetzten Grenzen übersteigen. Vorbehalten bleibt die Kürzung der Witwenrente gemäß Art. 41, Abs. 2.

³ Maßgebend für die Bemessung der Renten ist in der Regel der zivilrechtliche Wohnsitz. Der Bundesrat ist befugt, Ausnahmen vorzunehmen.

D. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 44.

¹ Die Renten werden in der Regel monatlich und zum voraus ausbezahlt.

² Für die Monate, in denen der Rentenanspruch erlischt, werden die Renten voll ausgerichtet.

³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in der Regel durch Vermittlung der Post.

Art. 45.

Der Bundesrat ist befugt, nach Anhörung der Kantone Maßnahmen zu treffen, damit die Rente, soweit notwendig, zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet wird.

Art. 46.

Der Anspruch auf die einzelne Rentenzahlung verjährt mit dem Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Fälligkeit.

Höhe der Uebergangsrenten.

Auszahlung der Renten.

Gewährleistung zweckgemäßer Rentenverwendung.

Verjährung.

Art. 47.

Unrechtmäßig bezogene Renten sind zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer großen Härte kann von der Rückerstattung abgesehen werden. Der Bundesrat ordnet das Verfahren.

Rückerstattung
unrechtmäßig
bezogener
Renten.

Art. 48.

Bezieht ein gemäß diesem Gesetz Rentenberechtigter eine Betriebsunfallrente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder eine Rente der eidgenössischen Militärversicherung, so wird diese soweit gekürzt, als sie zusammen mit der Alters- oder Hinterlassenenrente das mutmaßliche Erwerbseinkommen, das der Verunfallte, Kranke oder Verstorbene im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches auf die Alters- oder Hinterlassenenrente erzielt hätte, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, um **mindestens einen Sechstel** übersteigt. Als mutmaßliches Einkommen gilt das ortsübliche Einkommen aus dem vom Verunfallten, Kranken oder Verstorbenen seinerzeit ausgeübten Hauptberuf.

Zusammen-
fallen von Ren-
ten mit solchen
der obligatori-
schen Unfall-
versicherung
oder der Militä-
versicherung.

(Fortsetzung folgt)

Die Uebergangsordnung, provisorischer Bezügerkreis und finanzielle Aufwendungen im Jahre 1946.

Einleitung.

Das Bundesamt für Sozialversicherung (im folgenden Bundesamt genannt) verfolgt laufend die Entwicklung des Rentenbezügerkreises und der finanziellen Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenrenten. Zu diesem Zwecke führte es am 15. Mai 1946 bei den kantonalen Zentralstellen für Alters- und Hinterlassenenfürsorge und bei den Ausgleichskassen eine Erhebung über die bis am 15. Mai 1946 behandelten Rentengesuche sowie über die Anzahl der noch nicht behandelten und noch zu erwartenden Rentengesuche durch. Die Resultate dieser Umfrage sowie weitere Angaben der Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds vom 24. Juni und vom 9. August 1946 erlaubten es, über die mutmaßlichen Auswirkungen der Uebergangsordnung im Jahre 1946 gewisse Schätzungen anzustellen. Diese Schätzungen beziehen sich auf den voraussichtlichen Bezügerkreis im Jahre 1946, die durchschnittlichen Rentenansätze und die voraussichtlichen finanziellen Aufwendungen.

Es ist damit zu rechnen, daß in manchen Kantonen die endgültigen Jahresabrechnungen Abweichungen von den geschätzten Zahlen aufweisen werden, da für die Berechnungen gewisse vereinfachende Annahmen getroffen werden mußten.

1. Voraussichtlich bewilligte Rentengesuche und voraussichtlicher Bezügerkreis.

Das Bundesamt schätzt die Anzahl der bis Ende 1946 bewilligten Rentengesuche auf rund 162 000, was einem Bezügerkreis von 187 000 alleinstehenden über 65-jährigen Personen und Ehepaaren, sowie Witwen und Waisen entspricht. Als Grundlage für die Schätzung dienten Angaben der Ausgleichskassen und der Zentralstellen, wobei die noch nicht erledigten und die noch zu erwartenden Rentengesuche berücksichtigt wurden. In Tabelle 1 sind die bewilligten Rentengesuche nach Kantonen zusammengestellt.

Vermutliche Anzahl der bewilligten Rentengesuche nach Kantonen ¹⁾.

1 Kanton	Voraussichtliche, geschätzte Zahl der bewilligten Rentengesuche im Jahre 1946	Kanton	Voraussichtliche, geschätzte Zahl der bewilligten Rentengesuche im Jahre 1946
Zürich	21 671	Uebertrag	79 312
Bern	24 267	Schaffhausen . . .	1 740
Luzern	7 367	Appenzell A.-Rh.	2 887
Uri	972	Appenzell L.-Rh.	709
Schwyz	2 572	St. Gallen	12 882
Obwalden	814	Graubünden	6 073
Nidwalden	615	Aargau	9 100
Glarus	1 113	Thurgau	4 527
Zug	998	Ticino	10 034
Fribourg	5 664	Vaud	15 305
Solothurn	4 641	Valais	7 800
Basel-Stadt	5 381	Neuchâtel	5 042
Basel-Land	3 237	Genève	6 589
Uebertrag	79 312	Schweiz	162 000

¹⁾ Die Fälle der Verbandsausgleichskassen sind hier auf die Kantone verteilt worden.

Aufschlußreich ist die Gegenüberstellung der Rentnerbestände mit der Zahl aller in den Kantonen wohnhaften Greise und Hinterlassenen. Diese Beziehungsgröße bezeichnet man als *Bezügerquote*. In Prozenten ausgedrückt gibt diese Zahl an, wieviel von 100 in einem Kanton wohnhaften Greisen und Hinterlassenen in den Genuß der Renten kommen.

Die einzelnen kantonalen Bezügerquoten sind in Tabelle 2 zusammengestellt.

Die Tabelle zeigt, daß die Bezügerquoten in den Kantonen recht verschieden sind. In den ausgesprochen ländlichen Kantonen und in den Gebirgskantonen bezieht ein verhältnismäßig größerer Teil der Greise und Hinterlassenen Renten als in den Städtkantonen. So kommen im Kanton Wallis rund 63% aller Greise und Hinterlassenen in den Genuß der Renten, im Kanton Tessin 56%, im Kanton Uri 52%. Die entsprechenden Verhältniszahlen in den ausgesprochenen Städtkantonen betragen: Zürich 34%, Basel-Stadt 33% und Genf 33%.

Effektiver und möglicher Bezügerkreis.

2 Kanton	Anzahl Greise (alleinstehende Personen und Ehepaare) Witwen und Waisen schweizerischer Nationalität	Voraussichtlicher Bezügerkreis 1946	Effektiver Bezügerkreis in Prozenten des möglichen Bezügerkreises (Bezügerquoten)
Zürich	73 711	25 251	34,26
Bern	76 726	28 371	36,98
Luzern	19 406	8 536	43,99
Uri	2 167	1 129	52,10
Schwyz	6 782	2 983	43,98
Obwalden	2 119	947	44,69
Nidwalden	1 601	710	44,35
Glarus	4 569	1 162	25,43
Zug	3 392	1 131	33,34
Fribourg	14 271	6 411	44,92
Solothurn	13 989	5 377	38,44
Basel-Stadt	18 840	6 231	33,07
Basel-Land	10 126	3 749	37,02
Schaffhausen	5 840	1 849	31,66
Appenzell A.-Rh.	7 441	3 031	40,73
Appenzell I.-Rh.	1 554	818	52,64
St. Gallen	34 807	14 553	41,81
Graubünden	14 225	7 036	49,46
Aargau	27 601	10 542	38,19
Thurgau	15 967	5 245	32,85
Ticino	20 629	11 622	56,34
Vaud	41 590	17 732	42,64
Valais	14 506	9 082	62,61
Neuchâtel	15 638	5 840	37,34
Genève	23 503	7 662	32,60
Schweiz	471 000	187 000	39,70

Zu den erheblichen Unterschieden der Bezügerquoten zwischen Stadt und Land mag neben den Einkommens- und Vermögensgrenzen auch die gegenwärtige Konjunktur und Ueberbeschäftigung beitragen. Es ist anzunehmen, daß in der Stadt viele ältere Personen, die sonst nicht mehr im Arbeitsprozeß stehen, angesichts des Mangels an Arbeitskräften bei günstigen Stellenangeboten wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Wenn man die voraussichtlich im Jahre 1946 bewilligten Rentengesuche nach Rentenarten aufteilt, so ergeben sich die in Tabelle 3 aufgeführten Zahlen.

Voraussichtlich bewilligte Rentengesuche nach Rentenarten.

3 Rentenarten	Absolut	Prozentuale Verteilung	
		der gekürzten bzw. ungekürzt. Renten	der Rentenarten
Einfache Altersrenten	101 457	100,0	62,6
davon Ungekürzte Renten	92 451	91,1	
davon Gekürzte Renten	9 006	8,9	
Ehepaaraltersrenten	21 949	100,0	13,6
davon Ungekürzte Renten	18 013	82,1	
davon Gekürzte Renten	3 936	17,9	
Witwenrenten	22 687	100,0	14,0
davon Ungekürzte Renten	19 093	84,2	
davon Gekürzte Renten	3 594	15,8	
Waisenrenten	15 907	100,0	9,8
davon Ungekürzte Renten	13 776	86,6	
davon Gekürzte Renten	2 131	13,4	
Total	162 000	100,0	100,0
davon Ungekürzte Renten	143 333	88,5	
davon Gekürzte Renten	18 667	11,5	

Die Tabelle zeigt, daß die relativ größte Anzahl der Fälle, nämlich 63%, die einfachen Altersrenten betreffen. Rund 14% aller Fälle entfallen je auf die Ehepaar-Altersrenten und auf die Witwenrenten, der Rest auf die Waisenrenten. Diese Resultate entsprechen den Erwartungen. Ferner geht hervor, daß in den weitaus meisten Fällen ungekürzte Renten ausgerichtet werden.

Die Verteilung der bewilligten Rentengesuche auf die einzelnen Ortsklassen ist in Tabelle 4 dargestellt. Auf die in der ländlichen Zone eingeteilten Orte entfallen 46,8% aller Fälle, auf die halbstädtischen Orte 20,5% und auf die städtischen Orte 32,7%.

Voraussichtlich bewilligte Rentengesuche nach Ortsklassen.

4 Ortsklassen	Ungekürzte Renten		Gekürzte Renten		Zusammen	
	Absolut	In % des Totals	Absolut	In % des Totals	Absolut	In % des Totals
Stadt	46 513	32,5	6 396	34,3	52 908	32,7
Halbstadt	29 022	20,2	4 262	22,8	33 284	20,5
Land	67 798	47,3	8 009	42,9	75 808	46,8
Schweiz	143 333	100,0	18 667	100,0	162 000	100,0

2. Die durchschnittlichen Rentenansätze.

Die zur Verfügung stehenden Angaben erlauben die Berechnung der durchschnittlichen Rentenansätze nach Rentenarten und nach Kantonen. Die Unterschiede zwischen den für die einzelnen Kantone berechneten Durchschnittswerten sind zum Teil beträchtlich, was einerseits auf die Abstufung der Renten nach Ortsklassen und andererseits auf die Kürzung der Renten zurückzuführen ist. Die höchsten Renten werden naturgemäß in den vorwiegend städtischen Kantonen ausbezahlt, die niedrigsten Ansätze weisen dagegen die ländlichen Kantone auf.

Die durchschnittlichen Rentenansätze sind in Tabelle 5 zusammengestellt.

Durchschnittliche Rentenansätze.

Beträge in Franken

5	Kanton	Einfache Altersrente	Ehepaar-Altersrente	Witwenrente	Einfache Waisenrente	Vollwaisenrente
	Zürich	518	838	430	131	257
	Bern	433	671	360	112	229
	Luzern	436	680	354	112	214
	Uri	366	550	285	100	214
	Schwyz	372	594	297	99	200
	Obwalden	373	570	304	105	213
	Nidwalden	378	576	291	106	215
	Glarus	403	607	322	108	233
	Zug	424	660	344	115	239
	Fribourg	391	611	343	109	221
	Solothurn	445	703	372	122	244
	Basel-Stadt	583	934	462	156	298
	Basel-Land	449	704	378	124	237
	Schaffhausen	491	783	420	139	266
	Appenzell A.-Rh.	430	674	335	121	230
	Appenzell I.-Rh.	405	644	323	104	200
	St. Gallen	423	668	357	114	219
	Graubünden	403	640	353	121	241
	Aargau	411	650	341	117	238
	Thurgau	385	624	320	109	210
	Ticino	393	624	341	112	242
	Vaud	459	701	377	120	246
	Valais	402	622	335	108	236
	Neuchâtel	496	709	411	137	264
	Genève	542	842	448	155	298
	Schweiz	449	702	373	118	234

3. Die finanziellen Aufwendungen.

Die finanziellen Aufwendungen für die Uebergangsrenten in den ersten acht Monaten des Jahres belaufen sich nach den Angaben der Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds auf Grund der Abrechnungen der Ausgleichskassen auf rund 49 Millionen Franken. Das Bundesamt schätzt — gestützt auf direkte Angaben der Ausgleichskassen — die tatsächlichen Jahresausgaben auf zirka 80 Millionen Franken. Dieser Betrag liegt im Bereiche der finanziellen Erwägungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in seinem Antrag an den Bundesrat vom 29. September 1945 über die Einführung der Uebergangsordnung. Es wurde dort ausgeführt, daß «unter Berücksichtigung der mitgeteilten Rechnungselemente sowie der entsprechenden Fehlerquellen die Rechnungsergebnisse zwischen 90 und 110 Millionen Franken schwanken können. Auch eine weitere Uebertretung nach oben oder unten liegt noch im Bereiche der Möglichkeit».

Die voraussichtlich auf die einzelnen Kantone entfallenden Beträge sind in Tabelle 6 zusammengestellt. Es ist auch hier darauf hinzuweisen, daß die endgültigen Abrechnungen in manchen Kantonen Abweichungen von den Schätzungen aufweisen können.

Voraussichtliche Jahresausgaben nach Kantonen.

Beträge in Millionen Franken

6 Kanton	Voraussichtliche, geschätzte Jahresausgaben	Kanton	Voraussichtliche, geschätzte Jahresausgaben
Zürich	12,470	Uebertrag	40,270
Bern	11,570	Schaffhausen . .	0,890
Luzern	3,510	Appenzell A.-Rh.	1,400
Uri	0,390	Appenzell I.-Rh.	0,320
Schwyz	1,060	St. Gallen	6,110
Obwalden	0,340	Graubünden . . .	2,780
Nidwalden	0,250	Aargau	4,120
Glarus	0,480	Thurgau	1,940
Zug	0,460	Ticino	4,450
Fribourg	2,460	Vaud	7,610
Solothurn	2,300	Valais	3,510
Basel-Stadt	3,390	Neuchâtel	2,660
Basel-Land	1,590	Genève	3,940
Uebertrag	40,270	Schweiz	80,000

Was die Verteilung der finanziellen Mittel auf die Rentenarten betrifft, so entfallen auf die Altersrenten (Einfache Altersrente und Ehepaar-Altersrente) zusammen 86% der gesamten Aufwendungen oder 68,8 Millionen Franken und auf die Hinterlassenenrenten 14% oder 11,2 Millionen Franken.

Entsprechend der großen Zahl von Bezüglern von ungekürzten Renten wird auch ein großer Teil der finanziellen Mittel, nämlich 93% oder 74,4 Millionen Franken, für die Auszahlung von ungekürzten Renten verwendet.

Einleitende Bemerkungen zur Publikation von Rekursentscheiden aus dem Gebiete der Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Im Bestreben, allen Interessenten mit einer möglichst praktischen Präjudizien-Sammlung zu dienen, sollen nur solche Entscheide der Oberrekurskommission und der kantonalen Rekurskommissionen publiziert werden, in denen zu *grundsätzlichen* Fragen der Uebergangsordnung Stellung genommen ist. Liegen über eine bestimmte Rechtsfrage gleichzeitig mehrere Entscheide vor, so wird in der Regel nur der zeitlich früheste Entscheid veröffentlicht, es sei denn, daß in einem spätern Entscheid zur gleichen Frage wesentliche *neue* Gesichtspunkte enthalten sind.

Jedem Entscheid wird eine kurze zusammenfassende *Inhaltsangabe* (Regest) vorangestellt. Im übrigen sollen die Entscheide, je nach ihrer Bedeutung, meist nur auszugsweise und oftmals nur in Form eines Regestes wiedergegeben werden. Der Tatbestand wird nur dort angeführt, wo es zum Verständnis des Entscheides nötig erscheint. Um den italienisch sprechenden Lesern den Gebrauch der Präjudizien-Sammlung zu erleichtern, werden in der französischen Ausgabe der Zeitschrift die Inhaltsangaben auch in italienischer Sprache wiedergegeben.

Die Entscheide der Oberrekurskommission einerseits und diejenigen der Rekurskommissionen andererseits werden fortlaufend nummeriert. Bei den Entscheiden der Oberrekurskommission wird überdies die Registraturnummer der Oberrekurskommission am Schlusse der Entscheide in Klammer beigefügt. Die Beschwerdeführer werden in der Regel mit dem Familiennamen erwähnt; da-

gegen werden die Ausgleichskassen und die Ortsnamen nicht wiedergegeben.

Im übrigen werden durchgehend folgende *Abkürzungen* verwendet:

Verzeichnis der Abkürzungen.

AHV	=	Alters- und Hinterlassenenversicherung.
AKL	=	Eidgenössische Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung.
AKV	=	Eidgenössische Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung.
AV	=	Ausführungsverordnung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 9. November 1945 über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten.
BRB	=	Bundesratsbeschluß vom 9. Oktober 1945 über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten (Uebergangsordnung).
EVD	=	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.
Kasse	=	Ausgleichskasse.
KUVG	=	Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung.
LEO	=	Lohnersatzordnung.
OR	=	Schweizerisches Obligationenrecht.
Oberrekurskommission	=	Eidgenössische Oberrekurskommission.
Rekurskommission	=	Kantonale Rekurskommission.
SchKG	=	Bundesgesetz über Schulbetreibung und Konkurs.
StGB	=	Schweizerisches Strafgesetzbuch.
VEO	=	Verdienstersatzordnung.
ZAK	=	Zeitschrift für die Ausgleichskassen.
ZGB	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Entscheide der eidgenössischen Oberrekurskommission für die Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Inhaltsübersicht:

1. Rentenanspruch.

- Nr. 1: Rentenberechtigte Personen.
- Nr. 2: Anspruch der Ehefrau auf die halbe Ehepaar-Altersrente.
- Nr. 3: Anspruch auf Ehepaar-Altersrente bei faktischer Trennung der Ehegatten.
- Nr. 4: Anspruch des außerehelichen Kindes mit unbekanntem Vater.

2. Anrechenbares Einkommen und Vermögen.

- Nr. 5: Steuerabzüge.
- Nr. 6: Abzug von Versicherungsprämien.

3. Einkommensgrenzen.

- Nr. 7: Einkommensgrenzen für zusammenlebende erwachsene Blutsverwandte.

4. Bemessung der Renten.

- Nr. 8: Bemessung der halben Ehepaar-Altersrente nach Ortsverhältnissen bei autorisiertem Getrenntleben.
- Nr. 9: Begehren um Neufestsetzung der Rente.

5. Ausrichtung der Renten.

- Nr. 10: Auszahlung der Rente an einen Dritten.

6. Rechtspflege.

- Nr. 11: Aktivlegitimation zur Beschwerde bei Rentenauszahlung an einen Dritten.

Nr. 1.

Rentenberechtigte Personen.

Hat der Ehemann das 65. Altersjahr nicht vollendet, so kann eine Rente selbst dann nicht ausbezahlt werden, wenn der Ehemann invalid ist (BRB Art. 2, Abs. 2).

Die Rekurskommission wollte im Hinblick auf die Tatsache, daß der 60jährige Mann krankheitshalber versorgt war und nicht mehr für den Unterhalt

seiner Frau aufkommen konnte, die Frau wie eine allein stehende Person behandeln und ihr den Anspruch auf eine einfache Altersrente zuerkennen. Wenn auch der Entscheid der Vorinstanz aus sozialen Erwägungen verständlich ist, so ist doch nicht außer acht zu lassen, daß die Frage, wer bei Invalidität eines Ehemannes für seine Familie aufzukommen hat, nicht mehr ins Gebiet der Alters- und Hinterlassenenversicherung gehört, sondern in das der *Invalidentversicherung*. Daher hat auch der Gesetzgeber für solche Fälle keine Sonderregelung vorgesehen. Es ist nicht zulässig, zugunsten invalider Personen den Rahmen der Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung zu überschreiten. Frau P. kann deshalb nicht Anspruch auf eine einfache Altersrente erheben.

(46/72 i. Sa. Pfeiffer, vom 3. September 1946)

Nr. 2.

Anspruch der Ehefrau auf die halbe Ehepaar-Altersrente.

Der gerichtlichen Trennung und der Pendency eines Scheidungs- bzw. Trennungsprozesses sind die übrigen Fälle des gesetzlich autorisierten Getrenntlebens (ZGB Art. 170, Abs. 1) gleichgestellt (BRB Art. 2, Abs. 2).

In streng grammatikalischer Auslegung wäre BRB Art. 2, Abs. 2, letzter Satz, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil die Ehegatten R. weder gerichtlich getrennt sind noch in einem Scheidungs- oder Trennungsprozeß stehen. Der Sinn der Bestimmung liegt jedoch in der Ueberlegung, daß die Ehefrau dann Anspruch auf die halbe Ehepaar-Altersrente haben soll, wenn sie gezwungen und daher berechtigt ist, außerhalb des Haushaltes des Ehemannes zu leben, wie es eben im angeführten Fall eines Scheidungs- oder Trennungsprozesses nach ZGB Art. 170, Abs. 2, zutrifft. Diesem Fall sind die übrigen Fälle des gesetzlich autorisierten Getrenntlebens gleichzusetzen. Die Voraussetzung zum Getrenntleben ist hier erfüllt, weil der Ehemann nicht mehr in der Lage ist, für den Unterhalt seiner Frau aufzukommen, und sogar genötigt war, ins Ausland zu gehen, um dort die Verwandtenunterstützung zu genießen, während die Frau aus gesundheitlichen und ökonomischen Gründen in der Schweiz zurückbleiben mußte. Sie ist berechtigt, eigenen Wohnsitz in der Schweiz zu haben. Ihr Anspruch auf die halbe Ehepaar-Altersrente ist daher begründet.

(46/34 i. Sa. Russenberger, vom 18. Juli 1946)

Nr. 3.

Anspruch auf die Ehepaar-Altersrente bei faktischer Trennung der Ehegatten.

Sind die Ehegatten nur faktisch, nicht gerichtlich getrennt, und stehen sie auch nicht im Scheidungs- bzw. Trennungsprozess, so kann die Ehefrau nicht für sich eine halbe Ehepaar-Altersrente beanspruchen (BRB Art. 2).

Bei der Berechnung der Ehepaar-Altersrente sind nach AV Art. 8 Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammenzuzählen. Die Trennung hebt die gegenseitigen Unterhaltungspflichten der Ehegatten nicht auf. Der Mann hat wie vor der Trennung für die Frau aufzukommen, und umgekehrt auch die

Frau für den Mann, falls sie ein eigenes Einkommen hat und der Ehemann krank, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist. Da K. verheiratet ist, hat er nur Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente und muß sich das Vermögen und Einkommen seiner Frau anrechnen lassen. Frau K. hat keinen direkten Anspruch auf die halbe Ehepaar-Altersrente, weil die Ehe weder gerichtlich getrennt noch Scheidungs- bzw. Trennungsklage anhängig noch sonstwie ihre gesetzliche Berechtigung zum Getrenntleben nachgewiesen ist. Daher steht dem K. die ganze Rente zu. Beansprucht Frau K. einen Teil der Rente und können sich die Ehegatten über die Höhe selbst nicht einigen, so bleibt der Frau gemäß AV Art. 16, Abs. 4, das Recht vorbehalten, im Sinne von ZGB Art. 171 den Eheschlichter um Aufteilung der Rente zwischen ihr und dem Ehemann zu ersuchen.

(46/87 i. Sa. Keller, vom 16. August 1946)

Nr. 4.

Rentenanspruch des außerehelichen Kindes mit unbekanntem Vater.

Das außereheliche Kind mit unbekanntem Vater ist, solange seine Mutter lebt, nicht als Waise zu betrachten (AV Art. 2, Abs. 3).

AV Art. 2, Abs. 3, beruht auf der Ueberlegung, daß gemäß ZGB Art. 324 die Mutter für ihr außereheliches Kind zu sorgen hat wie für ein eheliches, und zwar selbst dann, wenn ihr die elterliche Gewalt über das Kind entzogen und dem Kinde ein Vormund gegeben wird (ZGB Art. 289, Abs. 1). Die Mutter hat also allein die volle Unterhaltspflicht, und ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht dem Kind erst durch den Tod der Mutter. Die Rekurskommission hat zu Unrecht diesen Fall analog der Lösung für das eheliche Kind behandelt, das zu Lebzeiten der Mutter Anspruch auf eine einfache Waisenrente erheben kann, wenn der Vater verstorben ist; denn hier hat das Kind jenen Elternteil verloren, der in erster Linie für die Kosten des Unterhalts und der Erziehung aufzukommen hat. Dessen Ausfall soll durch die Rente im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ersetzt werden. Daß im vorliegenden Fall die Mutter nicht für ihr Kind sorgen kann, weil sie schon selbst der Gemeinde zur Last fällt, ändert an dieser Betrachtungsweise nichts. Die Hinterlassenenversicherung kann nicht anstelle der Unterhaltspflicht eines noch lebenden Elternteiles treten.

(46/106 i. Sa. Jost, vom 16. August 1946)

Nr. 5.

Steuerabzüge.

Eidgenössische, kantonale und kommunale direkte Steuern sind auf besonders gesetzlichen Verpflichtungen beruhende periodische Leistungen. Sie müssen deshalb von Amtes wegen vom rohen Einkommen abgezogen werden (AV Art. 4, Abs. 2, lit. b).

(46/58 i. Sa. Brun, vom 20. Juli 1946)

Nr. 6.

Abzug von Versicherungsprämien.

Auch Prämien für die Mobiliarversicherung und Prämien für die Brandversicherung sind vom rohen Einkommen abzuziehen. Die Aufzählung der abziehbaren Prämien und Beiträge in AV Art. 4, Abs. 2, lit. d, ist nicht als erschöpfend zu betrachten.

(46/36 i. Sa. Willi, vom 16. August 1946)

Nr. 7.

**Einkommengrenzen für zusammenlebende erwachsene
Blutsverwandte.**

AV Art. 9 ist nur anwendbar, wenn mehrere rentenberechtigte Personen in Hausgemeinschaft leben.

Aus der Begründung:

Im vorliegenden Fall ist in der Familie des Karl P. nur sein mit ihm in Hausgemeinschaft lebender Bruder Reinhard P. rentenberechtigt, weshalb zur Berechnung der Rente nicht die Einkommengrenze von AV Art. 9, sondern diejenige von BRB Art. 5 maßgebend ist.

(46/39 i. Sa. Plattner, vom 16. August 1946)

Nr. 8.

**Bemessung der halben Ehepaar-Altersrente nach Ortsverhältnissen
bei autorisiertem Getrenntleben.**

Lebt der Ehemann in ländlichen und die Ehefrau in städtischen Verhältnissen, so hat sowohl der Mann als die Frau nur Anspruch auf die ländliche halbe Ehepaar-Altersrente. Nach BRB Art. 2, Abs. 2, hat bei Ehepaaren nur der Mann Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente. Daher ist bei Ehepaaren für die Einreihung in die drei Ortsklassen der Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort des Ehemannes maßgebend (BRB Art. 2, Abs. 2, und Art. 7).

(46/67 i. Sa. Berdux, vom 5. September 1946)

Nr. 9.

Begehren um Neufestsetzung der Rente.

Behauptet jemand, dessen im Dezember 1945 gestelltes Rentengesuch von Kasse und Rekurskommission abgewiesen worden ist, als Beschwerdeführer vor der Oberrekurskommission lediglich, während des ersten Halbjahres 1946 habe sich sein Vermögen wesentlich vermindert, so stellt der zweitinstanzliche Rekurs ein Begehren um Neufestsetzung der Rente dar. Ein solches aber fällt nicht in die Zuständigkeit der Oberrekurskommission, sondern in diejenige der Kasse (AV Art. 7, Abs. 3).

Das Jahreseinkommen, eingeschlossen der anrechenbare Vermögensteil, beträgt 2550 Franken (ein Schuldbrief im Betrage von 11 000 Franken und Obli-

gationen im Betrage von 3000 Franken). Dieser Betrag übersteigt die für die Bezüger von Ehepaar-Altersrenten festgesetzte Einkommensgrenze von 2000 Franken in Ortschaften mit ländlichen Verhältnissen. Die Beschwerdeführer machen geltend, daß das Jahreseinkommen, das von der Kasse der Berechnung der Rente zugrunde gelegt und von der Rekurskommission bestätigt wurde, nicht mehr mit dem tatsächlich bezogenen Einkommen übereinstimme. Sie seien gezwungen gewesen, das Kapital heranzuziehen, um auch nur den allernötigsten Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grunde seien Bezüge auf dem Sparheft getätigt und die Obligationen im Werte von 3000 Franken verkauft worden.

Die Oberrekurskommission hat die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen:

Die Beschwerdeführer behaupten vor der Oberrekurskommission nicht, daß die Berechnungen der Kasse, die von der Rekurskommission bestätigt wurden, den gesetzlichen Bestimmungen und ihren Angaben auf dem Gesuch um Ausrichtung einer Ehepaar-Altersrente vom 31. Dezember 1945 nicht entsprächen, sondern sie erklären lediglich, daß ihr bescheidenes Einkommen ohne die Heranziehung des Vermögens zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nicht mehr ausreiche. Aus diesem Grunde habe sich ihre Vermögenslage im Laufe des Jahres 1946 geändert, sodaß es nicht mehr angemessen erscheine, von ihrem Vermögen $\frac{1}{5}$ anzurechnen. Die Rekurrenten bestreiten somit die Richtigkeit des Kassenentscheides und dessen Bestätigung durch die Rekurskommission in keiner Weise, sondern sie verlangen vielmehr eine neue Festsetzung der Rente auf Grund der geltend gemachten, im Laufe des Jahres 1946 eingetretenen Veränderung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Diese Tatsache vermag jedoch keinen Rekurs gegen die Verfügung der Kasse vom 14. Februar 1946 zu begründen. Im damaligen Zeitpunkt wurde die Entscheidung rechtmäßig getroffen; sie entsprach auch den seinerzeitigen Angaben der Beschwerdeführer. Dagegen hatten die Rekurrenten das Recht, eine neue Festsetzung der Rente zu verlangen, sobald die Aenderung ihrer Vermögensverhältnisse eingetreten war.

(46/77 i. Sa. Kummler, vom 16. August 1946)

Nr. 10.

Auszahlung der Rente an einen Dritten.

Ob der Berechtigte keine Gewähr bietet für eine zweckgemäße Verwendung der Rente, ist eine reine Tatfrage und kann deshalb von der Oberrekurskommission nur auf Aktenwidrigkeit oder Willkür hin überprüft werden (AV Art. 16, Abs. 2).

Die Bürgergemeinde O. stellte für den armengenössigen Insassen eines Altersasyls namens Sch. ein Gesuch um Ausrichtung einer Altersrente. Die Kasse sprach dem Sch. eine einfache Altersrente von Fr. 360.— im Jahre zu mit der Auflage, daß die Rente dem Kassieramt der Bürgergemeinde O. ausbezahlen sei. Von dieser Verfügung in Kenntnis gesetzt, beschwerte sich Sch. vor der Rekurskommission mit dem Antrag, die Rente sei nicht der Bürgergemeinde, sondern ihm direkt zu entrichten. Die Rekurskommission wies die Beschwerde ab, verhielt jedoch den Bürgerrat von O., dem Rekurrenten wö-

chentlich ein angemessenes Taschengeld oder Naturalien in entsprechendem Wert zu geben. Zur Begründung führte sie aus: Nach den Vorschriften habe die Auszahlung der Rente in der Regel an die berechtigte Person zu erfolgen; besondere Maßnahmen seien jedoch vorgesehen, um die Verwendung der Rente zum Unterhalt der Person zu sichern, für die sie bestimmt sei. — Diesen Entscheid ficht Sch. vor der Oberrekurskommission an. Er wurde aus folgenden Gründen abgewiesen:

Die Altersrente wird zur Bestreitung der dringendsten Lebensbedürfnisse ausgerichtet. Der Beschwerdeführer, der sich von seiner Heimatgemeinde im Altersasyl verpflegen läßt, ist daher verpflichtet, seine Rente wenigstens zur Hauptsache dem Asyl zu überlassen; das ist die «zweckmäßige Verwendung der Rente» im Sinne von AV Art. 16, Abs. 2. Ob der Beschwerdeführer genügend Gewähr bietet, daß er ihm ausbezahlte Monatsraten in diesem Sinne verwenden würde, ist eine Frage tatsächlicher, nicht rechtlicher Natur. Die Vorinstanz glaubte, sie verneinen zu sollen. Es kann umso weniger gesagt werden, daß sie damit ihr Ermessen überschritten und rechtlich beachtliche Interessen des Beschwerdeführers verletzt hat, als sie dem Bürgerrat nahelegte, dem Beschwerdeführer ein kleines wöchentliches Taschengeld für seine rein persönlichen Bedürfnisse zu verabfolgen. Sollte der Bürgerrat dieser Anregung nicht entsprechen, könnte auf die Sache zurückgekommen werden.

(46/22 i. Sa. Schönmann, vom 17. Juni 1946)

Nr. 11.

Aktivlegitimation zur Beschwerde bei Rentenauszahlung an einen Dritten.

Angehörige, die eine alte Person unterstützen, können zwar laut BRB Art. 15, Abs. 2, den Rentenanspruch für sie geltend machen. Dagegen haben die Angehörigen keinen Rechtsanspruch darauf, daß die Rente gemäß AV Art. 16, Abs. 2, ihnen ausbezahlt wird. Infolgedessen sind sie, soweit die Kasse — entgegen ihrem Begehren — nicht Auszahlung an sie verfügt hat, nicht zum Rekurse legitimiert (AV Art. 16, Abs. 2, und BRB Art. 19).

(46/29 i. Sa. Birrer, vom 2. August 1946)

Entscheide der kantonalen Rekurskommissionen für die Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Inhaltsübersicht:

Anrechenbares Einkommen und Vermögen.

- Nr. 1: Nichtanrechenbarkeit öffentlicher Unterstützungen.
- Nr. 2: Bewertung des in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Natural-
einkommens.
- Nr. 3: Anrechnung von im Ausland liegendem Vermögen.
- Nr. 4: Voraussichtliche Verminderung des Einkommens.

Nr. 1.

Nichtanrechenbarkeit öffentlicher Unterstützungen.

Das Taschengeld von täglich 1 Franken, welches ein Bürgerspital denjenigen Patienten mit chronischen Beschwerden ausrichtet, welche es — weil sie sonst der öffentlichen Fürsorge anheimfielen — in seinem eigenen Arbeitslager mit Gartenarbeiten beschäftigt und mit freier Kost und Unterkunft entlohnt, ist nicht Arbeitsentgelt, sondern eine öffentliche Fürsorgeleistung. Es darf deshalb nicht als Einkommen angerechnet werden (AV Art. 4, Abs. 1).

Das Bürgerspital unterhält ein Arbeitslager, wo es Patienten beschäftigt, die wegen chronischer Beschwerden keine Lohnarbeit mehr finden und daher ohne die Beschäftigung im Arbeitslager der öffentlichen Fürsorge zur Last fielen. Der Betrieb des Arbeitslagers bringt dem Bürgerspital regelmäßig ein Defizit. Es gewährt den frühern Patienten Kost und Logis, wofür diese in den Gemüsepflanzungen nach ihrem Leistungsvermögen mithelfen. Für eine Gruppe der beschäftigten Personen erhält das Bürgerspital durch die Armenpflege einen Fürsorgezuschuß von zur Zeit Fr. 1.50 im Tage. Für eine weitere Gruppe wird dieser Zuschuß nicht bewilligt, da diese Personen eigentlich in ihre Heimatgemeinden verwiesen werden müßten. Das Bürgerspital bezahlt jedoch, um Unzufriedenheiten zu vermeiden, auch diesen Personen die gleiche Entschädigung auf eigene Rechnung. In allen Fällen handelt es sich um ein Taschengeld, das mindestens teilweise zur Deckung der mit der Arbeit etwa verbundenen Spesen, wie Kleiderverschleiß, Schuhverbrauch etc. verwendet werden muß. — Die Kasse rechnete auch das Taschengeld von Fr. 312 ein und kam so auf ein Gesamteinkommen von Fr. 2962. Da die Einkommensgrenze von Fr. 2800 überschritten ist, lehnt die Kasse die Ausrichtung einer Rente ab. — Hiergegen wendet sich das Bürgerspital. Es weist darauf hin, daß das Taschengeld von Fr. 1.— vom Bürgerspital bezahlt und von der Armenpflege nicht ersetzt werde. Der Rekurrent könne wegen seiner Invalidität im Lager nur mit Rüstarbeiten etwas beschäftigt werden.

Der Rekurs wurde aus folgenden Erwägungen gutgeheißen:

Das Arbeitslager des Bürgerspitals ist eine Fürsorgeeinrichtung. Dies ergibt sich daraus, daß die dort beschäftigten Personen keine Lohnarbeit mehr fänden. Auch zieht das Spital keinen Nutzen aus dem Betrieb, sondern muß jedes Jahr ein nicht unerhebliches Defizit tragen. Endlich tritt das Taschengeld gerade im vorliegenden Falle an die Stelle des sonst von der Armenpflege übernommenen Zuschusses. Daher ist dieses Taschengeld keine lohnähnliche Entschädigung, die für die Bemessung der Rente zu berücksichtigen wäre.

(Entscheid der Rekurskommission Baselstadt vom 5. April 1946 in Sachen Soltermann)

Nr. 2.

Bewertung des in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Naturaleinkommens.

Der Tarif laut AV Art. 5, Abs. 1, hat imperativen Charakter und wird deshalb durch private Abmachungen nicht berührt.

Die Neffen und Nichten haben sich verpflichtet, den Onkel in ihren Haushalt aufzunehmen und lebenslänglich für seinen Unterhalt aufzukommen. Der notariell beglaubigte Vertrag enthält folgende Bestimmungen: «Die vorstehend erwähnten Leistungen an Herrn C. werden mit Rücksicht auf sein Alter und seinen Gesundheitszustand auf jährlich 1000 Franken veranschlagt; ihr Kapitalwert beträgt 3000 Franken.»

Mit welchem Betrage soll nun das Einkommen des Herrn C. eingesetzt werden, welches nach seiner Darstellung im lebenslänglichen Unterhalt bei den Neffen und Nichten besteht? Mit 1000 Franken, laut dem Vertrag, oder mit 850 Franken, dem ländlichen Ansatz für Verpflegung und Unterkunft gemäß AV Art. 5? Die Rekurskommission hält AV Art. 5 für eine zwingende Norm, schlechthin verbindlich, ob sie sich zugunsten oder zum Nachteil des Gesuchstellers auswirkt. Sie erblickt darin einen gesetzlichen Tarif, von welchem nicht durch private Vereinbarungen abgewichen werden kann. Das folgt schon aus der imperativen Fassung des Abs. 1. Und auf den Abs. 2 kann die Kasse sich deshalb nicht berufen, weil er nur die Bewertung des «anders gearteten», d. h. weder in Verpflegung noch in Unterkunft bestehenden Naturaleinkommens regelt.

(Entscheid der Rekurskommission Freiburg vom 24. Mai 1946 in Sachen Conus)

Nr. 3.

Anrechnung von im Ausland liegendem Vermögen.

Im Ausland liegendes Vermögen ist anzurechnen, falls die Möglichkeit besteht, es in die Schweiz zu transferieren. Die Beweislast dafür, daß dies nicht möglich sei, obliegt dem Rentenansprecher (AV Art. 6).

Es fragt sich, ob es billig wäre, auch solches Vermögen anzurechnen, das im Auslande gesperrt ist und somit dem Eigentümer keinen Ertrag abwirft. Ge-

setzgeberischer Grund für die Umwandlung eines bestimmten Vermögensteiles in anrechenbares Einkommen war der Gedanke, einer alten Person mit Vermögen könne man zumuten, daß sie alljährlich eine bestimmte Quote ihres Vermögens aufzehre, bevor sie in den Genuß einer Altersrente komme. Ist es aber dem Eigentümer technisch rein unmöglich, sein Vermögen anzugreifen, so darf — nach Sinn und Geist der Uebergangsordnung — dieses Vermögen auch nicht zur Berechnung der Rente herangezogen werden. Vielmehr gilt es, wenn immer ein Gesuchsteller im Auslande Vermögen hat, abzuklären, ob es dem Gesuchsteller technisch unmöglich ist, das Vermögen (ganz oder teilweise) in die Schweiz zu transferieren. Im vorliegenden Falle handelt es sich um Vermögen in Frankreich, das nur vorübergehend gesperrt ist. Die geltenden französisch-schweizerischen Abkommen gestatten, unter bestimmten Bedingungen, durch Vermittlung der Schweizerischen Verrechnungsstelle Kapital aus Frankreich in die Schweiz überzuführen. Nun hat aber die Beschwerdeführerin sich nicht darüber ausgewiesen, daß sie bei der Verrechnungsstelle entsprechende Schritte unternommen und damit keinen Erfolg erzielt habe. Unter diesen Umständen kann — zumindest heute — nicht gesagt werden, der Vermögens-transfer sei für sie unmöglich, und es hat deshalb die Ausgleichskasse mit Recht das Vermögen angerechnet.

(Entscheid der Rekurskommission Genf vom 17. Juni 1946 in Sachen Grimm)

Nr. 4.

Glaubhaftmachung eines voraussichtlich zukünftig wesentlich verminderten Einkommens.

An die Glaubhaftmachung dürfen nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden. Jedenfalls geht es nicht an, den Gesuchsteller, der unter Angabe offensichtlich stichhaltiger Gründe erklärt, er werde im Jahre 1946 bedeutend weniger verdienen als im Vorjahre, darauf zu vertrösten, er werde, falls sich seine Vermutung bestätigen werde, Ende 1946 das zuwenig Erhaltene nachfordern können (AV Art. 7, Abs. 2).

Herr P. machte geltend, 1946 werde er erheblich weniger verdienen als im Vorjahre, weil die Kaserne, in welcher er arbeite, wahrscheinlich im Jahre 1946 nur eine einzige Rekrutenschule erhalten und er entsprechend weniger Arbeit bekommen werde. Diesem Einwand trug die Kasse nicht Rechnung. Vielmehr begnügte sie sich mit der Feststellung, P. werde 1946 voraussichtlich eine andere Arbeitsgelegenheit finden, und es bestehe die Möglichkeit, daß er ein die Einkommensgrenze überschreitendes Einkommen erzielen werde, sodafs sie Ende des Jahres genötigt wäre, von ihm Rückerstattung zu verlangen. Da der Jahresverdienst 1946 wirklich erst Ende 1946 zuverlässig festgestellt werden könne, sei nicht heute schon auf eine wesentliche Einkommensverminderung zu schließen.

Damit verkennt die Kasse den Sinn von AV Art. 7, Abs. 2. Nachdem nämlich P. einen einleuchtenden Grund für eine im Jahre 1946 eintretende Einkommensverminderung angegeben hat, darf man füglich annehmen, daß er — als Militärputzer — im Jahre 1946 nicht mehr 2300 Franken wie im Vorjahre, son-

dern nur noch 1600 Franken verdienen werde. Dann aber gebührt ihm die Vollrente. Es widerspräche der ratio legis, mit der Berücksichtigung der Einkommensverminderung zuzuwarten bis Ende 1946, da die Renten der Uebergangsordnung dem jeweiligen Bedarf der Berechtigten dienen und diese Anspruch auf die dem jeweiligen Einkommen entsprechende Rente haben. Im vorliegenden Falle ist demnach das mutmaßliche Einkommen des Jahres 1946 in Anrechnung zu bringen.

(Entscheid der Rekurskommission Waadt vom 17. April 1946 in Sachen Peguiron)



Zeitschrift für die Ausgleichskassen

Nr. 12
Dezember 1946

Redaktion: Sektion für Arbeitslosenversicherung und Wehrmannschutz des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern, Tel. 61
Sektion für Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, Tel. 61

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 8.—, Einzel-Nr. 80 Rp., Doppel-Nr. Fr. 1.20. Erscheint monatlich.

Inhaltsangabe: Nekrolog Dr. Georges Willi (S. 563). — **Lohn- und Verdienstersatzordnung:** Schuldner der Arbeitnehmerbeiträge gemäß Lohnersatzordnung (S. 565). — **Literatur zur Lohn- und Verdienstersatzordnung** (S. 570). — **Entscheide der AKL** (S. 571). — **Entscheide der AKV** (S. 575). — **Auskünfte des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit** (S. 594). — **Urteil des Bundesgerichtes** (S. 596). — **Postulate in den eidgenössischen Räten** (S. 599). — **Kleine Mitteilungen** (S. 600). — **Alters- und Hinterlassenenversicherung:** Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Fortsetzung) (S. 603). — **Literaturverzeichnis zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und Uebergangsordnung** (S. 627). — **Entscheide der eidgenössischen Oberrekurskommission** (S. 631). — **Inhaltsverzeichnis zum 6. Jahrgang** (S. 636).

† Dr. Georges Willi

Am 15. November 1946 starb im Tessin, wo er Erholung von schwerem Leiden gesucht hatte, Dr. Georges Willi, Direktor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Am 9. Oktober 1884 in Surrhein, Kt. Graubünden, geboren, wurde er nach einem vielseitigen Wirken in seinem Heimatkanton im Juni 1935 in den Ständerat gewählt.

Nach der Würdigung, welche die Arbeit von Direktor Dr. Willi in den Zeitungen aller Richtungen gefunden hat, sei im folgenden besonders auf zwei gesetzgeberische Werke hingewiesen — Lohn- und Verdienstersatzordnung und Beihilfenordnung —, deren Entstehen weitgehend seiner Förderung zu verdanken ist. Dr. Willi hat denn auch in der Folge immer sein großes Interesse an der vorliegenden Zeitschrift bekundet.

Am 23. Dezember 1936 reichte Ständerat Dr. Willi ein Postulat ein zur Prüfung der Frage der Einführung von

Ausgleichskassen zwecks Ausrichtung von Sozialleistungen. Er hatte damit als erster diesen neuen Gedanken in die parlamentarische Diskussion geworfen. Am 7. Oktober 1938 erfolgte seine Wahl als Direktor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, welchen neuen Posten er am 1. Januar 1939 antrat. Bereits am 21. April 1938 konnte er Bundesrat Obrecht einen Grundbericht über die Errichtung von Ausgleichskassen zum wirtschaftlichen Schutz der Wehrmänner erstatten, den er gemeinsam mit Vertretern der Kantonsregierungen und den Landesorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ausgearbeitet hatte. Der erste Entwurf datiert vom 6. Juli 1939. Mit dem Bundesratsbeschuß vom 20. Dezember 1939 ist der Grundstein der Lohnersatzordnung gelegt worden, der am 14. Juni 1940 die Verdienstersatzordnung und am 29. März 1945 die Studienausfallordnung folgten.

Ein weiterer Markstein der Entwicklung der Sozialgesetzgebung in der Schweiz bildet die Einführung der Beihilfenordnung vom 9. Juni 1944, die hauptsächlich auf die Ausdehnung des Ackerbaues, auf den Aktivdienst und auf die Abwanderung der landwirtschaftlichen Dienstboten in die Industrie zurückzuführen ist.

Der Name von Dr. Willi wird daher immer mit der Institution der Ausgleichskassen, die nun auch die Grundlage der Alters- und Hinterlassenenversicherung bilden, verbunden sein.

Lohn- und Verdienstersatzordnung.

Schuldner der Arbeitnehmerbeiträge gemäß Lohnersatzordnung.

1. Der Arbeitgeber als Schuldner des Arbeitnehmerbeitrages.

Gemäß Art. 6 der Lohnersatzordnung bezieht sich die Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von je 2% sowohl auf alle Gehälter und Löhne, die durch Leistungen aus Dienstvertrag verdient worden sind, als auch auf solche, die ohne Gegenleistung zufolge einer Verpflichtung oder freiwillig ausbezahlt wurden. Das Gesetz spricht somit ausdrücklich von der Beitragspflicht des Arbeitgebers *und* des Arbeitnehmers. Damit ist gesagt, daß der Arbeitnehmer als Beitragspflichtiger zu betrachten ist. Man könnte daraus schließen, daß die Kasse ohne weiteres berechtigt wäre, den Arbeitnehmerbeitrag von 2% direkt beim Arbeitnehmer einzufordern. Ein Blick auf FOAL Art. 5, Abs. 1, zeigt jedoch, daß diese Auffassung nicht richtig ist. Nach dieser Vorschrift erhebt der Bund von den Arbeitgebern von jeder Gehalts- oder Lohnzahlung eine Abgabe von 4%, und zwar 2% zu Lasten des Arbeitgebers und 2% zu Lasten des Gehalt oder Lohn beziehenden Arbeitnehmers. Die Arbeitnehmerbeiträge sind demnach entsprechend dem Prinzip der Quellenerhebung nicht beim Arbeitnehmer, sondern beim Arbeitgeber zu erheben. Schon die ursprüngliche Fassung der einschlägigen Bestimmung (LEO Art. 5 in der Fassung gemäß BRB vom 20. Dezember 1939) ließ in dieser Hinsicht keine Zweifel offen. Sie bestimmte sogar noch eindeutiger, daß jeder Arbeitgeber von jeder Gehalts- oder Lohnzahlung 4% zu leisten habe. Wie auch die eidgenössische Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung ausgesprochen hat (ZAK 1942, S. 279), schuldet demnach der Arbeitgeber der Kasse neben seinen eigenen Beiträgen auch die Arbeitnehmerbeiträge. Weshalb diese Ordnung getroffen wurde, dürfte ohne weiteres einleuchten. Sie erschwert die Umgehung der Beitragspflicht, verhindert Ausfälle wegen Uneinbringlichkeit der Beiträge und entlastet die Ausgleichskassen in ihrer Verwaltungsarbeit, wodurch Verwaltungskosten eingespart werden können (ZAK 1941, S. 73). Man denke nur an Betriebe, die eine große Zahl von Arbeitern und Angestellten beschäftigen. Sie veranschaulichen deutlich, wie der Bei-

tragsbezug dadurch, daß der Arbeitgeber als Schuldner des Arbeitnehmerbeitrages bezeichnet wurde, bedeutend vereinfacht wird. Die Kasse ist zufolge dieser Regelung in der Lage, die Beiträge von Hunderten von Arbeitnehmern mit einer einzigen Abrechnung an einer Stelle zu erheben. Das ganze Verfahren zur Erhebung der Beiträge ist denn auch auf den Arbeitgeber ausgerichtet. Der Arbeitnehmer kommt ordentlicherweise mit der Kasse überhaupt nicht in Berührung. Nur der Arbeitgeber ist Kassenmitglied und als solches zur Einreichung der monatlichen Abrechnung verpflichtet (LEO Art. 9, 10 und 13; ALEO Art. 11 und 12). Die Mahn- und Veranlagungsvorschriften, die zur Anwendung gelangen, wenn die Monatsabrechnung nicht rechtzeitig eingereicht wird oder eine eingereichte Abrechnung unvollständig oder unrichtig ist, sind auf den Arbeitgeber zugeschnitten (VW Art. 27f.). Auch das Privileg erster Klasse im Sinne von Art. 219, Abs. 4, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs beschränkt sich auf die vom Arbeitgeber für sich und seine Arbeitnehmer geschuldeten Beiträge (ALEO Art. 9).

Diese Darlegungen zeigen, daß *gegenüber der Kasse Schuldner der Arbeitnehmerbeiträge nicht der Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber ist*. Voraussetzung ist allerdings, daß der Arbeitgeber selbst der Lohnersatzordnung untersteht. Betriebe im Ausland werden selbstverständlich von der Lohnersatzordnung nicht erfaßt. Sodann sind nach der Verfügung Nr. 42 auch alle in der Schweiz domizilierten Ausländer und Institutionen, die im Genuß diplomatischer Vorrechte und Befreiungen oder steuerlicher Vergünstigungen stehen, von der Unterstellung unter die Lohnersatzordnung befreit. In allen diesen Fällen konnte der Einzug des Arbeitnehmerbeitrages aus begreiflichen Gründen nicht dem Arbeitgeber überbunden werden. Die von diesen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer, die ihrerseits nach VW Art. 1bis der Lohnersatzordnung unterstehen, wenn sie in der Schweiz wohnen und selbst nicht gemäß der Verfügung Nr. 42 von der Unterstellung ausgenommen sind, hat man daher den kantonalen Kassen angeschlossen, die von ihnen die Arbeitnehmerbeiträge direkt erheben (VW Art. 1bis). Es handelt sich dabei vor allem um Arbeitnehmer, die im Ausland arbeiten aber in der Schweiz wohnen, ferner um Dienstboten von Diplomaten sowie um Angestellte von Gesandtschaften, Konsulaten und internationalen Institutionen. Ebenfalls dazu gehören Arbeitnehmer, die in der Schweiz wohnen und hier

für im Ausland domizilierte Unternehmen tätig sind (z. B. Zeitungskorrespondenten).

2. Das Regreßrecht des Arbeitgebers.

Wenn der Arbeitgeber gegenüber der Ausgleichskasse auch Schuldner der Arbeitnehmerbeiträge ist, so hat er sie doch nicht selbst zu tragen, sondern sie sollen im Endeffekt den Arbeitnehmer belasten. Daher gibt das Gesetz dem Arbeitgeber ein Regreßrecht auf den Arbeitnehmer (FOAL Art. 5, Abs. 1). Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage: Ist es dem Arbeitgeber freigestellt, ob er die Arbeitnehmerbeiträge auf den Arbeitnehmer überwälzen will? Im Gegensatz zu den eidgenössischen Quellensteuergesetzen (BG vom 25. Juni 1921 betreffend die Stempelabgabe auf Coupons; BRB vom 1. September 1943 / 31. Oktober 1944 über die Verrechnungssteuer) enthält die Lohnersatzordnung keine Bestimmung, welche den Abgabepflichtigen unter Strafandrohung verpflichtet, die Abgabe auf diejenige Person zu überwälzen, die man damit belasten will. Der Arbeitgeber kann somit zur Vornahme des Abzuges der Arbeitnehmerbeiträge nicht gezwungen werden. In der Tat kommt es auch vor, daß der Arbeitgeber die Arbeitnehmerbeiträge dem Dienstpflichtigen vom Lohn nicht in Abzug bringt.

Ergeben sich über das dem Arbeitgeber für die Arbeitnehmerbeiträge nach FOAL Art. 5, Abs. 1, gegenüber dem Arbeitnehmer zustehende Rückgriffsrecht Anstände, d. h. ist der Arbeitnehmer mit der Höhe der ihm auferlegten Beitragsleistung nicht einverstanden, so kann er unter Vorbehalt der Beschwerde an die Schiedskommission und gegebenenfalls an die eidgenössische Aufsichtskommission den Entscheid der Kasse anrufen. Eine diesbezügliche ausdrückliche Vorschrift enthält die Lohnersatzordnung für die Nachzahlung geschuldeter Beiträge (Art. 7, Abs. 2, der Vfg. Nr. 41). Was dort gesagt wird, muß ganz allgemein gelten; denn in VW Art. 26, Abs. 1, ist vorgesehen, daß der Arbeitnehmer, welcher die Höhe der ihm auferlegten Beitragsleistung beanstanden will, bei der Schiedskommission Beschwerde führen kann. Der Zivilrichter ist zum Entscheid über diese Streitigkeiten nicht zuständig, weil das Regreßrecht des Arbeitgebers im öffentlichen Recht und nicht im obligationenrechtlichen Dienstvertrag begründet ist.

3. Kann der Arbeitgeber von der Pflicht zur Entrichtung der Arbeitnehmerbeiträge entbunden werden?

Die Belastung des Arbeitgebers mit Arbeitnehmerbeiträgen führt zu keinen Anständen, solange er sie ohne weiteres vom Lohn abziehen kann. Schwierigkeiten entstehen erst dann, wenn der Arbeitnehmer sein Entgelt für die Arbeitsleistung nicht vom Arbeitgeber, sondern direkt von Drittpersonen bezieht. Es sei erinnert an das Personal von Gastwirtschaftsbetrieben, dessen Barlohn ganz oder teilweise in Trinkgeldern besteht, die es von den Gästen erhält; ferner an die Mitglieder von Musikkapellen, die in Gaststätten spielen und sich durch den Verkauf von Zuschlagsbillets selbst bezahlt machen. Sodann gehören zu dieser Kategorie von Arbeitnehmern die Betreibungsbeamten, Gerichtspräsidenten, Fleischschauer usw., die als Entschädigung für ihre amtlichen Verrichtungen gesetzliche Gebühren (Sporteln) beziehen. Im weitern sind zu nennen Gemeindefunktionäre, die ausschließlich aus Subventionen des Kantons und des Bundes entlohnt werden. Der Bezug der Arbeitnehmerbeiträge kann ferner auf Schwierigkeiten stoßen, wenn die Kasse Beiträge nachfordert, nachdem das Dienstverhältnis bereits aufgelöst worden ist. In allen diesen Fällen läuft der Arbeitgeber Gefahr, die Arbeitnehmerbeiträge, welche er der Kasse entrichtet, selbst tragen zu müssen, weil der Arbeitnehmer vielleicht zahlungsunfähig oder gar nicht mehr erreichbar ist. Trotzdem darf vom Grundsatz, daß der Arbeitgeber der Kasse die Arbeitnehmerbeiträge schuldet, nicht abgewichen werden. Die Lohnersatzordnung nimmt auf die Herkunft der Arbeitsentschädigung keine Rücksicht. Trinkgeldeinnahmen gelten nach VW Art. 14, Abs. 2, als Lohn, womit gesagt ist, daß der Arbeitgeber den Beitrag dafür bezahlen muß. Abs. 1 der gleichen Vorschrift bestimmt, daß alle lohnähnlichen Entschädigungen, gleichgültig, ob die Auszahlung durch den Arbeitgeber, durch einen Fonds, eine Stiftung oder eine zu diesem Zweck errichtete Ausgleichskasse erfolgt, beitragspflichtig sind. Demnach gehören z. B. Familien- und Kinderzulagen, die von Familienausgleichskassen ausgerichtet werden, zum abgabepflichtigen Lohn. Das hat nach dem Entscheid der AKL i. Sa. A. M. p.-p. vom 18. Juni 1946 (ZAK 1946, Heft 11, S. 513) zur Folge, daß die Arbeitgeber auf den Zulagen die Lohnersatzbeiträge von 4%, also auch die Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen haben. Da die Familienausgleichskasse selbst nicht als Arbeitgeberin der anspruchsberechtigten Personen betrachtet werden kann, ist sie

zur Bezahlung von Lohnersatzbeiträgen nicht verpflichtet, was natürlich nicht hindert, daß sie unter Umständen anstelle der Arbeitgeber freiwillig die geschuldeten Beiträge übernehmen kann.

4. Der Erlaß der Nachzahlung geschuldeter Arbeitnehmerbeiträge und dessen Auswirkungen auf den Arbeitgeber.

Nach Art. 10, Abs. 1, der Verfügung Nr. 41 beziehen sich die Erlaßgesuche der Arbeitgeber in allen Fällen auf die geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge. Der Arbeitgeber hat also die Möglichkeit, selbst um Erlaß der nachgeforderten Arbeitnehmerbeiträge nachzusuchen. Ob die Erlaßvoraussetzungen erfüllt sind, ist beim Arbeitnehmer zu überprüfen. Infolgedessen kann es vorkommen, daß die Arbeitnehmerbeiträge erlassen werden müssen, obwohl der Arbeitgeber die Nachzahlung verschuldet hat. Es wäre unbillig, hier den Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer von der Beitragsschuld zu befreien. Der Arbeitgeber ist, wie wir gesehen haben, nach FOAL Art. 5, Abs. 1, gesetzlich verpflichtet, die Arbeitnehmerbeiträge von den Bezügen des Arbeitnehmers zurückzubehalten und für deren Zuweisung an die Ausgleichskasse besorgt zu sein. Verletzt er diesen Inkassoauftrag *vorsätzlich* oder *grob-fahrlässig*, so können nach der Praxis der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung (ZAK 1945, S. 108) die nachgeforderten Arbeitnehmerbeiträge auch bei ihm geltend gemacht werden, wenn sie dem Arbeitnehmer erlassen werden müssen.

5. Der Arbeitnehmer als direkter Beitragsschuldner.

Wie bereits in Ziff. 1 dargelegt wurde, haben die kantonalen Kassen die Beiträge von Arbeitnehmern, welche im Dienste eines der Lohnersatzordnung nicht unterstellten Arbeitgebers stehen, direkt bei diesen zu erheben. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen darf vom Grundsatz, daß die Arbeitnehmerbeiträge stets beim Arbeitgeber zu erheben sind, auch nicht abgewichen werden, wenn die Beiträge beim Arbeitnehmer besser erhältlich gemacht werden können. Es kommt oft vor, daß ein Arbeitgeber zahlungsunfähig wird, nachdem er die Arbeitnehmerbeiträge bereits erhoben, jedoch der Kasse noch nicht abgeliefert hat. Hier könnte der Arbeitnehmer schon deshalb nicht belangt werden, weil der Beitrag von seinem Lohn bereits abgezogen und der Arbeitnehmer daher

von der Beitragspflicht befreit ist. Das ebenfalls auf dem Prinzip des Lohnabzuges beruhende Arbeitsrappengesetz von Basel-Stadt (Gesetz über dringliche Maßnahmen zur Milderung der Wirtschaftskrise im Kanton Basel-Stadt vom 11. September 1936) sieht in § 7, Abs. 3, ausdrücklich vor, daß der Abgabepflichtige gegenüber dem Staat in allen Fällen befreit ist, wenn der Beitrag von seinem Lohn abgezogen ist. In der Lohnersatzordnung gilt der gleiche Grundsatz. Aber auch dann, wenn der Arbeitnehmer seine Beiträge noch nicht entrichtet hat, dürfen dieselben ordentlicherweise nicht direkt bei ihm bezogen werden. Man würde dadurch das System der Lohnersatzordnung, das, wie wir zeigten, entsprechen dem Quellenprinzip ganz auf den Arbeitgeber hin ausgerichtet ist, empfindlich stören. Vor allem wäre der Gefahr eines Doppelbezuges der Beiträge Tür und Tor geöffnet. Eine Ausnahme hat die eidgenössische Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung immerhin gemacht in einem Falle, wo der Arbeitnehmer, dem die Beiträge nicht abgezogen worden sind, wegen Zahlungsschwierigkeiten des Arbeitgebers von der Kasse die direkte Ausrichtung der Lohnausfallentschädigung verlangte. Unter diesen besonderen Umständen ist die Kasse befugt, den Arbeitnehmerbeitrag, der vom Arbeitgeber beim Arbeitnehmer nicht erhoben wurde, gegenüber der vom Wehrmann geltend gemachten Lohnausfallentschädigung zu verrechnen. Abmachungen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wonach jener auch die Arbeitnehmerbeiträge trägt, sind für die Kasse nicht verbindlich (ZAK 1945, S. 110).

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Der Arbeitnehmerbeitrag ist abgesehen von den der Lohnersatzordnung nicht unterstellten Arbeitgebern stets vom Arbeitgeber geschuldet und bei diesem zu erheben. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmerbeitrag von 2% auf den Arbeitnehmer zu überwälzen. Der Direktbezug der Beiträge beim Arbeitnehmer ist nur im obenerwähnten Ausnahmefall zulässig.

Literatur zur Lohn- und Verdienstersatzordnung.

Attinger, Charles, Dr. Les caisses des Compensation militaires.
Zürich 1946, 173 S. vgl. die Besprechung in ZAK 1946, S. 308.

Holzer, Max, Dr. Lohn- und Verdienstersatzordnung. I—III Kart.
928—930. Schweiz. Jur. Kartothek.

- Möckli*, Franz. Die Lohnersatzordnung. Tab. Techn. Mitt." PTT 23, 1945, Nr. 3, S. 132—141.
- Nef*, Hans. Kantonale Gesetze über Familien-Ausgleichskassen. Festgabe für Prof. Egger. S. 339—375. Zürich 1945.
- Ruchti*, E(rwin). Die Zukunft des Lohn- und Verdienstersatzsystems. Tab. Polit. Rundschau, 24, 1945, H. 11/12, S. 468—474.
- Tritschler* (Friedrich). Die Familienausgleichskasse. Schweizer Hotel-Rev. 55, 1946, Nr. 26, S. 1.
- T(ritschler*, Friedrich). Die Gründung einer Familienausgleichskasse des S(chweizerischen) H(oteliers) V(ereins). Schweizer Hotel-Rev. 55, 1946, Nr. 23, S. 1.
- Vasella*, Hans. Zwei Jahre Beihilfenordnung. Tab. Agrarpolit. Rev. 2, 1946. H. 12, S. 476—489.

Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung.

A. Entscheide der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung (AKL).

Inhaltsübersicht.

1. Geltungsbereich.

Nr. 698: } Nr. 699: } Nr. 700: }	Einzelne Unterstellungsfälle:	{ Musikkapellen. Tanzorchester. Vertreter.
--	-------------------------------	---

vgl. Nr. 701: Unterstellung von Krankenkassenfunktionären.

2. Beitragspflicht.

Nr. 701: Befreiung von der Beitragspflicht.

3. Maßgebender Lohn.

Nr. 702: Maßgebender Lohn für die Bemessung der Beiträge.

4. Nachzahlung geschuldeter Beiträge.

Nr. 703: Erlaß: guter Glaube und große Härte.

Vorbemerkungen zu den Entscheiden Nr. 698—703.

Im Entscheid Nr. 507 (ZAK 1944, S. 455) hatte die AKL gestützt auf VW Art. 2, Abs. 2, ausgesprochen, daß ein Gesangsverein, der ein Konzert veranstaltete und hierzu geschulte Hilfskräfte gegen Entgelt zuzog, auf den ausgerichteten Entschädigungen keine Beiträge zu entrichten hatte, sofern er solche Solisten nur ganz ausnahmsweise gegen Entgelt engagierte oder wenn diese selbst nur ganz ausnahmsweise auf solche Weise gegen Entgelt tätig waren. Etwas anders liegen die Verhältnisse im Entscheid Nr. 698, da hier ein Verein, dessen Zweck in der Durchführung dramatischer Veranstaltungen besteht, zur Erfüllung dieses Zweckes eine *Musikkapelle* anstellte. Da der Zweck des Vereins ein dauernder ist, erachtet die AKL zwischen der Musikkapelle und dem Verein das Vorliegen eines *Dienstverhältnisses* als gegeben ohne Rücksicht auf die Zahl der Veranstaltungen.

Mit dem Entscheid Nr. 507 stimmt dagegen der Entscheid Nr. 699 überein. Da hier ein geselliger Verein jährlich nur einmal ein *Tanzorchester* engagiert, handelt es sich um einen vorübergehenden Auftrag, sodaß kein *Dienstverhältnis* angenommen werden kann.

Nach Vfg. Nr. 44, Art. 1 gelten als Handelsreisende, *Vertreter* usw. jene Personen, die *außerhalb der Geschäftsräume* der von ihnen vertretenen Firmen, aber auf deren Rechnung, Geschäfte jeglicher Art vermitteln oder abschließen oder Inkassos besorgen. Im Entscheid Nr. 700 stellt nun die AKL fest, daß das Erfordernis der Vermittlung von Geschäften außerhalb der Geschäftsräume der vertretenen Firma kein Kriterium darstellt für die Unterscheidung zwischen Selbständig- und Unselbständigerwerbenden, sondern allein dazu dient, die Handelsreisenden und Vertreter vom übrigen Personal eines Geschäftes abzugrenzen. Es kann daher sehr wohl vorkommen, daß ein Kommissionär, der die in Art. 3, Abs. 2, der Verfügung Nr. 44 geforderten Voraussetzungen für die Behandlung als Selbständigerwerbender erfüllt, auch dann als solcher behandelt wird, wenn er Geschäfte innerhalb der von der vertretenen Firma gemieteten Geschäftsräume abschließt oder vermittelt.

Krankenkassenfunktionäre, die ihre Tätigkeit gegen Entgelt ausüben, unterstehen der Lohnersatzordnung (Entscheid Nr. 701), soweit ihre Entschädigung nicht bloßer Spesenersatz darstellt (vgl. dazu Nr. 51, ZAK 1941, S. 85).

Gemeinnützige Institutionen können in der Lohnersatzordnung nicht von der *Beitragspflicht befreit* werden (Entscheid Nr. 701).

Eine andere Regelung kennt die Verdienstersatzordnung für juristische Personen mit gemeinnützigem Zweck (vgl. VEO Art. 6, Abs. 2, und Entscheid Nr. 589, ZAK 1945, S. 412).

Für die *Bemessung der Beiträge* wird, wie die AKL im Entscheid Nr. 702 feststellt, auf den tatsächlich ausgerichteten Lohn für geleistete Arbeit abgestellt. Die Art der Verbuchung spielt dabei keine Rolle (vgl. auch Nr. 409, ZAK 1944, S. 294).

Im Entscheid Nr. 703 behandelt die AKL die Frage des *guten Glaubens* bei einer Aktiengesellschaft. Da der Verwaltungsrat sich nicht bei der zuständigen Kasse über die Beitragspflicht erkundigt hatte, gelangt sie zur Verneinung des guten Glaubens.

Für die Behandlung von *Einmann-Aktiengesellschaften* in der Lohn- und Verdienstersatzordnung sind nach dem Entscheid der AKV Nr. 458 (ZAK 1945, S. 123) die zivilrechtlichen Verhältnisse maßgebend. Es wurde also keine wirtschaftliche Einheit zwischen Gesellschaft und Gesellschafter angenommen. Trotzdem bewilligte die AKV dieser Einmann-Aktiengesellschaft, die für ihren Aktionär regelmäßig die Beiträge nach Lohnersatzordnung entrichtet hatte, den guten Glauben zu, der für den Erlaß der rückwirkend geschuldeten Verdienstersatzbeiträge Voraussetzung ist. Der Gesellschaft könne die Kenntnis ihrer gleichzeitigen Unterstellung unter die Lohn- und Verdienstersatzordnung nicht zugemutet werden. In ihrem Entscheid Nr. 524 (ZAK 1945, S. 44) stellte die AKL ebenfalls auf die zivilrechtliche Betrachtungsweise ab, indem sie ausführte, juristischen Personen könnten geschuldete Beiträge nicht wegen großer Härte erlassen werden. Im Entscheid Nr. 703 kehrt dagegen die AKL bei der Prüfung des Erlasses der Nachzahlung zur Annahme einer wirtschaftlichen Einheit von Gesellschaft und Gesellschafter zurück und billigt auch einer *Einmann-Aktiengesellschaft* den *Erlaß der Nachzahlung geschuldeter Beiträge wegen großer Härte* zu. Es ist dies verständlich, da bei Verweigerung des Erlasses nicht nur die Gesellschaft in eine Bedrängnis geraten könnte, sondern auch deren einziger Aktionär.

Nr. 698.

Zwischen einer Musikkapelle und einem Verein, dessen Zweck in der Durchführung dramatischer Veranstaltungen besteht, bei denen die Musikkapelle mitwirkt, liegt ein Dienstverhältnis vor ohne Rücksicht auf die Zahl der Veranstaltungen.

(Nr. 428 i. Sa. D. S.-R. vom 24. Juni 1946)

Nr. 699.

Zwischen einem Verein und einem Tanzorchester besteht kein Dienstverhältnis, wenn der Verein das Orchester jährlich nur zu einem Anlaß engagiert (VW Art. 2, Abs. 2).

(Nr. 431 i. Sa. Musikgesellschaft R. vom 24. Juni 1946)

Nr. 700.

Kommissionäre, die kein festes Gehalt beziehen und für die Unkosten aus ihrer Tätigkeit im wesentlichen selbst aufkommen sowie außerdem Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigen, gelten als Selbständigerwerbende, auch wenn die von ihnen benützten Geschäftsräume von der vertretenen Firma gemietet wurden (Vfg. Nr. 44, Art. 1 und 3, Abs. 2).

(Nr. 427 i. Sa. M. & Co. vom 15. Juli 1946)

Nr. 701.

1. Gemeinnützige Institutionen können von der Entrichtung der Lohnersatzbeiträge nicht befreit werden.

2. Krankenkassenfunktionäre, die ihre Tätigkeit gegen Entgelt ausüben, unterstehen der Lohnersatzordnung (LEO Art. 1, Abs. 1).

(Nr. 429 i. Sa. Krankenkasse N. vom 15. Juli 1946)

Nr. 702.

Der tatsächlich ausgerichtete Lohn für geleistete Arbeit unterliegt der Beitragspflicht ohne Rücksicht auf die Art der Verbuchung.

(Nr. 426 i. Sa. E. W. & Co. vom 15. Juli 1946)

Nr. 703.

1. Eine Aktiengesellschaft, deren Verwaltungsrat sich wohl bei militärischen Instanzen und Gemeindebehörden, nicht aber bei der zuständigen Kasse über die Beitragspflicht auf den Löhnen erkundigte, hat es an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen lassen und kann sich nicht auf den guten Glauben berufen.

2. Die Nachzahlung geschuldeter Beiträge kann auch einer Einmannaktiengesellschaft wegen großer Härte erlassen werden.

(Nr. 1411 i. Sa. M. S. A. vom 15. Juli 1946)

B. Entscheide der eidgenössischen Aufsichtscommission für die Verdienstersatzordnung (AKV).

Inhaltsübersicht.

1. Geltungsbereich.

Nr. 602: Unterstellungsgrundsätze und -verfahren.

2. Beitragspflicht.

Nr. 603: Veranlagung nach Großvieheinheiten.

Nr. 604: Veränderlicher Beitrag auf Familienzulagen.

Nr. 605: Begriff des Doppelbetriebes.

Nr. 606:

Nr. 607:

Nr. 608:

Nr. 609:

Herabsetzung des persönlichen
Beitrages:

Voraussetzung.

Einheit des Einkommens.

Durchschnittliches monat-

liches Reineinkommen.

Abstellen auf

Steuerveranlagung.

Nr. 610: Nebenberuflicher Kollektivgesellschaftler.

Nr. 611: Einfache Gesellschaft und Betriebsleiter.

3. Anspruchsberechtigung.

Nr. 612: Lehrer von Winterschulen; mitarbeitende Familienglieder.

4. Nachzahlung geschuldeter Beiträge und Nachforderung nicht bezogener Entschädigungen.

Nr. 613: Untergang des Anspruches.

5. Rechtspflege.

vgl. Nr. 612: Zuständigkeit der AKV.

Vorbemerkungen zu den Entscheiden Nr. 602–613.

Nach ZGB Art. 8 hat derjenige, der aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableiten will, ihr Vorhandensein zu beweisen. Für die Unterstellung unter die Verdienstersatzordnung bedeutet dies, daß die Kasse das Vorliegen der *Voraussetzungen für die Unterstellung* dartun muß (rechtsbegründende Tatsachen) und nicht der Beitragspflichtige das Gegenteil. Den Pflichten steht aber der Gegenbeweis offen (rechtshindernde und rechtsaufhebende Tatsachen, wie Verjährung, Verwirkung, Erlaß, Stundung usw.). Mit dem Entscheid Nr. 602 bestätigt die AKV ihre bereits im Entscheid

Nr. 227, ZAK 1943, S. 129, ausgesprochene Praxis betreffend die Beweispflicht der Kassen.

Für die Unterstellung unter die Verdienstersatzordnung ist grundsätzlich Voraussetzung, daß eine *Erwerbstätigkeit* ausgeübt wird, d. h. eine Tätigkeit, aus der regelmäßig unmittelbar Einnahmen erzielt werden. Eine weitere Voraussetzung besteht darin, daß diese Erwerbstätigkeit *berufsmäßig* ausgeübt wird und nicht nur gelegentlich. Fehlen diese beiden Voraussetzungen, so untersteht eine Gesellschaft daher auch dann nicht der Verdienstersatzordnung, wenn sie im Handelsregister eingetragen ist und Büros eingerichtet hat.

Nach AVEO Art. 5, Abs. 2, werden *landwirtschaftliche Betriebe in Gebirgsgegenden* mit einer Ertragenheit von «über 3 bis 6» Großvieheinheiten in die zweite und mit einer Ertragenheit von «über 6 bis 9» Großvieheinheiten in die dritte Beitragsklasse eingereiht. Wie die AKV im Entscheid Nr. 603 ausspricht, fallen daher Betriebe mit genau 6 Großvieheinheiten noch in die zweite Beitragsklasse.

Mit Entscheid Nr. 695 (ZAK 1946, Heft 11, S. 513) hat die AKL ausgesprochen, daß *Familienzulagen* als Bestandteil des maßgebenden Lohnes zu betrachten seien. Dabei hat der Arbeitgeber die Lohnersatzbeiträge auf den ausbezahlten Familienzulagen zu entrichten, gleichgültig, ob er für die Zulagen selbst aufkommt oder ob ihm diese von einer Familienausgleichskasse rückvergütet oder direkt ausgerichtet werden. Dieser Grundsatz gilt nach dem Entscheid Nr. 604 auch für die Entrichtung des *veränderlichen Beitrages* von 5‰. Dieser ist vom Arbeitgeber zu bezahlen, auch wenn die Familienzulagen durch eine Familienausgleichskasse ausgerichtet werden. Der für die Berechnung der Beiträge und der Entschädigungen nach Lohnersatzordnung maßgebende Lohn muß dabei der gleiche sein, der der Berechnung des *veränderlichen Beitrages* nach Verdienstersatzordnung zugrunde liegt und umgekehrt.

Der Entscheid Nr. 605 bringt einen Beitrag zum Begriff des *Doppelbetriebes*. Nach VfG. Nr. 48, Art. 4, Abs. 3, müssen Betriebe, um als Doppelbetrieb gelten zu können, u. a. verschiedenen Berufszweigen angehören. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt, da Schleiferei und Glaserei zu Industrie und Handwerk zählen, ein Glas-Großhandelsgeschäft dagegen zum Handel mit Einschluß der Hilfsdienste des Handels gerechnet wird. Wird aber die Schleiferei und Glaserei nur als «Hilfsdienste

des Handels» ausgeübt, indem Glas abgeändert, eingefast und eingesetzt wird usw. um den Verkauf zu ermöglichen oder zu fördern, so liegen nicht mehrere Berufsgruppen vor, sondern die gesamte Tätigkeit fällt unter den Begriff des Handels mit Einschluß der Hilfsdienste des Handels, sodaß kein Doppelbetrieb angenommen werden kann.

Die Entscheide Nr. 606—609 befassen sich mit der *Herabsetzung des persönlichen Beitrages*. Nach dem Entscheid Nr. 606 ist es nicht angängig, daß eine Kasse das Vorliegen von Herabsetzungsgründen bei Hebammen für die ganze Berufskategorie prüft. Jedes Herabsetzungsgesuch muß vielmehr individuell behandelt werden.

Wie die AKV bereits im Entscheid Nr. 216 (ZAK 1943, S. 49) und nun wieder im Entscheid Nr. 607 ausgesprochen hat, ist sowohl für die Prüfung einer Herabsetzung des persönlichen Beitrages als auch für diejenige einer Kürzung infolge offensichtlicher Besserstellung von einem *einheitlichen Einkommen* auszugehen.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in Art. 2, Abs. 2, der Verfügung Nr. 48 wird für die Ermittlung des *durchschnittlichen monatlichen Reineinkommens* auf die im *vorausgehenden* und nicht im laufenden Kalender- oder Geschäftsjahr erzielten Bruttoeinnahmen abgestellt (Entscheid Nr. 608). Beträgt dieses Einkommen über Fr. 225.— bis Fr. 300.—, so ist der persönliche Beitrag auf Fr. 4.50 herabzusetzen. Gleich wie bei der Führung der Buchhaltung eine Abrundung der Konten auf ganze Franken als zulässig erachtet wird, gilt dies auch für die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Reineinkommens, sofern die Summe in Rappen weniger als 50 beträgt. Einem Beitragspflichtigen mit einem monatlichen Reineinkommen von Fr. 300.— kann daher der persönliche Beitrag auf Fr. 4.50 herabgesetzt werden.

Wie die AKV schon öfters festgestellt hat (vgl. die Entscheide Nr. 231, ZAK 1943, S. 133, und Nr. 448 und 516, ZAK 1945, S. 71 und 434), kommt es immer wieder vor, daß die Kassen bei der Prüfung von Herabsetzungsgesuchen mangels geordneter Buchhaltung bei Beitragspflichtigen gezwungen sind, die *Steuererklärung* als Grundlage anzunehmen. Im Entscheid Nr. 609 führt die AKV aus, daß die Steuerveranlagung nur insofern zur Prüfung des Herabsetzungsgesuches herangezogen werden darf, als sie formell rechtskräftig geworden ist. Die Steuerveranlagung darf somit innerhalb der Einsprachefrist nicht angefochten worden sein, oder

das Steuereinsprache- und Rekursverfahren muß mit einem formell rechtskräftigen Einsprache- oder Rekursentscheid abgeschlossen sein.

Im Entscheid Nr. 478, ZAK 1945, S. 241 (vgl. dazu auch die Entscheide Nr. 363, ZAK 1944, S. 116, und Nr. 580, ZAK 1946, Heft 7, S. 334, sowie die Auskunft Nr. 17, KSS p. 308), stellte die AKV im Gegensatz zum KS Nr. 63 (KSS p. 177) fest, daß ein unbeschränkt haftender und vertretungsbefugter Kollektivgesellschafter, der nicht in der Gesellschaft tätig ist, nur den halben persönlichen Beitrag schuldet. Dabei ist es gleichgültig, ob er daneben für seine Haupttätigkeit der Lohn- oder der Verdienstersatzordnung untersteht oder nicht. Mit Entscheid Nr. 610 bestätigt die AKV diese Praxis. Wenn der Gesellschafter nur den halben persönlichen Beitrag schuldet, weil er nur nebenberuflich in der Gesellschaft tätig ist und für den Hauptberuf überhaupt nicht beitragspflichtig ist, so gilt dies umsomehr, wenn er für diesen der Studienausfallordnung untersteht.

Einfache Gesellschaften bzw. deren hauptberufliche Teilhaber werden gleich behandelt wie unbeschränkt haftende und vertretungsbefugte Kollektivgesellschafter. Eine Ausnahme besteht nur für *Gemeinschaftsunternehmungen*, d. h. einfache Gesellschaften von Gewerbetreibenden, die sich zur Ausführung eines bestimmten Werkes zusammengeschlossen haben, wobei der Zweck der Unternehmung ein vorübergehender sein muß. Da der Betrieb einer Gastwirtschaft in der Regel nicht als die Ausführung eines bestimmten Werkes betrachtet werden kann, gelten nach dem Entscheid Nr. 611 für eine einfache Gesellschaft, die sich zu diesem Zweck zusammengeschlossen hat, nicht die Bestimmungen der Verfügung Nr. 8 des Bundesamtes, sondern die allgemeinen Bestimmungen von Vfg. Nr. 48, Art. 7, Abs. 1. Entgegen den Ausführungen in KS Nr. 63 (KSS p. 178) gelangt die AKV unter Anwendung der historischen und logischen Interpretation der betreffenden Bestimmungen zur Feststellung, daß im Falle, in dem keiner der Teilhaber der Gesellschafter hauptberuflich tätig ist, der die Funktion des *Betriebsleiters* nebenberuflich ausübende Teilhaber den persönlichen Beitrag zu entrichten hat.

Nach dem Entscheid Nr. 612 haben *Winterschullehrer*, die während ihrer Schulferien überwiegend als mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft tätig sind, Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung, da nicht auf die Art ihrer Tätigkeit

abgestellt wird (in diesem Falle unselbständig), sondern auf die Ordnung, der sie für ihre Tätigkeit untersteht. Wie die AKV bereits in früheren Entscheiden ausgeführt hat (vgl. Zit. im Text des Entscheides, sowie Nr. 152, ZAK 1942, S. 201), kann in der *Landwirtschaft eine Unterstützungspflicht nicht durch Arbeit* erfüllt werden, da die Unterstützung durch Arbeit bereits durch die Betriebsbeihilfe für Landwirte berücksichtigt wird. Anders verhält es sich bei *Unterstützungen aus einem Nebeneinkommen* in unselbständiger Erwerbstätigkeit, wobei der Berechnung der zusätzlichen Entschädigung nur die Unterstützung aus diesem Einkommen zugrunde zu legen ist.

Macht der Beschwerdeführer *erhebliche Tatsachen* erst vor der AKV geltend, trotzdem er sie schon vor Kasse und Schiedskommission hätte vorbringen können, so tritt die AKV nach dem Entscheid Nr. 612 nicht auf deren Behandlung ein, während die AKL im Entscheid Nr. 492 (ZAK 1944, S. 356) die Sache zu neuer Beurteilung an die Kasse zurückgewiesen hatte.

Wie die AKV bereits im Entscheid Nr. 523 (ZAK 1945, S. 487) festgestellt hat, kann der *Entschädigungsanspruch* auch mündlich bei der Kasse rechtsgültig *geltend gemacht* werden. Macht ein Wehrmann seinen Anspruch innerhalb Jahresfrist geltend, so bleibt der Anspruch somit gewahrt, auch wenn die Entschädigung erst viel später ausgerichtet wird, da keine absolute Verwirkungsfrist für geltend gemachte, aber nicht bezogene Entschädigungen besteht (Entscheid Nr. 613). Im gleichen Entscheid behandelt die AKV den *Untergang des Anspruches auf Nachzahlung geschuldeter Beiträge* (Vfg. Nr. 41, Art. 11). Diese Bestimmung unterscheidet zwischen einer *relativen* Untergangsfrist von einem Jahr, die von der Kenntnisnahme des Nachzahlungsanspruches zu laufen beginnt, und einer *absoluten* Untergangsfrist von fünf Jahren, die mit der Entstehung der Beitragsforderung beginnt. Die AKV bestätigt dabei ihre im Entscheid Nr. 239 (vgl. Zit. im Text des Entscheides) begonnene Praxis, wonach Kenntnis des Nachzahlungsanspruches Kenntnis der die Nachzahlung begründenden Tatsachen bedeutet. Hat die Kasse demnach von Tatsachen Kenntnis erhalten, welche die Nachzahlung von Beiträgen begründen und diesen Anspruch nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht, so ist ihr Anspruch endgültig untergegangen, auch wenn die absolute Untergangsfrist von fünf Jahren noch nicht abgelaufen ist.

Nr. 602.

1. Der Beweis, daß die Voraussetzungen für die Unterstellung fehlen, obliegt nicht dem Beitragspflichtigen; vielmehr ist es Sache der Kasse, die Gründe darzutun, die eine Unterstellung rechtfertigen.

2. Die Eintragung ins Handelsregister und die Einrichtung eines Büros rechtfertigen allein die Unterstellung unter die Verdienstersatzordnung nicht, sofern nicht berufsmäßig eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

(Nr. 1538 i. Sa. J. A. G. vom 21. Juni 1946)

Nr. 603.

Landwirtschaftliche Betriebe in Gebirgsgegenden mit einer Ertragenheit von genau 6 Großvieheinheiten sind in die 2. Beitragsklasse einzureichen. Erst eine Ertragenheit von über 6 Großvieheinheiten führt zur Einreihung in die 3. Beitragsklasse (AVEO Art. 5, Abs. 2).

(Nr. 1450 i. Sa. F. S. vom 23. Februar 1946)

Nr. 604.

1. Familienzulagen gelten als Bestandteil des maßgebenden Lohnes (VW Art. 14, Abs. 1).

2. Der veränderliche Beitrag von 5^{0/00} auf den Familienzulagen ist auch dann vom Arbeitgeber zu entrichten, wenn diese durch eine zu diesem Zweck gegründete Ausgleichskasse ausbezahlt werden.

Der Kanton Waadt erließ am 26. Mai 1943 ein Gesetz über die Schaffung einer Familienausgleichskasse. Nach Art. 3, lit. a, sind alle im Kanton einen Erwerb ausübenden Arbeitgeber von Gesetzes wegen dieser Kasse angeschlossen. Nach Art. 6 können die Arbeitgeber, die einer beruflichen oder zwischenberuflichen Ausgleichskasse angehören, von der Mitgliedschaft bei der kantonalen Kasse auf ihr Begehren befreit werden, wenn ihr Personal mindestens gleich hohe Familienzulagen erhält. Art. 17, Abs. 1, bezeichnet die Familienzulagen als unabhängig vom Lohn.

Die Beschwerdebeklagte ist Mitglied der Familienausgleichskasse X. Vom Oktober 1943 bis Ende Juni 1945 wurden ihren Angestellten auf Grund des kantonalen Gesetzes Familienzulagen in der Höhe von Fr. 2520.— durch die Kasse X. ausbezahlt. Auf diesen Auszahlungen verlangte die Wehrmannsausgleichskasse von der Familienausgleichskasse die Bezahlung des zusätzlichen bzw. veränderlichen Beitrages von 6 bzw. 5^{0/00}. Eine Beschwerde der Rekursbeklagten gegen diese Verfügung wurde von der Schiedskommission mit folgender Begründung gutgeheißen: Der zusätzliche bzw. veränderliche Beitrag beruht auf VEO Art. 8, Abs. 1. Die Ausführungsbestimmung ist enthalten in VfG. Nr. 48, Art. 3. Darin ist ausdrücklich von der im Betrieb ausbezahlten Lohnsumme die Rede. Diese Regelung wäre unangebracht gewesen, wenn einfach der Lohnbegriff der Lohnersatzordnung maßgebend wäre, wie unter Berufung auf VW Art. 14, Abs. 1, behauptet wird. Der veränderliche Beitrag kann also nur auf den Löhnen berechnet werden, die der Selbständigerwerbende selbst schuldet. Im vorliegenden Fall werden die Familienzulagen an das Personal

der Rekursbeklagten durch die Familienausgleichskasse und nicht durch den Arbeitgeber bezahlt. Gegen diesen Entscheid beschwert sich das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit bei der AKV, welche die Beschwerde aus folgenden Gründen gutheißt:

1. Streitig ist die Auslegung von Bestimmungen des Bundesrechtes und nicht des kantonalen Rechtes. Nach dem kantonalen Recht ist klar, daß die Familienzulagen vom Lohn unabhängig sein sollen (Art. 7 des waadtländischen Gesetzes) und daß die Familienzulagen durch die Familienausgleichskasse und nicht durch den Arbeitgeber geschuldet werden (Art. 5, Abs. 1, des waadtländischen Gesetzes). Der Bundesgesetzgeber war aber bei der Ordnung des Lohn- und Verdienstersatzes trotzdem frei, auch solche Familienzulagen hinsichtlich der Beitragspflicht für den Wehrmannsschutz dem Lohn oder Gehalt gleichzustellen, umso mehr, als ja auch bei der Bemessung der Lohnausfallentschädigungen der Arbeitnehmer während des Militärdienstes sich die Frage stellt, ob solche Zulagen einzubeziehen sind oder nicht.

Die AKL hat im Entscheid Nr. 195, ZAK 1942, S. 276, ausgesprochen, daß der Beitrag von 4% für die Lohnersatzordnung auf den Leistungen der Familienausgleichskasse eines Berufsverbandes nicht geschuldet sei. Dieser Fall betraf freilich eine freiwillige Familienausgleichskasse. Der Gesetzgeber hielt es dann jedoch für angebracht, diese Rechtsprechung dadurch aufzuheben, daß er VW Art. 14, Abs. 1, revidierte und bestimmte, Familienzulagen gelten auch dann als Lohnbestandteil, wenn die Auszahlung durch eine Ausgleichskasse erfolge (Vfg. Nr. 43).

Nach VEO Art. 8, Abs. 1, wird der veränderliche Beitrag nach Maßgabe der ausbezahlten Lohnsumme bemessen. Nach Vfg. Nr. 48, Art. 3, letzter Satz (gleichlautend Vfg. Nr. 9, Art. 5, Abs. 2), wird die Lohnsumme nach den für die Lohnersatzordnung geltenden Grundsätzen ermittelt. Es ist daher zu prüfen, ob Familienzulagen, die durch Familienausgleichskassen ausbezahlt werden, nach den Bestimmungen der Lohnersatzordnung zur maßgebenden Lohnsumme gehören und damit der Beitragspflicht unterliegen. Nun ist schon erwähnt worden, daß VW Art. 14, Abs. 1, in der Fassung der Verfügung Nr. 43, der nach VW Art. 24 anwendbar ist, darüber eine klare Auskunft gibt, indem er die frühere Rechtsprechung der AKL aufhob. Familienzulagen gehören auch dann zum maßgebenden Lohn, «wenn die Auszahlung durch eine zu diesem Zwecke errichtete Ausgleichskasse erfolgt.» Damit ist über das Schicksal der Beschwerde entschieden; sie muß gutgeheißen werden.

2. Die Schiedskommission hat darauf verwiesen, daß in Vfg. Nr. 48, Art. 3 von der «im Betrieb» ausbezahlten Lohnsumme die Rede ist. Allein im Betrieb wird auch die Familienzulage ausbezahlt, auch wenn die Auszahlung durch die Familienausgleichskasse erfolgt. Art. 3 bestimmt ja nicht, daß die 5⁰/₀₀ auf der im Betrieb durch den Arbeitgeber selbst ausbezahlten Lohnsumme zu berechnen seien. Selbst wenn übrigens die Worte «im Betrieb» den Sinn hätten, den ihnen die Schiedskommission beilegt, müßte noch ermittelt werden, ob nicht doch der letzte Satz von Art. 3 den Vorrang hätte.

Nach LEO Art. 5 werden die Mittel für die Deckung der Leistungen der Lohnersatzordnung nach Maßgabe der Vorschriften des BRB vom 7. Oktober 1941 (Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz) aufgebracht. Nach FOAL Art. 5, Abs. 1, erhebt der Bund nach den Bestimmungen der Lohn-

ersatzordnung von den Arbeitgebern von jeder Gehalts- oder Lohnzahlung eine Abgabe von 4%. Aus diesem Wortlaut könnte man auch schließen, daß nur die Gehalts- und Lohnzahlungen der Arbeitgeber selbst der Beitragspflicht unterliegen; das ist ja der Schluß, den die Schiedskommission aus VfG. Nr. 48, Art. 3 gezogen hat. Aber trotz diesem zu engen Wortlaut von FOAL Art. 5 gilt VW Art. 14 in Verbindung mit VW Art. 24.

In der Lohnersatzordnung kann nicht ein verschiedener Lohnbegriff für die Bemessung der Beitragspflicht und für die Bemessung der Entschädigung maßgebend sein; deshalb bestimmt VW Art. 24, daß die Art. 9 bis 12, 13, Abs. 2, 13^{bis} und 14 sinngemäß für die Bemessung des für die Beitragspflicht maßgebenden Lohnes Anwendung finde. Nun glauben jedoch die waadtländischen Behörden, daß nicht notwendig der gleiche Lohnbegriff beim Lohnersatzbeitrag und beim veränderlichen Beitrag nach Verdienstersatzordnung maßgebend sein müsse. Daran ist richtig, daß in der Verdienstersatzordnung im Gegensatz zur Lohnersatzordnung der Lohn bei der Bemessung der Entschädigung keine Rolle spielt; er ist von Bedeutung nur für die Berechnung des veränderlichen Beitrages. Dennoch sollte Uebereinstimmung herrschen zwischen Lohn- und Verdienstersatzordnung und zwar aus praktischen und aus theoretischen Gründen. Die Abrechnungen mit den Arbeitgebern würden erheblich erschwert, wenn die 4% auf einer andern Lohnsumme berechnet werden müßten, als die 5⁰/₀₀; diese Erschwerung würde nur dann nicht zutreffen, wenn ein Selbständigerwerbender ohnehin das Maximum des veränderlichen Beitrages von Fr. 30.— zu entrichten hätte. Außerdem ist anzuführen, daß es nicht angeht, den Lohnbegriff weiter zu fassen, wenn der Wehrmann davon einen Vorteil hat, und enger, wenn dies nicht der Fall ist; das ist keineswegs eine bloß fiskalische Erwägung. Ferner entrichten nach VEO Art. 8, Abs. 2, juristische Personen, von denen durchaus nicht alle das Maximum von Fr. 30.— erreichen, nur den veränderlichen Beitrag. Es ist daher nicht angebracht, sie auch noch bei der Bestimmung des maßgebenden Lohnes zu entlasten.

Wenn also bei richtiger Auslegung der Bundesgesetzgeber bestimmt hat, daß auch die Familienzulagen der Familienausgleichskassen maßgebender Lohn im Sinne der Lohnersatzordnung und des veränderlichen Beitrages der Verdienstersatzordnung sind, so hat er freilich die kantonalen Gesetze über die Familienausgleichskassen, von denen einzelne durch staatsrechtliche Beschwerden beim Bundesgericht schon angefochten worden sind, gefährdet; denn sobald man annehmen muß, die Beitragszahlung an die Ausgleichskasse sei keine öffentliche Abgabe und die Familienzulage sei keine Sozialleistung, bleibt nur die Annahme übrig, die Lohnzahlung des Arbeitgebers mache den Umweg über die Familienausgleichskasse. Man hätte es dann mit einem obligatorischen Familienlohn zu tun, den die Kantone wohl doch nicht ohne Verstoß gegen die Bundesverfassung (Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur BV) anordnen dürfen (*Nef*, Kantonale Gesetze über Familienausgleichskassen, Festgabe für Professor Egger, S. 339). Eventuell könnte man freilich auch versuchen, zu argumentieren, der Begriff des Lohnes sei nicht in beiden Fällen derselbe.

(Nr. 1441 i. Sa. V. S. A. vom 18. Juni 1946)

Schleiferei und Glaserei eines Glas-Großhandelsgeschäftes, in denen Glas abgeändert, angepasst und eingesetzt wird, sowie Glasprodukte zwecks Veredelung und besserer Verkaufsmöglichkeit zu Halbfabrikaten und Fertigwaren verarbeitet werden, gelten nicht als Doppelbetriebe (Vfg. Nr. 48, Art. 4, Abs. 3).

Aus der Begründung:

Als Doppelbetriebe gelten nach Vfg. Nr. 48, Art. 4, Abs. 3, Betriebe, die einem andern Berufszweig angehören als der Hauptbetrieb, sofern darin mindestens eine familieneigene oder fremde Arbeitskraft voll beschäftigt wird. Die verschiedenen Berufszweige werden im KS Nr. 63 (KSS p. 173) in Abschnitt III, Ziff. 2, aufgezählt. Nach den dort dargelegten Grundsätzen, denen die AKV zustimmt und welchen auch ihre Praxis entspricht (vgl. z. B. den Entscheid Nr. 547, ZAK 1946, Heft 2, S. 110), gehören u. a. Industrie sowie Handwerk einerseits und Handel andererseits verschiedenen Berufsgruppen an.

Es stellt sich die Frage, ob die Schleiferei und die Glaserei der Beschwerdegegnerin einem andern Berufszweig als der Hauptbetrieb, ein Glas-Großhandelsgeschäft, angehört und ob auch die übrigen Voraussetzungen eines Doppelbetriebs gegeben sind. Diese Voraussetzungen werden durch das KS Nr. 63 näher umschrieben. Ein Kreisschreiben des Bundesamtes hat neben einer Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements Bestand, soweit es deren Bestimmungen nicht widerspricht oder sie erweitert, sondern sie bloß näher ausführt oder ergänzt. Dies ist aber, entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin, hier der Fall. Damit ein Doppelbetrieb vorliegt, müssen in erster Linie die Erfordernisse des Betriebes an sich gegeben sein. Dies sind gemäß AVEO, Art. 10^{bis}, Abs. 2, besondere Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen. Diese Voraussetzungen eines Betriebes sind im vorliegenden Fall erfüllt. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn von AVEO Art. 10^{bis}, Abs. 2, ergibt sich, daß unter «Räumlichkeiten» nicht auch einzelne Räume, die sich in einem auch weitere Räume umfassenden Komplex befinden, zu verstehen sind. Ebenso ist die eine spezielle Voraussetzung eines Doppelbetriebs, die volle Beschäftigung einer Arbeitskraft, gegeben. Es bleibt somit bloß noch das Vorliegen der andern zu überprüfen und die schon von der Schiedskommission behandelte Frage zu beurteilen, ob der Nebenbetrieb der Beschwerdegegnerin einem andern Berufszweig angehört als der Hauptbetrieb.

Der Hauptbetrieb der Beschwerdegegnerin ist ein Handelsunternehmen. Als solches fällt es unter die Rubrik «Handel mit Einschluß der Hilfsdienste des Handels» von KS Nr. 63. Bei der Prüfung der Frage, ob auch der Nebenbetrieb darunter zu subsumieren sei, kann nicht entsprechend der Auffassung der Beschwerdeführerin, der Kasse, auf das Branchenverzeichnis zur ehemaligen Verfügung Nr. 9 abgestellt werden. Dieses hat nur den Zweck, die unterstellungspflichtigen Branchen abzugrenzen, nicht aber denjenigen, Definitionen von Begriffen wie «Hilfsdienste des Handels» aufzustellen. Im übrigen werden unter den im Verzeichnis in der Rubrik «J» aufgeführten «Hilfsdiensten des Handels» Hilfsdienste in einem andern Sinn als dem hier in Frage stehenden verstanden. Sie betreffen nur solche Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit einem eigenen Handelsbetrieb getätigt werden, sondern durch Dritte, deren sich Handelstreibende bedienen (z. B. Handelsauskunfteien, Treuhand- und

Revisionsbureaux, Reklameberater, Liegenschaftsvermittler, Privatdetektive). Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um Hilfstätigkeiten, die zur Unterstützung eines selbst geführten Handels erfolgen; es stellt sich nicht die Frage, ob sie dem Handel gleichzustellen sind, sondern ob sie ein Akzessorium des Handels selbst bilden und damit nicht als von diesem verschiedene Berufszweige zu betrachten sind. Sie gehören entgegen der Auffassung der Kasse nicht schon allein deshalb einem andern Berufszweig an, weil die übrigen Voraussetzungen eines Doppelbetriebes — besondere Räumlichkeiten, Betriebs-einrichtungen und Arbeitskräfte — gegeben sind. Die Tätigkeit kann trotzdem bloßer Hilfsdienst des Handels, nicht selbständige Produktion sein. Eine solche liegt nur dann vor, wenn die Tätigkeit nicht allein im Hinblick auf den Handel erfolgt und durch diesen bedingt ist, nicht aber schon dann, wenn der überwiegende Teil der Handelstätigkeit auch ohne sie betrieben werden könnte und die Unternehmung mit ihrer Angliederung in wirtschaftlicher Hinsicht erweitert wird. Sowohl die Abänderung, Anpassung und Einsetzung von Glas als auch die Verarbeitung von Glasprodukten zu Halbfabrikaten und fertigen Waren zwecks Veredelung und besserer Verkaufsmöglichkeit, sowie die Ausführung von Reparaturen sind aber durch den Handel bedingt und erfolgen nur im Hinblick auf diesen. Sie stellen so wenig wie die Umänderung und Anpassung von Kleidungsstücken in Kleider-Verkaufsgeschäften (vgl. den oben zitierten Entscheid Nr. 547) eine selbständige Produktion dar. Die Schleiferei und die Glaserei der Beschwerdegegnerin können, wie die Schiedskommission richtig entschieden hat, nicht als Doppelbetriebe betrachtet und als solche der Verdienstersatzordnung unterstellt werden.

(Nr. 1549 i. Sa. R. K. vom 14. Juni 1946)

Nr. 606.

Das Vorliegen der in Art. 2 der Verfügung Nr. 48 geforderten Voraussetzungen für die Herabsetzung des persönlichen Beitrages ist für jeden einzelnen Fall gesondert und nicht für eine ganze Berufskategorie gesamthaft zu prüfen.

(Nr. 1568 i. Sa. J. D. vom 16. Juli 1946)

Nr. 607.

Die Kasse darf nicht von zwei verschiedenen Einkommen ausgehen, je nachdem, ob es sich um die Herabsetzung des persönlichen Beitrages (Vfg. Nr. 48, Art. 2) oder um die Frage der offensichtlichen Besserstellung (VEO Art. 5) handelt.

(Nr. 1554 i. Sa. K. L. vom 10. Juli 1946)

Nr. 608.

1. Für die Herabsetzung des persönlichen Beitrages ist auf das durchschnittliche monatliche Reineinkommen des vorangehenden und nicht des laufenden Kalender- oder Geschäftsjahres abzustellen (Vfg. Nr. 48, Art. 2, Abs. 2).

2. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Reineinkommens sind Beträge von weniger als 50 Rappen auf ganze Franken abzurunden.

Aus der Begründung:

1. Die Kasse bewilligte für die Zeit nach dem 1. Januar 1944 keine Herabsetzung des persönlichen Beitrages. Sie stellte dabei auf das Einkommen im Jahre 1944, das im Monatsdurchschnitt je Fr. 300.11 betrug, ab. Für die Herabsetzung ist jedoch das Reineinkommen maßgebend, das in dem der Herabsetzungsperiode vorangehenden Jahr erzielt wurde. Das Reineinkommen im Jahre 1943 betrug nur Fr. 226.55. Die Beiträge können daher auf jeden Fall auch für das Jahr 1944 herabgesetzt werden.

2. Schließlich stellt sich die Frage, ob die Beiträge auch für das Jahr 1945 herabgesetzt werden können. Dabei erscheint auch bei einem monatlichen Reineinkommen von Fr. 300.11 eine Verweigerung der Herabsetzung als unrichtig. Bei Überschreitung der in Art. 2, Abs. 1, der Verfügung Nr. 48 statuierten Einkommensgrenze von Fr. 300.— ergibt sich eine Höherbelastung mit Beiträgen, die nicht nach einem nach Rappen, sondern nach Franken abgestuften Schema berechnet wird und (bei städtischen Verhältnissen) Fr. 2.50 monatlich bzw. Fr. 30.— jährlich beträgt. Angesichts dieser Abstufung, die zu einer beträchtlichen Höherbelastung führt, rechtfertigt es sich, auch bei der Festsetzung des für die Herabsetzung maßgebenden monatlichen Reineinkommens nicht Rappen, sondern nur Franken zu berücksichtigen. Zum mindesten muß man auf einen ganzen Franken abrunden, sofern die Summe in Rappen weniger als 50 beträgt. Im übrigen ist festzustellen, daß auch in der Buchführung eine Abrundung der Saldi auf ganze Franken als zulässig betrachtet werden muß. Wenn eine solche im vorliegenden Fall stattgefunden hätte, hätte sich der maßgebende Einkommensbetrag gar nicht genau nach Rappen berechnen lassen. Da das Einkommen im Jahre 1944 somit auf Fr. 300.— anzusetzen ist, sind die Beiträge auch für das Jahr 1945 auf Fr. 4.50 je Monat herabzusetzen.

(Nr. 1546 i. Sa. M. und A. G. vom 22. Juli 1946)

Nr. 609.

Als Beweismittel zur Festsetzung des durchschnittlichen monatlichen Reineinkommens (Vfg. Nr. 48, Art. 2, Abs. 2) darf nur eine formell rechtskräftige Steuerveranlagung berücksichtigt werden.

(Nr. 1576 i. Sa. M. A. C. vom 6. August 1946)

Nr. 610.

Ein unbeschränkt haftender und nach Handelsregistereintragung vertretungsbefugter Kollektivgesellschafter schuldet, wenn er nur im Nebenberuf in der Gesellschaft tätig ist, nur den halben persönlichen Beitrag (Vfg. Nr. 48, Art. 6, Abs. 2), gleichgültig, ob er für den Hauptberuf nach Studiaausfallordnung oder überhaupt nicht beitragspflichtig ist.

Am 1. Oktober 1945 wurde die Kollektivgesellschaft J. M. & Söhne, Bauunternehmung in X., gegründet. Dieser gehören seit der Gründung die drei folgenden unbeschränkt haftenden und vertretungsbefugten Gesellschafter an: Josef M., Vater, und die beiden Söhne Georg und Michel. Georg war als Ingenieur im Hauptberuf bis Ende März 1946 Unselbständigerwerbender. Michel ist Student und entrichtet als solcher nach Studiaausfallordnung einen Beitrag

von Fr. 10.— je Semester.* Beide Söhne übten bisher im Betrieb der Gesellschaft keine eigentliche Berufstätigkeit aus. Am 15. Dezember 1945 setzte die Kasse die persönlichen Beiträge für die Söhne Müller mit Rückwirkung auf 1. Oktober 1945 wie folgt fest: Fr. 3.50 (halber Beitrag) für Georg und Fr. 7.— (ganzer Beitrag) für Michel. Eine Beschwerde der Firma J. M. & Söhne an die Schiedskommission mit dem Begehren, es seien für die Söhne Georg und Michel keine Beiträge zu erheben, wurde abgewiesen und die Unterstellungs- und Beitragspflicht für die beiden Gesellschafter Georg und Michel bejaht. Die Schiedskommission lud dagegen die Kasse ein, den Beitrag für Michel ebenfalls auf die Hälfte, also auf Fr. 3.50 herabzusetzen. Nach VfG. Nr. 48, Art. 6, Abs. 2, hätten Personen die nur im Nebenberuf als unbeschränkt haftende und vertretungsbefugte Teilhaber einer Gesellschaft tätig seien, nur die Hälfte des persönlichen Beitrags zu entrichten. Diese Bestimmung sei auch auf Gesellschafter anzuwenden, die als Studenten noch keine Erwerbstätigkeit ausübten. Eine Teilhaberschaft im Nebenberuf könne auch dann vorliegen, wenn keine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf ausgeübt werde; es komme nicht darauf an, ob der Gesellschafter seine Haupttätigkeit als Selbstständig- oder Unselbständigerwerbender oder als Student ausübe. Gegen diesen Entscheid erhebt die Kasse Beschwerde bei der AKV mit der Begründung, VfG. Nr. 48, Art. 6, Abs. 2, verlange als Kriterium für eine Teilhaberschaft im Nebenberuf, daß außerhalb der Gesellschaft ein Hauptberuf ausgeübt werde; sie verweist auf KS Nr. 63 (KSS p. 177), in welchem ausgeführt wird: «Als nebenberuflich tätiger Teilhaber einer Gesellschaft im Sinne von Art. 6, Abs. 2, gilt somit jeder Gesellschafter, der für eine außerhalb der Gesellschaft liegende selbständige gewerbliche Tätigkeit bereits den persönlichen Beitrag entrichtet.» Die AKV weist die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

Die Frage, ob die Teilhaberschaft in einer Gesellschaft als nebenberufliche zu betrachten sei, beurteilt sich nicht darnach, ob außerhalb der Gesellschaft eine beitragspflichtige *gewerbliche* Tätigkeit besteht oder nicht. Durch argumentum e contrario aus AVEO Art. 11^{bis} ergibt sich, daß als Nebenberuf in erster Linie die Tätigkeit zu betrachten ist, welche nicht den größten Teil der Zeit beansprucht, gleichgültig, worin diese Tätigkeit besteht. Die AKV hat daher schon im Entscheid Nr. 478, ZAK 1945, S. 241, ausgesprochen, daß sich auch solche Gesellschafter auf VfG. Nr. 48, Art. 6, Abs. 2, berufen können, die für ihren Hauptberuf nicht beitragspflichtig sind, z. B. wegen Ausübung des Berufes im Ausland oder wegen Gemeinnützigkeit der beruflichen Tätigkeit. Umsomehr rechtfertigt sich eine Anwendung dieser Bestimmung im vorliegenden Fall, in welchem ein Gesellschafter, der sich praktisch in der Gesellschaft nicht betätigt, für seine Haupttätigkeit (nach Studienausschließungsordnung) beitragspflichtig ist. Das Studium ist in der Regel als Hauptberuf im weiteren Sinne zu betrachten, da sich der Student auf seinen eigentlichen Beruf vorbereitet und das Studium für diesen eine notwendige Voraussetzung bildet. Es rechtfertigt sich daher, Michel M. nur als Gesellschafter im Nebenberuf zu behandeln und für ihn nur den halben Beitrag zu verlangen.

(Nr. 1526 i. Sa. J. M. & Söhne vom 25. Juni 1946)

* Jetzt nach BRB vom 24. September 1946 Fr. 3.— je Semester (A. S. 62, 828).

1. Eine einfache Gesellschaft von Gewerbetreibenden, die sich zum dauernden Betrieb einer Gastwirtschaft zusammengeschlossen haben, gilt nicht als Gemeinschaftsunternehmung im Sinne der Verfügung Nr. 8 des Bundesamtes. Für die Veranlagung finden daher die Bestimmungen von Vfg. Nr. 48, Art. 7, Abs. 1, Anwendung.

2. Der die Funktion des Betriebsleiters nebenberuflich ausübende Teilhaber einer einfachen Gesellschaft (Vfg. Nr. 48, Art. 7, Abs. 1, Satz 2) hat den persönlichen Beitrag zu entrichten.

Von den Teilhabern des beschwerdeführenden Konsortiums ist keiner hauptberuflich in dem von diesem geführten Gastwirtschaftsbetrieb tätig. Die Kasse bezeichnete daher einen von ihnen als Betriebsleiter und verlangte von diesem die Entrichtung des persönlichen Beitrags. Ein Gesuch des Konsortiums um Rückerstattung bezahlter persönlicher Beiträge wurde von Kasse und Schiedskommission abgewiesen. Die Schiedskommission führte zur Begründung ihres Entscheides aus, VEO Art. 8 verpflichte sämtliche selbständigerwerbenden Gewerbetreibenden zur Bezahlung des persönlichen Beitrages, welcher Verpflichtung ausdrücklich nur die juristischen Personen enthoben seien. Diese Verpflichtung bestehe daher grundsätzlich auch für einfache Gesellschaften; nach AVEO Art. 8 und 10 habe der Betriebsleiter einer solchen den persönlichen Beitrag zu entrichten. Der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in KS Nr. 63 (KSS p. 178) vertretenen Ansicht, ein als Betriebsleiter bezeichneter, nicht hauptberuflich im Betrieb der Gesellschaft tätiger Teilhaber habe den persönlichen Beitrag nicht zu entrichten, sei nicht zuzustimmen. Es wäre widersinnig, wenn die Beschwerdeführerin als einfache Gesellschaft mit dauerndem Zweck keinen persönlichen Beitrag zu entrichten hätte, während eine nur vorübergehend zur Ausführung eines bestimmten Werkes gebildete einfache Gesellschaft nach der Verfügung Nr. 8 des Bundesamtes dazu verpflichtet wäre. In seiner Beschwerde an die AKV macht das Konsortium geltend, es stelle nur einen vorübergehenden Zusammenschluß von Gewerbetreibenden dar. Jeder von diesen entrichte den persönlichen Beitrag für seinen eigenen Betrieb. Ferner bestehe nach seiner Auffassung die angeführte Bestimmung von KS Nr. 63 zu Recht. Schließlich weist es auf den Wortlaut von Art. 7, Abs. 1, der Verfügung Nr. 48 hin. Die AKV weist die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

1. Das beschwerdeführende Konsortium bezweckt den Betrieb einer Gastwirtschaft und nicht die Ausführung eines bestimmten Werkes. Es ist daher kein Gemeinschaftsunternehmen im Sinn der Verfügung Nr. 8 des Bundesamtes. Somit sind die sich auf die gewöhnlichen einfachen Gesellschaften beziehenden Regeln anzuwenden.

2. Wie die Schiedskommission schon ausgeführt hat, verpflichtet VEO Art. 8 sämtliche selbständigerwerbenden Gewerbetreibenden zur Bezahlung persönlicher Beiträge. Von dieser Verpflichtung werden ausdrücklich nur die juristischen Personen ausgenommen. Für die Kollektivgesellschaften setzt Vfg. Nr. 48, Art. 6 die Pflicht der unbeschränkt haftenden und vertretungsbefugten Teilhaber zur Leistung ganzer bzw. halber persönlicher Beiträge fest. Art. 7, Abs. 1, stellt ihnen die hauptberuflich als Selbständigerwerbende im Betrieb einer einfachen Gesellschaft tätigen Gesellschafter gleich. Wenn dagegen kei-

ner der Teilhaber im Betriebe der Gesellschaft hauptberuflich tätig ist, so ist — ebenfalls nach Art. 7, Abs. 1, — einer von ihnen als Betriebsleiter zu bezeichnen. Diese Bestimmung kann nur den Sinn haben, daß der Betriebsleiter zu einem persönlichen Beitrag verpflichtet ist. Aus ihrer Stellung innerhalb der Verfügung Nr. 48 — welche ausschließlich zur Regelung der Beitragspflicht erlassen wurde — ist zu schließen, daß diese Bestimmung die Beitragspflicht innerhalb der einfachen Gesellschaft regelt und nicht bloß, wie das Bundesamt im KS Nr. 63 (Ziff. B V 2), KSS p. 178, annimmt, eine Konzentration der Vertretungsbefugnis bezüglich der Abrechnung mit der Kasse, der Vornahme von Lohnabzügen usw. statuiert. Dies ergibt sich auch aus der historischen Interpretation. Daß Art. 11 der aufgehobenen Verfügung Nr. 9, welcher die Pflicht zur Bezeichnung eines Betriebsleiters allgemein für Gemeinschaftsverhältnisse mit Einschluß der einfachen Gesellschaften festsetzte, den Sinn einer Verpflichtung dieses Betriebsleiters zur Entrichtung eines persönlichen Beitrags hatte, ist unbestritten. Das Bundesamt stellt dies denn auch bezüglich der Erbgemeinschaften und Gemeinderschaften, deren Beitragspflicht heute in Vfg. Nr. 48, Art. 8 geregelt ist, im KS Nr. 63 (Ziff. B V 3), KSS p. 179, fest. Nach der alten Verfügung Nr. 9 galt dies also auch für einfache Gesellschaften, und zwar gleichgültig, ob deren Teilhaber hauptberuflich oder nebenberuflich in der Gesellschaft tätig waren. In der die Verfügung Nr. 9 ersetzenden Verfügung Nr. 48 wird die Stellung der einfachen Gesellschaften nicht mehr im Zusammenhang mit den Erbgemeinschaften und Gemeinderschaften, sondern in einem besondern Artikel (Art. 7) geregelt. Dies beruht darauf, daß die neue Verfügung für einfache Gesellschaften eine zum Teil strengere Regelung bezüglich der Beitragspflicht als für die übrigen Gemeinschaftsverhältnisse trifft, indem die hauptberuflichen Teilhaber den unbeschränkt haftenden und vertretungsbefugten Kollektivgesellschaftern gleichgestellt werden. Daß im Gegensatz dazu für nebenberufliche Teilhaber eine mildere Regelung als bisher — im Sinne einer völligen Befreiung von der Beitragspflicht — getroffen werden sollte, ergibt sich weder durch logische Interpretation noch aus dem Sinn der Bestimmung und wäre auch gar nicht gerechtfertigt. Es wäre nicht einzusehen, weshalb von Teilhabern einer einfachen Gesellschaft unter Umständen wie von einer juristischen Person gar kein persönlicher Beitrag geleistet werden sollte, während unter den gleichen Umständen bestimmte Teilhaber einer Kollektivgesellschaft — die im Gegensatz zur einfachen Gesellschaft von der Rechtsordnung in einigen Beziehungen den juristischen Personen gleichgestellt wird — gerade im Hinblick auf deren Charakter als Personengesellschaft zur Leistung persönlicher Beiträge verpflichtet sind. Die einfache Gesellschaft, deren Mitglieder nicht hauptberuflich als Gesellschafter tätig sind, ist schon dadurch privilegiert, daß nur *ein* Gesellschafter, der Betriebsleiter, den persönlichen Beitrag zu entrichten hat.

Ferner wäre es — wie schon die Schiedskommission festgestellt hat — tatsächlich widersinnig, wenn eine einfache Gesellschaft mit dauerndem Zweck keinen persönlichen Beitrag zu entrichten hätte, während eine solche mit vorübergehendem Zweck nach Vfg. Nr. 8, Art. 3 auch dann, wenn ihre Teilhaber nur nebenberuflich tätig sind, in analoger Anwendung von Vfg. Nr. 48, Art. 6, Abs. 2, dazu verpflichtet wären. Im übrigen ist auch dann, wenn einer der nebenberuflichen Teilhaber einer Gesellschaft mit dauerndem Zweck zur Leistung des vollen Beitrages verpflichtet ist, diese Gesellschaft gegenüber einer

solchen mit vorübergehendem Zweck besser gestellt, sofern diese mehr als zwei nebenberufliche Teilhaber zählt, von denen nach VfG. Nr. 8, Art. 3 jeder den halben persönlichen Beitrag zu leisten hat und sofern die Voraussetzungen zur Befreiung gemäß Art. 3, Abs. 2, nicht erfüllt sind. Gerade im vorliegenden Fall, in welchem die vier Teilhaber keine eigenen Betriebe haben, die dem gleichen Berufszweig wie der Gemeinschaftsbetrieb angehören (vgl. VfG. Nr. 8, Art. 3, Abs. 2), wäre die Gesellschaft zu mehr als nur einem persönlichen Beitrag verpflichtet, wenn sie nur zu vorübergehendem, statt zu dauerndem Zweck gebildet worden wäre. Auch dieser Unterschied ist nicht gerechtfertigt. Die Frage, ob daher nicht nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen entgegen dem Wortlaut von VfG. Nr. 48, Art. 7, Abs. 1, eine analoge Anwendung des Art. 6, Abs. 2, der gleichen Verfügung — Verpflichtung jedes nebenberuflichen Gesellschafters zur Entrichtung eines halben persönlichen Beitrags — gerechtfertigt wäre, ist jedoch nicht zu prüfen, da der Entscheid der Schiedskommission nicht zu Ungunsten der beschwerdeführenden Gesellschaft abgeändert werden kann.

(Nr. 1577 i. Sa. H-R. P. vom 3. August 1946; im gleichen Sinne Nr. 1580 i. Sa. K. und F. vom 2. August 1946 und Nr. 1577 i. Sa. W.-B. vom 3. August 1946)

Nr. 612.

1. Leisten Lehrer, die nur für die Schulzeit besoldet werden, während der Schulferien Militärdienst und sind sie während dieser Zeit hauptberuflich als mitarbeitende männliche Familienglieder in der Landwirtschaft tätig, so haben sie Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung (VfG. Nr. 10 des Bundesamtes, Art. 3, Abs. 2).

2. Ein mitarbeitendes männliches Familienglied in der Landwirtschaft, das seine Angehörigen nur durch Arbeitsleistung im Landwirtschaftsbetrieb unterstützt, hat keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung, da für den Arbeitsausfall schon die Betriebsbeihilfe ausgerichtet wird. Dagegen besteht ein Anspruch, wenn die Unterstützungen aus einem Nebeneinkommen in unselbständiger Erwerbstätigkeit geleistet werden.

3. Werden erhebliche Tatsachen erst vor der AKV geltend gemacht, trotzdem sie schon vor Kasse und Schiedskommission hätten vorgebracht werden können, so kann sie die AKV nicht berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer ist Lehrer und betätigt sich daneben als Sektionschef, Berufsberater und Klavierlehrer. Im Jahre 1945 verdiente er aus diesen Nebenbeschäftigungen nach eigenen Angaben rund Fr. 1800.—. Während der sechs Monate dauernden Schulferien arbeitet er jeweils als Landwirt und Händler bei seinen Geschwistern, mit welchen er zusammen wohnt und welche, wie er behauptet, seine Tätigkeit mit Fr. 300.— monatlich nebst Kost und Logis entlohnen. Der Rekurrent, der sich als Oberhaupt der aus ihm und zwölf Geschwistern bestehenden Familie bezeichnet, verlangte bei der Kasse für fünf seiner Geschwister eine zusätzliche Lohnausfallentschädigung. Die Kasse bewilligte ihm für die Zeit der Schulferien vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 1945 für zwei minderjährige Brüder und eine kranke Schwester eine zusätzliche Lohnausfallentschädigung von insgesamt Fr. 3.35, sowie eine Alleinstehendenentschädigung von Fr. 1.— pro Tag, indem sie nach Art. 3, Abs. 1, der

Verfügung Nr. 10 des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit von einem Taglohn von Fr. 7.— bzw. einem Monatslohn von Fr. 210.— ausging und für Kost und Logis Fr. 110.— abzog. Der Rekurrent beschwerte sich gegen diese Verfügung bei der Schiedskommission und machte geltend, er verdiene nebenberuflich Fr. 419.— im Monat (Fr. 119.— als Sektionschef, Fr. 300.— von seinen Geschwistern) und gebe den ganzen Erwerb der Familie ab; er verlange daher eine höhere zusätzliche Entschädigung. Die Schiedskommission hieß die Beschwerde teilweise gut und setzte die zusätzliche Entschädigung auf Fr. 4.— pro Dienstag fest. Sie führte in ihrem Entscheid aus, die zusätzliche Entschädigung sei nach dem vom Beschwerdeführer für die Schulferien mit Fr. 120.— monatlich angegebenen Einkommen festzusetzen. Es sei nicht anzunehmen, daß der Lohn von Fr. 300.— monatlich, den der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben aus seiner Mitarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb verdiene, je ausbezahlt worden sei, da der Rekurrent die am Betrieb mitbeteiligten Geschwister unterstütze und im übrigen auch nie mit der Kasse über diesen angeblichen Lohn abgerechnet habe. Der Tatsache, daß der Rekurrent seine Geschwister durch die Mitarbeit im Landwirtschaftsbetrieb unterstütze, sei dadurch Rechnung zu tragen, daß für Kost und Logis und die persönlichen Bedürfnisse von seiner Unterstützungsleistung nichts abzuziehen und der Verdienst während des Sommers vollumfänglich als Unterstützungsleistung zu betrachten sei. Gegen diesen Entscheid beschwert sich der Rekurrent bei der AKL. Er macht geltend, er habe seiner Familie bis jetzt den ganzen Verdienst von durchschnittlich Fr. 579.50 im Monat abgegeben. Er verlange daher eine höhere zusätzliche Entschädigung. Die Behauptung, er verdiene als Landwirt nur Fr. 120.— monatlich, stimme nicht. Die Pflicht für Fürsorge für die Geschwister habe ihn genötigt, auf dem Landwirtschaftsbetrieb zu arbeiten; andernfalls hätte er genug Gelegenheit gehabt, als Büroist oder Schulverweser tätig zu sein. Die AKV heißt die Beschwerde aus folgenden Gründen teilweise gut:

1. Der Beschwerdeführer hat an die AKL rekuriert. Ein nach GRAK Art. 3, Abs. 2, stattgefunderer Meinungsaustausch zwischen den Präsidenten der AKL und der AKV hat jedoch ergeben, daß die AKV zum Entscheid zuständig ist. Festzusetzen ist die zusätzliche Entschädigung für die Zeit der Schulferien des Beschwerdeführers vom 1. Mai bis 31. Oktober 1945. Nach Vfg. Nr. 10, Art. 3 haben Lehrer, die während der Schulferien hauptberuflich als Arbeitnehmer tätig sind und während dieser Zeit Militärdienst leisten, Anspruch auf Lohnausfallentschädigung. In diesem Fall wird der Berechnung der Lohnausfallentschädigung ein durchschnittlicher Tagesverdienst von Fr. 8.— für Wehrmänner mit Anspruch auf eine Haushaltungsentschädigung und von Fr. 7.— für Wehrmänner mit Anspruch auf eine Alleinstehendenentschädigung zugrunde gelegt, sofern nicht nachgewiesen wird, daß durch die Leistung des Militärdienstes ein höherer Lohnausfall entsteht. Ist dagegen ein Lehrer während der Schulferien hauptberuflich als Selbständigerwerbender tätig, so hat er Anspruch auf Verdienstausschlagentschädigung. Der Beschwerdeführer ist nach seinen Angaben während der Schulferien zur Hauptsache im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Geschwister tätig. Weil er nicht Betriebsleiter ist, aber während mindestens 180 Tagen jährlich landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, untersteht er nach AVEO Art. 7 als mitarbeitendes männliches Familienglied in der Landwirtschaft der Verdienstersatzordnung. Es fragt sich, ob er, da er hauptberuflich als Unselbständigerwerbender tätig ist, als Ar-

beitnehmer nach Vfg. Nr. 10, Art. 3 Anspruch auf Lohnausfallentschädigung habe, trotzdem er als mitarbeitendes Familienglied der Verdienstersatzordnung untersteht. Dies kann jedoch nicht im Sinne des Art. 3 der Verfügung Nr. 10 liegen. Es erscheint vielmehr gerechtfertigt, die an Winterschulen tätigen Lehrer nach derjenigen Ordnung zu entschädigen, welche sie für ihre Tätigkeit während der Schulferien hauptberuflich unterstehen, im vorliegenden Fall also nach Verdienstersatzordnung. Damit fällt auch die Beurteilung des vorliegenden Falls in die Zuständigkeit der AKV.

2. Als männliches mitarbeitendes Familienglied in der Landwirtschaft hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Alleinstehendenentschädigung nach Lohnersatzordnung. Dagegen hat dasjenige seiner Geschwister, das Betriebsleiter des Landwirtschaftsbetriebes ist, Anspruch auf eine Betriebsbeihilfe von Fr. 1.50 täglich (VEO Art. 3, Abs. 3, lit. a). Andererseits schuldet der Betriebsleiter für die Zeit, während welcher der Beschwerdeführer im Betrieb tätig ist, den Kopfbeitrag nach AVEO Art. 7. Eine zusätzliche Verdienstausschädigung wegen der Verhinderung an der Mitarbeit im Landwirtschaftsbetrieb kann dagegen dem Beschwerdeführer nicht zugesprochen werden, da für diesen Arbeitsausfall bereits die Betriebsbeihilfe ausgerichtet wird (vgl. den Entscheid Nr. 492, ZAK 1945, S. 285). Daneben hat der Rekurrent während der Ferien gewisse Nebeneinnahmen, die er als Unterstützung seinen Geschwistern zukommen läßt. Nach seinen Angaben verdiente er aus verschiedenen Nebenbeschäftigungen im Jahre 1945 Fr. 1800.—. Der Kasse und der Schiedskommission gab er jedoch nur ein jährliches Totaleinkommen von Fr. 718.15 aus seiner Betätigung als Sektionschef an. Die Schiedskommission legte gestützt auf diese Angabe ihrem Entscheid einen monatlichen Nebenverdienst von Fr. 120.— während der Schulferien zugrunde, wobei sie davon ausging, daß der Rekurrent sich hauptsächlich in seiner Ferienzeit als Sektionschef betätigte. Die Schiedskommission nahm daher, indem sie das angegebene Jahreseinkommen aus der Betätigung als Sektionschef als ausschließlich in den Schulferien verdient betrachtete, auf keinen Fall einen zu niedrigen, sondern eher einen zu hohen Monatsdurchschnitt an.

3. Erst vor der AKV macht der Beschwerdeführer ein höheres Einkommen aus seiner Betätigung als Sektionschef, sowie weiteren Verdienst aus anderen Nebenbeschäftigungen geltend. Auf diese neuen Vorbringen kann die AKV nicht eintreten; sie hätten schon vor den Vorinstanzen geltend gemacht werden müssen. Eine höhere zusätzliche Entschädigung als Fr. 4.—, wie sie die Schiedskommission dem Beschwerdeführer zugesprochen hat, kann ihm daher nicht bewilligt werden.

Die Gesamtentschädigung erhöht sich somit durch die Zusprechung einer Betriebsbeihilfe nach Verdienstersatzordnung statt einer Alleinstehendenentschädigung nach Lohnersatzordnung von Fr. 5.— auf Fr. 5.50.

(Nr. 1544 i. Sa. V. D. vom 14. Juni 1946)

Nr. 613.

1. Der Anspruch auf Nachzahlung nicht bezogener Entschädigungen geht nur dann wegen Zeitablaufs unter, wenn der Anspruch nicht geltend gemacht wurde, während für geltend gemachte, aber nicht bezogene Entschädigungen keine Verwirkungsfrist besteht (Vfg. Nr. 41, Art. 6, Abs. 1).

2. Der Anspruch auf Nachzahlung geschuldeter Beiträge geht unter, wenn die Kasse ihn nicht innert eines Jahres, nachdem sie von den die Nachforderung begründenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat, geltend macht (Vfg. Nr. 41, Art. 11).

Der Rekurrent führt ein Architekturbureau in X. Infolge Verminderung der Bautätigkeit und wegen Krankheit nahm sein Einkommen in den letzten Jahren fortwährend ab; im Jahre 1943 versteuerte er Fr. 6000.—, im Jahre 1944 noch Fr. 3000.— Einkommen, Am 24. Oktober 1945 unterstellte ihn die Kasse rückwirkend auf den 1. Juli 1940 der Verdienstersatzordnung und verlangte von ihm die Nachzahlung der Beiträge bis 30. September 1945 im Betrage von Fr. 282.90; für die Jahre 1944 und 1945 schuldete er keine Beiträge. Ein Erlaßgesuch wurde von der Kasse abgewiesen. Die Schiedskommission hieß eine Beschwerde des Rekurrenten teilweise gut und erließ ihm die Beiträge für 1940 und 1941 im Betrag von Fr. 108.—. Sie nahm für diese Zeit seine Gutgläubigkeit an, da er mehrmals die Zweigstelle in X. um Auskunft über seine Unterstellung ersucht und in der Folge die Entschädigung für 130 Tage Militärdienst nicht bezogen habe. In den folgenden Jahren sei er jedoch nicht gutgläubig gewesen. Wenn ihm die Zweigstelle nie eine bestimmte Antwort auf seine Erkundigungen über die Unterstellung gegeben habe, so wäre es seine Pflicht gewesen, sich direkt an die Kasse zu wenden. Die Nachlässigkeit des Rekurrenten sei dadurch erwiesen, daß ihn die Kasse vom 25. April 1945 an dreimal habe mahnen müssen, das Erhebungsformular auszufüllen. In seiner Beschwerde an die AKV führt der Rekurrent im wesentlichen aus: Er habe mehrmals versucht, das ihm von der Zweigstelle X. für die technischen Berufe in Aussicht gestellte Anmeldeformular zu erhalten; jedesmal sei ihm jedoch geantwortet worden, er müsse zuwarten, bis die Zweigstelle selbst die Formulare erhalten habe. Seine Krankheit, der zu Folge er immer wieder mit der Arbeit habe aussetzen müssen, sei mit ein Grund gewesen, daß er sich später nicht mehr weiter über die Unterstellung erkundigt und auch die ersten zwei Mahnungen der Kasse nicht beantwortet habe; infolge dieser Nachlässigkeit sei ihm auch die Entschädigung für 130 im Luftschutz geleistete Diensttage entgangen. Die Zweigstelle hätte ihm anraten sollen, sich direkt bei der Kasse zu erkundigen, statt ihn immer mit Worten zu vertrösten. Aus diesen Gründen habe er in gutem Glauben angenommen, keine Beiträge zu schulden. Die Nachzahlung würde überdies für ihn in Anbetracht seiner Krankheit eine große Härte bedeuten. Die Bezahlung der Arzt- und Arzneirechnungen nähme seine finanziellen Mittel voll in Anspruch. Im übrigen sollte er, wenn er einerseits Beiträge zahlen müsse, andererseits für den geleisteten Dienst entschädigt werden. Die AKV heißt die Beschwerde gut und stellt fest, daß der Rekurrent für den in den Jahren 1940—1941 geleisteten Militärdienst Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung hat und daß die Beitragsforderung der Kasse für die Zeit bis 31. Dezember 1943 untergegangen ist. Aus der Begründung:

1. Der Beschwerdeführer hatte — wie im Entscheid der Schiedskommission bestätigt wird — bis 29. März 1941 130 Aktivdiensttage beim Luftschutz geleistet. Am 26. Juli 1941 wurde er nach ärztlicher Untersuchung ausgemustert. Seine Behauptung, daß er damals wiederholt bei der Zweigstelle vorgesprochen und sich wegen der Unterstellung und wegen des Entschädigungsanspruches erkundigt habe, wird vom Gemeindepräsidenten von X. schriftlich bestä-

tigt. Ferner hat der Beschwerdeführer auf telefonische Anfrage hin erneut erklärt, er habe mit dem Ausweis über die geleisteten Dienstage bei der Zweigstelle vorgesprochen, sei dabei aber auf später vertröstet worden. Bei diesen Umständen ist festzustellen, daß der Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung, wenn auch nur mündlich, bereits in den Jahren 1940 und 1941 geltend gemacht worden ist. Nach Art. 6, Abs. 1, der Verfügung Nr. 41 geht der Anspruch auf Nachzahlung nicht bezogener Entschädigungen nur dann nach Ablauf einer bestimmten Zeit unter, wenn der Anspruch *nicht* geltend gemacht wurde. Eine absolute Verwirkungsfrist für geltend gemachte, aber nicht bezogene Entschädigungen besteht nicht. Der Beschwerdeführer hat demgemäß Anspruch auf Nachzahlung der Verdienstausfallentschädigungen für die fraglichen 130 Aktivdiensttage. Die Akten sind daher zur Festsetzung der Entschädigung an die Kasse zurückzuweisen.

2. Die Kasse hat mit Schreiben vom 24. Oktober 1945 ihren Nachzahlungsanspruch für die Zeit vom 1. Juli 1940 bis 31. Dezember 1943 geltend gemacht. Nach Vfg. Nr. 41, Art. 11 beträgt aber die absolute Frist zur Geltendmachung eines Anspruches für die Kasse fünf Jahre. Die Beiträge für die Monate Juli bis Oktober 1940 sind daher an und für sich untergegangen und können nicht mehr nachgefordert werden. Nach der gleichen Bestimmung geht der Anspruch auf Nachzahlung geschuldeter Beiträge außerdem unter, wenn die Kasse ihn nicht innert eines Jahres, nachdem sie von ihrem Nachzahlungsanspruch Kenntnis erhalten hat, durch Erlaß einer Nachzahlungsverfügung geltend macht. Nachdem die Architekten bereits durch Verfügung Nr. 1* vom 4. Juli 1940 rückwirkend auf den 1. Juli 1940 der Verdienstersatzordnung unterstellt worden waren, und sich der Beschwerdeführer in den Jahren 1940 und 1941 verschiedene Male bei der Zweigstelle meldete, hat die Kasse schon damals von ihrem Nachzahlungsanspruch Kenntnis erhalten; Kenntnis des Nachzahlungsanspruchs bedeutet Kenntnis der die Nachzahlung begründenden Tatsachen (vgl. Entscheid Nr. 239, ZAK 1943, S. 171), dagegen selbstverständlich nicht etwa Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen über die Unterstellung, die für eine Ausgleichskasse selbstverständlich sein sollte. Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche der Kasse, die sich auf die Zeit bis 31. Dezember 1943 beziehen, ist daher am 31. Dezember 1944 bezüglich aller dieser Ansprüche abgelaufen. Deren Geltendmachung erst am 24. Oktober 1945 ist deshalb verspätet. Es ist daher festzustellen, daß die von der Kasse geltend gemachten Ansprüche untergegangen sind und nicht mehr nachgefordert werden können. Im übrigen müßte, wenn dies nicht der Fall wäre, das Erlaßgesuch des Rekurrenten gutgeheißen werden. Nachdem er sich wiederholt bei der Zweigstelle gemeldet hatte und ihm dort gesagt worden war, man werde ihn bezüglich der Unterstellung benachrichtigen, muß ihm der gute Glaube zugebilligt werden. Die Zweigstelle unterließ es aus eigenem Verschulden, den Rekurrenten rechtzeitig der Verdienstersatzordnung zu unterstellen. Der Beschwerdeführer durfte daher die Angelegenheit als erledigt betrachten, ohne sich bei einer andern Instanz weiter erkundigen zu müssen. Die Unterlassung der Zweigstelle ist eine grobfahrlässige, für welche die Kasse

* Aufgehoben durch Verfügung Nr. 38 vom 28. Juli 1943, bzw. durch Verfügung Nr. 45 vom 25. März 1944.

nach VEO Art. 18^{bis}, lit. b, haftet und auf Grund welcher das Lastschriftverfahren eingeleitet werden kann.

(Nr. 1533 i. Sa. H. E. vom 17. Juni 1946)

Auskünfte des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

63. Beitragspflicht des Kommanditärs.

Im Unternehmen mitarbeitende Kommanditäre gelten als Arbeitnehmer. Ihre Bezüge unterliegen der Beitragspflicht nach Lohnersatzordnung, soweit sie das Entgelt für ihre Mitarbeit sind. Um eine Umgehung der Beitragspflicht zu vermeiden, ist als Arbeitsentgelt mindestens ein Betrag anzunehmen, welcher einem Angestellten für die gleiche Arbeit ausbezahlt werden müßte. Bis zu diesem Betrage sind neben den als Lohn bezeichneten Entschädigungen auch die als Gewinn gemachten Auszahlungen zum maßgebenden Lohn zu rechnen. Ebenso können vertraglich zugesicherte Zinsen, soweit sie eine ordentliche Verzinsung der Kommanditsumme überschreiten und eine Gewinnbeteiligung enthalten, in den maßgebenden Lohn einbezogen werden. Im Einzelfall kann zur Festsetzung des maßgebenden Lohnes nach KS Nr. 69 vom 30. November 1944 (KSS p. 200) auf die Taxation der eidgenössischen Steuerverwaltung abgestellt werden.

64. Dienstaltersgeschenke.

Dienstaltersgeschenke, die nach Verfügung Nr. 11 des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Art. 1, lit. f, zu den beitragsfreien Zuwendungen gehören, sind Leistungen des Arbeitgebers an einzelne Arbeitnehmer, die ein besonderes Arbeitsjubiläum begehen, z. B. nach 25 oder 40 Dienstjahren, gleichgültig, ob sie freiwillig ausgerichtet werden oder vertraglich oder gesetzlich vorgesehen sind. Nicht als Dienstaltersgeschenke gelten Zulagen, die ein Arbeitgeber allen Arbeitern und Angestellten ausrichtet, auch wenn sie nach dem Dienstalter abgestuft sind. Solche Zulagen sind daher beitragspflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 1, lit. f, der Verfügung Nr. 11 über die Jubiläumsgaben, die einmaligen Charakter haben und von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

65. Angehörige von Krankenpflegeberufen.

Als Angehörige der Krankenpflegeberufe im Sinne von VW Art. 9, Abs. 2, lit. b, werden alle Personen betrachtet, die in einer Kranken- oder Pflegeanstalt tätig sind, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder nur mittelbar im Dienst der Krankenpflege stehen. Neben dem eigentlichen Pflegepersonal wie Ärzte, Krankenschwestern usw., gelten deshalb auch die übrigen in einer Anstalt beschäftigten Personen (Verwalter, Gärtner, Heizer Hausdienstpersonal usw.) als Angehörige der Krankenpflegeberufe. Armen- und Erziehungsanstalten, Altersasyle, Waisenhäuser, Kinderheime und Internate sind den Kranken- und Pflegeanstalten gleichzustellen, da sich alle diese Heime ähnlichen Aufgaben widmen.

Die Naturallohnansätze nach VW Art. 9, Abs. 2, lit. b, gelten ebenfalls für das Krankenpflegepersonal, das nicht in Anstalten tätig ist. Dabei ist zu beachten, daß Heimpflegerinnen, die in der Regel neben der Pflege noch Hausgeschäfte besorgen, dem weiblichen Hausdienstpersonal gleichgestellt sind und deshalb die Beiträge nach Lohnersatzordnung nur auf dem Barlohn zu entrichten haben (vgl. Auskunft Nr. 22, KSS p. 310).

Nicht zum Krankenpflegepersonal werden dagegen die Angestellten von Aerzten, Zahnärzten, Apotheken und Drogerien, wie Empfangsfräulein, Zahn-techniker und Laborantinnen gezählt. Beziehen diese Angestellten von ihren Arbeitgebern Unterkunft und Verpflegung, so gelten für sie die Naturallohnansätze von Fr. 3.— und Fr. 3.50 gemäß VW Art. 9, Abs. 2, lit. c.

66. Anspruchsberechtigung der Absolventen von Fachschulen.

Absolventen von Fachschulen, wie landwirtschaftliche Schulen und Handelsschulen, die eine vollständige theoretische und praktische Berufslehre vermitteln und deren Schulabschlußprüfung als Lehrlingsprüfung im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 (A. S. 48, 789) anerkannt wird, haben bei Leistung von Militärdienst Anspruch auf Lohnausfallentschädigung, auch wenn sie im Zeitpunkt des Einrückens noch nicht erwerbstätig waren. Die Lohnausfallentschädigung ist nach dem in ihrem Beruf ortsüblichen Anfangslohn zu bemessen (VW Art. 13^{bis}, Abs. 1).

67. Finanzielle Beihilfen und Alters- und Hinterlassenenrenten.

Nach BO Art. 7 hat derjenige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauer keinen Anspruch auf finanzielle Beihilfen, der Versetzungsentschädigungen auf Grund der Vorschriften über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft oder Barleistungen aus Notstandsaktionen bezieht, die vom Bund subventioniert werden. Als Notstandsaktionen im Sinne dieser Bestimmungen gelten nur solche, die von den Kantonen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 10. Oktober 1941 über Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung (A. S. 57, 1141) organisiert werden. Zu diesen Notstandsaktionen gehört jedoch nicht die Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten gemäß Uebergangsordnung vom 9. Oktober 1945, weshalb dem gleichzeitigen Bezug von Beihilfen und Alters- und Hinterlassenenrenten nichts entgegensteht. Jedoch werden nach Art. 4, Abs. 1, lit. f, der Ausführungsverordnung zur Uebergangsordnung die Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern zum anrechenbaren Einkommen gezählt.

68. Arbeitskräfte in nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerben.

Führt ein Landwirt einen gewerblichen Nebenbetrieb, in welchem nicht eine volle Arbeitskraft beschäftigt wird, so hat er für dieses nichtlandwirtschaftliche Nebengewerbe gemäß Art. 6 AVEO den halben Betriebsbeitrag zu entrichten. Dieser besondere landwirtschaftliche Beitrag ist in die Abrechnung für die Landwirtschaft aufzunehmen und fließt auch in den zentralen Ausgleichsfonds für die Landwirtschaft. Arbeitnehmer, die in solchen Nebenbetrieben beschäf-

tigt werden, gelten als landwirtschaftliche Arbeitnehmer, weshalb neben dem Lohnausgleichsbeitrag auch der besondere Beitrag von 1% gemäß Beihilfenordnung zu bezahlen ist.

Wird in dem vom Landwirt geführten gewerblichen Nebenbetrieb jedoch eine volle Arbeitskraft beschäftigt, so ist für diesen Betrieb gesondert vom landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Formular für das Gewerbe abzurechnen. Für Arbeitnehmer, die in solchen gewerblichen Nebenbetrieben beschäftigt sind, hat der Arbeitgeber keinen besonderen Beitrag nach Beihilfenordnung zu entrichten, dagegen den veränderlichen Beitrag von 5 Promille gemäß Art. 3 der Verfügung Nr. 48.

Urteil des Bundesgerichtes.

Besteuerung von Militärsold.

Es ist willkürlich, den Frauenhilfsdienst als auf Erwerb gerichtete Tätigkeit zu betrachten und die dafür bezogenen Vergütungen (Sold, Verpflegungs- und Kleiderentschädigung) als Erwerbseinkommen zu besteuern*.

Die in Brig wohnhafte Beschwerdeführerin ließ sich im Jahre 1939 in den Frauenhilfsdienst (FHD) aufnehmen. Sie wurde einer Fl. Beob. Gr. zugeteilt und leistete auf der Auswertezentrale in X. im Jahre 1940 über 200, in den Jahren 1941 und 1942 je über 300 Tage Dienst als Telephonistin. Als solche bezog sie einen Sold von Fr. 2.—, eine Verpflegungsentschädigung von Fr. 3.— und eine Kleiderentschädigung von Fr. —50, insgesamt Fr. 5.50 täglich.

Die Gemeinde Brig erklärte die Beschwerdeführerin für diese Bezüge einkommenssteuerpflichtig, da der FHD eine freiwillige, auf Erwerb gerichtete Dienstleistung und das Entgelt dafür einen «bedeutenden ökonomischen Gewinn» darstelle. Auf Einsprache hin beschloß der Gemeinderat am 7. Mai 1945, an der Besteuerung der Beschwerdeführerin grundsätzlich festzuhalten, sie jedoch für jährlich drei Monate Dienst steuerfrei zu lassen «mit Rücksicht darauf, daß die einmal eingeteilten FHD durchwegs pro Jahr 3 Monate obligatorischen Dienst zu leisten haben».

Den hiegegen erhobenen Rekurs hat die kantonale Steuerrekurskommission durch Entscheid vom 6. August 1945 für das Jahr 1940 wegen Verjährung des Steueranspruchs gutgeheißen, für 1941 und 1942 dagegen mit folgender Begründung abgewiesen: Obwohl es an einer dahingehenden Vorschrift fehle, werde der Sold des obligatorischen Militärdienst leistenden Wehrmannes nicht besteuert, da dieser Sold nicht einen ökonomischen Erwerb, sondern ein Entgelt für die dienstbedingten Auslagen darstelle. Dagegen sei der freiwillige Dienst eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit und das Einkommen daraus steuerpflichtig. Als obligatorisch gelte nach BGE 69 I 67 auch Dienst, zu dem sich der Wehrmann freiwillig melde, sofern er dazu aufgeboten werden könnte. Beim FHD bestehe aber diese Aufgebotsmöglichkeit nicht. Zu Unrecht mache die Beschwerdeführerin geltend, sie sei durch Marschbefehl aufgeboten worden und habe aus dienstlichen Gründen nicht entlassen werden können; denn dies sei die Folge eines freiwillig übernommenen Vertragsverhältnisses und müsse einer Verpflich-

* Vgl. BGE 72 I 65.

tung gemäß einem andern freiwilligen Vertragsverhältnis gleichgestellt werden. Die Beschwerdeführerin könne auch aus Billigkeitsgründen nicht von der Steuer befreit werden, da ihr Dienst auf Erwerb gerichtet gewesen sei und der Verdienst daraus einen bedeutenden ökonomischen Gewinn darstelle. Um der patriotischen Dienstbereitschaft und einem gewissen Obligatorium Rechnung zu tragen, sei die Beschwerdeführerin für drei Monate Dienst von der Steuer befreit worden.

Mit rechtzeitiger staatsrechtlicher Beschwerde beantragt die Rekurrentin, der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission sei wegen Verletzung von BV Art. 4 (Willkür, rechtsungleiche Behandlung) aufzuheben. Zur Begründung wird angebracht: Nach den maßgebenden bundesrechtlichen Vorschriften gelte der Frauenhilfsdienst als Militärdienst, und zwar als obligatorischer; denn die einmal in den FHD aufgenommene Frau sei zu denjenigen Dienstleistungen verpflichtet, zu denen sie aufgeboten werde. Die Auswertezentrale, der die Beschwerdeführerin zugeteilt war, sei während des ganzen Aktivdienstes aufgeboten gewesen, und es sei dem Kommando wegen Personalmangels unmöglich gewesen, für die Beschwerdeführerin und ihre Kameradinnen geeigneten Ersatz zu finden. Stelle aber der FHD obligatorischen Militärdienst dar, so könnten die dafür bezogenen Vergütungen nicht als Erwerb betrachtet werden (BGE 69 I 67). Da die dienstleistende Frau die gleiche Entschädigung erhalte wie der Mann, bedeute es eine rechtsungleiche Behandlung, wenn die Frau dafür besteuert werde, während der Mann steuerfrei bleibe. Der FHD könne nicht als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit betrachtet werden und habe mit einer Anstellung gegen Lohn und Gehalt nichts zu tun.

Die kantonale Steuerrekurskommission sowie die Gemeinde Brig beantragen die Abweisung der Beschwerde. Das Bundesgericht heißt die Beschwerde aus folgenden Gründen gut und hebt den Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Wallis auf, soweit er sich auf die Steuerjahre 1941 und 1942 bezieht:

Die in BGE 69 I 67 offen gelassene Frage, ob das Steuerrecht des Kantons Wallis auf dem Boden der allgemeinen Einkommenssteuer stehe oder nur das Erwerbseinkommen erfasse, braucht auch im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Da der angefochtene Entscheid auf der Annahme beruht, daß die Dienstleistungen der Beschwerdeführerin als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit und deshalb die dafür bezogenen Entschädigungen (Sold, Verpflegungs- und Kleiderentschädigung) als Erwerbseinkommen zu betrachten seien, ist lediglich zu prüfen, ob diese Annahme vor BV Art. 4 standhält.

In den Fällen Chavannes (BGE 45 I 31) und Guntern (BGE 69 I 67) hat das Bundesgericht die Behandlung von Sold und Verpflegungsentschädigung als Erwerbseinkommen deshalb als unzulässig erklärt, weil es sich um Entschädigungen für *obligatorischen* Militärdienst handelte und dieser sich nicht als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auffassen läßt. Daraus schließt die kantonale Steuerrekurskommission offenbar, daß freiwilliger Militärdienst in allen Fällen als Erwerbstätigkeit betrachtet werden dürfe. Was insbesondere den Frauenhilfsdienst betrifft, so nimmt sie an, daß die Aufnahme in diesen als Eingehung eines Vertrags- (Anstellungs-) verhältnisses und damit als Uebernahme einer Erwerbstätigkeit zu gelten habe. Diese Auffassung ist jedoch offensichtlich unzutreffend und unhaltbar. Als in den Jahren 1939 und 1940 militärische Stellen die Frauen zum Eintritt in den FHD aufforderte, wollten

sie ihnen nicht eine neue Verdienstmöglichkeit eröffnen, sondern Gelegenheit bieten, in gleicher Stellung wie der Wehrmann an der den Einsatz aller Kräfte erfordernden Landesverteidigung mitzuhelfen (vgl. z. B. den Aufruf von Oberstdivisionär von Muralt vom 10. April 1940). Die Frauen, die diesen Aufrufen Folge leisteten, traten damit nicht in ein Anstellungsverhältnis zum Bund, sondern in ein militärisches Gewaltverhältnis zur Heeresleitung. Den Eintritt in den FHD als Abschluß eines Dienstvertrages zu betrachten oder ihn auch nur gleichzustellen, geht schon deshalb nicht an, weil die Entlassung nicht, wie beim Dienstvertrag, durch einseitige Erklärung (Kündigung) erwirkt werden kann, sondern im Belieben der Militärbehörden steht und nur bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligt wird (Art. 29 der Verfügung des EMD vom 31. Dezember 1944 betreffend den FHD, MAB 1944, S. 217). Die Stellung der in den FHD aufgenommenen Frau unterscheidet sich, was Rechte und Pflichten betrifft, nicht wesentlich von derjenigen des Wehrmannes und des männlichen Hilfsdienstpflichtigen. Das geht aus den vom Armeestab, Abt. für FHD, erlassenen Dienstbefehlen vom 25. November 1940 und 1. April 1943 sowie aus der erwähnten Verfügung des EMD vom 31. Dezember 1944 klar hervor. Die Angehörigen des FHD haben wie der Wehrmann den an sie ergehenden militärischen Aufgeboten Folge zu leisten und erhalten für ihren Dienst die gleiche Entschädigung wie dieser, Sold und gegebenenfalls Verpflegungs- und Kleiderentschädigung. Der Umstand allein, daß der Eintritt in den FHD freiwillig blieb, erlaubt es nicht, den Dienst der Frau, der unbestrittenermaßen ebenfalls Militärdienst ist, im Gegensatz zu dem des Wehrmannes als Erwerbstätigkeit aufzufassen. Die Gemeinde Brig hat dies übrigens für einen Teil der Dienstleistungen der Beschwerdeführerin, nämlich für drei Monate im Jahr, anerkannt und die dafür bezogene Entschädigung steuerfrei gelassen. Diese Unterscheidung läßt sich jedoch sachlich nicht rechtfertigen, da die Beschwerdeführerin dargetan hat, daß einem Entlassungs- oder Beurlaubungsgesuch nach dreimonatiger Dienstleistung im Jahr mangels geeigneten Ersatzes nicht entsprochen worden wäre (Schreiben ihres militärischen Vorgesetzten vom 5. Juli 1945).

Unhaltbar ist auch die von der Gemeinde Brig vertretene Auffassung, daß die für den Dienst ausgerichteten Entschädigungen beim FHD eine andere Funktion hätten als beim Wehrmann und aus diesem Grunde als Erwerbseinkommen zu betrachten seien. Weshalb der Tagessold von Fr. 2.—, den die Beschwerdeführerin erhielt, sich vom gleich hohen Sold des Wehrmannes wesentlich unterscheiden sollte, ist unerfindlich. Hier wie dort handelt es sich um eine verhältnismäßig bescheidene Vergütung, die ohne Rücksicht auf Fähigkeiten und Leistung einheitlich nach dem militärischen Grad ausgerichtet wird. Der Sold ist, wie bereits in BGE 45 I 31, 69 I 67 ausgeführt wurde, nicht als ein Entgelt für die Dienstleistung, sondern mehr als Entschädigung für die mit dem Dienst verbundenen Auslagen zu betrachten und kann daher ebensowenig als Erwerbseinkommen gelten wie die Verpflegungs- und die Kleiderentschädigung, die für ganz bestimmte dienstliche Auslagen ausgerichtet werden. Daß in einzelnen Fällen, übrigens nicht nur bei Frauen, sondern auch bei Männern, diese Entschädigungen, zumal in Verbindung mit den Entschädigungen der Lohnausgleichskassen, das Einkommen übersteigen können, das die Betroffenen in Ausübung ihres bürgerlichen Berufes schon erzielt haben oder zu erzielen in der Lage wären, berechtigt nicht, sie bei diesen Personen aus-

nahmsweise als Erwerbseinkommen zu betrachten. Es würde dies auf eine stoßende, vor BV Art. 4 nicht haltbare ungleiche Behandlung derjenigen Wehrmänner und Hilfsdienstpflichtigen hinauslaufen, die im bürgerlichen Leben nur ein bescheidenes Einkommen haben. Uebrigens dürfte es, trotz der gegenteiligen Behauptung der Gemeinde Brig, kaum zutreffen, daß die monatliche Entschädigung von Fr. 165.— bis Fr. 170.—, die der Beschwerdeführerin ausgerichtet wurde, dem Gehalt eines gelernten Bureaufräuleins gleichkommt oder ihn gar übersteigt. Selbst wenn es aber so wäre, so würde das nichts ändern daran, daß die Zweckbestimmung des Soldes und der übrigen dienstlichen Entschädigungen ihre Behandlung als Erwerbseinkommen verbietet. Der Hinweis auf Lexikon für Schweiz. Steuerrecht, S. 533, ist unbehelflich. Aus dem Entscheid, dem die in der Vernehmlassung der kantonalen Steuerrekurskommission angeführte Stelle entnommen ist (Semaine Judicaire, 1921, S. 5) geht klar hervor, daß ausschlaggebend weniger war, daß der Pflichtige die Tätigkeit bei der Telegrammkontrollkommission freiwillig übernommen hatte, sondern vielmehr, daß die ansehnliche Vergütung, die er dafür erhielt (Fr. 4969.70 im Jahr) nicht als Sold, sondern als eigentlicher Lohn oder Gehalt zu betrachten war.

(Urteil der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts i. Sa. Zurbriggen vom 8. Juli 1946)

Postulate in den eidgenössischen Räten.

Postulat Favre.

(Finanzielle Beihilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer)

Am 5. Juni 1946 reichte Nationalrat Favre folgendes Postulat ein:

«Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten im Laufe dieses Jahres einen Gesetzes- oder Bundesbeschlußentwurf vorzulegen, welcher bis zur allgemeinen Regelung der Familienunterstützungen die Beihilfeordnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter und die Bergbauern auch nach dem 31. Dezember 1947 weiterführt, vor allem zugunsten großer Familien, und der die Wohltat dieser Beihilfen auf die Kleinbauern des Flachlandes ausdehnt.»

Die Beantwortung erfolgte zusammen mit dem Postulat *Piot*.

Postulat Piot.

(Landwirtschaftliche Arbeitskräfte)

Am 4. Oktober 1946 reichte Nationalrat Piot folgendes Postulat ein:

«Die durch Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande entstandene Lage wird unhaltbar. Die Familienzulagen für verheiratete Landwirtschaftsarbeiter haben jedoch den erwarteten Erfolg gezeitigt.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Möglichkeit zu prüfen, unverheirateten Landwirtschaftsarbeitern Zulagen zu gewähren, um der Landflucht Einhalt zu gebieten.»

In der Sitzung des Nationalrates vom 10. Oktober 1946 erklärte sich Herr Bundesrat Stampfli bereit, beide Postulate zur Prüfung entgegenzunehmen. Er führte dazu u. a. folgendes aus: Es besteht ein Bedürfnis, daß die Beihilfenordnung weitergeführt wird und zwar vorab für die landwirtschaftlichen Dienstnehmer. Eine Verlängerung auf dem Wege eines Vollmachtenbeschlusses ist aber ausgeschlossen. In Frage kommt nur der über ein Bundesgesetz oder einen Bundesbeschluß. Herr Bundesrat Stampfli ist bereit, die Ausdehnung der Beihilfenordnung auf ledige landwirtschaftliche Arbeitnehmer zu prüfen, wozu er aber einige Vorbehalte macht, da die Einführung dieser Beihilfen gerade darauf gestützt wurde, daß es den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern ohne Beihilfe nicht möglich sei, eine Familie zu gründen und einen Haushalt zu führen.

Trotzdem Herr Bundesrat Stampfli ohne weiteres bereit ist, dem Bundesrat die Weiterführung der Beihilfenordnung zugunsten der Arbeitnehmer zu beantragen, macht er auch einige Vorbehalte in bezug auf die Ausrichtung von Kinderzulagen an Gebirgsbauern. Eine Ausdehnung dieser Beihilfen an die Kleinbauern der Talbetriebe würde zudem erheblich größere Mittel beanspruchen und vielleicht auch Forderungen seitens Kleingewerbetreibender rufen.

Durch Beschluß des Nationalrats vom 10. Oktober 1946 wurden beide Postulate angenommen.

Kleine Mitteilungen.

Anrechnung von besonderen Instruktionsdiensten.

Durch Bundesratsbeschluß vom 5. November 1946 (A. S. 62, 947) werden die in den Jahren 1945 und 1946 geleisteten besonderen Instruktionsdienste in bezug auf ihre Anrechenbarkeit als Wiederholungskurse dem Aktivdienst gleichgestellt. Dieser Beschluß trat am 15. November 1946 in Kraft.

Wiederholungskurse und Anrechnung des Aktivdienstes.

Am 22. November 1946 erließ der Bundesrat einen Beschluß über die Anrechnung des Aktivdienstes auf die Zahl der zu lei-

stenden Wiederholungskurse (A. S. 62, 977). Danach haben die Korporale, Gefreiten und Soldaten der Jahrgänge 1915 bis 1919, ausgenommen diejenigen der Kavallerie, im Auszug keinen Wiederholungskurs mehr zu leisten. Im übrigen wird die Zahl der zu leistenden Wiederholungskurse je nach Grad, Alter oder Truppengattung verschieden geordnet. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.

Waffen- und Ausrüstungsinspektionen.

Mit Beschluß vom 8. November 1946 hat der Bundesrat eine Verordnung über die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen erlassen (A. S. 62, 960). Diese Verordnung, welche Fragen der Organisierung und Durchführung der Inspektionen regelt, tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.

Tragen der Uniform und Taxvergünstigungen bei außerdienstlichen Veranstaltungen.

In einer Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements vom 10. September 1946 betreffend Tragen der Uniform und Taxvergünstigungen bei außerdienstlichen Veranstaltungen (MAB 39, 160) wird das Tragen der Uniform bei außerdienstlichen militärischen sowie wehrsportlichen Veranstaltungen, eingeschlossen Veranstaltungen für Luftschutzorganisationen, geregelt. Gleichzeitig findet auch das Tragen der Uniform für nichtmilitärische Veranstaltungen sowie die Gewährung der Militärtaxe für Veranstaltungen in Zivil eine Neuregelung. Diese Verfügung trat am 20. September 1946 in Kraft.

Bestattung von Militärpatienten.

Durch eine Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements vom 20. September 1946 betreffend die Bestattung von Militärpatienten (MAB 39, 170) wird bestimmt, daß bei Todesfall eines Militärpatienten in einem Sanatorium der Bund die Kosten der Begleitung des Verstorbenen nach dem Bestattungsort durch ein bis zwei Kameraden aus dem betreffenden Sanatorium übernimmt. Diese Verfügung trat am 1. Oktober 1946 in Kraft.

Konferenzen und Sitzungen.

47. Tagung des Expertenausschusses.

Am 19. November 1946 trat in Zürich der Expertenausschuß für die Lohn- und Verdienstersatzordnung unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Baeschlin zu seiner 47. Tagung zusammen. Zur Behandlung gelangten folgende Traktanden: Unterstellung der Fergger und Heimarbeiter; Maßgebender Lohn der Mitglieder von Musikkapellen; Unterstellung der Invaliden unter die Lohnersatzordnung; Ergebnis der Umfrage betreffend maßgebender Lohn im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe; Auskünfte; Kreisschreiben der Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds zur Verfügung Nr. 59 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements; Registerführung in der Beihilfenordnung.

Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Bundesgesetz

über

die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

(Fortsetzung.) *

Vierter Abschnitt.

Die Organisation.

A. Allgemeines.

Art. 49.

Die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erfolgt unter der Aufsicht des Bundes durch die Arbeitgeber **und Arbeitnehmer**, anerkannte Versicherungseinrichtungen, Verbandsausgleichskassen, kantonale Ausgleichskassen, Ausgleichskassen des Bundes und eine zentrale Ausgleichsstelle. Grundsatz.

Art. 50.

¹ Die Personen, die mit der Durchführung, mit der Beaufsichtigung und mit der Kontrolle der Durchführung betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Schweige-
pflicht.

² Wo kein schützenswertes Privatinteresse vorliegt, kann der Bundesrat Ausnahmen von der Schweigepflicht bewilligen.

B. Die Arbeitgeber.

Art. 51.

¹ Die Arbeitgeber haben von jedem Lohn im Sinne von Art. 5, Abs. 2, zwei Prozent abzuziehen. Aufgaben.

² Den Arbeitgebern obliegt, **vorbehältlich Art. 77, Abs. 1**, die Auszahlung der Renten an die Versicherten mit unselbständiger Erwerbstätigkeit, die im Zeitpunkt der Entstehung des

* Vgl. ZAK 1946, Heft 11, S. 526/543.

Rentenanspruches mindestens zwei Jahre bei ihnen in Anstellung waren, oder an deren Hinterlassene. **Auf Verlangen des Rentenberechtigten oder des Arbeitgebers sind die Renten durch die Ausgleichskassen auszubezahlen.**

³ Die Arbeitgeber haben mit der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, über die abgezogenen und die selbst geschuldeten Beiträge sowie über die ausbezahlten Renten periodisch abzurechnen.

⁴ Der Bundesrat kann den Arbeitgebern weitere Aufgaben, die mit dem Beitragsbezug oder der Rentenauszahlung in Zusammenhang stehen, übertragen.

Art. 52.

Verschuldet ein Arbeitgeber durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Mißachtung von Vorschriften einen Schaden, so hat er diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen.

C. Die Ausgleichskassen.

I. Die Verbandsausgleichskassen.

Art. 53.

Errichtung.
1. Voraussetzungen.
a) Kassen der Arbeitgeber.

Befugt zur Errichtung von Verbandsausgleichskassen sind schweizerische Berufsverbände sowie schweizerische oder regionale zwischenberufliche Verbände von Arbeitgebern oder von Selbständigerwerbenden oder mehrere solche Verbände gemeinsam, wenn

- a. auf Grund der Zahl und Zusammensetzung der Verbandsmitglieder anzunehmen ist, daß die zu errichtende Ausgleichskasse mindestens 2000 Arbeitgeber beziehungsweise Selbständigerwerbende umfassen oder Beiträge von mindestens 400 000 Franken im Jahr vereinnahmen wird;
- b. der Beschluß über die Errichtung einer Ausgleichskasse von dem zur Statutenänderung zuständigen Verbandsorgan mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt und öffentlich beurkundet worden ist.^{*)}

^{*)} Eine Minorität der StRKomm. beantragt Zustimmung zum nachstehenden Absatz 2 der Vorlage des Bundesrates, der vom Nationalrat gestrichen und durch Art. 53 bis ersetzt worden war. Dementsprechend soll gemäß Antrag der Minderheit der Art. 53 bis gestrichen werden.

Art. 53, Abs. 2.

² Einzelne Arbeitgeberverbände oder mehrere solche Verbände gemeinsam können, sofern sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, zusammen mit einem oder mehreren

- Verbänden von Arbeitnehmern paritätische Ausgleichskassen errichten, wenn
- a. diese Arbeitnehmerverbände mindestens die Hälfte der bei Mitgliedern der Arbeitgeberverbände beschäftigten Arbeitnehmer umfassen oder, sofern dies nicht der Fall ist, allfällige andere in Frage kommende Arbeitnehmerverbände der Errichtung einer paritätischen Ausgleichskasse ausdrücklich zustimmen;
 - b. die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sich auf ein Kassenreglement, in welchem alle für die Kassenführung bedeutsamen Fragen geregelt sind, einigen

Art. 53bis.

¹ Einzelne oder mehrere Arbeitnehmerverbände gemeinsam, denen mindestens die Hälfte der von einer zu errichtenden oder bereits bestehenden Verbandsausgleichskasse erfaßten Arbeitnehmer angehört, haben das Recht, die paritätische Mitwirkung an der Verwaltung dieser Ausgleichskasse zu verlangen. Dieses Recht steht auch Arbeitnehmerverbänden zu,^{*)} die weniger als die Hälfte der von der Ausgleichskasse erfaßten Arbeitnehmer umfassen, sofern alle andern Arbeitnehmerverbände, denen mindestens 10 Prozent der von der Kasse erfaßten Arbeitnehmer angehören, der paritätischen Kassenverwaltung ausdrücklich zustimmen.

b) Paritätische Ausgleichskassen.

² Machen Arbeitnehmerverbände von dem ihnen gemäß Abs. 1 zustehenden Recht Gebrauch, so haben die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemeinsam ein Kassenreglement aufzustellen, in welchem alle für die Kassenführung bedeutsamen Fragen abschließend geregelt sind.

³ Für die Beurteilung von Streitigkeiten, die bei der Aufstellung des Kassenreglementes entstehen, ist ein von der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission aus ihrer Mitte zu bestellendes Schiedsgericht, in welchem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sein müssen, zuständig. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig, wobei es alle aus der Kassenführung erwachsenden Rechte und Pflichten zu gleichen Teilen auf die Arbeitgeber- und auf die Arbeitnehmerverbände zu verlegen hat. Der Bundesrat ordnet das Schiedsverfahren.

⁴ Arbeitnehmerverbände, welche dem Entscheid des Schiedsgerichtes nicht zustimmen, verwirken das Recht auf paritätische Mitwirkung an der Kassenverwaltung; Arbeitgeberverbände, welche dem Entscheid des Schiedsgerichtes nicht zustimmen, das Recht auf Errichtung einer Verbandsausgleichskasse.

^{*)} StRKomm.: ... die mindestens einen Drittel der von der Ausgleichskasse erfaßten Arbeitnehmer umfassen, sofern alle andern Arbeitnehmerverbände, denen je mindestens 10 Prozent ...

Art. 54.

2. Sicherheitsleistung.

¹ Verbände, welche eine Ausgleichskasse errichten wollen, haben zur Deckung allfälliger Schäden, für die sie gemäß Art. 69 haften, Sicherheit zu leisten.

² Die Sicherheit ist nach Wahl der Verbände zu leisten

- a. durch Hinterlegung eines Geldbetrages in Schweizer Währung;
- b. durch Verpfändung schweizerischer Wertpapiere;
- c. durch Beibringung einer solidarischen Bürgschaftsverpflichtung.*)

³ Die Sicherheit ist zu leisten in der Höhe eines Sechstels der Summe**) der Beiträge, welche die Ausgleichskasse voraussichtlich im Jahr vereinnahmen wird; sie muß jedoch mindestens 100 000 Franken betragen und darf 1 000 000 Franken nicht übersteigen. Weicht die tatsächliche Beitragssumme um mehr als 10 Prozent von der Schätzung ab, so ist die Sicherheit entsprechend anzupassen.

⁴ Der Bundesrat erläßt die näheren Vorschriften über die Sicherheitsleistung.

*) StRKomm.: c) durch Beibringung einer Bürgschaftsverpflichtung.

**) StRKomm.: ... in der Höhe eines Zwölftels der Summe ...

Art. 55.

3. Verfahren.

¹ Verbände, die eine Ausgleichskasse errichten wollen, haben dem Bundesrat ein schriftliches Gesuch einzureichen unter Beilage des Entwurfes zu einem Kassenreglement. Gleichzeitig haben sie den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen des Art. 53 erfüllt sind.

² Der Bundesrat erteilt die Bewilligung zur Errichtung einer Verbandsausgleichskasse, sofern die Voraussetzungen des Art. 53 erfüllt sind und Sicherheit gemäß Art. 54 geleistet ist.

³ Die Verbandsausgleichskasse gilt als errichtet und erlangt das Recht der Persönlichkeit mit der Genehmigung des Kassenreglementes durch den Bundesrat.

Art. 56.

¹ Das Kassenreglement wird von den Gründerverbänden aufgestellt. Diese sind auch ausschließlich zu dessen Abänderung

Kassenreglement.

zuständig. Das Kassenreglement und allfällige Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

² Das Reglement muß Bestimmungen enthalten über

- a. den Sitz der Ausgleichskasse;
- b. die Zusammensetzung und die Wahlart des Kassenvorstandes;
- c. die Aufgaben und Befugnisse des Kassenvorstandes und des Kassenleiters;
- d. die interne Kassenorganisation;
- e. die Errichtung von Zweigstellen sowie deren Aufgaben und Befugnisse;
- f. die Grundsätze, nach welchen die Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden;
- g. die Kassenrevision und die Arbeitgeberkontrolle;
- h. falls mehrere Gründerverbände bestehen, deren Beteiligung an der Sicherheitsleistung gemäß Art. 54 und die Regelung des Rückgriffes für den Fall der Inanspruchnahme gemäß Art. 69.

Art. 57.

¹ Oberstes Organ einer Verbandsausgleichskasse ist der Kassenvorstand.

Organisation.
1. Der Kassenvorstand.

² Der Kassenvorstand setzt sich zusammen aus Vertretern der Gründerverbände und gegebenenfalls aus Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen, sofern diesen*) mindestens 10 Prozent der von der Ausgleichskasse erfaßten Arbeitnehmer angehören. Der Präsident sowie die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder werden von den Gründerverbänden, die übrigen Mitglieder, jedoch mindestens ein Drittel, von den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen nach Maßgabe der Zahl der durch sie vertretenen, von der Ausgleichskasse erfaßten Arbeitnehmer gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur Schweizerbürger gewählt werden, welche der betreffenden Ausgleichskasse als Versicherte oder Arbeitgeber angeschlossen sind.

³ Der Vorstand paritätischer Verbandsausgleichskassen setzt sich nach deren Reglement zusammen.

⁴ Dem Kassenvorstand obliegen

- a. die interne Organisation der Kasse;
- b. die Ernennung des Kassenleiters;
- c. die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge;
- d. die Anordnung der Kassenrevisionen und der Arbeitgeberkontrollen;

e. die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht.

Dem Kassenvorstand können durch das Reglement weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

*) StRKomm.: ... sofern diesen insgesamt mindestens ...

Art. 58.

2. Der Kassenleiter.

¹ Der Kassenleiter führt die Geschäfte der Ausgleichskasse, soweit dafür nicht der Kassenvorstand zuständig ist.

² Der Kassenleiter hat dem Kassenvorstand jährlich über die Abwicklung der Geschäfte Bericht zu erstatten und ihm eine Jahresabrechnung vorzulegen.

Art. 59.

Auflösung.

¹ Der Beschluß über die Auflösung einer Verbandsausgleichskasse ist von dem zur Statutenänderung zuständigen Verbandsorgan mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen, öffentlich beurkunden zu lassen und dem Bundesrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Bundesrat bestimmt darauf den Zeitpunkt der Auflösung.

² Sind die in Art. 53 und 54 genannten Voraussetzungen dauernd nicht erfüllt oder haben sich die Organe einer Ausgleichskasse wiederholter schwerer Pflichtverletzungen schuldig gemacht, so wird die Ausgleichskasse vom Bundesrat aufgelöst.

³ Der Bundesrat erläßt die näheren Vorschriften über die Liquidation von Verbandsausgleichskassen.

II. Die kantonalen Ausgleichskassen.

Art. 60.

¹ Jeder Kanton errichtet durch besonderen Erlaß eine kantonale Ausgleichskasse als selbständige öffentliche Anstalt.

² Der kantonale Erlaß bedarf der Genehmigung des Bundesrates und muß Bestimmungen enthalten über

- a. die Aufgaben und Befugnisse des Kassenleiters;
- b. die interne Kassenorganisation;
- c. die Errichtung von Zweigstellen sowie deren Aufgaben und Befugnisse;
- d. die Grundsätze, nach welchen die Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden;
- e. die Kassenrevision und die Arbeitgeberkontrolle.

Kantonale Erlasse.

III. Die Ausgleichskassen des Bundes.

Art. 61.

Der Bundesrat errichtet besondere Ausgleichskassen für das Personal der Bundesverwaltung und der Bundesanstalten sowie für die Auslandschweizer und erläßt über deren Aufgaben und Organisation die erforderlichen Vorschriften.

Grundsatz.

IV. Gemeinsame Vorschriften.

Art. 62.

¹ Den Ausgleichskassen obliegt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

Aufgaben der
Ausgleichs-
kassen.

- a. die Festsetzung, die Herabsetzung und der Erlaß der Beiträge;
- b. die Festsetzung der Renten;
- c. der Bezug der Beiträge und die Auszahlung der Renten, soweit dafür nicht ein Arbeitgeber zuständig ist;
- d. die Abrechnung über die bezogenen Beiträge und die ausbezahlten Renten mit den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen einerseits und mit der zentralen Ausgleichsstelle andererseits;
- e. der Erlaß von Veranlagungsverfügungen und die Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens;
- f. die Führung der individuellen Beitragskonten;
- g. der Bezug von Verwaltungskostenbeiträgen.

² Den kantonalen Ausgleichskassen obliegt überdies die Kontrolle über die Erfassung aller Beitragspflichtigen.

³ Der Bundesrat kann den Ausgleichskassen im Rahmen dieses Gesetzes weitere Aufgaben übertragen.

⁴ Den Ausgleichskassen können durch den Bund und, mit Genehmigung des Bundesrates, durch die Kantone und die Gründerverbände weitere Aufgaben, insbesondere solche auf dem Gebiete des Wehrmanns- und des Familienschutzes, übertragen werden.

Art. 63.

¹ Den durch schweizerische Berufsverbände errichteten Ausgleichskassen werden alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die einem der Gründerverbände angehören.

Kassen-
zugehörigkeit.

² Den durch zwischenberufliche Verbände errichteten Ausgleichskassen werden alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden

den angeschlossen, die einem der Gründerverbände^{*)}, nicht aber zugleich einem schweizerischen Berufsverband, der eine Ausgleichskasse errichtet hat, angehören.

³ Den kantonalen Ausgleichskassen werden alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören, ferner die Nichterwerbstätigen und die versicherten Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber.

⁴ Die Kassenzugehörigkeit eines Arbeitgebers erstreckt sich auf alle Arbeitnehmer, für die er den Arbeitgeberbeitrag zu leisten hat.

⁵ Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Vorschriften über die Kassenzugehörigkeit von Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden, die den Gründerverbänden mehrerer Ausgleichskassen angehören oder deren Tätigkeit sich auf mehr als einen Kanton erstreckt.

^{*)} StRKomm.: ... die einem der Gründerverbände angehören. Arbeitgeber oder Selbständigerwerbende, die mehr als einem Gründerverband angehören, können nur der Ausgleichskasse eines der Gründerverbände angeschlossen werden; sie können die Ausgleichskasse, der sie angeschlossen zu werden wünschen, wählen.

Art. 64.

Zweigstellen.

¹ Die Verbandsausgleichskassen können in einzelnen Sprachgebieten oder in Kantonen, in denen sich eine größere Zahl ihnen angeschlossener Arbeitgeber und Selbständigerwerbender befindet, Zweigstellen errichten. Sofern in einem Sprachgebiet oder einem Kanton eine größere Anzahl der Ausgleichskasse angeschlossener Arbeitgeber und Selbständigerwerbender dies verlangt, ist daselbst eine Zweigstelle zu errichten.

² Die kantonalen Ausgleichskassen unterhalten in der Regel für jede Gemeinde eine Zweigstelle. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Zweigstelle errichtet werden.

²bis Die Kantonsregierungen sind befugt, für das Personal der kantonalen Verwaltungen und Betriebe sowie für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden Zweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse zu errichten.

Art. 65.

¹ Personen, welche als Organ einer Ausgleichskasse, einer Revisions- oder Kontrollstelle handeln oder welche sonstige Funktionen in einer Ausgleichskasse ausüben, haben die gleiche strafrechtliche Verantwortlichkeit wie Behördemitglieder

Stellung der
Kassen-, Revi-
sions- und Kon-
trollorgane.

und Beamte gemäß Art. 312—317 und 320 des schweizerischen Strafgesetzbuches.

² Der Kassenleiter einer Verbandsausgleichskasse sowie sein Stellvertreter dürfen in keinem Dienstverhältnis zu den Gründerverbänden stehen.

Art. 66.

Ueber den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr der Ausgleichskassen mit den angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Rentenbezüglern einerseits und mit der zentralen Ausgleichsstelle andererseits sowie über die Buchführung der Ausgleichskassen erläßt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

Abrechnungs- und Zahlungsverkehr; Buchführung.

Art. 67.

¹ Jede Ausgleichskasse einschließlich ihren Zweigstellen ist periodisch zu revidieren. Die Revision *) hat sich auf die Buchhaltung, die formelle und die materielle Geschäftsführung zu erstrecken. Sie hat durch eine den Anforderungen des Abs. 3 entsprechende Revisionsstelle zu erfolgen. Die Kantone können die Revision ihrer Ausgleichskasse einer geeigneten kantonalen Kontrollstelle übertragen. Der Bundesrat ist befugt, nötigenfalls ergänzende Revisionen vornehmen zu lassen.

Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen.

² Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren. Die Kontrolle hat durch eine den Anforderungen des Abs. 3 entsprechende Revisionsstelle oder durch eine besondere Abteilung der Ausgleichskasse zu erfolgen. Werden die vorgeschriebenen Arbeitgeberkontrollen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ordnet der Bundesrat ihre Vornahme auf Kosten der betreffenden Ausgleichskasse an.

³ Die gemäß Abs. 1 und 2 für die Durchführung der Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen vorgesehenen Revisionsstellen dürfen an der Kassenführung nicht beteiligt sein und für die Gründerverbände keine außerhalb der Kassenrevisionen und der Arbeitgeberkontrollen stehenden Aufträge ausführen; sie müssen ausschließlich der Revisionstätigkeit obliegen und in jeder Beziehung für eine einwandfreie und sachgemäße Durchführung der Revisionen und Kontrollen Gewähr bieten.

⁴ Der Bundesrat erläßt die näheren Vorschriften über die

Zulassung von Revisionsstellen sowie über die Durchführung der Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen.

¹) StRKomm.: ... Die Revision hat sich auf die Buchhaltung und die Geschäftsführung zu erstrecken. ...

Art. 68.

Deckung der
Verwaltungskosten.

¹ Zur Deckung ihrer Verwaltungskosten erheben die Ausgleichskassen besondere Beiträge von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen. Diese Beiträge sind nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abzustufen. Art. 15 findet Anwendung.^{*)}

^{2 **)} Der Bundesrat ist befugt, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß die Ansätze für die Verwaltungskostenbeiträge bei den einzelnen Ausgleichskassen allzusehr voneinander abweichen. Er kann zu diesem Zweck einen teilweisen Verwaltungskostenausgleich nach objektiven Gesichtspunkten anordnen unter angemessener Berücksichtigung der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ausgleichskassen und den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden.

^{3 ***)} Die Verwaltungskostenbeiträge sind ausschließlich zur Deckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskassen und ihrer Zweigstellen sowie zur Deckung der Revisions- und Kontrollkosten zu verwenden. Die Ausgleichskassen haben darüber besonders Buch zu führen.

⁴ Ueber die Deckung der Verwaltungskosten paritätischer Verbandsausgleichskassen können die Gründerverbände besondere Vereinbarungen treffen, die im Kassenreglement niederzulegen sind.

^{*)} StRKomm.: ... Art. 15 findet Anwendung. Der Bundesrat ist befugt, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß die Ansätze für die Verwaltungskostenbeiträge bei den einzelnen Ausgleichskassen allzusehr voneinander abweichen.

^{***)} StRKomm.: ² Den Ausgleichskassen können an ihre Verwaltungskosten Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt werden, deren Höhe unter angemessener Berücksichtigung der Struktur und des Aufgabenbereiches der einzelnen Kasse vom Bundesrat zu bestimmen ist.

^{***)} StRKomm.: ³ Die Verwaltungskostenbeiträge gemäß Absatz 1 und die Zuschüsse gemäß Abs. 2 sind ausschließlich zur Deckung ...

Art. 69.

Haftung
für Schäden.

- ¹ Die Gründerverbände und die Kantone ^{*)} haften
- a. für Schäden aus strafbaren Handlungen, die von Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären bei Ausübung ihrer Obliegenheiten begangen werden;

b. für Schäden, die infolge vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Mißachtung der Vorschriften durch **) Kassenorgane oder einzelne Kassenfunktionäre entstanden sind.

² Der Bundesrat macht allfällige aus der Haftung erwachsende Ansprüche geltend. Zur Beurteilung von Streitigkeiten betreffend die Haftung ist das Bundesgericht als einzige Instanz zuständig.

³ Schäden, für welche die Gründerverbände einer Verbandsausgleichskasse haften, sind aus der geleisteten Sicherheit zu decken. Die Sicherheit ist nötigenfalls innerhalb von drei Monaten auf den vorgeschriebenen Betrag zu ergänzen. Soweit der Schaden die geleistete Sicherheit übersteigt, haften die Gründerverbände der Ausgleichskasse solidarisch.

⁴ Schäden, für welche die Kantone haften, können mit Bundesbeiträgen verrechnet werden.

*) StRKomm.: Die Gründerverbände, der Bund und die Kantone haften:

**) StRKomm.: b. Vorschriften durch ihre Kassenorgane . . .

D. Die zentrale Ausgleichsstelle.

Art. 70.

¹ Der Bundesrat errichtet im Rahmen der Bundesverwaltung eine zentrale Ausgleichsstelle. Errichtung und Aufgaben.

² Die zentrale Ausgleichsstelle rechnet periodisch mit den Ausgleichskassen über die vereinnahmten Beiträge und die ausbezahlten Renten ab. Sie überwacht den Abrechnungsverkehr und kann zu diesem Zweck bei den Ausgleichskassen die Abrechnungen an Ort und Stelle prüfen oder Belege einverlangen.

³ Die zentrale Ausgleichsstelle sorgt dafür, daß die sich aus den Abrechnungen ergebenden Saldi von den Ausgleichskassen dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung überwiesen beziehungsweise aus diesem den Ausgleichskassen vergütet werden. Zu diesem Zweck sowie zur Gewährung von Vorschüssen an die Ausgleichskassen ist sie befugt, direkt Anweisungen auf den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung auszustellen.

⁴ Die zentrale Ausgleichsstelle führt ein Register über die bei den Ausgleichskassen bestehenden individuellen Beitragskonten und sorgt dafür, daß bei Eintritt eines Rentenfalles alle individuellen Beitragskonten des Versicherten berücksichtigt werden.

E. Die Aufsicht des Bundes.

Art. 71.

Aufsichts-
behörde.

¹ Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes aus. Er sorgt für eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft und kann zu diesem Zwecke den Ausgleichskassen vorbehaltlich der Rechtsprechung Weisungen über den Vollzug der Bestimmungen erteilen.

² Kassenfunktionäre, die ihre Obliegenheiten nicht ordnungsgemäß erfüllen, sind in Fällen schwerer Pflichtverletzung auf Verlangen des Bundesrates von den Kantonen beziehungsweise vom Kassenvorstand ihrer Stellung zu entheben.

³ In Fällen wiederholter schwerer Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften durch eine Ausgleichskasse kann der Bundesrat deren kommissarische Verwaltung anordnen. Vorbehalten bleibt die Auflösung einer Verbandsausgleichskasse gemäß Art. 59.

⁴ Die Ausgleichskassen haben dem Bundesrat periodisch in einheitlicher, von ihm vorgeschriebener Form über ihre Geschäftsführung Bericht zu erstatten. Die Revisions- und Kontrollstellen haben dem Bundesrat nach dessen Weisungen über die von ihnen gemäß Art. 67 vorgenommenen Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen Bericht zu erstatten. Der Bundesrat veranlaßt die Behebung festgestellter Mängel.

Art. 72.

Eidgenössische
Alters- und
Hinterlassenen-
versicherungskommission.

¹ Der Bundesrat ernennt eine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission, in welcher die Versicherer, die schweizerischen Wirtschaftsverbände, die anerkannten Versicherungseinrichtungen, der Bund und die Kantone angemessen vertreten sein müssen. Die Kommission kann zur Behandlung besonderer Geschäfte Ausschüsse bilden.

² Der Kommission obliegt außer den in den Art. 9, Abs. 2, lit. e, 53bis, Abs. 3, 87, Abs. 1, und 88 genannten Aufgaben die Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zuhanden des Bundesrates. Der Bundesrat kann ihr weitere Aufgaben übertragen. Sie hat das Recht, dem Bundesrat von sich aus Anregungen zu unterbreiten.

Fünfter Abschnitt.

Die Versicherungseinrichtungen.

Art. 73.

Versicherungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind schweizerische Stiftungen, Vereine und Genossenschaften sowie öffentlich-rechtliche Anstalten, welche einen bestimmten Kreis gemäß Art. 1 versicherter Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und des Todes auf eigenes Risiko oder durch Vertrag mit einer vom Bunde konzessionierten Versicherungsunternehmung versichern. Begriff.

A. Die anerkannten Versicherungseinrichtungen.

Art. 74.

¹ Einseitige oder paritätische Versicherungseinrichtungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anerkannt werden, wenn sie für die Erfüllung der ihnen gemäß Art. 76 bis 80 obliegenden Verpflichtungen Gewähr bieten und sofern in ihren Statuten oder ihrem Reglement zwingend festgelegt ist, daß sie Voraussetzungen für die Anerkennung.

- a. von den bei ihnen versicherten Personen und gegebenenfalls von deren Arbeitgebern auf dem von ihnen erfaßten Einkommen Prämien erheben, die den auf Grund dieses Gesetzes auf diesem Einkommen zu entrichtenden Beiträgen mindestens gleichwertig sind;
- b. den bei ihnen versicherten Personen und deren Hinterlassenen, welche die Voraussetzungen der Art. 18 bis 28 erfüllen, Renten ausrichten ^{*}), die den auf Grund dieses Gesetzes zu berechnenden Renten, welche der einzelne Versicherte beanspruchen könnte, wenn er gesetzliche Beiträge in der Höhe der einbezahlten Prämien entrichtet hätte, mindestens gleichwertig sind;
- c. die ihnen gemäß Art. 77, Abs. 1, zukommenden Renten ausschließlich für die bei ihnen versicherten Personen ^{**}) nach sozialen Gesichtspunkten verwenden ^{***}).

¹bis Der Bund fördert die paritätische Verwaltung von Versicherungseinrichtungen.

² Die Anerkennung wird auf Gesuch des obersten Organes der Versicherungseinrichtung vom Bundesrat ausgesprochen. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

³ Abänderungen der Statuten oder Reglemente anerkannter Versicherungseinrichtungen bedürfen, soweit sie die Höhe der Prämien und der Renten oder die Verwendung der der Versicherungseinrichtung gemäß Art. 77, Abs. 1, zukommenden Renten betreffen, der Genehmigung des Bundesrates.

*) StRKomm.: ... Renten ausrichten, die den Renten, auf welche die Versicherungseinrichtung gemäß Art. 77, Abs. 1, für den einzelnen Versicherten Anspruch erheben kann, mindestens gleichwertig sind.

**) StRKomm.: ... für die bei ihnen versicherten Personen verwenden.

***) Eine Minderheit der StRKomm. beantragt Streichung der lit. c.

Art. 75.

¹ Sind die Voraussetzungen der Art. 73 und 74 nicht mehr erfüllt oder machen sich die Organe der anerkannten Versicherungseinrichtung wiederholter schwerer Pflichtverletzungen schuldig, so hat der Bundesrat der Versicherungseinrichtung die Anerkennung zu entziehen.

² Die anerkannten Versicherungseinrichtungen können durch Beschluß ihres obersten Organes auf Ende eines Kalenderjahres auf die Anerkennung verzichten. Der Bundesrat ist jedoch mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten eines solchen Beschlusses von diesem in Kenntnis zu setzen.

³ Bei Entzug der Anerkennung, bei Verzicht auf dieselbe sowie bei Auflösung der Versicherungseinrichtung hat diese die gemäß Art. 80, Abs. 3, sichergestellten Beträge der zuständigen Ausgleichskasse abzuliefern.

Art. 76.

¹ Die anerkannte Versicherungseinrichtung leistet für jede bei ihr versicherte Person sowie für deren allfälligen Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge auf dem von ihr erfaßten Einkommen. Die Art. 14 bis 16 finden Anwendung. Ueber die für jede versicherte Person und deren Arbeitgeber geleisteten Beiträge ist ein besonderes individuelles Beitragskonto zu führen.

² Ist eine Person gleichzeitig bei mehr als einer anerkannten Versicherungseinrichtung versichert, so kann nur eine derselben die Beiträge für sie entrichten.

³ Die gesetzlichen Beiträge auf dem von der Versicherungseinrichtung nicht erfaßten Einkommen sind von den Versicherten und deren Arbeitgebern nach Maßgabe der Art. 14 bis 16 direkt zu entrichten.

Entzug der Anerkennung und Verzicht auf die Anerkennung.

Stellung der Versicherungseinrichtungen u. der bei ihnen Versicherten.
1. Erfüllung der Beitragspflicht.

Art. 77.

¹ Die anerkannte Versicherungseinrichtung erhält für jede Person, für die sie gemäß Art. 76 die Beiträge entrichtet und der sie im Zeitpunkt der Entstehung des gesetzlichen Rentenanspruches statutarische Leistungen auszurichten hat, eine Rente. Diese wird entsprechend der durch die Versicherungseinrichtung für die betreffenden Personen geleisteten Beiträgen nach Maßgabe der Art. 30 bis 41 berechnet.

2. Rentenanspruch

² Der bei einer anerkannten Versicherungseinrichtung Versicherte erhält

- a. von der Versicherungseinrichtung die ihm zukommende statutarische oder reglementarische Rente;
- b. von der zuständigen Ausgleichskasse die Differenz zwischen der gemäß Abs. 1 der Versicherungseinrichtung zukommenden Rente und der auf Grund aller Beiträge, die ihm während der Dauer seiner Beitragspflicht gesamthaft gutgeschrieben wurden, zu berechnenden gesetzlichen Rente.

³ Bis zur Höhe der der anerkannten Versicherungseinrichtung gemäß Abs. 1 zukommenden Rente haben der Versicherte oder seine Hinterlassenen einen unentziehbaren, unabtretbaren, unverpfändbaren und der Zwangsvollstreckung entzogenen gesetzlichen Anspruch. **Jede Abtretung oder Verpfändung dieser Rententeile ist nichtig.**

Art. 78.

Tritt ein Versicherter vor Eintritt des Versicherungsfalles aus der anerkannten Versicherungseinrichtung aus, so ist diese befugt, die von ihr für diesen Versicherten **und gegebenenfalls seinen Arbeitgeber** gemäß Art. 76, Abs. 1, geleisteten Beiträge mit der ihm zustehenden statutarischen oder reglementarischen Abgangsentschädigung zu verrechnen. Wird die Abgangsentschädigung nur nach Maßgabe der vom Versicherten selbst an die Versicherungseinrichtung geleisteten Beiträge bemessen, so dürfen auch nur die von der anerkannten Versicherungseinrichtung für den Versicherten entrichteten Beiträge mit der Abgangsentschädigung verrechnet werden.

3. Verrechnung der gesetzlichen Beiträge bei vorzeitigem Austritt.

Art. 79.

¹ Die anerkannten Versicherungseinrichtungen haben mit der zuständigen Ausgleichskasse periodisch über die von ihnen zu

Abrechnung mit der Ausgleichskasse

leistenden Beiträge und die ihnen zukommenden Renten abzurechnen. Die Zuständigkeit der Ausgleichskasse richtet sich nach der Kassenzugehörigkeit der Träger *) der Versicherungseinrichtung.

² Die Kontrolle der Arbeitgeber gemäß Art. 67, Abs. 2, erstreckt sich auch auf die Versicherungseinrichtungen, soweit es sich um die Berechnung und Verbuchung der gesetzlichen Beiträge und die Ausrichtung der gesetzlichen Renten handelt.

*) StRKomm.: ... nach der Kassenzugehörigkeit der Gründer der Versicherungseinrichtung.

Art. 80.

Saldi zugunsten der Ausgleichskasse.

¹ Ergibt sich bei der Abrechnung ein Saldo zugunsten der Ausgleichskasse, so ist die anerkannte Versicherungseinrichtung vorbehaltlich Abs. 2 durch den Bundesrat auf Gesuch hin vom Ausgleich dieses Saldos zu **entbinden**. Der nicht ausgeglichene Saldo ist zu dem der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugrunde gelegten technischen Zinsfuß zu verzinsen.

² Der gemäß Abs. 1 stehengelassene Saldo ist einschließlich Zins und Zinseszins auszugleichen, soweit er einen für die Versicherungseinrichtung nach Maßgabe des Kapitalwertes der ihr voraussichtlich zukommenden gesetzlichen Renten vom Bundesrat zu bestimmenden Betrag überschreitet.

³ Die anerkannte Versicherungseinrichtung hat den nicht ausgeglichenen Saldo zugunsten der Ausgleichskasse mit Zins und Zinseszins sicherzustellen, soweit er von der Versicherungseinrichtung nicht laufend zur Bezahlung der vertraglichen Prämien an eine das Risiko tragende konzessionierte Versicherungsunternehmung verwendet wird. Der Bundesrat bestimmt, welche Vermögenswerte zugelassen sind, und regelt das Sicherstellungsverfahren.

B. Die nichtanerkannten Versicherungseinrichtungen.

Art. 81.

Anpassung der statutarischen und reglementarischen Prämien und Leistungen.

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Versicherungseinrichtungen, die nicht gemäß den Art. 74 bis 80 anerkannt werden, und deren Bestimmungen eine Aenderung im nachstehenden Sinne nicht vorsehen, sind *) berechtigt, unter Befolgung der für die Revision ihrer Bestimmungen geltenden formellen Vorschriften, die Prämien der bei ihnen Versicherten und deren Arbeitgeber herabzusetzen sowie ihre Leistungen anzupassen. Die Prämien dürfen jedoch höchstens um den Betrag

der auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Beiträge herabgesetzt werden.

² Zur Herabsetzung der Prämien und zur Anpassung der Leistungen im Sinne des Abs. 1 sind auch jene Versicherungseinrichtungen berechtigt, welche nicht in der Form einer Stiftung, eines Vereins, einer Genossenschaft oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt bestehen.

*) StRKomm.: ... sind während 10 Jahren berechtigt. . .

C. Die kantonalen Versicherungseinrichtungen.

Art. 82.

¹ Den Kantonen steht das Recht zu, zur Ergänzung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung Einrichtungen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung weiterzuführen oder neu zu schaffen.

Kantonale Zusatzversicherungen.

² Die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen ist ausgeschlossen.

Sechster Abschnitt.

Die Aufbringung der Mittel.

Art. 83.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch

Grundsatz.

- a. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber;
- b. die Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- c. die Zinsen des Ausgleichsfonds.

Art. 84.

Die Zuwendungen der öffentlichen Hand werden durch das Bundesgesetz über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit öffentlichen Mitteln geregelt.

Die Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Art. 85.

¹ Unter der Bezeichnung Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung wird ein selbständiger Fonds gebildet, dem alle Einnahmen gemäß Art. 83 gutgeschrieben und alle Leistungen gemäß dem dritten Abschnitt belastet werden.

Ausgleichsfonds.
1. Bildung.

² Die gesamten Zuwendungen der öffentlichen Hand werden vom Bund vierteljährlich an den Ausgleichsfonds geleistet. Die

Kantone haben dem Bund ihren Anteil vierteljährlich zu erstatten. Der Bund ist berechtigt, von den Kantonen Anzahlungen einzufordern oder die kantonalen Anteile mit Bundesleistungen anderer Art zu verrechnen.

Art. 86.

2. Anlage und
Rechnungs-
führung.

¹ Die Aktiven des Ausgleichsfonds sind so anzulegen, daß ihre Sicherheit sowie eine angemessene Verzinsung gewährleistet sind. Die Beteiligung an Erwerbsunternehmungen in irgendeiner Form ist unzulässig. Es sind jederzeit genügend Barmittel bereitzuhalten, um den Ausgleichskassen die Abrechnungssaldi zu ihren Gunsten vergüten und ihnen Vorschüsse gewähren zu können.

² Die Jahresrechnung, die Bilanz und der detaillierte Vermögensausweis sind zu veröffentlichen.

Art. 87.

3. Verwaltung.

¹ Der Bundesrat ernennt auf Antrag der Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission einen Verwaltungsrat von 15 Mitgliedern. Im Verwaltungsrat ist den Versicherten, den schweizerischen Wirtschaftsverbänden, den anerkannten Versicherungseinrichtungen, dem Bund und den Kantonen eine angemessene Vertretung zu gewähren. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anlage der Mittel des Ausgleichsfonds, überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und legt die Rechnung ab. Er kann zur Durchführung oder Ueberwachung einzelner Geschäfte oder Arten von Geschäften Ausschüsse ernennen.

² Der Bundesrat erläßt ein Geschäftsreglement, daß die Tätigkeit des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse, die Sekretariatsführung und den Vollzug seiner Beschlüsse regelt.

Art. 88.

Technische
Bilanz.

¹ Der Bundesrat hat periodisch, mindestens aber alle zehn Jahre, eine technische Bilanz der Alters- und Hinterlassenenversicherung erstellen zu lassen. Der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission ist hierüber Bericht zu erstatten.

² Die Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission hat dem Bundesrat Antrag zu stellen über allfällige Maßnahmen, die ihr auf Grund der technischen Bilanz notwendig erscheinen.

Siebenter Abschnitt.

Die Rechtspflege.

Art. 89.

¹ Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Ausgleichskassen können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde erheben. **Das gleiche Recht steht den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern des Rentenansprechers zu.** Grundsatz.

² Die Beschwerden werden in erster Instanz von einer kantonalen Rekursbehörde, in zweiter und letzter Instanz vom Eidgenössischen Versicherungsgericht beurteilt.

Art. 90.

¹ Die Kantone bestimmen eine von der Verwaltung unabhängige kantonale Rekursbehörde. Als solche kann eine bereits bestehende Gerichtsbehörde bezeichnet werden. Kantonale Rekursbehörde.

² Die Kantone regeln das Rekursverfahren. Es soll **einfach und für die Parteien grundsätzlich kostenlos sein, wobei jedoch in Fällen leichtsinniger *)** Beschwerdeführung dem Beschwerdeführer eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden können. Die Entscheide sind, mit einer Begründung und einer Rechtsbelehrung versehen, innert 30 Tagen seit der Ausfällung schriftlich zu eröffnen.

³ Die kantonalen Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

*) StRKomm.: . . . in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung . . .

Art. 91.

¹ Gegen die Entscheide der kantonalen Rekursbehörde können die Beteiligten und der Bundesrat innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Berufung einlegen. Eidgenössische Berufungsinstanz.

² Bis zur Anpassung des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917 betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes kann der Bundesrat auf dem Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Achter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. 92.

Vergehen.

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zukommt,

wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht,

wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht, sie indessen dem vorgesehenen Zwecke entfremdet,

wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil mißbraucht,

wer als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei der Durchführung einer Revision beziehungsweise Kontrolle oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisions- beziehungsweise Kontrollberichtes obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt,

wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Buße bis zu 10 000 Franken bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Art. 93.

Uebertretungen.

Wer in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert,

wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht,

wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt,

wird, falls nicht ein Tatbestand des Art. 92 vorliegt, mit Buße bis zu 500 Franken bestraft.

Art. 94.

Widerhandlungen i. Geschäftsbetrieben.

¹ Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen gemäß Art. 92 und 93 auf die Personen Anwendung, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch in der Regel unter so-

lidarischer Haftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Buße und Kosten.

² Absatz 1 findet auch Anwendung auf Widerhandlungen, die im Betriebe einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts begangen werden.

Art. 95.

¹ Die Verfolgung und die Beurteilung obliegen den Kantonen.

Verfolgung und Beurteilung.

² Alle rechtskräftigen Urteile sowie die Einstellungsverfügungen sind in vollständiger Ausfertigung unverzüglich der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates kostenlos einzusenden.

Art. 96.

¹ Wer Ordnungs- und Kontrollvorschriften verletzt, ohne daß die Verletzung gemäß Art. 92 oder 93 unter Strafe gestellt ist, wird nach vorangegangener Mahnung durch die Ausgleichskasse mit einer Ordnungsbuße bis zu 50 Franken belegt. Die Bußenverfügung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Der Bundesrat ordnet das Verfahren.

Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften.

² Bußenverfügungen können mit Beschwerde bei der kantonalen Rekursbehörde gemäß Art. 90 angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

Neunter Abschnitt.

Schluß- und Vollzugsbestimmungen.

Art. 97.

Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind verpflichtet, den zuständigen Organen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftserteilung hat kostenlos zu erfolgen.

Auskunftspflicht.

Art. 98.*)

Die Ausgleichskassen, der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die gemäß Art. 80 von den anerkannten Versicherungseinrichtungen sichergestellten Saldi sind von allen Steuern und andern öffentlichen Abgaben befreit.

Steuerfreiheit

*) StR Komm.: ¹ Die Ausgleichskassen und der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung sind von den direkten Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie von den Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit; vorbehalten bleibt die

Erhebung von Vermögenssteuern für Grundeigentum, das keine notwendige und unmittelbare Beziehung zur Verwaltungstätigkeit der Ausgleichskassen und des Ausgleichsfonds hat.

² Urkunden, die bei der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung im Verkehr mit den Versicherten oder zwischen den in Art. 49 bezeichneten Personen und Organisationen verwendet werden, sind von den kantonalen Stempel- und Registrierungsabgaben ausgenommen. Der Bezug der gesetzlichen Versicherungsbeiträge unterliegt der eidgenössischen Stempelabgabe auf Prämienquittungen nicht.

³ Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels beurteilt das Bundesgericht im Verfahren nach Art. 111 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 99.

Posttaxen.

Der Bund übernimmt die Posttaxen, welche sich aus der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung ergeben; sie werden der Postverwaltung pauschal vergütet. Der Bundesrat erläßt über den Umfang der Pauschalfrankatur die näheren Vorschriften.

Art. 100.

Fristenberechnung

¹ Bei Berechnung der Fristen wird der Tag, an welchem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Ist der letzte Tag einer Frist ein Sonntag oder ein vom maßgebenden kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

Art. 101.

Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.

¹ Die Verfügungen der Ausgleichskassen und die Entscheide der kantonalen Rekursinstanzen erwachsen in Rechtskraft, sofern gegen sie innert nützlicher Frist keine Beschwerde erhoben oder eine erhobene Beschwerde abgewiesen worden ist.

² Die auf Geldzahlung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen der Ausgleichskassen stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Art. 102.

Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen.

Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen*), die sich auf Grund des Art. 84 ergeben, werden vom Bundesgericht als einziger Instanz beurteilt.

*) StRKomm.: ... und Kantonen über die Verteilung der Zuwendungen der öffentlichen Hand an die Alters- und Hinterlassenenversicherung werden vom Bundesgericht .

Art. 103.

Der Bundesrat ist befugt, den schweizerischen Stiftungen für das Alter und für die Jugend aus ordentlichen Bundesmitteln Beiträge zu gewähren zur Unterstützung von bedürftigen Greisen, Witwen und Waisen, denen kein Anspruch auf eine ordentliche Rente zusteht und für welche die Uebergangsrente wegen besonderer Umstände (Krankheit, Unglücksfall, Ueberschuldung usw.) nicht ausreicht. Er kann über die Verwendung dieser Beiträge besondere Vorschriften erlassen.

Bundesbeiträge an die Stiftungen für das Alter und für die Jugend.

Art. 104.

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs erhält in Art. 219 folgenden Zusatz:

Ergänzung anderer Gesetze.

Zweite Klasse

«f. die Beitragsforderungen gemäß dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.»

Art. 104bis.

StRKomm.: ¹ Sofern die Voraussetzungen für die Errichtung einer Verbandsausgleichskasse gemäß den Art. 53 und 54 erfüllt sind, die weiteren Vorbereitungen aber bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr abgeschlossen werden können, ist der Bundesrat befugt, die gemäß Lohn- und Verdienstersatzordnung bestehende Ausgleichskasse des betreffenden Verbandes bis zur Errichtung der neuen Kasse, längstens aber während eines Jahres, provisorisch mit der Durchführung der Versicherung für die Verbandsmitglieder und deren Arbeitnehmer zu beauftragen.

² In Kantonen, in denen der in Art. 60 vorgeschriebene besondere kantonale Erlaß nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden kann, hat die Kantonsregierung die gemäß Lohn- und Verdienstersatzordnung bestehende kantonale Ausgleichskasse provisorisch mit der Durchführung der Versicherung für die in Art. 63, Abs. 3, genannten Personen zu beauftragen. Art. 105, Abs. 3, bleibt vorbehalten.

³ Auf die gemäß Abs. 1 und 2 mit der Durchführung der Versicherung provisorisch beauftragten Ausgleichskassen der Lohn- und Verdienstersatzordnung finden die Vorschriften der Art. 54, 59, Abs. 2, 62 bis 69, 71 und 79 sinngemäß Anwendung.

⁴ Versicherungseinrichtungen, die erst im Laufe des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres anerkannt werden können, ist auf Gesuch hin die Anerkennung rückwirkend auf das Datum des Inkrafttretens auszusprechen.

Art. 105.

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft *). Sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Gesetzgebung über die Aufbringung des Bundesanteils gemäß Art. 84 noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Bundesrat das Inkrafttreten des Gesetzes bis zu jenem Zeitpunkt zu verschieben, in dem die Deckung der vom Bund nach Art. 84 aufzubringenden Leistungen sichergestellt sein wird.

Inkrafttreten und Vollzug.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Verordnungen.

³ Die Kantone haben die erforderlichen Ausführungs- und Anpassungsbestimmungen dem Bundesrat bis zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zur Genehmigung vorzulegen. Versäumt ein Kanton die Frist, so erläßt der Bundesrat vorläufig, unter Anzeige an die Bundesversammlung, die erforderlichen Bestimmungen an Stelle des Kantons.

*) StR Komm.: Der Bundesrat ist befugt, nach Aufnahme des Gesetzes in die eidgenössische Gesetzessammlung einzelne Bestimmungen organisatorischer Natur schon vor dem 1. Januar 1948 in Kraft zu setzen. Sofern bis ...

Literaturverzeichnis

zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und Uebergangsordnung.

I. Altersversicherung.

A. Amtliche Veröffentlichungen.*

Berichte des Bundesamtes für Sozialversicherung zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung:

Heft 1: Fürsorgeeinrichtungen der Schweiz (provisorische Ergebnisse der Schweizerischen Pensionskassenstatistik 1941/42) bearbeitet vom Eidgenössischen Statistischen Amt.

Heft 2: Die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge in der Schweiz bis Ende 1943.

Heft 3: Hauptsächliche Projekte und Vorschläge für die Lösung der Frage der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf eidgenössischem Boden

Bericht der eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (vom 16. März 1945).

Grundsätze für die Ausgestaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Separatabzug aus dem Bericht der eidgenössischen Expertenkommission vom 16. März 1945).

Bericht der Expertenkommission des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (vom 26. März 1945).

Die Stellung der bestehenden und neu entstehenden Versicherungseinrichtungen im Rahmen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung an die eidgenössische Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 2. März 1946).

Schweizerische Pensionskassenstatistik 1941/42, Sonderabdruck aus dem Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung an die eidgenössische Experten-

* Sämtliche amtlichen Veröffentlichungen können bei der eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Bundeshaus, Bern, bezogen werden, mit Ausnahme der «Berichte zur Alters- und Hinterlassenenversicherung», welche beim Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstraße 33, Bern, zu bestellen sind. Die amtlichen Veröffentlichungen sind auch in französischer Sprache erschienen; die Grundsätze für die Ausgestaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die beiden Botschaften des Bundesrates vom 24. und 29. Mai 1946 liegen überdies in italienischer Sprache vor.

kommission über die Stellung der bestehenden und neu entstehenden Versicherungsrichtungen im Rahmen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, Bern 1946.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (vom 24. Mai 1946), BBl. 98, 1946, II, S. 365.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit öffentlichen Mitteln (vom 29. Mai 1946), BBl. 98, 1946, II, S. 589.

Ergänzungsbotschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit öffentlichen Mitteln (vom 24. September 1946), BBl. 98, 1946, II, S. 590.

Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Verwendung der Einnahmenüberschüsse der Zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung (vom 4. Oktober 1946), BBl. 98, 1946, II, S. 775.

B. Private Veröffentlichungen.

Bratschi Robert, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, Darstellung und Kommentierung des Berichtes der eidgenössischen Expertenkommission, Separatabdruck aus der «Gewerkschaftlichen Rundschau», Bern, Mai 1945.*

Christen Hans, Altersversicherung und bestehende Fürsorge-Einrichtungen, Separatabdruck aus der «Neuen Zürcher Zeitung», Zürich, Nrn. 1441 und 1445 vom 15. August 1946.

Freiheit von Not, Die englischen Regierungsvorschläge zur Sozialversicherung der Zukunft. Herausgegeben vom Eidgenössischen Aktionskomitee für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung mit Unterstützung durch das Bundesamt für Sozialversicherung, Zürich 1945. (Verlag: Schweizerischer Kaufmännischer Verein).

Fuchs Karl, Möglichkeiten und Grenzen einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, Separatabdruck aus «Sozialversicherung», 1. Jhg., Hefte 1—3, Basel, 1944.

Gesichertes Alter. Ein überparteilicher Vorschlag für die Verwirklichung der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Herausgegeben durch das Eidgenössische Aktionskomitee für die Volksinitiative auf Umwandlung der Lohnausgleichskassen in Altersversicherungskassen, Zürich 1944. (Verlag: Sekretariat des eidgenössischen Aktionskomitees für die Alters- und Hinterlassenenversicherung*.)

Greiner Max, Zur Kritik an der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Eine Antwort an den Landesring, Separatabdruck aus dem «Landboten», Winterthur 1946.

* Auch in französischer Sprache erschienen.

- Kaiser Ernst*, Introduction aux principaux problèmes de l'assurance fédérale vieillesse et survivants. Separatabdruck aus der «Rev. syndicale suisse», Bern, August 1945.
- Marchand Emile*, L'assurance-vieillesse et survivants. Separatabdruck aus der «Rev. économique et sociale» 5. Jhg. Nr. 3, Lausanne, Juli 1945.
- Marchand Emile*, L'assurance-vieillesse et survivants. Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung, 41. Jhg. Nrn. 40 und 41, Zürich, Oktober 1946.
- Meier Rud.*, Altersversicherung und Familienschutz in der Landwirtschaft, in: Agrarpolitische Revue, 2. Jhg. 1946, Heft 12, S. 469—475, Zürich, 1946.
- Munz Hans*, Vollwertige Altersversicherung? Kritische Betrachtungen zur bundesrätlichen Vorlage, Landesring der Unabhängigen, Schriftenreihe 40, Zürich, 1946.
- Renfer Hermann*, Zur Frage der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung unter besonderer Berücksichtigung des Einbaues der bestehenden Versicherungseinrichtungen und der Finanzierung. Vortrag gehalten an der 41. ordentlichen Generalversammlung des Verbandes Schweiz. Kantonalbanken, vom 29. Juni 1946.
- Renold Karl*, Die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Separatabdruck aus dem «Volksblatt für Stadt und Land», 1945.
- Ruchti Erwin*, Betrachtungen zum Expertenbericht über die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung, Separatabdruck aus dem «Bund», Bern, 1945.
- Saxer Arnold*, Die Stellung der Auslandschweizer in der kommenden Alters- und Hinterlassenenversicherung, «Schweizer Echo», 26. Jhg. Nr. 10, Bern, 1946.*
- Saxer Walter*, Ueber die Beziehungen zwischen der geplanten Alters- und Hinterlassenenversicherung und den bestehenden und zukünftigen Fürsorgeeinrichtungen, Zürich, 1946.
- Schmid-Ruedin Philippe*, Die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Werden. Schweizerischer Kaufmännischer Verein, Zürich, 1946.
- Schürch Ernst*, Gedanken zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, Schweizer Monatshefte, 26. Jhg. 7. Heft, Zürich, 1946.
- Schweizerische Bankgesellschaft*, Die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsversicherung in der Schweiz, Zürich, September 1944.*
- Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt*, Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Blätter für Angestellten- und Arbeiterfürsorge, Nr. 17, Zürich, Juni 1945.*

* Auch in französischer Sprache erschienen.

Simeon Luzius, Ein Kardinalproblem der kommenden Altersversicherung: Die bestehenden Versicherungseinrichtungen, Separatabdruck aus der «Schweizer Rundschau», Jhg. 1946/47, Einsiedeln, 1946.

«VITA» *Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft*, Die projektierte staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung und ihr Verhältnis zur privaten Personalversicherung, Zürich, November 1946.*

Wartenweiler Fritz, Arbeitsplan für einen Studienkreis über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Bern, 1946.

Wegmüller Walter, Zum Problem der Altersversicherung, Separatabdruck aus der «Helvetia» (Politisch-literarisches Monatsheft der Studentenverbindung Helvetia) 63. Jahrgang, Heft 6, Juni 1946, Bern, Buchdruckerei Bächler & Co.

* Auch in französischer Sprache erschienen.

II. Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.

A. Amtliche Veröffentlichungen.*

Bundesratsbeschluß über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten vom 9. Oktober 1945 (Uebergangsordnung), AS. 61, 884.

Bundesratsbeschluß über die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten vom 23. November 1945, AS. 61, 1001.

Ausführungsverordnung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten vom 9. November 1945, AS. 61, 972.

Exposé über die Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beilage 2 zum vierzehnten Vollmachtenbericht vom 19. Februar 1946, BBl. 98, 1946, I, 366.

Kreisschreiben Nr. 3** des Bundesamtes für Sozialversicherung mit den Erläuterungen der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 9. Oktober 1945 und der Ausführungsverordnung vom 9. November 1945 (vom 19. November 1945).

B. Private Veröffentlichungen.

Binswanger Peter, Die Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, kommentierte Textausgabe, Juris-Verlag, Zürich, 1946.

* Diese amtlichen Veröffentlichungen sind sowohl in die französische wie in die italienische Sprache übersetzt worden, mit Ausnahme des Exposé über die Uebergangsordnung, von welchem nur eine französische Uebersetzung vorliegt.

** Die übrigen Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung zur Uebergangsordnung behandeln spezielle Fragen der Durchführung, weshalb sie hier nicht erwähnt werden.

Eine neue, umgearbeitete Ausgabe des Kreisschreibens Nr. 3 erscheint Ende Dezember 1946 unter dem Titel «Wegleitung zur Uebergangsordnung».

Entscheide der eidgenössischen Oberrekurskommission für die Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Inhaltsübersicht:

1. Anrechenbares Einkommen.

- Nr. 12. Bewertung des in freier Wohnung bestehenden Arbeitsentgeltes.
Nr. 13. Bewertung der Wohnung im eigenen Hause.

2. Bemessung der Rente.

- Nr. 14. Während des Jahres eintretende wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

3. Rechtspflege.

- Nr. 15. Abklärung des Tatbestandes durch Kasse und Rekurskommission.
Nr. 16. Anspruch auf rechtliches Gehör vor den Rekursinstanzen.

Nr. 12.

Bewertung des in freier Wohnung bestehenden Arbeitsentgeltes.

Bildet die vom Gesuchsteller bewohnte Wohnung das alleinige Arbeitsentgelt oder einen Teil des Arbeitsentgeltes, so ist sie nach AV Art. 5 („Unterkunft allein“) zu bewerten. Allfällige vom Tarif des Art. 5 abweichende Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind irrelevant.

Die freie Ueberlassung der Wohnung stellt den Entgelt für die Concierge-Arbeit der Beschwerdeführerin dar, und es kommt diesbezüglich für die Beschwerdeführerin auf dasselbe hinaus, ob ihr für die Concierge-Dienste jährlich Fr. 700 in bar ausbezahlt werden, womit sie die Wohnung bezahlen muß, oder ob ihr die Wohnung als Entgelt frei zur Verfügung gestellt wird. In beiden Fällen stellt die Vergütung (in bar oder in natura) ein Einkommen aus Arbeit dar, das bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden muß.

Für die Bewertung des Naturaleinkommens hat der Gesetzgeber in AV Art. 5 entsprechend den Arten des Naturaleinkommens und entsprechend den Ortsverhältnissen feste Ansätze aufgestellt. Darnach ist bei der Rentenberechnung für Bezüger von Witwenrenten in städtischen Verhältnissen für die Unterkunft allein Fr. 250 einzusetzen. Wenn die in Art. 5 aufgestellten Ansätze für ein Naturaleinkommen angesichts der heutigen Lebenskosten zum Teil bedeutend unter dem wirklichen Wert liegen, so liegt darin ein Entgegenkommen des Gesetzgebers an die Rentenansprecher. Die Ansätze des Art. 5 der Aus-

führungsverordnung für Unterkunft und Verpflegung sind jedenfalls immer dann einzusetzen, wenn als Entgelt für Arbeit statt Geld eine freie Wohnung, freie Verpflegung oder beides zusammen geleistet wird, sofern die Wohnung bzw. der Unterhalt nur dem Rentenansprecher geleistet werden und die Wohnung von diesem allein benützt wird. Ob der Wert des Naturaleinkommens vertraglich festgestellt ist oder nicht, ist diesfalls unerheblich. Nur die gesetzlichen Ansätze sind maßgebend.

(Nr. 46/114 i. Sa. Dechevrens, vom 24. August 1946)

Nr. 13.

Bewertung der Wohnung im eigenen Hause.

Die Wohnung im eigenen Hause ist im allgemeinen nach AV. Art. 5 zu bewerten.

Gemäß AV Art. 4, Abs. 1, lit. b, gehört zum Einkommen des Rentenansprechers auch der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause. Art. 5 der genannten Verordnung stellt für die Einschätzung von Unterkunft und Verpflegung gewisse Minimalansätze auf, u. a. für die Unterkunft allein für Bezüger von Ehepaar-Altersrenten in ländlichen Verhältnissen Fr. 240. Der Gesetzgeber hat die Anwendung dieser Ansätze allerdings nur für den Fall vorgesehen, wo die Rentenansprecher *durch Leistung Dritter* im Genuß einer freien Wohnung stehen, also ein Naturaleinkommen beziehen. Das Wohnen im eigenen Hause dagegen stellt einen Kapitalertrag dar. Zur Vereinheitlichung der Rentenberechnung und zur Vermeidung von Härten können die in AV Art. 5 genannten Ansätze auch für die Einschätzung der Unterkunft im eigenen Hause eingesetzt werden, solange der Wert der Wohnung die normalen Ansprüche eines Rentenansprechers nicht übersteigt und somit nicht einen ganz wesentlichen Mehrwert darstellt, bei welchem ihm zugemutet werden könnte, seine Wohnung oder einen Teil derselben zu vermieten. Da im vorliegenden Fall die Wohnung die normalen Ansprüche des Rentenansprechers nicht übersteigt, ist ihr Mietwert gemäß AV Art. 5 mit Fr. 240 einzusetzen.

(46/36 i. Sa. Willi vom 16. August 1946)

Nr. 14.

Während des Jahres eintretende wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Wird auf Grund einer während des Jahres eingetretenen wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Rente festgesetzt, so sind bei der Berechnung der Rente nur diejenigen Einkünfte zu berücksichtigen, die seit dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung stattgefunden hat, bezogen werden. AV Art. 7.

Zum Entscheid steht die Frage, ob bei der Festsetzung des maßgebenden Einkommens der Erwerb aus Arbeitsleistung anzurechnen ist, wenn eine Person *während* des Jahres ihre Erwerbstätigkeit einstellt und auf Grund ihrer

zukünftigen neuen finanziellen Lage ein Gesuch um Ausrichtung einer Rente stellt. Die Rekurskommission verneint die Frage mit der Begründung, gemäß Art. 7, Abs. 3, der Ausführungsverordnung sei bei der Rentenberechnung nur auf die neuen Verhältnisse abzustellen; die beschwerdeführende Kasse dagegen bejaht sie mit dem Hinweis, für die zeitliche Bestimmung der Uebergangsrenten sei mit der Ausnahme für Witwen und Waisen nur das Kalenderjahr maßgebend.

Die Oberrekurskommission weist die Beschwerde aus folgenden Erwägungen ab:

Der Gesetzgeber hat in Anbetracht der Tatsache, daß sich die finanzielle Lage eines Rentenansprechers nicht nur am Ende, sondern auch während eines Kalenderjahres wesentlich verändern kann, und aus der Ueberlegung, daß die Rente der Uebergangsordnung als Bedarfsrente den rentenberechtigten Personen im Bedarfsfall auch sofort zur Deckung der notwendigsten Bedürfnisse zur Verfügung stehen soll, in Abs. 3 des genannten Artikels eine Sondervorschrift aufgestellt, wonach bei *jeder wesentlichen* Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Berechtigten die Rente *entsprechend den neuen Verhältnissen* festzusetzen ist. Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß sie dem Rentenansprecher die Befugnis verleiht, bei wesentlicher Veränderung seiner finanziellen Lage bei der Kasse ein Gesuch um neue Festsetzung der Rente auf Grund seiner zukünftigen Verhältnisse zu stellen. Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, daß hinsichtlich der ökonomischen Voraussetzungen der Rentenberechtigung wohl normalerweise, aber nicht schlechthin, auf die Jahresperiode abzustellen ist, daß vielmehr eine *wesentliche* Veränderung dieser Verhältnisse im Laufe des Jahres berücksichtigt werden muß.

Die Tatsache der Berufsaufgabe, die im allgemeinen ein vermindertes Einkommen und damit eine Umstellung der Lebensführung auf ein bescheideneres Maß zur Folge hat, ist von der Rekurskommission mit Recht als ein wesentliches, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Rentenansprechers veränderndes Ereignis und daher die Anwendung von Art. 7, Abs. 3, der Ausführungsverordnung als gegeben betrachtet worden. Mit Rücksicht auf eine einheitliche Regelung (Vermeidung verschiedener Termine) ist die Rente nicht für 12 Monate, sondern nur vom Eintritt der Einkommensänderung an bis zum Ende des laufenden Jahres festzusetzen, indem vom Zeitpunkt der Aenderung an auf Grund der neuen Verhältnisse die Rente für ein Jahr berechnet, aber im Verhältnis zum Zeitraum bis Jahresende gekürzt wird.

Eine Anrechnung dieses Arbeitseinkommens wäre deshalb unbillig, weil die Lebenskosten des Ansprechers, solange er arbeitet, höher sind und ihm nicht zugemutet werden kann, seine Lebenshaltung einzuschränken mit Rücksicht auf die zukünftigen verminderten Einkommensverhältnisse nach der Berufsaufgabe.

(46/110 i. Sa. Bär, vom 17. Oktober 1946)

Abklärung des Tatbestandes durch Kasse und Rekurskommission.

Im Rekursverfahren der Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung darf nicht analog den Regeln des Zivilprozesses nur auf die Vorbringen der Parteien abgestellt werden. Vielmehr müssen, wenn die Angaben des Beschwerdeführers unvollständig, unglaubwürdig oder widerspruchsvoll sind, Kasse und Rekurskommission von Amtes wegen den Tatbestand abklären. Solange das nicht geschehen ist, ist der Fall nicht spruchreif. (Offizialmaxime)

G. erhob bei der Rekurskommission Beschwerde gegen die Verfügung der Kasse, indem er geltend machte, sein Vermögen habe sich geändert, weshalb seine mit dem Rentengesuch abgegebenen Erklärungen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprächen.

Die Rekurskommission wies die Beschwerde ab mit dem Hinweis, die von der Kasse bei der Gemeinde F veranlaßte Erhebung habe zu keinem Ziele geführt und für die Behauptung des Beschwerdeführers, sein Vermögen hätte sich um die Darlehen seiner Kinder vermindert, liege nicht der geringste Anhaltspunkt vor.

Die Oberrekurskommission hebt den Entscheid der Rekurskommission auf und weist die Sache an diese zurück zur Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse und zum Erlaß eines neuen Entscheides aus folgenden Erwägungen:

Der Beschwerdeführer bemühte sich vor der Rekurskommission ernstlich, durch eine Aufstellung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse für die Jahre 1942 bis 1945 seine Behauptungen glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hätte daher vor einem Entscheid zum mindesten den Rentenansprecher zum Beweis auffordern sollen. Im Verfahren der Uebergangsordnung können nicht die strengen, zivilrechtlichen Prozeßgrundsätze Anwendung finden, wo der Richter für seinen Entscheid im allgemeinen nur die von einer Partei bewiesenen Tatsachen zu berücksichtigen hat. Sind die Angaben der Rentenansprecher lückenhaft, oder ergeben sich auf Grund ihrer Angaben und Behauptungen Zweifel oder Widersprüche, so müssen Kasse und Rekurskommission von sich aus zur Abklärung des Tatbestandes schreiten.

(46/113 i. Sa. Gétaz, vom 7. September 1946)

Anspruch auf rechtliches Gehör vor den Rekursinstanzen.

Hat die Kasse bei der Errechnung des anrechenbaren Einkommens auf die (rechtskräftige) Steuertaxation abgestellt, und bestreitet der Beschwerdeführer vor der Rekurskommission die Richtigkeit dieser Taxation, so muß ihm die Rekurskommission Gelegenheit geben, die Unrichtigkeit der Steuertaxation zu beweisen. Da dies im vorliegenden Fall unterlassen worden ist, muß die Sache zur Aktenergänzung und neuen Beurteilung zurückgewiesen werden.

Ist das Einkommen eines Rentenansprechers streitig, so können zu dessen Feststellung Steuerdeklaration- und Taxation ein gewichtiges Indiz sein. Wird

ihre Richtigkeit vom Rentenansprecher jedoch ernstlich bestritten, so dürfen sie der Rentenberechnung nicht als Grundlage dienen, bevor dem Rentenansprecher die Gelegenheit für den Beweis ihrer Unrichtigkeit gegeben wird. Das Abstellen auf eine bestrittene Steuertaxation könnte Unbilligkeiten zur Folge haben. Es wäre möglich, daß ein Steuerpflichtiger die Taxation nicht anfocht, weil sein Einkommen trotz der höhern Einschätzung das steuerfreie Minimum nicht überschritt, oder daß er zufolge Unterlassung einer rechtzeitigen Anfechtung ein höheres Einkommen versteuern mußte, als er tatsächlich hatte. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß bei Rentenansprechern mit niedrigen Einkommen die Tragweite einer unrichtigen Steuerdeklaration- oder Taxation oder einer den Tatsachen nicht entsprechenden Bemessung des Jahreseinkommens für die Rentenberechnung nicht die gleiche ist. Während die Folgen im ersteren Falle im allgemeinen gering sein werden oder gänzlich ausbleiben können, kann jede Veränderung des Einkommensbetrages für den Rentenansprecher eine Erhöhung oder eine Kürzung der Rente bewirken.

Im vorliegenden Fall bestreitet die Beschwerdeführerin vor der Rekurs- und Oberrekurskommission die Richtigkeit der Taxation von Fr. 1200 seitens der Steuerbehörden. Da ihr im Beschwerdeverfahren noch keine Gelegenheit gegeben wurde, für ihre Behauptung den Nachweis zu leisten, wird der Entscheid der Rekurskommission aufgehoben und die Sache an diese zurückgewiesen zur Ueberprüfung der tatsächlichen Verhältnisse und zum Erlaß eines neuen Entscheides. Es ist Sache der Vorinstanz, zur Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens eventuell durch die zuständigen Organe an Ort und Stelle Erhebungen zu veranlassen.

(Nr. 46/68 i. Sa. Rubin, vom 23. August 1946)

Inhaltsverzeichnis zum 6. Jahrgang.

Artikel.

	Seite:
Die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Lohn- und Verdienstersatzordnung im Jahre 1945	1
Ergebnisse der Geschäftsberichte der Ausgleichskassen für das erste und zweite Vierteljahr 1945	13
Die Entwicklung der zusätzlichen Lohn- und Verdienstaussfallentschädigungen unter Berücksichtigung der Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung	61
Die Neuabgrenzung der Gebirgsgegenden	89
Der Verteilungsschlüssel für die Beiträge der Kantone an die Lohn- und Verdienstersatzordnung	121
Übersicht über die von der Beitragspflicht befreiten Betriebe juristischer Personen mit gemeinnützigem Zweck	131
Die Revision der Beihilfenordnung	169
Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und Lohn- und Verdienstersatzordnung	205
Die Tätigkeit der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung als rechtsprechende Instanzen im Jahre 1945	261
Die finanziellen Ergebnisse der Lohn- und Verdienstersatzordnung im Jahre 1945	276
Maßnahmen der Kantone und Gemeinden auf dem Gebiete des Wehrmannsschutzes	315
Die Tätigkeit der Schiedskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung im Jahre 1945	347
Die Leistungen der Lohn- und Verdienstersatzordnung für die Landwirtschaft	453
Abänderung der Studienausfallordnung	458
Ausrichtung von Ehrensold	499
† Dr. Georges Willi	563
Schuldner der Arbeitnehmerbeiträge gemäß Lohnersatzordnung	565

Verschiedenes.

Auskünfte des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit	339, 594
Stand der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung	175, 357, 459

Interpellationen, Motionen, Postulate und Kleine Anfragen in den eidgenössischen Räten	55, 117, 199, 255, 309, 343, 383, 599
Literatur zur Lohn- und Verdienstersatzordnung	308, 570
Kleine Mitteilungen	57, 119, 162, 201, 256, 311, 345, 386, 495, 524, 600
Urteile des Bundesgerichtes	380, 596
Urteile eines Zivilgerichtes	116
Urteile des eidgenössischen Versicherungsgerichtes	157, 486
Rechtsstillstand wegen Militärdienstes	53, 341
Verzeichnis der Eingaben in den eidgenössischen Räten betreffend die Lohn- und Verdienstersatzordnung	133
Kreisschreiben des Präsidenten der AKL	135
Rechtsöffnung	164, 493
Ordnungsbuße	523

Die Rechtsprechung der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung.

(Die Zahlen vor der Klammer bezeichnen die Nummer des Entscheides, die eingeklammerten Zahlen die Seiten)

A. Verhältnis der Lohn- und Verdienstersatzordnung zum kantonalen und eidgenössischen Recht 617 (33)

B. Lohnersatzordnung.

I. Geltungsbereich.

1. Dienstverhältnis	655 (228), 683 (465), 684 (465)
2. Einzelne Unterstellungsfälle:	
Dekorateur	654 (226)
Fleischschauer	692 (509)
Fuhrhalter	646 (179)
Geistliche	676 (361)
GmbH-Gesellschafter	677 (362)
Gerichtspräsident	653 (221)
Kollektivgesellschaftler	549 (113)
Kommanditäre	581 (335)
Krankenkassenfunktionäre	701 (574)

Milcheinnehmer	647 (179)
Musikkapellen	698 (573)
Pächter	648 (180)
Sigriste	693 (511)
Tanzorchester	699 (574)
Versicherungsagenten	656 (230), 664 (282)
Vertreter	700 (574)
Wasch- und Putzfrauen	694 (511)

II. Beitragspflicht.

1. Beitragsschuldner	545 (109), 678 (363), 685 (466), 695 (513)
2. Uneinbringliche Beiträge	686 (467)
3. Befreiung von der Beitragspflicht	701 (574)
4. Auskunftspflicht	638 (141), 656 (230)
5. Mahnverfahren	638 (141)

III. Maßgebender Lohn.

1. Maßgebender Lohn für die Bemessung der Beiträge und der Entschädigungen:	
Beitragsfreie Zuwendungen	687 (467)
Konkurrenzverbot	688 (469)
Familienzulagen	695 (513)
Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe	628 (95)
Kollektiv- und Kommanditgesellschaft	549 (113)
Lehrling	546 (109)
Personentransportgewerbe	620 (35)
Spesenersatz	649 (181), 650 (182), 057 (231), 666 (285), 670 (326)
Sparguthaben	687 (467)
Verkaufsprovisionen	665 (283)
2. Maßgebender Lohn nur für die Bemessung der Entschädigungen	629 (96), 630 (98), 631 (98), 671 (326), 591 (413), 702 (574)

IV. Anspruchsberechtigung.

1. Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung	612 (36), 658 (233), 663 (281), 672 (328), 679 (364), 697 (515)
2. Geltendmachung des Anspruches	696 (515), 697 (515)
3. Verrechnung	643 (146)

V. Lohnausfallentschädigung.

1. Haushaltentschädigung	632 (99), 651 (183)
2. Zusätzliche Entschädigung	618 (33), 639 (142), 659 (234), 689 (470)

C. Verdienstersatzordnung.

I. Geltungsbereich.

1. Landwirtschaft 552 (152), 557 (187), 561 (241), 562 (241)
2. Gewerbe 536 (45), 537 (46), 543 (107), 571 (294), 572 (296)
3. Liberale Berufe 544 (108)
4. Unterstellungsverfahren 602 (580)

II. Betriebsleiter.

564 (244), 573 (297), 579 (333)

III. Beitragspflicht.

1. Landwirtschaft.
 - a) Landwirtschaftlicher Betrieb 553 (154), 574 (298), 575 (298), 586 (371), 587 (371), 588 (372), 589 (373), 595 (477), 596 (479), 597 (481), 598 (482), 603 (580)
 - b) Forstbetriebe 563 (242), 597 (481)
 - c) Nichtlandwirtschaftliche Nebengewerbe (AVEO Art. 6) 548 (112), 600 (485)
 - d) Mitarbeitende Familienglieder 596 (479)
2. Gewerbe.
 - a) Beitragsschuldner 599 (482)
 - b) Veränderlicher Beitrag 604 (580)
 - c) Mitarbeitende Familienglieder 538 (48)
 - d) Filialbetriebe 590 (374)
 - e) Doppelbetriebe 547 (110), 605 (583)
 - f) Saisonbetriebe 600 (485)
 - g) Teilhaber von Gesellschaften 549 (113), 580 (334), 610 (585), 611 (587)
 - h) Herabsetzung des persönlichen Beitrages 550 (44), 559 (188), 560 (188), 565 (245), 576 (298), 582 (336), 606 (584), 607 (584), 608 (584), 609 (585)
3. Verrechnung 578 (300), 599 (482)
4. Uneinbringliche Beiträge 599 (482)
5. Befreiung von der Beitragspflicht 571 (294)

IV. Anspruchsberechtigung.

1. Allgemeines 555 (155), 577 (298), 612 (589)
2. Bewilligungspflichtiges Gewerbe 566 (245)

V. Verdienstaussfallentschädigung.

1. Haushaltungsentschädigung 567 (247), 583 (338)
2. Zusätzliche Entschädigung 539 (50), 567 (247), 568 (248)
3. Kürzung infolge Besserstellung 540 (51)

D. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Entschädigungen, Nachzahlung geschuldeter Beiträge und Nachforderung nicht bezogener Entschädigungen

(Lohn- und Verdienstersatzordnung).

I. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Entschädigungen.

1. Rückerstattungspflichtige Personen 671 (326), 673 (238)
2. Erlaß der Rückerstattung
 - a) Guter Glaube 622 (37), 623 (38), 640 (143), 680 (365), 591 (377)
 - b) Große Härte 641 (144), 667 (286)
3. Verfahren 633 (100), 564 (244), 680 (365)

II. Nachzahlung geschuldeter Beiträge.

1. Erlaß der Nachzahlung
 - a) Guter Glaube 625 (39), 626 (41), 634 (101), 642 (144), 569 (249),
605 (283), 668 (287), 669 (288), 584 (338), 703 (574)
 - b) Große Härte 592 (377), 703 (574)
2. Verfahren 593 (378), 613 (591)
3. Rückgriffsrecht 681 (367)

III. Nachforderung nicht bezogener Entschädigungen.

660 (235), 578 (300), 690 (471), 691 (473), 613 (591)

E. Rechtspflege.

I. Zuständigkeit der Schiedskommissionen.

1. Lohnersatzordnung 624 (39), 627 (41), 635 (101)
2. Verdienstersatzordnung 541 (51), 664 (148)

II. Zuständigkeit der Aufsichtskommissionen.

1. Zuständigkeit der AKL 661 (236), 662 (237), 676 (361)
2. Zuständigkeit der AKV 612 (589)

III. Verfahren vor den Schieds- und Aufsichtskommissionen.

1. Beschwerde	551 (115), 656 (230), 668 (287), 674 (330)
2. Beschwerdefrist	542 (52), 656 (101), 658 (233), 581 (335), 585 (339), 682 (368), 601 (485), 693 (511)
3. Verfahrensgrundsätze	617 (33), 618 (33), 637 (102), 638 (141)
4. Revision und Wiedererwägung	645 (149), 652 (184), 570 (250), 594 (379)
5. Kostenauflegung und Ordnungsbuße	652 (184), 675 (330)
6. Parteientschädigung	663 (281)

Die Rechtsprechung der eidgenössischen Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung betreffend die Beihilfenordnung.

Anspruchsberechtigung von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern	6 (192)
Abgrenzung der Gebirgsgegenden; Anspruchsberechtigung der Gebirgsbauern: Hauptberuf	7 (193)
Anspruchsberechtigung der Gebirgsbauern; anspruchsberechtigte Personen	8 (195)
Hauptberufliche Tätigkeit als Gebirgsbauer	9 (518)
Berücksichtigung des Nebenerwerbes bei Gebirgsbauern	10 (521)
Erlaß der Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beihilfen: Guter Glaube, Große Härte	11 (522)

Auszüge aus Entscheiden von Schiedskommissionen.

Dienstverhältnis (Postkursunternehmer)	86 (251)
Nachforderung nichtbezogener Entschädigungen: Beginn des Fristenlaufes	87 (252)
Revision	88 (253)

Strafurteile auf dem Gebiete der Lohn- und Verdienstersatzordnung.

Umgehung der Beitragspflicht; Buße und bedingter Strafvollzug	33 (196)
Umgehung der Beitragspflicht	34 (197) 38 (305)
Unrechtmäßige Erwirkung von Entschädigungen	35 (198) 37 (303)
Widersetzung gegen Buchhaltungskontrollen	36 (302)

Erhöhung der Abonnementspreise.

Wegen des größeren Umfanges der Zeitschrift und der gestiegenen Herstellungskosten wird der Abonnementspreis ab 1. Januar 1947 wie folgt festgesetzt:

Jahresabonnement	Fr. 12.—
Einzelnummer	Fr. 1.20
Doppelnummer	Fr. 2.40

Neuen Abonnenten werden die November- und Dezembernummer gratis nachgeliefert. Für den Bezug mehrerer Abonnemente gelten abgestufte Ansätze.

Abonnementsbestellungen nimmt die eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern entgegen.